This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 248 001

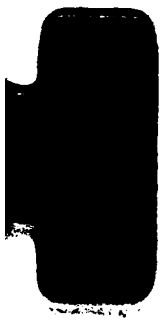

HARVARD LAW LIBRARY

# Die

# staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens.

Die

# staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens.

Von

Dr. jur. Freiherrn Werner von Grünau.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Alle Rechte vorbehalten.

1/22/16
Jan. 22. 1916.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Seiner Exzellenz

dem

Staatssekretär des Auswärtigen Amts

Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rat

**Dr. jur. Freiherrn von Richthofen**

in tiefster Ehrfurcht und Dankbarkeit

zugeeignet.

# Vorwort.

In der umfangreichen Literatur, die das moderne Ägypten zum Gegenstand hat, nehmen die rechtswissenschaftlichen Abhandlungen an der Seite der zahlreichen Arbeiten historischen, volkswirtschaftlichen und politischen Inhalts einen verhältnismäfsig bescheidenen Platz ein, und sie geben zumeist nur über solche Fragen Aufschlufs, die sich an die Institutionen der gemischten Gerichtshöfe und der Staatsschuldenkasse knüpfen. Dagegen ist die staatsrechtliche Stellung Ägyptens systematisch meines Wissens bis jetzt nur von Dr. Hesse (Die staatsrechtlichen Beziehungen Ägyptens zur Hohen Pforte) und in Aufsatzform von einem französischen Anonymus (L'Egypte et les Firmans) behandelt worden.

In vorliegender Arbeit habe ich den Versuch gemacht, die Stellung Ägyptens als Staat innerhalb des Türkischen Reiches und gegenüber der europäischen Völkerrechtsgemeinschaft systematisch darzustellen und mit dieser Darstellung des inneren Zusammenhanges und des besseren Verständnisses wegen einen Abrifs der Geschichte Ägyptens seit der arabischen Invasion zu verbinden. Ich betone, dafs es sich nur um einen Versuch auf diesem Gebiete handelt, und dafs die Arbeit auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben kann; sie mufste aber in diesem Stadium vorläufig zum Abschlufs gebracht werden, da meine Zeit für andere Aufgaben verfügbar werden mufste, und mir ohnehin die Beschaffung des notwendigen Materials von hier aus grofse Schwierigkeiten bereitete.

Die nachstehende Abhandlung hat der Hohen Juristenfakultät der Universität Leipzig als Doktordissertation vorgelegen und ist von ihr approbiert worden. Wenn ich sie jetzt in teilweise erweiterter und veränderter Form der Öffentlichkeit übergebe, so

geschieht es in der Hoffnung, dafs sie hier und dort einigem Interesse begegnen möge; und sollte sie dazu beitragen, dem einen oder anderen einige Aufklärung oder Anregung zu weiteren Untersuchungen über die erörterten Fragen zu geben, so würde ich mit diesem Erfolg meiner Arbeit vollauf zufrieden sein.

Ich möchte diese Zeilen nicht hinausgehen lassen, ohne meinem verehrten früheren Lehrer, dem Herrn Geheimen Rat Professor Dr. Karl Binding meinen ergebensten Dank für die Ratschläge auszusprechen, die er mir anläfslich der Umarbeitung dieser Abhandlung in freundlichster Weise hat zu teil werden lassen.

Ebenso ist es mir ein Bedürfnis, Seiner Exzellenz dem Herrn Staatssekretär Dr. Freiherrn von Richthofen für die gütige Annahme der Widmung an dieser Stelle meinen gehorsamsten Dank abzustatten.

Eisenach, den 21. Mai 1903.

Der Verfasser.

# Inhaltsübersicht.


Seite

**I. Geschichtlicher Teil.** 1—187

Erstes Kapitel. Das Chalifat und die Schicksale Ägyptens von der arabischen bis zur osmanischen Eroberung . . . . . 3
Zweites Kapitel. Von der Eroberung der Osmanen bis zur Statthalterschaft Mohammed-Alis . . . . . 20
Drittes Kapitel. Die Regierung Mohammed-Alis . . . . . 28
Viertes Kapitel. Ibrahim und Abbas I. . . . . 59
Fünftes Kapitel. Mohammed-Said . . . . . 66
Sechstes Kapitel. Die Entstehung des Suezkanals . . . . . 73
Siebentes Kapitel. Ismaïl-Pascha . . . . . 105
Achtes Kapitel. Mohammed-Taufik-Pascha . . . . . 127
Neuntes Kapitel. Abbas II. Hilmi . . . . . 177

**II. Dogmatischer Teil.** 189—338

A. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung Ägyptens.

§ 1. Die staatsrechtliche Natur der Firmane . . . . . 191
§ 2. Das Verhältnis der Firmane untereinander und ihre Auslegung . . 200

B. Der Inhalt der Firmane.

I. Das Staatsgebiet. Das Staatsoberhaupt. Die Staatsangehörigen.

§ 3. Das Staatsgebiet . . . . . 202
§ 4. Das Staatsoberhaupt: 1. Titel und Rang des Chediw . . . . . 205
§ 5. Fortsetzung. 2. Erbfolgeordnung . . . . . 207
§ 6. Fortsetzung. 3. Investitur . . . . . 210
§ 7. Fortsetzung. 4. Regentschaft . . . . . 213
§ 8. Die Staatsangehörigen . . . . . 218

II. Die Herrschaftsrechte des Chediw und ihre Beschränkungen.

§ 9. Das Recht der Gesetzgebung . . . . . 221
§ 10. Das Recht der Landesverwaltung im allgemeinen . . . . . 223
§ 11. Die Finanzverwaltung und Tributpflichtigkeit . . . . . 225
§ 12. Die Militärverwaltung. . . . . 231

Seite
§ 13. Die Verfassung . . . . . 240
§ 14. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . 242

## C. Der Einfluss der völkerrechtlichen Beziehungen Ägyptens auf seine Rechtsstellung.

§ 15. Allgemeines . . . . . 247
§ 16. Die gemischten Gerichtshöfe . . . . . 247
§ 17. Die Staatsschuldenkasse . . . . . 284
§ 18. Andere Verwaltungsbehörden mit gemischtem Charakter . . . . . 301
§ 19. Das internationale Mandat der ägyptischen Regierung . . . . . 305
§ 20. Das Verhältnis Ägyptens zu England. . . . . 308

## D. Die rechtliche Klassifizierung des ägyptischen Gemeinwesens.

§ 21. Einleitung . . . . . 313
§ 22. Das Wesen des Staates. . . . . 314
§ 23. Die Souveränität . . . . . 322
§ 24. Der nichtsouveräne Staat im Staatenstaat . . . . . 325
§ 25. Ägypten, ein Staat? . . . . . 335

# Literaturverzeichnis.


Bulletin des Lois et Décrets.
Hansard's Parliamentary Debates.
Journal officiel du Gouvernement Egyptien.
Martens, Nouveau Recueil de traités (N. R.). Nouveaux Suppléments au Recueil de traités (N. Suppl.). Nouveau Recueil Général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international (N. R. G.).
Ministère des Affaires Etrangères, Actes Diplomatiques et Firmans Impériaux relatifs à l'Egypte. Le Caire 1886.
— Firman Impérial d'Investiture adressé à S. A. Abbas Hilmi Pacha. Le Caire 1893.
Noradounghian, Recueil d'Actes Internationaux de l'Empire Ottoman 1900.
Reichsgesetzblatt.
de Testa, Recueil des Traités de la Porte Ottomane avec les Puissances, Etrangères.

---

Alloury, Comment s'est fait le Canal de Suez. 1882.
Ancien juge mixte (van Bemmelen), L'Egypte et l'Europe. 1881/84.
Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheiten. 1892.
Benoit, Etude sur les capitulations entre l'empire Ottoman et la France et sur la réforme judiciaire en Egypte. Paris 1890.
Boghitchévitch, Halbsouveränität. 1901.
Bonfils, Manuel de droit international. 1901.
Borel, Etude sur la souveraineté et l'Etat fédératif. 1886.
Borelli-Bey, La législation Egyptienne annotée. 1892.
Bornhak, Allgemeine Staatslehre. 1896.
— Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter modernen Staaten. (Jellinek und Meyer, Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Bd. I, Heft 5. 1896.)
Bréhier, L'Egypte de 1798 à 1900.
Brie, Theorie der Staatenverbindungen. 1886.
v. Bulmerincq, Das Völkerrecht. 1887. (v. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts I, 2).
Digeon, Abrégé de l'histoire de la maison Ottomane et du Gouvernement de l'Egypte. 1781.
v. Fircks, Ägypten 1894. 1895, 1896.
Gareis, Allgemeines Staatsrecht. 1887. (v. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts. I, 1).

Gavillot, Essai sur les droits des Européens en Turquie et en Egypte. (Les capitulations et la réforme judiciaire). Paris 1875.
Haenel, Studien zum deutschen Staatsrechte. 1873.
v. Hammer, Des osmanischen Reiches Staatsverfassung. 1815.
— Geschichte des osmanischen Reiches. II. Aufl. 1834.
Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. I. Aufl. 1844, VII. Aufl. 1882.
Hesse, Die staatsrechtlichen Beziehungen Ägyptens zur Hohen Pforte. 1897.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. 1887.
Hron, Ägypten und die ägyptische Frage. 1895.
Indicateur Egyptien. 1900.
Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. 1882.
— Gesetz und Verordnung. 1887.
— Ueber Staatsfragmente. (Festgabe zur Feier des siebzigsten Geburtstages S. K. H. des Grofsherzogs Friedrich von Baden von der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg 1896.)
— Das Recht des modernen Staates. 1900.
Kaufmann, Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld. 1891.
— Die Kommissare der Kasse der egyptischen Staatsschuld und das internationale Recht. 1896.
Kekule, Über Titel, Ämter, Rangstufen und Anreden in der offiziellen osmanischen Sprache. 1892.
v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islam. 1868.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. IV. Aufl. 1901.
Lamba, De l'évolution de la condition juridique des Européens en Egypte. 1896.
v. Lesseps, Vierzig Jahre Erinnerungen. 1888.
v. Liszt, Das Völkerrecht. II. Aufl. 1902.
Lüttke, Ägyptens neue Zeit. 1873.
Meyer, Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung. 1872.
— Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. III. Aufl. 1891.
Mikonios, Les consuls en Orient et les tribunaux mixtes. Genève 1881.
Milner, England in Egypt. VII. Aufl. 1899.
v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften. 1859.
Moser, Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. 1778.
Müller, Islam. 1885.
Neumann, Das moderne Ägypten. 1893.
Pischel, Der Begriff der Suzeränität und die herrschende Lehre von der Souveränität. 1897.
Revue de droit international et de législation comparée.
Revue générale de droit international public.
Rosen, Geschichte der Türkei.
Rosin, Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. (Hirth und Seydel, Annalen des Deutschen Reichs. 1883.)
Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht. 1887. (v. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts I, 2.)
Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 1873.
The Law Magazine and Review.
Timmermans, La réforme judiciaire en Egypte et les capitulations. Gand 1875.

v. Tischendorf, Das Lehenswesen in den moslemischen Staaten. 1872.
v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. III. Aufl. 1895.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. 1899.
Weil, Geschichte der Khalifen. 1846/51, 1860/62.
Westhaus, Die Entwicklung des egyptischen Finanzwesens.
Wüstenfeld, Die Geographie und Verwaltung von Ägypten. 1879.
Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches. 1859.
Zorn, Das Reichsstaatsrecht. I. Aufl. 1880.

# I.

# Geschichtlicher Teil.

## Erstes Kapitel.

# Das Chalifat und die Schicksale Ägyptens von der arabischen bis zur osmanischen Eroberung.

Als der Prophet Mohammed sein politisches und religiöses Reformwerk begann, da waren die Araber noch in zahllose Stämme zersplittert, welche in gegenseitigen Raubzügen ihren einzigen Lebenszweck erblickten und ihre ganze Kraft in unaufhörlichen Fehden verbrauchten. Nachdem aber der Prophet aus dem Ringen mit seinen Gegnern siegreich hervorgegangen war, durchlief eine gewaltige Bewegung die arabische Halbinsel und wandelte in kurzer Zeit die alten Zustände völlig um. Die Jugendkraft der neugestifteten Lehre, welche die Bewohner Arabiens mit Begeisterung erfüllte und das ideale Ziel verfolgte, alle Gläubigen in vollster Gleichheit vor Gott und Brüderlichkeit untereinander zu einer alle umfassenden, religiös-militärischen Gemeinde zusammenzuschliefsen, erzeugte ein so starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit, dafs die Sonderinteressen der einzelnen Stämme auf lange Zeit hinaus zurückgedrängt wurden, und der Bruderkampf aufhörte. Der gemeinsame religiöse Enthusiasmus wurde das Bindemittel, welches auch die politische Vereinigung der vielen getrennt lebenden Stämme ermöglichte; er erwies sich mächtiger als das bis vor kurzem herrschende Prinzip des Stamm- und Clanwesens und führte zur Errichtung einer Zentralgewalt, welcher sich alle unterwarfen. An die Stelle der früheren aristokratischen Verfassung der einzelnen Stämme trat die absolute theokratische Monarchie mit dem Propheten als Vertreter Gottes

auf Erden an der Spitze. Aber Kampfbegier und Beutesucht bestanden ungeschwächt fort, und da sie im Innern des Landes keine Befriedigung mehr finden konnten, mufsten sie sich notwendig gegen die benachbarten Völkerschaften kehren. Die eben erlangte Einigkeit wies der Tapferkeit der Araber neue Bahnen und befähigte sie zu den grofsartigen Eroberungszügen, die ihnen einen so gefürchteten Namen in der Geschichte eingebracht haben, und zu denen sie durch den angeborenen Kampftrieb und das dem Islam innewohnende Expansionsprinzip gedrängt wurden[1].

Das Niltal, welches seit den ältesten Zeiten vermöge seiner Fruchtbarkeit und seines Reichtums fremde Völker angezogen hat, lockte auch die Araber und wurde eines der ersten Opfer ihrer Eroberungspolitik. Schon unter dem zweiten Nachfolger des Propheten, dem Chalifen Omar, zog der Feldherr Amru-ibn-el-'as nach Ägypten und vertrieb mit etwa 4000 Mann in den Jahren 638—641 die an Stärke und Ausrüstung weit überlegene byzantinische Armee. Die eingeborene christliche Bevölkerung der Kopten, von Hafs gegen ihre griechischen Bedrücker erfüllt, erleichterte ihm durch einen Aufstand seine Aufgabe wesentlich. Als Gegenleistung wurden den Kopten sehr günstige Bedingungen für ihre Unterwerfung gestellt: eine mäfsige Grundsteuer sollte erhoben werden und aufserdem eine Kopfsteuer von zwei Denaren, von welcher aber Frauen, Greise und Kinder befreit waren; bezüglich der Beibehaltung und Ausübung ihrer Religion wurde ihnen Duldung zugesichert[2]. Ägypten ward eine Provinz des rasch emporblühenden islamischen Reiches und diente fortan als Basis und Durchzugsstation für die Eroberung der afrikanischen Küstenländer und Spaniens. Es wurde durch Statthalter verwaltet; der erste war der erobernde Feldherr Amru-ibn-el-'as selbst, welcher die von ihm gegründete Stadt El-Fostat, das heutige Alt-Kairo, zu seiner Residenz machte.

War Mohammed in kürzester Zeit das Einigungswerk gelungen, so war seinen Nachfolgern Abu-Bekr (632—634) und

---

[1] v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islam. S. 309, 335 ff.
[2] Weil, Geschichte der Khalifen. Bd. I, S. 106 ff.

Omar (634—644) die nicht minder schwierige und verdienstvolle Aufgabe vorbehalten, eine den Zwecken und Bedürfnissen des jungen Staates entsprechende Organisation einzurichten. Die Chalifen gingen dabei von dem Grundsatze aus, dafs aller Grund und Boden Eigentum des Staates und somit Gemeingut aller Muslimin sei, und dafs das gesamte Staatseinkommen unter diese verteilt werden sollte. Letztere Bestimmung kam jedoch selbst in den ersten Zeiten nicht zur allgemeinen Durchführung, denn die Einwohner der beiden heiligen Städte Mekka und Medina verschlangen allein schon das ganze Staatseinkommen. Aber das Prinzip, welches dem Staate das alleinige Eigentum am Grund und Boden vorbehielt, wurde zunächst streng durchgeführt. Dementsprechend wurden die Grundeigentümer in den eroberten Ländern expropriiert. Es verblieb ihnen zwar der Besitz und der Fruchtertrag, aber das Obereigentum ging auf den Staat über[1]. Nach dem Gesetze des Islam ist der Grund und Boden in zwei Kategorien eingeteilt, in Zehntländereien (Oschuri) und Tributpflichtige (Charadji). Aller in Arabien gelegene Grund und Boden ist Oschuri; die durch Eroberung oder auf anderem Wege unter die Herrschaft des Islam gelangten Ländereien sind von Rechts wegen Charadji, können aber durch Privileg in Oschuri umgewandelt werden. Ägypten gilt als ein erobertes Land und demgemäfs wurde aller Grund und Boden zunächst als Charadji erklärt. Diese Einteilung ist auch heute noch für Ägypten hinsichtlich der Berechnung der Grundsteuer mafsgebend[2].

Für alle Muslimin galt das Verbot des Eigentumserwerbes an Grundstücken in eroberten Ländern. Dieses Verbot verfolgte den Zweck, die Truppen zusammen zu halten und vor der durch den Besitz von Grundstücken in den fruchtbaren Provinzen drohenden Gefahr der Zersplitterung und Verweichlichung zu bewahren. Überall wurden Militärstationen errichtet, welche allmählich zur Bildung eines stehenden Heeres führten; der Staatsschatz zahlte monatliche Gehälter, während die Bewohner der

---

[1] v. Kremer a. a. O. S. 326 ff.

[2] Neumann, Das moderne Ägypten. S. 47, 48.

unterworfenen Länder für die Naturalverpflegung zu sorgen hatten. Ein von Abu-Bekr nach persischem Muster eingeführtes festes Besteuerungssystem lieferte dem Staate die zur Bestreitung seiner Ausgaben nötigen Mittel[1].

Allein diese straffe Organisation des Militärstaates auf kommunistisch-theokratischer Grundlage, welche die Araber zu ihren ersten Erfolgen geführt hatte, entsprach recht wenig ihrem Charakter, und sie war daher nur so lange lebensfähig, als die Schwärmerei für die Durchführung einer grofsen Idee der angestammten Raubsucht die Wage hielt. Von dem Augenblick an, in welchem das von Mohammed entzündete Feuer der religiösen Begeisterung zu erlöschen begann, und das ideale Moment der ganzen Bewegung in den Hintergrund trat, mufste die durch die ungeheuren Erfolge mafslos gesteigerte Eroberungslust für die Weiterentwicklung der Dinge mehr und mehr bestimmend werden. Und Einrichtungen wie die Inanspruchnahme des Grund und Bodens seitens des Staates, die in den ersten Zeiten sich als segensreich erwiesen hatten, wurden zu einer Geifsel des Volkes und zu einem Hemmschuh an seiner wirtschaftlichen Entwicklung, sobald die Chalifen sich nicht mehr als Erste unter Gleichen fühlten, sondern den Staat und seine Monopole als ihr persönliches Eigentum betrachteten.

Schon unter Osman (644—656) konnten die Statthalter und angesehenen Familien Grundbesitz in vormals nicht moslimischen Ländern erwerben. In Syrien waren viele Gründe herrenlos geworden, weil ihre früheren Besitzer, griechische Patrizier, teils im Kampfe gefallen, teils ausgewandert waren. Bisher wurden diese Gründe verpachtet und der Pachtschilling in die Staatskasse abgeführt; aber der Statthalter von Syrien, der nachmalige Chalif Mo'awijah, liefs sich von Osman mit diesen Ländereien belehnen[2]. In diese Zeit fällt der Ursprung des später so mannigfaltig ausgebildeten islamischen Lehnswesens.

Ebenso verhängnisvoll wie die Durchbrechung des anfänglichen Verwaltungssystems wurde der Wandel, welchen das

[1] v. Kremer a. a. O. S. 328, 329.
[2] v. Kremer a. a. O. S. 336, 337.

Chalifat selbst durchmachte. Anfangs hatte das Chalifat einen rein patriarchalisch-religiösen Charakter; die Chalifen sahen in sich nur die obersten Priester, welche das Volk im Sinne des Propheten leiteten. Sie entschieden als oberste Richter, predigten in den Moscheen und präsidierten bei dem Gottesdienste. Mo-'awijah (661—680)[1] aber, der erst nach schweren Kämpfen, gestützt auf die Syrer zum Chalifat gelangte, verlegte seine Residenz nach Damaskus und trat dort viel mehr denn seine Vorgänger als weltlicher Herrscher auf. Er soll sich auch als den ersten König im Islam bezeichnet haben[2]. Die folgenden Chalifen entfernten sich immer weiter von den Regierungsgrundsätzen der ersten Zeit; nach und nach wurden jetzt alle Ländereien zu Lehen gegeben, um die stets mächtiger und anspruchsvoller werdenden Statthalter und Grossen des Reiches zu befriedigen, wodurch natürlich die Einnahmen der Staatskasse geringere wurden. Ganze arabische Stämme — das Heer war nicht nach Regimentern, sondern nach Stämmen eingeteilt — wurden mit dem Ertrag von Landstrichen belehnt, deren Grundsteuern ihnen an Stelle der Löhnung zuflossen. Allmählich zogen sich die Beduinen, nicht mehr von denselben Ideen wie früher ergriffen, wieder in die Wüste zurück; das Beduinenelement hörte auf, das herrschende des Reiches zu sein. Arabien selbst hatte während der ersten Eroberungskriege so grofse Massen von Menschen exportiert, dafs es jetzt nahezu erschöpft war und keinen nennenswerten Heeresersatz mehr stellen konnte. Fortan mufste sich daher das Chalifat auf die sefshaft gewordenen Araber stützen. Diese hatten sich anfangs nur in den Grenzdistrikten angesiedelt, mit der Zeit aber sich über das ganze Land verbreitet, ein grofser Teil liefs sich auch in den Städten nieder. Durch die Ausdehnung über weite Landstriche wurde die Schlagfertigkeit des Volksheeres sehr geschwächt. Die mit der Sefshaftigkeit verbundene Änderung der Lebensbedingungen liefs den alten militärischen Geist der Araber erschlaffen, welche überdies durch Vermischung mit der unterworfenen Bevölkerung

[1] Mit Mo'awijah kam die Familie der Ommajjaden zur Herrschaft (661—750).
[2] v. Kremer a. a. O. S. 393.

an Reinheit der Rasse verloren. Diese Umstände drängten die Chalifen zu dem folgenschweren Schritt, fremde Soldtruppen, meist türkischen Ursprungs, in ihre Dienste zu nehmen, welche nach und nach einen immer gröfseren Einfluſs gewannen und die Autorität der Chalifen untergruben[1].

Ein weiterer Faktor, der für die Herrschaft der Chalifen verderblich wurde und ihrer Regierung die Stabilität nahm, war der Mangel einer festen Thronfolgeordnung. Von Anfang an hatte man zwar an dem Grundsatz festgehalten, daſs der Chalif von der Familie des Propheten abstammen müsse. Bezüglich der Reihenfolge aber, in welcher die Anwärter zu ihrer Würde berufen werden sollten, konnten allgemein gültige Regeln sich Anerkennung nicht verschaffen. Das altarabische Senioratsprinzip lag in beständigem Kampf mit der vom jeweiligen Herrscher angestrebten direkten Vererbung von Vater auf Sohn. Diese brach sich in der späteren Zeit Bahn, während jenes die ersten Jahrhunderte beherrschte. Das Senioratsprinzip wurde durch die Rechtsanschauung gestützt, daſs das Erbrecht allein kein hinreichender Titel zur Erlangung geistlicher und weltlicher Ämter sei, sondern daſs ebenso notwendig die freie Wahl und Anerkennung seitens der Gesamtheit der Muslimin hinzukommen müsse[2]. Es hat sich später in der Türkei zum formellen Thronfolgegesetz ausgebildet, während in Ägypten das Prinzip der direkten Vererbung nach dem Rechte der Primogenitur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Sieg davontrug. Das altarabische allgemeine Wahlrecht, wenn es auch von den Staatsrechtslehrern in der Theorie streng aufrecht erhalten wurde, fiel schnell in die Hände des Pöbels der Hauptstadt und der Söldnertruppen, von denen die Chalifen oft durch groſse Geldgeschenke ihre Würde erkaufen muſsten. Eine Folge der Unsicherheit in dem Besitz der Krone und der für jedes Familienglied bestehenden Aussicht, selbst einmal auf den Thron zu kommen, waren die zahllosen Palastverschwörungen, Aufstände, Bürgerkriege und Familienzwiste, welche die Herrschaft der Chalifen schwächten.

[1] v. Kremer a. a. O. S. 394 ff.
[2] v. Kremer a. a. O. S. 409.

Im Jahre 750 vertrieb Abdallah-Abul-Abbas, ein Nachkomme des Abbas, eines Oheims des Propheten, die Ommajjaden und rottete die ganze Familie aus. Nur einem einzigen, Abderrahman, gelang es, zu entkommen; er floh zu den Berbern und begründete mit ihrer Hilfe in Spanien ein neues Chalifat mit dem Sitze in Cordova (756). Die Abbassiden verlegten 762 ihre Residenz von Damaskus nach Bagdad, wo unter Harun-el-Raschid (786—809) das Chalifat eine glänzende Nachblüte erlebte. Nach seinem Tode aber sank es bald von seiner Macht herab; den unfähigen und in üppigem Leben verweichlichten Nachfolgern fehlte die Kraft, den naturgemäfsen Zersetzungsprozefs des Reiches aufzuhalten.

Die Macht der Chalifen war auf dem Nationalgefühl des arabischen Volkes und auf den Lehren Mohammeds aufgebaut. Mit der fortschreitenden Ausbreitung hatte der Islam vielerlei sehr verschiedenartige Nationalitäten in sich aufgenommen und das Chalifat den rein arabischen Charakter verloren. So lange der Kitt der religiösen Begeisterung und machtvolle Herrscher diese heterogenen Elemente zusammenhielten, bestand keine Gefahr für das Reich. In demselben Mafse aber, in welchem jene abnahm und diese samt ihrer Stütze, dem arabischen Volk, die ursprüngliche Kraft verloren, erwachte das schlummernde Nationalgefühl der unterworfenen Völker. Die Nationalitätsidee erwies sich stärker als die Bande der gemeinsamen Religion und wurde fortan die treibende Kraft, welche das Chalifat zertrümmerte. Im Westen entrissen die Fatimiden unter Abu-Abdallah-Hassan grofse Gebiete dem Reiche der Abbassiden. Sie vereinigten die Länder des nördlichen und westlichen Afrika unter sich und gründeten im Jahre 909 ein selbständiges Chalifat, welches sich zunächst über Tunis, Tripolis und den ganzen Maghrib erstreckte und seinen Sitz in Kirwan hatte, das von den Arabern im 7. Jahrhundert südlich von Karthago erbaut worden war. Im Osten machten sich um das Jahr 1000 die Perser unter den Ghasnaviden unabhängig und stifteten ein eigenes Chalifat.

Die mohammedanische Welt, welche früher nur einen Chalifen als Souverän (Imam) in geistlichen und weltlichen Dingen an-

erkannte, war jetzt in vier nebeneinander bestehende Gegenchalifate gespalten, eine Tatsache, die mit der ursprünglichen Vorstellung vom Chalifat in grundsätzlichem Widerspruch stand. Aber die Theorie, der Not gehorchend, half sich bald aus diesem Dilemma heraus, indem sie die Koexistenz mehrerer Imame für rechtlich zulässig erklärte, wofern diese nur in entfernten Gegenden herrschten[1].

Die Abbassiden in Bagdad hatten nicht nur grofse und wichtige Teile des alten Reiches an die Gegenchalifen verloren; auch in dem ihnen verbliebenen Gebiete konnten sie sich eines ruhigen Besitzes nicht erfreuen und hatten gegenüber der wachsenden Macht der Statthalter eine immer schwierigere Stellung. Deren Streben nach Unabhängigkeit war ebenso grofs wie das der Chalifen nach absoluter Macht. Wiederholt gelang es den Statthaltern, sich ganz unabhängig zu machen und eigene, wenn auch kurzfristige, Dynastieen zu gründen, welche im Chalifen nur das geistliche Oberhaupt der Gläubigen anerkannten.

In Ägypten hatte im Jahre 868 der Statthalter Ahmed-ibn-Tulun die Statthalterschaft in eine erbliche Fürstenwürde umgewandelt; seine Dynastie war zwar nicht von langer Dauer, denn schon im Jahre 905 wurden die Tuluniden vertrieben und Ägypten wieder in Abhängigkeit von Bagdad gebracht[2]; aber dieses Land war schon jetzt für die Abbassiden so gut wie verloren. Es folgte eine Zeit vollkommenster Anarchie, während welcher die verschiedenen nacheinander ernannten Statthalter sich bekämpften, bis endlich die Ichschiden den Platz behaupteten; auch sie verstanden es, die Statthalterwürde in ihrer Familie erblich zu machen. Aber im Jahre 969 entsandte der Fatimiden-Chalif Muizz, aufgestachelt durch aus Ägypten entflohene, unzufriedene Bürger und türkische Häuptlinge, seinen Feldherrn Djauher, welcher die Ichschiden bei Gizeh schlug. Er gründete nördlich von Fostat Masr-el-Kahira, das heutige Kairo. Dorthin verlegten die Fatimiden den Sitz ihres Chalifats, welches jetzt Ägypten mit seinen Provinzen Syrien und Palästina und

[1] v. Kremer a. a. O. S. 400, 416, 417.
[2] Weil a. a. O. Bd. II, S. 405 ff., 524.

den Maghrib umfaſste. Sie führten in Ägypten die schiitische Lehre ein, und die Scheinherrschaft der Abbassiden hatte hiermit auch in diesen reichen Ländern ihr Ende erreicht[1].

Der Glanz des fatimidischen Chalifats sollte jedoch nicht lange anhalten, und zwei Jahrhunderte später waren die Fatimiden schon viel tiefer gesunken als die Chalifen von Bagdad. Die fremden Söldnerführer hatten allmählich die Macht an sich gerissen; in ihren Händen waren die Chalifen ein Spielzeug, das nach Belieben hervorgeholt oder in die Ecke geworfen werden konnte. Der kühne Eijubide Salah-ed-din machte ihrer schattenhaften Existenz den Garaus, indem er sich der Herrschaft bemächtigte (1171) und den Sultanstitel annahm (zwischen 1174 und 1176). Er führte die sunnitische Lehre wieder ein und erkannte den Chalifen von Bagdad als geistliches Oberhaupt an[2]. Äuſserlich betrachtet war damit die Herrschaft der Abbassiden über Ägypten wieder hergestellt. Tatsächlich übten sie nicht den geringsten Einfluſs aus, denn Salah-ed-din regierte als Sultan unumschränkt. Seine Nachfolger, die Eijubiden, nahmen eine sehr gefürchtete türkische Söldnerschar, die Chowaresnier, in ihre Dienste, und auch andere Sklaven türkischer Abkunft, die sogenannten Mamluken, wurden in groſser Zahl nach Ägypten eingeführt. Aus diesen Elementen setzte sich das Heer zusammen, welches fortan die Stütze der Sultane wurde. Die Mamluken wohnten auf der Insel Rhoda im Nil (bahr) und haben daher ihren Namen als bahritische Mamluken[3]. Ihre Emire wurden im Laufe der Zeit immer anmaſsender, und da sie das Heer hinter sich hatten, so konnten sie den Sultanen ihre Bedingungen vorschreiben und sie absetzen, wenn sie ihre Ansprüche nicht befriedigten. So ging die Herrschaft in Wirklichkeit auf die Mamlukenführer über, deren Willen sich die Sultane beugen muſsten. Auch die Dynastie der Eijubiden entging dem Schicksal nicht, das durch

---

[1] Weil a. a. O. Bd. III, S. 8 ff.; Wüstenfeld, Die Geographie und Verwaltung von Ägypten nach dem Arabischen des Abul-Abbas-Ahmed-ben-Ali-el-Calcaschandi. S. 133.

[2] Weil a. a. O. Bd. III, S. 320 ff.; Wüstenfeld a. a. O. S. 134, 135.

[3] Weil a. a. O. Bd. IV, S. 3; v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches. Bd. I, S. 756, 757.

die Annahme fremder Söldlinge besiegelt war. Nur hat sich in diesem Falle derselbe Prozefs in dem kurzen Zeitraum von 80 Jahren abgespielt, der bei anderen Dynastieen eine viel langsamere Entwicklung durchgemacht hat, was sich aus dem überaus trotzigen und selbstherrlichen Charakter der Mamluken erklärt. Es verdient übrigens erwähnt zu werden, dafs diese Dynastie den in der Geschichte des Islam einzig dastehenden Fall aufweist, dafs eine Frau zur Regierung gelangt ist, und zwar die Witwe des Sultans Eijub, die Umme Chalil-shagaret-ed-Durr. Da sich aber der Chalif von Bagdad gegen die Herrschaft einer Frau sträubte, so heiratete sie den Mamluken-Emir Eibek-el-Turkmani, welcher bisher in ihrem Namen regiert hatte, nachdem ihr Sohn von den Mamluken ermordet worden war. Er nahm den Sultanstitel an (1250), und mit ihm begann die Reihe der bahritischen Mamlukensultane. Damit er sich aber bei dem Kampfe gegen die übrigen Mitglieder des Eijubidischen Geschlechts nicht auf die Gewalt allein zu stützen habe, wurde, um den Schein des Rechts zu wahren, der Eijubide Musa im Alter von 6 Jahren wenigstens dem Namen nach auf den Thron gesetzt; die Regierungsbefehle wurden in beider Namen erlassen[1]. Hatte sich einmal ein Emir an die Stelle der legitimen Dynastie gesetzt, so konnte jeder andere Mamlukenbey denselben Schritt wagen. Keiner wollte dem andern das Vorrecht einräumen, das er selbst beanspruchen zu können glaubte. Jahrelange Wirren und Parteikämpfe waren die natürliche Folge dieser Eifersucht, bis Beibars, welcher seinen Stammesgenossen an Mut und Geistesstärke weit überlegen war, sich zum Sultan machte (1258).

In Bagdad ging unterdessen die Herrschaft der Abbassiden mit raschen Schritten einem kläglichen, ruhmlosen Untergang entgegen. Die Chalifen von Bagdad, die zuerst dem Chalifat den einseitigen Charakter weltlicher Machtentfaltung aufgeprägt und sich früher mit Vorliebe als weltliche Fürsten gefühlt hatten, kehrten mit dem Sinken ihrer Macht immer mehr die geistliche Seite ihrer Würde hervor. Obgleich sie sich ganz auf die Leitung der geistlichen Angelegenheiten beschränken mufsten,

[1] Weil a. a. O. Bd. IV, S. 4 ff.; Wüstenfeld a. a. O. S. 136 ff.

und obwohl ihre politische Autorität sich kaum über Bagdad hinaus erstreckte, glaubten doch die Fürsten, welche ihnen die schönsten Länder entrissen hatten, sich erst dann im legitimen Besitz derselben, wenn der Chalif sie feierlich damit belehnt und ihnen die Bestallungsurkunde ausgehändigt hatte. Und sie verstanden sich so gut auf diese Rolle, dafs selbst die türkischen Stämme, die infolge einer grofsen Völkerbewegung im Innern Asiens in das Chalifenreich einbrachen, und vor deren Andringen das arabische Volk immer mehr zurückwich, sich vorerst noch dem religiösen Nimbus des Chalifats mit abergläubischer Ehrfurcht beugten. Da durch die Prätorianerwirtschaft der Söldnertruppen und durch die Auflösung des Reiches in erbliche Statthalterschaften oder vielmehr Fürstentümer die Macht der Chalifen zu einem Schatten geworden war, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als mit diesen Eindringlingen zu paktieren und sie durch Konzessionen und Verleihung von Ämtern zu gewinnen. Erst den wilden Horden der Mongolen oder Tataren, welche 1256 den Oxus überschritten, war es vorbehalten, der Scheinherrschaft der Chalifen ein Ende zu machen. Der letzte der 37 abbassidischen Chalifen Almustassim-billahi wurde nach der Eroberung Bagdads samt seiner ganzen Familie in einem allgemeinen Blutbad von den Mongolen ermordet (1258). Gleichwohl lebte die priesterliche Würde des Chalifats unter den Mamlukensultanen in Ägypten fort, wohin es einem Sohn des drittletzten Chalifen gelungen war, zu entfliehen. Er wurde vom Sultan Beibars aufgenommen und noch als wirklicher Chalif behandelt; man gab ihm auch Truppen, um gegen die Mongolen zu ziehen. Seine Nachfolger dienten aber den Mamluken nur dazu, ihrer usurpierten Macht einen Schein von Legitimität zu geben, sie galten bloſs als geistliche Oberhäupter der Religion, welche von ihrer Würde weiter nichts hatten, als daſs ihr Name in dem Kanzelgebet genannt wurde. Der Sultan führte das weltliche Regiment, das er auch nicht mehr aus den Händen des Chalifen empfing. Hiermit war die Trennung der geistlichen und weltlichen Macht vollzogen. Wie stark aber trotzdem in der mohammedanischen Welt die Ehrfurcht vor der geistlichen Autorität des Chalifen fortlebte, dafür zeugt die Tatsache, daſs der Emir der Osmanen, Bajezid I., durch

eine feierliche Gesandtschaft zur Zeit des tscherkessischen Sultans Barkuk (1390—1399) sich von dem Chalifen den Sultanstitel verleihen liefs[1].

Das siegreiche Vordringen der mongolischen Stämme hat nicht nur dem sich auflösenden Chalifenreich und der weltlichen Herrschaft der Abbassiden den Todesstofs gegeben, es wurde auch für den Islam selbst verderblich. Der Verheerung und Entvölkerung blühender Gebiete folgte die Vernichtung des inneren Lebens des Islam, der für die Entwicklung vieler grofser Völkerschaften so heilsam gewesen ist. Selbst die Völker, welche von dem Einfall der Mongolen verschont blieben oder durch rechtzeitige Unterwerfung das Schlimmste von sich abgewendet hatten, und die nunmehr die Träger des eigentlichen islamischen Geistes wurden, zeigen an der Stelle ihrer Geschichte, wo die tatarische Eroberung einsetzt, einen scharfen Bruch zwischen Vergangenheit und Zukunft. Es ist, als sei die mohammedanische Welt von der Schreckenskunde mongolischer Verwüstungen plötzlich gelähmt worden. Seitdem ist die Weltanschauung der islamischen Völker auf derselben Stelle stehen geblieben, an welcher sie im Anfang des 13. Jahrhunderts angelangt war, und sie ist nach und nach gänzlich erstarrt. So viele glänzende Erfolge insbesondere die Türken noch errungen haben, von einer wirklichen Bewegung oder gar Vervollkommnung des innern Lebens kann nirgends mehr die Rede sein[2].

Nach dem Falle Bagdads fanden die Mongolen auf dem weiteren Vormarsch nach Westen ihren Meister in dem tapferen und gut geschulten bahritischen Mamlukenheer, welches ihnen in Palästina die erste schwere Niederlage beibrachte und den Weg nach Ägypten versperrte. Dort war auf Beibars der Sultan Kalaun (1279—1290) gefolgt, der weitaus beste Regent, welcher aus den Mamluken hervorgegangen ist. Seine segensreiche Tätigkeit wirkte noch lange nach und verhinderte, dafs die Mifswirtschaft seiner Nachfolger sich schon früher fühlbar machte.

---

[1] v. Kremer a. a. O. S. 405, 406; Wüstenfeld a. a. O. S. 141, 142; Weil a. a. O. Bd. III, S. 471 ff., Bd. IV, S. 23 ff.

[2] Vergl. hierüber: Müller, Islam. Bd. II, S. 236 ff.

Er schlofs Verträge ab mit Genua, Sizilien und Kastilien, knüpfte direkte Verbindungen mit Vorderindien an und lenkte so den Handel zwischen diesen Punkten von den fränkischen Küstenstädten Syriens nach Alexandrien und Kairo ab. Um seine Dynastie auf einen recht festen Grund zu stellen und seine Macht zu erhöhen, nahm er noch viele Mamluken in seine Dienste, hauptsächlich Tscherkessen. Diese wurden seit dem Kriege der Kaukasusvölker mit den Mongolen in grofser Zahl als Sklaven in die mohammedanischen Länder verkauft. Dafs diese trotzigen Gesellen seinem eigenen Geschlecht den Untergang bereiten und sich an dessen Stelle setzen würden, konnte er freilich nicht ahnen. Die Nachfolger Kalauns waren Schwächlinge und gerieten in vollkommene Abhängigkeit von den Emiren der Truppen, welche die eigentlichen Herren des Landes wurden. Mit Sultan Barkuk (1390—1399) kamen die Tscherkessen ans Ruder; Barkuks energische Persönlichkeit konnte die rohen, übermütigen Mamluken noch in Schranken halten. In der Folgezeit aber arteten sie völlig aus. Was da die Emire und Truppen an Grausamkeit, Frevelmut und Willkür geleistet haben, ist das Schlimmste, was die ägyptische Bevölkerung je erlitten hat. Es ist zwar richtig, dafs die Früchte der Handelspolitik Kalauns den natürlichen Reichtum des Landes vermehrt haben, „aber sehr viel über das blofse materielle Vegetieren ist weder Ägypten noch Syrien hinausgekommen, so viel die Sultane auch als Beschützer der Kunst und Wissenschaften gepriesen werden“ [1].

Der Hauptfehler, an dem der Staat der Mamluken krankte und zu Grunde ging, war der Mangel jeglichen Legitimitätsprinzips. So lange kraftvolle Erscheinungen wie Beibars, Kalaun und Barkuk an der Spitze standen, fügten sich die Emire und Truppen. Da sie aber die Erblichkeit des Sultanats in einer bestimmten Familie nicht anerkannten, so war jede Erledigung des Thrones von erbitterten Parteikämpfen gefolgt. Wenn auch der Sultan noch zu Lebzeiten seinen Sohn zum Nachfolger be-

[1] Müller a. a. O. Bd. II, S. 248.

stimmte, so wurde dieser doch in der Regel von irgend einem Emir verdrängt, der dann seinerseits ebenso erfolglos den Versuch erneuerte, seiner Familie die Herrschaft zu sichern. Aber nicht allein beim Thronwechsel zeigte sich die Unbotmäfsigkeit der Emire, sie erschwerte auch dem jeweiligen Sultan die Regierung. Seine Existenz war von dem guten Willen der Truppenführer abhängig, die er sich durch Erfüllung ihrer Wünsche geneigt machen mufste, und seine Stellung inmitten der gesetzlosen Militäraristokratie war eine so unsichere, dafs er an ein freies Regieren nicht denken konnte. Schliefslich spielte das Mamlukentum selbst Regierung, und die Sultane dienten ihm nur noch als Strohmänner.

Dafs das Mamlukenreich unter so anarchischen Zuständen nicht schon früher untergegangen ist, dankt es seinem eigenartigen Charakter. Die Mamluken kamen aus weiter Ferne und wurden meist als Gefangene und noch in frühester Jugend nach Ägypten verkauft. Sofort nach ihrem Eintritt in die Truppen wurden sie einer scharfen Disziplin und regelmäfsiger militärischer Schulung unterworfen. Eine andere Heimat als das Lager und die Kaserne kannten sie nicht; der unter diesen Lebensbedingungen bei den Truppen stark entwickelte Korpsgeist beseelte bald auch die Neueingestellten und schlofs alle zu einer festen Gemeinschaft zusammen. Alle Palastrevolutionen und gegenseitigen Intrigen der hohen Offiziere und Beamten konnten diesen Zusammenhalt nicht lösen, der sich aus der gemeinsamen Abstammung und gemeinsamen Lebensführung ergab. Auf dieser Geschlossenheit beruhte die Stärke des Mamlukentums nach aufsen gegenüber einem gemeinsamen Feind, wenn auch ihre Emire bezüglich der inneren Angelegenheiten sich in Parteien spalteten und eine geordnete Oberleitung unmöglich machten. Aber die nun schon zweihundert Jahre dauernde Gesetzlosigkeit mufste selbst die festest gegründete Institution untergraben. Mit dem Tode des Sultans Kait-Bey (1496) ging es denn auch mit dem Mamlukentum zu Ende; es brach unter den unaufhörlichen Parteikämpfen zusammen. Jeder wollte der Herr sein, und so löste sich der Staat in eine Anzahl Emirate auf, die miteinander in fortwährender Fehde lebten. Selbst das

Herannahen der Osmanen vermochte kaum, sie auf kurze Zeit zu einem kräftigen Widerstand zu vereinigen[1].

Schon längst hatten die osmanischen Sultane die asiatischen Völker des Islam ihrer Herrschaft unterworfen, und mit der Eroberung Konstantinopels (29. Mai 1453) auch das byzantinische Reich vernichtet. Selim I. strebte danach, seine Macht über Ägypten auszubreiten, wodurch er gleichzeitig das Schutzrecht der heiligen Städte erlangen wollte, welches jetzt von den Mamluken ausgeübt wurde, da der rechtmäfsige Chalif seinen Sitz in Kairo hatte. Durch eine Gesandtschaft bot er den Mamluken ein Bündnis an, wogegen sie ihm das Recht einräumen sollten, dafs das Kanzelgebet auf seinen Namen verrichtet und die Münzen mit seinem Namenszug geprägt würden. Diese beiden Rechte sind aber die äufseren Abzeichen der Souveränität im islamischen Staate. Ihre Einräumung wäre daher gleichbedeutend gewesen mit der Anerkennung der Oberhoheit des osmanischen Sultans. Die Mamluken, schwer beleidigt, antworteten mit der Ermordung der Gesandten. Jetzt rüstete sich Selim zum Vernichtungskriege gegen sie. Er fiel in Syrien ein und schlug die Mamluken bei Haleb (24. August 1516) und Ghaza (28. Oktober 1516), verfolgte sie nach Ägypten und eroberte Kairo am 31. Januar 1517. Der letzte Sultan Tuman-bey geriet in Gefangenschaft und wurde, nachdem er schon begnadigt worden war, verräterischerweise hingerichtet. Selim erhielt die Schlüssel zur Ka'ba und wurde dadurch der Schutzherr von Mekka und Medina. Ägypten wurde eine Provinz des osmanischen Reiches[2].

Um seinem Sultanat die richtige Weihe zu geben, zwang Selim den letzten Chalifen Almutawakkil, zu seinen Gunsten auf das Chalifat zu verzichten. Er wurde nach Konstantinopel geschickt, führte dort aber ein so leichtsinniges Leben, dafs Selim alle Achtung vor ihm verlor und ihn in einer Festung internierte, in welcher er bis zum Tode des Sultans (22. September 1520) verblieb. Sein Nachfolger Suleiman I. begnadigte ihn bei seinem Regierungsantritt und erlaubte ihm, nach Ägypten zurück-

[1] Müller a. a. O. Bd. II, S. 333 ff., 248.

[2] v. Hammer a. a. O. Bd. I, S. 791.

zukehren, nachdem er nochmals feierlich auf seine Rechte zu Gunsten der Osmanen verzichtet hatte. Im Jahre 1523 huldigte er dem Statthalter von Ägypten, Ahmed-Pascha, der sich gegen Suleiman empörte. Von da an ist aber keine Rede mehr von ihm, er starb 1538 und hinterliefs zwei Söhne, die jedoch vollständig aus der Geschichte verschwinden.

Mit dem Erlöschen des Chalifats hat der Islam das legitime gemeinsame Oberhaupt verloren, welches alle Gläubigen ohne Unterschied der Nationen und Sprachen unter sich vereinigt hatte. Jeder Sultan war jetzt in seinem Lande unumschränkter Gebieter auch in geistlichen Dingen. Nach dem Sturz der weltlichen Herrschaft der Abbassiden war, wie wir oben gesehen haben, eine Trennung der geistlichen und weltlichen Macht eingetreten. Dieser Zustand widersprach dem Lebensprinzip des Islam, der unauflöslichen Verbindung der geistlichen und weltlichen Macht. Seit dem gänzlichen Untergang des Chalifats aber trat diese dem Islam innewohnende Vereinigung beider Elemente wieder hervor. Während jedoch früher alle weltliche Macht in den Händen des geistlichen Oberhauptes lag, wuchs jetzt die geistliche Macht dem weltlichen Herrscher, dem Sultan, hinzu. Das ursprüngliche Prinzip, das der Religion alles unterordnete und im Fürsten vielmehr den Oberpriester als den Herrscher sah, war hiermit gefallen. Diesem Entwicklungsgang entsprechen die späteren Sätze des Staatsrechts, dafs der Imam nicht mehr aus der Familie der Koreisch abzustammen brauche, sondern dafs jeder kühne Eroberer als legitimes Oberhaupt anzusehen sei. Es gab nicht mehr ein Oberhaupt des Islam, sondern man betrachtete es als zulässig, dafs in den verschiedenen Ländern auch deren mehrere gleichzeitig regieren könnten, und fafste schliefslich das Imamat als weltliche Einrichtung auf. Der osmanische Sultan, gestützt auf die Weihe und Cession des letzten Chalifen, machte seither auf eine legitime weltliche und geistliche Oberherrschaft über alle Völker des Islam Anspruch. Diesen Bestrebungen standen zunächst die beiden grofsen Parteien der Schiiten und Sunniten feindlich gegenüber. Die Schiiten wollten überhaupt nur einen Nachkommen Alis anerkennen, während die Sunniten wenigstens die Zugehörigkeit zur Familie der Koreisch als Voraussetzung für

das Chalifat forderten[1]. Allerdings erkennen heute die Sunniten den Sultan der Osmanen als Chalifen an, die Schiiten aber nicht, und es ist eine Lieblingsidee des regierenden Sultans, auch seine Anerkennung als Chalif seitens der schiitischen Perser durchzusetzen, was ihm jedoch bis jetzt noch nicht gelungen ist.

[1] Weil a. a. O. Bd. V, S. 334, 435; v. Kremer a. a. O. S. 424 ff.; Digeon, Abrégé de l'Histoire de la Maison Ottomane et du Gouvernement de l'Egypte. p. 97 Anm. 1.

## Zweites Kapitel.

# Von der Eroberung der Osmanen bis zur Statthalterschaft Mohammed-Alis.

Sultan Suleiman I. erliefs ein besonderes Gesetz, Kanuname-i-misr, welches die Verwaltung der Provinz Ägypten und ihre Beziehungen zur Pforte regelte und im Prinzip bis in das 19. Jahrhundert in Geltung blieb. Hiernach stand an der Spitze der Provinz ein Pascha als Gouverneur, welcher in Kairo residierte und im Namen des Sultans die Regierung führte; er war zugleich oberster Befehlshaber der Truppen. Ein Rat — Diwan — bestehend aus den Emiren der Mamluken und den Schechs der Araber wurde ihm zur Seite gestellt; diesen sollte er viermal in der Woche zu einer Sitzung berufen, und er durfte von seinen Beschlüssen nur in aufserordentlichen Fällen abweichen. Ägypten wurde in 12 Verwaltungsbezirke mit je einem Bey als oberstem Beamten eingeteilt; die Heeresverwaltung wurde ebenfalls von 12 Beys geführt, so dafs der Pascha über 24 Mamlukenbeys als oberste ausführende Organe verfügte. Die Befugnisse der einzelnen Beamten und ihre Verantwortlichkeit wurden genau geregelt. Allen Beamten und Offizieren wurde ein festes Jahresgehalt ausgeworfen [1]. Bisher wurden sie ihrem Range entsprechend mit gewissen Ortschaften und Landstrichen belehnt, deren Einkünfte sie an Stelle des Gehaltes empfingen; die Emire bezogen ihr Einkommen unmittelbar, während das der übrigen Beamten

[1] v. Hammer, Des osmanischen Reiches Staatsverfassung. Bd. I, S. 101 ff., Bd. II, S. 270 ff.

und Offiziere durch eine Lehnskasse verwaltet wurde[1]. Jetzt änderte sich die Sache insofern, als alle Beamten und Offiziere die Einkünfte aus ihren Lehen nur in der Höhe des festgesetzten Gehaltes behalten durften; der Überschufs (Salijane) wurde in den Staatsschatz abgeführt, der für den jährlich zu leistenden Tribut an die Pforte aufzukommen hatte[2].

Sultan Suleiman hatte zwar in dem feierlichen Firman, welcher dem Kanuname beigefügt war, allen Beys blinden Gehorsam gegen den Pascha anbefohlen, aber es war ihnen doch eine grofse Selbständigkeit gelassen worden, deren verderbliche Folgen bald hervortraten. Die türkischen Paschas hatten mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, wie einst die Mamlukensultane. Der Mangel an eigenen Truppen und die grofse Entfernung von Konstantinopel machten den Statthaltern ein sicheres und festes Auftreten unmöglich. Ihr Ansehen und ihre Macht sanken daher bald herab, als sich die Erinnerung an den türkischen Eroberungszug zu verwischen begann. Und sie, die dazu berufen waren, die Rechte des Padischah zu vertreten und die Mamluken in gebührender Abhängigkeit und in Schranken zu halten, mufsten sich bald dem Willen ihrer trotzigen Untergebenen fügen. Wiederholt kam es zu Aufständen, und die Truppen gingen sogar einmal soweit, dafs sie bei dem Fest des Kanaldurchstichs den Vezir und Statthalter Maktul-Ibrahim-Pascha ermordeten (1604), da sie mit seiner Amtsführung unzufrieden waren; seinen abgeschnittenen Kopf trugen sie auf einer Lanze unter grofsem Tumult umher[3]. Je länger die türkische Oberherrschaft dauerte, um so mehr entartete das Regiment der Mamluken. Hilflos und ohnmächtig sahen die Statthalter ihrem Treiben zu. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war die Regierungsgewalt kaum mehr dem Namen nach in den Händen der Pforte; die Mamlukenemire waren wieder die Herren des Landes und trugen nun auch Verlangen, die scheinbare Oberherrschaft des Sultans abzuschütteln. Dies wäre ihnen sicher gelungen, wenn sie die Einsicht gehabt

---

[1] Wüstenfeld a. a. O. S. 158, 171.

[2] Zu Anfang des 17. Jahrhunderts betrug der Tribut 800000 Dukaten.

[3] Digeon a. a. O. p. 180.

hätten, überhaupt irgendwelche Autorität über sich anzuerkennen und sich einem obersten Willen zu fügen.

Ein angesehener Mamlukenführer, Ali-Bey, vertrieb 1786 den türkischen Statthalter und stellte die Tributzahlung ein[1]. Aber sofort erwachte die alte Eifersucht, welche die Mamluken an jeder kräftigen Aktion hinderte. Statt der Losreifsung von der Pforte, die jeder von ihnen erträumte, deren Verdienst aber ein jeder für sich allein in Anspruch nehmen wollte, kam es zu einem erbitterten Kampf zwischen den einzelnen Parteien, welche mit wechselndem Glück um den Besitz der Hauptstadt kämpften, bis sie sich angesichts des Versuchs der Pforte, ihre Herrschaft wiederherzustellen einigten[2]. Es gelang der Pforte, nach blutigen Kämpfen 1786 die Mamluken niederzuwerfen und sie zu einem Vergleich zu zwingen, nach welchem die Emire Murad und Ibrahim in Oberägypten, Ismail in Unterägypten unter Zahlung des üblichen Tributs herrschen sollten[3].

Eine längere Zeit friedlicher Zustände war jedoch dem unglücklichen Lande nicht beschieden. Zwölf Jahre später wurde es von neuen Kämpfen heimgesucht. Napoleon Bonaparte hatte beschlossen, dem englischen Welthandel einen empfindlichen Schlag zu geben. Er wollte Frankreich in den Besitz des über Ägypten führenden indischen Handels bringen und sein Vaterland im Roten und Mittelländischen Meer an die Stelle Englands setzen[4]. Dieses Ziel konnte nur durch eine Eroberung Ägyptens erreicht werden. Er rüstete daher eine Expedition aus und schiffte sich am 19. Mai 1798 in Toulon ein. Am 2. Juli landete er in Alexandrien und schlug schon am 21. Juli die

[1] Weil a. a. O. Bd. V, S. 438.

[2] Volney, Voyage en Syrie et en Egypte pendant les années 1783—1785 t. I, p. 169 kennzeichnet jene Zustände treffend mit den Worten: „Les Mamelucs semblent ne se disputer l'Egypte que comme des brigands se disputeroient le partage d'un trésor." (Zitiert von Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches. Bd. VI, S. 56.)

[3] Zinkeisen a. a. O. Bd. VI, S. 40 ff.

[4] Testa, Recueil des Traités de la Porte Ottomane avec les puissances étrangères. t. II, p. 82 No. VI: Arrêté du directoire exécutif, en date du 12 avril 1798: „. . . . Il (le général Bonaparte) fera couper l'isthme de Suez, et il prendra toutes les mesures nécessaires pour assurer la libre et exclusive possession de la mer Rouge à la république française."

Mamluken in der berühmten Schlacht bei den Pyramiden. Die weiteren Schicksale dieser Expedition, welche dem englisch-türkischen Landungskorps nicht gewachsen war, sind so bekannt, dafs wir sie hier übergehen können. Es sei nur erwähnt, dafs die französischen Truppen in Ausführung des am 9. Oktober 1801 zwischen Frankreich und der Türkei in Paris abgeschlossenen Präliminarfriedens sich wieder aus Ägypten zurückzogen[1]. Napoleon hatte sich auf seinem Zug nach dem Orient mit einem glänzenden Gefolge von Gelehrten und Künstlern umgeben. Den beabsichtigten politischen und militärischen Zweck hat die Expedition vollständig verfehlt. Aber in kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht war sie von dauernden Erfolgen begleitet. In jenen Tagen feierte die Ägyptologie ihre Wiedergeburt; sie wurde durch die Entdeckung und Entzifferung einer in drei Schriftarten (hieroglyphisch, demotisch und griechisch) abgefafsten Inschrift auf völlig neue Grundlagen gestellt und hat seither die Denkmäler einer uralten Kultur der gebildeten Welt näher gerückt und verständlich gemacht. Aus jener Zeit stammen die Beziehungen Frankreichs zu Ägypten, welche ihm auf Jahrzehnte hinaus einen weitreichenden Einfluſs auf die innere Umgestaltung dieses Landes eröffnet haben, Beziehungen, die auch für die spätere Politik Frankreichs von gröfster Bedeutung geworden sind.

In Konstantinopel hatte man unterdessen den Vernichtungskampf gegen die Mamluken beschlossen, und bezüglich der einzuführenden Reformen den Rat des preufsischen Gesandten von Knobelsdorf eingeholt. Die Pläne gingen dahin, nach Vertreibung der Mamluken deren ausgedehnte Ländereien einzuziehen, um auf diese Weise die Mittel zur Aufstellung eines stehenden Heeres nach europäischem Muster zu gewinnen. Der

[1] Art. Ier „Il y aura paix et amitié entre la République Française et la Sublime Porte, en conséquence de quoi, les hostilités cesseront entre les deux Puissances à dater de l'échange des ratifications des présents articles préliminaires, immédiatement après lequel échange la province entière de l'Egypte sera evacuée par l'armée française et restituée à la Sublime Porte Ottomane dont les territoires et possessions sont maintenus dans leur intégrité tels qu'ils étaient avant la guerre actuelle. (Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'empire ottoman. t. II, p. 47 No. 13.)

Gouverneur sollte auf zwei Jahre ernannt, in seinen Befugnissen aber auf das Oberkommando über die Truppen beschränkt werden. Die eigentliche Regierung wollte man in die Hände von drei höchsten Verwaltungsbeamten für Finanz-, Justiz- und Militärwesen legen, von welchen die Provinzialbehörden ressortieren sollten. Als man nun türkischerseits an die Ausführung dieses Projektes ging, mit welcher der neuernannte Gouverneur Chosrew-Pascha betraut wurde, begegnete man auf Schritt und Tritt dem Protest Englands. Es trat lebhaft für die Mamluken ein, denen es persönliche Sicherheit und Schutz des Eigentums zugesagt hatte. Die Mamluken hielten sich im englischen Lager bei Gizeh auf, fühlten sich aber dort nach dem Abzug des gröfsten Teiles der englischen Truppen nicht mehr sicher und flohen nach Oberägypten, wo sie wieder die Waffen ergriffen. England unterhandelte in Konstantinopel wegen Räumung Ägyptens; es verlangte, Ägypten solle den Beys als Wohnung angewiesen werden; die Pforte wollte aber nicht darauf eingehen, weil sie fürchtete, dafs unter diesen Umständen nie Ruhe herrschen werde. Am 9. Januar 1803 kam es endlich zu einem Vergleich zwischen dem englischen Gesandten in Konstantinopel, Lord Elgin, und dem Reis-Effendi, welcher den Beys Begnadigung gewährte gegen die Verpflichtung, ihre Reiterei in den Dienst des Gouverneurs zu stellen, sich selbst aber nach Oberägypten zurückzuziehen und sich nicht mehr in die Regierungsgeschäfte einzumischen. Anfang März desselben Jahres schiffte der englische Befehlshaber General Stuart seine Truppen in Alexandrien ein, und nahm eine Anzahl Beys nach England mit, wo sie glänzend empfangen wurden[1]. Unter ihnen befand sich Elfi-Bey, der später noch einmal von England als Prätendent ausgespielt wurde. Es folgte die formelle Übergabe Ägyptens an die Pforte seitens der Engländer in Ausführung der Bestimmungen des Friedens von Amiens (27. März 1802), welchem die Pforte am 13. Mai 1802 beigetreten war[2].

---

[1] Zinkeisen a. a. O. Bd. VII, S. 116 ff.

[2] Noradounghian a. a. O. t. II, p. 49 No. 14: Traité de paix conclu à Amiens entre la France et l'Angleterre Art. 8: „Les territoires, possessions et droits de la Sublime Porte sont maintenus dans leur intégrité tels qu'ils étaient

Aber noch vor dem Abzug der englischen Truppen hatten die Feindseligkeiten zwischen dem türkischen Pascha und den Mamluken wieder begonnen[1]. Die jetzt folgende Zeit bietet ein entsetzlich verworrenes Bild dar von Kämpfen, Truppenaufständen, Vergleichen und erneuten Händeln. In der Flut der sich überstürzenden Ereignisse trieben die Statthalter wie ein steuerloses Fahrzeug auf den Wogen des Meeres umher. Je nach dem augenblicklichen Stand der Machtverhältnisse wurden sie abgesetzt, ins Gefängnis geworfen oder gar hingerichtet. In dem kurzen Zeitraum von 2 Jahren hatte Ägypten nicht weniger als 5 verschiedene Statthalter. Bald siegten die Mamluken und beherrschten Kairo, bald erfochten die Statthalter einen Vorteil von kurzer Dauer. Das Ganze gleicht dem Todesringen zweier Kämpfer, die, beide dem Untergange geweiht, noch in den letzten Zügen sich zerfleischen. Nur eine Persönlichkeit ragt aus diesem Gewirr hervor, die unbeirrt mit kühler Berechnung sich langsam ihren Weg nach dem Vordergrund des Kampfplatzes bahnt, um dort im gegebenen Augenblick aufzutreten und selbst die Entscheidung herbeizuführen: Mohammed-Ali, der Begründer der heutigen Dynastie, dem es gelungen ist, das durch die Mifswirtschaft der Mamluken wie durch die unaufhörlichen Kriege und inneren Unruhen völlig zerrüttete Land aus dem Abgrund zu reifsen und auf der Bahn des Fortschritts und der Ordnung einer neuen Zeit geistiger und materieller Kultur entgegenzuführen.

Mohammed-Ali, zu Cavalla 1769 geboren, wurde von seinem Vater Ibrahim-Agha, dem Führer der Strafsenwache des Distrikts,

---

avant la guerre." — Eod. p. 50, 51 No. 15: Beitrittserklärung der Pforte zu dem Frieden von Amiens, vom 13. Mai 1802 (11. Moharrem 1217).

[1] Mit Rücksicht auf den Zweck und Umfang der Arbeit mufs ich davon absehen, auf die mannigfaltigen Kämpfe und Verwicklungen einzugehen, die der Versuch der Pforte, ihre Herrschaft über die Mamluken wiederherzustellen im Gefolge hatte. Auch das Herausgreifen der wichtigeren Ereignisse erscheint nicht tunlich, da selbst diese bei der fortgesetzten Verschiebung der Verhältnisse nur im Gesamtzusammenhang ein verständliches Bild der Lage liefern können. Ich beschränke mich darauf, nur den Gesamteindruck, den man aus jener Zeit gewinnt, wiederzugeben, um dann gleich auf das Ergebnis überzugehen, und verweise im übrigen auf die ausführliche Darstellung bei Zinkeisen a. a. O. Bd. VII, S. 163 ff.

im 4. Lebensjahre in grofser Dürftigkeit als Waise hinterlassen. Sein Oheim Tusun, Gouverneur von Cavalla, nahm sich des Knaben an, der sich schon früh durch geistige Gewandtheit und Mut auszeichnete. Er vermählte ihn später mit einer reichen Witwe. Mohammed-Ali gewann hierdurch die Mittel, Handel in grofsem Umfang zu treiben und erwarb sich bald ein beträchtliches Vermögen.

Als die Pforte Truppen nach Ägypten sandte, um gegen die französische Armee zu kämpfen, wurde er als Hauptmann (Jüz-Baschi) dem Führer des 300 Mann starken Albanesen-Kontingents von Cavalla beigegeben (1798). In der Schlacht von Abukir zeichnete er sich so aus, dafs er dem Gouverneur Chosrew-Pascha warm empfohlen wurde, der ihm ein Kommando über 1000 Albanesen anvertraute[1]. Diese Stellung benutzte er, um die Ausführung der in ihm reifenden Pläne vorzubereiten, deren Verwirklichung ihn und seine Familie dauernd mit der Geschichte Ägyptens verknüpfen sollte. Gestützt auf seine tapfern Albanesen manövrierte er mit soviel Geschick und Erfolg zwischen dem Statthalter und den Mamluken hin und her, dafs er, ohne es zu einem offenen Bruch kommen zu lassen, doch in der Stille an der Vernichtung beider Parteien arbeitete. Bald liefs er den Dingen ihren Lauf und begnügte sich mit der Rolle des müfsigen Zuschauers, bald spielte er die verschiedenen Parteien gegeneinander aus oder fuhr mit eiserner Faust zwischen sie. Gleichzeitig verstand er es, sich die Gunst der Bevölkerung zu erwerben, indem er öfters zwischen ihr und dem jeweiligen Machthaber vermittelte. In dieser Haltung wartete er den günstigen Zeitpunkt ab, der ihm gestatten würde, die Maske abzuwerfen und selbst die Leitung der Dinge in die Hand zu nehmen. Sein Ansehn war bis zum Frühjahr 1805 so gewachsen, dafs sich die Bevölkerung seiner Abberufung widersetzte, welche der Gouverneur Kurschid-Pascha in Konstantinopel erwirkt hatte. Kurschid-Pascha war bei dem Volke sehr verhafst, namentlich weil er seine Truppen gar nicht im Zaume halten konnte, die für Stadt und Land eine Geifsel waren. Aller Augen richteten sich auf Mohammed-Ali, als den

[1] Rosen, Geschichte der Türkei. Bd I, S. 130.

einzigen Mann, der Abhilfe schaffen konnte. Am 12. Mai 1805 erklärten die Schechs dem Kadi, das Regiment Kurschids sei nicht mehr zu ertragen; gleichzeitig boten sie Mohammed-Ali die Statthalterschaft an und sandten durch Eilboten eine Denkschrift nach Konstantinopel, in der sie ihr Vorgehen als durch die Notlage des Landes geboten darstellten. Mohammed-Ali zögerte nicht; eine bessere Gelegenheit, auf so einfache und durch den Wunsch des Volkes legitimierte Weise die Statthalterschaft zu erlangen, konnte er nicht finden. Die Pforte mufste gute Miene zum bösen Spiel machen und bestätigte vorläufig die Wahl des Volkes; sie befand sich selbst in einer schwierigen Lage angesichts der serbischen Insurrektion und konnte gegenüber den Janitscharen und Ulemas kaum ihre Autorität aufrecht erhalten. Im Geheimen bereitete sie aber einen Versuch vor, Mohammed-Ali zu vertreiben und sandte mit einer Flotte einen Vertreter des Grofsvezirs nach Ägypten, der angeblich die Verhältnisse studieren sollte. Allein der Kapudan-Pascha (Grofsadmiral) liefs sich von Mohammed-Ali gewinnen und versprach ihm, bei der Pforte die Belehnung mit ganz Ägypten für ihn zu erwirken. Auf seinen Befehl zog Kurschid-Pascha ab, und am 28. Oktober verliefs die Flotte die ägyptischen Gewässer. Die feierliche Investitur erfolgte erst am 1. April 1806[1].

[1] Zinkeisen a. a. O. Bd. VII, S. 163 ff.; Rosen a. a. O. Bd. I, S. 131.

## Drittes Kapitel.

## Die Regierung Mohammed-Alis.

Mohammed-Ali war nun allerdings Pascha von Ägypten, aber seine Stellung war nichts weniger als gesichert. Der Kampf um die Herrschaft begann recht eigentlich erst jetzt. Auf den höchsten Posten im Lande berufen, hatte er dieselben Schwierigkeiten wie seine Vorgänger zu überwinden, die ihm in der allgemeinen wirtschaftlichen Erschöpfung Ägyptens und in dem unbotmäfsigen Mamlukentum entgegentraten. Bevor er aber nicht seine Macht befestigt hatte, konnte er an eine Neuordnung der Dinge im Innern nicht denken. Noch galt es, äufsere und innere Feinde abzuwehren und unschädlich zu machen. Dabei schuf ihm der Mangel an Geld fast unübersteigliche Hindernisse. Eine gründliche Abstellung dieses Übels war vorerst ausgeschlossen. Er mufste sich von Fall zu Fall auf jede mögliche Weise durchhelfen, oft unter Anwendung harter und ungerechter Mittel. Dafs in Ägypten ein Mann an der Spitze stand, der ein kräftiges, selbständiges Regiment zu führen versprach, war England ein Dorn im Auge. Eine Konsolidierung der Verhältnisse in Ägypten, dem Schlüssel Indiens und dem Durchzugsland des Handels mit dem weiteren Orient, wollte es unbedingt verhindern. Der Versuch Englands, in dem Prätendenten Elfi-Bey einen von ihm abhängigen Herrn über Ägypten zu setzen, scheiterte an seinem Tode, der bald nach der Landung in Ägypten erfolgte; und als auch die Intrigen mit den Mamluken und der Pforte nicht zu dem gewünschten Ziele führten, ging es zu offener Gewalt gegen Mohammed-Ali über. Ein eng-

lisches Geschwader bemächtigte sich der Plätze Alexandrien und Rosette und landete Truppen. Die Lage des Paschas wurde sehr kritisch. Er sah sich einer europäischen Macht gegenüber, die über weitreichende Hilfsmittel verfügte. Im Rücken hatte er die aufsässigen, immer unruhigen Mamluken. Von Konstantinopel her drohte die geheime Feindschaft des Sultans, der ihn mit argwöhnischen, eifersüchtigen Augen beobachtete. Im Lande selbst gärte die Unzufriedenheit einer durch Plünderungen und Mifswirtschaft gereizten Bevölkerung. Auf die eigenen Soldtruppen, deren Lohnansprüche zu befriedigen der Geldmangel verhinderte, war kein Verlafs. Gleichwohl beschwor Mohammed-Ali die Gefahr. Er entwickelte eine Tätigkeit, die für das Mafs seiner Energie und Gewandtheit spricht. Dabei war er aber auch von der Gunst des Glücks begleitet, „oder vielmehr von dem Walten der Vorsehung, die zum künftigen Wohl des gequälten Landes den Gang der Ereignisse eben in diese Bahnen leiten wollte“ [1]. Mit zwei entscheidenden Schlägen brachte er den englischen Truppen schwere Niederlagen bei und hinderte ihren weiteren Vormarsch. Diese Waffenerfolge brachten ihm den unversöhnlichen Hafs des gedemütigten Englands ein, welchen er in der Zukunft noch empfindlich fühlen sollte. Die Verhältnisse in Europa, wo Napoleon durch den Frieden von Tilsit freie Hand gegen England bekommen hatte, machten die Anwesenheit der englischen Truppen dort notwendig. Sie wurden im Herbst 1807 abberufen [2].

Jetzt erst konnte sich Mohammed-Ali mit allem Nachdruck gegen die Mamluken wenden. Schon im Jahre 1805 hatte er eine grofse Anzahl Mamluken in den Strafsen Kairos niedermetzeln lassen [3]. Seitdem war es ihm nicht gelungen, einen entscheidenden Schlag gegen die übrigen zu führen. Sie blieben nach wie vor eine Gefahr für seine Herrschaft. Bei jeder Ge-

[1] Lüttke, Aegyptens neue Zeit. Bd. I, S. 197.

[2] Hron, Ägypten und die ägyptische Frage. S. 105 f.; v. Fircks, Aegypten 1894. Bd. I, S. 6; Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 196.

Der Friede mit England wurde erst am 5. Januar 1809 (19. Zilkadé 1223) geschlossen (Noradounghian a. a. O. t. II, p. 81 No. 27).

[3] Ancien juge mixte, L'Egypte et l'Europe. t. I, p. 97.

legenheit erhoben sie sich von neuem, und kehrten sich nicht mehr an die getroffenen Vereinbarungen. Nach vielen Verhandlungen sah sich Mohammed-Ali genötigt, abermals mit Waffengewalt gegen sie vorzugehen. Im Fayum brachte er ihnen eine so vernichtende Niederlage bei, dafs sie sich seinen Vergleichsvorschlägen unbedingt unterwarfen. Er verlangte von ihnen, nach Kairo zu ziehen und sich dort niederzulassen. Sie kamen wirklich und wurden mit grofsen Festlichkeiten und Ehren empfangen. Zur Feier der Übertragung des Kommandos über die Expedition gegen die Wahhabiten an seinen Sohn Tusun lud der Pascha 480 Mamluken-Beys auf den 1. März 1811 in die Citadelle von Kairo. Sie ritten in festlichem Aufzug hinauf, aber keiner sollte mehr zurückkehren. Kaum hatten sich die Tore hinter den letzten geschlossen, als sie von den albanesischen Truppen von allen Seiten beschossen und niedergemacht wurden. Nur einer, Amin-Bey, Bruder des Elfi, soll sich durch einen kühnen Sprung von der Citadelle herab gerettet haben. Noch an demselben Tage ergingen Befehle an die Provinzialbehörden, alle Mamluken einzufangen und niederzumachen. Etwa 1100 Mamluken sollen diesem Befehl in wenigen Tagen zum Opfer gefallen sein[1].

Nach sechs Jahre langem Ringen war Mohammed-Ali endlich Herr über Ägypten. Das Land war gesäubert von jener mächtigen Militär-Aristokratie, die Jahrhunderte hindurch eine Geifsel des Landes gewesen war. Dafs die Vernichtung der Mamluken die Vorbedingung für eine ersprieſsliche Entwicklung des Landes war, kann wohl nicht bestritten werden. Ägypten ist bis auf die Zeiten Mohammed-Alis durch gute Regierungen nicht verwöhnt gewesen; von sämtlichen schlechten die allerschlechteste war aber zweifellos die der tscherkessischen Mamluken, welche, wie wir gesehen haben, schliefslich in vollkommene Anarchie ausgeartet war. Ein Zusammenarbeiten Mohammed-Alis mit diesen war vollständig undenkbar. Je eher er sich ihrer entledigte, um so besser war es für das Land. Und es kann

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 198 ff.; Hron a. a. O. S. 105 f.; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 6 f.; Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 98.

auch nicht geleugnet werden, dafs die Befreiung Ägyptens von den Mamluken äufserst segensreiche und heilsame Folgen nach sich gezogen hat. Damit soll nicht etwa der Versuch gemacht werden, die Mittel zu rechtfertigen, deren sich der Pascha zur Erreichung seiner Zwecke bedient hat; ein solcher Versuch wäre unter allen Umständen verfehlt. Das Blutbad vom 1. März 1811 bleibt eine Freveltat; wie man sie auch betrachten mag, ist sie zu verurteilen und kann durch nichts beschönigt werden. Es ist eine traurige Tatsache, die sich so oft in der Weltgeschiche wiederholt, dafs ein Land in eine neue Epoche eintritt, indem es gleichzeitig eine schwere Blutschuld auf sich lädt. Auch Ägypten blieb von diesem Verhängnis nicht verschont. Wenn man aber später bei der Beurteilung Mohammed-Alis, um die Schattenseiten seiner gewaltigen Persönlichkeit recht schwarz zu malen, mit besonderem Nachdruck auf diese Tat hingewiesen hat, so möge hier daran erinnert werden, dafs die europäische Geschichte genug ähnliche Fälle aufweist, die vielleicht in einem weit geringeren Mafse eine politische Notwendigkeit waren und daher vom Standpunkt des unbarmherzigen Staatsinteresses aus noch weniger entschuldbar erscheinen.

Seit dem Jahre 1811 hatte nun Mohammed-Ali freie Hand und konnte durch Reformen auf allen Gebieten seine Stellung innerlich festigen und ausbauen. Er hatte sowohl die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Landes im Auge als auch die Schaffung einer schlagfertigen, zuverlässigen Kriegsmacht, als der besten Garantie für die Fortdauer seiner Herrschaft. Der Auftrag der Pforte, die aufständischen Wahhabiten[1] in Arabien zu unterwerfen, gab ihm die Gelegenheit, sich der widerspenstigen Albanesen zu entledigen. Er sandte seinen Sohn Tusun mit

[1] Die Wahhabiten sind eine mohammedanische Sekte, die sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts bildete und sich allmählich über die ganze arabische Halbinsel ausbreitete. Sie sind eine Art mohammedanischer Puritaner, welche die reine Lehre des Islam auf Grund des Koran wiederherstellen wollen, den Heiligenkultus verwerfen und für eine strenge Handhabung der Gesetze des Koran und der Sittlichkeit eintreten. Sie zerstörten die Gräber der Heiligen und schonten nach der Eroberung von Mekka und Medina auch nicht die Gräber des Propheten und der zwei ersten Chalifen. Vergl. Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 203 f.

diesen Truppen dorthin; nach langjährigen Kämpfen mit wechselndem Glück gelang es Tusun, die Wahhabiten zum Frieden zu zwingen. Er kehrte 1816, als Held gefeiert, nach Ägypten zurück, wo er bald nach seiner Ankunft starb. Die Wahhabiten erhoben sich von neuem und wurden erst 1819 vom ältesten Sohne Mohammed-Alis, Ibrahim-Pascha, völlig unterworfen und zersprengt. Mit diesem Feldzug hat Mohammed-Ali dem Sultan einen grofsen Dienst geleistet; denn nachdem die Wahhabiten durch die Eroberung von Mekka den Gläubigen die Wallfahrt dorthin unmöglich gemacht hatten, war er als Beschützer der heiligen Städte den Gläubigen gegenüber verpflichtet, sein beanspruchtes Schutzrecht auch wirklich auszuüben. Sultan Mahmud II, der seit 1807 regierte, war aber nicht in der Lage, mit seinen eigenen Truppen dieser Verpflichtung nachzukommen und fand es aufserdem bequemer, sich seines Vasallen zu bedienen. Vielleicht bot sich die Gelegenheit, ihn auf diese Weise zu schwächen und unschädlich zu machen. In der Tat machte der Sultan den Versuch, während der ägyptische Pascha eine Zeit lang bei seinem Heere in Arabien weilte, um selbst die Operationen zu überwachen, ihn zu verdrängen, und sandte einen Nachfolger nach Kairo mit dem Versprechen, ihn militärisch zu unterstützen. Mohammed-Ali kehrte auf diese Kunde mit fabelhafter Schnelligkeit nach Ägypten zurück und erschien so plötzlich in Kairo, dafs der bestürzte Abgesandte der Pforte überrumpelt, gefangen genommen und enthauptet werden konnte, noch ehe die türkische Flotte landete[1].

Mohammed-Alis Ansehen in den Augen der mohammedanischen Welt ist durch den Wahhabitenfeldzug sehr gestiegen. Das Ziel, sich von den Albanesen zu trennen, hat er aber nur unvollkommen erreicht. Daher betrieb er jetzt mit allem Eifer die Reorganisation der Armee. Nach einigen mifsglückten Versuchen mit Negern aus dem Süden entschlofs er sich, eine nationale Fellahenarmee zu bilden trotz des allgemeinen Widerspruchs, der sich hiergegen erhob, und trotz der Schwierigkeiten, die ihm die Bevölkerung

[1] Hron a. a. O. S. 114 ff; Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 205 .ff; v. Fircks a. a. O Bd. I, S. 7.

bei der Aushebung bereitete. In der Tat sprachen manche gewichtige Gründe gegen dieses Unternehmen. Die Bewohner Ägyptens, seit mehr als einem Jahrtausend dem Kriegshandwerk entfremdet, schienen wenig Aussicht zu bieten, tüchtige Soldaten zu werden. Auch wirtschaftliche Bedenken wurden geltend gemacht; da die Bebauung des Bodens alle verfügbaren Kräfte beanspruchte, so konnte der Ackerbau erheblich leiden, wenn ihm durch den Militärdienst gerade die besten Kräfte entzogen wurden. Diese Befürchtungen bestätigten sich auch bis zu einem gewissen Grade. Aber die Ansicht, dafs der Fellah sich nicht zum Soldaten eigne, hat sich als durchaus irrig erwiesen. Nachdem Mohammed-Ali eine Truppe von etwa 25000 Mann in Oberägypten hatte ausbilden lassen, berief er sie nach Kairo. Die Albanesen mufsten einsehen, dafs sie einer solchen Macht nicht gewachsen waren; ein Teil verliefs auf des Paschas energische Aufforderung hin das Land, der Rest kehrte zu unbedingtem Gehorsam zurück[1]. Nach Unterdrückung eines Aufstandes der Fellahen in Unterägypten, welche sich gegen den Militärdienst sträubten, bestand die junge Armee ihre erste Feuerprobe im Kampfe gegen die griechische Revolution.

Seit dem Jahre 1821 tobte in ganz Griechenland der Aufstand gegen die Türken. Am 1. Januar 1822 erklärte der Peloponnes seine Unabhängigkeit. Vier Expeditionsarmeen und Flottenabteilungen wurden von den Griechen vernichtet, und Sultan Mahmud sah sich endlich genötigt, seine Vasallen zu Hilfe zu rufen. Mohammed-Ali erklärte sich bereit unter der Bedingung, dafs die von ihm eroberten Landesteile dem Paschalik Ägypten unterstellt würden. Ibrahim wurde mit einer Armee von 18000 Mann und der ganzen ägyptischen Flotte nach Griechenland gesandt und vom Sultan zum Pascha von Morea ernannt. Am 22. Februar 1825 landete er und unterwarf in kurzer Zeit Morea. Auch Missolonghi, das so lange der türkischen Belagerung getrotzt hatte, fiel nach der Vereinigung Ibrahims mit den türkischen Truppen. Aber jetzt trat Europa für die Griechen ein. Nach dem Tode des Kaisers Alexander

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 210 ff.

von Rufsland (1. Dezember 1825) veranlafste Kaiser Nikolaus England und Frankreich zu gemeinsamem Vorgehen. Auf Grund des Petersburger Protokolls vom 4. April 1826 schlossen die drei Mächte am 5. Juli 1827 in London einen Vertrag, um den Frieden zwischen der Pforte und den Griechen zu vermitteln. Zunächst wurde ein Waffenstillstand vereinbart[1]. Aber der Sultan wollte nicht auf die Vorschläge der Mächte eingehen. Darauf erschienen ihre Geschwader vor Navarino, wo die türkisch-ägyptische Flotte vereinigt lag. Mitten im Waffenstillstande kam es am 27. Oktober 1827 zu der furchtbaren Seeschlacht von Navarino, in der die türkisch-ägyptische Flotte vollständig zu Grunde gerichtet wurde. Trotzdem behauptete sich Ibrahim-Pascha noch über ein Jahr in der Morea. Erst als die Mächte durch direkte Verhandlungen mit Mohammed-Ali am 6. August 1828 einen Vertrag bezüglich der Abberufung der Truppen geschlossen hatten und Ende August französische Truppen unter General Maison in der Morea landeten, kehrte Ibrahim nach Ägypten zurück[2]. Dieses Sonderabkommen erfüllte den Sultan mit grofser Eifersucht auf die wachsende Macht Mohammed-Alis, denn es bedeutete die Anerkennung seiner aufserordentlichen Stellung seitens der europäischen Mächte.

Nach diesem Kriege, der Mohammed-Ali 30000 Mann, 20 Millionen Franken und die ganze Flotte gekostet hatte[3], widmete er sich mit doppeltem Eifer der Verwaltung des Landes, um in möglichst kurzer Zeit die Verluste auszugleichen. Während

---

[1] Noradounghian a. a. O. t. II, p. 130 No. 42: Traité pour la pacification de la Grèce conclu entre l'Angleterre, la France et la Russie et signé à Londres le 5 Juillet 1827. Eod. p. 136 No. 44: Kollektivnote der Alliierten vom 31. August 1827 zur Herbeiführung eines Waffenstillstands.

[2] Martens N. R. t. IX, p. 26. Traité entre l'amiral Codrington et Méhémed Ali, Pacha d'Egypte, concernant l'évacuation de la Morée, signé à Alexandrie le 6 Août 1828. In den Plätzen Patras, Kastel-Tornese, Modon, Koran und Navarin durften ägyptische Besatzungen zurückbleiben, welche aber jeweils 1200 Mann nicht übersteigen sollten.

Eod. p. 32. Convention entre les amiraux (anglais, français et russe) et le plénipotentiaire d'Ibrahim-Pacha concernant l'embarquement de ses troupes, du 7 Septembre 1828. Daraufhin wurden die Truppen am 9. September eingeschifft.

[3] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 216.

des russisch-türkischen Krieges (1828—1829) sah er dem Unglück seines Souveräns teilnahmlos zu, obwohl er bereits wieder über eine stattliche Truppenmacht verfügte und seine Rüstungen lebhaft fortsetzte, denn er ahnte, dafs es über kurz oder lang zu einem Bruch zwischen ihm und der Pforte kommen mufste und wollte seine Kräfte für diesen Augenblick sammeln. Bei Beginn des russischen Feldzuges hatte er gehofft, es würden ihm und seinem Sohne Ibrahim die Stellen eines Seraskiers von Rumelien und Anatolien übertragen werden, wodurch er allerdings das ganze Reich unter seine Herrschaft bekommen haben würde. Vielleicht schwebte ihm damals das Amt eines erblichen major domus vor. Auch im Diwan hatte man erst die Absicht, Mohammed-Ali mit der Leitung der Operationen gegen Rufsland zu betrauen, allein auf Vorstellungen Chosrew-Paschas, seines früheren Gegners in Ägypten, liefs man diesen Gedanken als zu gefährlich wieder fallen[1].

Noch einmal half Mohammed-Ali dem Sultan. Die Pforte, durch die Ereignisse der letzten Jahre zu sehr geschwächt, konnte des Aufstandes auf Creta nicht Herr werden. Im Juli 1830 sandte sie den Minister des Innern Pertew-Efendi zu Mohammed-Ali mit der Aufforderung, den Aufstand in Creta niederzuwerfen, und übertrug ihm im August desselben Jahres die Statthalterschaft über diese Insel als Zeichen der Anerkennung für die dem Sultan geleisteten Dienste[2]. Aber sein Verhältnis zur Pforte wurde immer schlechter. In Konstantinopel beobachtete man mit wachsendem Unmut die Mafsnahmen des Paschas, Heer und Flotte möglichst zu vergröfsern und nach europäischem Muster zu organisieren. Mohammed-Ali wahrte zwar immer den Schein der Abhängigkeit und Untertänigkeit und erklärte seine Rüstungen stets damit, dafs sie nur im Interesse des Sultans geschähen; aber man kannte ganz genau seinen Ehrgeiz und seine Begehrlichkeit und fürchtete, er werde sich eines Tages unabhängig machen. Man warf ihm vor, dafs er

[1] Rosen a. a. O. Bd. I, S. 135.

[2] Noradounghian a. a. O. t. II, p. XXXV No. 503: Firman à Mehmed Ali-Pacha d'Egypte plaçant sous son administration l'île de Candie, Août 1830; Rosen a. a. O. Bd. I, S. 136 f.

die der Pforte durch Kriege und Aufstände erwachsenen Verlegenheiten nach Kräften fördere, damit dann seine Armee gegen einen vorherbedungenen Preis zur Errettung des Reiches gerufen werde. Die Pforte hatte damals noch einen andern ihr ebenfalls sehr unbequemen Vasallen, den Statthalter Abdallah von Syrien. In ihrem Interesse lag es, beide, wenn möglich durch einen Krieg, zu schwächen. Einen an sich geringfügigen Zwischenfall benutzte die Pforte für ihre Zwecke. Infolge des starken Steuerdruckes und des im Verhältnis zur Bevölkerungszahl abnormen Umfanges der militärischen Aushebungen waren nach und nach 20 000 Fellahen nach Syrien entflohen. Mohammed-Ali verlangte ihre Auslieferung. Abdallah hielt ihn hin und gewann Zeit, um in Konstantinopel gegen ihn zu intrigieren, wo er seinen Sturz in Aussicht stellte. Die Pforte begünstigte Abdallah als den Schwächeren, und als Mohammed-Ali sich in Konstantinopel beschwerte, wurde ihm die Antwort zuteil, es handle sich nicht um seine Sklaven, sondern um Untertanen des Sultans, die sich in den grofsherrlichen Landen überall niederlassen könnten, wo sie wollten[1]. Aber die Pforte hatte sich verrechnet, und weit entfernt, Mohammed-Ali durch Abdallah gedemütigt zu sehen, wurde sie selbst in ihrer Existenz durch ihn bedroht. Mohammed-Ali fühlte sich stark genug, um den Kampf mit der Pforte aufzunehmen, und da er schon längst vergeblich um den Besitz Syriens gebeten hatte, liefs er Ibrahim Ende 1831 in Syrien einrücken. Ein Sieg folgte dem andern, und zuletzt wurden die türkischen Truppen bei Konia gänzlich geschlagen (21. Dezember 1832). Die syrische Bevölkerung begrüfste in Ibrahim-Pascha den Befreier vom türkischen Joch und stellte sich überall auf seine Seite. Mohammed-Ali forderte jetzt die erbliche Herrschaft über Ägypten und alle eroberten Gebiete. In ihrer Not rief die Pforte die Hilfe Rufslands an, das seine Vermittlung angeboten hatte. Als aber russische Truppen in Konstantinopel landeten, da wurde es dem Sultan plötzlich Angst vor den Geistern, die er selbst beschworen, und er betrieb eifrig den Abschlufs des Friedens, um die gefährlichen Freunde wieder los zu werden.

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 224 ff.; Rosen a. a. O. Bd. I, S. 138 ff.

Da inzwischen auch die Westmächte voll Eifersucht auf den vorherrschenden Einfluſs Ruſslands am goldenen Horn in Mohammed-Ali gedrungen waren, seine Bedingungen zu mildern, so kam am 6. Mai 1833 in Kutaya der Frieden zustande. Mohammed-Ali verzichtete auf die Erblichkeit und erhielt Syrien bis zum Taurus zu Lehen. Ibrahim wurde zum Pascha von Djeddah und Adana ernannt (3. Mai)[1].

Allein die Bestimmungen des Friedens von Kutaya wurden von den Kontrahenten nicht als eine endgültige Festlegung der beiderseitigen Machtverhältnisse betrachtet. Sultan Mahmud sah sich durch den Siegeslauf seines Vasallen aufs tiefste gedemütigt; in seinem leidenschaftlichen, herrschsüchtigen Herzen brannte der Haſs gegen den ägyptischen Pascha und gewann durch das Bewuſstsein der eigenen Schwäche nur noch mehr an Bitterkeit und Schärfe. Mohammed-Ali, im Vertrauen auf die Beständigkeit seines groſsen Kriegsglückes, strebte danach, die errungenen Vorteile zu vervollkommnen und seinem Lebenswerk die Krone aufzusetzen. Und während der Sultan nach Rache für die erlittene Schmach dürstete, und nur darauf sann, wie er die verlorenen Provinzen wiedergewinnen könne, erwog der Pascha den kühnen Gedanken, sich ganz von der Pforte loszureiſsen und ein selbständiges, groſses arabisches Reich zu gründen. Also barg dieser Friede die Keime zu neuen Verwicklungen in sich. Und es fehlte auch nicht an Einflüssen, die darauf

[1] Nachdem die Pforte die guten Dienste Frankreichs und Englands angerufen hatte, traten die Gesandten dieser beiden Mächte in Konstantinopel mit Ibrahim-Pascha in Schriftwechsel. Der französische Geschäftsträger Baron de Varenne wurde mit den Kommissaren des Sultans, welche die Friedensbedingungen überbrachten, zu Ibrahim gesandt und vermittelte den Abschluſs des Friedens. Vergl. Noradounghian a. a. O. t. II, p. 228: Arrangement intervenu avec l'Ambassadeur de France au sujet des affaires Egyptiennes (21 février 1833, 2 Chéwal 1248) und Martens N. R. t. XVI, p. 10 ff.: Pièces concernant l'arrangement entre la Porte Ottomane et Méhémed Ali, Viceroy d'Egypte; 23 Février — 4 Mai 1833.

In der offiziellen Liste von 1833, in der die Verteilung der Vilajets unter die Provinzialgouverneure zusammengestellt ist, sind auch die an Mohammed-Ali bezw. Ibrahim abgetretenen Bezirke aufgezählt. Vergl. Martens N. R. t. XVI, p. 18—20. Hiernach wurde Mohammed-Ali der Besitz folgender Vilajets übertragen bezw. bestätigt: Ägypten, Aleppo, Safad, Sayda, Beyrout, Tripolis (Syrien), Creta, Jerusalem und Naplos (mit Akkon); Ibrahim erhielt Abessynien mit dem Sandschak Djeddah und Mekka.

hinwirkten, daſs die Glut unter der Asche wieder in helle Flammen ausbrach. Der englische Gesandte Lord Ponsonby drang in den Sultan, die Rückgabe der asiatischen Provinzen zu fordern. Schon längst hatte der englische Minister des Äuſseren, Lord Palmerston, die Gefahr erkannt, welche die Macht Mohammed-Alis für England bedeutete. Er sah voraus, daſs die Stellung Groſsbritanniens im Mittelmeer gebrochen sei, sobald dieser über die schwachen Zwischenländer hinweg sich mit Frankreich in Algier vereinigte, und er fürchtete eine dauernde Gefährdung der englisch-indischen Handelsinteressen. Mohammed-Ali kannte aber auch seinen Gegner ganz genau. Er wuſste von seinen ersten Regierungsjahren her, daſs England das denkbar gröſste Interesse an einem schwachen, lebensunfähigen Ägypten hatte. Und wenn man englischerseits in Konstantinopel gegen ihn intrigierte, so rächte er sich, indem er England den Verkehr mit Indien erschwerte und den wichtigen Handelsweg durch Vorderasien zum Euphrat und Orontes versperrte. Er besetzte den südlichen Teil Arabiens und bemächtigte sich des einträglichen Kaffeehandels[1]. Aber seine Stellung in Syrien erlitt eine erhebliche Einbuſse. Als Ibrahim-Pascha im Auftrage seines Vaters auch dort begann, den Handel zu monopolisieren, Truppen auszuheben und hohe Steuern auszuschreiben, erkaltete bald das Feuer der ersten Begeisterung. Die wachsende Unzufriedenheit der kriegerischen, ungebändigten syrischen Bergvölker machte sich in einem Aufstande Luft, dessen Niederwerfung die ganze Umsicht und eiserne Härte Ibrahims erforderte (1834). Damit hatte man aber nur einen vorübergehenden Erfolg erzielt, die Erbitterung lebte im Volke weiter und äuſserte sich in wiederholten kleineren Erhebungen und in einem regen Guerillakrieg in den Bergen, durch welchen Ibrahims Heer geschwächt wurde. England nützte die Stimmung der Syrer aus, indem es sie mit Geld und Waffen versah und sie zum Widerstand reizte. Andererseits lieſs Lord Palmerston

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 228; v. Fircks a. a. O. Bd I, S. 8; v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. V, S. 65.

Mohammed-Ali vor einem Angriff auf türkisches Gebiet warnen[1]. Nachdem Mohammed-Ali noch einmal des syrischen Aufstandes Herr geworden war, erklärte er am 25. Mai 1838 den Vertretern der Mächte, dafs er sich nunmehr von der Pforte unabhängig machen wolle[2]. Die Mächte liefsen ihm aber im Laufe des Sommers mitteilen, sie seien entschlossen, den status quo aufrecht zu erhalten[3].

Wie sich England gegenüber dem gespannten Verhältnis Ägyptens zur Pforte verhielt, haben wir bereits gesehen. Auch die Ostmächte waren Mohammed-Ali durchaus nicht günstig gesinnt. Rufsland konnte einstweilen ruhig zusehen, wie sich der Gegensatz zwischen dem Sultan und seinem Vasallen verschärfte. Seit dem Defensivvertrag von Hunkiar-Iskelessi, in welchem es der Pforte die Integrität ihres Gebietes gewährleistet hatte, war es berechtigt, die Schliefsung der Dardanellen zu verlangen[4], wo-

[1] Martens N. R. t. XVI 1, p. 108 ff.: Correspondance diplomatique entre Lord Palmerston et le Colonel Campbell à Alexandrie; Février—Août 1838, No. 1—3.

[2] Eod. Nr. 5. Depesche des Colonel Campbell an Lord Palmerston vom 25. Mai 1838: „. . . He (Moh. Ali) said, that he was between two swords, his family and the Great Powers, that the interests of his children and family imperiously called upon him to fix their future state; that it was with tears in his eyes and an oppressed heart, that he had taken his present resolution, from which he would not swerve; and that he was now an old man of seventy years of age, and as he might soon be carried off by death, he could not any longer delay the settlement of the question."

[3] Die Antwort Englands (Instruktion vom 7. Juli 1838) lautete sehr bestimmt und drohend. Vergl. Martens a. a. O. p. 112 Nr. 6: „. . . if he should unfortunately proceed to execute his announced intentions, and if hostilities should break out thereupon between the Sultan and the Pasha, the Pasha must expect to find Great Britain taking part with the Sultan, in order to obtain redress for so flagrant a wrong done to the Sultan, and for the purpose of preventing the dismemberment of the Turkish empire; and the Pasha would fatally deceive himself, if he were to suppose that any jealousies among the Powers of Europe would prevent those Powers from affording to the Sultan, under such circumstances, every assistance which might be necessary for the purpose of upholding, enforcing, and vindicating his just and legitimate rights."

[4] Noradounghian a. a. O. t. II, p. 229—231 No. 75: Traité d'alliance avec la Russie conclu à Hunkiar-Iskelessilis-Constantinople, 8 Juillet 1833 (20. Safer 1249), Article séparé: Falls Rufsland die Hilfe der Pforte benötigt, so wird diese dadurch geleistet, dafs die Pforte die Meerenge der Dardanellen verschliefst; kein fremdes Schiff darf dann unter irgend welchem Vorwand die Meerenge passieren. Dieser Vertrag wurde auf 8 Jahre abgeschlossen.

durch es fast unumschränkt das Schwarze Meer beherrschte und von dieser Seite bei einem Kriege unangreifbar war. Da ihm ferner das Recht zustand, der Pforte Hilfe zu leisten, so war ihm ein Anlafs, sich in die türkischen Angelegenheiten einzumischen, nur erwünscht. Auf alle Fälle hatte es ein Interesse an einer Schwächung der Pforte; aber auch den ägyptischen Pascha wollte es nicht zu gröfserer Macht kommen lassen, weil es fürchtete, dafs vielleicht von dieser Seite eine Wiederbelebung des Orients ausgehen könne. In Österreich, wo man seit den Zeiten der heiligen Allianz über dem Legitimitätsprinzip eingeschlafen war, sah man in Mohammed-Ali nichts als einen ruchlosen Rebellen, und da man im Sultan den legitimen Herrn verehrte, so war damit schon Österreichs Stellungnahme in den östlichen Wirren vorgezeichnet. In Preufsen hoffte man, dafs die orientalischen Angelegenheiten sich ruhig abwickelten, ohne einen lebhaften Widerhall in Europa zu finden. In ganz Europa hatte Mohammed-Ali nur einen Freund, Frankreich, das aber in seiner Isoliertheit zur Tatlosigkeit verurteilt war. Dort schwärmte man allgemein für den Napoleon des Ostens und war der Überzeugung, dafs er allein den erstarrten Orient zu neuem Leben erwecken könne. Aber auch politische Erwägungen liefsen Frankreich mit dem Pascha sympathisieren. Seit der Besetzung Algeriens erblickte es in ihm einen natürlichen Verbündeten in dem Kampfe um die Vorherrschaft im Mittelmeer.

So war die Stimmung in Europa, als der Sultan, gedrängt von England und trotz des Abratens der übrigen Mächte ein Heer in der Stärke von 150000 Mann nach Syrien entsandte. Längere Zeit standen sich die beiden Parteien an den Grenzen Syriens gegenüber. Ibrahim-Pascha hatte den Befehl, nicht die Offensive zu ergreifen, sondern die Eröffnung der Feindseligkeiten durch die Türken abzuwarten, da die europäische Diplomatie von Mohammed-Ali verlangte, die Truppen zurückzuziehen und den Frieden mit der Türkei wiederherzustellen[1].

[1] Mohammed-Ali zeigte grofses Entgegenkommen. Er versprach, falls die türkischen Truppen wieder über den Euphrat zurückgezogen würden, seinerseits eine Rückwärtsbewegung mit seiner Armee zu machen und Ibrahim nach Damaskus zurückzurufen. Wenn dieser Kundgebung seiner Absicht, den Frieden

Aber im Mai konnte die Pforte die ungeheueren Kosten ihrer Rüstungen nicht mehr ertragen; sie sah sich gezwungen loszuschlagen. In einer einzigen Schlacht fiel die Entscheidung über den Ausgang des Krieges. Ibrahim schlug am 24. Juni 1839 bei Nisib die türkische Armee so vollständig, dafs sie an weiteren Widerstand nicht mehr dachte und sich in heller Flucht schliefslich ganz auflöste.

Bevor noch die Schreckenskunde von dieser Niederlage in Konstantinopel eintraf, starb Sultan Mahmud am 1. Juli 1839. Sein erst sechzehnjähriger Sohn und Nachfolger Abd-ul-Medjid trat eine Erbschaft an, um die ihn wohl niemand beneidete. Gleich in den ersten Tagen seiner Regierung wurde die Pforte von einem zweiten schweren Schlage getroffen. Am 14. Juli ging die ganze türkische Flotte unter dem Kapudan-Pascha Ahmed zu Mohammed-Ali über. Anstatt die ägyptischen Küstenstädte zu beschiefsen, wie ihr Auftrag war, legte sie sich im Hafen von Alexandrien friedlich an die Seite der ägyptischen Schiffe. Binnen drei Wochen hatte die Pforte ihre gesamten Streitkräfte verloren. Hilflos, ohne Heer, ohne Flotte, ohne einen energischen erfahrenen Kopf an ihrer Spitze schien sie rettungslos verloren. Vor dem Sieger von Nisib lag der Weg nach Konstantinopel offen da. Aber Ibrahim-Pascha, seinem Heer mifstrauend und die aufrührerischen Syrer im Rücken fürchtend, die ihm die Verbindung nach Ägypten zu stören drohten, wagte nicht, den Sieg auszunützen, und jetzt legte sich auch die europäische Diplomatie ins Mittel[1].

---

zu erhalten, eine weitere Rückwärtsbewegung des türkischen Oberkommandierenden Hafiz-Pascha folgte, wollte er Ibrahim nach Ägypten zurückrufen. Die Grofsmächte sollten ihm den Frieden garantieren und sich dafür verwenden, dafs ihm von der Pforte die erbliche Herrschaft über seine Provinzen zugestanden werde, dann wollte er auch einen Teil der Truppen aus Syrien zurückziehen und sich zu einer endgültigen, den Interessen seines Landes und seiner Familie entsprechenden Regelung der Verhältnisse verstehen. Vergl. Martens N. Suppl. t. III, p. 872 No. 74: Note revêtue d'aucune signature remise le 16 Mai 1839 aux Consuls généraux de France, d'Angleterre, de Russie et d'Autriche par ordre de Méhémed Ali, Viceroi d'Égypte.

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 230 ff; Hron a. a. O. S. 118; v. Treitschke, a. a. O. Bd. V, S. 67.

Die Gesandten der fünf Grofsmächte traten in Konstantinopel zusammen und übersandten auf Andringen des österreichischen Internuntius Stürmer am 27. Juli 1839 eine gemeinsame Note an die Pforte, in der sie ihr rieten, bezüglich Ägyptens keine Schritte zu thun, bevor Europa gesprochen habe[1]. Aber sofort zeigte sich, dafs das Urteil Europas nicht so schnell gefällt werden konnte, denn ein prinzipieller Gegensatz trennte die beiden Westmächte England und Frankreich, ein Zwiespalt, der sich aus den entgegengesetzten Interessen dieser Länder in der orientalischen Frage erklärte. Während Frankreich seinen ägyptischen Schützling schonen und ihm einen möglichst grofsen Länderbesitz sichern wollte, trachtete England darnach, den unbequemen Ägypter seines Sieges wegen zu züchtigen und ihm durch den Machtspruch Europas so viel Land als möglich wieder abzunehmen. Kaiser Nikolaus von Rufsland, der den französischen Bürgerkönig Ludwig Philipp bitter hafste, näherte sich den Absichten Englands. Wenn er auch einen europäischen Krieg nicht wünschte, da seine Streitkräfte durch die Aufstände im Kaukasus und durch den Feldzug gegen Chiwa geschwächt waren, so hoffte er doch durch eine Vereinigung mit England und den deutschen Mächten Frankreich zu isolieren und ihm eine schwer kränkende diplomatische Niederlage zu bereiten. Die vielgewandte russische Diplomatie verstand es auch hier wieder, die zwischen den Westmächten bestehende Differenz auszubeuten und England und Frankreich ganz zu trennen. Mit dieser Aufgabe wurde ein noch junger Diplomat, der äufserst geschickte Frhr. von Brunnow, betraut. Lord Palmerston begegnete ihm anfangs mit Mifstrauen. Brunnow gewann ihn aber durch die Erklärung, dafs Rufsland nicht mehr auf dem Vertrage von Hunkiar-Iskelessi[2] bestehe, dafs vielmehr künftighin beide Meerengen geschlossen werden könnten, und dafs es nichts dagegen habe, wenn jetzt auch die anderen Mächte je vier Kriegsschiffe nach dem Marmarameer schickten. Im Februar 1840 be-

[1] Martens N. Suppl. t. III, p. 875: Note collective des représentants de la Grande-Bretagne, de France, d'Autriche, de Russie et de Prusse remise à la Porte le 27 Juillet 1839.

[2] Siehe oben S. 39 Anmerk. 4.

gannen die Vertreter der Grofsmächte in London sich zu förmlichen Konferenzen zu vereinigen. Mit Ausnahme des französischen Gesandten betrachteten alle die Erhaltung der Türkei als unbedingte Notwendigkeit und schlossen sich dem Vorschlage Brunnows an, dafs Mohammed-Ali nur die erbliche Herrschaft über Ägypten und aufserdem noch ein Stück Syriens auf Lebenszeit behalten dürfe; falls er sich aber nicht fügte, sollte er mit Waffengewalt unterworfen werden[1]. Auf diese Weise gewann Rufsland die führende Stellung in der orientalischen Politik. Österreich, der Vorkämpfer des Legitimitätsprinzips, mufste dieser Politik folgen, so sehr auch Metternich darüber erbittert war, dafs ihm die Zügel aus der Hand genommen wurden. Preufsen hoffte, als es den Brunnowschen Anträgen beitrat, es werde gelingen, auch Frankreich zum Anschlufs zu bewegen.

In Frankreich wollte man jedoch weder von einer Demütigung Mohammed-Alis, noch von einer bewaffneten Intervention etwas wissen. Es verhielt sich der von Rufsland vorgezeichneten Politik gegenüber durchaus ablehnend. Und mehr und mehr befreundeten sich die Gesandten mit dem Gedanken, dafs man die orientalische Frage auch ohne Frankreich lösen könne. Palmerston scheute sich vor einem offenen Bruch mit Frankreich und wollte die Sache in die Länge ziehen. Aber die Gesandten der Ostmächte verlangten vertrauliche Beratungen ohne Frankreich, da man es ja vorerst doch nicht gewinnen könne. Sie versammelten sich nunmehr seit dem 21. Juni 1840 heimlich zu

[1] Nach dem Übergang der Flotte zu Mohammed-Ali hatte dieser den Mächten die Bedingungen bekannt gegeben, unter denen er sich dem Sultan unterwerfen wollte. Er verlangte die erbliche Herrschaft über alle Länder, die er damals besafs, und die Absetzung Chosrew-Paschas, welchen Abd-ul-Medjid nach seiner Thronbesteigung zum Grofsvezier ernannt hatte. Die Flotte, deren er sich nicht gegen den Sultan bedienen wollte, versprach er herauszugeben. Falls seine Bedingungen nicht angenommen würden, wollte er den Krieg nicht fortsetzen, aber in seiner jetzigen Position verharren und abwarten. Vergl. Martens N. Suppl. t. III, p. 878: Lettre adressée aux représentants de la Grande-Bretagne, de France, de Russie et d'Autriche à Alexandrie par Méhémed Ali en les engageant de la transmettre aux ambassadeurs européens à Constantinople.

Die Pforte beschwerte sich in einer Note vom (?) August 1839 (Martens a. a. O. p. 879) bei den Mächten über die Bedingungen Mohammed-Alis und bat, ihrer Mediation mehr Nachdruck zu verleihen.

regelmäfsigen Sitzungen bei Palmerston. „Der europäische Kongrefs, zu dem man Frankreich förmlich eingeladen hatte, verwandelte sich also in eine geheime Konferenz der Vier[1]". Nur sehr langsam kam man in den Konferenzen vorwärts. Der Stein kam ins Rollen, als der preufsische Gesandte von Bülow, ohne Auftrag seiner Regierung, den Rat erteilte, England solle sofort seine Flotte nach Alexandrien senden und die Truppen von Malta und den jonischen Inseln an der syrischen Küste landen. Man schritt sofort zum Abschlufs und gedachte, den Pariser Hof um nachträgliche Zustimmung oder doch mittelbaren Beistand zu bitten[2]. Am 15. Juli wurde das Ergebnis der langwierigen Unterhandlungen in einem Vertrage zwischen den vier Mächten einerseits und der hohen Pforte, welche durch Shekib-Pascha vertreten war, andererseits niedergelegt[3]. Die Aufrechterhaltung der Integrität und der Unabhängigkeit des ottomanischen Reiches wurde mit feierlichen Worten als die Veranlassung dieser Konvention erklärt. Gleichzeitig einigten sich die Kontrahenten über die Grundlage, auf welcher ein Vergleich zwischen dem Sultan und dem Pascha von Ägypten zustande kommen könnte, sowie über die Privilegien, welche der Sultan ihm nach seiner Unterwerfung erteilen wollte. Diese Bestimmungen, auf die wir weiter unten zurückkommen werden, wurden in einer besonderen Urkunde[4] zusammengefafst, die aber so angesehen werden sollte, als wäre sie in die Konvention selbst mit aufgenommen[5]. Die Mächte verpflichteten sich, in vollster Übereinstimmung zu handeln und Mohammed-Ali zur Annahme der Bedingungen des

---

[1] v. Treitschke a. a. O. Bd. V, S. 75.

[2] Eod. S. 68 ff.

[3] Actes Diplomatiques et Firmans Impériaux, le Caire 1886, p. 5 No. 1 und Noradounghian a. a. O. t. II, p. 303 No. 103: Convention entre les Cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, d'une part, et la Sublime Porte Ottomane, de l'autre, pour la pacification du Levant, signée à Londres le 15 Juillet 1840.

[4] Acte séparé, annexé à la Convention conclue à Londres le 15 Juillet 1840 (Actes dipl., p. 9 No. 2; Noradounghian a. a. O. t. II, p. 307 No. 104).

[5] Acte séparé § 8. In den Actes diplomatiques, herausgegeben vom ägyptischen Ministerium des Äufseren, ist eine Bestimmung des acte séparé, die sich bei Noradounghian als § 7 findet, weggelassen, so dafs obiger § 8 mit § 7 der Ausgabe „Actes diplomatiques" identisch ist.

Sultans zu bestimmen. Sollte sich Mohammed-Ali weigern, das ihm vom Sultan unter Mitwirkung der Mächte mitzuteilende Arrangement anzunehmen, so würden die Mächte Maſsregeln ergreifen, um es dennoch durchzuführen. Österreich und Groſsbritannien verpflichteten sich, sofort — ohne die Ratifikation des Vertrages abzuwarten — die Seeverbindung zwischen Syrien und Ägypten abzuschneiden und die Sendung von Truppen und Kriegsmaterialien jeder Art von der einen Provinz nach der anderen zu verhindern[1]. Für den Fall, daſs Mohammed-Ali seine Streitkräfte gegen Konstantinopel marschieren ließs, wollten die Vertragsmächte auf die Aufforderung des Sultans hin die beiden Meerengen (Bosporus und Dardanellen) und Konstantinopel gegen einen Angriff schützen[2]. Es wurde aber ausdrücklich bestimmt, daſs diese Maſsnahmen nur als auſserordentliche Abweichung von den bisherigen Gepflogenheiten der Pforte anzusehen seien, und daſs mit Ausnahme dieses in der Konvention vorgesehenen Falles auch fernerhin den Kriegsschiffen aller Mächte verboten sei, die beiden Meerengen zu durchfahren[3]. Durch diesen Passus verzichtete Rufsland auf das ihm im Vertrage von Hunkiar-Iskelessi eingeräumte Vorrecht; dieser Verzicht bedeutete allerdings nicht viel, da jener Vertrag so wie so ablief[4], und Rufsland an eine Erneuerung desselben wegen der Eifersucht der interessierten Mächte nicht denken konnte.

Über den Ausgleich selbst, den der Sultan Mohammed-Ali anbieten wollte, ist folgendes zu sagen. Mohammed-Ali und seinen Nachkommen in direkter Linie wird die Verwaltung des Paschaliks Ägypten übertragen und auſserdem Mohammed-Ali

---

[1] Convention de Londres Art. I & II.

Protocole réservé, signé à Londres le 15 Juillet 1840 (Noradounghian a. a. O. t. II, p. 311 No. 106).

[2] Convention de Londres Art. III.

[3] Eod. Art. IV: „. . . Mais il est convenu que cette mesure ne dérogera en rien à l'ancienne règle de l'Empire Ottoman, en vertu de laquelle il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des puissances étrangères l'entrée dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore . . .“ Dieses Prinzip wurde in dem sog. Meerengenvertrag vom 13. Juli 1841 nochmals ausdrücklich festgelegt (Noradounghian a. a. O. t. II, p. 342 No. 123).

[4] Siehe oben S. 39 Anm. 4.

für seine Person die Provinz Syrien mit dem Titel eines Paschas von Akkon. Dieses Angebot wird an die Bedingung geknüpft, dafs er es binnen 10 Tagen annimmt, nachdem er durch einen Agenten des Sultans hiervon in Kenntnis gesetzt sein wird. Nimmt Mohammed-Ali das Arrangement innerhalb dieser Frist nicht an, dann wird der Sultan das Angebot des Paschaliks Akkon zurückziehen, aber immer noch die erbliche Verwaltung Ägyptens dem Pascha belassen, sofern er binnen weiterer 10 Tage, also nach Ablauf von im ganzen 20 Tagen, seine Zustimmung äufsert. Unbedingte Voraussetzung für beide Eventualitäten ist die Zurückziehung der Land- und Seestreitkräfte aus den Gebieten, welche Mohammed-Ali nicht verbleiben, und die Auslieferung der Flotte, für deren Unterhalt er nichts in Anrechnung bringen darf. Ein jährlich zu zahlender Tribut soll nach dem Umfang des Territoriums bemessen werden, welches Mohammed-Ali erhält, je nachdem er das erste oder zweite „Ultimatum" annimmt. Alle Verträge und Gesetze des Reiches sollen auch für Ägypten unmittelbar verbindlich sein. Mohammed-Ali und seine Nachfolger dürfen Zölle und Steuern im Namen des Sultans und als seine Beauftragten erheben, müssen aber dafür alle Kosten der Militär- und Zivilverwaltung bestreiten. Heer und Flotte gelten als Bestandteile der ottomanischen Streitkräfte und sollen als für den Dienst des Reiches unterhalten angesehen werden[1]. Für den Fall aber, dafs Mohammed-Ali nach dem Ablauf der zwanzigtägigen Frist dem vorgeschlagenen Arrangement nicht beitreten sollte, behält sich der Sultan vor, sein Angebot zurückzuziehen und diejenigen Mafsregeln zu ergreifen, welche seine eigenen Interessen und die Ratschläge seiner Verbündeten von ihm verlangen[2].

Die Londoner Konferenz hatte also einen schönen Aktionsplan ausgearbeitet, durch den der wankende Thron des Sultans wieder gefestigt und dem Sieger von Nisib seine Beute abgerungen werden sollte. „Die grobe Ungerechtigkeit dieses Schiedsspruches der europäischen Mächte lag auf flacher Hand; selten hatte sich so deutlich gezeigt, mit wie wenig Weisheit die Welt

[1] Acte séparé §§ 1—6.

[2] Eod. § 7 in der Ausgabe von Noradounghian a. a. O. t. II, p. 309. Vergl. oben S. 44 Anm. 5.

regiert wird. Vom Rechte aber war in den schmutzigen orientalischen Händeln nie die Rede; hier handelte es sich nur um die Macht, diesmal um die Frage, ob Mohammed-Ali stark genug sei, den erleuchteten Beschlüssen Europas zu widerstehen[1]." Und in der Tat konnten diesmal die orientalischen Wirren nicht durch die Beschlüsse der Diplomaten allein geordnet werden. Mohammed-Ali, auf die Unterstützung Frankreichs hoffend, zögerte, die Bedingungen des Sultans anzunehmen. Er verhandelte mit Frankreich und erbot sich, Creta, Adana und die heiligen Städte abzutreten, wenn ihm dafür Ägypten erblich und Syrien auf Lebenszeit überlassen würden. Diese eigentlich als bescheiden zu bezeichnenden Bedingungen fanden den Beifall Preufsens, aber den anderen Mächten waren sie noch zu hoch. Am unversöhnlichsten zeigte sich die Pforte, die doch allen Grund hatte, Frieden zu machen. Aber seit ihr das Eintreten der europäischen Mächte den Nacken gesteift hatte, forderte sie, die schmachvoll Besiegte, bedingungslose Unterwerfung. Durch den englischen Gesandten, Lord Ponsonby, liefs sie sich dazu bestimmen, Mohammed-Ali abzusetzen und in Acht und Bann zu tun[2], während noch das siegreiche Heer ihres Vasallen auf dem Wege nach Konstantinopel stand. Daraufhin verliefsen die Konsuln Ägypten. Die schwersten Komplikationen drohten zu entstehen. Der Streit zwischen dem Sultan und dem Pascha war offenbar ohne erneute Kämpfe nicht beizulegen, und ein europäischer Krieg schien eine Zeit lang unvermeidlich.

Frankreich, schwer beleidigt in seiner nationalen Ehre und durch das Vorgehen der Vertragsmächte aus dem europäischen Konzert hinausgedrängt, rüstete unter dem Ministerium Thiers ernsthaft zum Kriege. Den ganzen Sommer und Herbst hindurch war man dort in einer fieberhaft kriegerischen Stimmung. Auch unter den Vertragsmächten herrschte nicht eitel Friede und Eintracht. Die divergierenden Interessen drohten zu neuen

[1] v. Treitschke a. a. O. Bd. V, S. 71.

[2] Eod. S. 83, 84; Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 233. Nach der Darstellung des letzteren hätten sich auch die übrigen Mächte dem Vorgehen Englands angeschlossen; in der Tat aber waren sie mit der Absetzung Mohammed-Alis nicht einverstanden.

Spaltungen zu führen, als endlich auf dem orientalischen Kriegsschauplatze selbst die Entscheidung fiel. In Ausführung des Art. II der Londoner Konvention hatte ein österreichisch-englisches Geschwader die Häfen Syriens blockiert und einige Küstenplätze erobert. Akkon fiel am 2. November 1840. Während im Innern Syriens der Aufruhr tobte, wurde Ibrahim-Pascha durch ein gemischtes Landungskorps im Libanon bei Cals-Meidat entscheidend geschlagen. Er wurde gezwungen, sein zerrüttetes Heer nach Ägypten zurückzuführen. Unterdessen segelte der englische Admiral Napier nach Alexandrien. Er schloſs mit Mohammed-Ali, der nun einsehen muſste, daſs er der Übermacht nicht länger Stand halten konnte, am 27. November einen Vertrag, in welchem der Pascha versprach, sich dem Sultan zu unterwerfen und die Flotte herauszugeben; dafür sollte er mit Genehmigung der vier Mächte als Vasall des Groſsherrn die erbliche Herrschaft über Ägypten erhalten. Obwohl Napier ganz richtig das getroffen hatte, was dem Ergebnis des syrischen Feldzuges und den Intentionen der Mächte, wie sie in den Juliverträgen zum Ausdruck gebracht worden waren, entsprach, so tat man in Österreich und England doch sehr erstaunt darüber. Lord Palmerston lieſs durch den englischen Oberkommandierenden, Lord Stopford, Mohammed-Ali auffordern, sich bedingungslos zu unterwerfen, und fügte nur hinzu, daſs die Mächte der Pforte empfehlen würden, ihn wieder in sein Paschalik einzusetzen; von der Erblichkeit war nicht mehr die Rede. Preuſsen hatte schon früher (am 17. November 1840) auf der Londoner Konferenz erklären lassen, daſs man dem Pascha den erblichen Besitz Ägyptens gewähren müsse, und Ruſsland trat diesem versöhnlichen Standpunkte bei; nur Palmerston zögerte noch. Wenn man aber auf der Grundlage des Napierschen Vertrages einen Waffenstillstand zu Wege brachte, so konnte man jetzt auch wieder auf die Zustimmung Frankreichs hoffen, da Syrien so wie so für Mohammed-Ali verloren war.

Man war unterdessen jenseits des Rheines auch etwas ruhiger geworden. Ludwig Philipp, dem im stillen die kriegerischen Pläne Thiers' verhaſst waren, hatte sich leichten Herzens von seinem unbequemen Premier getrennt und am 30. Oktober 1850 Guizot berufen,

welcher ein neues Kabinett mit der ausgesprochenen Absicht bildete, die Versöhnung mit den andern Groſsmächten herbeizuführen. Das Ministerium hatte zwar eine Zeitlang eine sehr schwierige Stellung, aber es fand doch den Weg, sich den Mächten wieder anzuschlieſsen, was ihm allerdings im eigenen Lande groſse Unbeliebtheit eintrug; aber es rettete Frankreich aus einer schiefen, auf die Dauer unhaltbaren Situation. Der formelle Anschluſs an die übrigen Mächte erfolgte, indem Frankreich am 10. Juli 1841 dem Protokoll der Londoner Konferenz vom 5. März 1841 zustimmte[1].

Mittlerweile hatte die Londoner Konferenz noch mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen. Mohammed-Ali, die Aussichtslosigkeit seines Widerstandes erkennend, hatte sich im November 1840 der Pforte bedingungslos unterworfen, aber diese wollte jetzt von Zugeständnissen an den ägyptischen Pascha nichts mehr wissen. Auf Betreiben Bülows und Neumanns[2], welche erklärten, die deutschen Mächte müſsten dem Diwan ihren Beistand entziehen[3], einigte man sich auf der Konferenz zu einem energischen Vorgehen gegen die Pforte. Durch das Memorandum vom 30. Januar 1841 wurde sie aufgefordert, die Absetzung Mohammed-Alis zu widerrufen und ihm die erbliche Statthalterwürde zu verleihen[4]. Es wurde daran erinnert, daſs dies kein neuer Gedanke der vier Höfe sei, daſs vielmehr der Sultan selbst bei Ausbruch der orientalischen Krise eine dahin gehende Absicht ausgesprochen habe, die der Konvention vom 15. Juli als Grundlage gedient habe. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, daſs ein solcher Akt, den man ausdrücklich

---

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 234 ff.; v. Treitschke a. a. O. Bd. V, S. 113 ff.; Hron a. a. O. S. 119 ff.; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 8; L'Égypte et les Firmans in der Revue générale de droit international public. t. III, p. 292.

Actes dipl. p. 16 No. 4: Protocole de la Conférence de Londres, 5 mars 1841, in welchem das Ergebnis der zur Pazifikation der Levante unternommenen Schritte, die Wiedereinsetzung Mohammed-Alis und die Verleihung der erblichen Herrschaft an ihn festgestellt wurden.

[2] Der österreichische Gesandte in London.

[3] v. Treitschke a. a. O. Bd. V, S. 115, 116.

[4] Mémorandum de la Conférence de Londres en date du 30 janvier 1841 (Actes dipl. p. 12 No. 3).

als eine Gunstbezeigung (faveur) bezeichnete, weder mit den Souveränitätsrechten und der Autorität des Sultans, noch mit den Pflichten des Paschas in Widerspruch stehen würde, der als Untertan des Sultans und durch ihn berufen in dessen Namen eine Provinz des ottomanischen Reiches regieren sollte. Dabei wurde besonders auf die entsprechenden §§ 3, 5 und 6 des acte séparé Bezug genommen, aus denen sich die Stellung Ägyptens als eines integrierenden Bestandteiles der Türkei mit den hieraus fliefsenden Konsequenzen ergab[1]. Schliefslich wurde noch die Möglichkeit ins Auge gefafst, dafs das Privilegium der Erblichkeit widerrufen werden könne, falls Mohammed-Ali oder einer seiner Nachkommen eine der bei Verleihung dieses Privilegiums gestellten Bedingungen verletzen sollte. Eine solche Resolutivklausel war in dem acte séparé selbst nicht vorgesehen; die Mitglieder der Konferenz haben sich erst in späteren Noten vom 15. Oktober und 14. November 1840 hierfür ausgesprochen[2].

Am 13. Februar 1841 sandte der Sultan zwei Firmane an Mohammed-Ali. Der erste setzte den Pascha wieder in die Statthalterwürde ein und verlieh seiner Herrschaft die Erblichkeit; der zweite ernannte ihn zum Gouverneur von Nubien, Darfur, Kordofan und Sennar[3]. Die Bestimmungen dieser Firmane entsprachen den im acte séparé aufgestellten Grundsätzen. Die Pforte notifizierte die Wiedereinsetzung Mohammed-Alis und legte der Londoner Konferenz die Firmane vom 13. Februar vor, worauf die Konsuln der vier Mächte auf ihre Posten in Ägypten zurückkehrten[4].

---

[1] Mémorandum de la Conférence de Londres etc. p. 13 Alinea 7 & 8, p. 14 Alinea 1 & 2.

[2] Eod. p. 14 Alinea 3.

[3] Actes dipl. p. 18—23 No. 5 & 6; Noradounghian a. a. O. t. II, p. 320—324 No. 110 & 111: Firman Impérial d'investiture en faveur de Méhémet-Ali; Firman conférant à Méhémet-Ali le Gouvernement de la Nubie, du Darfour, du Kordofan et du Sennar, Constantinople le 13 février 1841 (21. zilkadé 1256).

[4] Note officielle circulaire de la Sublime Porte aux Représentants des quatre Cours alliées pour leur communiquer les deux firmans de ce jour, en date du 13 février 1841 (Noradounghian a. a. O. t. II, p. LI No. 581). Note de l'Ambassadeur Ottoman à Londres adressée à Lord Palmerston, lui communiquant les actes relatifs à l'investiture de Méhémet-Ali-Pacha comme Gouverneur héréditaire de l'Égypte, en date du 11 mars 1841 (Noradounghian a. a. O. t. II, p. 327

Da sich bald Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung einiger Bestimmungen der Firmane ergaben, so richtete die Pforte eine Note an die Konferenz, in welcher sie deren Rat bezüglich der Frage der Erblichkeit, der Festsetzung des Tributs und der militärischen Beförderungen einholte. In der Antwort vom 10. Mai 1841 ging die Konferenz von folgenden Gesichtspunkten aus: Der Sultan selbst hat beschlossen, die Verwaltung des Paschaliks Ägypten Mohammed-Ali erblich zu übertragen; jetzt handelt es sich also nur noch um den Modus, nach welchem ein Mitglied der Familie nach dem anderen zur Statthalterschaft berufen werden wird. Diese Berufung soll durch die Investitur erfolgen. Da in einer besonderen Bestimmung der Sultan Mohammed-Ali davon dispensiert hat, sich persönlich zur Vornahme der Investitur nach Konstantinopel zu begeben, und gleichzeitig auch Ibrahim dieser Pflicht entbunden hat, wenn er zur Nachfolge Mohammed-Alis berufen wird, so ist damit Ibrahim vom Sultan als präsumtiver Nachfolger bezeichnet und zugleich auch der Modus der Berufung zu erkennen gegeben worden. Es soll daher Ibrahim-Pascha berufen werden, weil er dann der Älteste in der Familie sein wird. Auf Grund derselben Regel wird nach Ibrahim-Pascha der jeweils Älteste der Familie nachfolgen. Diese Regel erschien den Konferenzmitgliedern als den Interessen der Pforte am meisten angemessen und mit dem Herkommen im ottomanischen Reiche übereinstimmend.

Bezüglich des Tributs wurde der Rat erteilt, anstatt eines Bruchteiles der Einnahmen eine bestimmte Summe festzusetzen, welche von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen werden könne.

Der Frage der militärischen Beförderungen legte die Konferenz nur eine geringe Wichtigkeit bei, und ohne eine direkte Antwort zu geben, formulierte sie prinzipiell ihre Ansicht dahin, dafs nach § 6 des acte séparé die ägyptischen Streitkräfte Bestandteile der ottomanischen Armee seien, so dafs die Offiziere allein kraft der Autorität des Souveräns ernannt und befördert würden. Es sei daher Sache des Sultans zu beurteilen, inwie-

No. 113). Note de la Conférence de Londres, adressée à l'Ambassadeur turc Chékib-Effendi, en date du 13 mars 1841 (Actes dipl. p. 24 No. 7; Noradounghian a. a. O. t. II, p. 328 No. 114).

weit er in dieser Hinsicht den Statthaltern Ägyptens Vollmacht übertragen wolle[1].

Es wurde ferner in dieser Note auf eine frühere Note vom 13. März 1841 verwiesen, in der betont worden war, dafs die Fragen der inneren Verwaltung ausschliefslich der Beurteilung des Sultans unterlägen, und die Vertreter der Mächte sich jeder Einmischung in diese Angelegenheiten enthielten, da eine solche über ihre Befugnisse hinausginge[2].

Im Anschlufs an diese Auseinandersetzungen erliefs der Sultan am 1. Juni 1841 einen neuen Firman, welcher an die Stelle des Firmans vom 13. Februar desselben Jahres trat, und einige neue und genauere Bestimmungen, besonders bezüglich der Erbfolge, enthielt, die nach dem in der Türkei herrschenden Senioratsprinzip geregelt wurde. Durch einen weiteren Firman vom 20. Juli 1841 wurde der jährliche Tribut auf 80 000 Beutel festgesetzt[3].

Somit war der türkisch-ägyptische Streit endgültig erledigt und die Arbeit der Londoner Konferenz vollbracht. Die Krisis in der Levante hat Verhältnisse geschaffen, von deren Tragweite

---

[1] Note de la Conférence de Londres, en date du 10 mai 1841 (Actes dipl. p. 28 No. 9; Noradounghian a. a. O. t. II, p. 330 No. 116).

[2] Note de la Conférence de Londres, adressée à l'Ambassadeur turc Chékib-Effendi, en date du 13 mars 1841 (Actes dipl. p. 25 Alinea 2 & 3).

[3] Firman envoyé à Méhémet-Ali-Pacha, remplaçant celui du 13 février 1841, en date du 1 juin 1841 (11 Rabi-ul-achîr 1257) und Firman envoyé à Méhémet-Ali-Pacha d'Égypte relativement au tribut, en date du 20 juillet 1841 (1 djamad-ul-achîr 1257) (Actes dipl. p. 33 & 36 No. 10 & 11; Noradounghian a. a. O. t. II, p. 335 & 338 No. 118 & 119); bei letzterem ist als Datum für beide Firmane der 23. Mai 1841 (2. Rabi-ul-achîr 1257) angegeben.

Vor Erlafs des Firmans vom 1. Juni 1841 teilte die Pforte dessen Bestimmungen den Vertretern der Mächte in Konstantinopel mit und forderte sie zur Äufserung über dieselben auf. Die Mächte liefsen der Pforte erklären, dafs ihnen der projektierte Firman keinen Grund zu Vorstellungen gebe und baten, denselben so bald als möglich an seine Adresse gelangen zu lassen. Noradounghian a. a. O. t. II, p. 334 No. 117: Déclaration collective des Représentants des 4 Cours alliées etc. etc. approuvant le projet du nouveau firman d'investiture, Constantinople le 23 mai 1841. Mohammed-Ali bestätigte in einem Schreiben an den Grofsvezier vom 26. Juni 1841 den Empfang des Firmans, indem er sich für seine Person und für seine Nachfolger verpflichtete, die gestellten Bedingungen treu zu erfüllen (Noradounghian a. a. O. t. II, p. LIV No. 594).

80 000 Beutel = 306 664 L.E. = 6 378 611 M.

man sich damals noch keine rechte Vorstellung machen konnte. Die anfänglich dem europäischen Interesse so fern liegende Insurrektion des ägyptischen Statthalters gegen seinen Souverän hat mit einem Schlage Orient und Occident in nahe Beziehungen gebracht. Auf der Londoner Konferenz erschien die Türkei zum ersten Male als vertragschliefsender Teil im europäischen Staatenkonzert und trat hiermit in die abendländische Völkerrechtsgemeinschaft ein. Die ägyptische Frage — zunächst eine rein interne Angelegenheit der Türkei — ist eine europäische Frage geworden; sie ist es bis auf den heutigen Tag geblieben und hat an Bedeutung und allgemeinem Interesse gewonnen, je mehr sich Ägypten entwickelte und je mannigfaltiger und intensiver seine Beziehungen zu Europa wurden. Die Integrität der Türkei, auf welche bisher schon die einzelnen Mächte ein ängstlich-wachsames Auge hatten, ward von der Londoner Konferenz zu einem politischen Dogma erhoben, für dessen Unanfechtbarkeit die wachsende Eifersucht der Grofsmächte in den orientalischen Angelegenheiten die beste Garantie bot. Durch das Eintreten der Mächte für die Türkei wurde allerdings auch ihre Unfähigkeit, aus eigener Macht einen inneren Zersetzungsprozefs aufzuhalten, vor aller Welt dokumentiert, und sie geriet dadurch unter die Vormundschaft Europas. Immerhin konnte sich der Sultan zu dem Ausgang der Wirren herzlich gratulieren. Sein wankender Thron war von den Mächten wieder gestützt worden. Man hatte den ägyptischen Pascha gedemütigt und in die Grenzen des alten Nillandes zurückverwiesen.

Am Abend seines Lebens sah sich Mohammed-Ali um den gröfsten Teil der Erfolge betrogen, die er unter Aufwand seiner ganzen Herrscherfähigkeiten, unter Verlust so vieler Menschenleben und unter Anspannung aller finanziellen Kräfte seines Landes nach fast vierzigjährigem Ringen erkämpft hatte. Die Tragik dieses Schicksals mufs uns mit Mitleid für den grofsen Pascha erfüllen, und unwillkürlich drängt sich das Gefühl auf, dafs der Arm der ewig waltenden Gerechtigkeit hier eingegriffen und Sühne gefordert hat für die Akte der Gewalt und Härte, von denen man bei aller Anerkennung der Gröfse und unbestreitbaren Verdienste Mohammed-Alis seine Regierung nicht

freisprechen kann. Auf dem Gipfel seiner Macht angelangt, im Begriffe, sich die Krone eines grofsen Reiches aufs greise Haupt zu setzen, wurde er, geächtet und aller Würden entsetzt, zu Boden geworfen und mufste um die bescheidene Stelle eines Erbstatthalters betteln. Er, der in Konstantinopel selbst die Friedensbedingungen hätte diktieren können, mufste in bedingungsloser Unterwerfung um Verzeihung bitten und aus den Händen des Grofsherrn die Gnade empfangen, die dieser auszuteilen für gut befand. Er, der gröfste Mann, den der Orient seit Mohammed dem Propheten hervorgebracht hat, mufste es erleben, dafs sein besiegter Widersacher als Sieger über ihn triumphierte. Ein gebrochener Greis, aufgerieben durch den langen Kampf um die Selbständigkeit seiner Stellung und um die Existenz seiner Familie, erschöpft durch die Ereignisse der letzten Jahre, wankte Mohammed-Ali dem Grabe zu. Sein Geist, in rastloser Tätigkeit aufgezehrt, fing an sich zu umnachten, und einsam verschied der Pascha am 2. August 1849 auf seinem Schlosse in Schubra, nachdem er sich schon im Jahre 1844 von den Regierungsgeschäften zurückgezogen hatte.

Vom Gesichtspunkt der persönlichen Machtentfaltung aus mufs sein Lebenswerk als gescheitert angesehen werden. Diesen Ausgang herbeizuführen war der Zweck der von den Mächten unternommenen Aktion, ein Zweck, dem man ohne Zaudern Mohammed-Ali geopfert hat. Aber man mufs sich doch auch andererseits fragen, ob nicht die Neugestaltung der ägyptischen Verhältnisse, die sich aus der Durchführung der in der Londoner Konvention vom 15. Juli 1840 niedergelegten Grundsätze ergab, dem Lande selbst zum Segen gereicht hat. Und diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Ein übermächtiges Ägypten hat die europäische Diplomatie zerschlagen, ein kräftiges, lebens- und entwicklungsfähiges Ägypten ist aus den Trümmern entstanden. Wenn Mohammed-Ali ein grofses arabisches Reich gegründet hätte oder gar selbst an die Stelle des Sultans getreten wäre, was wäre Ägyptens Los gewesen? Es wäre wieder ein unbeachteter Teil eines grofsen Reiches geworden, eine von der Zentralregierung abhängige Provinz, ein Gegenstand der Ausbeute für ehrgeizige oder gewissenlose Statthalter. Jetzt blieb

es zwar vorerst eine Provinz der Türkei, aber es wurde doch aus dem ungeheueren Länderkomplex herausgeschält, welcher bei den grofsen Entfernungen und bei den vollständig verschiedenen Lebensbedingungen in den einzelnen Landesteilen sich unmöglich von einer Stelle aus übersehen und regieren läfst. Seine Verwaltung wurde der Fürsorge einer eigenen Dynastie überantwortet, der die Vorsehung tüchtige Männer schenkte. Es läfst sich ja nicht leugnen, dafs die Machtvollkommenheiten, mit denen der Firman vom 1. Juni 1841 den ägyptischen Pascha ausstattete, teilweise noch recht unvollkommene waren, und dafs dieser Firman Bestimmungen enthielt, welche der Pforte die Handhabe gaben, um in den verschiedensten Angelegenheiten den Pascha zu schikanieren und herabzudrücken. Abgesehen hiervon brachte aber dieses Gesetz zum ersten Mal wieder seit dem veralteten und überlebten Kanuname-i-misr das Verhältnis Ägyptens zur Pforte in rechtlich fixierter Form zum Ausdruck. Dieses Grundgesetz der Freiheiten Ägyptens wies der jungen Dynastie einen bestimmten Wirkungskreis an und wurde die Grundlage, auf der die staatsrechtliche Stellung Ägyptens in den folgenden Jahrzehnten sich weiter entwickelte. Man kann daher den 1. Juni 1841 als den Geburtstag des heutigen Ägyptens bezeichnen.

Wir haben weiter oben das Schicksal der vielen Dynastieen kennen gelernt, welche einander in Ägypten gefolgt sind. Sie alle waren und blieben Fremdlinge im Lande; ihnen diente Ägypten ausschliefslich als Objekt der Herrschaft. Auch Mohammed-Ali war ein Fremdling in Ägypten, als ihn das Schicksal dorthin verschlug. Aber er hat es verstanden, seine persönlichen Interessen mit denen Ägyptens zu verbinden, und indem er seine Herrschaft nicht auf ausländische Söldner, sondern auf die Kräfte und Hilfsquellen des eigenen Landes stützte, stellte er sich und seine Familie auf einen gesunden Boden. Nachdem dann die Ereignisse von 1840/41 die Dynastie Mohammed-Alis auf Ägypten allein beschränkt hatten, faſste sie dort immer tiefere Wurzeln und ist jetzt zu einer wirklich ägyptischen Dynastie geworden.

Was die Beurteilung Mohammed-Alis anlangt, so ist es ihm wie so vielen seines Gleichen in der Geschichte ergangen. Nach-

dem man anfangs nicht genug Worte der Begeisterung für seine Person und für seine Taten gefunden hatte, hat man ihn später, als er dem unmittelbaren Gedächtnis mehr und mehr entschwunden war, um so tiefer herabgezogen. Man liefs auch kein gutes Haar mehr an ihm[1], so dafs man sich fragen mufs, ob nur ein Spiel der Phantasie dem Manne so glänzende Taten und so grofse Eigenschaften angedichtet, oder ob die Geschichte recht berichtet hat. Wenn man die Tätigkeit Mohammed-Alis gerecht beurteilen will, so mufs man sich nicht darauf versteifen, was noch zu tun übrig blieb, oder was ein müfsiger Kritiker hätte besser machen wollen, sondern man mufs den fabelhaften Umschwung ins Auge fassen, den die Dinge in Ägypten seit dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts genommen haben. Es ist nicht möglich, hier auf sein kulturelles Wirken näher einzugehen, ich mufs mich auf ein allgemeines kurzes Urteil beschränken.

Auf allen Gebieten hat er mit der ihm eigenen, jeden Widerstand brechenden Energie eingegriffen, mit fester Hand brachte er in die verworrenen Zustände Ordnung. Es gab keinen Zweig der öffentlichen Verwaltung, auf den er nicht völlig umgestaltend und verjüngend eingewirkt hätte. Nicht allein die rein wirtschaftlichen Fragen lagen ihm am Herzen, auch das geistige Niveau des Volkes war er bestrebt zu heben. Durch Gründung zahlreicher Bildungsanstalten und Fachschulen suchte er brauchbare Beamte für den öffentlichen Dienst heranzubilden. Wo wir hinblicken, überall finden wir die Spuren seines rastlos schaffenden Geistes, überall hat er den Grund gelegt, auf welchem weiter gebaut werden konnte. Im einzelnen haben seine Mafsregeln in Europa eine strenge Kritik erfahren, die sogar ungerecht wurde, weil sie die Verhältnisse nicht genügend würdigte, unter denen Mohammed-Ali sein Reformwerk vornehmen mufste. Es ist zuzugeben, dafs er oft grofse Härte anwandte und sich solcher Mittel bediente, welche vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus in einem wohlorganisierten modernen Gemeinwesen verwerflich erscheinen. Aber es galt anzukämpfen gegen die Indolenz einer Bevölkerung, die jeden Sinn für eine geordnete Tätig-

[1] Vergl. z. B. Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 97 und p. 98 Anm. 1.

keit infolge der vielen Wirren und endlosen Plackereien durch die Mamlukenwirtschaft verloren hatte; es galt, den gänzlich ins Stocken geratenen Handel zu neuem Leben zu erwecken und den daniederliegenden Ackerbau zu heben. Ein völlig neuer Verwaltungsapparat mufste eingerichtet und sein Funktionieren überwacht werden. Kurzum, aus dem Chaos eines in jeder Hinsicht zu Grunde gerichteten Landes sollte ein geordnetes Gemeinwesen hervorgezaubert werden und dies in einer Zeit, in der die Kassen leer waren und Mohammed-Ali teils um seine eigene Existenz zu kämpfen, teils für die Pforte Kriege zu führen hatte. Wenn man sich vorstellt, welche Schwierigkeiten die Durchführung jeder einzelnen dieser Aufgaben bot, wieviel Umsicht und Kraft erforderte nicht die Lösung aller dieser Fragen zusammen! Nur eine wahrhaft grofse und gewaltige Persönlichkeit wie Mohammed-Ali konnte eine solche Herkulesarbeit bewältigen. Man hat sich besonders scharf gegen die Einführung des Monopolsystems gewandt und gegen die damit verbundene Bevormundung des Volkes. Bedenkt man aber, dafs bei dem damaligen unreifen und apathischen Zustand des Volkes die Freigabe des Handels es noch viel früher in die Arme der griechischen Wucherer getrieben hätte, und dafs dieses System ein sehr einfaches Mittel war, um Mohammed-Ali die Gelder für die Durchführung seiner grofsen Zwecke zu liefern, ein Mittel, welches gleichzeitig zur Wiederbelebung des Aufsenhandels diente[1], so wird man weniger scharf darüber urteilen. Es bedeutete auch eine nicht zu unterschätzende Verbesserung der Lage der Fellahen gegen früher. Zur Zeit der Mamluken wurde ihnen die Ernte von den Beys einfach weggenommen, jetzt wurden sie gezwungen, dieselbe an die öffentlichen Magazine zu verkaufen und erhielten bare Bezahlung. Das Schädliche an dem Monopolsystem lag nicht in seiner Einführung, sondern vielmehr in seiner Beibehaltung über die notwendige Zeit hinaus. Die unerbittliche

[1] Die Landesprodukte wurden von den öffentlichen Magazinen aufgekauft und von ihnen auf den Weltmarkt gebracht; durch diese Art des Betriebes konnten günstige Bedingungen erzielt werden, und es wurden durch das regelmäfsige Angebot im grofsen die europäischen Handelskreise auf Ägypten aufmerksam gemacht und veranlafst, wieder Verbindungen dorthin anzuknüpfen, welche während der früheren ungeordneten Zustände gelöst worden waren.

Strenge, mit der Mohammed-Ali sich alle Kräfte des Landes dienstbar machte und neue Hilfsquellen erschlofs, und die den einzelnen oft hart traf, war eine Notwendigkeit, welche dem Lande nicht erspart bleiben konnte und im Interesse der Gesamtheit lag. Die ganze Regierungszeit des grofsen Paschas hat den Charakter einer Übergangsperiode zu einer neuen Zeit, in welcher eine freiere Entwicklung überhaupt erst möglich wurde. Manches ist vielleicht überstürzt worden, manche harten Notbehelfe mufste das Volk mit in den Kauf nehmen. Dafür hat aber Ägypten zum ersten Mal nach langer trauriger Geschichte eine Regierung erhalten, die, wenn sie auch noch nicht allen Anforderungen nach europäischen Begriffen entsprach, doch für damalige und besonders orientalische Verhältnisse einen ganz eminenten Fortschritt bedeutete. Ägypten wurde das bestverwaltete Land, das es überhaupt jemals im Reiche des Islam gegeben hat. Der grofse Fehler, den die Europäer gewöhnlich bei der Beurteilung der Regierung Mohammed-Alis begehen, ist der, dafs sie denselben Mafsstab anlegen, dessen wir uns bei der Betrachtung unserer Staatengebilde von heute bedienen. Und sie vergessen dabei, dafs damals, als Mohammed-Ali Ägypten aus der Erniedrigung emporhob, Europa selbst den Weg zu einer Erneuerung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens kaum erst betreten hatte. Welche Arbeit, wie grofse Kämpfe, wieviel unschuldig vergossenes Blut hat es gekostet, bis wir uns durch die Nacht zu dem schwachen Lichtschimmer hindurchgerungen haben, auf den wir heute so entsetzlich eitel und eingebildet sind. Mit wieviel pharisäerhaftem Hochmut und Dünkel schaut nicht der Europäer auf orientalische Verhältnisse herab, ohne sich auch nur die Mühe zu geben, nach den Ursachen dieser anders gearteten Verhältnisse zu forschen, die sich als ganz natürliche Folgen einer vollständig der unseren entgegengesetzten Weltanschauung und einer ganz anderen historischen Entwicklung ergeben. Und wie gern übersehen wir dabei die Schatten, die noch heute so schwarz über unserer Kultur lagern, und die sittliche Fäulnis, die unter der gleifsenden Decke eines oberflächlichen Fortschrittes verborgen liegt!

## Viertes Kapitel.

# Ibrahim und Abbas I.

Ibrahim-Pascha, Mohammed-Alis ältester im Jahre 1789 geborener Sohn, leitete schon seit 1844 die Regierungsgeschäfte, wurde aber erst im Juli 1848 von der Pforte in der Statthalterwürde bestätigt und starb noch in demselben Jahre am 10. November an der Schwindsucht. Für Ägypten bedeutete der frühe Tod dieses hervorragenden Mannes einen schweren Verlust. In der Schule seines Vaters herangebildet, wäre er die geeignetste Persönlichkeit gewesen, das Land auf dem Wege weiter zu führen, den Mohammed-Ali geebnet hatte. Ibrahim war mit denselben grofsen Fähigkeiten wie sein Vater ausgerüstet, sein Charakter war überdies noch durch ein sehr ausgesprochenes Rechtsgefühl geläutert[1].

In jugendlichem Alter mit der verantwortlichen Leitung kriegerischer Unternehmungen betraut[2], hatte er früh die Notwendigkeit einsehen gelernt, an sich selbst die höchsten Anforderungen zu stellen, um auch von seinen Untergebenen das Mafs von Aufopferung und Pflichterfüllung verlangen zu können, welches die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben erheischte. Er war ein echter Krieger, offen und ehrlich, aber auch unerbittlich streng. Das entbehrungsvolle Leben im Felde hat ihn

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 240, 243.

[2] Ibrahim befehligte mit 16 Jahren in Oberägypten ein Reiterkorps gegen die Mamluken, nahm bald darauf an den Expeditionen im Sudan teil und erhielt mit 28 Jahren im Feldzuge gegen die Wahhabiten das Oberkommando über die ägyptischen Streitkräfte.

zu einem abgesagten Feinde jeglicher Korruption und Verschwendung gemacht. Es ist wahr, dafs seine Strenge manchmal zur Härte wurde, aber der grausame Wüterich, zu dem ihn die griechenfreundlichen Historiker gerne machen, ist er nie gewesen. Durch sein tatkräftiges Vorgehen in der Morea hat er sich allerdings den unversöhnlichen Hafs der letzteren zugezogen, deren Sympathieen die entarteten Nachkommen der alten Hellenen wohl niemals verdient haben. Heute, wo man über jene Zeiten ruhiger denkt, wird man vielleicht Ibrahim Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn man gleichzeitig die Kriegsführung der Griechen gegen die türkischen und ägyptischen Truppen im Auge behält. Jene scheuten kein Mittel, das verhafste Joch der Türken abzuschütteln; nicht im ehrlichen Kampf strebten sie, die Freiheit zu gewinnen, sondern Treubruch, Mord und Hinterlist waren ihre Waffen. Da war es denn kein Wunder, dafs die durch solche Kampfesweise gereizten Soldaten Ibrahims nicht immer gezügelt werden konnten; wo aber Ausschreitungen vorgekommen sind, wurden sie von Ibrahim streng geahndet.

Als Ibrahim-Pascha die Statthalterschaft Ägyptens antrat, hatte er sein Lebenswerk bereits vollbracht. Wie sich aus dem vorigen Kapitel ergibt, lag seine Bedeutung hauptsächlich darin, „dafs er der bewaffnete Arm der Politik seines Vaters war“ [1]. Jedenfalls ist diese Seite seiner Tätigkeit diejenige gewesen, welche nach aufsen hin am meisten erkennbar geworden ist, und welcher er seinen grofsen Ruf als Feldherr verdankt. Sein Name ist mit der Epoche Mohammed-Alis so eng verwachsen, dafs er gar nicht von ihr getrennt werden kann. Denn was Mohammed-Ali an kriegerischen Erfolgen erzielt hat, war zum gröfsten Teil Ibrahims Werk. Man würde aber fehlen, wollte man die Bedeutung Ibrahims auf sein militärisches Wirken beschränken. Er war mindestens ein ebenso grofser und glücklicher Staatsmann wie Feldherr. Während seiner achtjährigen Verwaltung Syriens hat er für dieses Land mehr getan, als je zuvor die türkische Regierung. Er richtete dabei sein besonderes Augenmerk auf die Anlage von Strafsen zur Förderung des

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 239.

Handels und auf die Hebung des Ackerbaues und der Seidenzucht.

Der Jubel, mit dem die Syrer den Befreier von der türkischen Herrschaft anfangs begrüfst hatten, ist allerdings verstummt, als er anfing, jene zu seinen militärischen Zwecken heranzuziehen; dennoch haben sie bis in die neueste Zeit herein seiner wirtschaftlichen Tätigkeit eine dankbare Erinnerung bewahrt. In Ägypten besafs Ibrahim ausgedehnte Ländereien, die er mit viel Verständnis und Hingabe bewirtschaftete, und von denen er einige als Mustergüter einrichtete[1].

Zur Regierung in Ägypten gelangt, bemühte er sich, in erster Linie die durch die langen Kriege seines Vaters erschöpften Finanzen wieder in Ordnung zu bringen. Er ging dabei sehr scharf gegen ungetreue Beamte vor, welche sich auf Kosten des Landes bereichert hatten, zu einer Zeit, in der Mohammed-Ali durch die äufseren Verwicklungen zu sehr in Anspruch genommen war, als dafs er mit derselben Sorgfalt und Genauigkeit wie in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung die innere Verwaltung hätte überwachen können.

In Anbetracht der reichen Erfahrungen, die Ibrahim in der gemeinsamen Arbeit mit seinem Vater gesammelt hatte, und im Hinblick auf seinen lauteren Charakter und seine grofsen Fähigkeiten ist es zu bedauern, dafs er schon nach so kurzer Zeit seinem Lande wieder entrissen worden ist.

—

Nach Ibrahims Tode war Abbas I — 1816 in Djeddah geboren — der Älteste der Familie und daher nach der Thronfolgeordnung zur Herrschaft berufen. Er war der Sohn des aus dem Feldzug gegen die Wahhabiten her bekannten Tusun und ein Enkel Mohammed-Alis.

Es läfst sich nicht leugnen, dafs Abbas von allen Nachkommen Mohammed-Alis die unerfreulichste und düsterste Erscheinung ist. Verschlossen, argwöhnisch, willkürlich und grausam unterscheidet er sich von seinen Vorgängern und Nach-

[1] Lüttke a. a. Bd. I, S. 242, 243; Hron a. a. O. S. 121.

folgern überall zu seinem Nachteil. Es scheint, als hätten sich in ihm alle jene niedrigen Leidenschaften vereinigt, mit denen die Tyrannen des Orients in den traurigsten Zeiten des Verfalls begabt waren. Während die übrigen Fürsten der Dynastie teils durch ihre Gröfse und Genialität uns mit Bewunderung erfüllen, teils durch ihre hingebende Tätigkeit zum Besten des Landes und ihre persönliche Integrität uns menschlisch nahe treten, findet sich bei Abbas nichts, was uns für ihn einnehmen könnte. Als dem Liebling seines Grofsvaters hatte es ihm an einer sorgfältigen Erziehung nicht gefehlt, aber er zeigte sich unzugänglich für jede Art Bildung. Unter seiner Roheit hatten besonders seine Verwandten, von denen viele nach Konstantinopel flohen, und die höheren Beamten zu leiden. Unter letzteren war Nubar-Bey, der vielgewandte Staatsmann, der unter allen Nachfolgern Abbas' eine bedeutende Rolle gespielt hat, der einzige Vertraute. Gewifs verdient sein lasterhaftes Leben die strengste Verurteilung. Aber die Kritik ist auch hier zu weit gegangen, indem sie Abbas als einen zur Regierung durchaus unfähigen und in seinen Ausschweifungen vollständig untergegangenen Menschen hingestellt hat, der „bestenfalls die Dinge habe gehen lassen, wie sie eben wollten“ [1].

Man hat in Europa Abbas weniger um seines Charakters willen als Barbar gekennzeichnet als vielmehr wegen der Politik, die er den Ausländern gegenüber verfolgte, und die von Europa mit blinder Gehässigkeit beantwortet wurde. Ein grofser Teil der Europäer, die unter Mohammed-Ali nach Ägypten gekommen waren, hatte sich durch die Aussicht auf einflufsreiche Stellungen und Gewinn anlocken lassen; weit entfernt von dem Gedanken, ihre Kräfte in den Dienst einer grofsen Sache zu stellen und nach Vermögen an der kulturellen Erschliefsung des Landes mitzuarbeiten, ging vielmehr das ganze Streben dieser zumeist aus den romanischen Ländern stammenden „Kulturträger“ dahin, auf Kosten des Landes in möglichst kurzer Zeit Reichtümer zu erwerben, um mit ihnen alsbald wieder zu ver-

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 245 ff.; vergl. auch Bréhier, L'Égypte de 1798 à 1900. p. 149 ff.

schwinden. Abbas, vielleicht durch sein mifstrauisches Wesen und sein Vorurteil gegen Europa besonders hierzu befähigt, erkannte richtig die grofse Gefahr, welche die Fortdauer dieses Zustandes in sich barg. Unbarmherzig legte er dieser Sorte von Europäern das Handwerk und entliefs trotz aller Proteste, besonders des französischen Konsuls, soweit es möglich war, die europäischen Beamten. Dafs Abbas trotzdem nicht unbedingt europäischem Einflufs feind war, oder doch wenigstens die Einsicht hatte, dafs sein Land der Unterstützung durch europäische Kräfte noch nicht entraten konnte, geht am deutlichsten daraus hervor, dafs er die vertriebenen Beamten durch Engländer ersetzte. Dabei mag wohl Nubar die Hand mit im Spiele gehabt haben, der auch späterhin die Hauptstütze des englischen Einflusses geworden ist. Immerhin zeugt dieses Vorgehen von einer gewissen Kenntnis europäischer Verhältnisse, denn die Engländer, welche durch ihre Jahrhunderte alten kolonialen Beziehungen eine besondere Schulung durchgemacht haben, waren zweifellos in jener Zeit noch vor allen anderen Nationen zu einer zivilisatorischen Tätigkeit im Orient befähigt. Die eigentümlichen sozialen Zustände in England boten wie auch heute noch eine gewisse Garantie für die Güte und Integrität des von dort stammenden Beamtenmaterials, während die übrigen Nationen mehr oder weniger minderwertige Elemente exportierten.

Die Regierungshandlungen, die unter allen Umständen die Grundlage für die Beurteilung eines Fürsten liefern sollten, rechtfertigen auch in anderen Beziehungen das Zerrbild nicht, welches man sich von Abbas in Europa gemacht hat. Man hätte allerdings von einem Manne, der persönlich fortwährend den unsinnigsten Launen und Ausschweifungen fröhnte, nicht erwartet, dafs er in der gleichen Weise wie Ibrahim fortfuhr, die Finanzen wieder in Ordnung zu bringen. Er gab überstürzte Reformen, die noch aus den letzten Jahren Mohammed-Alis stammten, wieder auf und liefs dem Lande die Ruhe, welche notwendig war, damit es sich in dem Mafse und in der Richtung weiter entwickeln konnte, wie es die natürlichen Verhältnisse erforderten. Das Monopolsystem wurde teilweise aufgegeben; die geheimen Anordnungen, welche bezweckten, den Verkauf von Waren an

europäische Kaufleute zu hintertreiben, wurden vielfach als eine Erweiterung des Monopolsystems gedeutet; tatsächlich aber sollten nur die europäischen Kaufleute vom Markte fern gehalten werden, da Abbas eine allzugrofse Übervorteilung der eingeborenen Bevölkerung durch sie befürchtete[1].

Die Ausgaben für Heer und Flotte wurden wesentlich beschränkt und das Los der Fellahen dadurch erleichtert, dafs die drückenden Steuern nach Möglichkeit herabgesetzt wurden. Abbas begann mit dem Bau der Bahn von Alexandrien nach Kairo, für welchen er ohne Genehmigung des Sultans einer englischen Gesellschaft die Konzession erteilte.

Mit der Pforte, bei der die geflohenen Familienmitglieder eifrig intrigierten, und welche die Gelegenheit gekommen glaubte, sich in die inneren Angelegenheiten Ägyptens mischen zu können, kam es im Jahre 1851 zu einem Konflikt von kurzer Dauer. Sie verlangte nämlich, dafs das Tansimat (Hatt-i-Sherif von Gülhane von 1839), welches Mohammed-Ali seiner Zeit publiziert hatte, zur Anwendung gebracht und Ägypten nach den dort aufgestellten Grundsätzen regiert werde[2].

Man stellte auch noch andere Forderungen, die dem Pascha nicht mit den gewährten Freiheiten vereinbar erschienen, er widersetzte sich daher den Befehlen der Pforte und rüstete sogar

---

[1] In der Tat waren insbesondere die griechischen Kaufleute und Wucherer eine wahre Plage für das Land und sind es bis heute geblieben. Ihr schamloses Ausbeutungssystem ist ein Krebsschaden, an welchem die wirtschaftliche Lage der ägyptischen Bauern und Handwerker krankt.

[2] Der Hatt-i-Sherif von Gülhane vom 3. November 1839 (Noradounghian a. a. O. t. II, p. 286 ff.) ist eine Art Grundgesetz, welches Leben, Freiheit und Eigentum der Untertanen garantiert und allgemeine Grundsätze über einzuführende Verwaltungsreformen aufstellt. Er wurde durch Dekret vom 13. Dezember 1839 Mohammed-Ali zur Veröffentlichung und Nachachtung übersandt (Noradounghian a. a. O. t. II, p. 295). Mohammed-Ali antwortete am 5. Januar 1840, dafs er den Hatt-i-Sherif verkündet habe, und dessen Grundsätze auch fernerhin zur Anwendung bringen werde, wies aber nicht ohne Ironie darauf hin, dafs in seinem Lande diese Grundsätze schon längst beobachtet würden: „Pour ce qui est du pays où je réside, la sûreté de la vie, de l'honneur et de la propriété a pu par mes soins y être graduellement introduite, comme elle l'est depuis nombre d'années." (Noradounghian a. a. O. t. II, p. 296 ff.). Es ist immerhin merkwürdig, dafs in jener Zeit, in welcher der Pascha von Ägypten mit dem Sultan auf dem Kriegsfufse stand, ein solcher Schriftwechsel stattgefunden hat.

zum Kriege. Unter der Hand suchte er jedoch die Gefahr zu beschwören, indem er reichliche Geschenke hohen Beamten in Konstantinopel zukommen liefs und gleichzeitig eine Erhöhung und Vorauszahlung des Tributs anbot. Auf diese Weise gelang es ihm, den Verzicht auf die gestellten Forderungen zu erwirken. Bei Ausbruch des Krimkrieges (1853) stellte er dem Sultan seine Flotte und ein Hilfsheer von 15000 Mann zur Verfügung und übernahm auch deren Unterhalt während des Krieges.

Dafs eine Persönlichkeit wie Abbas im Laufe der Jahre immer mehr entartete und schliefslich den Entschlufs fafste, alle Schranken zu brechen und alle ihm widerstrebenden Elemente zu beseitigen, ist nicht zu verwundern. In diesem Sinne bereitete er die Ausführung eines grofsen Mordplanes vor, welchem alle noch in Ägypten befindlichen Mitglieder seines Hauses und sonst unbequeme Persönlichkeiten zum Opfer fallen sollten; doch kamen ihm die Bedrohten zuvor. Auf Anstiften der Prinzessin Naslih wurde Abbas von zwei Soldaten seiner Leibwache in der Nacht vom 12. zum 13. Juli 1854 in seinem Schlosse Benha-el-'Assel erdrosselt[1].

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 250; Hron a. a. O. S. 122; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 14.

## Fünftes Kapitel.

# Mohammed-Saïd.

Auf Abbas I, dessen Tod der Groſskiaja — eine Art Hausminister — einige Tage verheimlichte, um El-Hami-Pascha, Abbas' Sohne, der abwesend war, Zeit zur Heimkehr zu lassen[1], folgte Mohammed-Alis vierter, 1822 geborener Sohn, Mohammed-Saïd. Er hatte, nachdem seine Erziehung unter der Leitung des Franzosen König-Bey beendet war, einige Zeit in Paris studiert und sich auch sonst in Europa aufgehalten. Die Eindrücke, die er dort von europäischer Kultur empfangen, wirkten so lebhaft in ihm fort, daſs er den aufrichtigen Entschluſs faſste, sein Land nach abendländischem Vorbilde und in fortschrittlichem Sinne zu regieren. Sofort nach Übernahme der Regierung öffnete er Ägypten bereitwilligst den Fremden und lieſs europäischem Einfluſs nicht nur wieder freien Spielraum, sondern tat auch alles, ihn zu erhöhen. In der Tat brach jetzt für Ägypten in mancherlei Hinsicht eine neue Zeit an; Mohammed-Saïd verdankt es Reformen und Unternehmungen, die teilweise eine weit über die Grenzen des Landes hinausreichende Bedeutung gewonnen haben. Er verstand es auch, durch sein Auftreten der Statthalterwürde mehr und mehr den Charakter einer Fürstenwürde in europäischem Sinne zu geben, ohne daſs jedoch diese Wandlung auf einer Veränderung der bisherigen staatsrechtlichen Grundlagen beruhte. Seine Vorgänger waren in ihrer Lebenshaltung noch vollkommene Orientalen, er aber

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 251.

liebte es, sich mit Europäern zu umgeben, seinen Hofhalt auf europäischem Fuſse einzurichten und fürstlichen Prunk zu entfalten. Gewiſs erhöhte er hierdurch äuſserlich den Glanz und das Ansehen seiner Dynastie, aber es lag auch die Gefahr nahe, die europäischen Höfe überbieten zu wollen und sich zu einem Aufwand verleiten zu lassen, der seiner Stellung und seinen Mitteln nicht entsprach. Immerhin hielt sich Mohammed-Saïd in dieser Beziehung noch in Schranken; erst an seinem Nachfolger sollte sich dieser unangebrachte Ehrgeiz bitter rächen.

Wie hoch auch das redliche Schaffen des Paschas anzuschlagen ist, und wie angenehm die Lauterkeit seines Charakters und die Offenheit seines Wesens uns berühren, so darf man doch nicht vergessen, daſs er durch seine allzugroſse Gutmütigkeit und Nachgiebigkeit den Fremden gegenüber dem Lande sowie sich selbst groſsen Schaden zugefügt hat. Es fehlte ihm offenbar der scharfe Blick, aus den ihm zuströmenden Ausländern, von denen der gröſsere Teil sich aus recht abenteuerlichen Existenzen zusammensetzte, die richtige Auswahl zu treffen, vielleicht auch die Energie, diejenigen Elemente von sich abzuschütteln, deren verwerfliches Treiben er einmal erkannt hatte. Mit dieser Schwäche paarte sich eine gewisse Eitelkeit, als freigebiger und stets hilfsbereiter Fürst gefeiert zu werden. So kam es, daſs eine ganze Schar von Leuten sich in der Umgebung des Paschas aufhielt, deren einziges Streben darauf gerichtet war, sich auf seine und des Landes Kosten die Taschen zu füllen, Aufträge der Regierung zu erjagen und bei Ausführung der übertragenen Arbeiten einzig und allein den eigenen Vorteil wahrzunehmen. In der gerade nicht sehr geordneten Finanzwirtschaft Mohammed-Saïds und in seiner Neigung zu groſsen Ausgaben, welche schon Ibrahim-Pascha veranlaſst hatte, ihn eine Zeitlang unter Vormundschaft zu stellen, sahen jene Schmarotzer eine gewisse Ermutigung für ihre Machenschaften. Es wurde zwar eine formelle Trennung der Einnahmen und Ausgaben des Hofes und der Regierung vorgenommen und eine Art Finanzkontrolle eingeführt; in Wirklichkeit lieſs sich aber der Pascha in der Verfügungsfreiheit über die einlaufenden Gelder nicht beschränken. Auf der anderen Seite muſs jedoch anerkannt werden, daſs er von

dem Ernst und der Gröfse seiner Aufgaben als Herrscher vollkommen durchdrungen war, und zwar in einem solchen Mafse, dafs er oft, an seiner eigenen Leistungsfähigkeit verzweifelnd, sich den Anforderungen, die er an sich stellen zu müssen glaubte, nicht gewachsen fühlte und an Abdankung dachte[1]. Dem aufrichtigen Bemühen Mohammed-Saïds war auch der Erfolg nicht versagt. Obwohl grofse Summen auf unwirtschaftliche Zwecke vergeudet wurden, die besser anders hätten verwertet werden können, so trug er doch wesentlich zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes bei, indem er sein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Lage der Landbevölkerung richtete und durch umfangreiche öffentliche Anlagen Handel und Verkehr förderte. Dafs aber späterhin aus dem Suezkanal, welcher ganz Europa die gröfsten Vorteile gebracht hat und fortwährend bringt, und der für Ägypten selbst eine Quelle des Reichtums hätte werden können, dafs gerade aus diesem Werke, dessen Entstehung Mohammed-Saïd zu verdanken ist, dem Lande und der Dynastie verderbliche Folgen erwachsen sind, kann dem Pascha nicht zur Last gelegt werden. Diese Folgen waren das Ergebnis einer Verkettung verhängnisvoller Umstände, die niemand voraussehen konnte. Und wenn er gegen Ende seiner Regierung durch die finanziellen Opfer, die er für den Kanalbau gebracht hat, und durch die grofsen Ausgaben für öffentliche Bauten gezwungen war, die schwebenden Finanzschwierigkeiten durch eine sehr unvorteilhafte Anleihe zu regulieren, so liegt hierin — äufserlich betrachtet — allerdings der Anfang der ägyptischen Staatsschuld; nichts berechtigt aber, die von Ismaïl-Pascha später eingegangenen Verpflichtungen mit der Anleihe von 1862 in der Weise in Zusammenhang zu bringen, dafs sie sich etwa als die notwendigen weiteren Folgen eines unter Mohammed-Saïd begonnenen Systems darstellen. Die Schuldenlast, welche Ismaïl-Pascha auf Ägypten gehäuft, hat vielmehr ihre eigenen, in der persönlichen Politik Ismaïls begründeten Entstehungsursachen[2].

---

[1] v. Lesseps, Vierzig Jahre Erinnerungen. Bd. II, S. 351 ff.

[2] Es ist daher nicht ganz zutreffend, wenn der Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 99 schlechthin sagt: „Saïd eut le tort de réintroduire les européens et de se laisser voler par eux, de faire le premier emprunt .... d'écouter

Im grofsen und ganzen kann daher die Regierung Mohammed-Saïds, die durch eine vorwiegend friedliche Tätigkeit im Innern gekennzeichnet wird, mit Recht eine glückliche genannt werden. Das Monopolsystem, das sich schon lange überlebt hatte, wurde vollständig aufgegeben. Der Sklavenhandel wurde verboten, und die bisherigen Sklaven erhielten ihre Freiheit. Diese in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung einschneidende Neuerung konnte aber nur allmählich zur Ausführung gebracht werden, und es dauerte viele Jahre, bis sie in ganz Ägypten durchgesetzt wurde. Die Bahnlinie Alexandrien-Kairo, die unter Abbas I. von einer englischen Gesellschaft begonnen worden war, wurde jetzt auf Staatskosten vollendet und von Kairo aus direkt durch die Wüste nach Suez weitergeführt. Diese neue Linie zog schon damals wegen der Abkürzung der Reisezeit nach dem Osten einen Teil des Verkehrs, der bisher seinen Weg um das Kap der guten Hoffnung genommen hatte, an sich, insbesondere den Personen- und Postverkehr und die Beförderung leichterer Güter[1]. Der in den Jahren 1819 und 1820 angelegte Mahmudijeh-Kanal wurde gereinigt und vertieft, so dafs er wieder schiffbar wurde und seiner ursprünglichen Bestimmung als der einzigen Wasserstrafse, welche Alexandrien mit dem Nil verbindet, dienen konnte.

Die Agrarverfassung erfuhr eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der Landbevölkerung. Man wird die Bedeutung der von Mohammed-Saïd auf diesem Gebiete geschaffenen Neuerungen am besten beurteilen können, wenn man im Auge behält, dafs Ägypten bis auf den heutigen Tag eine vorwiegend Ackerbau treibende Bevölkerung hat, und wenn man deren frühere Lage

---

M. de Lesseps et de lui fournir force millions et force fellahs pour creuser le canal." Die Fehler, die Mohammed-Saïd bei dem Entgegenkommen gegen die Europäer begangen hat, sind oben gewürdigt worden. Was den Suezkanal anbetrifft, so hätte Ägypten, wie das folgende Kapitel zeigen wird, aus ihm reichlichen Nutzen ziehen können, wenn nicht später die ihm zustehenden Rechte wieder aus der Hand gegeben worden wären.

[1] Diese Wüstenbahn wurde, da ihr Betrieb infolge der ständigen Sandverwehungen und des Wassermangels sehr schwierig und kostspielig war, im Jahre 1868 wieder aufgegeben und durch eine neue Linie über Benha-Zagazik-Ismaïlia ersetzt.

berücksichtigt. Seit alters her ist der ganze Grund und Boden Eigentum des Staates gewesen. So war es zur Zeit der Pharaonen, der Ptolemäer und Römer. Die arabische Invasion hat an diesem Zustand nichts geändert, da ja gerade auch im Reiche des Islam, wie wir schon früher gesehen haben[1], aller Grund und Boden als Staatseigentum betrachtet wurde. Nachdem Mohammed-Alî die Herrschaft der Mamluken vernichtet und deren ausgedehnte Ländereien eingezogen hatte, liefs er im Jahre 1813 ein Kataster aufstellen. Jetzt wurde die Nutzung am Boden, welche bisher der einzelnen Gemeinde zustand, derart unter die Gemeindeglieder verteilt, dafs jeder erwachsene Fellah etwa 3—4 Feddan (1 Feddan = 0,42 ha) anbaufähiger Fläche zum lebenslänglichen Besitz und Fruchtgenufs erhielt. Das Grundstück selbst verblieb im Eigentum des Staates, aber es wurde in dem Grundbuch auf den Namen des Besitzers eingetragen. Mohammed-Saïd erklärte im Jahre 1854 den Besitz und Fruchtgenufs am Grund und Boden für erblich und überwies die angelegten Baumpflanzungen dem Pflanzer zu freiem Eigentum, desgleichen die von dem Besitzer auf eigene Kosten hergestellten Bewässerungsanlagen. Im Jahre 1858 gab er den Besitzern das Recht, Besitz und Nutzungsrecht zu verkaufen, zu verpachten und mit Hypotheken zu belasten. Das Eigentumsrecht selbst wurde den Fellahen erst unter Ismaïl gegeben[2]. Im Jahre 1861 wurde auch den Ausländern das Recht verliehen, Grundeigentum an den Charadji-Ländereien zu erwerben[3]. Im Zusammenhang mit der Agrarverfassung wurde auch das Steuerwesen reformiert. An Stelle der bisher üblichen Naturallieferungen, die den Gemeinden im ganzen in der Weise auferlegt waren, dafs die Bewohner für die Entrichtung des Tributs und der Steuern solidarisch hafteten, und bei deren Beitreibung sich die Dorfvorstände (shêch el-bäläd) oft die gröfsten

---

[1] Siehe oben S. 5ff.

[2] Gesetz über die Mukabalah vom 30. August 1871 (13. Gamâd el Achîr 1288). Siehe unten S. 109.

[3] In der Türkei wurde den Ausländern erst durch Gesetz vom 18. Juni 1867 das Recht verliehen, Grundeigentum zu erwerben (Martens N. R. G. t. XVIII, p. 234 ff.).

Härten und Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen liefsen, sollten jetzt die Steuern in Geld gezahlt und auf den einzelnen ausgeschrieben werden. Die Beitreibung wurde den Dorfvorständen abgenommen und den Mudiren (Provinzialgouverneuren) übertragen. Auch sonst wurden die Befugnisse der Dorfvorstände sehr beschränkt und die Fellahen dadurch von manchem Druck befreit [1].

Den ägyptischen Altertümern und ihrer Erforschung durch europäische Gelehrte brachte Mohammed-Saïd ein reges Interesse entgegen. Er gründete das heute so berühmte Museum in Bulak und unterstellte es der Leitung des hervorragenden Ägyptologen Mariette-Bey.

Das Verhältnis zur Hohen Pforte erlitt unter Mohammed-Saïd, soweit staatsrechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen, keine Veränderung. Wie sein Vorgänger stellte auch er während des Krimkrieges seinem Souverän die Flotte und ein Hilfsheer von 15000 Mann zur Verfügung, dessen tapfere Leistungen, namentlich bei Silistria, der ägyptischen Armee einen guten Namen gemacht haben.

Das Militärwesen, für welches Mohammed-Saïd eine grofse Vorliebe hegte, erfreute sich seiner besonderen Gunst. Die oft bis ins kleinste erlassenen Bestimmungen, die dann bald wieder durch andere ersetzt wurden, die zahlreichen an den Uniformen der Truppen und an deren Formationen vorgenommenen Änderungen zeigen, dafs es sich hier um eine ganz persönliche Liebhaberei des Fürsten handelte. Aber wenn auch die vielen Paraden, Manöver und Züge gegen die Beduinen mehr als eine sportliche Übung und als ein Ausflufs seiner Vorliebe für pomphafte militärische Aufzüge zu betrachten sind, ausgenommen der Zug nach dem Sudan (1857), so haben sie doch wesentlich dazu beigetragen, die Schlagfertigkeit des Heeres zu vergröfsern, die unruhigen Beduinenstämme in Schranken zu halten und die Sicherheit im Innern des Landes zu erhöhen.

Der Tod Mohammed-Saïds entsprach nicht seinem gefeierten Leben. Während seiner letzten Krankheit, die das Ende voraus-

[1] Vergl. Neumann a. a. O. S. 48; Bréhier a. a. O. p. 157, 158; v. Fircks a. a. O. Bd. II, S. 19 ff.

sehen liefs, wandten sich alle jene feilen Kreaturen von ihm ab, die ihn einst umschmeichelten. Die treulosen Freunde sicherten sich bereits einen Platz in der Umgebung des kommenden Mannes, von dem es hiefs, dafs er den Tod seines Vorgängers mit Ungeduld erwartete. Einsam verschied Mohammed-Saïd am 18. Januar 1863 auf seinem Schlosse bei Alexandrien; er wurde ohne fürstlichen Prunk beigesetzt, während Ismaïl in Kairo seinen ersten Empfang abhielt[1].

Es ist behauptet worden, Mohammed-Saïd habe sich mehr durch Launen als durch Grundsätze leiten lassen, und es habe ihm die Beharrlichkeit in der Ausführung einmal gefafster Entschlüsse gefehlt[2]. Dieses Urteil wird schon durch einige der oben angeführten Regierungshandlungen entkräftet, welche eine konsequente Durchführung erheischten. Wenn aber irgend etwas Standhaftigkeit und Überzeugungstreue erfordert hat, so war es der Bau des Suezkanals, dessen Entstehungsgeschichte wir hier folgen lassen.

[1] Lüttke a. a. O. Bd. I, S. 261.
[2] Eod. S. 254.

## Sechstes Kapitel.

# Die Entstehung des Suezkanals.

Der Bau des Suezkanals ist mit der Persönlichkeit Mohammed-Saïds aufs engste verknüpft. Er war es, der den Bau des Kanals ermöglicht hat und allen Schwierigkeiten trotzend mit einem geradezu bewundernswerten Mut für die Ausführung dieses Unternehmens eingetreten ist. Es sollen damit die Verdienste des Grafen von Lesseps in keiner Weise geschmälert werden, sie liegen auf einem anderen Gebiete; er bleibt der geniale Erbauer des Kanals. Aber wenn Mohammed-Saïd nicht voller Begeisterung und mit unbeugsamem Willen das kühne Unternehmen gestützt hätte, wenn er in dem gegen ihn geführten Kampf zurückgewichen wäre, dann hätte wohl Lesseps seine Pläne wieder zusammenrollen können, und es ist sehr zweifelhaft, ob der Kanal jemals in der Eigenschaft einer internationalen und neutralen Wasserstrafse erbaut worden wäre, die ihm von vornherein dadurch gesichert war, dafs ein Land wie Ägypten das Protektorat über den Bau übernahm, welches den Handelsrivalitäten der europäischen Staaten ganz fern steht und vermöge seiner Lebensbedingungen auf eine durchaus liberale Handelspolitik angewiesen ist. Es fehlte nicht viel, und England, das sich schon seit Beginn der vierziger Jahre den immer wieder auftauchenden Kanalprojekten gegenüber ablehnend verhielt, hätte die Verwirklichung eines Unternehmens vereitelt, das schon kurze Zeit nach seiner Vollendung ganz Europa unentbehrlich geworden ist, und aus dem gerade England an erster Stelle Vorteil gezogen hat.

In dem langjährigen erbitterten Streit um den Kanal hatte

Mohammed-Saïd die bedeutendste Seemacht der Welt zur Gegnerin, und in ihrem Gefolge die Hohe Pforte, welche damals ganz unter dem Einfluſs Englands stand. An den kontinentalen Mächten hatte er zunächst, trotz ihrer Sympathieen für den Kanalbau, keinen nennenswerten Rückhalt. Die Verhältnisse waren eine Zeitlang so zugespitzt, daſs seine Existenz als Statthalter auf dem Spiele stand. Berücksichtigt man die Hartnäckigkeit, mit der England seinen Widerstand aufrecht erhielt, die schwache Position Ägyptens, und ferner die groſsen finanziellen Opfer des Paschas, durch die er den Beginn der Arbeiten überhaupt erst ermöglicht hat, so ist wohl nicht zu viel gesagt, daſs die Welt den Suezkanal der Uneigennützigkeit und Ausdauer Mohammed-Saïds verdankt. Ihm gebührt das Verdienst, ein groſses Werk, dem immer noch der gröſste Teil der fachmännischen Welt miſstrauisch, ja feindlich gegenüberstand, in seinem Ursprung als ein solches erkannt und gefördert zu haben, ein Verdienst, für welches ihm mit der Vollendung des Suezkanals ein bleibendes Denkmal gesetzt worden ist.

Ferdinand von Lesseps, dessen Vater nach dem Frieden von Amiens französischer Vertreter in Ägypten wurde, war von Jugend auf mit Mohammed-Saïd befreundet. Im November 1833 kam er als Konsul nach Kairo, übernahm später die Geschäfte des Generalkonsuls in Alexandrien und kehrte am 1. Mai 1836 als Generalkonsul und diplomatischer Agent Frankreichs nach Kairo zurück. Seit seinem Eintreffen in Ägypten beschäftigte sich Lesseps mit dem Problem, eine Verbindung des Roten Meeres mit dem Mittelländischen Meere herzustellen

Die Ergebnisse der Forschungen, mit welchen Napoleon unmittelbar nach seiner Ankunft in Ägypten im Jahre 1798 eine wissenschaftliche Kommission unter der Leitung Lepères betraut hatte, hatten Lesseps zunächst an der Möglichkeit einer direkten Verbindung zwischen Suez und dem Golf von Pelusium zweifeln lassen. Die Berechnungen Lepères hatten nämlich ergeben, daſs der Spiegel des Roten Meeres um 9,908 m höher liege als der des Mittelmeeres.

Durch die Forschungen des Engländers Waghorn angeregt, wurden in den Jahren 1841 und 1847 von der ägyptischen Re-

gierung neue Messungen angestellt, die von Linant, Stephenson, Ritter von Negrelli, Bourdalone u. a. geleitet wurden und die Gleichheit des Niveaus beider Meere ergaben. Aber Mohammed-Ali und Ibrahim gingen auf die Kanalprojekte nicht ein, weil sie den Widerstand Englands befürchteten. Nachdem Lesseps, der 1838 aus Ägypten abberufen worden war, 1849 seinen Abschied aus dem diplomatischen Dienst genommen hatte, beschäftigte er sich eingehend mit der Lösung des Problems. Er wandte sich im Jahre 1852 an die Pforte und erhielt von ihr die Erklärung, dafs die Frage des Kanalbaues eine ägyptische Angelegenheit sei und sie nichts angehe. Darauf liefs er durch seinen Freund, den niederländischen Generalkonsul in Alexandrien, Ruyssenaers, die Stimmung Abbas' I. sondieren, erhielt aber eine abschlägige Antwort[1].

Mohammed-Saïd lud nach seinem Regierungsantritt Lesseps ein, nach Ägypten zu kommen. Dieser kam Anfang November 1854 nach Alexandrien, wo er vom Pascha als alter Freund empfangen und mit Aufmerksamkeiten überhäuft wurde. Wenige Tage darauf unternahm Mohammed-Saïd eine militärische Expedition, um einige Beduinenstämme in der Wüste zu züchtigen und dann nach Kairo zu ziehen, um sich dort huldigen zu lassen. Im Verlaufe der Reise gelang es Lesseps, den Pascha für das Kanalprojekt zu gewinnen, und Mohammed-Saïd erklärte am 15. November seinen versammelten Offizieren, dafs er sich entschlossen habe, den Kanal zu bauen[2]. Lesseps legte hierauf dem Pascha eine schon seit mehreren Jahren vorbereitete Denkschrift vor, in der er die Durchführbarkeit des Unternehmens und die Vorteile nachwies, welche daraus sowohl Ägypten als auch ganz Europa entspringen würden[3]. Bei dem ersten Empfang auf der Citadelle in Kairo am 25. November teilte Mohammed-Saïd den Konsuln seinen Entschlufs mit und

[1] v. Lesseps a. a. O. Bd. I, S. 156, 157, Bd. II, S. 12, 20 ff.; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 62, 63; Hron a. a. O. S. 23; Alloury, Comment s'est fait le Canal de Suez. p. 129, 130; Bréhier a. a. O. p. 159, 160.

[2] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 3 ff.

[3] Testa, Recueil des Traités de la Porte Ottomane avec les Puissances étrangères. t. II, p. 88 No. XVI: Mémoire de M. F. de Lesseps au pacha d'Égypte, en date du camp de Maréa le 15 Novembre 1854 (22. Sâfer 1271); v. Lesseps a. a. O. Bd. II, 19 ff.

verlieh durch Firman vom 30. November 1854 Lesseps die Konzession, eine Gesellschaft zum Bau des Kanals (Compagnie universelle du canal maritime de Suez) zu gründen[1]. Die Vorarbeiten sollten sofort beginnen und wurden den Ingenieuren Linant-Bey und Mougel-Bey übertragen, welche am 20. März 1855 den Vorbericht über ihre Untersuchungen dem Pascha unterbreiteten, den Kanal für technisch ausführbar erklärten und sich für die direkte Verbindung Suez-Pelusium aussprachen[2].

Mohammed-Saïd war sich wohl bewufst, dafs der Bau des Suezkanals nicht allein ägyptische Interessen berühren werde, sondern vielmehr ein Unternehmen sei, das eine wesentliche Erleichterung des Welthandels und im Zusammenhang hiermit einen grofsen Aufschwung desselben voraussehen liefs und folglich in den Interessenkreis aller handeltreibenden Völker eingreifen werde. Mit Rücksicht auf die Tragweite seines Entschlusses und in der Erwägung, dafs es für die Türkei selbst von grofser Bedeutung sei, eine kürzere Verbindung mit den heiligen Städten und der arabischen Provinz zu erhalten, wollte er sich der Zustimmung seines Souveräns versichern. Er war zwar davon überzeugt, dafs der Bau eines solchen Kanals und die Erteilung einer hierauf gerichteten Konzession an und für sich eine innere Angelegenheit Ägyptens sei und daher auch innerhalb seiner Kompetenzen liege, aber er verhehlte sich nicht, dafs er des Widerstandes von England her gewärtig sein müsse, und wollte sich durch die Zustimmung des Sultans den Rücken decken. Die Pforte selbst stand früher wie auch England auf dem Standpunkt, dafs der Bau grofser Verkehrsstrafsen zu den Rechten des ägyptischen Paschas gehöre, denn die Bahnlinie Alexandrien-Kairo, die in ihrer Fortsetzung bis Suez ebenfalls eine wichtige internationale Verbindung bedeutete, war seiner Zeit ausschliefslich auf Grund eines ägyptischen Firmans in Angriff genommen worden, und man hatte damals weder von Ägypten aus einen Bestätigungsfirman der Pforte nachgesucht,

[1] Testa a. a. O. t. II, p. 93 No. XVII: Firman de concession du pacha d'Egypte accordé à M. de Lesseps, en date du Caire le 30 Novembre 1854 (9. Rébiul-éwel 1271).

[2] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 131 ff.

noch hatte England einen solchen als Voraussetzung für den Beginn des Eisenbahnbaues verlangt. Damals hatte England erklärt, dafs der Pascha von Ägypten auch ohne Befehl des Sultans das Recht habe, eine solche Bahn zu bauen, und die Pforte war es zufrieden. Erst als Frankreich vorstellig wurde, machte sie Schwierigkeiten, und England mufste nachträglich ihre Zustimmung erkämpfen[1]. Wenn Mohammed-Saïd jetzt Wert darauf legte, die Genehmigung des Sultans einzuholen, so liefs er sich mehr von politischen Rücksichten als von rechtlichen Bedenken leiten und sah in diesem Schritt weiter nichts als einen einfachen Akt der Ehrerbietung[2].

Obgleich Mohammed-Saïds Erklärung vom 25. November 1854 von den Vertretern der Mächte günstig aufgenommen worden war, und der englische Generalkonsul Bruce sich zu Lesseps geäufsert hatte, er sehe von Seiten Englands keine Opposition voraus, „falls in dieser Angelegenheit nicht irgend eine oder die andere Macht einschreite und ihren Einflufs geltend mache, sondern es sich nur um freie Kapitalien handle, welche in einem vom Oberhaupt des Landes autorisierten Unternehmen engagiert würden“[3], so sollte sich doch bald zeigen, wie ganz anders diese Angelegenheit an mafsgebender Stelle in London beurteilt wurde.

---

[1] Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheiten. S. 415; v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 93.

[2] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 108.

Meines Erachtens war der Pascha allerdings berechtigt, grofse Verkehrsstrafsen bauen zu lassen und Konzessionen für derartige Unternehmen zu erteilen, da dies im Bereiche der inneren Verwaltung liegt. Anderseits war der Pascha auf Grund der Bestimmung des Firmans vom 1. Juni 1841 „vous avez à demander des ordres pour toutes les questions importantes qui intéresseront le pays“ verpflichtet, sich in wichtigen Angelegenheiten an die Pforte zu wenden, und war dann an deren Entscheidung gebunden. Wenn daher in einer solchen Angelegenheit die Pforte anderer Ansicht war als der Pascha, so mufste dieser ihren Befehlen nachkommen und konnte nicht unabhängig von ihr die Frage regeln. Es war rechtlich durchaus korrekt gehandelt, wenn Mohammed-Saïd die Kanalfrage der Pforte unterbreitete und die Rechtsgültigkeit der Konzession von der Genehmigung des Sultans abhängig machte. Solange der Sultan die Genehmigung versagte, war die Konzession als nicht erteilt anzusehen und der Pascha war nicht berechtigt, das Projekt zur Ausführung bringen zu lassen. Vergl. unten § 10.

[3] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 37.

Im Februar 1855 reiste Lesseps im Auftrag Mohammed-Saïds nach Konstantinopel, um dort die Zustimmung des Sultans zu erwirken. Im Anfang schien alles glatt zu gehen. Sowohl die Mitglieder des Staatsrats als auch der Sultan selbst waren geneigt, den Firman Mohammed-Saïds anzuerkennen. Aber im letzten Augenblick wurde eine Entscheidung wieder hinausgeschoben, und Lesseps mufste unverrichteter Dinge abreisen. Der Grofsvezir Mustafa Reschid-Pascha schrieb darauf unterm 1. März einen Brief an Mohammed-Saïd, in welchem er den Kanal als eines der nützlichsten Unternehmen bezeichnete und dem Pascha mitteilte, die Frage des Suezkanals sei augenblicklich dem Studium des Ministerrats unterbreitet, und binnen kurzem werde das Ergebnis der Beratungen dem Pascha ausführlich mitgeteilt werden[1]. Der Mifserfolg Lesseps' hatte seinen Grund in der offen feindseligen Haltung, die der englische Gesandte, Lord Stratford de Redcliffe, der Kanalfrage gegenüber einnahm. Stratford selbst war ein überzeugter Gegner des Kanals; das englische Kabinett wollte vorerst noch eine offizielle Stellungnahme zu dieser Frage vermeiden und bediente sich in sehr geschickter Weise der persönlichen Anschauung seines Gesandten. Obwohl Mohammed-Saïd schon vor drei Monaten sein Vorhaben der Welt in einer Weise angekündigt hatte, die keinen Zweifel an dem Ernst seines Entschlusses aufkommen lassen konnte, und obwohl der Generalkonsul Bruce die Ankündigung des Paschas seiner Regierung sofort mitgeteilt hatte, so gab sie weder diesem noch Stratford irgendwelche Instruktionen[2]. Letzterer konnte sich daher im entscheidenden Augenblick auf

[1] Testa a. a. O. t. II, p. 96 No. XIX: Lettre du Grand-Vézir Rechid-pacha au pacha d'Égypte, en date du 1 Mars 1855 (12. Djémaziul-akhir 1271).

Wenn Bamberg a. a. O. S. 415 findet, dieser Brief sei ein Zeugnis für „die fast an Perfidie grenzende Höflichkeit der türkischen Diplomatie", so tut er der Pforte doch Unrecht. Der Verlauf der ganzen Angelegenheit zeigt deutlich, dafs die Pforte tatsächlich nicht imstande war, wenigstens nicht in den ersten Jahren, ihre Zustimmung zu erteilen, wenn sie auch den guten Willen dazu hatte, da sie politisch von England vollständig abhängig war.

[2] Bruce beschwerte sich im Mai 1855 einmal gesprächsweise bei Lesseps, dafs seine Regierung ihm gegenüber mit keinem Worte der Sache Erwähnung getan habe, dafs sie nicht einmal den Empfang der durch ihn übermittelten Dokumente angezeigt habe (v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 154).

ihr Fehlen berufen, privatim wurde er jedoch von Lord Palmerston in seinem Widerstande bestärkt. Es kam der englischen Politik darauf an, eine Entscheidung durch die Pforte zunächst zu verhindern, um dann die Angelegenheit möglichst lange zu verschleppen und schliefslich unter den Tisch fallen zu lassen. Da Lord Stratford es verstanden hatte, den Sultan nur mit solchen Ratgebern zu umgeben, die den englischen Interessen gefügig und seinem allmächtigen Einfluſs vollständig unterworfen waren, so genügte diese Situation einstweilen, um jeden dem Unternehmen günstigen Bescheid zu hintertreiben. Auf seine Intervention ist es zurückzuführen, daſs der Ministerrat am 23. Februar 1855 beschloſs, als Voraussetzung für die Anerkennung des Firmans weitere Aufklärungen zu verlangen[1].

Mohammed-Saïd hatte die Rechtsbeständigkeit der Konzession von der Bestätigung des Sultans abhängig gemacht und verbot demgemäſs vorerst den Beginn der Arbeiten am Kanal[2]. Aber die von dem Groſsvezier in seinem vorerwähnten Briefe in Aussicht gestellte Erledigung der Angelegenheit kam nicht, denn England bemühte sich inzwischen auch offiziell, die Ausführung des Kanalbaues zu vereiteln. Im Juni desselben Jahres überreichte der englische Gesandte in Paris, Lord Clarendon, eine Note mit drei Haupteinwänden gegen das Unternehmen, die sich dahin zusammenfassen lassen:

1. Der Suezkanal ist seiner Natur nach unmöglich. Wenn er aber trotzdem ausgeführt wird, so werden die Kosten so ungeheure sein, daſs aus ihm als einer Handelsspekulation kein Vorteil gezogen werden kann; dies führt zu dem Schluſs, daſs er nur aus politischen Beweggründen geplant worden ist.

2. Da der Kanalbau jedenfalls eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so wird hierdurch der Bau der Eisenbahn von Kairo nach Suez bedeutend verzögert, wenn nicht vollständig verhindert werden. Auf diese Weise wird England in seinen indischen Interessen schwer geschädigt. Das einzige, was die englische Regierung anstrebt, ist ein

[1] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 90 ff.

[2] Testa a. a. O. t. II, p. 95 No. XVIII: Lettre du pacha d'Egypte à M. de Lesseps, en date du 20 Mai 1855 (3. Ramazan 1271).

bequemer und schneller Weg für Reisende, leichte Waren und Depeschen nach Indien. Sie will keine besonderen Vorteile für sich und keinen Territorialbesitz.

3. Die englische Regierung fürchtet, dafs das Kanalprojekt sich auf einen politischen Antagonismus Frankreichs in der ägyptischen Frage gründet[1].

Die Antwort der französischen Regierung, die von Lesseps entworfen wurde, versuchte diese Einwände zu widerlegen, wirkte aber in London nicht überzeugend.

Lesseps entschlofs sich jetzt, selbst nach England zu reisen, um an Ort und Stelle eine ausgedehnte Propaganda für den Kanal zu betreiben. In kurzer Zeit gewann er einen bedeutenden Teil der öffentlichen Meinung; besonders die Grofskaufmannschaft zeigte grofses Interesse für das Unternehmen. Aber das Urteil der leitenden Staatsmänner konnte er nicht ändern.

Aus einer Unterredung, die Lesseps mit Lord Palmerston hatte, kann man ersehen, welche inneren Gründe die Regierung bei ihrer ablehnenden Haltung leiteten. Lord Palmerston äufserte sich, er fürchte, dafs die kommerziellen und maritimen Verbindungen Englands geschädigt würden, der Suezkanal werde der Schiffahrt aller Länder eine Verkehrsstrafse eröffnen und England auf diese Weise der Vorteile berauben, welche es augenblicklich vor jenen voraus habe[2].

Während man in England bemüht war, das Kanalprojekt zu Fall zu bringen, gewann es auf dem Kontinent nicht nur beim Publikum, sondern auch bei den Regierungen immer mehr Sympathieen. Namentlich war es Österreich, welches in Konstantinopel seinen Einfluſs zu Gunsten des Kanals geltend machte. Fürst Metternich brachte dem Kanalprojekt grofses Interesse entgegen. Er sagte einmal zu Lesseps, dafs alle von Mohammed-Saïd in der Kanalfrage getroffenen Mafsregeln die Zustimmung der europäischen Staatsmänner verdienten, und empfahl, die Neutralitätsfrage durch eine auf Veranlassung des

---

[1] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 168 ff.
[2] Eod. S. 179, 180.

Sultans abzuschliefsende internationale Konvention zu regeln, denn „auf diese Weise wird die innere Frage der Ausführung des Kanals von der äufseren Frage seiner Neutralität getrennt; das Vorrecht der territorialen Oberhoheit bleibt intakt, das Ottomanische Reich, welches zum ersten Male seit dem Friedensschlusse[1] die einflufsreiche Stellung einnimmt, welche ihm bei einer Verhandlung über eine Frage des öffentlichen europäischen Rechtes zukommt, befriedigt dadurch die politischen wie die Handelsinteressen aller Mächte, und erhält gleichzeitig durch ihre Zustimmung eine neue Bürgschaft für seine Integrität und Unabhängigkeit". Der Fürst erklärte weiter: „Mohammed-Saïd hat das Recht, die Ausführung des Suezkanals zu beschliefsen"[2], und er war doch gewifs in Fragen der Legitimität nicht weitherzig.

Eine Zeitlang schien die Pforte selbst das Beschämende ihres Abhängigkeitsverhältnisses von England zu empfinden, denn sie liefs im Herbst 1855 die französische Gesandtschaft in Konstantinopel wissen, dafs sie dem Projekte aufserordentlich geneigt sei und die Bestätigung des Firmans sofort erteilen werde, sobald der französische Gesandte auf Befehl seiner Regierung den Sultan darum ersuche[3]. Aber Frankreich war damals mit Rücksicht auf die allgemeinen politischen Verhältnisse in Europa noch nicht in der Lage, offen für den Suezkanal einzutreten, so grofse Sympathieen ihm auch der kaiserliche Hof und besonders die Kaiserin Eugenie entgegenbrachten. England hatte daher freie Hand, in Konstantinopel seine Opposition kräftig fortzusetzen, während sich der französische Gesandte darauf beschränken mufste, offiziös das Unternehmen zu befürworten. In London scheute man kein Mittel, dem unbequemen Projekt entgegenzuarbeiten, und man ging sogar so weit, dafs man in Konstantinopel im Herbst 1856 ernstlich den Vorschlag machte, Mohammed-Saïd abzusetzen, und die Pforte, ganz im Fahrwasser

[1] Gemeint ist der Friede von Paris vom 30. März 1856.

[2] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 316, 317. Lesseps hat sein Gespräch mit dem Fürsten Metternich unmittelbar nachher aufgezeichnet; die Niederschrift ist von dem Fürsten als vollständig genau befunden worden.

[3] Eod. S. 207.

der englischen Politik treibend, sandte Emissäre nach Ägypten, welche Heer und Volk gegen den Pascha aufwiegeln sollten. Mohammed-Saïd trat, um allen Zudringlichkeiten des englischen Agenten zu entgehen, der ihn beständig einzuschüchtern versuchte, eine längere Reise nach dem Sudan an, auf welcher er Lesseps mitnahm[1].

Die Pforte, die allen englischen Forderungen bisher nachgegeben hatte und nicht in der Lage war, den englischen Ansprüchen mit einem entschiedenen „nein" zu antworten, sehnte sich selbst danach, von diesem Druck befreit zu werden, und wäre glücklich gewesen, wenn sie an Frankreich eine feste Stütze gegen England gefunden hätte. Dies zeigt ein Brief, welchen ein Mitglied des ottomanischen Ministeriums im Anfang des Jahres 1857 an Lesseps gerichtet hat. In diesem heifst es: „Wenn die Pforte bisher noch nicht die Durchstechung des Isthmus von Suez genehmigt hat, so geschah es, weil diese Genehmigung nur vom Vizekönig verlangt worden war, und England sich ihr widersetzte." Lord Stratford habe sich bei Erteilung eines Bankprivilegiums an eine englische Handelsgesellschaft und bei Verleihung der Konzession für drei Eisenbahnen nicht darauf beschränkt, die Forderungen seiner Landsleute offiziös zu befürworten, sondern habe sie mit seinem ganzen Einfluſs und in der offiziellsten Weise unterstützt. Wenn der französische Gesandte, Herr Thouvenel, die Instruktion erhalten hätte, offen für das Kanalprojekt einzutreten, so hätte er sicher die Ratifikation durchgesetzt. Auch jetzt noch würden seine Schritte in dieser Angelegenheit vom schönsten Erfolg gekrönt sein, wenn er genaue Instruktionen erhalten würde[2].

Deutlicher konnte eigentlich die Bitte nicht ausgesprochen werden, ein Gegengewicht gegen den englischen Einfluſs von französischer Seite zu gewähren. Aber noch trat Napoleon aus seiner Reserve nicht heraus, und der englische Widerstand erlangte in diesem Jahre offiziell den schärfsten Ausdruck. Lord Palmerston entgegnete im Unterhaus auf eine Interpellation

---

[1] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 339, 345 ff.
[2] Eod. S. 376, 377.

Berkeleys am 7. Juli, die englische Regierung, welche seit 15 Jahren ihren ganzen Einfluſs in Ägypten und Konstantinopel aufgeboten habe, die Ausführung des Suezkanals zu verhindern, könne den Sultan nicht bestimmen, die Erlaubnis hierfür zu erteilen. Vom kommerziellen Standpunkt aus sei das Unternehmen unter die zahlreichen Schwindelprojekte zu rechnen, mit denen leichtgläubige Kapitalisten von Zeit zu Zeit getäuscht worden seien. Physisch sei das Werk unausführbar, es sei denn mit einem Aufwand von Kosten, der viel zu hoch sei, als daſs es irgend welchen Gewinn garantieren könne. Der Plan sei ein Ausfluſs der Feindschaft gegen die Interessen Englands und sei gegen die englische Politik hinsichtlich der Verbindung Ägyptens mit der Türkei gerichtet. Das Unternehmen werde Ägypten leichter von der Türkei trennen und gründe sich aufserdem auf entferntliegende Spekulationen, die darauf abzielen, einen bequemeren Zugang zu den englischen Besitzungen in Indien zu erlangen. Das Projekt rivalisiere mit der Eisenbahn Alexandrien-Suez, welche, viel nützlicher, den Vorzug erhalten habe[1].

---

[1] Hansard's Parliamentary Debates, third Series Vol. 146 p. 1044: „Her Majesty's Government certainly cannot undertake to use their influence with the Sultan to induce him to give permission for the construction of this canal, because for the last fifteen years H. M. Government have used all the influence they possess at Constantinople and in Egypt to prevent that scheme from being carried into execution. It is an undertaking which, I believe, in point of commercial character, may be deemed to rank among the many bubble schemes that from time to time have been palmed upon gullible capitalists. I have been informed . . . that it is physically impracticable, except at an expense which would be far too great to warrant any expectation of any returns. I believe, therefore, that those who embarked their money in any such undertaking would find themselves very grievously deceived by the result. However, that is not the ground upon which the Government have opposed the scheme. Private individuals are left to take care of their own interests, and if they embark in impracticable undertakings they must pay the penalty of so doing. But the scheme is founded in hostility to the interests of this country—opposed to the standing policy of England in regard to the connection of Egypt with Turkey — a policy which has been consecrated by the late war and issue of that war — the Treaty of Paris. The obvious political tendency of the undertaking is to render more easy the separation of Egypt from Turkey. It is founded, also, on remote speculations with regard to the easier access to our Indian possessions, which I need not more distinctly shadow forth, because they will be obvious to anybody who pays any attention to the subject . . . That scheme was laun-

Der Eisenbahnbau war vom englischen Kabinett unterstützt worden, weil er den Verkehr mit Indien erleichterte, jetzt wo es sich darum handelte, durch den Suezkanal die Verbindung mit Indien und dem fernen Osten noch mehr zu erleichtern, widersetzte sich Lord Palmerston diesem Plan, weil er die englischen Interessen gefährde. Aber die angebliche Verletzung englischer Interessen war nicht das einzige Argument Palmerstons für seine ablehnende Haltung; je nach Bedarf führte er auch die türkischen Interessen ins Feld und gerierte sich als deren Beschützer. Schon wenige Wochen nach der vorerwähnten Rede erwiderte er am 14. August auf die sehr zu Gunsten des Kanals sprechenden Ausführungen Gladstones, der hauptsächlichste und einzige Grund, der bei der türkischen Regierung geltend gemacht worden sei, sei nicht der Schaden Englands, sondern der der Türkei, nämlich die Gefahr, die ihrer Integrität drohe[1].

Diese unzureichenden, hin und her schwankenden Begründungen und das Fehlen durchschlagender sachlicher Gesichtspunkte zeigen nur zu deutlich, dafs der englische Staatsmann gegen den Kanalbau an sich nichts einzuwenden fand und die offiziell vorgeschobenen Gründe nicht die leitenden Gedanken sein konnten. Palmerston hegte im geheimen vom Standpunkt der englischen Interessen aus weitschauende Pläne, die mit seiner engherzig und kleinlich erscheinenden Haltung in der Öffentlichkeit in sonderbarem Widerspruch standen, Pläne, die er allerdings nicht zu erkennen geben durfte, und für die er nur im stillen wirken konnte. In der Tat hatte Lord Palmerston im Jahre 1856 Lesseps eröffnen lassen, dafs der Widerstand des englischen Kabinetts aufhören werde, wenn England die Besitzergreifung

---

ched, I believe, about fifteen years ago, as a rival to the railway from Alexandria by Cairo to Suez, which being infinitely more practicable and likely to be more useful, obtained the preeminence."

[1] Hansard's Parliamentary Debates, third Series Vol. 147, p. 1681: „The main objection, upon which our opposition to that scheme was founded, was that it was, as we considered, the first step towards the separation of Egypt from Turkey ... The strong ground and the only ground, upon which we have represented to the Government of Turkey the inexpediency of concurring in the plan is not the injury of England but of Turkey — the danger with which it would be attended to the integrity of the Turkish empire."

von Suez zugestanden werde, damit es den Zugang zum Kanal in Händen habe[1]. Das war ein Schritt zur Erreichung des Zieles, welches die Regierung auf den Rat des ehemaligen indischen Generalgouverneurs Lord Ellenborough verfolgte, der gesagt hatte, Englands Präponderanz in der Welt sei nur dann gesichert, wenn es den einen Fufs in Ägypten, den andern in Indien habe. Nachdem Lesseps den Absichten der englischen Politik nicht entgegen gekommen war, liefs diese kein Mittel unversucht, den Bau des Suezkanals zu vereiteln, und als sie den Gang der Ereignisse nicht mehr aufhalten konnte, richtete sie ihre ganze Aufmerksamkeit darauf, die erste Gelegenheit zur Besetzung Ägyptens wahrzunehmen, was ihr, wie wir noch sehen werden, schon 13 Jahre nach Eröffnung des Suezkanals gelungen ist.

Zunächst konnte allerdings das englische Kabinett seinen offenen Widerstand nicht weiter aufrecht erhalten, ohne sich zu sehr zu kompromittieren. Anläfslich des Besuches des französischen Kaiserpaares bei der Königin Viktoria in Osborne im Spätsommer 1857 kam man in einer Konferenz, welcher Lord Palmerston und Graf Walewski, der französische Minister des Äufseren, beiwohnten, überein, die Neutralität der diplomatischen Vertreter beider Länder in Konstantinopel aufrecht zu erhalten. Da die Stellung Lord Stratfords, der bis dahin sehr stark gegen den Suezkanal intrigiert hatte, durch diese Vereinbarung unhaltbar wurde, wurde er am 7. Dezember 1857 abberufen. Die Folge war, dafs der Einfluſs Frankreichs wieder etwas zunahm, und als Lesseps im Dezember 1857 abermals nach Konstantinopel kam, fand er bei Reschid-Pascha grofses Entgegenkommen, und dieser sprach sich sehr entschieden für den Kanal aus. Am 29. Dezember übersandte Lesseps dem Pascha ein ausführliches Memorandum[2] und wies in diesem darauf hin, dafs die früheren Einwendungen, die sich teils auf die Annahme der Undurchführbarkeit des Projekts, teils auf die Furcht stützten, es könnten gerechtfertigte Interessen fremder Mächte geschädigt werden, entkräftet seien. Er nahm Bezug auf die Parlamentsrede

[1] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 456.
[2] Eod. S. 437 ff.

Palmerstons vom 14. August und widerlegte die einzelnen Punkte derselben, indem er die Vorteile aufzählte, welche die Türkei aus dem Kanal ziehen werde. Er machte auch Reschid-Pascha darauf aufmerksam, dafs die Pforte die Initiative für die Neutralitätserklärung des Kanals ergreifen müsse, der sich die übrigen Mächte anschliefsen würden, und berief sich hierfür auf die weiter oben wiedergegebene Ansicht des Fürsten Metternich.

Das Entgegenkommen Reschid-Paschas berechtigte zu den schönsten Hoffnungen. Da starb er plötzlich am 7. Januar 1858 unter sehr auffälligen Erscheinungen[1].

Sein Nachfolger wurde Ali-Pascha, ein durchaus ehrenwerter und hervorragender Mann, von dem man aber glaubte, dafs er England gegenüber zu schwach sei, und von dem man offen sagte, er habe sich Lord Palmerston schriftlich verpflichtet, den Konzessionsfirman nicht ohne dessen Einwilligung zu bestätigen, ein Gerücht, das er allerdings entschieden bekämpfte. Lesseps trat sofort in Unterhandlung mit Ali-Pascha; er zeigte sich dem Unternehmen sehr geneigt, liefs aber auch keinen Zweifel über seine Furcht vor dem englischen Widerstand. Obwohl die Pforte jetzt entschieden jede Solidarität mit den englischen Bestrebungen ablehnte und offiziell sich dem Kanalbau nicht mehr widersetzte, so kam es doch immer noch nicht zu einer endgültigen Entscheidung über den Bestätigungsfirman, und auch das Jahr 1858 verstrich mit Unterhandlungen, die zu keinem Ziele führten.

Während im Bereich der hohen Politik die verschiedenen Strömungen und Gegenströmungen im Laufe der letzten vier Jahre miteinander gekämpft hatten, war das Unternehmen des Kanalbaues langsam vorwärts geschritten und reifte nun dem Zeitpunkt entgegen, in welchem der Beginn der Arbeiten als vollendete Tatsache der Welt vor Augen treten sollte. Mohammed-Saïd liefs sich durch nichts beirren und unterstützte das Unternehmen in jeder Hinsicht. Alle Vorarbeiten wurden auf seine Kosten ausgeführt.

---

[1] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 443. Bamberg a. a. O. S. 320. Man vermutete, dafs Reschid-Pascha Gift gegeben worden sei; eine Kommission europäischer Ärzte, die jedoch eine Autopsie nicht vornehmen durften, stellte fest, dafs er eines natürlichen Todes gestorben ist.

Am 30. Oktober 1855 trat in Paris eine internationale, wissenschaftliche Kommission zusammen, in welche die hervorragendsten Fachmänner der gröfseren europäischen Staaten berufen wurden[1]. Anfang November reiste die Kommission nach Ägypten und überreichte am 2. Januar 1856 Mohammed-Saïd einen summarischen Bericht, vorbehältlich eines späteren ausführlichen Berichtes, der auf Grund der Sitzungen vom 22. 23. und 24. Juni 1856 in Paris festgestellt wurde. Die Kommission erklärte das Werk für ausführbar, verwarf den indirekten Weg durch Ägypten mit Schleusenanlagen und Speisung des Kanals durch den Nil und erklärte sich einstimmig für den direkten Durchstich Suez-Pelusium.

Gestützt auf dieses Gutachten erteilte Mohammed-Saïd durch Firman vom 5. Januar 1856[2] der auf den Firman vom 30. November 1854 hin von Lesseps gegründeten Compagnie universelle du canal maritime de Suez die endgültige und im einzelnen weiter ausgeführte Konzession zum Bau des Kanals, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Es wird der Kanalgesellschaft aufgegeben, auf ihre Kosten und Gefahr nachstehende Arbeiten zu leisten:

> Einen für die Seeschiffahrt geeigneten Kanal zwischen Suez und dem Golf von Pelusium, einen für die Flufsschifffahrt brauchbaren Bewässerungskanal, welcher den Nil mit dem Seekanal verbindet, zwei Abzweigungen des Binnenkanals, die eine in der Richtung nach Suez, die andere in der Richtung nach Pelusium (Art. 1).

Die Arbeiten sollen in einem Zeitraum von 6 Jahren vollendet werden (Art. 1).

Mindestens $^4/_5$ der Arbeiter müssen Ägypter sein (Art. 2).

Der Bewässerungskanal soll in der Nähe von Kairo ab-

---

[1] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 213 ff. Mitglieder der Kommission waren unter anderen: Renaud, Lieussan (Frankreich); Rendel, Mac Clean, Harry Hewet (England); Ritter von Negrelli (Österreich); Geh. Rat Lentze (Preufsen); Palleocapa (Savoyen); Montesina (Spanien); Conrad (Holland).

[2] Testa a. a. O. t. II, p. 99 No. XXII: Acte de concession et cahier des charges pour la construction du canal maritime de Suez et dépendances, remis par le pacha d'Égypte à M. de Lesseps, en date d'Alexandrie le 5 janvier 1856 (26. rébiul-akhir 1272).

zweigen, dem Wadi-Tomilat entlang führen und in den Timsah-See einmünden (Art. 4). Der Timsah-See wird in einen Binnenhafen umgewandelt, der die gröfsten Schiffe aufnehmen kann. Am Golf von Pelusium soll ein Schutzhafen erbaut und der Hafen von Suez verbessert werden (Art. 6). Die Unterhaltung der Kanäle in gutem Zustand fällt der Gesellschaft zur Last (Art. 7). Für die Entnahme von Wasser zu Bewässerungszwecken haben die Kanalanlieger Entschädigung zu leisten, welche im Verhältnis zum Wasserverbrauch und zur Ausdehnung der Grundstücke festzusetzen ist (Art. 8 u. 17). Der Pascha behält sich vor, der Verwaltung der Kanalgesellschaft einen Spezialkommissar auf Kosten der Gesellschaft beizugeben. Sollte der Sitz der Verwaltung aufserhalb Ägyptens verlegt werden, so hat die Gesellschaft sich durch einen Generalbevollmächtigten in Alexandrien vertreten zu lassen (Art. 9).

Diesen Verpflichtungen der Gesellschaft stehen folgende Rechte gegenüber:

Die Regierung tritt der Gesellschaft alle für den Bau der Kanäle und ihrer Dependenzen notwendigen Grundstücke frei von Steuern und Zinsen ab. Die Privatgrundbesitzer wird die Regierung gegen eine von der Gesellschaft zu zahlende Entschädigung enteignen, wobei für den Fall, dafs eine Einigung zwischen den Interessenten nicht zu stande kommt, ein Schiedsgerichtshof, der sich aus je einem Vertreter der Regierung, der Gesellschaft und der Interessenten zusammensetzt, die keiner Berufung unterworfene Entscheidung fällen soll. Jeder Akt, welcher bezweckt, Privaten Entschädigungsrechte zu verschaffen, die am 30. November 1854 noch nicht bestanden haben, oder die bestehenden zu erhöhen, wird für nichtig erklärt (Art. 10, 11 u. 12).

Die Gesellschaft hat ferner das Recht, während der ganzen Dauer der Konzession alle zum Bau und Unterhalt nötigen Materialien unentgeltlich aus den öffentlichen Bergwerken und Steinbrüchen zu entnehmen und alle vom Ausland bezogenen Maschinen u. s. w. zollfrei einzuführen (Art. 13). Die Dauer der Konzession wird auf 99 Jahre von der Eröffnung des Seekanals ab festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit tritt die ägyptische Regierung in den Besitz aller Rechte der Gesellschaft und

übernimmt alle für den Seedienst bestimmten Materialien und Vorräte gegen Zahlung einer Entschädigung (Art. 16).

Von den Reineinnahmen der Gesellschaft erhalten die ägyptische Regierung 15 %, die Gründer 10 % und die Aktionäre 75 % (Art. 18 u. 19). Für den Fall, dafs die Gesellschaft nach Ablauf der Konzession diese auf weitere 99 Jahre behält, soll der Gewinnanteil der Regierung 20 % betragen und mit jeder weiteren Periode um 5 % steigen, ohne jedoch 35 % jemals zu überschreiten (Art. 16 Abs. 3).

Die Gesellschaft darf für die Durchfahrt durch den Kanal und die Benutzung der Häfen Abgaben erheben, welche die Höhe von 10 fr. für die Tonne und die Person nicht überschreiten dürfen (Art. 17).

Für die Dauer des Baues und für die ersten 10 Jahre nach Eröffnung des Kanals wird Lesseps zum Präsidenten der Gesellschaft ernannt (Art. 20). Der Gesellschaft wird juristische Persönlichkeit verliehen mit Wirkung von dem Tage, an welchem das Gesellschaftsvermögen vollständig gezeichnet sein wird (Art. 21). Die Oberaufsicht über die Arbeiten wird den Ingenieuren Linant-Bey und Mougel-Bey übertragen (Art. 22).

Alle früheren Bestimmungen, insbesondere jene des Firmans vom 30. November 1854 werden, soweit sie den Bestimmungen dieses Firmans widersprechen, aufser Kraft gesetzt, und dieser Firman soll allein Rechtens sein (Art. 23).

Hinsichtlich der internationalen Stellung des Seekanals bestimmen Art. 14 und 15, dafs er vorbehältlich der Ratifikation des Sultans für alle Zeiten samt den dazugehörigen Häfen eine neutrale Strafse für die Handelsschiffe aller Nationen sein wird, und dafs die Gesellschaft unter keinen Umständen irgend welche Vorteile und Begünstigungen gewähren darf, die nicht zugleich allen Interessenten zu gute kommen.

Das Mifsverhältnis, in welchem Rechte und Pflichten der Gesellschaft zu Gunsten der ersteren stehen, springt sofort in die Augen; insbesondere fehlt es an näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der von der Gesellschaft zu leistenden Arbeiten, welche ganz in ihr Belieben gestellt ist. Entschieden hat hier Lesseps seinen Einfluſs auf den Pascha und dessen

Freigebigkeit mifsbraucht. Dieser Mifsbrauch erscheint nur deshalb in einem milderen Licht, weil Lesseps nicht zu seinem persönlichen Vorteil, sondern zu Gunsten des grofsen Unternehmens diese weitgehenden Rechte erwirkt hat. Wenn man sich auf den Standpunkt des ägyptischen Staatsinteresses stellt, und von diesem aus mufs füglich diese Angelegenheit betrachtet werden, da es sich um ein vom Pascha konzessioniertes Unternehmen in seinem Lande handelt, so erscheinen die Bestimmungen des Art. 10 geradezu ungeheuerlich. Es werden nicht nur, wie schon oben angeführt, die zum Bau der Kanäle notwendigen Grundstücke ohne jedes Entgelt abgetreten, sondern Abs. 2 dieses Artikels begründet auch noch den Anspruch, dafs alle bisher unbebauten und nicht im Besitz von Privaten befindlichen Ländereien, welche von der Gesellschaft in Zukunft bewässert und bebaut werden, in ihren Besitz übergehen sollen.

In Ergänzung des Firmans vom 5. Januar 1856 wurde am 20. Juli 1856 ein Reglement erlassen, welches nähere Bestimmungen über die Verwendung ägyptischer Arbeiter und über die Kanalpolizei enthält[1]. Von diesen sind hier nur von Interesse, dafs die Arbeiter von der Regierung „geliefert" werden auf Verlangen der Chefingenieure und entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, und dafs der Lohn 2 1/2 bis 3 Piaster (50—60 Pfennig) täglich für Arbeiter über 12 Jahre, und 1 Piaster für Arbeiter unter 12 Jahren, abgesehen von dem zu stellenden Lebensunterhalt im Werte von 1 Piaster, betragen soll (Art. 1 u. 2).

Dafs die Inanspruchnahme einer ganz in das Belieben der Gesellschaft gestellten Zahl von Arbeitern eine gewaltige Schädigung der Landwirtschaft und grofse Verluste der betroffenen Familien nach sich ziehen mufste, bedarf keiner weiteren Erläuterung, zumal der Lohn selbst für ägyptische Verhältnisse durchaus kein angemessener war.

Obwohl Mohammed-Saïd auch die zweite Konzession von der Ratifikation durch den Sultan abhängig machte[2], so wurde doch

[1] Testa a. a. O. t. II, p. 104 No. XXIV: Règlement pour les ouvriers employés aux travaux du canal, en date d'Alexandrie le 20 juillet 1856 (17 zilcadé 1272).

[2] Eod. p. 104 No. XXIII: Lettre du pacha d'Égypte à M. de Lesseps, en date d'Alexandrie le 5 janvier 1856 (26 rébiul-akhir 1272).

mit seinem Einverständnis mit den Vorarbeiten fortgefahren und die Vermessung und Tracierung des Süfswasserkanals vorgenommen[1]. Am 5. November 1858 begann die Subskription auf das Aktienkapital, welches auf 200 000 000 fr., eingeteilt in 400 000 Stück à 500 fr. festgesetzt worden war. Angesichts der von England ausgegangenen Einschüchterung des Geldmarktes war das Ergebnis der Zeichnung recht schwach. Natürlich war es, dafs Frankreich unter den europäischen Staaten sich am meisten an ihr beteiligte, dort wurden 207 111 Stück gezeichnet. Mohammed-Saïd, der von vornherein einen grofsen Betrag gezeichnet hatte, übernahm auch noch den unanbringlich gebliebenen Rest und vereinigte in seiner Hand 177 642 Aktien, also fast die Hälfte[2].

Wie immer, sobald das Kanalunternehmen in eine neue Phase trat, auch England einen erneuten Vorstofs gegen dasselbe machte, so unterliefs es auch jetzt bei der Regelung der finanziellen Angelegenheiten nicht, Mohammed-Saïd einzuschüchtern. Am 11. Dezember 1858 hatte der Pascha mit dem englischen Vertreter, Sir Green, in Kairo eine heftige Auseinandersetzung, in deren Verlauf dieser ihn durch Drohungen zu bestimmen suchte, Lesseps zu desavouieren. Mohammed-Saïd antwortete sehr entschieden und erklärte sich mit dem Unternehmen solidarisch. Anfang März 1859 teilte der Pascha dem österreichischen Generalkonsul und Lesseps mit, dafs seitens der Pforte dem Bau des Kanals keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt würden, und dafs dies lediglich von dem englischen Agenten geschehe. Auf eine Anfrage Lesseps' gab Mohammed-Saïd die Erlaubnis, mit dem Bau des Seekanals zu beginnen, und am 25. April 1859 wurden die Arbeiten feierlich eröffnet[3].

Dieser Schritt war von Mohammed-Saïd sehr gewagt, und bald zeigte sich, dafs England, wo inzwischen das Ministerium Derby Lord Palmerston abgelöst hatte, noch nicht gewillt war, seinen unfruchtbaren Widerstand aufzugeben. Es veranlafste sofort die Pforte zu einer energischen Aktion gegen den Pascha.

---

[1] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 171, 173.

[2] Eod. S. 487; Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 200.

[3] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 489, 494; Alloury a. a. O. p. 47.

Diese entsandte, dem von London ausgeübten Drucke folgend, ihren Finanzminister Mukhtar-Bey nach Ägypten, um dem Pascha Instruktionen bezüglich seines Verhaltens zu geben, in Wirklichkeit aber, um ihn vollständig zu entmutigen. Mohammed-Saïd blieb zwar fest, aber in der öffentlichen Meinung kursierten bereits Gerüchte, dafs Mafsregeln zur Einstellung aller Arbeiten getroffen würden. In diesem kritischen Augenblick gelang es Lesseps, der in Paris weilte, vom Kaiser die Zusicherung zu erlangen, dafs er dem Unternehmen seine Unterstützung und seinen Schutz zukommen lassen werde (24. Oktober 1859). Sofort trat eine Wendung zum Besseren ein. Der französische Gesandte in Konstantinopel erhielt die Weisung, offen für den Suezkanal einzutreten, und die Verhandlungen wurden wieder lebhafter betrieben. Er verlangte, dafs der Ministerrat ernstlich die Nützlichkeit des Unternehmens vom Standpunkt der Interessen des Türkischen Reiches prüfe, und forderte, dafs ein Appell an die Mächte, welcher die politische Verantwortlichkeit der Pforte decken sollte, nur die Folge der prinzipiellen Anerkennung der Nützlichkeit sei. Der Ministerrat sprach sich dann endlich nach 16 Sitzungen einstimmig dahin aus, dafs das Projekt Mohammed-Saïds für das Ottomanische Reich von Nutzen sei, und erklärte in einer Note vom 4. Januar 1860, dafs seitens der Türkei dem Unternehmen kein Hindernis mehr in den Weg gelegt werde[1].

Dieser Erfolg der französischen Politik führte auf einige Zeit einen Waffenstillstand herbei, so dafs das Unternehmen gesichert schien, und der Bau seinen ruhigen Fortgang nehmen konnte. Im stillen arbeitete jedoch das englische Kabinett immer noch am Verderben des Suezkanals. Man stellte in Konstantinopel abermals Mohammed-Saïd als einen Mann hin, der die Finanzen Ägyptens ruiniere und daher abgesetzt werden müsse. Der englische Gesandte, Sir Henry Bulwer, erwirkte einen Vezierbrief, der Anfang Januar 1861 in Alexandrien eintraf und der Unzufriedenheit der Pforte mit der Ausdehnung der Arbeiten Ausdruck verlieh. Mohammed-Saïd antwortete zwar sehr

[1] Bamberg a. a. O. S. 418; v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 500 ff.

höflich, gab aber den Wünschen der Pforte in keiner Weise nach [1].

Unmittelbar nach dem Tode Mohammed-Saïds (18. Januar 1863) kam es zu einem Konflikt zwischen Ismaïl-Pascha und der Kanalgesellschaft. Ismaïl war überzeugter Anhänger des Kanals, denn er versprach sich grofse Vorteile von ihm [2]. Aber er hatte auch die Nachteile erkannt, welche die weitgehenden Privilegien der Gesellschaft für ihn und für das Land in sich bargen. Die Bestimmung des Artikels 10 der Konzessionsurkunde, wonach die Gesellschaft das Recht hatte, alle durch ihre Anlagen bewässerten Grundstücke in Besitz zu nehmen und dieselben 10 Jahre lang frei von allen Steuern auszunutzen, war ihm ein Dorn im Auge. Er war viel zu geschäftsmännisch veranlagt und viel zu unternehmend, als dafs er nicht das Bestreben gehabt hätte, selbst diese Vorteile wahrzunehmen. Er hatte aber auch für alles, was mit seiner Machtstellung irgendwie zusammenhing, ein ungemein feines Gefühl, und es entging ihm nicht, dafs die Kanalgesellschaft auf Grund ihrer gegenwärtigen Rechte nicht allein wirtschaftlich im östlichen Delta-Land ein gefährliches Übergewicht erlangen, sondern auch politisch ein höchst unbequemer Faktor werden konnte, zumal sie den Schutz Frankreichs genofs. Auch die Stellung so vieler Arbeiter — ihre ständige Zahl war auf 20000 gestiegen — wollte er nicht fortsetzen. Es war ein schwieriges Unternehmen, die Vollendung des Kanals anzustreben und gleichzeitig die wohlerworbenen Rechte der Gesellschaft zu kürzen, mochte dies auch zweckmäfsig sein. Dafs Ismaïl den richtigen Weg gefunden hätte, beide Ziele zu erreichen, kann man nicht sagen. Offenbar hatte er sich schon vor seinem Regierungsantritt seinen Plan zurechtgelegt, denn bereits am 21. Januar 1863 richtete er an die Pforte eine offizielle Anfrage und bat, ihm klare und bestimmte Instruktionen bezüglich seiner

---

[1] v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 532, 533.

[2] Ismaïl-Pascha sagte, er sei nicht würdig, Pascha von Ägypten zu sein, wenn er nicht mehr „Kanalist" als Lesseps wäre. Auch nach seiner Rückkehr von Konstantinopel, wo er die Investitur empfangen hatte, meinte er, selbst Lesseps hätte nicht mehr für den Kanal tun können, als er dort getan habe (v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 538, 540, 541).

Stellung zu der Kanalangelegenheit zu erteilen. Das war ein unvorsichtiger Schritt, welcher der sonst oftmals bewiesenen diplomatischen Geschicklichkeit des Paschas wenig Ehre machte. Indem er der Pforte die Entscheidung über die von ihm zu ergreifenden Maſsregeln anheimstellte, verzichtete er darauf, seine eigenen Ansichten zur Geltung zu bringen und machte sich zum Vollstrecker der in Konstantinopel gefaſsten Beschlüsse. Dort setzte jetzt noch einmal eine energische Aktion Englands ein. Unter seinem Einfluſs wurde von der Pforte die Antwort auf Ismaïls Anfrage abgefaſst, deren Inhalt gleichzeitig den türkischen Gesandten in Paris und London übermittelt wurde[1].

Die Pforte erklärte, daſs sie zwar nicht ein Werk hindern wolle, welches von allgemeinem Nutzen sein könne, stellte aber drei Bedingungen auf, deren Erfüllung sie zur Voraussetzung der von ihr zu erteilenden Genehmigung des Kanalbaues machte, nämlich die Regelung der Neutralitätsfrage, die Abschaffung der Fronarbeiten am Kanal und die Aufhebung der Länderkonzession. Hinsichtlich der Neutralität des Suezkanals forderte sie, daſs dieselben internationalen Garantieen stipuliert werden sollten, welche für den Bosporus und die Dardanellen bestehen. Bezüglich der anderen beiden Punkte machte sie geltend:

Die Fronarbeit sei für das ganze türkische Reich und für Ägypten noch besonders durch ein Dekret Ismaïl-Paschas aufgehoben. Am Kanalbau werde sie aber derart angewandt, daſs auſser den ständig arbeitenden 20000 Mann weitere 40000 Mann der Landwirtschaft dadurch entzogen werden, daſs ein Teil sich für die monatliche Ablösung vorbereite und unterwegs nach dem Kanal sei, während der andere Teil auf der Rückkehr sich befinde. Die Arbeiter hätten sehr lange Reisen zurückzulegen und müſsten die Kosten der Heimreise selbst tragen. Nach dem Konzessionsvertrage könne die Gesellschaft alle Territorien, welche an die Kanäle grenzen, zu vollem Eigentum vindizieren, und es sei ganz in ihren Willen gestellt, an den wichtigsten

[1] Testa a. a. O. t. II, p. 106 No. XXV: Dépêche du ministre des affaires étrangères (Ali-pacha) de la Sublime-Porte aux ambassadeurs ottomans à Paris et à Londres en date du 6 avril 1863 (16 chéwal 1280).

Punkten des Landes fast unabhängige Kolonien zu gründen. Daher müsse die Klausel des Artikels 10 aufgehoben werden und die Gesellschaft auf das Eigentum an den die Kanäle umgebenden Ländereien verzichten.

Erst nach Regelung dieser Punkte werde die Regierung des Sultans im Einvernehmen mit Ismaïl-Pascha die übrigen Bestimmungen des Konzessionsfirmans in Erwägung ziehen.

Soweit stimmte die Antwort der Pforte mit den Absichten Ismaïls überein, und ihre Gesichtspunkte waren vom türkisch-ägyptischen Interesse aus völlig gerechtfertigt. Das Bedenkliche lag aber in folgendem: Die Gesellschaft habe gewufst, dafs eine der Hauptbedingungen des Konzessionsvertrages, die Ratifikation durch den Sultan, nicht erfüllt gewesen sei, sie habe daher ihre Ausgaben auf eigene Gefahr gemacht. Wolle aber die Gesellschaft ohne die Vorteile, die man ihr nicht gewähren könne, nicht weiterarbeiten, so würde die Pforte mit Rücksicht auf die bei dem Unternehmen beteiligten Privatinteressen die aufgewandten Mittel zurückerstatten, und die Gesellschaft müsse die angefangenen Arbeiten und die Territorien abtreten. Es bestand also in Konstantinopel die Absicht, die Gesellschaft zur Liquidation zu zwingen. Und wohin der solcherweise billig erworbene Kanal weiterveräufsert worden wäre, darüber kann kein Zweifel bestehen, wenn man sich erinnert, dafs die stets geldbedürftige Pforte in jener Zeit sich immer dem Willen des englischen Kabinetts gebeugt hat.

Ismaïl-Pascha wurde durch Vezierbrief von Anfang August 1863 eine Frist von 6 Monaten gewährt, um sich mit der Gesellschaft auseinanderzusetzen, mit dem Hinzufügen, dafs nach Ablauf der Frist die Angelegenheit von Konstantinopel aus geregelt werde[1]. Hierauf wurde Nubar-Pascha von Ismaïl beauftragt, mit der Gesellschaft zu unterhandeln. In seinem Schreiben an den Präsidenten der Kanalgesellschaft vom 12. Oktober 1863 formulierte er die Vorschläge Ismaïls folgendermafsen:

---

[1] Testa a. a. O. t. II, p. 109 No. XXVI: Lettre du pacha d'Egypte (Ismaïl) à M. de Lesseps, en date du Caire le 18 août 1863 (3 rébiul-éwel 1280). Vergl. Antwortschreiben Lesseps' vom 1. September 1863 (v. Lesseps a. a. O. Bd. II, S. 544 f.).

1. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter wird auf 6000 beschränkt.

2. Jeder Arbeiter erhält 2 fr. für den Tag.

3. Die Länderabtretung wird widerrufen. Als Ersatz hierfür übernimmt die Regierung den Süfswasserkanal und zahlt eine Entschädigung[1].

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft lehnte diesen Vorschlag rundweg ab, weil er einen vollständigen Umsturz der früheren Abmachungen und den Verlust von Hunderten von Millionen bedeutete. Da aber die Gefahr immer näher heranrückte, dafs die Drohungen der Pforte sich verwirklichten, und der Kanal in türkische bezw. englische Hände übergehen könnte, so sandte Ismaïl Nubar-Pascha nach Paris. Aber der Minister des Auswärtigen, Drouyn de Lhuys, lehnte jede direkte Unterhandlung mit ihm ab. Als jedoch die Verfallzeit herannahte, wurde Ismaïl-Pascha durch den Einfluſs Frankreichs bewogen, den Kaiser Napoleon als Schiedsrichter anzurufen, welcher auf Grund des Berichtes des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. März 1864 eine fünfgliedrige Kommission unter dem Vorsitz Thouvenels einsetzte[2]. Am 21. April 1864 kam es zu einem Kompromifs zwischen Nubar-Pascha und Lesseps, worin die Aufhebung der Fronarbeiten und die Retrozession der strittigen Territorien im Prinzip angenommen wurden und Nubar-Pascha im Namen Ismaïls versprach, dafs die Klausel des Artikels 2 der Konzessionsurkunde, welche bestimmt, dafs mindestens $^4/_5$ der Arbeiter Ägypter sein müssen, widerrufen werde. Es blieben somit folgende Punkte durch das Schiedsgericht zu entscheiden:

1. Feststellung des Charakters und Wertes des Reglements vom 20. Juli 1856;

2. Festsetzung der Entschädigung für den Widerruf dieses Reglements;

---

[1] Testa a. a. O. t. II, p. 110 No. XXVII: Lettre de Noubar-pacha au président de la Compagnie pour le canal de Suez, en date du 12 octobre 1863 (28 rébiul-akhir 1280).

[2] Eod. p. 110 No. XXVIII: Rapport du ministre des affaires étrangères (Drouyn de Lhuys) à Napoléon III, en date du 3 mars 1864.

3. Entscheidung der Frage, ob der Süfswasserkanal, soweit derselbe nicht schon an Ägypten abgetreten worden ist, fernerhin der Gesellschaft für die Dauer der Konzession gehören solle, und unter welchen Bedingungen im Falle der Verneinung dieser Frage die Rückübereignung sich vollziehen solle;

4. Bestimmung des Terrains, dessen Besitz für den Bau und die Ausnutzung des Seekanals (event. auch des Süfswasserkanals) notwendig ist;

5. Festsetzung der Entschädigung für die Wiederabtretung der konzedierten Landstrecken[1].

Der am 6. Juli 1864 in Fontainebleau publizierte Schiedsspruch stellte fest, dafs das Reglement vom 20. Juli 1856 gegenseitige Verpflichtungen geschaffen habe, und dafs diese Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit die Elemente eines Vertrages enthielten. Dies sei auch in der Präambel des Reglements durch den Passus zum Ausdruck gebracht worden, dafs seine Bestimmungen im Einverständnis mit Lesseps getroffen worden seien, was dessen Mitwirkung, und nicht eine blofse Einholung seiner Ansicht bei Normierung des Inhalts, voraussetze[2]. Diejenige Partei, welche die ihr durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt habe, müsse dem andern Teile Ersatz leisten, der sowohl den tatsächlichen Verlust als auch den entgangenen Gewinn umfasse.

Bei der Festsetzung der Entschädigungssumme kam in Be-

---

[1] Testa a. a. O. t. II, p. 111 ff.; Martens N. R. G. t. XVIII, p. 243 ff.: Sentence arbitrale, rendue par l'Empereur Napoléon III dans l'affaire de l'isthme de Suez; en date de Fontainebleau, le 6 juillet 1864.

[2] Sentence arbitrale: . . . „ces stipulations ont créé pour la Compagnie et pour le Gouvernement du Vice-Roi des engagements réciproques, de l'exécution desquelles il ne leur a pas été permis de s'affranchir.“ „. . . ces diverses obligations, détaillées avec soin dans le règlement, n'étaient pour la Compagnie que la contre-partie de celles qu'avait prises le Gouvernement égyptien; . . . . ainsi elles présentaient dans leur ensemble les éléments d'un véritable contrat . . . enfin le Vice-Roi dit expressément dans le préambule de l'acte que c'est de concert avec M. de Lesseps qu'il en a établi les dispositions; cette expression n'indique pas seulement qu'un avis a été demandé au Directeur de la Compagnie; elle exprime que le concours de sa volonté a paru nécessaire et a été obtenu . . . . il résulte que le règlement du 20 juillet 1856, notamment dans la disposition de l'article Ier, a les caractères et l'autorité d'un contrat.“

tracht, daſs der Lohn der anzuwerbenden europäischen Arbeiter höher als der der ägyptischen war, und daſs der Ausfall der ägyptischen Arbeitskräfte durch Maschinen ersetzt werden sollte. Hiernach wurde berechnet, wieviel Mehrkosten unter diesen Umständen die Hebung eines Kubikmeters erfordern werde, und dieser Mehrbetrag wurde auf die noch zu fördernde Masse verrechnet, was die Summe von 38 Millionen Franken ergab. Der Einwand der ägyptischen Regierung, daſs die Gesellschaft ihren Verpflichtungen den Arbeitern gegenüber nicht voll nachgekommen sei, wurde gelten gelassen und das Versäumnis der Gesellschaft auf 4500000 Franken veranschlagt. Demgegenüber forderte sie aber 9 Millionen Franken als Zinsen auf das Gesellschaftskapital für die Zeit eines Jahres, weil die Beendigung der Arbeiten um ein Jahr hinausgeschoben werde. Das Schiedsgericht erkannte zwar an, daſs die von der Pforte gestellten Bedingungen eine von dem Willen des ägyptischen Paschas unabhängige Tatsache sei, daſs es sich hier um höhere Gewalt handle, gleichwohl legte es ihm aus Billigkeitsgründen die Hälfte dieser Zinsen auf, so daſs es bei den 38 Millionen blieb.

Bezüglich des dritten Punktes schloſs sich das Schiedsgericht dem von der Pforte vertretenen Standpunkt an, daſs die Abtretung des Süſswasserkanals die Konsequenz der Retrozession der Grundstücke sei; das Interesse der Gesellschaft an der Vollendung des Kanals könne auch in anderer Weise gewahrt werden und fordere nicht unbedingt die Aufrechterhaltung der Konzession in ihrem bisherigen Umfange. Der neuen Sachlage entsprechend müsse aber die ägyptische Regierung den Preis der von der Gesellschaft bereits vollendeten und der noch auszuführenden Arbeiten erstatten und die Unterhaltungskosten tragen. Dieser wurde auf 10 Millionen Franken festgesetzt (7500000 Franken für die geleisteten Arbeiten und 2500000 Franken für die zukünftigen). Die Instandhaltung soll von der Gesellschaft für Rechnung der Regierung besorgt werden, die nach ihrer Wahl entweder eine Pauschalsumme von 300000 Franken jährlich oder die Kosten laut Rechnung zahlt. Die Gesellschaft behält bis zur Vollendung des Seekanals das Recht der ausschlieſslichen Nutzung des Süſswasserkanals, und ohne ihre Zustimmung darf kein

Wasser entnommen werden; sie darf täglich 70000 cbm Wasser vorwegnehmen und erhält auf den Grundstücken, durch welche die Wasserarme ziehen, die Servitut des Zugangs bestellt. Von der Fertigstellung des Seekanals ab wird der Gesellschaft nur diejenige Nutzung am Süfswasserkanal zustehen, welche die ägyptischen Untertanen haben, ohne dafs jedoch jemals ihre Fahrzeuge Schiffahrtsabgaben unterworfen werden können. Als Ersatz für den Verzicht auf das Recht der entgeltlichen Wasserabgabe an Private, auf die Erhebungen von der Schiffahrt und auf sonstige Gefälle erhält die Gesellschaft weitere 6 Millionen Franken.

Was die beiden letzten Punkte betrifft, so folgte das Schiedsgericht der Bestimmung des Kompromisses vom 21. April 1864, wonach der Besitz an Grundstücken in einem Umfang abgegrenzt werden sollte, der geeignet sein würde, das Gedeihen des Unternehmens sicher zu stellen[1]. Er sollte daher nicht auf dasjenige Terrain beschränkt werden, welches die Kanäle tatsächlich einnehmen, sondern auch noch so viel Land einschliefsen, als zur Anlage von Schutzvorrichtungen gegen Sandverwehungen und von Lagerhäusern, Werkstätten, Wohnungen für die Angestellten und Gärten u. s. w. notwendig war. Andererseits sollte die Gesellschaft auch nicht so viel Grundbesitz erhalten, dafs sie ihn zu Spekulationszwecken verwenden konnte. Hinsichtlich der Entschädigungsfrage wurde unterstellt, dafs die Gesellschaft auf die ihr durch die Konzessionen eingeräumten Vorteile nur verzichten konnte, indem sie auf eine entsprechende Entschädigung rechnete, und dafs die ägyptische Regierung nicht den Gedanken haben konnte, aus dem Wert, den die Ländereien einmal haben würden, nachdem sie durch Bewässerung fruchtbar gemacht worden seien, Nutzen zu ziehen, ohne dafür ein Äquivalent zu leisten. Da die Karten, welche die auf Grund der beiden Konzessionsfirmane der Gesellschaft abgetretenen Gebiete verzeichneten, im Jahre 1858 auf übereinstimmenden Beschlufs beider Parteien vernichtet worden waren, so wurde der Umfang der Konzession jetzt danach berechnet,

[1] „L'étendue des terrains devra être fixée dans les conditions propres à assurer la prospérité de l'entreprise."

wieviel Land mittels des in dem Süfswasserkanal enthaltenen Wassers bewässert werden konnte; diese Berechnung ergab 63000 ha. Hiervon wurden 3000 ha als für die Ausbeute des Seekanals notwendig abgesetzt. Mithin wurde bestimmt, dafs 60000 ha endgültig an die ägyptische Regierung abzutreten seien. Bei der Abschätzung dieser Gebiete kam das Schiedsgericht zu dem Ergebnis, sie nicht nach ihrem damaligen Werte einzustellen, sondern die kapitalisierten Steuerbeträge kultivierter Grundstücke als zukünftigen Verkaufswert anzusetzen. Auf diese Weise gelangte man dazu, den Hektar auf 500 Franken zu schätzen, was die Gesamtsumme von 30 Millionen Franken ergab. Schliefslich wurde der Umfang des für die Gesellschaft notwendigen Terrains auf 10264 ha für den Seekanal und 3080 ha für den Süfswasserkanal festgesetzt.

Die ganze Entschädigungssumme, welche Ägypten der Gesellschaft zahlen mufste, betrug somit 84 Millionen Franken, die in Raten innerhalb 10 Jahren entrichtet werden sollten.

Aus dem Schiedsgerichtsverfahren ist die Kanalgesellschaft trotz der Verurteilung zur Aufgabe einiger Rechte dergestalt als Siegerin hervorgegangen, dafs man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, es sollten hier für die Gesellschaft auf Kosten Ägyptens so viele Vorteile als möglich herausgeschlagen werden. Und es läfst sich auch nicht leugnen, dafs der Schiedsspruch gewissermafsen ein Urteil in eigener Sache war. Die französischen Kapitalisten waren finanziell am stärksten bei dem Kanalunternehmen beteiligt[1]; wenn daher das französische Staatsoberhaupt als Schiedsrichter über die zwischen der Gesellschaft und Ägypten bestehenden Differenzen angerufen wurde, so lag auch die Gefahr sehr nahe, dafs es sich unwillkürlich als Anwalt der Interessen seiner Untertanen fühlte. Jedenfalls sind einige wesentliche Bestimmungen des Schiedsspruches nicht dazu angetan, diesen Argwohn zu entkräften. Das Schiedsgericht hat anerkannt, dafs das Reglement vom 20. Juli 1856 ein Vertrag ist, welcher von beiden Parteien nicht eingehalten worden ist. Historisch betrachtet hat die Gesellschaft zuerst den Vertrag gebrochen, gleichwohl hat

[1] Siehe oben S. 91.

sie sich zur Begründung ihrer Schadensersatzansprüche auf die viel später erfolgte Verletzung des Vertrages durch Ismaïl-Pascha gestützt. Streng genommen wäre Ismaïl-Pascha berechtigt gewesen, bei der Nichterfüllung des Vertrages durch die Gesellschaft ohne weiteres zurückzutreten, und man hätte die Zurückziehung der Arbeiter ohne Rücksicht auf die wirklichen Gründe hierfür als Beantwortung des Vertragsbruches seitens der Gesellschaft auffassen können. Wenn trotzdem der Schadensersatzanspruch der Gesellschaft anerkannt wurde, so geschah dies aus Billigkeitsgründen, die in diesem Falle vielleicht am Platze waren. Unter allen Umständen aber mufste der von der Gesellschaft verursachte Schaden von 4 1/2 Millionen Franken in Abzug gebracht werden. Diesen Abzug hob man durch die obenerwähnte Teilung der Zinsen wieder auf, eine Willkürlichkeit, die zwar mit Rücksichten der Billigkeit entschuldigt wurde, die aber jeder Billigkeit widersprach; die Gesellschaft baute den Kanal auf eigene Rechnung und Gefahr, und das Schiedsgericht hätte also niemals den Ersatz eines durch höhere Gewalt entstandenen Schadens, den es selbst als solchen feststellte, einem andern auferlegen dürfen.

Die Gewährung der 10 Millionen Franken für die Arbeiten am Süfswasserkanal werden mit Recht als ein reines Geschenk bezeichnet[1]. Die Anlage dieses Kanals war für den Bau des Suezkanals eine unbedingte Voraussetzung. Die Kosten des ersteren waren daher als notwendiger Bestandteil der Herstellungskosten des letzteren anzusehen und hätten von der Gesellschaft getragen werden müssen. Da sie selbst für die Benutzung des Kanals keine Abgaben zu zahlen hatte und ihn auch nicht veräufsern durfte, so konnte es für sie gleichgültig sein, ob das Eigentum an ihm ihr oder Ägypten zustand, wofern sie nur das Recht hatte, ihn überhaupt zu bauen und für ihre Zwecke zu verwenden. Nur die Entschädigung von 6 Millionen Franken für den Verzicht auf weitere Einnahmen aus dem Kanal war gerechtfertigt. Nach der durch den Schiedsspruch geschaffenen Rechtslage aber hat die Regierung auf eigene Kosten einen not-

[1] Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 200 Anm. 2.

wendigen Bestandteil des ganzen Werkes für die Gesellschaft hergestellt, während letztere doch nach der Konzessionsurkunde verpflichtet war, diese Arbeiten selbst auszuführen; die Gesellschaft erlangte hierdurch einen Vorteil, auf den sie nicht den entferntesten Anspruch hatte. Ebenso überflüssig war die Wiederabtretung der 3080 ha Land an die Gesellschaft zum Zwecke der Vollendung des Süfswasserkanals, denn auf Grund des Schiedsspruches war die Gesellschaft nur als Unternehmerin zu betrachten, welche für Rechnung der Regierung den Kanal vollendete. Es war daher selbstverständlich, dafs die Regierung das hierzu notwendige Terrain zur Verfügung stellte, nicht aber, dafs sie es der Gesellschaft zu eigen gab. Die 3080 ha umfassen übrigens ebenso wie die 10264 ha für den Seekanal nicht nur das eigentliche Bett des Kanals, sondern auch das aufserhalb desselben gelegene, für die Arbeiten notwendige Terrain, das nach Fertigstellung der Arbeiten, soweit der Süfswasserkanal in Betracht kommt, der Regierung wieder hätte zurückgegeben werden müssen.

Hinsichtlich der Retrozession der Grundstücke sollte das Schiedsgericht die Frage prüfen, in welchem Umfange diese für den Bau des Kanals unter Berücksichtigung seiner zweckmäfsigen Ausbeutung notwendig waren[1]. Indem es diesen Umfang auf zusammen 13344 ha für See- und Binnenkanal beschränkte und die Ansicht aussprach, dafs die Gesellschaft keine Länderspekulationen treiben dürfe, gab es zu erkennen, dafs aller Besitz über das festgesetzte Areal hinaus für die unmittelbaren Zwecke der Gesellschaft nicht notwendig und, da sie andere Zwecke nicht zu verfolgen hatte, auch unnütz sei; es wäre daher folgerichtig gewesen zu sagen, dafs sie durch die Wiederabtretung jener Grundstücke subjektiv keinen Verlust erleide. Statt dessen wurde aber für die Abtretung eines Terrains, welches damals eine unfruchtbare Sandwüste war, und daher auch objektiv für die Gesellschaft keinen Wert hatte, eine Entschädigung von 500 Franken für den Hektar festgesetzt. Das Schiedsgericht

[1] „Quelle est l'étendue des terrains nécessaires à la construction et à l'exploitation du canal maritime (et du canal d'eau douce s'il est conservé à la Compagnie) . . .?"

nahm hier einen ganz willkürlichen Zukunftswert an, den diese Ländereien nach sorgfältiger, überaus kostspieliger Bewirtschaftung später vielleicht einmal haben konnten. Es berücksichtigte, wie wir oben schon gesehen haben, die Rentabilität der Grundstücke, brachte also alle auf deren Erzielung aufgewandten Kosten und Arbeiten mit in Anschlag. Zu diesen hätte in erster Linie die Anlage des Süfswasserkanals selbst gehört. Man kam daher zu dem ganz unglaublichen Ergebnis, dafs man von Ägypten einmal unmittelbar den Ersatz der durch den Bau des Süfswasserkanals entstandenen Kosten forderte und dann diesen Betrag nochmals versteckt in den Preis der Grundstücke einstellte. Schliefslich hat das Schiedsgericht den Ersatz für die aufgegebenen Gebiete nach dem von ihm angenommenen ganzen Umfang der Konzession (63 000 ha) abzüglich der schon erwähnten 3000 ha berechnet, hat aber gleichzeitig der Gesellschaft wieder 13 344 ha zugewiesen, so dafs die ägyptische Regierung auch für diese noch die Entschädigung bezahlen mufste, ohne sie zurückzuerhalten.

Im Anschlufs an den Schiedsspruch kam am 22. Februar 1866 ein Vertrag zwischen Ismaïl-Pascha und der Kanalgesellschaft zustande, welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Einklang mit den Ergebnissen des schiedsgerichtlichen Verfahrens brachte[1]. Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages sich nicht schon aus dem Schiedsspruch und den früheren Konzessionen ergeben, lassen wir sie hier folgen.

Der Seekanal untersteht mit allen Dependenzen der ägyptischen Polizei, die Regierung kann alle strategischen Punkte, soweit sie dies für notwendig hält, besetzen; jede Privatperson kann sich an dem Kanal niederlassen; die Regierung darf einen Kommissar auf eigene Kosten bei der Gesellschaft unterhalten (Art. 9—14). Die Gesellschaft ist eine ägyptische und daher dem Landesrecht unterworfen; aber hinsichtlich ihrer Verfassung und der Beziehungen der Gesellschaftsmitglieder untereinander untersteht sie dem französischen Rechte. Alle diesbezüglichen Streitigkeiten sollen in Frankreich ausgetragen werden. Dagegen

[1] Martens N. R. G. t. XVIII, p. 260 No. 62: Contrat du Vice-Roi d'Egypte avec la Compagnie universelle du Canal maritime de Suez, signé au Caire le 22 février 1866.

sollen für Zivil- und Strafsachen, bei denen einer der Beteiligten Ägypter ist, die inländischen Gerichtshöfe nach Maſsgabe der bestehenden Gesetze und Verträge zuständig sein. Wenn alle Beteiligten Ausländer sind, so greifen die allgemeinen Regeln der Kapitulationen Platz. Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Gesellschaft sollen vor den inländischen Gerichtshöfen nach den Gesetzen des Landes abgeurteilt werden (Art. 16).

Die Pforte bestätigte diesen Vertrag durch Firman vom 19. März 1866[1] und erteilte damit ihre Genehmigung zum Bau des Suezkanals zu einer Zeit, in der er bereits der Vollendung nahe war. Schon drei Jahre später — vom 16. bis 19. November 1869 — wurde der Kanal unter glänzenden Festlichkeiten und in Anwesenheit einer groſsen Zahl fürstlicher Gäste eröffnet. Die Pforte hätte in der Kanalfrage eine führende Rolle spielen können, sie hat aber 12 Jahre hindurch unter dem Druck und in der Gefolgschaft Englands eine klägliche Stellung eingenommen und dadurch vor aller Welt ihre politische Unselbständigkeit bloſsgestellt.

[1] Martens N. R. G. t. XVIII, p. 267 No. 63: Firman confirmant le contrat du 22 février 1866 entre etc., en date du 19 mars 1866 (2. zilcadé 1282).

## Siebentes Kapitel.

## Ismaïl-Pascha.

Ismaïl-Pascha, der erste Chediw von Ägypten, regierte vom 18. Januar 1863 bis zum 26. Juni 1879. Er war — in Kairo 1830 geboren — der älteste Sohn Ibrahim-Paschas. Mit 18 Jahren kam er nach Frankreich, wo er während eines Jahres die Schule von Saint-Cyr besuchte. Nach seiner Rückkehr in die Heimat fiel er bei Abbas-Pascha in Ungnade und hielt sich gleich den anderen Gliedern der Familie von dessen Hofe fern. Unter Mohammed-Saïd spielte er zeitweise eine politische Rolle; er wurde von ihm 1854 mit einer Mission nach Paris betraut und führte 1860 während Mohammed-Saïds Reise nach Europa die Regierungsgeschäfte[1].

Mit Ismaïl kam ein Mann von ungewöhnlicher Begabung und grofsem Ehrgeiz zur Regierung. Unter ihm erreichte Ägypten den Höhepunkt legitimer Macht und wirtschaftlicher Prosperität, sank aber auch wieder so tief hinab, dafs es der völligen Auflösung nahe war. Aufschwung und Niedergang waren im wesentlichen durch das persönliche Wirken Ismaïls bedingt, dessen hochfliegende Pläne Ägypten zu einer afrikanischen Grofsmacht zu erheben versprachen; die Folgen seiner ungezügelten Verschwendungssucht und seiner überstürzten Unternehmungen beraubten es jedoch wieder eines grofsen Teiles der errungenen Vorteile. Er beutete das Land bis zur Erschöpfung aus und liefs es und sich selbst ausbeuten, so dafs finanzieller Ruin und poli-

[1] Lüttke a. a. O. Bd. II, S. 16 ff.; Bréhier a. a. O. p. 169.

tische Ohnmacht das traurige Ende seiner Regierung wurden. Noch in gröfserem Mafse als sein Vorgänger umgab sich Ismaïl mit Europäern, die er durch eine beispiellose Gastfreundschaft an sich fesselte. Aber gerade so wenig wie Mohammed-Saïd konnte er die abenteuerlichen Existenzen von den ehrenwerten Männern scheiden, und so fand sich auch an seinem Hofe eine Anzahl gewissenloser Leute zusammen, die den Pascha zu immer gröfserem Aufwand verleiteten und ihm die Wege zur Geldbeschaffung ebneten[1]. Der Neigung zur Verschwendung, die sich mit den Jahren zur sinnlosen Vergeudung steigerte und schliefslich verhängnisvoll wurde, stand die Begierde, möglichst viele Reichtümer zu erwerben, gegenüber. Und Ismaïl hatte in der Tat auch ein grofses Verständnis und Geschick für jede Art Finanzoperation. Er war „nicht blofs Fürst und Regent, nicht blofs Zivilisator und Reformator seines Landes, er war mit ebenso lebhaftem Interesse Geschäftsmann und Bankier, Grundbesitzer und Kaufmann[2]." Um dieser Eigenschaften willen genofs er auch unter der europäischen Geschäftswelt in Ägypten grofses Ansehen. Ismaïl besafs einen grofsen Komplex Landgüter, die teils schon früher sein Privateigentum gewesen waren, teils als Staatsgut ihm bei Regierungsantritt zufielen. Diese Besitzungen bewirtschaftete er in mustergültiger Weise, und er verstand es, durch Wahrnehmung günstiger Konjunkturen sehr hohe Einnahmen zu erzielen. Dabei vergröfserte er — allerdings durch Mittel, die nicht immer der Stellung eines Landesfürsten und Familienchefs entsprachen — seinen Grundbesitz ständig[3]. Auch als Unter-

---

[1] Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 100 Anm. 1: „Malheureusement, il s'entourait constamment d'européens ignobles, dont il faisait même ses convives réguliers. Cependant il n'était pas guidé dans ce choix par sa propre méchanceté; il semblait ne pouvoir distinguer les aventuriers qui l'exploitaient, des honnêtes gens."

[2] Lüttke a. a. O. Bd. II, S. 32.

[3] Zu wiederholten Malen kaufte er ganze verschuldete Distrikte von ihren Schulden frei und liefs sich dafür an Stelle der bisherigen Gläubiger die Ländereien verpfänden. Wo es ihm vorteilhaft schien, zwang er auch seine Verwandten, ihm ihre Besitzungen abzutreten, indem er ihnen durch Schikanen mit Hilfe der Verwaltungsorgane den Besitz verleidete und eine geregelte Verwaltung unmöglich machte. Vergl. Testa a. a. O. t. VII, p. 287: Lettre du prince Halim,

nehmer gewerblicher Betriebe tat er sich hervor und gründete auf seinen Gütern viele Fabriken. Bei allen diesen Unternehmungen verfolgte er die Absicht, sich mit der Zeit von dem europäischen Kapital unabhängig zu machen und aus dem eigenen Lande die Mittel zu schöpfen, deren er für die Erreichung seiner Zwecke bedurfte. Seltsame Ironie des Schicksals, daſs seine Regierung gerade unter der Last des europäischen Kapitals zusammenbrach!

Ismaïl-Pascha hat ungeheuere Summen verschwendet und seinem Lande auf Generationen hinaus eine erdrückende Schuldenlast aufgebürdet. Aber es wäre Unrecht, wollte man ihn allein die Verantwortung für die finanzielle Katastrophe tragen lassen und nicht seine Verdienste um das Land würdigen. Sie trifft in gleich hohem Maſse zahlreiche ungetreue, fremden Interessen dienende Beamte, namentlich den Finanzminister Ismaïl-Saddik, der den Pascha über die Hilfsquellen des Landes täuschte, ihm unausgesetzt Geld verschaffte und sich daneben ein groſses Vermögen auf Staatskosten erwarb[1], und die europäische Geschäftswelt. Diese hat, nachdem Ismaïl einmal gezwungen war, zu Anleihen seine Zuflucht zu nehmen, in geradezu empörender Weise die Notlage des Paschas ausgenutzt und ihm Anleihen unter Bedingungen aufgezwungen, die in Privatverhältnissen den Verleiher in Europa vor den Strafrichter geführt hätten. Sie trifft aber auch diejenigen, welche, zur Regelung der Finanzschwierigkeiten berufen, nicht in unparteiischer Weise ihre Kraft darangesetzt haben, die gerechten Ansprüche der Gläubiger mit den berechtigten Interessen Ägyptens zu vereinigen, was auch wieder den Gläubigern zugute gekommen wäre, sondern unbarmherzig alles für die Gläubiger getan und Ägypten ganz unerhörte Lasten auferlegt haben.

Bei seinem Regierungsantritt verkündete Ismaïl-Pascha ein Programm, in dem er durchgreifende Reformen versprach, darunter die Abschaffung der Fronarbeit, die zu dem bekannten

---

oncle du Vice-Roi d'Egypte, aux consuls des puissances européennes, en date du palais de Choubra le 19 mai 1868 (26 moharrem 1285). Ismaïls Grundbesitz wuchs von 60 000 auf eine Million Morgen (Bréhier a. a. O. p. 170).

[1] Hron a. a. O. S. 124; Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 158.

Konflikt mit der Suezkanalgesellschaft geführt hat, die Durchführung des Sklavereiverbotes in ganz Ägypten, die Förderung des Unterrichtswesens und die Aufstellung einer ihn bindenden Zivilliste. In der Tat hat Ismaïl auf allen Gebieten der Verwaltung eine rege Tätigkeit entfaltet, die in steter Fortführung des Angefangenen dem Lande grofsen Nutzen hätte bringen können. Leider wurde vieles überstürzt oder unvollendet wieder aufgegeben. Grofse Fabriken wurden erbaut, die niemals in Betrieb gesetzt wurden. Die meisten Unternehmungen waren zu grofsartig angelegt, und als später die Finanzschwierigkeiten eintraten, konnten sie in dem ursprünglichen Umfang nicht weiter geführt werden. Wenn man aber alle verfehlten Spekulationen abzieht, so bleiben doch genügend Ergebnisse übrig, um das Bedauern zu rechtfertigen, dafs dieser vielseitige Fürst sich durch die eine Leidenschaft der Verschwendung so hat beherrschen lassen, dafs er hierdurch den Erfolg seiner Tätigkeit in zahlreichen Fällen wieder in Frage gestellt hat.

Der Förderung der geistigen Kultur brachte Ismaïl-Pascha grofses Verständnis entgegen. Er sandte jährlich auf seine Kosten eine Anzahl junger Leute nach Europa, die er dort ausbilden liefs. Er gründete eine Reihe von Fachschulen und erhöhte die Zahl der öffentlichen Volksschulen auf 4232 (1875). Es wurden drei interkonfessionelle Schulen für Mohammedaner und Christen errichtet und 1873 eine Mädchenschule, beides Gründungen, die für ein Land des Islam von epochemachender Bedeutung waren. Die Zahl der Schüler aller Schulen in Ägypten betrug im Jahre 1875 111 896. Die grofse Bibliothek in Kairo verdankt Ismaïl ihre Entstehung.

Für den Fortschritt der materiellen Kultur sorgte der Pascha durch umfangreiche öffentliche Bauten. Das Kanalsystem wurde sorgfältig unterhalten und erweitert, wodurch neue Anbauflächen dem Ackerbau erschlossen wurden. Das unterägyptische Eisenbahnnetz wurde ausgebaut, so dafs die Erträge der ausgedehnten Baumwollpflanzungen leichter an den Markt gebracht werden konnten. Für den Ackerbau machte er sich aufserdem durch Kultivierung des Zuckerrohrs und der Baumwollstaude verdient. Durch die Gründung einer Seeschiffahrtsgesellschaft

suchte er Ägypten einen Anteil am Seehandel in der Levante zu sichern.

Die sanitären Verhältnisse der beiden Hauptstädte Kairo und Alexandrien wurden durch seine Bemühungen sehr verbessert; er leistete selbst grofse Zuschüsse zur Durchführung der entsprechenden Arbeiten.

Die Steuerreform von 1867 band die Erhebung der Steuern an bestimmte Termine. Als bereits die finanziellen Schwierigkeiten einen grofsen Umfang annahmen, erliefs Ismaïl am 30. August 1871 das Gesetz über die Mukabalah: Alle Grundbesitzer, welche die Grundsteuern auf sechs Jahre vorausbezahlten, sollten das volle Eigentum an dem Grund und Boden erwerben. Dies Gesetz wurde am 7. Mai 1876 zurückgezogen, aber am 18. November 1876 wieder eingeführt und erst am 6. Januar 1880 endgültig aufgehoben. Unter seiner Herrschaft hat der gröfste Teil der Grundbesitzer das Eigentumsrecht erworben [1].

Durch ein Statut vom November 1866 schuf Ismaïl-Pascha eine Notabelnkammer. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Statuts waren folgende: Die Kammer darf nur die ihr von der Regierung vorgelegten Angelegenheiten beraten und hierüber ihre Ansicht aussprechen, also keine Gesetze votieren (Art. 1). Die Kammer besteht aus höchstens 75 Mitgliedern, von denen auf Kairo 3, Alexandrien 2 und Damiette 1 Abgeordneter entfallen (Art. 10 u. 6). Wählbar ist jeder unbescholtene und befähigte Mensch, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und von der Regierung als im Lande geboren anerkannt wird (Art. 2). Gewählt werden die Abgeordneten durch die Ortsvorstände, welche, da sie selbst vom Volke gewählt sind, das Recht haben, jene im Namen der Bevölkerung zu wählen (Art. 7). Das Mandat erlischt in drei Jahren (Art. 9). Die Abgeordneten dürfen unter keinen Umständen Petitionen entgegennehmen (Art. 18). Der Pascha beruft die Versammlung, vertagt sie und löst sie auf (Art. 17) [2].

---

[1] Vergl. Hron a. a. O. S. 126 ff.; Neumann a. a. O. S. 49; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 15 ff.

[2] Testa a. a. O. t. VII, p. 282. Statut de gouvernement constitutionnel, en date de novembre 1866 (rédjeb 1283) Art. 1er: „L'Assemblée aura pour mission

Dafs dieser Versuch der Einführung eines konstitutionellen Regimes verfehlt war, ergibt sich auf den ersten Blick aus der Kompetenz der Kammer oder vielmehr aus dem Mangel einer solchen. Die Deputiertenkammer war ohne jeden Einfluſs auf die Handlungen der Regierung. Je nach den politischen Plänen des Paschas diente sie nur dazu, die für Europa berechneten Thronreden[1] anzuhören, oder als nationaler Faktor gegen die Einmischung der Mächte ausgespielt zu werden.

Der Territorialbestand Ägyptens wurde unter der Regierung Ismaïl-Paschas erheblich vergröſsert. Im Jahre 1865 wurden ihm persönlich die Hafenplätze Massauah und Suakim und der Bezirk El-Taka gegen einen jährlichen an das Vilajet Djeddah zu entrichtenden Tribut von 7500 Beuteln vom Sultan abgetreten[2]; 1875 erwarb er noch den Hafen von Zeyla gegen einen jährlichen Tribut von 15000 Pfund türkisch[3].

Im Sudan dehnte Samuel Baker auf seiner Expedition von 1869 bis 1873 im Auftrage Ismaïls die ägyptische Herrschaft bis zum 2. Grad n. Br. aus und gründete die Äquatorialprovinz. Im Jahre 1874 wurde das bisher unabhängige Sultanat Darfour erobert. Gordon-Pascha wurde 1874 an die Spitze der Sudanverwaltung gestellt und erweiterte die ägyptische Herrschaft bis zum Viktoria-Nyanza; 1875 wurde das Somalireich Harar besetzt. Gordon-Pascha legte Ende 1876 sein Amt nieder, weil er an der ihm gestellten Aufgabe verzweifelte, übernahm es aber auf Bitten des Chediw schon im Februar 1877 wieder. Unter

---

de délibérer sur les intérêts intérieurs du pays; elle aura également à se prononcer sur les projets que le gouvernement croira relever de ses attributions, et au sujet desquels elle donnera son opinion qui sera soumise à l'approbation de S. A. le Vice-Roi."

[1] Vergl. z. B. Testa a. a. O. t. VII, p. 285: Discours prononcé par le Vice-Roi à l'ouverture de la session de l'Assemblée des délégués, le 16 mars 1868 (22 zilkadé 1284).

[2] Actes diplomatiques No. 12 p. 37: Firman concédant à l'Egypte les Caïmacamats de Massawa, Suakim et leurs dépendances (Mai 1865, 15 Zilhegeh 1281).

Wiederholte Verleihung durch einen späteren Firman ohne Datum, siehe Actes dipl. No. 13 p. 39. Diese Gebiete hatte schon Mohammed-Ali besessen.

[3] Actes dipl. No. 22 p. 58: Hatt impérial adressé a S. A. Ismaïl-Pacha, au sujet de la rade de Zeyla; le 1er juillet 1875 (27 Djemad-el-Aoual 1292).

Ismaïls Sohn Hassan-Pascha wurde 1876 ein Zug gegen Abessynien unternommen, der aber mit einem grofsen Mifserfolg endete; die ägyptischen Truppen wurden geschlagen und gerieten in Gefangenschaft; der förmliche Frieden wurde erst 1884 geschlossen. Diese Expedition kostete Ägypten eine Million Pfund Sterling. Mit den Eroberungen im Sudan erreichte Ägypten eine Ausdehnung von 3¼ Millionen Quadratkilometer[1].

Von Anfang an stand bei Ismaïl-Pascha der Entschlufs fest, die seiner Herrschaft gezogenen Grenzen zu erweitern und sich von den durch die Firmane und Kapitulationen auferlegten Fesseln zu befreien. Die Beziehungen zu seinem Souverän und zu den europäischen Mächten waren durch das Bestreben gekennzeichnet, sich von beiden Gewalten möglichst unabhängig zu machen. Das angeborene diplomatische Geschick und die Liebenswürdigkeit im persönlichen Umgang kamen Ismaïl dabei sehr zu statten, und er brachte es fertig, von beiden Seiten Zugeständnisse zu erlangen, welche die Stellung Ägyptens wesentlich veränderten. Er verstand es, durch die Presse in Europa Stimmung für seine Pläne zu machen. Die häufigen Besuche in Konstantinopel, die hierbei einflufsreichen Persönlichkeiten in der Umgebung des Sultans erwiesenen klingenden Gunstbezeugungen und das Wirken seiner in Konstantinopel unterhaltenen Agenten führten ihn Schritt für Schritt dem ersehnten Ziele näher. Er mufste dabei äufserst vorsichtig vorgehen, um nicht den Argwohn des stets eifersüchtigen Sultans zu erregen, wodurch der Erfolg wieder auf lange Zeit hinaus in Frage gestellt worden wäre.

Sein nächster Wunsch war, die Herrschaft seiner Descendenz zu sichern und hierfür eine neue Thronfolgeordnung nach dem Rechte der Primogenitur zu erlangen. Für diese Bestrebung fand er bei dem Sultan deshalb Entgegenkommen, weil dieser selbst das alte türkische Thronfolgegesetz umstofsen und die Wirkung der zunächst nur in Ägypten eingeführten Neuerung auf seine Untertanen abwarten wollte. Das Ergebnis der

---

[1] Vergl. Hron a. a. O. S. 41 ff., 125; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 17; Neumann a. a. O. S. 313 ff.; Bréhier a. a. O. p. 185 ff.

Werbungen Ismaïls war der Firman vom 27. Mai 1866[1], durch welchen ihm die direkte Erbfolge im Mannesstamme mit Ausschlufs der weiblichen Descendenz zugestanden wurde. Im Anschlufs hieran wurde durch Firman vom 15. Juni 1866[2] ein Regentschaftsrat vorgesehen, da sich nach dem veränderten Thronfolgegesetz die Möglichkeit ergab, dafs ein Minderjähriger zur Regierung gelangte. Als dauernde Gegenleistung wurde der jährliche Tribut auf 750000 türkische Pfund[3] erhöht. Gleichzeitig erhielt Ismaïl das Recht, eine Armee in Stärke von 30000 Mann zu unterhalten und Zivilgrade bis zur Sanieh (erste Klasse des zweiten Grades) zu verleihen. Ein Jahr später wurde ihm durch Firman vom 8. Juni 1867[4] der erbliche Titel Chediw (Chediwi-i-Misr) und das Recht verliehen, in der Form spezieller Verwaltungsakte Verordnungen zu erlassen, um den lokalen Bedürfnissen des Landes gerecht werden zu können. Im Prinzip sollten die organischen Gesetze des Reiches (Hatt-i-Scherif von Gülhane) in Kraft bleiben, ebenso wie die Staatsverträge der Türkei auch fernerhin Ägypten binden sollten; der Chediw konnte aber von jetzt an Spezialabkommen hinsichtlich der Zölle, der Fremdenpolizei, des Durchgangsverkehrs und der Posten abschliefsen, die jedoch nicht in die Form politischer Verträge gekleidet werden durften. Am 4. August 1868 wurde dem präsumtiven Thronfolger, dem späteren Chediw Taufik-Pascha die Würde eines Veziers und Müschirs verliehen.

Aber die wachsenden Ansprüche Ismaïls, die Selbständigkeit seines Auftretens und seine Beziehungen zum Auslande, die immer mehr die eines unabhängigen Fürsten wurden, erregten in Konstantinopel Besorgnis. Dazu kam, dafs die Prinzen Mustafa-

---

[1] Actes dipl. No. 14 p. 41: Firman adressé à S. A. Ismaïl-Pacha, modifiant l'ordre de succession et garantissant certains privilèges; le 27 mai 1866 (12 Moharrem 1283); Martens N. R. G. t. XVIII p. 240 No. 59.

[2] Actes dipl. No. 16 p. 46: Firman adressé à S. A. Ismaïl-Pacha dans le but de régler le Conseil de Régence; le 15 juin 1866 (2 Safer 1283).

[3] 150000 Beutel = 750000 Pfund türkisch = 575000 Pfund ägyptisch = 11960000 Mark.

[4] Actes dipl. No. 17 p. 48: Firman adressé à S. A. Ismaïl-Pacha, concernant certains privilèges accordés au Khédive d'Égypte, le 8 juin 1867 (5 Safer 1284); Testa a. a. O. t. VII, p. 284; Martens N. R. G. t. XVIII, p. 242 No. 60.

Fazil und Abdel-Halim[1], deren Rechte auf den Thron durch das neue Thronfolgegesetz so gut wie gegenstandslos geworden waren, sich nach Konstantinopel zurückgezogen hatten, wo sie gegen den Chediw lebhaft intrigierten. Sie hatten auch sonst Grund, mit Ismaïl unzufrieden zu sein, der ihnen auf alle mögliche Weise Schwierigkeiten bei der Verwaltung ihrer grofsen Güter bereitete, um sie zu deren Verkauf zu zwingen. Es war sehr unvorsichtig von Ismaïl, sich die beiden Prinzen zu Feinden zu machen, die sich ohnedies durch die veränderte Erbfolge zurückgesetzt fühlten, und durch sie in der Umgebung des Sultans einen Herd der Ränke zu schaffen. In Konstantinopel wurde das Gerücht verbreitet, der Chediw wolle den Sultan stürzen. Dieses Gerücht erschien dem Sultan um so glaubwürdiger, als Ismaïl umfangreiche militärische Rüstungen betrieb; er hatte in kurzer Zeit die Präsenzstärke seines Heeres auf 160 000 Mann erhöht, Verträge auf Lieferung von 200 000 Gewehren abgeschlossen und 4 Panzerfregatten bestellt. Angesichts dieser Tatsachen wuchs das Mifstrauen des Sultans immer mehr und führte bald zu einem Konflikt mit dem Chediw. Ismaïl bot selbst die Gelegenheit hierzu. Auf seiner Rundreise durch Europa im Sommer 1869, die er zwar dem Sultan angezeigt, über deren Motive er sich aber in Schweigen gehüllt hatte, versuchte er im stillen Vereinbarungen über die Neutralisierung des Suezkanals zu treffen und Zugeständnisse hinsichtlich der Abänderung der Kapitulationen zu erlangen, was der Pforte nicht verborgen blieb. Er lud auch persönlich die europäischen Fürsten zu den Eröffnungsfeierlichkeiten des Suezkanals ein, wogegen die Pforte sofort protestierte, indem sie neue Einladungen im Namen des Sultans ergehen liefs. Die türkischen Gesandten wurden angewiesen, dem selbstherrlichen Auftreten Ismaïls entgegenzuarbeiten und den Regierungen seine eigentliche Stellung klarzulegen, die nach dem Firman von 1841 mit Ausnahme der Erblichkeit der aller anderen Provinzialgouverneure gleich sei. Gegenüber den Gelüsten Ismaïls, diplomatische Beziehungen zu den

[1] Beide waren im Jahre 1832 geboren und hätten nach der früheren Erbfolgeordnung zunächst nach Ismaïl-Pascha die Anwartschaft auf den Thron gehabt.

Mächten anzuknüpfen, Verträge mit ihnen abzuschliefsen und internationale Abkommen zu betreiben, könne die Pforte nicht stillschweigen und müsse gegen ein derartiges Benehmen eines „Untertanen", der seine Verpflichtungen verkenne, protestieren[1].

Kaum war Ismaïl-Pascha nach Ägypten zurückgekehrt, so kam auch schon ein Vezierbrief mit einem ganzen Sündenregister[2]. Hauptsächlich wurde dem Chediw die Einladung der europäischen Fürsten verübelt, die von dem Souverän des Landes, welches einlädt, hätte ausgehen müssen[3]. Die Pforte machte ferner geltend, dafs der Sultan auf Grund seiner Souveränität das Recht habe, eine Überwachung der Ausgaben vorzunehmen, und dafs er diese nur in der Hoffnung unterlassen habe, Ismaïl werde dieses Geschehenlassen nicht mifsbrauchen. Sie beschwerte sich über den grofsen Aufwand Ismaïls, über den Steuerdruck und über die Bestellung von Kriegsmaterialien, deren Zweck sie nicht einsehen könne. Auch über die Reisen eines „gewissen Menschen, der sich stets für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Ägyptens ausgebe", wurde sie vorstellig und rief dem Chediw ins Gedächtnis zurück, dafs die Verwaltung Ägyptens, das sich in nichts von den anderen Provinzen unterscheide[4], mit dem Ausland keine direkten offiziellen Verbindungen unterhalten dürfe. Schliefslich wurde Ismaïl ermahnt, sich von allem fern zu halten, was die Grenzen seiner Rechte überschreite, da sich sonst der Sultan genötigt sehen könnte, auf die Bestimmungen der Firmane zurückzugreifen, um seine Rechte zu wahren.

---

[1] Testa a. a. O. t. VII, p. 289: Circulaire d'Aali-Pacha aux représentants de la Sublime-Porte, en date du 5—17 juin 1869 (7 rébiul-éwel 1286).

[2] Eod. p. 291: Lettre du grand-vizir, Aali-pacha, à Ismaïl-pacha, vice-roi d'Egypte, en date du 2 août 1869 (18 rébiul-akhir 1286).

[3] Eod. p. 292, 293: „Il est inutile de dire que notre auguste maître ressentirait un grand plaisir de voir les souverains de l'Europe, si cela leur plaisait, assister à l'inauguration d'une grande oeuvre qui s'accomplit dans une des parties de son territoire, et honorer de leur bienveillance un des principaux membres de son gouvernement placé à la tête de l'administration égyptienne. Seulement Votre Altesse est trop éclairée pour qu'on ait besoin de lui rappeler que l'invitation d'un souverain indépendant à un pays étranger doit se faire par le souverain indépendant à ce pays. Le contraire touche aussi bien à la dignité de l'invité qu'aux droits du souverain territorial."

[4] Eod. „L'Egypte ne diffère en rien des autres provinces."

In einem ausführlichen Schreiben suchte Ismaïl-Pascha die Bedenken der Pforte zu zerstreuen, indem er seine Verdienste um die Landesverwaltung hervorhob, die grofsen Ausgaben durch die umfangreichen öffentlichen Arbeiten und sanitären Anlagen rechtfertigte und die Rüstungen als zu Verteidigungszwecken des ganzen Reiches unternommen hinstellte. Er liefs sich von seiner Verstimmung nichts anmerken und versicherte dem Sultan überschwenglich seine Ergebenheit[1].

Noch ehe diese Antwort in Konstantinopel eintraf, kam eine zweite, vom 29. August 1869 datierte Note, in welcher die Herausgabe der Panzerschiffe wie der bestellten Gewehre und die Reduzierung der Armee auf 30 000 Mann verlangt und für die Zukunft die Forderung aufgestellt wurde, dafs der jährliche Etat der Pforte zur Billigung unterbreitet werde und keine Anleihen und politischen Verträge ohne Genehmigung des Sultans abgeschlossen werden dürfen. Es blieb Ismaïl nichts anderes übrig, als durch Nachgiebigkeit die Krisis für den Augenblick wenigstens zu beschwören und Zeit zu gewinnen, da die Eröffnung des Suezkanals unmittelbar bevorstand. Durch ein devotes Schreiben, gefolgt von einer bedeutenden Summe Geldes[2] erreichte er, dafs der Sultan aus Rücksicht auf seine Gäste die endgültige Regelung der Angelegenheit vertagte. In Ägypten hatten die Forderungen der Pforte grofse Aufregung hervorgerufen, denn sie standen teilweise in offenem Widerspruch mit den vom Sultan früher gewährten Rechten. Im stillen bereitete sich daher Ismaïl auf Widerstand vor, er setzte Alexandrien und Abukir in verteidigungsfähigen Zustand und stellte längs der Küste Batterien auf[3].

Kaum waren die Eröffnungsfeierlichkeiten des Suezkanals vorüber, als ein Abgesandter des Sultans erschien, der die

---

[1] Testa a. a. O. t. VII, p. 295: Lettre responsive d'Ismaïl-pacha, vice-roi d'Egypte, au grand-vizir en date d'août 1869 (djémaziul-éwel 1286); wahrscheinlich datiert dieses Schreiben vom 24. August, was sich aus den im Firman vom 29. November 1869 (siehe unten) angeführten Daten folgern läfst.

[2] Lüttke a. a. O. Bd. II, S. 84 gibt dieselbe in Höhe von 600 000 Pfd. Sterling an.

[3] Vergl. Lüttke a. a. O. Bd. II, S. 81 ff.; Bamberg a. a. O. S. 425; Hron a. a. O. S. 130.

umgehende Erfüllung der früheren Forderungen verlangte und im Weigerungsfalle mit Absetzung drohte[1]. Gleichzeitig wurde dem Chediw der Firman vom 29. November 1869 oktroyiert[2]. Ismaïl-Pascha mufste einsehen, dafs er es zu einem Ausbruch von Feindseligkeiten nicht kommen lassen durfte, denn von den europäischen Kabinetten, welche insgesamt für die Integrität des Ottomanischen Reiches eintraten, konnte er nicht einmal eine diplomatische Unterstützung erwarten. Seine Unterwerfung unter den Willen des Sultans war daher die einzige Rettung. Die jahrelangen Bemühungen, die Unabhängigkeit von der Pforte zu erreichen, waren gescheitert, und Ismaïl sah sich obendrein um die bedeutenden Geldopfer betrogen, die er diesem Plane gebracht hatte. In dem neuen Firman vom 29. November 1869 beanspruchte der Sultan für sich als Souverän Ägyptens das Recht, die Finanzlage des Landes zu überwachen. Abgesehen von dem schon in den früheren Firmanen enthaltenen Erfordernis, dafs die Steuern im Namen des Sultans ausgeschrieben und erhoben werden, liefs er die Einführung neuer Steuern nur beim Vorliegen eines zwingenden Grundes zu, den zu prüfen er sich vorbehielt[3]. Dafs diese Prüfung dem Sultan vorbehalten blieb, wurde zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergab sich aber aus dem Gesamtinhalt des Firmans, der die Bande der Abhängigkeit straffer anziehen sollte. Es war wohl auch beabsichtigt, eine solche Klausel nicht in unzweideutiger Weise zu formulieren, denn sie widersprach der bisherigen Unabhängigkeit der inneren Verwaltung Ägyptens, andererseits sollte sie aber doch herausgelesen werden können, um eine gelegentliche Einmischung zu rechtfertigen. Es wurde ferner die Aufnahme auswärtiger Anleihen von der Genehmigung des Sultans abhängig gemacht, zu welchem Zwecke alle Gründe

---

[1] Lüttke a. a. O. Bd. II, S. 84.

[2] Actes dipl. p. 50, 51 No. 18: Firman confirmant les précédents, adressé à S. A. Ismaïl-Pacha, le 29 novembre 1869 (24 Chaban 1286).

[3] Eod. „. . . Il en résulte pour le Souverain du pays le droit sacré et imprescriptible de surveiller avec sollicitude cet important objet (question financière) . . . Je ne saurais donc consentir en aucune manière à ce que les habitants soient chargés de nouveaux impots sans une nécessité légitime et reconnue."

für die Rechtfertigung einer solchen Maſsnahme der kaiserlichen Regierung vorher unterbreitet werden sollten.

Aber schon im folgenden Jahre nahm der Chediw eine Daïra-Anleihe von über 7 Millionen Pfund Sterling auf, ohne die Genehmigung des Sultans eingeholt zu haben, wogegen die Pforte in Paris und London protestierte[1]. Ismaïl setzte auch alle Hebel in Bewegung, um die Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen des Firmans von 1869 zu erwirken. Seine wiederholten Besuche in Konstantinopel hatten den Erfolg, daſs der Sultan mit Firman vom 10. September 1872 die Einschränkungen von 1869 widerrief und im Firman vom 25. September 1872 ausdrücklich anerkannte, daſs die Aufnahme von äuſseren Anleihen in den Privilegien der ägyptischen Regierung inbegriffen ist[2].

Bald darauf hatten die fortgesetzten Bemühungen des Chediw einen neuen Erfolg zu verzeichnen, der ihn auf dem Wege der Emanzipation von der Pforte um einen weiteren groſsen Schritt vorwärts brachte. Auf seine Bitten erlieſs der Sultan den Firman vom 8. Juni 1873[3]; dieser sollte ausdrücklich an Stelle aller bisher erlassenen Bestimmungen treten, indem er sie noch einmal zusammenfaſste und ergänzte, und für alle Zeiten Geltung haben. Ich gebe nachstehend seinen Inhalt kurz wieder und verweise im übrigen auf die Ausführungen im zweiten Teile dieser Abhandlung. Die Thronfolge wird in derselben Weise, wie dies im Firman vom 27. Mai 1866 geschehen, geregelt. Die Erblichkeit wird auch auf die Kaimmakamate von Suakim und Massauah erstreckt. Für den Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers werden Vorschriften über die Einsetzung einer Regentschaft erlassen, die in einzelnen Beziehungen von denen des Firmans vom

---

[1] Kaufmann, Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld. S. 178; Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 152.

[2] Actes dipl. p. 52 No. 19 und p. 53 No. 20: Firman adressé à S. A. Ismaïl-Pacha, abrogeant certaines restrictions contenues dans celui du 24 Chaban 1286, le 10 septembre 1872 (7 Redjeb 1289); Firman autorisant le Khédive à contracter des emprunts, le 25 septembre 1872 (22 Redjeb 1289).

[3] Eod. p. 54—57: Firman adressé à S. A. Ismaïl-Pacha, résumant toutes les dispositions antérieures, le 8 juin 1873 (13 Rabi-Akhir 1290); Martens N. R. G. t. XVIII, p. 629—633.

15. Juni 1866 über denselben Punkt abweichen. Die Verwaltung des Landes wird in der Gesamtheit ihrer Beziehungen dem Chediw übertragen mit dem Recht der ausschliefslichen Gesetzgebung und der Aufnahme von Anleihen im Auslande. Er erhält das Recht, mit den Vertretern der auswärtigen Mächte Zoll- und Handelskonventionen abzuschliefsen, sowie Verträge, welche die Stellung der Fremden in Ägypten, die inneren Angelegenheiten und überhaupt alle anderen Interessen des Landes betreffen, mit der Einschränkung, dafs sie den politischen Verträgen der Pforte keinen Eintrag tun dürfen. Dem Chediw wird unumschränkte Freiheit bezüglich der für die Landesverteidigung zu ergreifenden Mafsregeln gewährt, er darf die Zahl der Truppen, welche jedoch als „kaiserliche" bezeichnet werden, beliebig erhöhen oder herabsetzen, ohne dafs ihm hierin eine Grenze gezogen werden kann; nur Panzerschiffe dürfen nicht ohne Erlaubnis des Sultans gebaut werden. Er kann Offiziere bis zum Rang eines Obersten selbständig ernennen und den Zivilbeamten den Rang bis zur Rutbe-i-sanieh verleihen. Aber die Geldstücke müssen den Namenszug des Grofsherrn tragen, und die Fahnen des Landheeres und die Flaggen der Marine müssen dieselben sein wie die des ottomanischen Heeres. Der Tribut beträgt wie seit 1866 150 000 Beutel. Es mag noch erwähnt werden, dafs in diesem Firman Ägypten zum ersten Mal als Staat bezeichnet wird, während es in den früheren Firmanen stets mit besonderem Nachdruck eine Provinz genannt wurde[1].

Auf Grund dieses Firmans war der Chediw in der Lage, die seit 1867 schwebenden Unterhandlungen über die Durchführung einer Justizreform und Beschränkung der Konsularjurisdiktion selbständig zum Abschlufs zu bringen. Das Ergebnis war die Errichtung der gemischten Gerichtshöfe, die im Jahre 1876 eröffnet wurden[2].

Der Firman von 1873 hat dem Chediw so weitgehende Rechte eingeräumt, dafs der Schritt zur vollkommenen Unabhängigkeit nur noch ein verhältnismäfsig kleiner war. Aller

[1] Vergl. jedoch unten § 25 S. 336 Anm. 1.

[2] Um nicht zu Wiederholungen genötigt zu sein, werde ich die Entstehungsgeschichte der gemischten Gerichtshöfe mit der Besprechung dieser Institution verbinden. Siehe unten § 16.

Wahrscheinlichkeit nach hätte Ismaïl auch dieses Ziel noch erreicht, wenn nicht jetzt die heillosen Folgen seiner finanziellen Mifswirtschaft mit geradezu elementarer Gewalt über das unglückliche Land hereingebrochen wären. Der finanzielle Ruin Ägyptens war so weit gediehen, dafs er durch Notbehelfe, zu denen die Regierung ihre Zuflucht nahm, nicht mehr aufzuhalten war; die Sorge, die Katastrophe noch so lange als möglich hinauszuschieben, absorbierte in der Folgezeit die ganze Tätigkeit der Regierung, so dafs für andere als finanzielle Interessen kaum mehr Raum blieb.

Ismaïl-Pascha hatte bei seinem Regierungsantritt eine siebenprozentige Staatsschuld von 3292800 Pfund Sterling angetroffen; auf diese Anleihe hatte das Publikum 2764000 Pfund Sterling bezahlt, der ägyptischen Regierung waren aber von der Emissionsstelle nur 2500000 Pfund Sterling abgeliefert worden, so dafs sich ein Kapitalverlust von 792800 Pfund Sterling ergab. In den Jahren 1864, 1866, 1868 und 1873 nahm Ismaïl im Namen der Regierung siebenprozentige Anleihen im Nominalbetrage von zusammen 52594200 Pfund Sterling auf, von denen aber nur 35437474 Pfund Sterling geleistet wurden, so dafs ein Gesamtverlust von 17156726 Pfund Sterling auf diese Anleihen zu verzeichnen war. Auf seine Domänen (Daïra) nahm Ismaïl in den Jahren 1865, 1867 und 1870 zusammen 12222860 Pfund Sterling auf (sog. Daïraanleihen). Die Daïraanleihen von 1865 und 1870 waren zu 7 %, diejenige von 1867 zu 9 % verzinslich. Durch den niedrigen Emissionspreis der Anleihe von 1870 (75 %) und durch den von den Emissionshäusern eingestrichenen Gewinn stellte sich der realisierte Betrag auf 9830000 Pfund Sterling, so dafs sich bei diesen drei Anleihen ein Verlust von 2779860 Pfund Sterling ergab. Die Daïraanleihen von 1865 und 1867 sind später vom Staat übernommen worden[1].

Neben diesen konsolidierten Schulden schwoll die schwebende Schuld durch fortgesetzte Ausgabe von Schatzscheinen immer mehr an und erreichte gegen Ende 1875 die Höhe von 22334960 Pfund Sterling, von denen 3 Millionen Pfund Sterling auf die

[1] Ancien juge mixte a. a. O. t. I, 151 ff.; Kaufmann a. a. O. S. 178.

chediwiale Daïra entfielen[1]. Schon im August 1875 mufsten die regelmäfsigen Zahlungen der Gehälter eingestellt werden, und im November desselben Jahres wurde der Chediw zu dem verhängnisvollen Schritt gedrängt, seine 176602 Stück Kanalaktien an die englische Regierung zu verkaufen zum Preise von 3976583 Pfund Sterling[2], wodurch der Chediw bezw. die ägyptische Regierung für alle Zeiten des Vorteils verlustig ging, der aus dem Besitz dieser Aktien entsprungen wäre. England wurde jetzt der bedeutendste Aktionär dieses Unternehmens, das es seiner Zeit so heftig bekämpft hatte.

Ismaïl fühlte, dafs er nicht mehr Herr der Lage war, und dafs es ihm unmöglich war, die verworrenen Finanzen zu ordnen, ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auf seine Bitte wurde im Dezember 1875 der englische Finanzbeamte Cave zur Untersuchung der Verhältnisse nach Ägypten geschickt. Caves Bericht vom 23. März 1876 stellte eine Gesamtschuld von 76575000 Pfund Sterling fest, und zwar betrug nach seiner Darstellung die konsolidierte Schuld nach Abzug der inzwischen getilgten Anleihe von 1866 und der gezahlten Amortisationsraten der übrigen Anleihen 55332000 Pfund Sterling, die schwebende Schuld 21243000 Pfund Sterling. Seine Vorschläge gingen dahin, die kurzfristigen Anleihen von 1864, 1865 und 1867 von obiger Summe in Abzug zu bringen und sie durch die Einkünfte der Mukabalah verzinsen und tilgen zu lassen. Der Rest von rund 72 Millionen Pfund Sterling sollte eine unifizierte Schuld zu 7% bilden und in 50 Jahren bis 1926 getilgt werden. Er fügte dieser Summe noch zwei Millionen Kosten für die vorzunehmenden Finanzoperationen und eine Million Kosten des abessynischen Krieges hinzu und berechnete die jährlichen Aus-

---

[1] Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 153; Kaufmann a. a. O. S. 178.

[2] Martens N. R. G. 2. Sér. t. III, p. 528: Convention concernant l'achat par le Gouvernement britannique des actions du Khédive dans l'isthme de Suez; signée le 25 novembre 1875. Da der Chediw bei der Kanalgesellschaft eine Anleihe von 1200000 Pfund Sterling aufgenommen hatte, um die ihr abgekauften Etablissements bezahlen zu können, und dafür auf die Dauer von 25 Jahren die Dividenden verpfändet hatte, so übernahm die ägyptische Regierung die Verpflichtung, bis zur Freigabe der Dividenden jährlich 5% Zinsen der englischen Regierung zu zahlen.

gaben, welche dieser Tilgungsplan erforderte, auf 5 434 000 Pfund Sterling[1]. Diese Vorschläge wurden nicht angenommen, und der Chediw trat jetzt in Unterhandlung mit einer Gruppe französischer Gläubiger, die durch Joubert vertreten waren. Die Vorschläge der französischen Gruppe führten zu dem Dekret vom 7. Mai 1876, das alle Schulden, die konsolidierten Schulden des Staates und der Daïra, sowie die schwebenden Schulden, zusammenfafste in die dette générale unifiée im Betrage von 91 Millionen Pfund Sterling, welche zu 7 % verzinst und in 65 Jahren, also bis zum Jahre 1941, getilgt werden sollte. Der jährliche Schuldendienst erforderte 6 443 600 Pfund Sterling, von denen 684 411 Pfund Sterling auf die Daïra entfielen. Als Garantie wurden die Einkünfte von vier Mudirijen, der Oktroi von Kairo und Alexandrien, die Einnahmen der Seezollämter, der Eisenbahnen und der grofsen Nilbrücke in Kairo verpfändet[2]. Inzwischen hatten die Verhandlungen mit England, Frankreich, Österreich-Ungarn und Italien zur Begründung einer Staatsschuldenkasse (Caisse de la dette publique) geführt, welche durch Dekret vom 2. Mai 1876 ins Leben gerufen wurde. Dieses Organ setzte sich aus je einem von den genannten Regierungen designierten und vom Chediw ernannten Beamten zusammen. Die obengedachten Einkünfte sollten unmittelbar der Staatsschuldenkasse zufliefsen und zur Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten verwandt werden.

Das von der französischen Gruppe ausgearbeitete Projekt wurde aber von England nicht gebilligt. Die englische Regierung entsandte das ehemalige Kabinettsmitglied Goschen nach Ägypten. Seine Verhandlungen mit dem Chediw und Joubert führten zu dem Dekret vom 18. November 1876[3], welches die früheren Dekrete vom 2. und 7. Mai 1876 teils abänderte, teils ergänzte. Hiernach wurden die Anleihen von 1864, 1865 und 1867, welche in Gemäfsheit der Anleiheverträge getilgt werden sollten, und die Daïraschulden aus der dette générale unifiée wieder ausgeschieden; diese sollten durch besondere Abkommen

[1] Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 160, 161.
[2] Eod. p. 161, 162; Kaufmann a. a. O. S. 179.
[3] Bulletin des Lois et Décrets 1876—1879 p. 25 ff.

geregelt werden[1]. Die somit verbleibende feste Staatsschuld wurde eingeteilt in

1. eine fünfprozentige privilegierte Schuld (dette privilégiée) von 17 Millionen Pfund Sterling, rückzahlbar bis 1941;

2. eine siebenprozentige unifizierte Schuld (dette unifiée) von 59 Millionen Pfund Sterling, rückzahlbar bis 1941[2].

Hinsichtlich der letzteren Schuld wurde bestimmt, dafs sie bis zum Jahre 1885 oder bis zu einem früheren Zeitpunkt, in welchem sich der Nominalbetrag auf 40 Millionen Pfund Sterling ermäfsigte, nur zu 6 % verzinst und das überschiefsende 1 % zur beschleunigten Amortisation verwendet werden sollte. Die Tilgung sollte durch Rückkauf oder Auslosung zum Kurse von 75 % des Nominalwertes geschehen. Das Projekt Goschen-Joubert wurde vollständig durchgeführt.

Durch das Dekret vom 18. November 1876 wurden noch die Posten je eines englischen und französischen contrôleur général geschaffen und diesen die Aufsicht über das gesamte Finanzwesen übertragen. Indessen wurde die finanzielle Lage Ägyptens immer schlechter; die Einnahmen blieben hinter den gehegten Erwartungen zurück; gleichzeitig häuften sich die Reklamationen und Klagen gegen den Chediw. Auf Drängen Frankreichs und Englands setzte er durch Dekret vom 27. Januar 1878 eine Commission supérieure d'enquête ein, welche die Ursachen des Defizits und die Mittel zur Verhinderung eines solchen zu untersuchen hatte[3].

---

[1] Durch Vertrag vom 12. Juli 1877 zwischen dem Chediw und den Herren Goschen und Joubert wurden die Daïra-Sanieh-Anleihe von 1870 und die schwebende Daïraschuld in eine fünfprozentige feste Schuld von 8 815 430 Pfund Sterling umgewandelt, welche durch Rückkauf bezw. Auslosung à 75 % getilgt werden sollte. Nach Verminderung dieser Schuld auf 5 Millionen sollte die Auslosung zum Parikurse erfolgen. Durch Vertrag vom 13. Juli 1877 wurde den Gläubigern der schwebenden Daïraschuld eine Kapitalerhöhung von 10 % gewährt und zu diesem Zwecke eine feste fünfprozentige Schuld der Daïra-Chassa in Höhe von 697 454 Pfund Sterling begründet, welche durch Rückkauf bezw. Auslosung zu 75 % getilgt werden sollte (Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 163 Anm. 2; Kaufmann a. a. O. S. 181).

[2] Der jährliche Schuldendienst sollte 5 062 000 Pfund Sterling betragen.

[3] Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden durch Dekret vom 30. März 1878 ernannt: de Lesseps (Präsident), Rivers Wilson und Riaz-Pascha (Vizepräsidenten), Baring, de Blignières, Baravelli und v. Kremer; letztere vier waren die Kommissare der Staatsschuldenkasse.

Am 19. August 1878 erstattete die Kommission einen vorläufigen Bericht, in welchem sie an der Finanzgesetzgebung und -Verwaltung scharfe Kritik übte und das Vorhandensein einer neuen schwebenden Schuld von 4915000 Pfund Sterling feststellte. Der Bericht verlangte die Abtretung der Daïra-Sanieh und Chassa (soweit deren Einkünfte nicht schon für den Schuldendienst in Anspruch genommen waren) und der Daïra der chediwialen Familie an den Staat. Der Chediw beugte sich am 25. August den Forderungen der Kommission und beauftragte Nubar-Pascha mit der Bildung eines unabhängigen Ministeriums. In diesem Ministerium, über dessen Zusammensetzung man sich gegen Ende September einigte, erhielten Wilson das Finanzministerium und de Blignières das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Bald darauf wurden die Generalkontrolleure entlassen, denen man eine Entschädigung von je 100000 Franken zubilligte, obgleich sie nichts geleistet hatten. Ismaïl-Pascha, dem das neue Ministerium nicht einmal den Schein der Macht liefs[1], sann darauf, sich seiner zu entledigen. Auch im Volke war die Mifsstimmung gegen dasselbe grofs, da es zwei Europäer zu Mitgliedern hatte. Diese Stimmung wurde noch erhöht, als man zahlreiche Offiziere mit Soldrückständen entliefs. Eine gegen Nubar und Wilson gerichtete Militärdemonstration und die Erklärung des Chediw, dafs er für die öffentliche Sicherheit keine Verantwortung übernehme, solange Nubar Minister sei, veranlafsten diesen, am 18. Februar 1879 zurückzutreten. Erst drei Wochen später kam unter dem Erbprinzen Taufik-Pascha ein neues Ministerium zu stande. Doch auch dieses war nur von kurzer Dauer, denn auf Drängen seines Vaters gab Taufik-Pascha schon am 6. April seine Demission, welche auch den Rücktritt Wilsons und Blignières' nach sich zog. Am 7. und 8. April wurde ein nationales Ministerium unter Scherif-Pascha gebildet[2].

Am 10. April überreichte die Commission supérieure d'enquête ihren zweiten Bericht. Sie ging davon aus, dafs man von den Fellahen keine neuen Opfer mehr verlangen könne, fügte aber

[1] Durch das Dekret vom 10. Dezember 1878 ist dem Ministerrat die ganze Exekutivgewalt übertragen worden (Bulletin des Lois et Décrets 1876—1879 p. 72).

[2] Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 167 ff.

hinzu, dafs man auch von den Gläubigern keine Opfer verlangen dürfe, bevor nicht von „den Schuldnern" jedes vernünftigerweise zu fordernde Opfer gebracht sei, und erklärte die Steuerzahler Ägyptens für die Schuldner[1]. Die Kommission stand auf dem juristisch ganz unhaltbaren Standpunkt, dafs die Angehörigen eines Staates Schuldner der vom Staate eingegangenen Verbindlichkeiten seien. Der Satz, dafs die Mitglieder einer juristischen Persönlichkeit in vermögensrechtlicher Beziehung dieser als einer völlig fremden gegenüberstehen und keinen Anteil an ihrem Vermögen oder an ihren Schulden haben, ist so elementar und von so allgemeiner Gültigkeit, dafs er hier gar nicht erwähnt werden sollte. Die Commission supérieure hat aber geglaubt, Ägypten mit einem anderen Mafs messen zu dürfen, wie es überhaupt charakteristisch für jene Sanierungsversuche in Ägypten ist, dafs man alles von Ägypten forderte, um nur ja nicht den Gläubigern den wucherischen Gewinn zu kürzen. Richtiger Ansicht nach ist nur der Staat Schuldner, von ihm können Opfer verlangt werden, und dies auch nur so lange, als er sie bringen kann, ohne seine Angehörigen durch unverhältnismäfsig hohe Leistungen zu persönlich haftenden Schuldnern zu machen. In Ägypten durften die allgemeinen Grundsätze insofern eine Abänderung erleiden, als der Chediw unumschränkter Gewalthaber war und die kontrahierten Schulden zum grofsen Teil auch für seine persönlichen Zwecke verwandt hatte. Daher war es billig, dafs man von ihm die Abtretung der Güter verlangte. Der Bericht forderte, dafs der Chediw und seine Familie sich mit einer Zivilliste von 300 000 Pfund Sterling begnügten. Die Mukabalah sollte aufgehoben werden und die Steuerpflichtigen sollten nach wie vor ihre Steuern zahlen, wie wenn es niemals eine Mukabalah gegeben hätte, abgesehen von einer geringen Entschädigung, die man denjenigen zukommen lassen wollte, welche die Mukabalah entrichtet hatten. Der Zinsfufs der Anleihen von 1864 und 1865 sollte von 7 % auf 5 % und derjenige der Anleihe

[1] „Le principe, qu'aucun sacrifice ne doit être demandé aux créanciers, avant que tout sacrifice raisonnable ait été fait par les débiteurs, est d'une équité incontestable . . . . les contribuables d'Egypte sont des débiteurs." (Zitiert von Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 175.)

von 1867 von 9 % auf 7 % ermäfsigt und ihre Amortisation um 4 Jahre hinausgeschoben werden; der Zinsfufs der unifizierten Anleihe sollte bis Ende 1881 eine Ermäfsigung von 6 % auf 5 % erfahren. Die Güter der Daïra-Sanieh sollten vom Staat verwaltet und nach Abzahlung der Schulden dessen Eigentum werden. Der Bericht enthielt noch einige Bestimmungen über die Zahlung der Pensionen und Gehälter und stellte fest, dafs neuerdings eine schwebende Schuld von 7 883 000 Pfund Sterling bestand[1].

Das Ministerium Scherif hatte ein schweres Dasein; die Kassen waren leer, man konnte kaum die fälligen Anleihezinsen aufbringen, obgleich man erst im Monat März bei Rothschild einen Vorschufs von 390 000 Pfund Sterling aufgenommen hatte. Scherif-Pascha suchte, so gut es ging, sich über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, indem er die Gläubiger durch Versprechungen beschwichtigte. Er bekämpfte die direkte Einmischung Europas und verhinderte die Rückkehr der fremden Minister. Durch Dekret vom 23. April 1879 wurde ein Staatsrat geschaffen, bestehend aus 7 Eingeborenen und 8 Fremden; gleichzeitig bot Scherif-Pascha die Wiedereinsetzung der Generalkontrolleure an, aber Frankreich und England lehnten diesen Vorschlag ab und verhandelten unter sich über die weiter zu ergreifenden Mafsregeln. Durch die Notabelnversammlung wurde ein neues Finanzdekret ausgearbeitet, welches am 22. April veröffentlicht wurde. Es erhielt die Bestimmungen des Dekrets vom 18. November 1876 im wesentlichen aufrecht, verfügte aber, dafs, wie den Gläubigern der schwebenden Schuld im allgemeinen, so auch denjenigen, welche ein Urteil der gemischten Gerichtshöfe gegen den Chediw und die Daïra erwirkt hatten, nur 50 % in bar und der Rest in Schatzscheinen gezahlt werden sollten. Dies veranlafste die deutsche Regierung, aus ihrer bisher beobachteten Reserve hervorzutreten. Sie erklärte die Bestimmungen des Dekrets für nichtig, weil sie den Verträgen über die Justizreform widersprächen, und verlangte die sofortige Barzahlung der durch die Urteile der gemischten Gerichtshöfe festgestellten Forderungen. Deutschlands Vorgehen, dem sich Österreich anschlofs, veranlafste Frankreich

[1] Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 174 ff.

und England, in Konstantinopel die Absetzung des Chediw zu verlangen. Der französische und englische Generalkonsul rieten dem Chediw abzudanken; er erklärte sich am 25. Juni 1879 hierzu bereit. Ehe er aber noch über die Bedingungen seines Rücktritts verhandeln konnte, kam am 26. Juni ein Telegramm des Sultans, durch welches die Absetzung Ismaïl-Paschas verfügt wurde[1]. Er mufste Ägypten verlassen und starb in der Verbannung am 2. März 1895 in Konstantinopel.

[1] Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 177 ff.; Kaufmann a. a. S. 71 ff.; Neumann a. a. O. S. 174, 175.

## Achtes Kapitel.

# Mohammed-Taufik-Pascha.

Mohammed-Taufik-Pascha — im Jahre 1852 geboren — war als der älteste Sohn Ismaïls gemäfs dem Thronfolgegesetz vom 27. Mai 1866 zum Chediwat berufen. Zum erstenmal vollzog sich der Thronwechsel nach den neuen Grundsätzen, und zwar ohne irgendwelche Störungen, die man früher seitens der zurückgesetzten Prinzen befürchtet hatte, und es zeigte sich, dafs die neue Thronfolgeordnung sich in der chediwialen Familie bereits eingelebt hatte. Dagegen machte die hohe Pforte Schwierigkeiten; sie glaubte, die Gelegenheit der Absetzung Ismaïls und der verworrenen Lage Ägyptens dazu benutzen zu können, die Rechte des Chediw erheblich zu schmälern. Aber Frankreich und England traten für Ägypten ein[1] und erwirkten, dafs der Investiturfirmân, der erst am 7. August 1879 erlassen wurde, im grofsen und ganzen die früheren Rechte bestätigte, jedoch mit folgenden zwei Beschränkungen: die Präsenzstärke des Heeres darf in Friedenszeiten 18000 Mann nicht übersteigen, und der Chediw soll in Zukunft nicht mehr das Recht haben, selbständig Anleihen aufzunehmen, es sei denn zur Regelung der gegenwärtigen Finanzlage[2].

Mohammed-Taufik war ein stiller Mann von ernstem, durchaus sittenstrengem und ehrenwertem Charakter, frommer und eifriger Mohammedaner, aber ein Feind des Fanatismus. Er

[1] Vergl. Schriftwechsel zwischen dem französischen und englischen Botschafter in Konstantinopel und dem Minister des Auswärtigen Charatheodory-Pascha vom 28./29. Juli 1879 (Actes dipl. p. 59—61 No. 23, 24).

[2] Eod. p. 62—64 No. 25: Firman impérial adressé a S. A. Méhémet Thewfik-Pacha, Khédive d'Egypte, le 7 août 1879 (19 Chaban 1296).

liebte es, einfach und zurückgezogen in seiner Familie zu leben. Er verfolgte keine selbstsüchtigen Interessen und war von dem aufrichtigsten Wunsche beseelt, sein Volk gerecht zu regieren und den internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Aber es fehlten ihm die Entschlossenheit und der starke Wille, welche die gegenwärtige Lage Ägyptens erheischten. Er war nicht der Mann dazu, die Zügel der Regierung mit fester Hand zu ergreifen und Ordnung in die verfahrenen Zustände zu bringen, denn er liefs sich vielmehr von den Ereignissen treiben, als dafs er die Geschicke des Landes nach seinem Willen lenkte. Freilich waren die Verhältnisse, unter denen er die Regierung antrat, überaus schwierige. Das Land stand vor dem Bankrott, die Mittel waren erschöpft, die Gläubiger drängten auf Befriedigung ihrer Forderungen, mit jedem Tage wuchsen die Schulden höher an, und im Volk und in der Armee gärte die Unzufriedenheit. Ismaïl, dessen eiserner Wille so lange Jahre hindurch das Land im Banne gehalten und dessen Geschicklichkeit die europäischen Mächte getäuscht hatte, war verschwunden, und Mohammed-Taufik, dessen Persönlichkeit die besten Garantieen für eine weise und sparsame Regierung bot, mufste die verhängnisvollen Folgen tragen, welche die Mifswirtschaft seines Vaters gezeitigt hatte.

Die erste Sorge des jungen Chediw war es, wieder normale Beziehungen zu den Mächten herzustellen. Die ägyptische Regierung erklärte sofort den Kommissaren der Staatsschuldenkasse, dafs sie dem Finanzgesetz vom 22. April 1879 keine Wirksamkeit beilege. Das Ministerium Scherif wurde am 18. August entlassen; an seine Stelle trat am 21. September ein Ministerium unter dem Vorsitz von Riaz-Pascha. In der Zwischenzeit führte ein provisorisches Ministerium unter dem Vorsitz des Chediw die Geschäfte. Nachdem Mohammed-Taufik schon Anfang Juli 1879 die Mächte zur Mitarbeit an der Ordnung der Finanzen eingeladen und die Einsetzung einer internationalen Kommission zur Untersuchung der Finanzlage und Ausarbeitung eines Sanierungsplanes vorgeschlagen hatte, wurde die englisch-französische Generalkontrolle durch Dekret vom 4. September wieder eingeführt[1]; im Einver-

[1] Zu Generalkontrolleuren wurden de Blignières (Franzose) und Baring (Engländer) ernannt.

ständnis mit Frankreich und England wurden aber ihre Befugnisse auf die Kontrolle der Staatsfinanzleitung beschränkt, unter Ausschluſs unmittelbarer Einwirkung auf die Verwaltung (Dekret vom 15. November 1879). Erst Ende März 1880 führten die zwischen den fünf Groſsmächten Deutschland, Frankreich, Groſsbritannien, Italien und Österreich-Ungarn gepflogenen Verhandlungen zu einer Einigung. Die genannten Staaten willigten in die Berufung der vorgeschlagenen Kommission und verpflichteten sich in einer gemeinschaftlichen Deklaration vom 31. März 1880 wechselseitig, das zu erlassende Gesetz, das für die gemischten Gerichtshöfe und die Gläubiger aller Nationalitäten bindend sein sollte, anzunehmen. Gleichzeitig übernahmen sie es, die übrigen Staaten, die an der Gerichtsreform beteiligt waren, zum Beitritt einzuladen. Der Chediw versprach seinerseits, die Beschlüsse der internationalen Kommission zum Gesetz zu erheben. Auf diese Weise sollte eine unabhängige und möglichst unparteiische Tätigkeit der Kommission gesichert werden. Durch Dekret vom 31. März 1880 wurde die internationale Liquidationskommission eingesetzt, in welcher Frankreich und England durch je zwei Mitglieder, Deutschland, Italien, Österreich-Ungarn und Ägypten durch je eines vertreten waren [1].

Der Gedanke, die ägyptischen Staatsschulden nach Analogie des privaten Konkurses zu liquidieren, ist auf Blignières zurückzuführen; er hat die Arbeiten der Kommission vorbereitet und das Material geordnet. Die Liquidationskommission legte ihren Untersuchungen die Ergebnisse der Commission supérieure d'enquête zu Grunde. Sie hatte die überaus schwierige Aufgabe, die Rücksicht auf die Fortexistenz des ägyptischen Staates mit der Rücksicht auf die Ansprüche der Gläubiger zu vereinigen. Ihr stand demgemäſs allein das Recht zu, die Hilfsquellen des Staates zu bestimmen, welche den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden konnten; da tatsächlich Ägypten nicht in der Lage war, allen Forderungen gerecht zu werden und da eine Einschränkung der Gläubigerrechte unvermeidlich wurde, so hatte sie auch zu ermitteln, in welchem Maſse dies erforderlich und

[1] Martens N. R. G. 2. Sér. t. IX, p. 615—618 No. 93.

wie die Kürzung auf die verschiedenen Gläubigerkategorieen am angemessensten zu verteilen war. Die Arbeiten wurden in drei Monaten vollendet und das Liquidationsgesetz durch Dekret vom 17. Juli 1880 publiziert[1]. Die hierdurch geschaffene Neuordnung der Finanzen war in den Hauptzügen folgende:

1. Die durch Dekret vom 6. Januar 1880 erfolgte Aufhebung des Gesetzes über die Mukabalah wurde bestätigt, und es wurde den jeweiligen Eigentümern derjenigen Grundstücke, für welche in Gemäfsheit dieses Gesetzes von den Steuerpflichtigen besondere Leistungen gemacht worden waren, eine Entschädigung zuerkannt, welche während eines Zeitraumes von 50 Jahren in Annuitäten von 150 000 ägyptischen Pfund den Betroffenen anteilmäfsig auf die zu entrichtende Grundsteuer gutgerechnet werden sollte[2].

2. Die vom Chediw Ismaïl am 22. Mai 1878 abgetretenen Domänen der Daïra Sanieh und Chassa, welche für die dette générale de la Daïra Sanieh verpfändet waren, wurden formell für Staatseigentum und bis zur völligen Tilgung dieser Schuld für „insaisissables" erklärt[3].

3. Das gleiche Schicksal teilten die vom Chediw am 26. Oktober 1878 im Namen der Familienmitglieder abgetretenen Domänen, die für die Rothschild-Anleihe[4] verpfändet waren; diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten seiner Zeit aufserdem noch Hypotheken auf diese Grundstücke eingetragen worden waren, wurden durch Barzahlung abgefunden[5].

4. Die schwebenden Schulden wurden teils durch volle Barzahlung, teils im Wege besonderer, durch das Liquidationsgesetz genehmigter Vergleiche, teils dadurch geregelt, dafs die Gläubiger 30 % ihrer Forderungen in bar und 70 % in Obligationen der dette privilégiée ausgezahlt erhielten. Hierdurch wurde

---

[1] Bulletin des Lois et Décrets 1880 p. 117 ff.

[2] Liquidationsgesetz Art. 87 ff.

[3] Eod. Art. 40, 41.

[4] Die Rothschild- oder Domänenanleihe ist im Betrage von 8 500 000 Pfund Sterling am 31. Oktober 1878 aufgenommen worden; sie war ursprünglich zu 5 % verzinslich, wurde aber auf Grund des Dekretes vom 6. Juni 1890 in eine neue 4 1/4 %ige Domänenanleihe konvertiert.

[5] Liquidationsgesetz Art. 67.

ein Teil der schwebenden Schuld in eine feste Schuld umgewandelt, was die Ausgabe von 5743800 Pfund Sterling in Obligationen der dette privilégiée erforderte[1].

5. Die festen Schulden der Daïra wurden in feste Staatsschulden umgewandelt, aber von diesen gesondert behandelt und der dette générale de la Daïra Sanieh einverleibt. Diese Schulden sollten mit 4 % verzinst werden[2].

6. Der Zinsfufs der dette unifiée wurde auf 4 % herabgesetzt. Die Anleihen von 1864, 1865 und 1867 wurden in Obligationen der unifizierten Schuld umgewandelt, welche zu diesem Zwecke um 1958240 Pfung Sterling erhöht wurde. Einige bisher verpfändete Einkünfte wurden dieser Schuld entzogen und die Auslosung auf etwa vorhandene Überschüsse beschränkt[3].

7. Die privilegierte Schuld wurde, wie unter Ziffer 4 angegeben, erhöht und blieb zu 5 % verzinslich.

Hiernach setzte sich die konsolidierte Schuld am 31. Dezember 1880 wie folgt zusammen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Unifizierte Schuld . . | 57776340 | Pfund Sterling |
| 2. Privilegierte Schuld. . | 22587800 | „ „ |
| 3. Daïra. . . . . | 9512870 | „ „ |
| 4. Rothschild-Anleihe . . | 8499620 | „ „ |
| Summa | 98376630 | Pfund Sterling[4]. |

Der jährliche Schuldendienst erforderte 3421404 ägyptische Pfund[5]. Hierzu müssen noch gerechnet werden 200000 Pfund Sterling, die Ägypten jährlich an England auf die verkauften Suezkanalaktien bis 1894 zahlen mufste[6] und der Tribut an die Pforte in Höhe von 678397 ägyptischen Pfund, so dafs der Etat jährlich mit der ungeheuern Summe von 4293659 ägyptischen Pfund

[1] Liquidationsgesetz Art 6.

[2] Eod. Art. 61.

[3] Eod. Art. 19, 26.

[4] Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 191. Vergl. auch Kaufmann a. a. O. S. 80 ff., 186. Die Verschiedenheit der von beiden angegebenen Zahlen erklärt sich im wesentlichen daraus, dafs ersterer den Stand vom 31. Dezember 1880 unter Berücksichtigung der im Laufe dieses Jahres erfolgten Amortisationen, letzterer denjenigen vom 31. Dezember 1879 annimmt.

[5] v. Fircks a. a. O. Bd. II, S. 145.

[6] Siehe oben S. 120 Anmerk. 2.

(rund 89300000 Mark) belastet war, welche Ägypten an das Ausland abzuliefern hatte[1].

Trotz dieser unverhältnismäfsigen Belastung des Etats begannen die Aussichten für Ägypten wieder freundlicher zu werden. Die Bestimmungen des Liquidationsgesetzes wurden gewissenhaft durchgeführt. Die Gläubiger waren durch die internationale Regelung der Staatsschuld beschwichtigt. Die Gehälter der Beamten und Offiziere wurden regelmäfsig gezahlt. Einige Steuerdekrete vom Januar und Februar 1880 brachten den Steuerzahlern wesentliche Erleichterungen[2]. Die Ernte des Jahres 1880 war gut. Alles schien darauf hinzuweisen, dafs eine neue Zeit für Ägypten gekommen sei, in welcher unter dem Schutz einer geordneten und gerechten Verwaltung sich ein allmählicher Heilungsprozefs vollziehen werde. Aber gerade jetzt, wo das ägyptische Volk von dem Druck und den Härten, unter denen es in den letzten Jahren der Regierung Ismaïls zu leiden hatte, befreit war, begann sich in ihm das Streben nach nationaler Selbständigkeit zu regen. Die Tatsache, dafs das ägyptische Volk eine Nation für sich ist, kam ihm jetzt mit einem Male zum Bewufstsein. Das erwachende Nationalgefühl erzeugte eine Bewegung, die in kurzer Zeit alle Schichten der Bevölkerung durchdrang. Eine Reihe von Umständen trug dazu bei, diese Bewegung zu beschleunigen und zu kräftigen. Man begann die auswärtige Schuld als eine drückende Last zu empfinden. Der Vergleich der Stellung der Ausländer in der Armee und im Zivildienst mit der der Einheimischen führte zu der Erkenntnis, dafs für

---

[1] Die gesamten Staateinnahmen waren auf durchschnittlich 8400000 ägyptische Pfund (rund 174720000 Mark) geschätzt, so dafs Schuldendienst und Tribut allein über die Hälfte der Einnahmen verschlangen.

[2] Durch Dekret vom 17. Januar 1880 wurden aufgehoben bezw. erlassen: 1. Die im Jahre 1875 eingeführte Kopfsteuer, die von den Dorfvorständen verteilt und eingetrieben wurde; 2. die Gewerbesteuer zu Gunsten derjenigen Personen, welche ausschliefslich Landwirtschaft betreiben; 3. die bis zum Jahre 1876 rückständigen Steuerbeträge; 4. eine Anzahl kleinerer, meist lokaler Abgaben. Dagegen wurde durch Dekret vom 18. Januar 1880 die Grundsteuer der Uschuri-Ländereien um 150000 ägyptische Pfund erhöht. Durch Dekret vom 25. Februar 1880 wurden die Erhebungstermine für die Grund- und Dattelsteuer der Erntezeit entsprechend festgesetzt, um den Steuerpflichtigen die Zahlungen zu erleichtern. (Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 187.)

jene alles getan werde, die einheimische Bevölkerung aber überall zurückstehe; dies erregte eine begreifliche Eifersucht, zumal die europäischen Beamten sehr grofse Gehälter bezogen und die türkischen und tscherkessischen Offiziere schnell avancierten. Infolge der Herabsetzung der Präsenzstärke der Armee waren auch noch viele Offiziere mit halbem Sold zur Disposition gestellt worden. Bis vor wenigen Jahren hatte Ägypten eine nahezu unabhängige Stellung eingenommen. Dann waren die Staatsschuldenkasse und die englisch-französische Kontrolle ins Leben getreten. Durch den Willen Europas war der Chediw Ismaïl abgesetzt worden, und Taufik-Pascha schien ganz von Europa abhängig zu sein. Überall fühlte man die von den Mächten ausgeübte Herrschaft und Bevormundung. Alle diese Momente erzeugten eine Mifsstimmung in Heer und Volk, welche in dem Mafse zunahm, in dem sich die Besorgnis steigerte, der Chediw werde nach und nach Ägypten ganz an Europa ausliefern oder wieder unter die türkische Herrschaft bringen, die verhafst war.

Dieser Mifsstimmung verlieh die Armee[1] bald durch Taten Ausdruck, die wegen ihrer symptomatischen Bedeutung hier nicht unerwähnt bleiben dürfen[2]. Im Januar 1881 kam es zu einem Streit zwischen dem ägyptischen Oberst Ali-Bey-Fahmi und einem

---

[1] Seit dem Regierungsantritt Taufik-Paschas führte nicht mehr der Chediw, sondern der Kriegsminister das Oberkommando über die Armee.

[2] Ich folge in nachstehendem der sehr ausführlichen Darstellung des Ancien juge mixte a. a. O. t. II, p. 228 ff., die auf gründlichem Studium an Ort und Stelle und grofser Kenntnis der ägyptischen Verhältnisse beruht; sie ist die einzige, welche der nationalen Bewegung in Ägypten Gerechtigkeit widerfahren läfst, indem sie ihre inneren Gründe und Bestrebungen, die von aufsenher wirkenden Einflüsse und die verkehrte Politik Frankreichs und Englands ins richtige Licht stellt, durch die schliefslich eine allgemeine Verwirrung der Gemüter entstanden ist, und indem sie jene Bewegung nicht, wie üblich, mit den Schlagworten „Militärrevolte“ oder „Aufstand des Arabi“ abtut, die nur geeignet sind, die ohnedies nicht vorurteilsfreie Beurteilung ägyptischer Verhältnisse in Europa ungünstig zu beeinflussen. Auch Milner, England in Egypt p. 12 ff. steht bis zu einem gewissen Grade der nationalen Bewegung objektiv gegenüber. Wenn ich bei diesem Punkte etwas länger verweile, als es nach dem Zweck dieser Arbeit notwendig ist, so geschieht es, um die Veränderung der tatsächlichen Lage Ägyptens, welche als die letzte Folge der nationalen Bewegung erscheint, in ihren Ursachen verständlich zu machen.

tscherkessischen Offizier des Kriegsministeriums. Als der Kriegsminister Osman-Pascha-Rifki, ebenfalls ein Tscherkesse, für seinen Landsmann Partei ergriff, schrieben die Obersten Ali-Bey-Fahmi, Arabi-Bey-Ahmed und Abdelal-Bey einen Brief an den Ministerpräsidenten Riaz-Pascha und beklagten sich über die Günstlingswirtschaft in der Armee. Der Ministerrat liefs die drei Offiziere verhaften und stellte sie vor ein Kriegsgericht unter dem Vorsitz des Amerikaners General Stone-Pascha. Während das Kriegsgericht am 1. Februar im Palais Kasr-el-Nil tagte, drangen die vor dem Palais aufgestellten Truppen in den Sitzungssaal und befreiten die Angeklagten; das Kriegsgericht mufste flüchten. Hierauf verlangten die Truppen unter Führung der befreiten Obersten vom Chediw die Absetzung des Kriegsministers. Der Chediw gab nach, ernannte Mahmud-Pascha-Sami zum Kriegsminister und bewilligte den zur Disposition gestellten Offizieren eine Erhöhung des Soldes. Unter diesen Umständen wollte Riaz demissionieren (10. Februar), aber es gelang dem Chediw, ihn hiervon abzuhalten. Auf den Rat des englischen Generalkonsuls, Sir Malet, versammelte der Chediw am 13. Februar die Offiziere der Garnison um sich und hielt eine Ansprache, in der er das Geschehene bedauerte, die Offiziere zum Gehorsam ermahnte und ihnen Verzeihung versprach. Am 20. April gewährte er den aktiven Offizieren eine Gehaltserhöhung und setzte eine Kommission ein, welche die in der Armee einzuführenden Reformen ausarbeiten sollte.

Der Verlauf der erwähnten Kundgebung machte die Schwäche der Regierung offenkundig und stärkte die Stellung der Armee; zum zweiten Male[1] blieb eine militärische Demonstration nicht nur ohne nachteilige Folgen für deren Veranstalter, sondern erreichte auch das mit ihr verfolgte Ziel. Von jetzt ab galt als Träger des nationalen Gedankens das Heer, von dem die Patrioten hofften, dafs es der Sache des ägyptischen Volkes zum Siege verhelfen werde.

Die öffentliche Ordnung wurde während der nächsten Monate nicht mehr gestört. In dieser Zeit machte die nationale

[1] Siehe oben S. 123.

Bewegung grofse Fortschritte. Durch den Einflufs der Ulemas und der arabischen Zeitungen breitete sie sich schnell über ganz Ägypten aus. Man dachte aber nicht daran, die Europäer, Türken und Tscherkessen zu vertreiben oder gar den Chediw abzusetzen. Das Programm der Nationalpartei ging nur dahin, die übermäfsige Zahl der nichtägyptischen Beamten und Offiziere einzuschränken und das Land gegen die Rückkehr des früheren despotischen Regiments durch verfassungsrechtliche Garantieen zu schützen. Unter Achtung der internationalen Verpflichtungen wollte man dem ägyptischen Volke eine Mitwirkung an der Regierung des eigenen Landes sichern und es zur Selbständigkeit erziehen. Man verkannte nicht die Segnungen, welche durch eine Mitarbeit Europas und die Fortdauer seines Einflusses dem Lande zu teil werden könnten. Man verlangte aber eine ehrliche Mitarbeit und wehrte sich entschieden gegen das bisherige System der Ausbeutung und Unterdrückung. Die nationalen Bestrebungen hielten sich also in den Grenzen des Erreichbaren und Möglichen und hatten a priori keinen feindseligen Charakter. Wie bei allen politischen Bewegungen mögen auch hier einzelne durch persönlichen Ehrgeiz und Wichtigtuerei bestimmt worden sein, aber das waren Ausnahmen; und von diesen Vereinzelten abgesehen war die ägyptische Nationalpartei von rein idealen Gesichtspunkten geleitet und meinte es mit ihren Bestrebungen wie mit der beobachteten Mäfsigung aufrichtig und ehrlich. Leider sind die Ziele der nationalen Bewegung vom offiziellen Europa — soweit es überhaupt der Fall war — zu spät erkannt worden, um der ägyptischen Frage in diesem Sinne eine für beide Teile befriedigende Lösung zu geben. Namentlich hat Malet ihren Kernpunkt beharrlich verkannt. Welches auch die Gründe für seine Haltung gewesen sein mögen, jedenfalls hat er von Anfang an der nationalen Bewegung feindlich gegenüber gestanden. Er hat den Ägyptern nicht das Recht zuerkennen wollen, in ihrem eigenen Lande Herr zu sein und hat durch sein rücksichtsloses Eingreifen und seine üblen Ratschläge die erregten Gemüter in ihrem nationalen Selbstbewufstsein verletzt und die ohnehin starken Gegensätze noch verschärft. Was den Chediw anlangt, so fühlte er sich zwar mehr denn seine Vor-

gänger als Sohn des Landes, aber er war zu schwach, um den von allen Seiten ausgeübten Einflüssen gegenüber seine Selbständigkeit zu bewahren. Er schwankte zwischen den verschiedenen Parteien hin und her, ohne sich für die eine oder die andere dauernd zu entscheiden. In seiner Umgebung herrschte das türkische Element vor, das gemeinsam mit der europäischen Partei ihn Ägypten zu entfremden suchte und bei ihm die nationale Partei fortgesetzt verdächtigte. Hätte er sich zur rechten Zeit rückhaltlos der nationalen Bewegung angeschlossen, welche die Interessen des von ihm regierten Landes vertrat, und hätte er durch Befriedigung gerechter Wünsche sich das Vertrauen seiner Untertanen erworben, so hätte er aller Voraussicht nach die ganze Bewegung in ruhigere Bahnen lenken können, und die Geschichte Ägyptens wäre dann wohl wesentlich anders verlaufen. Es war aber eine Folge seiner schwankenden Haltung, dafs jede Partei versuchte, ihn ihren Zwecken dienstbar zu machen, und ihre Forderungen höher schraubte, um wenigstens teilweise mit ihnen durchzudringen. Durch seine Nachgiebigkeit gegenüber Malet und der türkischen Partei fühlte sich die Nationalpartei verletzt, und er brachte sich bei ihr in den Verdacht, ein Feind des Landes zu sein; machte er dieser Konzessionen, so fürchteten jene für die Vorherrschaft ihres Einflusses und setzten alle Hebel in Bewegung, um den Chediw wieder auf ihre Seite zu ziehen.

Das Vorgehen Frankreichs in Tunis im April 1881 übte eine starke Rückwirkung auf die Stimmung in Ägypten aus; dort herrschte die Besorgnis, dafs dem Lande ein ähnliches Schicksal seitens einer europäischen Macht bereitet werden könne. In dem Vordringen der christlichen Mächte in das Gebiet des Islam sah dieser eine Bedrohung seiner Existenz, und die natürlichen Gegensätze zwischen Islam und Christentum traten dadurch wieder in den Vordergrund. Durch die ganze mohammedanische Welt ging damals eine starke religiöse Erregung. In Ägypten, wo ohnedies die Interessen der einheimischen Bevölkerung mit denen der Europäer in ständiger Reibung waren, lag es besonders nahe, dafs sich die bestehenden Gegensätze auch auf das religiöse Gebiet übertrugen. Immerhin ist es beachtenswert, dafs die Eintracht zwischen den christlichen Ägyptern (den Kopten) und

ihren mohammedanischen Landsleuten nicht gestört wurde. Dies zeigt, dafs doch die nationale Bewegung die Hauptsache war und die religiöse nur eine Nebenerscheinung. Das religiöse Moment ist nach einigen Monaten wieder in den Hintergrund getreten, es hat aber zur Ausbreitung der nationalen Bewegung wesentlich beigetragen.

Im Hochsommer 1881 kam es zu einem weiteren militärischen Konflikt. Während der Anwesenheit des Chediw in Alexandrien wurde am 30. Juli ein Soldat von einem Kutscher überfahren. Seine Kameraden trugen wider das Verbot ihrer Offiziere den Leichnam vor das chediwiale Schlofs Ras-el-Tin und verlangten Bestrafung des Kutschers. Der Chediw versprach dies, aber das Kriegsgericht verurteilte die Soldaten zur Zwangsarbeit. Hierauf warf der Oberst Abdelal-Bey in einem Briefe dem Kriegsminister die Härte des Urteilsspruches vor. Der Oberst wurde wegen seines unbotmäfsigen Benehmens nicht zur Verantwortung gezogen. Am 11. August berief der Chediw, der von dem Briefe des Obersten Kenntnis erhalten hatte, die Minister, Offiziere und Konsuln ins Palais und beschwerte sich darüber, dafs man auf ihn zu wenig Rücksicht nehme und ihm zu wenig Einfluſs auf die Politik einräume. Er wollte wieder den Vorsitz im Ministerrat übernehmen, aber Riaz-Pascha widersetzte sich dem und wurde hierin von dem französischen und englischen Generalkonsul unterstützt, so dafs der Chediw seine Absicht wieder aufgab. Indessen erreichte er, dafs der Kriegsminister durch einen seiner Verwandten, Dawud-Pascha, ersetzt wurde. Von ihm erwarteten die Konsuln und die türkische Partei, dafs er gegen die Obersten vorgehen werde. Nach der Rückkehr des Chediw nach Kairo (3. September) wurde denn auch die Versetzung Arabis, der sich jedoch an dem Zwischenfall vom 1. Februar in kaum nennenswerter Weise beteiligt hatte, und seines Regiments nach Alexandrien verfügt. Man fürchtete in der Armee, dafs Riaz einen Staatsstreich plane, und diesen durch die Entfernung der Obersten vorbereiten wolle. Von dem englischen Generalkonsul glaubte man, dafs er seinen Aufenthalt in Konstantinopel zur Herbeiführung einer türkischen oder gemischten Intervention benütze. Erst von jetzt ab begann Arabi-Bey-Ahmed eine Rolle in der

nationalen Bewegung zu spielen. Er trat in Unterhandlung mit den Führern der Nationalpartei, teilte im Einverständnis mit diesen am 9. September dem Kriegsminister mit, dafs die Garnison von Kairo am Nachmittage um 3 1/2 Uhr vor dem Palais Abdin sich versammeln werde und verlangte in seinem Schreiben die Entlassung des Ministeriums Riaz, die Einberufung der Notabelnkammer, Erhöhung der Präsenzstärke der Armee auf 18000 Mann und Durchführung der Reformen, welche die am 20. April eingesetzte Kommission vorgeschlagen hatte. Gleichzeitig versicherte er in einem den Konsuln zugestellten Zirkular, dafs die Fremden keinerlei Gefahr ausgesetzt seien. Zur festgesetzten Stunde nahmen etwa 4000 Mann vor dem Palais des Chediw Aufstellung. Der Chediw, begleitet von Stone-Pascha und dem Generalkontrolleur Colvin kam Arabi und Abdelal entgegen, hörte ihre Wünsche an und verhandelte dann vom Palais aus mit ihnen durch Vermittlung des englischen Konsuls Cookson, der Malet vertrat. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Entlassung des Ministeriums Riaz und die Berufung Scherifs. Bezüglich der übrigen Punkte behielt sich der Chediw vor, den Rat des Sultans einzuholen. Darauf kehrten die Truppen unter Hochrufen auf den Chediw in die Kasernen zurück; Arabi und die übrigen höheren Offiziere wurden im Laufe des Nachmittags vom Chediw empfangen, um sich bei ihm zu entschuldigen und seine Verzeihung zu erhalten.

Von diesem Tage an war Arabi das Haupt der nationalen Bewegung und die Armee unbestrittenermafsen Herrin der Lage. Wenn Arabi wirklich der Mann gewesen wäre, der nur die Befriedigung seines persönlichen Ehrgeizes anstrebte, wie es ihm seine Feinde nachsagten, und wenn die Nationalpartei so radikal gewesen wäre, wie es die Europäer gern glauben machen wollten, so hätten sie jetzt die Macht gehabt, die Herrschaft an sich zu reifsen. In der Tat aber wollten sie dem Chediw gegenüber loyal bleiben und ihn von der Notwendigkeit überzeugen, dafs er die nationale Sache zu der seinen machen müsse. Von der Mäfsigung, die Arabi beobachtete, zeugen die zwischen ihm und Scherif gepflogenen Verhandlungen, die am 13. September zu folgenden Beschlüssen führten: Mahmud-Pascha-Sami soll

wieder Kriegsminister werden; Arabi und Abdelal verlassen mit ihren Regimentern Kairo; die Reformen in der Armee werden unverzüglich durchgeführt[1]; die Notabelnkammer soll alsbald einberufen werden[2]; es bleibt Scherif überlassen, den Zeitpunkt für die Verstärkung der Armee und die Verkündung einer neuen Verfassung zu wählen.

Am 1. Oktober marschierte das Regiment Abdelals nach Damiette ab, Arabi verliefs Kairo am 6. Oktober, um sich mit seinem Regiment nach El-Wadi zu begeben. Bei seiner Abreise zeigte es sich, dafs das Vertrauen zwischen ihm und dem Chediw und Scherif wieder vollkommen hergestellt war. Die Regierungen Frankreichs und Englands vermieden es, während der folgenden Monate eine provozierende Politik zu verfolgen. Lord Granville sandte eine Depesche an Malet (4. November), um diejenigen zu beruhigen, welche immer glaubten, England werde in Ägypten dasselbe tun, was Frankreich in Tunis getan hatte, und erklärte, die Regierung wünsche den status quo in allen Beziehungen aufrecht zu erhalten und werde nur dann von dem Grundsatz der Nichtintervention abweichen, wenn in Ägypten die Anarchie ausbreche. Frankreich war vorläufig in Tunis zu sehr beschäftigt, um auch noch eine Aktion in Ägypten zu unternehmen, und England gestattete es die parlamentarische Lage nicht, ohne die Kooperation Frankreichs vorzugehen. Es fehlte auch jeder Vorwand hierfür, denn die Veränderungen in Ägypten hatten sich ohne Störung der öffentlichen Ordnung vollzogen, die Fremden waren keinen Gefahren ausgesetzt, und die Tätigkeit der englisch-französischen Kontrolle wurde weder durch das Ministerium noch durch Arabi beeinträchtigt. In dieser Periode erregten nur eine Mission des Sultans (6. bis 18. Oktober) und die Intrigen seiner Emissäre unliebsames Aufsehen; letztere beschränkten sich nicht auf die panislamische Propaganda, sondern waren im Sinne der Wiederherstellung der unmittelbaren Herrschaft des Sultans tätig;

---

[1] Dies geschah durch Dekret vom 22. September 1881.

[2] Durch Dekret vom 4. Oktober wurde die Kammer auf den 23. Dezember einberufen. In einem Schreiben an den Chediw machte Scherif Vorbehalte bezüglich der finanziellen Verpflichtungen Ägyptens, welche internationalen Charakters der Erörterung durch die Kammer entzogen sein sollten.

man fürchtete eine türkische Intervention. Die Ulemas betrachteten den Schech-el-Islam Mohammed-el-Abbasi, der dem Sultan sehr ergeben war, als einen Verräter, setzten ihn am 5. Dezember ab und wählten Mohammed-el-Embabi, welcher vom Chediw bestätigt wurde[1].

Die Kammer wurde am 26. Dezember eröffnet und trat mit Ruhe und Mäfsigung in die Verhandlungen ein. Arabi, der seit dem 6. Dezember wieder in Kairo war, wurde am 4. Januar 1882 zum Unterstaatssekretär im Kriegsministerium ernannt[2].

In Frankreich betrachtete man das ägyptische Parlament mit argwöhnischen Blicken, und Gambetta, der eine englisch-französische Intervention anstrebte, bestimmte die englische Regierung dazu, am 8. Januar eine Kollektivnote an die ägyptische Regierung zu senden, in welcher zum Ausdruck gebracht wurde, die beiden Regierungen hätten die Notwendigkeit erkannt, den Chediw auf dem Thron zu stützen, auf den ihn der Sultan mit ihrer Erlaubnis gesetzt habe, und seien entschlossen, alle inneren oder äufseren Komplikationen zu bekämpfen, die das gegenwärtige Regime stören könnten. Diese Note liefs Malet Arabi in dem Sinne interpretieren, dafs die englische Regierung weder eine Einmischung des Sultans, noch eine reaktionäre Politik des Chediw dulden werde. Sie hatte aber nicht den von Gambetta gehofften Erfolg der Einschüchterung der Nationalpartei; sie verletzte vielmehr die Ägypter und den Sultan, der am 13. Januar gegen eine englisch-französische Einmischung protestierte. Gleichzeitig suchte er die Ägypter wegen ihrer Autonomie zu beruhigen, was zu einem vorübergehenden engeren Anschlufs der Ägypter an die Türken führte.

Scherif-Pascha legte der Kammer Anfang Januar 1882 einen

---

[1] Abbasi war Hanefit, Embabi gehörte der Sekte der Schafiiten an, die in Ägypten am meisten verbreitet ist.

[2] Vor dem Zusammentritt der Kammer forderte der Kriegsminister einen Kredit von 648000 ägyptischen Pfund, um die Präsenzstärke der Armee auf 18000 Mann zu erhöhen. Dagegen erhoben die Generalkontrolleure Einspruch. Verhandlungen mit Arabi führten dazu, dafs sich das Kriegsministerium mit einem Kredit von 522000 ägyptischen Pfd. begnügte, welcher zur Erhöhung der Präsenzstärke auf 15000 Mann ausreichte. Hiermit erklärten sich die Generalkontrolleure vollkommen einverstanden.

Verfassungsentwurf vor, der ihr zwar das Bewilligungsrecht neuer Steuern und das Recht einräumte, Petitionen entgegenzunehmen, Interpellationen einzubringen und über Gesetzesvorlagen zu beraten und zu beschliefsen, der ihr aber die parlamentarische Initiative versagte und ihre Tätigkeit bezüglich des Budgets auf eine gutachtliche Äufserung beschränkte. Die Kammer lehnte diesen Entwurf ab und überreichte durch ihren Präsidenten Sultan-Pascha am 15. Januar ein Gegenprojekt, in dem sie namentlich die Forderung aufstellte, dafs das Budget von ihr geprüft werde und nur durch ihre Genehmigung Wirksamkeit erhalte. Die Vertreter der Mächte und die Generalkontrolleure erklärten diesen Entwurf für unannehmbar, und am 17. Januar protestierten die letzteren gegen das Budgetbewilligungsrecht, da die Genehmigung des Budgets gemäfs den Verträgen ausschliefslich ihre Sache sei.

Die Kammer wollte zunächst unbedingt am Budgetrecht festhalten, gab dann aber nach und machte den Vorschlag, dafs das Budget von den Ministern zusammen mit einer der Zahl der Minister entsprechenden Anzahl Deputierter, welche zu diesem Zwecke von der Kammer abgeordnet werden, beraten und festgesetzt werden solle. Scherif lehnte diesen Vorschlag ab, die Kammer aber wollte von weiteren Konzessionen nichts wissen und leistete auch der Aufforderung Scherifs, Vorschläge zu machen, die als Grundlage für fernere Verhandlungen dienen sollten, keine Folge (2. Februar). Am gleichen Tage begab sich eine Abordnung der Kammer zu Scherif und bat ihn, die Konstitution mit der letzten Abänderung anzunehmen oder zu demissionieren. Scherif schickte die Deputation zum Chediw, der auf den Rat des englischen und französischen Generalkonsuls das Ministerium entliefs. Auf Bitten des Chediw bezeichnete die Deputation Mahmud-Pascha-Sami als erwünschten Nachfolger. Am 4. Februar wurde das neue Ministerium unter dem Vorsitz Mahmud-Samis gebildet. In dieses trat Arabi als Kriegsminister ein.

Die neue Verfassung wurde am 7. Februar verkündet; sie entsprach im wesentlichen den letzten Vorschlägen der Kammer, gewährte das Recht der parlamentarischen Initiative in beschränktem

Mafse und das Bewilligungsrecht desjenigen Teiles des Budgets, welcher nicht für die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen bestimmt ist, und statuierte die Verpflichtung der Regierung, bei Vergebung aller im Budget nicht vorgesehenen öffentlichen Arbeiten, sowie bei jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräufserung von Staatsgut und bei Erteilung von Privilegien die Genehmigung der Kammer nachzusuchen. Hierdurch sollte der Abschlufs für das Land nachteiliger Verträge verhütet werden.

Die Regierungen Frankreichs und Englands protestierten weder gegen das neue Ministerium noch gegen die Verfassung. Seit dem am 30. Januar 1882 erfolgten Sturze Gambettas nämlich beobachtete der neue Minister des Auswärtigen, de Freycinet, eine friedliche Haltung gegenüber Ägypten und beabsichtigte, die ägyptische Frage zum Gegenstand einer europäischen Konferenz zu machen. England, das dem schroffen Vorgehen Gambettas nur widerwillig gefolgt war, nahm diesen Gedanken mit Freuden auf, denn ihm war eine tatkräftige Einmischung Frankreichs in die ägyptischen Verhältnisse unbequem, und es hoffte, dafs die langwierigen Verhandlungen, die derartigen Konferenzen eigen sind, Frankreich in seiner Aktionsfreiheit behindern, ihm selbst aber Zeit lassen werden, inzwischen seine Sonderinteressen am Nil wahrzunehmen. Daher beeilte sich auch Lord Granville, zunächst Europa über die Lage in Ägypten zu beruhigen. In einer Zirkularnote vom 11. Februar erklärte er, die Nachrichten aus Ägypten seien derart, dafs Unruhen nicht zu befürchten seien, und dafs die Regierungen Frankreichs und Englands keinen Anlafs sähen, über die Zweckmäfsigkeit einer Intervention jetzt zu verhandeln, da die Kammer und das Ministerium die Absicht ausgedrückt hätten, den internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Diese Konstellation hatte zur Folge, dafs die ägyptische Regierung von dem unmittelbaren Eingreifen der Westmächte einige Zeit unbehelligt blieb. Man hatte sich mit der neuen Situation abgefunden, und es herrschte wieder vollkommene Ruhe. Der Kampf um die Verfassung hatte sich ohne irgendwelche in die Aufsenwelt tretende Störungen vollzogen. Die Ereignisse

der letzten zwei Monate hatten bewiesen, dafs es sich bei der nationalen Bewegung nicht etwa um die Befriedigung der Ansprüche einer vielleicht herrsch- und gewinnsüchtigen Soldateska handelte, sondern dafs den Bedürfnissen des Volkes Rechnung getragen wurde, und dafs Armee und Volk durch solidarische Interessen, durch das eine grofse Ziel der nationalen Emanzipation, eng verbunden waren.

Bald nachdem Arabi Kriegsminister geworden war, erfolgte ein allgemeines Avancement in der Armee. Ali-Fahmi, Abdelal und drei andere Obersten wurden zu Brigadegenerälen, 6 Oberstleutnants zu Obersten, 15 Majore zu Oberstleutnants ernannt, und aufserdem noch 520 Subalternoffiziere befördert. Dies ist vielfach gegen Arabi ausgebeutet worden. Es waren aber wegen der im September 1881 durchgeführten Reorganisation 558 Offiziere in den Ruhestand getreten, 96 Offiziere waren an die abessynische Grenze geschickt worden und 100 hatten Zivilanstellungen erhalten; es war daher nur natürlich, dafs die entstandenen Lücken wieder ausgefüllt wurden, und ebenso verständlich war es, dafs Arabi dabei vornehmlich diejenigen berücksichtigte, die ihn in den früheren Konflikten unterstützt hatten und seine politische Gesinnung teilten. Der einzige Vorwurf, den man ihm in dieser Angelegenheit machen konnte, war der, dafs er einigen Offizieren bei der Beförderung die vorgeschriebenen Prüfungen erliefs. Doch pflegen auch sonst bei augenblicklichem Personalmangel die gesetzlichen Bestimmungen nicht so streng gehandhabt zu werden. Am 15. März wurde Arabi zum Pascha ernannt, und man hat auch dies als ein Zeichen seines persönlichen Ehrgeizes gegen ihn angeführt. Wenn man aber berücksichtigt, dafs alle Minister in kürzester Zeit den Paschatitel erhalten, so ergibt sich schon daraus die Grundlosigkeit dieses Vorwurfs. Am 13. März wurde eine Kommission eingesetzt, die untersuchen sollte, wie man die Zahl der fremdländischen Beamten und die Höhe ihrer Gehälter herabmindern könnte. Dafs die Kommission unparteiisch vorging, wurde von dem englischen Generalkonsul selbst anerkannt. In der Tat wurden nur wenige europäische Beamte entlassen. Dieser Schritt entsprach dem nationalen Programm des Ministeriums und erscheint durchaus billig, wenn man bedenkt,

dafs 16 % der gesamten Verwaltungsausgaben auf die Gehälter der fremdländischen Beamten entfielen.

Am 11. April wurde ein gegen die Regierung gerichtetes Komplott entdeckt. Türkische und tscherkessische Offiziere, denen die Nationalpartei im Wege stand, hatten sich verschworen, die Regierung zu stürzen. Ratib-Pascha, der als Agent Ismaïls beständig intrigierte, hatte sich mit einigen tscherkessischen Offizieren, darunter Osman-Pascha-Rifki verbunden und eine Anzahl niederer Offiziere gewonnen. Es bestand die Absicht, die höheren Offiziere und Arabi zu töten. Der Plan wurde Arabi-Pascha verraten. Gegen 50 Personen wurden verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt, das aus 15 Offizieren bestand und den Tscherkessen Raschid-Pascha zum Vorsitzenden hatte. Durch Urteil vom 30. April wurden 39 Offiziere, Osman-Pascha-Rifki, Ratib-Pascha und zwei Zivilbeamte ihres Ranges verlustig erklärt und auf Lebenszeit nach dem Sudan verbannt. Aber Sir Malet, der das Urteil als eines der gröfsten Verbrechen des Jahrhunderts bezeichnete, riet dem Chediw am 2. Mai, das Urteil nicht zu bestätigen, und forderte eine Revision des Prozesses. Der französische Generalkonsul de Sienkiewicz schlug vor, das Urteil zu bestätigen und die Strafen im Gnadenwege umzuwandeln. Als das Ministerium am 4. Mai das Urteil zur Bestätigung vorlegte, befragte der Chediw auch die Generalkonsuln von Deutschland, Italien, Österreich-Ungarn und Rufsland, erhielt aber keinen Rat von ihnen. Aus Konstantinopel kamen zwei Telegramme, in denen der Sultan forderte, dafs die Entscheidung aufgeschoben und die ganze Angelegenheit ihm unterbreitet werde, namentlich wegen Osman-Pascha-Rifki, dem er den Rang eines Generals verliehen hatte. Der Chediw antwortete, ohne sich mit seinen Ministern verständigt zu haben, dafs er die Akten dem Sultan übersenden und seine Instruktionen befolgen werde. Am 6. Mai teilte er den Ministern diese Antwort mit; sie verlangten, dafs er sie widerrufe oder wenigstens abändere. Am Abend desselben Tages empfahlen sie dem Chediw, die Deportation in einfache Landesverweisung umzuwandeln, die verurteilten Offiziere nicht zu degradieren, aber die Namen der tscherkessischen Offiziere aus den Armeelisten zu streichen.

Der Chediw wäre gern diesem Vorschlage gefolgt, hielt sich aber an seine Antwort gebunden und wollte die Instruktionen aus Konstantinopel abwarten. Das Ministerium war hierüber sehr aufgebracht, denn es sah in der Antwort an den Sultan eine Preisgabe der Rechte des Chediw und glaubte aufserdem, dafs dieser für die Verurteilten Partei ergreife. Am 7. Mai frug der Chediw, ob er dem Ministerium nachgeben oder die Antwort des Sultans abwarten solle. Malet konnte keine Antwort geben und berichtete an seine Regierung; das gleiche tat Sienkiewicz. Als am nächsten Morgen der Ministerpräsident Malet mitteilte, die Regierung werde nicht gehorchen, falls der Sultan die Kassation des Urteils verlange, und werde die Landung türkischer Kommissare verhindern, machte ihm Malet heftige Vorwürfe. Für ihn handelte es sich weniger darum, die Tscherkessen zu schützen, als aus dieser Frage Kapital gegen das nationale Ministerium zu schlagen. Hatte er doch tags zuvor Lord Granville berichtet, es stehe eine ernste Komplikation bevor, deren Ausbruch man eher beschleunigen als verschieben müsse. Lord Granville telegraphierte am 8. Mai im Einvernehmen mit Frankreich an Malet, der Chediw solle aus eigenem Rechte die Verurteilten begnadigen, ohne die Antwort der Pforte abzuwarten. Am nächsten Tage versammelte der Chediw die Generalkonsuln der sechs Grofsmächte und eröffnete ihnen, dafs der Sultan die Übersendung der Akten verlangt habe, dafs er aber im Interesse der Verurteilten selbst die Angelegenheit erledigen wolle. Er hatte offenbar die Absicht, jetzt den Rat seiner Minister zu befolgen. Nachdem sich aber die übrigen Generalkonsuln zurückgezogen hatten, wufsten Sienkiewicz und Malet den Chediw zu bestimmen, die Offiziere nicht aus den Armeelisten zu streichen. Es wurde ein Dekret in diesem Sinne aufgesetzt und das Ministerium gerufen. Um die Annahme zu vermeiden, als habe der Chediw unter dem Druck der Minister gehandelt, wollten die beiden Generalkonsuln bis zur Unterzeichnung des Dekrets dableiben; vorher sollte sich kein Minister dem Chediw nähern. Auf diese Weise schoben sich die beiden Generalkonsuln zwischen den Chediw und das Ministerium und ersetzten dessen legitimen Einflufs durch ihren Druck. Sie zwangen den Chediw, gegen

die Ansicht des Ministeriums zu handeln, und so wurde der von Malet lang ersehnte Konflikt herbeigeführt. Den Ministern gegenüber hatte sich der Chediw auf sein dem Sultan gegebenes Versprechen berufen, und dieses Versprechen verletzte er jetzt den Konsuln zu Gefallen, um dieser Angelegenheit eine der Ansicht der Minister entgegenstehende Lösung zu geben. Das Ministerium, in dessen Augen der Chediw zu den Feinden der nationalen Sache übergegangen war, gab aber nicht nach und forderte die Umänderung des Dekrets und die Streichung der tscherkessischen Offiziere. Der Chediw seinerseits, gestützt auf die Generalkonsuln Frankreichs und Englands, beharrte auf seinem Standpunkte; er berief nochmals die Vertreter der Grofsmächte, die ihm jedoch keinen weiteren Rat mehr geben konnten. Daraufhin gingen Malet und Sienkiewicz zum Ministerpräsidenten und frugen ihn, was geschehen würde, wenn der Chediw auf dem Dekret in der jetzigen Fassung bestehe. Mahmud-Sami legte die Frage dem Ministerrat vor und antwortete am nächsten Morgen (10. Mai), das Ministerium könne nicht nachgeben und auch nicht zurücktreten; die Kammer sei einberufen worden, um über den Konflikt zu entscheiden; bis zu ihrem Votum würden sie sich jeden Verkehrs mit dem Chediw enthalten. Gleichzeitig wurde die Sicherheit des Chediw und der Fremden garantiert. Das Vorgehen des Ministeriums war offenbar ungesetzlich, es war nicht befugt, die Kammer ohne Mitwirkung des Chediw zu berufen und sie zwischen diesem und sich wählen zu lassen. Da aber der Chediw Schritt für Schritt seine Rechte dem Sultan preisgab und vor dem Einflufs der Generalkonsuln Englands und Frankreichs zurückwich, so glaubte es, durch diese Politik des Chediw berechtigt zu sein, vorläufig ohne ihn zu regieren und an die Nation zu appellieren.

Auf die Nachricht von dem Konflikt schlug Freycinet eine Flottenkundgebung auf der Reede von Alexandrien vor, worauf England einging. Am 15. Mai wurde der Chediw von der Ankunft der Schiffe offiziell in Kenntnis gesetzt, welche am 20. Mai erfolgte. Dieser unerwartete Umschwung in der Haltung der beiden Westmächte machte nach verschiedenen Richtungen einen grofsen Eindruck. Angesichts eines möglichen Kampfes wurden

viele entmutigt und verzweifelten an der Fortdauer einer nationalen Verwaltung des Landes; viele wurden zu der Einsicht gebracht, daſs man die Gegensätze nicht auf die Spitze treiben dürfe, und daſs Ruhe und Besonnenheit vor allem not tue, um auf friedlichem Wege die Interessen des ägyptischen Volkes zu wahren, anstatt durch Ungestüm die Errungenschaften wieder aufs Spiel zu setzen. Die Reihen der Feinde der nationalen Partei wurden aber nicht verstärkt, und ein Umschwung der öffentlichen Meinung in diesem Sinne trat nirgends zutage. Dahingegen erhielt der Haſs gegen Malet und die Mächte neue Nahrung, denn es wurde allgemein offenkundig, wohin ihre Bestrebungen in letzter Linie abzielten. Die Unpopularität des Chediw nahm gleichfalls zu; man glaubte von ihm, daſs er die Intervention veranlaſst habe. Als Malet warnahm, daſs die angekündigte Demonstration nicht den erwarteten Erfolg hatte, riet er dem Chediw, die Beziehungen zu dem Ministerium wieder aufzunehmen. Der Chediw lieſs die Minister rufen, die eine sehr versöhnliche und gemäſsigte Haltung beobachteten. Von dem Dekret war nicht mehr die Rede, es wurde weder zurückgezogen, noch veröffentlicht. Aber die Verurteilten wurden am 19. Mai nach Konstantinopel und einigen Plätzen der syrischen Küste verschifft. Zu einer Tagung der einberufenen Kammer kam es nicht.

Obwohl am 16. Mai Mahmud-Sami und Arabi dem englischen Vertreter Garantieen für Aufrechterhaltung der Ordnung bei Ankunft der Schiffe geleistet hatten, und obwohl eine vollständige Aussöhnung zwischen dem Ministerium und dem Chediw zustande gekommen war, so telegraphierte doch Lord Granville am 19. und 20. Mai an Malet, dem Chediw die Entlassung des Ministeriums anzuraten, wobei Arabi und seine Parteigenossen nichts befürchten und ihren Rang behalten sollten. Aber Malet hatte weitergehende Absichten und machte in London einen Gegenvorschlag. Er wollte durch den französischen Konsul Monge mit Arabi verhandeln zu dem Ende, daſs dieser, Mahmud-Sami, Tulba, Ali-Fahmi und Abdelal unter Garantie ihres Eigentumes, Gehaltes und Ranges das Land bis zur Erlaubnis zur Rückkehr verlieſsen; hierauf sollte vom Chediw eine allgemeine Amnestie erwirkt

werden. Monge weigerte sich, den Vermittler für solch einen Vorschlag zu machen, der ebenso unzeitgemäfs als unbegründet war. Aber die beiden Westmächte fuhren in ihrer verhängnisvollen Politik fort und liefsen am 25. Mai dem Ministerpräsidenten eine Note überreichen, in der sie den Rücktritt des Ministeriums, den vorübergehenden Aufenthalt Arabis im Ausland und die Abreise Abdelals und Ali-Fahmis ins Innere des Landes forderten und versicherten, dafs sie eine allgemeine Amnestie vom Chediw verlangen und deren Ausführung überwachen würden. Die beiden Generalkonsuln teilten diese Note auch dem Chediw mit, und als der Ministerpräsident und der Minister des Äufseren sich am Nachmittage des 26. Mai zu ihm begaben, erklärte er ihnen, dafs er die Bedingungen der Note annehme; den Text der Note liefs er im Laufe des Abends allen Telegraphenämtern Ägyptens übermitteln. Daraufhin überreichte der Ministerpräsident noch an demselben Abend dem Chediw eine Note, in der ausgeführt wurde, dafs die Forderungen der beiden Mächte die inneren Angelegenheiten Ägyptens berührten, bezüglich deren die Autonomie Ägyptens festgesetzt und von den Mächten stets anerkannt worden sei, und dafs die Regierungen Frankreichs und Englands, falls sie die angeregten Fragen für einen Gegenstand der allgemeinen Politik hielten, sich an den Suzerän, den Sultan, wenden sollten. In einem Begleitschreiben erinnerten die Minister daran, dafs der Chediw bei Ankunft der Geschwader sich um Instruktionen nach Konstantinopel gewandt habe, auf die sie noch gewartet hätten, als die konsularische Note eingetroffen sei. Die von ihnen überreichte Note sei als Antwort für die Konsuln schon redigiert gewesen, als ihnen der Chediw erklärt habe, dafs er sich den gestellten Forderungen unterwerfe. Ihre Annahme widerspreche der übereinstimmenden Ansicht der Minister, die Intervention verletze die Rechte des Sultans, und dies veranlasse sie, ihre Entlassung einzureichen.

Der Chediw genehmigte das Entlassungsgesuch und beauftragte am 27. Mai Scherif-Pascha vergeblich mit der Bildung eines Ministeriums. Offiziere der Armee und der Polizei sandten Petitionen an den Chediw und erklärten, dafs sie den Rücktritt

Arabis nicht annähmen. Auch eine Versammlung der höheren Regierungsbeamten und Offiziere sowie der angesehensten Kaufleute, mit denen der Chediw die Lage besprach, empfahl die Wiedereinsetzung Arabis. Eine ähnliche Versammlung bei Sultan-Pascha äufserte sich in der gleichen Weise. Malet erkannte jetzt, dafs nicht nur die Armee, sondern das ganze Volk hinter dem nationalen Ministerium stand, und riet dem Chediw zu sagen, dafs die Angelegenheit augenblicklich der Pforte vorliege, wodurch er eine Entscheidung des Chediw verzögern wollte. Als aber am nächsten Tage (28. Mai) eine grofse Zahl Ulemas und Deputierter ebenfalls zu Gunsten Arabis beim Chediw vorstellig wurde, gab dieser nach und ernannte Arabi trotz der Anwesenheit der Geschwader und trotz der Konsuln wieder zum Kriegsminister, während die übrigen Ministerposten vorläufig noch unbesetzt blieben.

Am 8. Juni traf Derwisch-Pascha als Kommissar der Pforte mit grofsem Gefolge in Alexandrien ein und wurde anfangs von Arabi mit grofser Aufmerksamkeit behandelt. Wegen des Tscherkessenprozesses und des damaligen Konfliktes mit dem Chediw war der Sultan sehr erzürnt auf Arabi und die nationale Partei gewesen. Aber seit der Verletzung seiner Souveränitätsrechte durch die englisch-französische Intervention, und seit der Demission des Ministeriums, das sich sehr geschickt hinter den Sultan zurückgezogen hatte, suchte er sich Arabi wieder zu nähern und die Nationalpartei gegen die Mächte auszuspielen. Derwisch-Pascha war nicht gekommen, um die Autorität des Chediw wieder herzustellen oder eine strenge Untersuchung der nationalen Bewegung vorzunehmen, sondern um den Chediw mit dem ägyptischen Volk im Interesse des Sultans auszusöhnen und beide unter seiner Führung gegen Europa zu vereinigen.

Die beklagenswerten Ereignisse, die sich am 11. Juni in Alexandrien zutrugen, riefen eine allgemeine Panik unter den Europäern hervor und veranlafsten sie, in grofser Zahl das Land zu verlassen. Ein Malteser und ein Mohammedaner waren zufällig in Streit geraten. Als ein anderer Mohammedaner dazwischentrat, wurde er von dem Malteser mit einem Messer verwundet und zu Boden geworfen. Um die Streitteile sammelte sich schnell eine grofse Menschen-

menge an, vor welcher der Malteser in ein Haus flüchtete. Als sie gegen dieses Haus stürmte, wurde sie mit Steinwürfen überschüttet. Zwei Polizeioffiziere (Italiener) wollten Ruhe stiften, reizten aber die Menge noch mehr, indem sie sich durch Stockhiebe Platz zu machen suchten. Die Aufregung wuchs, als der Verwundete nach der Polizeistation gebracht wurde, und der Volkshaufe liefs sich dazu hinreifsen, einige vorüberkommende Fremde anzugreifen und zu mifshandeln. Der Auftritt hätte keine gröfsere Ausdehnung angenommen und den Charakter eines gewöhnlichen Strafsenkrawalles nicht verloren, wenn nicht die Europäer, zumeist Griechen und Malteser, von ihren Feuerwaffen Gebrauch gemacht hätten. Hierdurch wurden die Ägypter nur noch mehr gereizt; viele unter ihnen holten jetzt die grofsen Stöcke (nabut) hervor, die sich fast in jeder arabischen Familie der unteren Klassen befinden, und griffen nun ihrerseits die Fremden an, die ihnen in den Weg kamen. Es wurden im ganzen 57 Europäer und etwa 140 Ägypter getötet. Die meisten Fremden (42) büfsten ihr Leben ein, als sie sich in die Polizeipräfektur retten wollten. Die Polizisten, durch den Tod eines ihrer Kameraden erzürnt, der durch einen Schufs gefallen war, liefsen sich von der Wut des Pöbels mit fortreifsen und ergriffen für ihre Landsleute Partei. Der Polizeipräfekt von Alexandrien, Saïd-Kandil, war unpäfslich und blieb zu Hause, statt einzuschreiten. Die allgemeine Aufregung und Erbitterung, welche noch durch die Ungleichheit der Kampfmittel gesteigert wurde, teilte sich auch den Truppen mit; sie zauderten, ihre Pflicht zu tun und gegen ihre Landsleute und Glaubensgenossen zu marschieren, um die ungläubigen Fremden zu schützen. Schliefslich jedoch stellten sie die Ordnung wieder her; in der Zwischenzeit hatten aber einige Haufen aus den niedrigsten Volksschichten und Beduinen zahlreiche Häuser und Läden der Europäer geplündert.

Man hat vielfach geglaubt, dafs dieser bedauerliche Vorfall nicht eine zufällige Entstehung hatte, sondern dafs es sich hier um ein wohlorganisiertes „Massaker“ handelte, das von Arabi und seiner „Bande“ zur Vernichtung der

Fremden ins Werk gesetzt und geleitet worden sei[1]. Es ist zuzugeben und aufs schärfste zu verurteilen, daſs die Behörden von Alexandrien ihre Pflicht nicht getan haben, und daſs insbesondere die Polizisten durch den Tod eines Kameraden sich haben verleiten lassen, bei den Unruhen Partei zu ergreifen. Aber ebenso entschieden ist die Annahme zurückzuweisen, als habe Arabi hier die Hand im Spiele gehabt, oder als habe er wenigstens ruhig den Dingen ihren Lauf gelassen. Schon die Tatsache, daſs die Alexandriner Unruhen eine rein lokale Erscheinung blieben, und daſs in dieser Zeit überall in Ägypten Ruhe herrschte und die Christen und Europäer nicht behelligt wurden, spricht gegen das Vorhandensein eines allgemeinen Mordplanes. In dem gegen Saïd-Kandil wegen seines Verhaltens geführten Prozesse wurde festgestellt, daſs die Ereignisse des 11. Juni die Folgen einer natürlichen Verkettung äuſserer Umstände mit menschlicher Erregung waren[2]. Dies wurde auch von englischer Seite anerkannt. Es ist gar nicht ersichtlich, welches Interesse Arabi an einem Gemetzel der Europäer gehabt haben sollte. Er war stets bestrebt, das Recht auf seiner Seite zu haben und sowohl gegenüber dem Sultan und dem Chediw, als gegenüber Europa korrekt zu sein. Ein solcher Angriff aber auf die Sicherheit der Europäer konnte jedenfalls nicht die Abreise der Flotten beschleunigen, was Arabi wünschte, und hätte nur ein weiteres Eingreifen Europas und die Besetzung Alexandriens mit gutem Grunde zur Folge haben können.

Zwei Tage nach den Unruhen bezog der Chediw seine Sommerresidenz in Alexandrien; am 14. Juni traf auch Malet dort ein, dessen Einfluſs auf den Chediw seinen Höhepunkt erreicht hatte und in wenigen Tagen ganz aufhörte. Die Generalkonsuln Deutschlands und Österreichs hatten die Gefährlichkeit seiner Politik erkannt und rafften sich zu der Erklärung auf, daſs sie die gegenwärtigen politischen Fragen als nebensächlich betrachteten im Vergleich zu den Gefahren, denen das Leben der

[1] Vergl. auch Bréhier a. a. O. p. 213, 214 und dessen sonderbare Charakteristik der nationalen Bewegung p. 202 ff.; ferner Neumann a. a. O. S. 82, 83; Hron a. a. O. S. 137 ff.; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 19 ff.

[2] Ancien juge mixte a. a. O. t. II, p. 315 Anm. 2.

Europäer unter den obwaltenden Umständen ausgesetzt sei, und bezeichneten die sofortige Zurückziehung der Flotten und die Abreise Malets als das einzige Mittel zur Verhütung weiterer Verwicklungen. Am 15. Juni empfahlen sie den Führern der Nationalpartei, ihre Forderungen zu präzisieren, um sie der Konferenz in Konstantinopel vorlegen zu können. Malet erhob hiergegen keine Einwände; um aber doch etwas zu tun, riet er dem Chediw, die Kammer zu berufen, ihre Wünsche anzuhören und sie der Konferenz zu unterbreiten; die Kammer sollte eine Konstitution vorschlagen, die von der Konferenz geprüft werden sollte, obwohl doch schon am 7. Februar 1882 eine Verfassung rechtsgültig gegeben worden war. Auf Veranlassung des deutschen und österreichischen Generalkonsuls berief der Chediw am 16. Juni Ragheb-Pascha aus Kairo und beauftragte ihn mit der Bildung eines Kabinetts, dem Arabi als Kriegsminister angehören sollte. Der italienische Vertreter erhielt die Instruktion, sich dem Vorgehen der Generalkonsuln Deutschlands und Österreichs anzuschliefsen. Das neue Ministerium wurde am 20. Juni gebildet; sein Programm versprach eine allgemeine Amnestie, aber unter Ausschlufs der Übeltäter vom 11. Juni. Anläfslich der Neubildung des Ministeriums empfing der Chediw die Vertreter von Deutschland, Rufsland und Italien. Bei dieser Gelegenheit deutete der deutsche Generalkonsul dem Chediw an, dafs man von ihm ein loyales Zusammenarbeiten mit den Ministern erwarte, und verlangte, dafs er die beiden türkischen Hofbeamten Kairi-Pascha und Talaat-Pascha entferne, wenn das Ministerium es wünsche. Diese beiden Beamten intrigierten beständig gegen das Ministerium und suchten den Chediw gegen das ägyptische Volk einzunehmen, wobei sie nur die Interessen des Sultans im Auge hatten. Die Mahnungen des deutschen Vertreters wurden vom Chediw beherzigt, sie kamen aber leider zu spät, denn die englische Politik hatte sich schon zu sehr dem angestrebten Erfolge genähert, als dafs er durch die ägyptische Regierung noch hätte abgewendet werden können.

Malet war nun vom Chediw vollständig kalt gestellt. Er beklagte sich bei Lord Granville über den Einfluſs, welchen die Vertreter Deutschlands und Österreichs auf den Chediw ge-

wannen, und siedelte am 22. Juni auf das englische Kriegsschiff „Helicon“ über. Am 27. Juni reiste er nach Europa; sein Stellvertreter wurde der Konsul Cartwright. Vorher aber schickte er noch den griechischen Bankier Sinadino nach England, um Lord Granville über die Lage Bericht zu erstatten. Man ersieht daraus, welches die Vertrauensmänner Malets waren.

Das Ministerium Ragheb funktionierte regelmäfsig. Es hatte keine Konflikte mit den Vertretern der Mächte oder mit dem Chediw, der sich jetzt ganz dem Ministerium anschlofs. Abgesehen von der drohenden Anwesenheit der Geschwader und der Nervosität der Fremden, deren Auswanderung fortdauerte, begann die innere Lage Ägyptens wieder normal zu werden. Nur die zur Untersuchung der Unruhen vom 11. Juni eingesetzte gemischte Kommission arbeitete nicht mit dem wünschenswerten Erfolg. Ihren europäischen Mitgliedern und den Konsuln kam es hauptsächlich darauf an, die Schuldigen bald bestraft und ein Exempel statuiert zu sehen, während die ägyptischen Mitglieder durch die Anwesenheit der Schiffe sehr erregt waren, wodurch die unparteiische Ermittelung des wahren Tatbestandes und der wirklich Schuldigen auf beiden Seiten in Frage gestellt wurde.

Nachdem der Sultan am 20. Juni die Abreise Arabis nach Konstantinopel verlangt hatte und Derwisch-Pascha am 1. Juli dem Ministerium vorgeschlagen hatte, türkische Truppen zu landen, um gemeinsam mit den ägyptischen Truppen die europäische Invasion zu bekämpfen, wurden die Beziehungen des Ministeriums zur türkischen Mission sehr gespannt. Arabi wies am 4. Juli im Ministerrate das Ansinnen Derwischs sehr energisch zurück und hielt eine heftige Rede gegen den Sultan. Ragheb erklärte dem italienischen Konsul, dafs das Ministerium die Autonomie Ägyptens verteidigen und eine Landung türkischer Truppen verhindern werde, und als Derwisch noch persönlich Arabi aufforderte, mit den drei anderen Führern der Nationalpartei sich nach Konstantinopel zu begeben, befahl Arabi den Offizieren, jede Verbindung mit ihm abzubrechen, und beabsichtigte sogar, ihm zu verstehen zu geben, dafs seine Mission beendet sei und er abreisen solle. Die beiden Hauptpersönlich-

keiten aus dem Gefolge des Paschas, verliefsen denn auch am 8. Juli Ägypten.

Mittlerweile hatte Arabi Mafsregeln zur Organisation der nationalen Verteidigung, an deren Möglichkeit er glaubte, getroffen und die Befestigungen Alexandriens in Stand setzen lassen. Am 3. Juli erhielt der Befehlshaber des englischen Geschwaders, Admiral Seymour, die Instruktion, jeden Versuch der Sperrung des Kanals zu vereiteln, die Batterieen, welche das Feuer eröffnen sollten, zum Schweigen zu bringen und den Gouverneur Tulba-Pascha zu benachrichtigen, dafs er die Aufstellung von Kanonen und die Fortsetzung der Befestigungsarbeiten verhindern und gegebenenfalls die Werke zerstören werde. Am 6. Juli benachrichtigte er den Gouverneur, es sei ihm gemeldet worden, dafs einige Kanonen aufgestellt und auf der Nordseite Alexandriens noch andere gegen sein Geschwader gerichtete Vorbereitungen getroffen worden seien; er sei daher genötigt, das Feuer gegen die in Arbeit befindlichen Werke zu eröffnen, falls die Arbeiten nicht eingestellt würden. Tulba-Pascha erwiderte, dafs die unbestimmten Behauptungen des Admirals der Begründung entbehrten. Am folgenden Tage teilten die Generalkonsuln der fünf Gröfsmächte in einer Kollektivnote dem Admiral mit, sie seien in der Lage, völlig zufriedenstellende Versicherungen zu erlangen, falls ihm die Antwort des Gouverneurs nicht genügend erscheine. Auf die Anfrage seitens der englischen Regierung, ob die vom Admiral beanstandeten Vorgänge wahr seien, anwortete dieser, dafs kein Zweifel darüber bestehe. Mit Zustimmung seiner Regierung schrieb er dem Gouverneur am 10. Juli, er werde am nächsten Tage das Feuer eröffnen, da an den Forts Isali, Pharos und Silsili offenbar gegen sein Geschwader gerichtete Vorbereitungen getroffen worden seien, wenn ihm nicht vorher die den Hafen beherrschenden Batterieen übergeben würden, um sie zu demontieren. Am gleichen Tage begab sich Ragheb-Pascha zum Admiral, ihn nach den Gründen seiner feindseligen Haltung zu befragen. Vergeblich verhandelte er mit ihm und versuchte, ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Er erreichte nur so viel, dafs der Admiral einen Aufschub der Operationen versprach, falls die Batterieen der

fraglichen Forts von den Ägyptern selbst unter Leitung englischer Offiziere demontiert würden. Auch diese Forderung hielt die ägyptische Regierung mit Recht für unannehmbar. Im Ministerrat, welchem der Chediw präsidierte, und an welchem Derwisch-Pascha und einige Notabeln teilnahmen, wurde einstimmig beschlossen, sich dem Ultimatum nicht zu fügen und den Kampf aufzunehmen. Admiral Seymour erhielt keine Antwort[1]. Das französische Geschwader verliefs die Gewässer Alexandriens und dampfte nach Port-Said. Am 11. Juli morgens 7 Uhr eröffneten die englischen Schiffe das Bombardement auf die ganze Stadt.

Nach kurzer Erwiderung stellten die ägyptischen Batterieen das Feuer ein; das Bombardement seitens der englischen Schiffe dauerte bis abends 6 Uhr und setzte die Stadt an zahlreichen Stellen in Brand. Früh am Nachmittag traten die Truppen mit Zustimmung des Chediw den Rückzug aus Alexandrien an und marschierten — anfangs in guter Ordnung — nach Kafr-el-Dawar, wo sie sich verschanzten. Abends 10 Uhr war die Stadt vollständig geräumt. Es ist nicht richtig, dafs die Truppen die Stadt angesteckt und geplündert haben. Erst nach 4 Uhr begann die allgemeine Feuersbrunst, unter deren Schutz die

[1] Als der Konsul Cartwright Derwisch-Pascha seine Abreise anzeigte, bat er ihn im Namen der englischen Regierung, den Chediw zu schützen. Das Antwortschreiben des Paschas vom 10. Juli enthält folgende sehr treffende Ausführungen: „Il m'a été difficile de comprendre pourquoi la flotte anglaise, qui était restée depuis longtemps déjà mouillée dans le port d'Alexandrie, et qui n'avait montré que des intentions pacifiques, a été subitement amenée à montrer depuis hier des intentions hostiles .... M. l'amiral aurait pu d'abord exposer d'une façon amicale les griefs qui ont motivé les mesures qu'il a prises; il eût été possible de les vérifier et d'aviser ensuite au moyen d'y remédier. Alors on aurait pu prendre des mesures de répression à l'égard des auteurs des actes dont on avait à se plaindre. Ragheb-pacha a eu l'occasion de vous donner, comme à M. l'amiral, l'assurance qu'il n'est jamais entré dans la pensée du gouvernement égyptien de troubler les bons rapports avec l'Angleterre ... Quant à l'invitation que vous m'adressez, d'assurer la sûreté du Khédive, je dois vous faire observer qu'il n'est pas logique d'établir une distinction entre le Khédive et son gouvernement; et qu'il est tout à fait naturel que le Khédive se préoccupe encore plus de la sécurité et du bonheur du pays qu'il gouverne que de ce qui le concerne personnellement .... Vous vous donnez l'air de vous intéresser beaucoup au Khédive et vous ne vous intéressez nullement au pays; mais le Khédive, qui est un bon prince, songe plus au pays qu'à soi et repousse votre sollicitude." (Ancien juge mixte a. a. O. t. II, p. 325.)

Plünderer ihr Handwerk trieben. Sie wurden von einem Fanatiker, Soleiman-Sami, geführt und setzten sich aus Angehörigen der untersten Volksschichten und entlassenen Sträflingen zusammen, mit denen sich die vor den Toren der Stadt wohnenden Beduinen verbanden. Nur wenige Soldaten, die bei dem Rückzug desertierten, schlossen sich ihnen an. Die Zerstörung Alexandriens wurde weder systematisch betrieben, noch war sie von irgend einer maſsgebenden Stelle angeordnet oder gewünscht worden[1]; sie war das Werk eines gemeinen und durch die Ereignisse des Tages erregten Pöbels und einiger Fanatiker. Arabi war über die Ausschreitungen sehr erzürnt, konnte sie aber nicht mehr hindern. Soleiman-Sami behauptete zwar, im Auftrage Arabis gehandelt zu haben, er allein hielt auch diese Behauptung im späteren Prozesse aufrecht; ihre Wahrheit ist aber nicht erwiesen worden, und die ganze Taktik Arabis spricht gegen ihre Wahrscheinlichkeit. Nachdem die Stadt noch drei Tage lang den Schrecken der Anarchie preisgegeben war, landeten die englischen Truppen am 15. Juli und stellten die Ordnung wieder her, unterstützt von den Besatzungen einiger griechischer, russischer und amerikanischer Schiffe. Nach getaner Arbeit forderte sie Admiral Seymour auf, wieder auf ihre Schiffe zurückzukehren, da er über ausreichende Mannschaften verfüge, die Ordnung aufrecht zu halten[2].

Inzwischen hatte sich die Nachricht von der Beschieſsung Alexandriens mit groſser Schnelligkeit im ganzen Lande verbreitet. Sie erzeugte eine groſse Aufregung und entfachte den Fanatismus der Bevölkerung, die an zahlreichen Orten sich an den Europäern rächte und viele von ihnen niedermetzelte. Arabi tat sein Möglichstes, die Europäer zu schützen, und überall, wohin seine Truppen kamen, wurde die Ruhe wieder hergestellt[3]. Die Behörden von Kairo verhielten sich muster-

[1] Sir C. W. Wilson sagt in einem Bericht an Lord Dufferin: „Wenn die Feuersbrunst von Arabi als eine militärische Maſsregel angeordnet worden wäre, so wäre das Werk regelmäſsig ausgeführt worden“ (Ancien juge mixte a. a. O. t. II, p. 329 Anm. 1).

[2] Bréhier a. a. O. p. 216.

[3] Wilson in seinem Briefe vom 30. Dezember 1882 an Lord Dufferin (Ancien juge mixte a. a. O. t. II, p. 328 Anm. 1).

haft, sie verhinderten alle Ausschreitungen, begünstigten die Abreise der Europäer und unterstützten die zurückgebliebenen Unbemittelten. —

Die französische Regierung hatte zwar eine Teilnahme an der Beschiefsung Alexandriens abgelehnt, wollte jedoch England nicht allein in Ägypten handeln lassen; ihr waren aber die Hände gebunden. Frankreich hatte geglaubt, durch das Mittel einer europäischen Konferenz die ägyptische Krisis beschwören zu können. Auf seine Anregung war am 3. Juli eine Botschafterkonferenz unter Protest des Sultans in Konstantinopel zusammengetreten. Diese Konferenz war völlig ergebnislos. Man einigte sich nur dahin, dafs der status quo in Ägypten aufrecht erhalten werden solle, dafs keine territoriale Annexion, keine Änderung der staatsrechtlichen Stellung Ägyptens eintreten und keine Macht selbständig vorgehen oder ein politisches Übergewicht sich verschaffen dürfe. Diese Gesichtspunkte wurden in dem sogenannten Uneigennützigkeits-Protokoll (protocole de désintéressement) niedergelegt. Allein die englische Regierung hat es verstanden, diese Abmachungen durch Einfügung einer Klausel gegenstandslos zu machen, nach welcher durch den Eintritt höherer Gewalt das Prinzip der Nicht-Intervention hinfällig werden sollte. Und sie hat fernerhin verstanden, durch das vom Zaune gebrochene Bombardement und dessen Begleiterscheinungen sich den Fall der „höheren Gewalt“ zu konstruieren, den sie für ihre Zwecke brauchte. Da auch der Sultan die von der Konferenz am 7. Juli ausgegangene Aufforderung, in Ägypten zu intervenieren, am 15. Juli ablehnend beantwortet hatte, so blieb England weiterhin allein auf dem Plan. Einige Tage später besann sich der Sultan allerdings eines anderen; er trat der Konferenz am 26. Juli unter der Bedingung bei, dafs mit der Landung seiner Truppen die Besetzung Ägyptens durch eine andere Macht aufhören müsse. England konnte sich auf diese Bedingung ruhig einlassen, denn der Sultan war keineswegs in der Lage, die Voraussetzung für ihre Erfüllung zu schaffen. Bald darauf stellte die Konferenz ihre Sitzungen ein; eine förmliche Auflösung erfolgte nicht; sie hatte nichts mehr zu verhandeln, nachdem England gehandelt hatte. Als die französische

Regierung die Zwecklosigkeit der Konferenz erkannte, machte sie auf einem anderen Gebiete den Versuch, sich ihre Mitarbeit in Ägypten zu sichern. Sie forderte von der Kammer einen Kredit, um Truppen zu landen und die Neutralität des Suezkanals zu schützen. Die Kammer versagte den Kredit und Freycinet mufste zurücktreten (29. Juli)[1]. Damit war Frankreich endgültig von einer Aktion in Ägypten ausgeschlossen, und England hatte freie Hand, das seit der napoleonischen Expedition erstrebte Ziel zu erreichen: Ägypten unter seine Herrschaft zu beugen.

Dort nahmen die Ereignisse einen schnellen Verlauf. Am 23. Juli erliefs der Chediw einen Aufruf an das ägyptische Volk, um den drohenden Kampf zu verhindern und die Gemüter zu beruhigen; er forderte Arabi auf, die Verteidigungsmafsregeln einzustellen und nach Alexandrien zu kommen. Arabi leistete diesem Befehle keine Folge. Da der Chediw in die Gewalt der Engländer gekommen war, so hatten seine Befehle keine bindende Kraft mehr, denn sie konnten von jenen diktiert sein. Ein in den Händen des Feindes befindlicher Landesherr kann seine landesherrlichen Funktionen nicht mehr ausüben. Der Kampf war mit Zustimmung des Chediw aufgenommen worden; wenn Arabi ihn jetzt fortsetzte, so konnte dies sehr wohl geschehen, um das Land gegen den eingedrungenen Feind zu verteidigen und den Chediw zu befreien. Diese Haltung machte ihn in keiner Weise zum Rebellen. Als einziger Repräsentant der Zentralregierung war er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diejenigen Mafsregeln zu ergreifen, welche den Beschlufs der legitimen Regierung, das Land zu verteidigen, durchführen sollten. Unglücklicherweise ging Arabi jedoch weiter; am 2. August proklamierte er sich als Vertreter des Sultans und erklärte den Chediw für einen Verräter, da er zu den Engländern übergegangen sei; eine grofse Versammlung von Notabeln und Ulemas in Kairo schlofs sich dieser Proklamation an. Erst hierdurch ist Arabi zu einem Empörer geworden, und sein Vorgehen verdient die schärfste Verurteilung; erst jetzt konnte man von einem „Aufstand des Arabi“ sprechen. Nach diesen Ereignissen erklärten

[1] Bréhier a. a. O. p. 214 ff.

der Chediw am 9. August, der Sultan am 15. August Arabi für einen Rebellen und aller Würden verlustig[1].

Am 15. August übernahm General Wolseley den Oberbefehl über das britisch-indische Landungskorps in der Stärke von 25000 Mann. Nach zwei erfolglosen Vorstöfsen gegen das Lager von Kafr-el-Dawar schiffte er seine Truppen am 21. August ein, um von Ismaïlia am Suezkanal aus längs des Süfswasserkanals gegen Kairo vorzurücken. Arabi verliefs seine bisherige Stellung und verschanzte sich bei Tell-el-Kebir östlich Zagazig. Die Engländer griffen am 13. September die ägyptischen Truppen überraschend an und eroberten nach kurzem Widerstand das Lager. Nur die Hochländer hatten erhebliche Verluste zu verzeichnen, die ihnen die bis zuletzt ausharrenden Sudanesenbataillone beibrachten. Arabi floh nach Kairo. Schon am Abend des 14. September traf die Vorhut, indische Reiter unter General Macpherson, dort ein. Die Citadelle wurde besetzt und Arabi gefangen genommen (15. September). Die ägyptische Armee wurde durch Dekret des Chediw vom 19. September aufgelöst, ein neues Ministerium unter Scherif-Pascha wurde gebildet, und am 31. Oktober traf Lord Dufferin mit weitgehenden Vollmachten ein; er hatte den Auftrag, die Stellung des Chediw zu befestigen, Ordnung zu schaffen und die Grundsätze für eine allgemeine Verwaltungsreform aufzustellen. Jetzt begann auch der Prozefs gegen Arabi und die übrigen Häupter der Nationalpartei. Arabi wurde der Rebellion und der Brandstiftung angeklagt, und es sollte in dem Prozesse seine Komplizität mit Soleiman-Sami nachgewiesen werden. Dieser Beweis mifslang vollständig. Die vier Zeugen, die in der Untersuchung gegen Soleiman-Sami über diesen Punkt vernommen wurden, konnten keinerlei belastende Aussagen machen. Selbst der Oberstleutnant C. W. Wilson, der im Auftrag der englischen Regierung den Prozefs überwachte, kam zu der Überzeugung, dafs man gegen Arabi, Tulba, Mahmud-Sami, Mahmud-Fahmi und Saïd-Kandil nur die Anklage wegen Rebellion aufrecht erhalten könne. Das Ergebnis

[1] v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 25, 26; Ancien juge mixte a. a. O. t. II, p. 334; Neumann a. a. O. S. 86.

des Prozesses war, dafs Arabi mit einigen seiner Parteigenossen und Soleiman-Sami zum Tode verurteilt wurden. Das Todesurteil wurde indes nur an letzterem am 8. Juni 1883 vollstreckt, während die übrigen sofort zu lebenslänglicher Verbannung begnadigt wurden[1]. Arabi erhielt eine jährliche Pension von 400 Pfund Sterling und wurde nach Ceylon gebracht; im August 1901 bekam er die Erlaubnis zur Rückkehr nach Ägypten.

Mit der Besetzung durch die Engländer hat die normale Existenz des ägyptischen Staates ihr Ende erreicht. Zwar haben Gladstone in einer Erklärung im Parlament am 15. November 1882 und Granville in einer an die Mächte gerichteten Note vom 3. Januar 1883 zum Ausdruck gebracht, dafs nur eine zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendige Truppenzahl in Ägypten verbleiben solle, und dafs diese zurückgezogen werde, sobald die Autorität des Chediw wiederhergestellt und eine stätige und fortschrittliche Verwaltung eingerichtet sei[2]; indes hat sich die englische Okkupation bis auf den heutigen Tag fortgesetzt, und ihre Beendigung ist trotz aller auch späterhin erfolgter Versicherungen immer mehr in Frage gestellt, so dafs die allgemeine Politik in ihr einen bis auf weiteres dauernden Zustand erblicken und ihm Rechnung tragen mufs. Anfangs haben die englischen Staatsmänner in Ägypten dem Chediw wenigstens den Schein der Selbständigkeit gelassen, sie haben ihm ihre Absichten gewissermafsen nur suggeriert; je mehr sich aber die Stellung Englands in Ägypten befestigt hat, um so mehr ist der eigene Wille des Chediw zurückgedrängt und die Rolle des Ratgebers mit der des Beherrschers vertauscht worden, welcher Wechsel nach dem Tode Taufik-Paschas besonders fühlbar wurde.

---

[1] Bréhier a. a. O. p 219 ff.; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 26, 27; Hron a. a. O. S. 141; Neumann a. a. O. S. 86, 87; Ancien juge mixte a. a. O. t. II, p. 328 ff.

[2] „Although for the present a British force remains in Egypt for the preservation of public tranquillity, Her Majesty's Government are desirous of withdrawing it as soon as the state of the country and the organization of proper means for the maintenance of the Khedive's authority will admit of it. In the meantime, the position in which Her Majesty's Government are placed towards His Highness imposes upon them the duty of giving advice with the object of securing that the order of things to be established shall be of a satisfactory character, and possess the elements of stability and progress."

Aber die englische Okkupation blieb nicht der einzige Schlag, von dem das Land in diesen Jahren getroffen wurde. In den südlichen Provinzen bereiteten sich Dinge vor, die bald auch den Verlust eines ungeheuer grofsen Teiles des Staatsgebietes selbst zur Folge haben sollten. Nachdem im Jahre 1879 Gordon-Pascha sein Amt als Generalgouverneur niedergelegt hatte, wurde er durch den Alttürken Raouf-Pascha ersetzt. Sein willkürliches Regiment erregte allerorts Unzufriedenheit, und die stets unruhigen Sklavenhändler, die nur widerwillig die ägyptische Herrschaft ertrugen, taten das ihre, die Mifsstimmung zu erhöhen. Unter diesen Umständen war es einem zielbewufsten Führer ein leichtes, die Unzufriedenen um sich zu scharen und sich eine für die Ägypter gefährliche Macht zu bilden. Ein solcher Führer entstand dem Volke in der Person des Mohammed-Ahmed aus Dongola (geboren 1848), der schon in jungen Jahren sich des Rufes einer besonderen Heiligkeit erfreute. Nachdem er eine hinreichend grofse Anhängerschaft gewonnen hatte, erklärte er sich für den prophezeiten Mahdi und verkündete ein neues Gottesreich auf der Grundlage des Islam in seiner ursprünglichen strengen Form. Im Jahre 1881 begann er seine Propaganda in gröfserem Umfange zu betreiben; er begegnete nur geringem Widerstande, immer mehr Stämme schlossen sich ihm an, und nach kurzer Zeit gebot er über eine bedeutende fanatisierte Streitmacht, so dafs er gegen die ägyptischen Besatzungen angreifend vorgehen konnte und zu einer ernstlichen Gefahr für diese wurde[1].

Raouf-Pascha wurde 1881 abberufen; sein Nachfolger, der Österreicher Giegler-Pascha, entsandte verschiedene Expeditionen gegen die Aufständischen, sie scheiterten jedoch alle an der überlegenen Macht des Mahdi. Giegler wurde 1882 durch den sehr tüchtigen Abd-el-Kader-Pascha ersetzt. Unter seiner Leitung hatten die Ägypter wieder einige Erfolge zu verzeichnen; er schlug die Mahdisten in mehreren Treffen, zuletzt am 24. Februar 1883, und vertrieb sie aus dem Sennar. Diese vereinzelten Siege konnten bei der Ausdehnung des Landes nicht von nach-

[1] Bréhier a. a. O. p. 225, 226.

haltiger Wirkung sein. Für die verhältnismäfsig geringen Streitkräfte war es unmöglich, überall in ausreichender Stärke dem Feinde gegenüberzutreten; sie waren über das ganze Land zersplittert und durch grofse Entfernungen voneinander getrennt, wodurch ein gemeinsames Vorgehen ausgeschlossen wurde, so dafs die einzelnen Posten sich bald auf die Defensive beschränken mufsten. Die Erfolge im östlichen Sudan wurden völlig aufgehoben durch den Verlust der Hauptstadt von Kordofan, El Obeïd, das am 16. Januar 1883 den Mahdisten in die Hände gefallen war. Im März desselben Jahres trat ein abermaliger Wechsel in der Person des Gouverneurs ein; Abd-el-Kader wurde infolge von Intrigen abberufen und durch Reschid-Pascha ersetzt [1].

Um dem weiteren Vordringen des Mahdi energisch zu begegnen, war mittlerweile eine Expedition unter Oberst Hicks-Pascha ausgerüstet worden. Von Suakim aus sollte ein Vorstofs zur Wiedereroberung von El Obeïd gemacht werden. Mit etwa 10000 Mann erreichte Hicks-Pascha über Berber marschierend Anfang März 1883 Chartum, wo er das Oberkommando über alle Truppen übernahm. Erst im September trat er den Weitermarsch auf El Obeïd an. Nachdem das Expeditionskorps wochenlang auf keinen Feind gestofsen war, wurde es am 5. November von einer überlegenen Truppenmacht (ca. 40000 Mann) bei Kaschgil angegriffen und vollständig vernichtet [2]. Hicks-Pascha fand im Kampfe den Tod. Kurze Zeit darauf mufste sich der Gouverneur von Darfur, Slatin-Bey, ergeben, der sich erst im März 1895 durch eine kühne Flucht aus der Gefangenschaft rettete.

Während der vergeblichen Versuche, im Westen und im Zentrum der Sudanprovinzen Herr der Lage zu werden, brach auch in den Küstenländern des Roten Meeres der Aufstand unter den Araberstämmen aus. Dort leitete der ehemalige Sklavenhändler Osman-Digma (türkischer Herkunft) mit viel Erfolg die Bewegung. Nachdem er Kassala eingeschlossen hatte, belagerte

[1] Bréhier a. a. O. 227; Hron a. a. O. S. 44.

[2] v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 29; Hron a. a. O. S. 44; Bréhier a. a. O. p. 231 ff.

er Suakim und Tokar. Suakim wurde gerettet durch die Ankunft Baker-Paschas, der ägyptische Polizeitruppen mitbrachte. Er versuchte Tokar zu entsetzen, wurde aber mit grofsen Verlusten zurückgeschlagen (4. Februar 1884); Tokar wurde hierauf von Osman-Digma erobert, und es blieben jetzt nur noch die Städte Suakim, Berber und Chartum als letzte Stützpunkte der ägyptischen Herrschaft im Sudan übrig. Die Provinzen Bahr-el-Ghazal und Äquatoria konnten als solche nicht mehr gerechnet werden, da sie durch das Reich des Mahdi von Ägypten vollständig abgeschnitten waren. Jene fiel am 21. April 1884 dem Mahdi zu, nachdem sich ihr Gouverneur Lupton ergeben hatte, in dieser konnte sich Emin-Bey behaupten[1].

Angesichts der fortschreitenden Insurrektion und der Aussichtslosigkeit, den Aufstand niederzuwerfen, war die ägyptische Regierung in eine sehr peinliche Lage gekommen. Sie hatte keine Mittel, ihre Herrschaft aufrecht zu erhalten, andererseits drängte England darauf, den Sudan gänzlich aufzugeben. Scherif-Pascha wollte jedoch die Verantwortung für einen so folgenschweren Schritt nicht übernehmen und trat von seinem Posten zurück (4. Januar 1884). Aber der neue Ministerpräsident Nubar-Pascha schlofs sich dem englischen Vorschlag an und veranlafste die Entsendung Gordons nach dem Sudan, mit dem Auftrag, die zerstreuten ägyptischen Truppen und Europäer, etwa 34000 Seelen, zu sammeln und nach Ägypten zurückzuführen, sowie im Sudan eine nationale Regierung einzurichten. Gordon traf am 18. Februar 1884 in Chartum ein. Bald mufste er jedoch die Undurchführbarkeit seiner Aufgabe erkennen. Nachdem ihn der Mahdi durch die Eroberung Berbers von Ägypten abgeschnitten hatte (26. Mai 1884), wurde er durch eine grofse Truppenmacht in Chartum selbst eingeschlossen. Er hoffte beständig auf die Ankunft englischer Truppen. Unterdessen hatte aber England mit der Pforte Verhandlungen über die Abtretung des östlichen Sudan an England angeknüpft; es hatte damit keinen Erfolg und wollte daher auch vorerst keine energischen Mafsregeln zur Rettung

[1] Bréhier a. a. O. p. 243 ff; Hron a. a. O. S. 45; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 29.

des Sudan unternehmen. Erst im Sommer 1884 trug die englische Regierung der öffentlichen Meinung in England, die die Rettung Gordons verlangte, Rechnung und sandte im August ein Entsatzheer (14000 Mann) unter General Wolseley nilaufwärts. Von Korti aus schickte Wolseley eine Kolonne gegen Berber, sie wurde zurückgeworfen. Eine andere Kolonne dirigierte er nach Chartum; als diese am 28. Januar 1885 nach langem beschwerlichem Marsch durch die Bajuda-Wüste in der Nähe des sechsten Katarakts den Nil erreichte, erfuhr sie, dafs am 26. Januar Chartum gefallen war, und Gordon den Heldentod erlitten hatte. Daraufhin zog sich die ganze Armee nach Ägypten zurück; nur in Wadi-Halfa, das von nun an die Südgrenze des Landes bildete, blieb eine starke Besatzung zurück[1].

Englands Versuche, fremde Kräfte sich dienstbar zu machen und durch sie die Mahdisten zu schwächen, schlugen ebenfalls fehl. Es hatte in der zweiten Hälfte des Jahres 1884 den Negus Johannes von Abessynien aufgefordert, gegen die Derwische zu marschieren und die Garnison von Kassala zu befreien. Da der Negus in der Ansammlung bedeutender mahdistischer Streitkräfte in der Nähe der Grenzen seines Landes tatsächlich eine Gefahr erblickte und fürchtete, die Derwische würden auch sein Gebiet angreifen, so erklärte er sich zur Hilfeleistung bereit. Um dieselbe Zeit hatte die englische Regierung Italien, das schon lange nach einem Stützpunkt am Roten Meere strebte, Massauah angeboten. Nachdem aber die Italiener im Februar 1885 unter Protest der Pforte Massauah besetzt hatten, wurde der Negus eifersüchtig auf diesen Besitz, und die Italiener mufsten nun selbst ihre neue Erwerbung gegen die Abessynier verteidigen und konnten nichts gegen die Derwische unternehmen[2].

Nach der Rückkehr der englischen Truppen aus dem Sudan schien es, als sollte noch einmal von Suakim aus ein Vorstofs gemacht werden. General Wolseley begab sich selbst dorthin und leitete einige glückliche Gefechte gegen Osman-Digma. Am 17. Mai 1885 aber verliefs er plötzlich Suakim und von nun an

[1] Bréhier a. a. O. p. 234 ff.; Hron a. a. O. S. 45; v. Fircks a. a. O. Bd. I S. 30 ff.; Neumann a. a. O. S. 88, 89.

[2] Bréhier a. a. O. p. 246.

blieb alles ruhig. Man hatte beschlossen, vorläufig auf die Wiedereroberung jener grofsen Provinzen zu verzichten und sie der Herrschaft des Mahdi preiszugeben. Dieser überlebte seine Erfolge nicht lange; schon am 26. Juni 1885 starb er und hinterliefs die Herrschaft seinem Neffen Abdallah, der seine Residenz in Omdurman nahm[1].

Die politischen Ereignisse der letzten Jahre waren nicht ohne ungünstige Rückwirkung auf die Lage der Staatsfinanzen geblieben. Wieder hatte die schwebende Schuld dermafsen zugenommen, dafs sich die Aufnahme einer neuen Anleihe notwendig machte[2]. Nach dem Liquidationsgesetz (Art. 37) war die ägyptische Regierung berechtigt, zu diesem Mittel zu greifen, wenn sie die Genehmigung des Sultans und der Kommissare der Staatsschuldenkasse einholte. Politische und rechtliche Erwägungen veranlafsten jedoch die Grofsmächte, die Finanzangelegenheiten Ägyptens abermals zum Gegenstand internationaler Vereinbarungen zu machen und die Anleihe unter ihre Garantie zu stellen. Zu diesem Zweck tagte vom 28. Juni bis zum 2. August 1884 in London eine Konferenz der Botschafter, an welcher der ägyptische Minister des Äufseren Tigrane-Pascha teilnahm[3]. Die Verhandlungen führten infolge des Gegensatzes zwischen Frankreich und England zu keinem Ergebnis, wurden

---

[1] Bréhier a. a. O. p. 282.

[2] Ende 1884 setzte sich die schwebende Schuld aus folgenden Posten zusammen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Entschädigungsansprüche der Opfer der Unruhen in Alexandrien . . . . . | 4143792 | ägypt. Pfund |
| 2. | Defizits der Jahre 1882, 1883, 1884 . . . | 2568518 | „ „ |
| | Es mufste ferner Deckung geschaffen werden für | | |
| 3. | das voraussichtliche Defizit von 1885, geschätzt auf . . . . . | 1200000 | „ „ |
| 4. | notwendige Bewässerungsarbeiten . . . . | 1000000 | „ „ |
| 5. | den Rückkauf von Pensionen . . . . . | 550000 | „ „ |
| 6. | den Reservefonds des Staatsschatzes . . . | 500000 | „ „ |
| | | Summa 9962310 | ägypt. Pfund. |

Vergl. Kaufmann a. a. O. S. 187; Neumann a. a. O. S. 181, 182.

[3] Martens N. R. G. 2. Sér. t. IX, p. 618—671 No. 94: Protocoles des conférences tenues à Londres du 28 juin au 2 août 1884, relativement à la situation financière de l'Egypte.

aber auf diplomatischem Wege fortgesetzt. Nachdem zu Anfang des Jahres 1885 eine Einigung erzielt worden war, unterzeichneten die Regierungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Grofsbritannien, Rufsland, Italien und der Türkei am 17. März 1885 eine gemeinschaftliche Deklaration, der der Entwurf einer Konvention angeschlossen war[1]. Inhaltlich dieser Deklaration versprach der Sultan, die Erlaubnis zur Aufnahme einer Anleihe bis zum Betrage von 9 Millionen ägyptischen Pfund zu geben, für welche die übrigen sechs Mächte die Garantie übernehmen wollten. Diese verpflichteten sich, das vom Chediw zur Regelung der Finanzlage zu erlassende Dekret gutzuheifsen, seiner Anerkennung als eines verbindlichen Gesetzes durch die gemischten Gerichtshöfe zuzustimmen, sowie die an der Gerichtsreform beteiligten Staaten von dem Dekret in Kenntnis zu setzen und sie zum Beitritt einzuladen. Gleichzeitig willigten sie in die Anwendung der ägyptischen Gesetze über die Gebäude-, Gewerbe- und Stempelsteuer auf ihre Untertanen (Art. II)[2]. Die ägyptische Regierung verpflichtete sich in einer Deklaration vom gleichen Tage[3], welcher der Entwurf des neuen Finanzgesetzes beigefügt war, ein diesem Entwurfe entsprechendes Dekret zu erlassen und die in der Deklaration der Mächte bezüglich der inneren Verwaltung getroffenen Vereinbarungen durchzuführen. Die Konvention wurde am 18. März 1885 in

---

[1] Martens N. R. G. 2. Sér. t. XI, p. 88 ff. No. 14: Déclaration relative aux finances de l'Egypte et à la libre navigation dans le canal de Suez, suivie d'une déclaration du Gouvernement Egyptien, signée à Londres, le 17 mars 1885.

[2] Durch Dekret vom 13. März 1884 war schon einmal die Gebäudesteuer für Ausländer eingeführt worden, sie mufste aber im November desselben Jahres wieder aufgegeben werden, weil den Ausländern eine Vertretung in der Steuerkommission eingeräumt war, und die Konsuln die Entsendung von Vertretern verhindert hatten, so dafs die Steuer nicht festgesetzt werden konnte. Auf Grund der zwischen der ägyptischen Regierung und den Mächten im März 1885 getroffenen Vereinbarungen wurde ein neues Dekret ausgearbeitet, das durchgeführt werden konnte, so dafs seit 1887 die Fremden Gebäudesteuer bezahlen. Die Gewerbesteuer wurde im März 1891 eingeführt; es erhob sich aber gegen sie, obwohl sie eine sehr geringe Steuer war, ein solcher Sturm der Entrüstung seitens der europäischen Bevölkerung, dafs sie im Januar 1892 gänzlich (auch für Einheimische) aufgehoben wurde. Ein Stempelsteuergesetz ist nicht erlassen worden. (Vergl. Milner a. a. O. p. 49, 50; Neumann a. a. O. S. 181 Anm. 1.)

[3] Siehe oben Anm. 1.

London unterzeichnet[1]. Die von den Signatarmächten — mit Ausnahme der Türkei — übernommene solidarische Garantie beschränkt sich auf die für den jährlichen Schuldendienst erforderliche Summe von 315000 Pfund Sterling. In einer besonderen Erklärung[2], die in das Ratifikationsprotokoll vom 4. November 1886 aufgenommen wurde, machte jedoch die russische Regierung den Vorbehalt, dafs Rufsland nur für den sechsten Teil dieses Betrages haften wolle. Nachdem der Genehmigungsfirman[3] des Sultans am 21. Juli 1885 erlassen war, wurde am 27. Juli das neue Finanzdekret publiziert[4].

Hiernach erhielt die garantierte Anleihe ein Vorrecht auf diejenige Einkünfte, welche nach dem Liquidationsgesetz ausschliefslich für den Dienst der privilegierten und unifizierten Schuld bestimmt waren (Art. 4); auf die Zinscoupons der unifizierten und privilegierten Schuld wurde für die Jahre 1885 und 1886 eine fünfprozentige Steuer gelegt (Art. 12); die Tilgung der alten Schulden wurde auf die Überschüsse beschränkt, die von den zur Amortisation der garantierten Anleihe bestimmten Fonds verbleiben (Art. 16, 21, 22). Gleichzeitig wurde für die ägyptische Verwaltung ein Normalbudget in Höhe von 5237000 ägyptischen Pfund aufgestellt (Art. 18). Auf Grund dieses Dekrets wurde am 30. Juli 1885 die neue dreiprozentige Anleihe im Nominalbetrage von 9424000 Pfund Sterling begeben.

Der Neuordnung der ägyptischen Finanzen war eine Änderung in der Zusammensetzung der Staatsschuldenkommission vorausgegangen, die durch die beabsichtigte Teilnahme Deutschlands und Rufslands an der Garantie notwendig geworden war; durch die Dekrete vom 19. Februar bezw. 1. März 1885 wurde je ein deutscher und russischer Delegierter in die Kommission berufen[5]. Auch die Pforte hat bei dieser Gelegenheit verlangt, in der Kommission

[1] Martens N. R. G. 2. Sér. t. XI, p. 94 No. 15: Convention relative aux finances de l'Egypte, signée à Londres, le 18 mars 1885.

[2] Eod. p. 96.

[3] Actes dipl. (Supplément): Firman autorisant la conclusion d'un emprunt de 9000000 de Livres (21 juillet 1885, 8 Chawal 1302).

[4] Martens N. R. G. 2. Sér. t. XI, p. 98 No. 18.

[5] Als erster Delegierter des Deutschen Reiches wurde der jetzige Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Dr. Frhr. v. Richthofen ernannt, der diese Stellung bis zum Jahre 1896 bekleidete.

vertreten zu sein[1], sie ist aber mit ihrer Forderung nicht durchgedrungen.

Während der Verhandlungen bezüglich der ägyptischen Finanzen wurde die alte Frage der Neutralisation des Suezkanals[2] wieder aufgerollt, und die Mächte einigten sich in der Deklaration vom 17. März dahin, dafs am 30. März eine internationale Kommission in Paris zusammentreten sollte, um auf der Grundlage des Zirkulars der englischen Regierung vom 3. Januar 1883 eine Konvention zum Schutz der freien Benutzung des Suezkanals auszuarbeiten. In einer besonderen Erklärung behielt sich jedoch die Pforte das Recht vor, Ägypten gegen äufsere und innere Feinde zu verteidigen und forderte, dafs eine entsprechende Klausel in die Konvention aufgenommen werde[3]. Die Konferenz, an der ein Delegierter der ägyptischen Regierung mit beratender Stimme teilnahm, tagte vom 30. März bis zum 12. Juni 1885. Es lagen zwei Entwürfe, ein englischer und ein französischer, zur Beratung vor, die in prinzipiellen Fragen so wesentlich voneinander abwichen, dafs eine Einigung vorerst nur über einzelne Punkte erzielt wurde. Dem englischen Projekt lag das Prinzip der Nichtintervention zu Grunde; dem Chediw allein sollte das Recht und die Pflicht übertragen werden, alle Mafsregeln zur Wahrung der Vertragsbestimmungen zu ergreifen und die Aufrechterhaltung der Neutralität zu überwachen. Das französische Projekt hingegen statuierte ein Recht auf Kontrolle seitens der Vertragsmächte, indem es die Überwachung der Neutralität

---

[1] Martens N. R. G. 2. Sér. t. XI, p. 96 No. 16: Déclarations du Gouvernement Ottoman relatives aux finances de l'Egypte et au canal de Suez du 30 mars et 2 avril 1885.

[2] Nachdem schon in dem Firman vom 22. Februar 1866 bestimmt worden war, dafs der Kanal jederzeit für die Handelsschiffe aller Nationen offen sein sollte, erklärte 1873 eine in Konstantinopel vom 6. bis 14. Dezember tagende internationale Kommission den Kanal auch für Kriegs- und Truppentransportschiffe passierbar. Aber diese Erklärungen sahen den Fall nicht voraus, dafs die Pforte selbst einmal eine der kriegführenden Parteien sein könne, und es war für diesen Fall der ungehinderte Verkehr der Handelsschiffe nicht genügend gesichert. Es war daher notwendig, durch internationale Vereinbarungen die bisher getroffenen Bestimmungen zu revidieren und die Freiheit des Verkehrs im Kanal völkerrechtlich zu garantieren.

[3] Siehe oben Anm. 1.

durch eine gemischte Kommission vorsah, so dafs die Mächte kraft ihres Aufsichtsrechts jederzeit zum Schutz ihrer Interessen hätten einschreiten können[1]. Dem englischen Projekt gebührte unbedingt der Vorzug, da es den völkerrechtlichen Grundsätzen durchaus entsprach und der Souveränität des Sultans und der Stellung Ägyptens Rechnung trug. Für das französische mögen wohl vornehmlich politische Gesichtspunkte mafsgebend gewesen sein, die bei den tatsächlichen Verhältnissen in Ägypten ihre Berechtigung hatten; Frankreich wollte offenbar durch die Einführung einer derartigen internationalen Kontrolle dem wachsenden Einflufs Englands einen Riegel vorschieben. Nach Schlufs der Konferenz wurden die Verhandlungen schon im November 1885 wieder aufgenommen und während dreier Jahre auf diplomatischem Wege unter den beteiligten Regierungen fortgeführt. Während dieser Zeit machte England den Versuch, unabhängig von den Mächten durch unmittelbare Vereinbarung mit der Pforte und Ägypten die Neutralitätsfrage zu regeln. Inhaltlich einer am 22. Mai 1887 in Konstantinopel zwischen den drei genannten Regierungen abgeschlossenen Konvention[2], auf die ich weiter unten in anderem Zusammenhange zurückkommen werde, versprach die Pforte, den Suezkanal unter gewissen Modalitäten für neutral zu erklären und die Signatarmächte des Berliner Vertrages einzuladen, diese Erklärung durch Abschlufs einer Konvention zu billigen und sich zur Beobachtung der Neutralitätsbestimmungen zu verpflichten. Die diplomatischen Agenten in Ägypten sollten über die Ausführung dieser Bestimmungen wachen (Art. 3). Diesmal stimmte also England selbst der Einführung einer internationalen Kontrolle zu, die es auf der Pariser Konferenz energisch bekämpft hatte. Auf den ersten Blick erscheint dieser Widerspruch unverständlich; bei näherer Betrachtung erkennt man aber, dafs in dem einen, wie in dem anderen

---

[1] Martens N. R. G. 2. Sér. t. XI, p. 307 ff: Procès-verbaux de la conférence internationale réunie à Paris du 30 mars au 12 juin 1885, suivis d'un projet de traité pour assurer le libre usage du canal de Suez en tout temps et à toutes les Puissances.

[2] Eod. t. XVI, p. 816 No. 47: Convention relative à la question égyptienne; signée à Constantinople le 22 mai 1887.

Falle der Haltung der englischen Regierung dasselbe Bestreben zu Grunde lag, nämlich ihren Einfluſs in Ägypten als einen möglichst ausschlieſslichen nach allen Richtungen hin auszudehnen und hierin durch keine unbequeme Kontrolle seitens der kontinentalen Mächte gehindert zu werden. England behielt sich nämlich in Artikel 5 der genannten Konvention das Recht vor, Ägypten, falls es seinen Pflichten gegen das Ausland nicht nachkommt, militärisch zu besetzen, und zwar sollte dieses Recht nur ihm und der Pforte zustehen. Damit hätte es einen Rechtstitel auf die politische Oberaufsicht über den Suezkanal erlangt, demgegenüber die Bedeutung einer internationalen Kontrollkommission in nichts zusammengesunken wäre, denn man hätte sich nur an die englische oder türkische Regierung wenden können, um etwaigen Beschwerden Nachdruck zu verleihen; und es hätte von dem guten Willen der ersteren abgehangen, ob Unregelmäſsigkeiten abgestellt oder weiter geduldet werden sollten. Die Pforte lehnte jedoch die Ratifikation des Vertrages ab, und es blieb England nichts übrig, als in Gemeinschaft mit den anderen Mächten die Lösung der Neutralitätsfrage weiter zu betreiben. Am 29. Oktober 1888 wurde in Konstantinopel der Vertrag über die Neutralisation des Suezkanals abgeschlossen;[1] seine Bestimmungen, die eine Vereinigung des französischen und englischen Standpunktes auf einer mittleren Linie darstellen, sind für die heutige völkerrechtliche Lage des Kanals maſsgebend.

Seit 1885 wurden verschiedene Versuche gemacht, eine Verständigung zwischen England und der Pforte hinsichtlich der ägyptischen Frage herbeizuführen. Zufolge einer Konvention vom 24. Oktober 1885 entsandten England und die Pforte je einen hohen Kommissar (Sir Henry Drummond Wolff und Mukhtar-Pascha-Ghazi) nach Ägypten, um sich über die Bedingungen für die Räumung Ägyptens zu einigen. Die Mission hatte keinen Erfolg. Indes blieb von dieser Zeit ab der türkische Kommissar als ständiger Vertreter der Pforte in Kairo, um die Rechte des

[1] Martens N. R. G. 2. Sér. t. XV, p. 557 ff. No. 17: Convention destinée à garantir en tous temps et à toutes les Puissances le libre usage du canal maritime de Suez, signée à Constantinople le 29 octobre 1888. Die Ratifikationen wurden am 22. Dezember 1888 ausgetauscht. Das Nähere siehe unten § 19.

Sultans zu wahren. Am 3. November 1886 erklärte Lord Salisbury dem französischen Botschafter Waddington, dafs England Ägypten räumen wolle, und Anfang 1887 wurde Drummond Wolff nach Konstantinopel geschickt, um die nötigen Verhandlungen zu führen. Ihr Ergebnis wurde in dem schon erwähnten Abkommen vom 22. Mai 1887 niedergelegt. England versprach, binnen drei Jahren seine Truppen aus Ägypten zurückzuziehen, und nach Verlauf von weiteren zwei Jahren sollte auch die Oberaufsicht Englands über das Verteidigungswesen und die militärische Organisation aufhören (Art. 4 und 5). Die Mächte sollten eingeladen werden, in einem gemeinsamen Akt die Unverletzlichkeit des ägyptischen Territoriums anzuerkennen und zu garantieren. Die Pforte sollte das Recht haben, Ägypten zu besetzen, falls es von äufseren Gefahren oder Unruhen im Innern bedroht wird oder seinen Verpflichtungen gegen den Sultan oder das Ausland nicht nachkommt, welches Recht sich bekanntlich auch England vorbehielt. Diese Klausel war für England die wichtigste Bestimmung des ganzen Vertrags, denn sie verlieh ihm einen Titel darauf, gegebenenfalls das Land wieder zu okkupieren. Frankreich und Rufsland wufsten daher den Sultan zu bestimmen, die Konvention nicht zu ratifizieren; er zog die Entscheidung hinaus und lehnte schliefslich am 4. Juli 1887 die Ratifikation endgültig ab. Die seither von der Pforte unternommenen Schritte, die englische Regierung zur Bestimmung eines Termins für die Räumung Ägyptens zu bewegen, sind ohne Erfolg geblieben.

Was nun die innere Verwaltung Ägyptens anlangt, so haben die Vertreter der englischen Regierung, Lord Dufferin und nach ihm Sir Evelin Baring, der seit Juni 1891 den Titel Lord Cromer führt, sich die Aufgabe gestellt, den englischen Einfluſs zum herrschenden zu machen, nicht durch brutale Unterjochung, sondern indem sie dem bestehenden Verwaltungsorganismus sich anpassend im Schofse der Regierung eine englische Einflufssphäre schufen, die von der Zentralregierung aus immer weitere Kreise zog und nach und nach sich auf fast alle Behörden ausgedehnt hat. Lord Cromer befolgte den Grundsatz, dafs die Politik der Eroberung in diesem Sinne möglichst unauffällig

betrieben werden müsse, und beobachtete dabei das System, die Stellen der Unterbeamten möglichst den Eingeborenen vorzubehalten, während von den einflufsreichen Posten die Ausländer, soweit sie nicht Engländer waren, und Ägypter verdrängt, und, wo letzteres nicht anging, den höheren ägyptischen Beamten englische Räte zur Seite gestellt wurden. Im Laufe der Jahre wurden immer mehr Engländer in den ägyptischen Staatsdienst aufgenommen, so dafs heute alle Zweige der Verwaltung mit Ausnahme des Ministeriums des Äufseren und der Generalverwaltung des Wakf[1] mit englischen Beamten in mittleren und leitenden Stellen durchsetzt sind.

Die englisch-französische Generalkontrolle wurde durch Dekret vom 18. Januar 1883 aufgehoben, nachdem schon im September 1882 ihre Tätigkeit trotz des Protestes der französischen Regierung dadurch unmöglich gemacht worden war, dafs der englische Generalkontrolleur auf die weitere Ausübung seines Amtes in Anbetracht der veränderten Verhältnisse verzichtet hatte. Die Institution der Generalkontrolle fand Ersatz in der Ernennung eines englischen Beirats im Finanzministerium (5. Februar 1883). Dieser hat Sitz im Ministerrat; es steht ihm zwar ein Stimmrecht nicht zu, er kann aber gegen jede Mafsregel, die auf die Finanzen Bezug hat, Einspruch erheben und hierdurch ihre Ausführung verhindern.

Die Gliederung der Behörden wurde im wesentlichen beibehalten. Die Verfassung vom 7. Februar 1882 wurde durch ein neues Verfassungsgesetz (loi organique) vom 1. Mai 1883 ersetzt[2].

Als die Mächte im Jahre 1885 ihre Einwilligung zur Aufnahme der neuen Anleihe und zur Erhebung einer Couponsteuer gaben, forderten sie, dafs die Couponsteuer den Gläubigern wieder ersetzt werde, und stellten die Berufung einer internationalen Kommission, ähnlich der Liquidationskommission, in Aussicht, welche die Finanzlage untersuchen und Vorschläge für eine neue Verteilung der Einnahmen machen sollte, falls die

[1] Der Wakf-Verwaltung untersteht die Verwaltung der Moscheengüter und frommen Stiftungen; der Chef dieser Behörde hat Ministerrang.

[2] Siehe hierüber unten § 13.

Couponsteuer weiter erhoben werde[1]. Es wurden daher die gröfsten Anstrengungen gemacht, dieser Eventualität vorzubeugen, die dem englischen Einflufs einen empfindlichen Schlag versetzt hätte; die Anspannung aller Steuerkräfte bis aufs äufserste und eine peinliche Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen ermöglichten es, im Jahre 1887 die erhobenen Couponsteuern zurückzuzahlen und das Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen.

Zur Ablösung von jährlichen Zulagen an die Mitglieder der chediwialen Familie und von Pensionsansprüchen wurde durch Dekret vom 30. April 1888 die Aufnahme einer weiteren Anleihe in Höhe von 2330000 Pfund Sterling zu 4½ % angeordnet, nachdem der Sultan und die Kommissare der Staatsschuldenkasse ihre Einwilligung gegeben hatten. Für den Dienst dieser Schuld sollte vom Finanzminister eine feste Annuität von 130000 ägyptischen Pfund aus dem allgemeinen Budget an die Staatsschuldenkasse abgeführt werden; falls sich aber eine Monatsrate um einen Monat verzögerte, sollten die Einkünfte der Stadt Kairo dafür haften[2]. Mit Zustimmung der Mächte wurde durch Dekret vom 12. Juli 1888 bei der Staatsschuldenkasse ein Reservefonds gegründet und die Schuldentilgung eingeschränkt, bis der Reservefonds die Höhe von zwei Millionen ägyptischen Pfund erreicht haben würde.

Weder die Anleihe von 1888 noch die Beschränkung der Schuldentilgung war durch eine Verschlechterung der ägyptischen Finanzen verursacht. Im Gegenteil, die allgemeine Lage der Staatsfinanzen besserte sich fortgesetzt; der Kredit Ägyptens hob sich derart, dafs es jetzt in die Lage kam, unter günstigeren Bedingungen als früher Geld zu erhalten. Daher schritt man im Jahre 1890 zu einer teilweisen Konversion der Staatsschulden. Ägypten war nach dem Liquidationsgesetz (Art. 37) berechtigt, mit Zustimmung der Kommissare die höher verzinslichen Anleihen durch solche mit niedrigerem Zinsfufs zu ersetzen. Da aber englische Gläubiger das Recht zur Konversion bestritten, so hat

[1] Dekret vom 27. Juli 1885 Art. 12.
[2] Kaufmann a. a. O. S. 108, 109.

die ägyptische Regierung, um auf alle Fälle gesichert zu sein, die Einwilligung der Grofsmächte nachgesucht und erhalten, wodurch die Konversion wieder einen internationalen Charakter bekam. Die Zustimmung der Pforte war nicht notwendig, da durch die neue Anleihe der Betrag nicht überschritten wurde, zu dessen Aufnahme sie die ägyptische Regierung in dem Firman von 1888 ermächtigt hatte. Die Anleihe von 1890 sollte zur Konvertierung bezw. Rückzahlung der fünfprozentigen privilegierten Schuld, der viereinhalbprozentigen Anleihe von 1888, der Daïra-Sanieh-Schuld und der Domanialschuld, sowie zur Deckung eines Betrages von 1300000 ägyptischen Pfund für Bewässerungsanlagen und Rückkauf von Pensionen dienen. Auf Grund der Dekrete vom 6. Juni und 5. Juli 1890 wurden die Titel einer neuen dreieinhalbprozentigen privilegierten Anleihe in Höhe von 29400000 Pfund Sterling und eine neue vierprozentige Daïraschuld in Höhe von 7299360 Pfund Sterling ausgegeben [1]. Die fünfprozentige Domanialschuld wurde erst am 18. März 1893 in eine viereinviertelprozentige Schuld konvertiert. Die Sicherheiten, welche die alten Schulden genossen, blieben für die neuen bestehen. Da infolge der Konversion die für den jährlichen Schuldendienst erforderliche Summe geringer wurde und auch seit dem 1. Juli 1894 die Zinszahlung an die englische Regierung auf deren Suezkanalaktien in Wegfall kam, konnte man daran denken, den ägyptischen Steuerzahlern einige Erleichterung zu verschaffen. Dies konnte jedoch nur in geringem Mafse geschehen, da die bei der Staatsschuldenkasse durch die Konversion erzielten Ersparnisse einstweilen dort zurückbehalten werden und die Mächte sich bis heute noch nicht über deren Verwendung geeinigt haben. Immerhin ist die Grundsteuer in Oberägypten etwas herabgesetzt worden.

Nubar-Pascha hatte am 9. Juni 1888 von seinem Posten zurücktreten müssen, weil er den englischen Forderungen nicht genügend entgegenkam. Da Scherif-Pascha, wohl der bedeutendste ägyptische Staatsmann jener Zeit, schon bald nach seinem Rücktritt (1884) gestorben war, kam nur noch Riaz-Pascha als Ersatz

[1] Kaufmann a. a. O. S. 110 ff., 188, 189; Neumann a. a. O. S. 184 ff.

für Nubar in Betracht. Er gilt auch heute noch als ein der Ausdehnung der englischen Herrschaft in Ägypten feindlicher Politiker, der danach strebt, Ägypten von der englischen Bevormundung zu befreien. Wie wenig er aber imstande war, den englischen Ansprüchen wirksam entgegenzutreten, zeigen die Fortschritte, welche die Anglisierung der Verwaltung unter seiner Amtsführung gemacht hat. Im Jahre 1891 mufste die Regierung die Ernennung eines englischen Richters zum Beirat im Justizministerium gestatten; die Oberaufsicht über die einheimischen Gerichtshöfe wurde ihm übertragen. Als man die Polizeiverwaltung, in der die Engländer eine wenig glückliche Hand hatten, und die alle Augenblicke reorganisiert wurde, im Frühjahr 1891 wieder einmal einer gründlichen Reform unterwerfen und zu diesem Zwecke den damaligen Oberst Kitchener als Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit ins Ministerium des Innern berufen und mit weitgehenden Vollmachten ausstatten wollte, wehrte sich Riaz-Pascha vergebens gegen dessen Ernennung. Er mufste, da er seinen Widerstand nicht aufrecht erhalten konnte, im Mai 1891 zurücktreten. Unter seinem Ministerium wurden die Vorbereitungen für die Neugestaltung der handelspolitischen Beziehungen Ägyptens getroffen. Auf Grund des am 22. Juli 1890 publizierten Zollreglements wurde mit der Pforte ein Vertrag abgeschlossen, inhaltlich dessen die Zollfreiheit der türkischen Waren vom 1. Januar 1891 ab aufhörte, wogegen die ägyptische Regierung die Zahlung des Tributs auf 60 Jahre garantierte. Von den Grofsmächten schlossen in den folgenden Jahren Italien, Österreich-Ungarn und Deutschland (11. Juli 1892) Handelsverträge mit Ägypten ab; die übrigen Staaten mit Ausnahme von Frankreich und Rufsland erkannten das Zollreglement ohne besondere Verträge an. Griechenland kündigte nach Erlafs des Reglements sein Vertragsverhältnis und ist bis jetzt ein neues nicht eingegangen[1]. Frankreich hat sich erst in jüngster Zeit entschlossen, seine Opposition aufzugeben und in ein Handelsvertragsverhältnis mit Ägypten einzutreten. Der Vertrag wurde am 25. November 1902 auf 21 Jahre abgeschlossen.

[1] England hatte schon 1889 einen Handelsvertrag abgeschlossen. (Vergl. Hron a. a. O. S. 65, 147.)

Nach Riaz-Pascha wurde der englischgesinnte Mustafa-Pascha-Fehmi mit der Bildung eines Ministeriums beauftragt; an die Spitze der einzelnen Ministerien stellte er zumeist hochbetagte Männer, die nicht in der Lage waren, auf die Regierungshandlungen Einfluſs zu üben; in Wirklichkeit leiteten die Unterstaatssekretäre und englischen Räte die Geschäfte, weshalb man dieses Ministerium in der Presse das Ministerium der Staatssekretäre nannte. Nur das Ministerium des Äuſseren wurde mit einer unabhängigen Persönlichkeit, Tigrane-Pascha, besetzt.

Als Mohammed-Taufik am 7. Januar 1892 starb, war das von der englischen Regierung angestrebte Ziel soweit erreicht, daſs es auch für eine stärkere Persönlichkeit als Mohammed-Taufik unmöglich war, die weitere Befestigung des englischen Dominats zu verhindern.

## Neuntes Kapitel.

# Abbas II. Hilmi.

Der regierende Chediw Abbas II. Hilmi, geboren am 14. Juli 1874, auf dessen Erziehung grofse Sorgfalt verwendet worden ist, hat eine vorwiegend deutsche Ausbildung genossen, die er auf dem Theresianum in Wien abgeschlossen hat. Er hat den ernsten und strengrechtlichen Sinn seines Vaters geerbt; aber im Gegensatz zu diesem ist er ein Mann von starker Willenskraft und geistiger Selbständigkeit, der den Drang und die Fähigkeiten hat, sich aktiv an der Regierung seines Landes zu beteiligen und nicht nur dem Namen nach die Herrschaft zu führen. Er ist ein rechtgläubiger Mohammedaner, hält die alten Sitten und Gebräuche streng und übt in ausgedehntem Mafse die Wohltätigkeit. Anspruchslos für seine Person und sparsam, führt er einen für seine Verhältnisse einfachen Hofhalt; sein Familienleben wird allgemein als mustergültig gerühmt. Abbas II. hat sich durch seine geistigen und moralischen Eigenschaften, sowie durch sein vornehm schlichtes, aber bestimmtes Wesen in kurzer Zeit nicht nur die Liebe seiner Untertanen, sondern auch die ungeteilte Achtung und Sympathie der im Lande wohnenden Fremden erworben.

Der Investiturfirman wurde von der Pforte erst am 27. März 1892 ausgefertigt[1]; er enthält dieselben Bestimmungen wie der Firman vom 7. August 1879. Aber bei der Angabe des zu

[1] Firman Impérial d'investiture adressé à S. A. Abbas Hilmi-Pacha, le 27 Chaban 1309 (27 mars 1892).

Ägypten gehörigen Ländergebietes war die Sinaïhalbinsel zunächst nicht berücksichtigt worden. Dieser Versuch der Pforte, ein Gebietsteil Ägyptens wieder unter die unmittelbare Herrschaft der Türkei zu stellen und so die Grenzen der engeren Türkei bis an den Suezkanal vorzuschieben, wurde durch die Intervention Englands und Frankreichs vereitelt. Ein telegraphisches Irade vom 8. April 1892[1], das als Bestandteil des Investiturfirmans zu betrachten ist, stellte den bisherigen Zustand wieder her.

Der Chediw hat es verstanden, seine Beziehungen zur Pforte und zum Sultan aufs beste zu gestalten. Seine häufigen Besuche in Konstantinopel haben dazu beigetragen, das gegenseitige Vertrauen zu erhöhen; und wenn auch die Pforte nicht in der Lage ist, dem Chediw in seinen Bestrebungen eine nennenswerte Unterstützung zu gewähren, so ist für ihn und seine Dynastie schon etwas gewonnen, wenn er sich des Wohlwollens des Sultans und seiner Regierung versichert halten kann.

Wie schwierig die Verhältnisse waren, unter denen der noch nicht achtzehnjährige Chediw die Regierung übernahm, ergibt sich aus dem vorigen Kapitel. Sie waren besonders schwierig für einen Fürsten, der sich seiner Aufgabe als Herrscher bewufst ist und das Streben hat, sich im Interesse seines Landes zu betätigen. Der Chediw machte bald nach seinem Regierungsantritt den ehrlichen Versuch, die Persönlichkeit des Landesherrn wieder mehr in den Vordergrund zu stellen und ein selbständiges Ministerium unter Tigrane-Pascha zu bilden. Damit betrat er einen ebenso gefährlichen als für ihn persönlich ehrenvollen Weg. Sofort mufste er erkennen, dafs man englischerseits nicht geneigt war, auch nur das geringste Entgegenkommen zu zeigen. Lord Cromer widersetzte sich aufs entschiedenste der Bildung eines Ministeriums Tigrane. Auch Fakhri-Pascha, den der Chediw danach in Aussicht nahm, war England nicht genehm. Um einen Druck auf den Chediw auszuüben, wurden alle im ägyptischen Dienst befindlichen Engländer angewiesen, ihre Tätigkeit bis auf weiteres einzustellen, was sie auch taten. Man

[1] Firman Impérial d'investiture adressé à S. A. Abbas Hilmi-Pacha, le 27 Chaban 1309 (27 mars 1892) p. 5.

sieht hier, zu welchen staatsrechtlichen Ungeheuerlichkeiten das bestehende Regime führen kann. An sich sind die im ägyptischen Staatsdienst angestellten Engländer verpflichtet, allein den Befehlen des Chediw zu gehorchen. Tun sie dies nicht, so gebührt ihnen wie jedem anderen Beamten der Abschied. Tatsächlich stehen sie aber in einem solchen persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem englischen Vertreter, dafs sie seinen Anordnungen unbedingt Folge leisten müssen und daher fast als Organe der englischen Staatsverwaltung erscheinen[1]. Der Konflikt wurde dadurch beigelegt dafs man sich auf Riaz-Pascha einigte. Dieses Ministerium war jedoch nicht von langer Dauer und stürzte über den sogenannten Zwischenfall von Wadi-Halfa. Als der Chediw im Frühjahr 1894 eine Truppenbesichtigung in Wadi-Halfa abhielt, übte er an der Haltung eines Bataillons eine tadelnde Kritik. Der Sirdar (Oberkommandierende), Kitchener-Pascha, reichte hierauf seine Entlassung ein, die er aber nach wenig Tagen auf den Wunsch des Chediw wieder zurückzog. Die englische Regierung forderte nun die Entlassung des ägyptischen Unterstaatssekretärs im Kriegsministerium, Maher-Pascha; Riaz stellte die Erfüllung der Forderung in bestimmte Aussicht, noch ehe der Chediw aus Oberägypten zurückgekehrt war und zu dieser Frage Stellung genommen hatte. Es wurde ferner verlangt, dafs der Chediw in einem Tagesbefehl den englischen Offizieren in ägyptischen Diensten Genugtuung gab. Da durch diesen Zwischenfall die Stellung des Ministeriums dem Chediw gegenüber unhaltbar geworden war und auch von Lord Cromer nicht mehr gestützt wurde, mufste es zurücktreten, und Nubar-Pascha wurde wieder zum Ministerpräsidenten ernannt (April 1894). Auf Andrängen Englands wurde Ende 1894 auch in das Ministerium des Innern ein englischer Beirat berufen; dagegen wurde das Generalinspektorat für das Sicherheitswesen aufgehoben, und die Leitung des Polizeiwesens den Provinzialgouverneuren übertragen, womit man wieder auf die Organisation zurückgriff, die vor 1882 bestanden und sich bewährt hatte. Eine Schlägerei zwischen englischen Soldaten und Ägyptern gab die Veranlassung zur

[1] Ähnlich Milner a. a. O. p. 31.

Bildung eines besonderen Gerichtshofes zur Aburteilung aller Verbrechen und Vergehen, welche von Einheimischen gegen Angehörige der britischen Armee und Flotte begangen werden. Durch Dekret vom 22. Februar 1895 wurde dieser Gerichtshof eingesetzt; er besteht aus englischen Richtern und einem Ägypter als Beisitzer; seine Urteile unterliegen keiner Berufung. Die Pforte hat gegen diese Einrichtung vergeblich Einspruch erhoben[1].

Als sich im Jahre 1895 der Gegensatz zwischen Lord Cromer und dem Chediw abermals verschärfte, wollte der Chediw eine widerstandsfähigere Persönlichkeit als Nubar-Pascha berufen, aber auch diesmal konnte er damit nicht durchdringen und benachrichtigte am 25. Februar Lord Cromer, dafs er keine Veränderung in der Zusammensetzung des Ministeriums plane. Im Laufe des Jahres wurde jedoch mit Zustimmung Lord Cromers Mustafa-Pascha-Fehmi wieder an die Spitze des Ministeriums gestellt[2], dessen Leitung auch heute noch in seinen Händen ruht. Der Fortbestand der englischen Vorherrschaft ist somit gesichert. Der Chediw ist in dem Ringen um die Geltendmachung seines legitimen Einflusses auf die Leitung der Staatsgeschäfte unterlegen. Seither hat er einen solchen Versuch nicht mehr erneuert, offenbar in der Erkenntnis, dafs es ihm allein nicht möglich ist, seine Rechte zu wahren und gegen die Machtstellung Englands in Ägypten anzukämpfen, die so gut organisiert ist, dafs auf einen Wink die ganze Staatsmaschine stillzustehen droht, und wohl auch in der Erwägung, dafs seine Existenz auf dem Spiele steht, falls es zu einem offenen Bruch kommt, wodurch das Übel nur noch vergröfsert werden könnte.

Die zugleich wirtschaftlich und politisch bedeutsamste Unternehmung, welche unter der Regierung Abbas' II. bis jetzt in Angriff genommen worden ist, ist die Wiedereroberung des Sudan. Nach der Räumung des Sudan haben an der Südgrenze Ägyptens wiederholt Gefechte mit den Derwischen stattgefunden, in denen die neugebildeten Truppen Sieger blieben und an den Kampf

[1] Milner a. a. O. p. 369 ff; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 39, 40; Bréhier a. a. O. p. 261.

[2] v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 41 ff.

mit den Mahdisten gewöhnt wurden. Ende 1888 vertrieb Kitchener Osman-Digma aus der Gegend von Suakim. Von Massauah aus machten die Italiener häufig Vorstöfse gegen die arabischen Stämme. Auf Grund eines Abkommens mit England vom 15. April 1894 besetzten sie Kassala unter Vorbehalt der Rechte des Chediw.

Als die Italiener sich zu Anfang des Jahres 1896 in Erythrea in einer verzweifelten Lage befanden, und die Garnison von Kassala auf der einen Seite von den Abessyniern, auf der andern von Osman-Digma bedrängt wurde, hielt man den Zeitpunkt für günstig, um unter dem Vorwand, den Italienern in Kassala Hilfe zu bringen, mit der Wiedereroberung des Sudan zu beginnen. Am 15. März 1896 wurde die Expedition beschlossen und von der Staatsschuldenkasse ein Kredit in Höhe von 500000 Pfund Sterling aus dem Reservefonds gefordert. Er wurde gegen die Stimmen der Kommissare Frankreichs und Rufslands gewährt und mufste infolge des seiner Zeit viel besprochenen Prozesses an die Kasse zurückerstattet werden, worauf England die nötigen Mittel Ägypten vorschofs.

Die Leitung des Sudanfeldzuges machte dem organisatorischen Talent Lord Kitcheners alle Ehre. Die früheren Expeditionen litten alle an dem Fehler, dafs grofse Truppenkörper auf einmal zu weit vorgeschoben wurden, und dafs auf ihre Verbindung mit Ägypten zu wenig Wert gelegt wurde, so dafs schliefslich die Truppen in Feindesland auf sich allein angewiesen waren und mangels genügender Verbindung mit der Operationsbasis in eine sehr ungünstige Lage kamen. Lord Kitchener wollte den Feldzug langsam führen und während des Vormarsches Wege und befestigte Posten mit Depots anlegen, um in ständiger Fühlung mit Ägypten zu bleiben und auf diese Weise die Ergänzung der Heeresbedürfnisse leichter bewerkstelligen zu können.

Zunächst marschierte er gegen Dongola, das am 17. September 1896 erobert wurde und den Stützpunkt für die weiteren Operationen bildete. Aber erst im Sommer 1897 wurde der Marsch auf Chartum fortgesetzt. In der Zwischenzeit gewann Kitchener die benachbarten Volksstämme, die ihm wichtige Dienste leisteten. Kanonenbote wurden über den zweiten Katarakt ge-

bracht und hielten die Verbindung zwischen Wadi-Halfa und Dongola aufrecht. Kitchener liefs die Bahnlinie Assuan-Wadi-Halfa ausbauen und von dort eine neue Linie quer durch die Wüste nach Abu-Hamed anlegen, um so den Bogen, welchen der Nil zwischen dem zweiten Katarakt und Abu-Hamed bildet, abzuschneiden; sie wurde bald nach der Einnahme Abu-Hameds (7. August 1897) vollendet. Am 6. September fiel Berber und am 18. Dezember wurde Kassala besetzt, das Italien an Ägypten wieder abtrat. Man näherte sich jetzt der Hauptmacht des Chalifen, die bei Chartum vereinigt war. Da der Entscheidungskampf bevorstand, wurde das ägyptische Expeditionskorps, zu welchem bisher nur zu Anfang des Jahres 1897 ein englisches Bataillon und 80 Offiziere gestofsen waren, um eine englische Brigade (ca. 5000 Mann) unter General Gatacre verstärkt. Bei Hilgi am Atbara wurde Osman-Digma am 8. April 1898 geschlagen. Mit dem Weitermarsch auf Chartum wartete jedoch Kitchener bis zum Steigen des Nils, da man auf die Benutzung des Flufses angewiesen war. Durch eine zweite englische Brigade wurde das Expeditionskorps auf insgesamt 22000 Mann gebracht. Am 24. August begann der Marsch auf Chartum, und am 2. September kam es in unmittelbarer Nähe von Omdurman-Chartum zum Kampf mit den Derwischen, die in der Stärke von etwa 40000 Mann heranrückten. Nach mehrstündigem Kampfe wurden sie vollständig geschlagen und Chartum eingenommen. Die Macht des Chalifen war gebrochen[1].

Wenige Tage nach der Einnahme Chartums fuhr Lord Kitchener den Nil hinauf und stiefs in Faschoda am 19. September auf die Expedition des französischen Hauptmanns Marchand, der am 18. Juli 1898 dort eingetroffen war. Diese Überraschung rief in England einen grofsen Sturm der Entrüstung gegen Frankreich hervor, der zu einem ernstlichen Bruch zwischen beiden Ländern zu führen drohte. Durch die Nachgiebigkeit Frankreichs wurde jedoch der Konflikt vermieden und Faschoda zufolge einer Konvention vom 11. Dezember 1898 geräumt.

[1] Die Derwische hatten einen Verlust von 10800 Toten, 16000 Verwundeten und 4000 Gefangenen.

Der Chalif Abdallah hielt sich noch über ein Jahr in Kordofan, von wo aus seine Anhänger wiederholt Streifzüge in das von den Ägyptern besetzte Gebiet machten. Der Oberst Wingate-Bey unternahm im Herbst 1899 eine Expedition gegen ihn und überraschte sein Lager am 26. November bei Om-Debrikat; in dem Kampfe wurde der Mahdi getötet. Bald darauf wurde Osman-Digma gefangen genommen und in Ägypten interniert (Januar 1900)[1].

Die Hauptstadt des Sudan und ein grofser Teil des Gebietes, das vor dem Aufstand des Mahdi zu Ägypten gehörte, sind der ägyptischen Herrschaft jetzt wieder unterworfen. Aber damit kann die im Jahre 1896 begonnene Aktion noch nicht beendet sein; die weiteren Operationen wurden infolge des Ausbruchs des südafrikanischen Krieges offenbar nur vertagt und werden wohl, sobald sich die Zustände im Sudan etwas mehr konsolidiert haben werden, in Angriff genommen werden. Sofort nach der Einnahme von Chartum, wo seither neben der ägyptischen die englische Flagge weht, schritt man zur Einrichtung eines neuen Verwaltungsorganismus für die unterworfenen Provinzen. Durch die am 19. Januar 1899 zwischen Ägypten und England abgeschlossene Konvention wurde die Verwaltung des Sudan einem vom Chediw mit Zustimmung der englischen Regierung zu ernennenden Gouverneur unterstellt, der mit den umfassendsten Vollmachten ausgestattet ist. Lord Kitchener wurde zum Gouverneur ernannt, behielt aber seine Stelle als Sirdar bei, so dafs jetzt das Oberkommando der ägyptischen Armee von Kairo nach Chartum verlegt ist. Dieses Verhältnis hat auch nach der Abberufung Lord Kitcheners nach Südafrika, zu dessen Nachfolger Sir F. R. Wingate ernannt wurde, keine Änderung erfahren. Wenn man in Ägypten gefürchtet hat, dafs der Sudanfeldzug zu einer Befestigung der englischen Herrschaft über Ägypten führen werde, so sind diese Befürchtungen durch die erwähnte Konvention, auf die ich weiter unten in anderem Zusammenhange zurückkommen werde, bestätigt worden[2].

[1] Milner a. a. O. p. 395 ff.; Bréhier a. a. O. p. 279 ff.

[2] Siehe unten § 20.

Ägypten hat seit der englischen Okkupation in jeder Beziehung grofse Fortschritte gemacht. Es mufs unumwunden anerkannt werden, dafs die englischen Mentoren eine weitsichtige Reformpolitik in grofsem Stile inauguriert haben, die schon nach wenigen Jahren schätzenswerte Ergebnisse gezeitigt und fortlaufend Erfolge von dauerndem Wert zu verzeichnen hat. Es mögen auf einzelnen Gebieten gröfsere und kleinere Fehler begangen worden sein, besonders im Anfang; dies hindert aber nicht, dafs das Gesamtergebnis ein ungemein günstiges ist. Wegen der zerrütteten Finanzen im Anfang der achtziger Jahre konnte naturgemäfs nur langsam auf dem eingeschlagenen Wege vorgegangen werden. Mit der zunehmenden Gesundung der finanziellen Lage, die allerdings nicht das ausschliefsliche Verdienst der strafforganisierten und gut geleiteten ägyptischen Finanzverwaltung ist, an der vielmehr die Staatsschuldenkasse einen wesentlichen Anteil hat, bekam die Regierung gröfsere Bewegungsfreiheit und konnte immer bedeutendere Summen für kulturelle Zwecke zur Verfügung stellen. Es ist nicht meine Aufgabe, im Rahmen dieser Arbeit näher auf dieses Gebiet einzugehen[1]. Hier mag die Feststellung genügen, dafs durch zahlreiche Reformen sehr viel geschehen ist, um die Prosperität des Landes zu heben und eine geordnete und gerechte Verwaltung und Rechtspflege zu organisieren. Ich will noch erinnern an die umfangreichen Arbeiten, die zur Verbesserung und Erweiterung des Bewässerungsnetzes unternommen worden sind, an den Ausbau der Bahnlinie den Nil hinauf bis in den Sudan hinein, und schliefslich an das grofsartige Stauwerk bei Philä, durch welches die Bewässerung im ganzen Lande gröfsere Stabilität erhalten soll, und das am 10. Dezember 1902 eröffnet worden ist.

Das glänzende Ergebnis ist auf die ernste und angestrengte Tätigkeit der wirklich hervorragenden Männer, die England in leitende Stellungen nach Ägypten geschickt hat, und auf das Entgegenkommen und die verständnisvolle Mitarbeit der ägyptischen Regierungskreise zurückzuführen. Wenn auf einzelnen Gebieten staatlicher Tätigkeit noch verhältnismäfsig geringe Fort-

[1] Ich verweise auf die ausführlichen Darstellungen von Neumann und v. Fircks und auf das sehr interessante Werk von Milner.

schritte gemacht worden sind, wenn in manchen Beziehungen Ägypten sich auch heute noch in einem chaotischen Zustand befindet, so ist in den meisten Fällen die Ursache aufserhalb der verantwortlichen Persönlichkeiten zu suchen. Man darf nie vergessen, wie knapp auch jetzt noch die Mittel bemessen sind, die der Regierung nach Abzug der laufenden Verwaltungsausgaben für kulturelle Zwecke übrig bleiben, und dafs über die Hälfte der Staatseinnahmen vom Schuldendienst aufgezehrt werden. Man darf auch nicht vergessen, dafs tatsächlich die Kapitulationen wie ein Mühlstein am Halse der ägyptischen Staatsverwaltung hängen, wie Lord Cromer einmal geäufsert haben soll, und dafs sie nur zu oft als unüberwindliche Hindernisse den dringendsten Reformen im Wege stehen.

Weniger günstig ist die Bilanz auf dem Gebiete der allgemeinen Politik. England hat wiederholt erklärt, dafs es in Ägypten keine Sonderinteressen verfolge, sondern sich nur die Aufgabe gestellt habe, Ägypten zur Selbstverwaltung zu erziehen, ihm gewissermafsen nur als Lehrmeister und Berater zur Seite zu stehen. Diese Auffassung soll auch heute noch bestehen, wie Sir Alfred Milner — eine zweifellos kompetente Persönlichkeit — in seinem mehrfach zitierten Werke ausführt[1]. Wer möchte leugnen, dafs diese Aufgabe, ehrlich gestellt und zur Ausführung gebracht, gröfsere Schwierigkeiten in sich birgt, als die Verwaltung eines unterworfenen Landes, und dafs sie auf beiden Seiten ein hohes Mafs von Takt und Geduld erfordert. Es liegt in der Natur des Verhältnisses, dafs der Beratene, auch wenn er im allgemeinen den guten Willen hat, sich beeinflussen zu lassen, zur Empfindlichkeit neigt und auf die ihm gelassene Selbständigkeit eifersüchtig ist. Es ist auch begreiflich, dafs man in Ägypten dem Eindringlinge Mifstrauen entgegen brachte und bringt, und hinter der Beratermaske andere Pläne vermutet. Es ist England nicht nur nicht gelungen, dieses Mifstrauen zu beseitigen, sondern es hat ihm noch durch zahlreiche Fehlgriffe neue Nahrung gegeben. Dafs eine gröfsere Anzahl englischer Beamten in ägyptische Dienste gestellt wurde, ist selbstverständlich, wie hätte sonst über-

[1] Milner a. a. O. p. 21 ff., 400.

haupt ein Einfluſs ausgeübt werden können! Daſs man fremdländische Beamte, von denen man eine Opposition erwarten konnte, entfernte, ist ebenfalls erklärlich, obwohl man hier mit gröſserer Auswahl hätte zu Werke gehen können. Man ist aber von dem ursprünglichen System der Zurückhaltung abgewichen und hat in den letzten Jahren die mittleren und unteren Stellen mit jungen Beamten überschwemmt, die mit den Landesverhältnissen in keiner Weise vertraut sind, und deren Fähigkeiten oft nicht den gestellten Anforderungen entsprechen. Die Ägypter, wie überhaupt die Orientalen, lieben es, öffentliche Ämter zu bekleiden. Indem man den Kreis der zu ihrer Verfügung stehenden Posten immer enger zieht, wird die Miſsstimmung gegen England nur erhöht. Wie können die Ägypter zur Selbstregierung erzogen werden, wenn man sie systematisch von einflufsreicheren Stellen fernhält? Man hätte bei der Hereinnahme von Engländern in ägyptische Dienste um so vorsichtiger sein müssen, als die englischen Beamten unverhältnismäſsig hohe Gehälter beziehen, während die einheimischen Beamten nur gering bezahlt sind, ein Moment, das gleichfalls zur Verschärfung der Gegensätze beiträgt.

Das Verhalten des englischen Vertreters gegenüber dem regierenden Chediw war auch nicht immer geeignet, die Gemüter zu beruhigen. Mohammed-Taufik-Pascha hatte sich bedingungslos dem englischen Willen gefügt. Abbas-Hilmi ist von härterem Holz. Er hat den Drang, sich zu betätigen, ist jung und fähig und will sich nicht zur Untätigkeit verurteilt sehen. Wie schon erwähnt, wollte England nur der Berater sein; es wurde dies später so ausgelegt, daſs Ägypten auch englischen Befehlen schlechthin zu gehorchen habe. Dies sollte aber nicht hindern, dem Chediw den ihm legitimerweise zustehenden Einfluſs auf die Regierungsgeschäfte einzuräumen. England hätte es vermöge seiner Position im Lande in der Hand, Fehlgriffe der ägyptischen Regierung zu verhüten oder schlimmstenfalls zu korrigieren. Der Versuch, dem Chediw einige Selbständigkeit zu lassen, ist noch gar nicht gemacht worden. Indem man aber geflissentlich den Chediw zu eliminieren sucht, ihm in zahlreichen Personalfragen Schwierigkeiten bereitet und seine Autorität fortgesetzt untergräbt, drängt man ihn in die Opposition. Nichts ist natürlicher, als daſs ein Ge-

fühl der Erbitterung sich seiner bemächtigt, und er zum Widerstand gereizt wird. Hieraus könnten der Geltendmachung des englischen Einflusses und der ersprießlichen Zusammenarbeit der ägyptischen und englischen Beamtenschaft Schwierigkeiten erwachsen, die nicht im Verhältnis zu dem Übel stehen, das sich ergeben würde, wenn der Chediw einmal eine nicht ganz den englischen Intentionen entsprechende Entscheidung in Regierungsangelegenheiten treffen sollte. Milner sagt, das englische Experiment in Ägypten könne nur mit Hilfe des Chediw glücken[1]. Wenn aber die Hilfe des Chediw nötig ist, dann muß man ihm auch die Hand reichen und es ihm ermöglichen, sie zu gewähren. Kein aufgeklärter Geist in Ägypten und am wenigsten der Chediw verkennt die Segnungen, die das Land der neuen Ära verdankt, und die Notwendigkeit, mit England zusammen zu gehen. Aber es müßte, um das wünschenswerte Einverständnis herzustellen, auch auf der anderen Seite ein Entgegenkommen gezeigt werden, welches die frühere Behandlungsweise wieder gut macht und der Tatsache Rechnung trägt, daß der Chediw nicht wie sein Vater ein willenloses Werkzeug ist noch sein will.

Es wird auch über Unpopularität des englischen Regimes geklagt[2]. Nach dem Gesagten kann dies nicht wundernehmen. Auch die ägyptische Bevölkerung hat ein feines Gefühl für die Behandlung, die ihrem Fürsten zuteil wird. Zieht man noch die Zurücksetzung der ägyptischen Beamten in Betracht, die zur Konfliktszeit von der englischen Presse gegen den Chediw geführte unwürdige Campagne, die Sudankonvention und die fortgesetzte militärische Okkupation, so erscheint es erklärlich, daß trotz der äußeren Erfolge die Stellung Englands heute weniger populär ist als selbst unmittelbar nach den Ereignissen von 1882. Eine Folge der nach der Thronbesteigung des regierenden Chediw von der englischen Regierung angenommenen schrofferen Haltung war die Rekonstituierung der Nationalpartei, welche in der ganzen Beamtenschaft zahlreiche Anhänger hat und nicht nur England, sondern auch den Chediw bekämpft, weil dieser ihrer Ansicht nach die Rechte Ägyptens nicht genügend wahrt.

[1] Milner a. a. O. p. 369.
[2] Eod. p. 371.

# II.

# Dogmatischer Teil.

# A. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung Ägyptens.

## § 1. Die staatsrechtliche Natur der Firmane.

Die staatsrechtliche Stellung Ägyptens beruht auf den seit dem 13. Februar 1841 erlassenen Firmanen. Diese Firmane sind ein Ausfluſs des souveränen Willens der Sultane, daher Gesetze des ottomanischen Reiches und gelten als Bestandteile des türkischen Staatsrechts. Sie sind die einzigen Rechtsakte, die das Verhältnis Ägyptens zur Pforte staatsrechtlich bestimmen, und auf die der Chediw seine Regierungsgewalt stützt. Der rein staatsrechtliche Charakter, den die Firmane ihrer Entstehung und Form nach unbestrittenermaſsen haben, wird dadurch nicht in Frage gestellt, daſs ihr Inhalt teilweise durch völkerrechtliche Vereinbarungen beeinfluſst worden ist. Auf den ersten Blick könnte es allerdings so scheinen, als ob die von der Londoner Konferenz gepflogenen Verhandlungen, welche dem Erlaſs der Firmane vom 13. Februar und 1. Juni 1841 vorausgegangen sind, diesen den Charakter völkerrechtlicher Akte aufgeprägt hätten, und es wird in der Tat die Ansicht vertreten, daſs jene zwei Firmane an der Vertragsnatur der Londoner Konvention teilnehmen, und daſs die Firmane überhaupt dem europäischen Völkerrecht angehören[1].

[1] (⁂) L'Egypte et les Firmans (Rev. gen. de dr. intern. publ. t. III, p. 292), Bonfils, Manuel de droit international public p. 102 ff.; Borelli-Bey, La législation égyptienne annotée p. IX; Martens, La question égyptienne et le droit international (Rev. de dr. intern. et de législ. comp. t. XIV, p. 355 ff.). Dagegen betrachtet Hesse, Die staatsrechtlichen Beziehungen Ägyptens zur Pforte S. 28 ff. die Firmane lediglich als dem türkischen Staatsrecht angehörig.

Diese Auffassung wäre richtig, wenn in der Londoner Konvention selbst die Stellung und die Freiheiten Ägyptens festgesetzt worden wären, so dafs es unmittelbar aus der Konvention einen Anspruch gegen die Mächte auf Herstellung des entsprechenden Zustandes hätte herleiten können. Damit hätte das Verhältnis Ägyptens zur Pforte eine völkerrechtliche Grundlage erhalten, durch welche die Freiheiten Ägyptens garantiert und jedweder einseitigen Änderung durch die Pforte entzogen worden wären.

Der Abschlufs einer derartigen Konvention kam aber nicht in Frage. In der Londoner Konvention und den zu ihr gehörigen diplomatischen Schriftstücken heifst es vielmehr immer nur, dafs der Sultan die Absicht habe, gewisse Rechte Mohammed-Ali zu verleihen. Die Entstehungsgeschichte der Londoner Konvention zeigt deutlich, dafs die Begründung und Gewährleistung der Unabhängigkeit Ägyptens durch einen kollektiven Akt der Mächte nicht geplant war, und dafs man es dem Sultan überliefs, das in dieser Hinsicht Wünschenswerte selbst anzuordnen.

Als nach der Schlacht von Nisib die Zertrümmerung des türkischen Reiches durch Mohammed-Ali zu befürchten stand, boten die Mächte der Pforte ihre Vermittlung an, und der Sultan bat sie, ihm Hilfe zu leisten. Die Mächte verfolgten bei ihrer Aktion den Zweck, die Unabhängigkeit und Integrität des türkischen Reiches aufrecht zu erhalten und Mohammed-Ali wieder zum Gehorsam gegen seinen Souverän zurückzuführen. Auf der Londoner Konferenz wurden dann die erforderlichen Mafsregeln zur Erreichung dieses Zweckes vereinbart, und die Ergebnisse der Verhandlungen in der Konvention vom 15. Juli 1840 festgelegt. Die Mächte wollten zwar den Widerstand Mohammed-Alis brechen, aber auch den Sultan veranlassen, den tatsächlichen Verhältnissen soweit Rechnung zu tragen, dafs die Selbständigkeit Mohammed-Alis in gewissen Grenzen gewahrt blieb. Daher machten sie ihre Intervention zu Gunsten des Sultans von der Bedingung abhängig, dafs der Sultan versprach, nach Wiederherstellung normaler Verhältnisse dem Pascha von Ägypten eine Reihe von Privilegien zu verleihen; und sie be-

trachteten dieses Versprechen als die Voraussetzung ihrer Hilfsaktion. In der Formulierung des Artikels 1 der Londoner Konvention[1] und in einem Passus aus dem Memorandum der Londoner Konferenz vom 30. Januar 1841[2] spiegelt sich dieser Entwicklungsgang in deutlich erkennbarer Weise wider.

Die Beilage zur Londoner Konvention (acte séparé), die als Bestandteil dieser Konvention anzusehen und von den vertragschliefsenden Parteien unterzeichnet ist, mithin ein völkerrechtliches Dokument bildet, und auf die Artikel 1 der Konvention Bezug nimmt, zählt einerseits die für den ägyptischen Pascha vom Sultan in Aussicht genommenen Konzessionen, andrerseits die Bedingungen auf, an deren vorherige Erfüllung er seine Zugeständnisse knüpft. Der acte séparé ist, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich, ein Friedensvorschlag — Mohammed-Ali ist von der Londoner Konferenz nicht als kriegführende Partei anerkannt worden — eine Kundgebung des Sultans, die den Zweck hatte, zu einer Verständigung mit dem Pascha zu führen. Die Freiheiten Ägyptens sind aber durch ihn nicht begründet worden; er konnte diese Wirkung um so weniger haben, als der Sultan den Umfang der von ihm in Aussicht gestellten Rechte abhängig machte von der gröfseren oder geringeren Bereitwilligkeit Mohammed-Alis, sich zu unterwerfen, und sich völlige Freiheit des Entschlusses vorbehielt für den Fall, dafs Mohammed-Ali das von ihm erwartete Entgegenkommen nicht zeigen sollte[3]. Wenn ein völkerrechtliches Abkommen die Lösung einer Frage in einer gewissen Richtung anregt, einem Kontrahenten das Weitere überläfst und

[1] Actes dipl. p. 6. „S. H. le Sultan s'étant éntendu avec L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche etc., sur les conditions de l'arrangement qu'il est dans l'intention de Sa Hautesse d'accorder à Méhémet-Ali, lesquelles conditions se trouvent spécifiées dans l'acte séparé ci-annexé, L. L. M. M. s'engagent à agir dans un parfait accord, et d'unir leurs efforts pour déterminer Méhémet-Ali à se conformer à cet arrangement . . . ."

[2] Eod. p. 13. „Les quatre Cours, en conseillant à la Sublime-Porte d'accorder cette faveur à Méhémet-Ali, loin d'exprimer une idée nouvelle, ne font que rappeler au Sultan les intentions qu'il avait spontanémant exprimés lui-même au commencement de la crise d'Orient, intentions qui ont servi de base à la Convention du 15 juillet."

[3] Acte séparé Art. 7. Siehe oben S. 46.

diesem nicht nur das Recht einräumt, sein ferneres Verhalten von zukünftigen ungewissen Ereignissen abhängig zu machen, sondern ihm auch die Möglichkeit vorbehält, von dem Vertrage zurückzutreten und jener Frage eine selbständige, von dem Willen der übrigen Kontrahenten unabhängige Lösung zu geben, so kann von einer Recht begründenden Kraft dieses Abkommens nicht mehr die Rede sein. Nach wie vor blieb also die Rechtslage Ägyptens in der Schwebe und ist erst durch die obengenannten Firmane umschrieben worden. Der acte séparé kann daher nicht als Rechtsquelle der Privilegien Ägyptens angesehen werden; er ist lediglich eine genauere Bestimmung der vom Sultan seinen Verbündeten gegebenen und von diesen als Voraussetzung tätiger Hilfe betrachteten Zusicherung und dient zur Ergänzung und Erläuterung des Artikels 1 der Londoner Konvention.

Da Mohammed-Ali die vom Sultan gestellten Bedingungen nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllte, so glaubte der Sultan, dafs er an sein Versprechen nicht mehr gebunden sei, zumal er sich den Rücktritt ausdrücklich vorbehalten hatte. Die Mächte sind dieser, der veränderten Sachlage entsprechenden Auffassung offenbar beigetreten, wenn sie auch aus politischen Rücksichten die Pforte nicht von der eingegangenen Verpflichtung entbinden wollten. Da rechtlich die Verpflichtung der Pforte mit dem Nichteintritt der Bedingung gelöst war, mufsten die Mächte, statt strikte Erfüllung zu fordern, sich darauf beschränken, ihren politischen Einfluſs geltend zu machen und durch Ratschläge die Pforte zu bestimmen, dafs sie ihr früher gegebenes Wort einlöste[1]. Indem der Sultan, diesen Ratschlägen folgend, sich bereit erklärte, einen Firman entsprechend den Grundsätzen des acte séparé zu erlassen, gab er zu erkennen, dafs er sich an die in der Londoner Konvention übernommenen Verpflichtungen von neuem gebunden hielt und sie gegen sich gelten lassen wollte.

Aus dem Gesagten erhellt, dafs die Freiheiten Ägyptens

[1] Vergl. Mémorandum de la Conférence de Londres par lequel la Porte est invitée à accorder à Méhémet-Ali l'hérédité d'Egypte, le 30 janvier 1841 (Actes dipl. p. 12).

durch die Londoner Konvention nicht begründet worden sind. Man muſs das Verhältnis der Pforte zu Ägypten scharf von dem zu den Verbündeten scheiden. Maſsgebend für das erstere ist, daſs es ausschlieſslich auf einem Willensakt des Sultans beruht, also eine staatsrechtliche und nicht eine völkerrechtliche Grundlage hat. Das letztere erschöpft sich in der Pflicht des Sultans, Ägypten gewisse Privilegien zu verleihen und zu gewährleisten. Hätte er dies nicht getan, so hätten die Mächte höchstens einen Druck ausüben oder auf Grund neuer Verträge die Regelung der Stellung Ägyptens herbeiführen können. Wäre dagegen schon die Londoner Konvention der die Freiheit Ägyptens begründende Akt gewesen, so hätte es einer weiteren Tätigkeit des Sultans nicht bedurft, oder sie hätte nur einen formellen Charakter gehabt, und die Mächte hätten, falls der Sultan sich der Herstellung des einem derartigen Vertrage entsprechenden Zustandes widersetzte, selbst die Ausführung der Bestimmungen in die Hand nehmen können. Wollte man aber jede innerstaatliche Gesetzgebung, zu welcher völkerrechtliche Abmachungen den Anstoſs gegeben haben, als dem Völkerrecht angehörig betrachten, so würde das entschieden zu unterhaltbaren Konsequenzen führen.

Zur Unterstützung der Behauptung, daſs die Firmane dem europäischen Völkerrecht angehören, weist Borelli-Bey darauf hin, daſs im Jahre 1841 die Pforte die Mächte um Rat gefragt hat hinsichtlich der Erbfolgeordnung, der Festsetzung des Tributs und der militärischen Beförderungen, daſs dem Erlaſs des Firmans für Taufik-Pascha diplomatische Verhandlungen vorausgegangen sind und ein Protokoll über die Interpretation des Firmans von den Botschaftern Frankreichs und Englands und dem türkischen Minister des Äuſseren aufgenommen worden ist[1]. Es könnte hinzugefügt werden, daſs die nach 1841 erlassenen Firmane den Mächten mitgeteilt worden sind.

Nachdem ich oben bereits auf Grund der Londoner Konvention zu dem Ergebnis gekommen bin, daſs die Firmane dem Völkerrecht nicht angehören, erübrigt es sich eigentlich, auf

[1] Borelli a. a. O. p. IX.

diese Tatsachen einzugehen, denn sie sind nur Anzeichen, aus denen auf die von mir verneinte Eigenschaft der Firmane geschlossen worden ist. Da sie aber jener Behauptung einen gewissen Schein von Berechtigung geben, so muſs ich mich doch einen Augenblick mit ihnen beschäftigen.

Nach dem Erlaſs des Firmans vom 13. Februar 1841 haben zwischen der Pforte und Mohammed-Ali, dem einige Bestimmungen des Firmans nicht zusagten, Erörterungen über eine anderweite Regelung der Erbfolge, der Festsetzung des Tributs und der militärischen Beförderungen stattgefunden. Die Pforte bat ihre Verbündeten um Rat und teilte ihnen dann in dem Memorandum vom 19. April 1841 mit, welche Konzessionen sie auf ihren Rat hin Mohammed-Ali zu machen beschlossen hatte. Trotzdem erbat sie noch einmal am 27. April 1841 ein Gutachten über die drei strittigen Punkte, das auch in der Note vom 10. Mai 1841 abgegeben wurde. Dabei haben aber die Mächte ausdrücklich erklärt, daſs die Beantwortung der gestellten Fragen *aufserhalb ihrer Zuständigkeit* liegt, und daſs es allein Sache des Sultans ist, diese Angelegenheit der inneren Politik zu ordnen[1]. Die Mächte haben also selbst ihre Kompetenz verneint und es abgelehnt, so weitgehende Folgerungen aus der Londoner Konvention abzuleiten, daſs sie nun berufen gewesen wären, sich in die inneren türkisch-ägyptischen Angelegenheiten zu mischen, wofern nicht der Sultan bei Regelung seines Verhältnisses zum ägyptischen Pascha zu dessen Nachteil gegen die in der Londoner Konvention aufgestellten allgemeinen Grundsätze verstieſs. Die Verhandlungen zwischen Erlaſs des Firmans vom 13. Februar und des Firmans vom 1. Juni 1841 haben einen rein politischen Charakter, und da um jene Zeit die Londoner Konferenz noch tagte, war nichts natürlicher, als daſs der Sultan sich bei den neuen Schwierigkeiten an sie wandte. Daſs die Pforte den zweiten Firman vor der Absendung den Vertretern der Mächte in Konstantinopel zustellte mit der Anfrage, ob sie Grund hätten, gegen seine Bestimmungen Vorstellungen zu erheben, erklärt sich daraus,

[1] Note de la Conférence de Londres, le 10 mai 1841 (Actes dipl. p. 28 ff.) und die in Bezug genommene Note de la Conférence de Londres, le 13 mars 1841 (Actes dipl. p. 24, 25).

dafs dieser Firman an die Stelle des ersten Firmans trat, und die Pforte daher die Mächte davon in Kenntnis setzen wollte, in welcher Weise sie den früher übernommenen Verpflichtungen nunmehr endgültig nachkam.

Als nach der Absetzung Ismaïls der Sultan Abdul-Ḥamid die Privilegien Ägyptens kürzen wollte, intervenierten Frankreich und England zu Gunsten des Chediw. Wenn damals der Sultan die Absicht hatte, — was uns nicht bekannt ist — die Freiheiten Ägyptens unter das im Firman vom 1. Juni 1841 gewährte Mafs herabzudrücken, so war diese Intervention rechtlich zulässig, da dann der Sultan die in der Londoner Konvention begründete Verpflichtung verletzt hätte. Bestand aber nur die Absicht, die nach 1841 gewährten Freiheiten ganz oder teilweise zu widerrufen, so war die Intervention wie jede andere, die sich nicht auf eine Verletzung internationaler Pflichten gründet, überhaupt kein Rechtsakt und hatte nur eine politische Bedeutung, und zwar die, den Sultan zu verhindern, einen gröfseren Einfluſs auf die Verwaltung Ägyptens zu gewinnen, wo die beiden intervenierenden Mächte wichtige Interessen haben. Was ferner die Errichtung eines Protokolles über die Auslegung einer einzelnen Bestimmung des Firmans vom 7. August 1879 betrifft, — es handelte sich um das Recht des Chediw, Verträge mit dem Auslande abzuschliefsen — so war es selbstverständlich, dafs sich die Mächte darüber Gewifsheit zu verschaffen wünschten, wieweit die Berechtigung des Chediw reichte, und dafs sie von der Pforte eine authentische Interpretation verlangten, da der Wortlaut des Firmans zu Zweifeln Anlafs gab.

Wenn endlich die Pforte die nach 1841 erlassenen Firmane oder wenigstens diejenigen, durch welche die Rechte des Chediw wesentlich verändert worden sind, den Mächten mitgeteilt hat, so entsprach dies der internationalen Höflichkeit, denn die Mächte haben ein Interesse daran zu erfahren, welchen Umfang die Rechte des Chediw haben, mit dem sie direkte diplomatische Beziehungen unterhalten. Es mögen diese Mitteilungen auch zu dem Zwecke geschehen sein, den Mächten zu zeigen, dafs die Firmane keine Verletzung der vom Sultan eingegangenen Verpflichtung enthalten.

Es kann demnach durch diese Tatsachen der Nachweis nicht erbracht werden, dafs die Firmane dem Völkerrecht angehören. Für unsere Auffassung spricht auch noch die Tatsache, dafs die Bestimmungen der Firmane von 1841 wiederholt einseitig von der Pforte abgeändert und schliefslich durch den Firman von 1873 ersetzt worden sind, ohne dafs die Mächte hiergegen Einspruch erhoben oder die Rechtsbeständigkeit der späteren Firmane von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hätten. Ständen aber die Firmane von 1841 in so engem Zusammenhang mit der Londoner Konvention, dafs sie gewissermafsen als deren Bestandteile anzusehen wären und um deswillen die Natur völkerrechtlicher Akte hätten, dann dürfte der Sultan auch nicht einseitig die Rechtslage Ägyptens ändern, und es müfste jeder Änderung eine völkerrechtliche Vereinbarung vorausgehen[1]. Man kann aber auch nicht sagen, dafs die späteren Zugeständnisse nur tatsächlich die Freiheiten Ägyptens erweitern und der rechtlichen Grundlage entbehren[2]. Es ist von der Londoner Konferenz wiederholt zum Ausdruck gebracht worden, dafs die Souveränitätsrechte des Sultans in keiner Weise beeinträchtigt werden. Aus der Souveränität ergibt sich ohne weiteres das Recht einzelne Hoheitsrechte aufzugeben oder wieder zurückzufordern. Nichts konnte daher den Sultan hindern, den ursprünglichen Rechten Ägyptens neue hinzuzufügen. Er kann auf seine Souveränität verzichten und damit Ägypten die volle Unabhängigkeit gewähren; andererseits ist er, wenn wir nicht den Mafsstab eines Rechtsstaates anlegen, berechtigt, die entäufserten Hoheitsrechte wieder an sich zu ziehen. Hier ist aber dem Sultan eine Grenze gezogen, über die er nicht hinausgehen kann, ohne völkerrechtliche Pflichten zu verletzen, und an diesem Punkt tritt die Bedeutung hervor, welche die Londoner Konvention für Ägypten hat. Durch sie hat sich der Sultan den Mächten gegenüber verpflichtet, Ägypten ein gewisses Mafs von Freiheiten zu gewähren und es im Besitz

[1] Dies wird gefordert von Martens, La question égyptienne (Rev. de dr. intern. et de législ. comp. t. XIV, p. 355 ff.) und Bonfils a. a. O. p. 102 ff.

[2] (***) L'Egypte et les Firmans (Rev. gen. de dr. intern. publ. t. III, p. 303) vertritt diese Ansicht.

dieser Freiheiten zu lassen. Kürzt er diese ursprünglich verliehenen Rechte, so verletzt er eine den Mächten gegenüber eingegangene Verpflichtung. Die in den Firmanen von 1841 gewährten Rechte erscheinen somit als ein Mindestmafs, unter das der Sultan nur mit Einwilligung der Mächte herabgehen kann. Nur in dieser beschränkten Form können wir eine Garantie der Mächte für die Rechtsstellung Ägyptens anerkennen; sie ist darin zu finden, dafs der Sultan, falls er seinen internationalen Verpflichtungen entgegen die Rechte Ägyptens schmälern wollte, sich einer Vertragsverletzung schuldig machen würde, welche die Mächte nicht hinnehmen könnten; sie hat also, wenn wir diese Begriffe hierher übertragen dürfen, nur eine obligatorische und keine dingliche Wirkung[1].

Schliefslich sei noch erwähnt, dafs bei Erlafs des Firmans für den regierenden Chediw die Pforte versucht hat, die Sinaïhalbinsel vom ägyptischen Chediwat loszulösen und dem Vilajet Djeddah einzuverleiben. Da die Sinaïhalbinsel nicht zu den Ländern gehörte, die Mohammed-Ali im Jahre 1841 verliehen wurden, so lag eine Verletzung der Londoner Konvention nicht vor, und die Intervention Frankreichs und Englands kann nur durch politische Rücksichten veranlafst worden sein. Bei dieser Gelegenheit schrieb der englische Vertreter in Kairo an den ägyptischen Minister des Äufseren, Tigrane-Pascha[2]: „Your Excellency is aware that no alteration can be made in the Firmans regulating the relations between the Sublime-Porte and Egypt without the consent of Her Britanic Majesty's Government." Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dafs diese Äufserung, die übrigens nur der ägyptischen und nicht der türkischen Regierung gegenüber gefallen ist, der rechtlichen Grundlage entbehrt. Sie erklärt sich aber aus der eigenartigen tatsächlichen Stellung Englands in Ägypten, vermöge deren England berechtigt und verpflichtet erscheint, die Rolle des negotiorum gestor zu übernehmen und die Rechte Ägyptens gegenüber der Pforte zu wahren.

[1] Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. S. 150; Hesse a. a. O. S. 28 ff.; Pischel, Der Begriff der Suzeränität und die herrschende Lehre von der Souveränität S. 59 verneinen die Garantierung der Rechtstellung Ägyptens durch die Mächte.

[2] Firman impér. d'invest. adressé à S. A. Abbas Hilmi Pacha p. 9.

## § 2. Das Verhältnis der Firmane untereinander und ihre Auslegung.

Am 13. Februar 1841 sind zwei Firmane erlassen worden. Der erste stellt fest, dafs Mohammed-Ali sich dem Sultan wieder unterworfen hat, überträgt ihm die Verwaltung Ägyptens und verleiht ihm ein gewisses Mafs von Rechten; der zweite verbindet die Verwaltung der sudanesischen Provinzen mit der Ägyptens. Da Mohammed-Ali gegen den erstgenannten Firman Einwendungen erhob, wurde am 1. Juni 1841 ein neuer Firman erlassen, der den Wünschen Mohammed-Alis Rechnung trug; er begnügt sich aber nicht damit, in einzelnen Punkten den früheren Firman abzuändern, sondern verweist nochmals auf die kürzlich erfolgte Unterwerfung Mohammed-Alis, setzt ihn in die Statthalterschaft ein und zählt die verliehenen Rechte einzeln auf. Die Pforte ist also offenbar bei der Redaktion dieses Firmans davon ausgegangen, dafs er die Stelle des früheren Firmans in seinem ganzen Umfang einnehmen soll und ihn ersetzt. Daher ist der erste Firman vom 13. Februar 1841 als aufgehoben anzusehen; fortan bildeten der Firman vom 1. Juni und der zweite Firman vom 13. Februar 1841 die Grundlage für die Beziehungen Ägyptens zur Pforte.

Alle bis zum Jahre 1873 erlassenen Firmane ergänzen ihre Vorgänger und sind mit diesen zusammen als ein Ganzes zu betrachten. Soweit sie Bestimmungen enthalten, die mit den früheren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen diese als aufgehoben gelten.

Der Firman vom 8. Juni 1873 hat endlich alle bis dahin erlassenen Firmane in einen einzigen zusammengefafst und ist ausdrücklich an deren Stelle getreten[1]. Damit sind alle Beschränkungen, soweit sie nicht im Firman vom 8. Juni 1873 wörtlich aufrecht erhalten werden, weggefallen. Gleichzeitig er-

[1] „... Nous avons voulu réunir dans un seul Firman tous les Firmans .... Nous avons voulu que le présent Firman remplace aussi à l'avenir les autres Firmans .... C'est en conformité de Ma volonté Impériale que les règles et principes contenus dans ce Firman doivent être observés à toujours et à jamais exécutés, en lieu et place de tous les autres contenus dans Mes précédents Firmans" (Actes dipl. p. 54 ff.).

klärt jedoch dieser Firman, daſs er alle früheren umfaſst und ergänzt[1]. Da aber eine stillschweigende Herübernahme der beschränkenden Bestimmungen der älteren Firmane in diesen mit seinem Sinn und Wortlaut nicht vereinbar wäre, so kann jener Passus nur die Bedeutung haben, daſs früher verliehene Rechte, welche in dem Firman von 1873 nicht oder nicht in gleicher Form wiederkehren, als fortbestehend anzusehen sind; dafür spricht auch, daſs er grundsätzlich eine Erweiterung der Rechte des Chediw bringen wollte.

Was die Auslegung der Firmane betrifft, so will ich mich nicht an Worte klammern, da ich nur eine Übersetzung, wenn auch die amtliche Übersetzung des ägyptischen Ministeriums des Äuſseren meinen Untersuchungen zu Grunde legen konnte. Bei der Beurteilung der einzelnen Bestimmungen ist zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche generell ein ganzes Gebiet staatlichen Lebens der Fürsorge des Chediw überantworten, und denjenigen, welche spezielle Rechte übertragen. Im ersteren Falle haben wir es mit einer prinzipiellen Machtbefugnis zu tun, die ausdehnend zu interpretieren ist, soweit nicht ausdrückliche Beschränkungen ein anderes bestimmen, im letzteren Falle bleibt das entsprechende Gebiet grundsätzlich der Pforte vorbehalten, und es sind nur in einzelnen Punkten dem Pascha von Ägypten besondere Befugnisse eingeräumt worden, die strikt zu interpretieren sind. Es ist in dieser Beziehung die Zeit vor 1873 von der nach 1873 zu scheiden. In der ersten Periode pflegten die Machtbefugnisse mehr oder weniger einzeln aufgezählt zu werden, während in der zweiten Periode die generelle Bezeichnung der Rechte vorherrscht.

Hinsichtlich der beiden nach 1873 erlassenen Firmane ist zu sagen, daſs zunächst der Firman von 1873 maſsgebend bleibt, weil in ihm bestimmt ist, daſs sein Inhalt für alle Zeiten Geltung haben soll, und daſs jene die Rechtslage Ägyptens nur insoweit beeinflussen können, als sie ausdrückliche Abweichungen von dem Firman von 1873 enthalten.

[1] „Ce Firman renferme et complète, en les élucidant et les modifiant, tous les Firmans et Khats Impériaux qui ont été octroyés jusqu'à présent au Gouvernement Egyptien“ (Actes dipl. p. 57).

# B. Der Inhalt der Firmane.

## I. Das Staatsgebiet. Das Staatsoberhaupt. Die Staatsangehörigen.

### § 3. Das Staatsgebiet.

Im Jahre 1841 wurden Mohammed-Ali das eigentliche Ägypten mit den dazu gehörigen Oasen und die Provinzen Nubien, Darfur, Kordofan und Sennar übertragen. Während aber die Herrschaft über Ägypten als eine erbliche verliehen wurde, wurde bei der Verleihung der sudanesischen Provinzen ausdrücklich vorbehalten, dafs sie ohne das Privileg der Erblichkeit erfolge [1]. Trotzdem sind auch die sudanesischen Provinzen auf die Nachfolger Mohammed-Alis übergegangen. In den letzten Jahren seiner Regierung erhielt Mohammed-Ali noch die Kaimmakamate (Statthalterschaften) Massauah und Suakim und die Mudirijeh (Regierungsbezirk) El-Taka. Diese Gebiete scheinen unter den Nachfolgern Mohammed-Alis Ägypten wieder entzogen worden zu sein, wurden aber durch Firman vom 15. Mai 1865 mit Wirkung vom März desselben Jahres ab Ismaïl-Pascha abermals verliehen, jedoch nur zur persönlichen Verwaltung und gegen Zahlung eines Tributs von jährlich 7500 Beutel an das Vilajet Djeddah [2].

Die Herrschaft über sämtliche Nebenländer Ägyptens wurde unter besonderer Hervorhebung der Kaimmakamate Suakim und Massauah bei Einführung der Erbfolgeordnung nach dem Erstgeburtsrecht durch den Firman vom 27. Mai 1866 für erblich erklärt [3]. Dies wurde durch den Firman vom 8. Juni 1873 bestätigt [4].

Endlich setzte Ismaïl-Pascha die Abtretung des Hafens von Zeyla gegen Zahlung eines jährlichen Tributs von 15000 tür-

[1] Actes dipl. p. 22, 33.
[2] Eod. p. 37.
[3] Eod. p. 41.
[4] Eod. p. 54.

kischen Pfund durch. In dem kaiserlichen Handschreiben vom 1. Juli 1875[1], durch welches die Verleihung dieses Distrikts erfolgte, ist nicht zum Ausdruck gebracht, ob die Herrschaft eine erbliche oder persönliche sein sollte. Aus dem Fehlen eines besonderen Vorbehaltes ist jedoch zu schliefsen, dafs die Herrschaft erblich ist, da ja die Herrschaft über alle übrigen Gebiete damals schon erblich war, und Zeyla diesen einverleibt wurde. Tatsächlich ist sie auch ohne weiteres auf Mohammed-Taufik-Pascha übergegangen.

Wann die Halbinsel Sinaï, deren östliche Grenze östlich von El-Arish beginnend in südöstlicher Richtung nach dem Golf von Akabah zieht, der Verwaltung Ägyptens unterstellt worden ist, hat mit Genauigkeit nicht festgestellt werden können. Sicher ist, dafs sie nicht in dem Gebiete inbegriffen war, welches Mohammed-Ali verliehen wurde, dafs sie aber unter Ismaïl-Pascha schon zu Ägypten gehörte.

Ägypten ist nicht in dem Besitz aller Länder geblieben, die ihm nach und nach angegliedert worden sind. Zeyla wurde 1884 von England, Massauah im Februar 1885 von Italien unter Protest der Pforte und Ägyptens besetzt. Italien dehnte seine Herrschaft auf Grund eines Abkommens mit England vom 15. April 1894 bis Kassala, der Hauptstadt von El-Taka, aus, trat aber im Dezember 1897 diese Stadt wieder an Ägypten ab[2]. Rechtlich ist durch die Besitzergreifung dieser Gebiete nichts geändert worden, obwohl sie einen dauernden Zustand geschaffen zu haben scheint. Die Souveränität des Sultans besteht fort, — sie ist seitens Italiens bezüglich Massauahs ausdrücklich anerkannt worden — und solange der Sultan seine Souveränitätsrechte nicht aufgibt, ist auch der Anspruch des Chediw auf die Verwaltung dieser Gebiete nicht erloschen.

Die sudanesischen Provinzen, deren Gebiet Ismaïl-Pascha weit über die ursprünglichen Grenzen hinaus ausgedehnt hat, sind infolge des Aufstandes des Mahdi der ägyptischen Herrschaft tatsächlich entrissen worden[3]. Da ein Verzicht auf jene

[1] Actes dipl. p. 58.
[2] Siehe oben S. 181, 182.
[3] Siehe oben S. 161 ff.

Gebiete von Ägypten niemals erklärt und seinerzeit nur ihre Okkupation aufgegeben worden ist, so haben sie nicht aufgehört, Bestandteile Ägyptens zu sein, wenn auch die Ausübung der Herrschaft unmöglich geworden ist. Heute ist in einem grofsen Teile des Sudan die ägyptische Herrschaft wieder hergestellt; dieser gilt nicht als erobertes Land, sondern als eine zum Gehorsam zurückgekehrte Provinz. Die alten Herrschaftsrechte, deren Ausübung nur ruhte, lebten in dem Augenblicke wieder auf, in welchem die Möglichkeit ihrer Ausübung sich darbot. Ebenso wird es mit denjenigen Teilen des Sudan sein, die sich jetzt noch im Zustand der Insurrektion befinden, sobald ihre Pazifizierung durchgeführt sein wird.

Allerdings sind Teile des ägyptischen Sudan von einigen europäischen Mächten als „herrenloses Gut" besetzt worden; diese Besetzung mufs jedoch so lange als eine widerrechtliche betrachtet werden, als Ägypten bezw. der Sultan nicht auf jene Gebiete verzichtet hat.

Das ganze ägyptische Staatsgebiet bildet einen integrierenden Bestandteil des ottomanischen Gesamtreiches und ist als solcher den Souveränitätsrechten des Sultans unterworfen. Der Chediw, als nicht souveräner Fürst, kann daher über den Bestand seines Gebietes nicht selbständig verfügen und ist nicht in der Lage, sich einzelner Teile rechtsgültig zu entäufsern. Diese Beschränkung der Verfügungsgewalt des Chediw, die eine an sich selbstverständliche Folge der dem Sultan zustehenden Souveränität ist, wurde, wahrscheinlich aus politischen Beweggründen, zum ersten Mal in dem Firman für Mohammed-Taufik-Pascha zum Gegenstand einer besonderen Bestimmung gemacht, die in dem Firman für Abbas II. Hilmi wiederkehrt. Dort heifst es: „Le Khédivat ne saura, sous aucun prétexte ni motif, abandonner à d'autres personnes, en tout ou en partie, les privilèges accordés à l'Egypte, et qui lui sont confiés, et qui font partie des droits inhérents au pouvoir souverain, ni aucune partie du territoire[1]."

[1] Firm. impér. d'invest. adressé à S. A. Abbas Hilmi Pacha p. 4.

## § 4. Das Staatsoberhaupt.

### 1. Titel und Rang des Chediw[1].

Im osmanischen Reiche gehören alle Minister und Statthalter der grofsen Provinzen der Rangstufe des Vezierats, der obersten Rangklasse der Zivilbeamten, an. Vezier bedeutet Minister oder Beauftragter; ein solcher führt stets den Titel Pascha (Pa-i-shah = Fufs des Königs), es steht ihm ferner der Ehrentitel Emir el umera (arabisch-türkisch), oder mir-i-miran (persisch-türkisch), Fürst der Fürsten, und das Recht zu, bei festlichen Gelegenheiten mit neun Handpferden zu fahren.

Da Mohammed-Ali nur in die Stellung eines Provinzialstatthalters (Vali), wenn auch mit dem Privileg der Erblichkeit, eingesetzt wurde, so kamen ihm lediglich die Ehrenrechte zu, die nach der türkischen Rangordnung mit dem Vezierat überhaupt verbunden sind. Dies wurde in dem Firman vom 1. Juni 1841, durch den die ägyptischen Statthalter den Vezieren hinsichtlich des Grades und des Vorranges gleichgestellt wurden, besonders hervorgehoben. Die Statthalter Ägyptens galten ursprünglich als Beamte des Reiches, und selbst das Privileg der Erblichkeit, dessen sich kein anderer Vali erfreute, gab ihnen vor den übrigen höchsten Würdenträgern keinen Vorrang;[2] dieser sollte sich lediglich nach der Anciennität richten[3].

Die Machtvollkommenheiten der ägyptischen Statthalter waren jedoch sowohl rechtlich als tatsächlich weit gröfsere als die der anderen Statthalter; ihr verhältnismäfsig geringer Rang

[1] Vergl. hierüber auch Kekule, Über Titel, Ämter, Rangstufen und Anreden in der offiziellen osmanischen Sprache. S. 9 ff., 25, 26 und 32, 33; Hesse a. a. O. S. 51 ff.

[2] „Bien que les Pachas d'Egypte aient la jouissance héréditaire du gouvernement, ils n'en doivent pas moins, sous le rapport du grade et de la préséance, être rangés sur la même ligne que les autres visirs; ils seront traités comme tels par la Sublime-Porte, dont ils recevront les même titres que ceux donnés à tout autre gouverneur de province" (Actes dipl. p. 33).

[3] Diese Bestimmung ist aus dem Firman vom 13. Februar in den vom 1. Juni 1841 nicht herübergenommen worden. Sie versteht sich aber von selbst, denn da der ägyptische Pascha den Vezieren völlig gleichgestellt wurde, und da auch das Privileg der Erblichkeit keinen Vorrang einräumte, so mufste wohl die Anciennität entscheiden.

und Titel standen daher in Widerspruch mit der von ihnen ausgeübten Herrschaft, die nicht mehr die eines Beamten, sondern vielmehr die eines Fürsten war. Ismaïl-Pascha gelang es durchzusetzen, dafs der Sultan seine fürstliche Stellung anerkannte und ihm einen Titel verlieh, der diese zum Ausdruck bringt. Es wurde für Ismaïl-Pascha und seine Nachfolger ein neuer Titel, der eines „Chediw", geschaffen [1] und ihm das Prädikat dewletlu fachametlu (machtvoll und hohen Ranges), widergegeben mit Hoheit, Altesse, beigelegt. Chediw ist ein persisches Wort und bedeutet „Fürst". Dieser Titel kommt sonst in der türkischen Amtssprache nicht vor. Durch ihn wird daher die aufsergewöhnliche Stellung, die der Beherrscher Ägyptens innerhalb des osmanischen Reiches einnimmt, genügend gekennzeichnet. Der Chediw ist durch das ihm gewährte Prädikat dewletlu fachametlu dem Grofsvezier, der dasselbe nur in umgekehrter Reihenfolge führt, im Range gleichgestellt worden. Dies kommt auch in den beiden letzten Firmanen für Mohammed-Taufik und Abbas II. Hilmi zum Ausdruck, indem es dort in der Einleitung heifst, dafs der Chediw den hohen Rang eines aktiven Sedaret [2] bekleidet.

Die Angehörigen der chediwialen Familie führen den Titel Prinzen und Prinzessinnen mit dem Prädikat „Hoheit". Bestimmungen hierüber enthalten die Firmane nicht, dieser Brauch ist aber eingeführt und von dem Sultan stillschweigend gebilligt worden. Es entspricht auch dem fürstlichen Range und Namen des Chediw, dafs seine Familienangehörigen die Ehrenrechte von Mitgliedern einer fürstlichen regierenden Familie genieſsen.

Noch bevor für die ägyptischen Statthalter der Titel Chediw geschaffen wurde, wurden sie in europäischen amtlichen Schriftstücken und in den offiziellen französischen Übersetzungen der Firmane und anderer türkisch-ägyptischer Urkunden als Vizekönige und Ägypten als Vizekönigtum bezeichnet. Diese Bezeichnung ist später noch vielfach beibehalten worden, jetzt aber

[1] Firman vom 8. Juni 1867 (Actes dipl. p. 48).

[2] Der Grofsvezier wird türkisch als Sadriazam (erhabenste Brust) und sein Amt als Sedaret-i-'uzma bezeichnet (Hesse a. a. O. S. 53).

aus den amtlichen Übersetzungen der Firmane und der ägyptischen Regierungsakte verschwunden. Da der Begriff „Vizekönig" ein schwankender ist und auch hohe Beamte, Statthalter von Provinzen ohne fürstlichen Rang umfafst, so ist die Widergabe des Titels „Chediw" mit „Vizekönig" nicht ganz zutreffend. Die genaueste Übersetzung wäre entsprechend dem Wortsinne „Fürst", am besten ist es aber, mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse in Ägypten, den Titel „Chediw" unübersetzt zu lassen.

## § 5. Fortsetzung.

### 2. Erbfolgeordnung.

Die Herrschaft über Ägypten befindet sich seit 1841 im erblichen Besitz der Familie Mohammed-Alis. Wer zur Nachfolge berechtigt ist, bestimmt die Erbfolgeordnung, die wiederholt und wesentlich zu Gunsten der ägyptischen Dynastie abgeändert und zuletzt durch den Firman vom 8. Juni 1873 endgültig festgesetzt worden ist.

In sämtlichen Firmanen, die sich mit der Erbfolgeordnung beschäftigen — es sind dies die Firmane vom 13. Februar und 1. Juni 1841, 27. Mai 1866 und 8. Juni 1873 —[1], kehren die Bestimmungen wieder, dafs die Herrschaft über Ägypten nur im Mannesstamme erblich ist, und dafs auch die männlichen Nachkommen der weiblichen Linie unter allen Umständen von der Nachfolge ausgeschlossen sind. Die letztere Bestimmung gilt selbst für den Fall, dafs die Familie Mohammed-Alis im Mannesstamm erlöschen sollte. Stirbt die männliche Linie aus, so bestimmt der Sultan nach freiem Ermessen einen Nachfolger, und die männlichen Nachkommen der weiblichen Linie haben keinerlei Anspruch, hierbei berücksichtigt zu werden.

Ursprünglich hatte sich der Sultan im Firman vom 13. Februar 1841 innerhalb der männlichen Linie die freie Wahl des jeweiligen Nachfolgers vorbehalten. Diese Bestimmung, die sicherlich zu Intrigen ohne Ende geführt hätte, ist niemals zur Anwendung gekommen, denn auf die Vorstellungen Mohammed-

[1] Actes dipl. p. 18, 33, 41, 54.

Alis hin wurde schon durch den Firman vom 1. Juni 1841 die Erbfolge anderweit geregelt. Hiernach sollte zuerst der älteste Sohn Mohammed-Alis zur Nachfolge berufen werden und nach ihm jedesmal das älteste männliche Mitglied der Familie, soweit sie von dem Begründer der Dynastie in direkter Linie abstammt. Es ist mithin eine Erbfolgeordnung nach dem auch für die Familie des Sultans und die meisten Herrscherfamilien in den mohammedanischen Ländern geltenden Seniorat eingeführt worden. Die Mächte selbst haben, wie wir gesehen haben, diese Regel empfohlen, da sie ihrer Ansicht nach den Interessen der Pforte und den Gebräuchen im osmanischen Reiche am meisten entsprach.

Nach dieser Erbfolgeordnung sind Ibrahim, Abbas I., Mohammed-Saïd und Ismaïl der Reihe nach zur Herrschaft berufen worden. Aber jeder von ihnen hatte den Wunsch, die Herrschaft in seiner Linie erblich zu machen, und hat Schritte bei der Pforte getan, um eine Änderung der Erbfolgeordnung nach dem Rechte der Erstgeburt zu erzielen. Nach dem Tode Abbas' I. ist sogar der Versuch gemacht worden, entgegen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dessen Sohne die Nachfolge zu sichern. Erst Ismaïl-Pascha ist es indes gelungen, auf gesetzlichem Wege eine Änderung der Erbfolgeordnung zu erreichen. Der Firman vom 27. Mai 1866 bestimmt in dieser Hinsicht: In Zukunft wird die Verwaltung Ägyptens auf den ältesten Sohn Ismaïls und in derselben Weise auf die ältesten Söhne seiner Nachfolger übergehen. Stirbt ein Statthalter ohne männliche Nachkommenschaft, so succediert der nächstälteste Bruder, oder, wenn dieser schon verstorben ist, dessen ältester Sohn. Diese Erbfolgeordnung ist durch den Firman vom 8. Juni 1873 aufrecht erhalten worden.

Es gilt also heute in Ägypten die Linealsuccession nach dem Rechte der Erstgeburt, wie sie in den meisten europäischen Fürstenhäusern besteht. Wenn auch in den Herrscherfamilien des Orients häufig der Versuch gemacht worden und manchmal geglückt ist, die Vererbung von Vater auf Sohn durchzusetzen, so ist es doch niemals gelungen, dies als Prinzip gesetzlich festzulegen und zur unbestrittenen Anerkennung zu bringen. Die

Einführung einer Primogeniturordnung in Ägypten bedeutete daher einen völligen Bruch mit den bisherigen Gepflogenheiten in der ganzen islamischen Welt.

Die Vorteile der neuen Erbfolgeordnung liegen auf der Hand, und man kann den Ausführungen des türkischen Ministers des Äufseren, Ali-Pascha, in seinem Schreiben vom 30. Mai 1866[1] an den englischen Botschafter vollkommen beitreten; er sagt: „.... tous les Pachas qui ont gouverné l'Egypte ont successivement voulu, que l'ordre de succession directe fût admis par la Sublime-Porte. Ils se fondaient tous sur les mêmes considérations d'ordre public et de bonne administration et faisaient observer, non sans raisons, que le système consacré par le second Firman de 1841 présentait de graves inconvénients dans un pays comme l'Egypte, où la fortune publique n'est pas distincte de celle du chef du Gouvernement. Chaque héritier, en effet, en arrivant au pouvoir, incertain de l'avenir de ses enfants, se trouvait exposé à la tention trop naturelle de songer moins à enrichir l'Etat que sa propre descendance.

De ce danger serait découlé un autre plus grave encore: chaque Vice-Roi eût laissé après lui une branche riche et puissante, et ainsi il se serait formé peu à peu une féodalité aussi funeste, peut-être dans l'avenir, à la sécurité publique, que le fut jadis celle des Memluks."

Die neue Erbfolgeordnung hat aber gegenüber der alten noch den weiteren unschätzbaren Vorzug, dafs sie, einmal eingelebt, Ägypten gegen alle Thronstreitigkeiten schützt. In Ägypten selbst ist es allerdings nie zu ernsten Thronstreitigkeiten gekommen — von dem schwachen Versuch nach Abbas' Tode kann abgesehen werden; aber beim Seniorat ist die Gefahr für derartige Streitigkeiten sehr grofs, und die Geschichte des Orients legt ein beredtes Zeugnis dafür ab, wie leicht sie entstehen, und welchen Umfang sie nehmen können. Nur während der Übergangsperiode war zu befürchten, dafs die zurückgesetzten Prinzen Unruhen stiften könnten; um etwaigen Versuchen ihrerseits, die europäischen Regierungen zu ihren Gunsten in Bewegung zu setzen,

[1] Actes dipl. p. 43.

entgegenzuarbeiten, hat Ali-Pascha das oben erwähnte Schreiben an die Botschafter der Signatarmächte der Londoner Konvention gerichtet und in ihm die Gründe, die für die Neuerung sprachen, klar gelegt. In der Tat hat sich schon das erste Mal, als Mohammed-Taufik seinem Vater folgte, der Thronwechsel ohne alle Schwierigkeiten vollzogen, und heute kann man sagen, dafs sich die Primogeniturordnung bereits so eingelebt hat, dafs ihre Verletzung durch die Mitglieder der chediwialen Familie ausgeschlossen erscheint.

## § 6. Fortsetzung.

### 3. Investitur.

Der dem Lehensrechte eigentümliche Akt der Investitur ist die förmliche und feierliche Einsetzung des Vasall in ein Lehen. Auch bei erblichen Lehen bedarf der Nachfolger der feierlichen Bestätigung seines Lehenseigentums durch den Lehensherrn. Das Erbrecht allein reicht nicht aus, um den Vasall im legitimen Besitz des Lehens erscheinen zu lassen, auf das er kraft Erbrechts einen Anspruch hat; es mufs die Bestätigung in dem Besitz durch eine besondere Urkunde (Berat-Diplom) hinzukommen. Erbrecht und Investitur bilden somit die Rechtstitel, auf Grund deren der Vasall zur Nachfolge berufen wird[1].

Diese Grundsätze des altislamischen Lehensrechts sind auf das Verhältnis der ägyptischen Statthalter zum Sultan übertragen worden. Wir werden im folgenden sehen, inwiefern sie durch den weiteren Ausbau der rechtlichen Stellung des Chediw abgeschwächt worden sind.

Die Investitur erfolgt durch Aushändigung eines Firmans, der die Person des Empfängers, die seiner Herrschaft unterworfenen Gebiete und den Umfang seiner Machtbefugnisse bestimmt. In dem ersten Firman vom 13. Februar 1841 ist angeordnet worden, dafs die Statthalter sich persönlich nach Konstantinopel zu begeben haben, um dort die Investitur zu erhalten. Aber schon Mohammed-Ali und Ibrahim sind im Jahre

[1] v. Tischendorf, Das Lehenswesen in den moslemischen Staaten. S. 46 ff.

1841 dieser Pflicht enthoben worden[1]. Da jene Bestimmung des ersten Firmans in dem Firman vom 1. Juni 1841 nicht wiederkehrt, so darf daraus wohl geschlossen werden, dafs der Sultan auf die persönliche Vornahme der Investitur verzichtet hat. Jedenfalls ist von allen Nachfolgern Mohammed-Alis nur Ismaïl-Pascha nach Konstantinopel gegangen; aber es ist anzunehmen, dafs er dies nicht als eine Pflicht, sondern als einen Höflichkeitsakt angesehen und mit ihm politische Zwecke im Hinblick auf die damalige Lage der Suezkanalfrage verbunden hat. Wenn es auch zweifelhaft sein könnte, ob schon vor 1873 der Sultan die Huldigungsfahrt nach Konstantinopel nicht mehr als eine Pflicht der Statthalter betrachtet hat, so ist seit dem Erlafs des Firmans vom 8. Juni 1873 jeder Zweifel ausgeschlossen, dafs diese Pflicht nicht mehr besteht, da sich in ihm keine Bestimmung findet, die eine solche Pflicht auferlegt. Die Investitur erfolgt daher, und mindestens seit 1873 von Rechts wegen, durch Übersendung des Firmans, der unter grofsen Zeremonien auf dem Platze vor dem Palais Abdin in Kairo verlesen wird.

Die Bedeutung der Investitur wird verschieden beurteilt. Die Investitur wird teils als eine blofse Formalität[2], teils als eine notwendige Voraussetzung der rechtmäfsigen Herrschaft des Chediw betrachtet[3]. Wenn die Erbfolgeordnung, wie sie durch den ersten Firman vom 13. Februar 1841 festgesetzt worden ist, in Kraft getreten wäre, dann hätte die Investitur allerdings eine sehr grofse Bedeutung erlangt. Wohl war die Herrschaft in der Familie Mohammed-Alis erblich, aber es war nicht eine grundsätzlich bezeichnete Persönlichkeit zur Nachfolge berufen, alle männlichen Nachkommen Mohammed-Alis hatten ein gleiches Anrecht auf sie. Die Person des Nachfolgers wäre bis zur Wahl durch den Sultan ungewifs gewesen, und erst durch ihn bestimmt worden. Das Erbrecht hätte also gegenüber der Investitur eine untergeordnete Rolle gespielt. Hieraus erklärt sich auch, warum in der Note der Londoner Konferenz vom 10. Mai 1841 nur

[1] Note de la Conférence de Londres, le 10 mai 1841 (Actes dipl. p. 29).
[2] Borelli a. a. O. p. IX.
[3] Hesse a. a. O. S. 48 ff.

von der Investitur als dem Rechtstitel auf die Herrschaft die Rede ist[1].

Die in dem Firman vom 1. Juni 1841 erfolgte Änderung der Erbfolgeordnung gab dem Rechte der Erblichkeit der Herrschaft eine gröfsere Tragweite. Infolge der Einführung des Seniorats war jetzt die Persönlichkeit des Nachfolgers grundsätzlich bestimmt; wer zur Zeit der Vakanz des Statthalterpostens die nach der neuen Erbfolgeordnung erforderlichen Bedingungen in seiner Person erfüllte, hatte ein unverletzliches Recht auf die Nachfolge. Damit büfste die Investitur schon etwas an Bedeutung ein, denn bei ihrer Vornahme war der Nachfolger kraft Erbrechts bereits bestimmt, und es konnte ihm die Investitur nur aus denselben Gründen versagt werden, die den Sultan zur Absetzung eines Statthalters berechtigten. In dem Firman vom 1. Juni 1841 heifst es allerdings: „Quant à la nomination, elle émanera toujours de la Sublime-Porte"; es konnte sich aber nicht mehr um eine Ernennung im eigentlichen Sinne des Wortes handeln, sondern nur um eine Bestätigung, nach deren Erteilung erst der Statthalter im rechtmäfsigen Besitze der Herrschaft erschien.

Wenn hiernach die Investitur hinsichtlich der Berufung des jeweiligen Statthalters zu seiner Würde an Bedeutung verloren hatte, so blieb sie doch in anderen Beziehungen ein wesentlicher Faktor beim Übergang der Herrschaft vom Vorgänger auf den Nachfolger. Die Herrschaft über Ägypten war zwar in der Familie Mohammed-Alis erblich, aber der Umfang dieser Herrschaft war nicht für alle Zeiten festgelegt. Freilich war der Sultan den Signatarmächten der Londoner Konvention gegenüber verpflichtet, ein gewisses Mindestmafs von Rechten zu gewähren; diese Verpflichtung wirkte aber nicht unmittelbar auf die Rechtsstellung Ägyptens ein, und es bedurfte zu ihrer Abgrenzung eines türkischen Gesetzes. Da nun die Investitur nur für die Person des Investierten galt, so war es nötig, dafs für den Nach-

[1] „. . . . cette investiture, accordée par l'autorité souveraine, constitue le titre en vertue duquel chaque nouveau Gouverneur sera appelé à administrer l'Egypte au nom de Sa Hautesse comme une province faisant partie intégrante de l'Empire Ottoman" (Actes dipl. p. 30).

folger jedesmal der Inhalt und Umfang seiner Herrschaftsrechte von neuem bestimmt wurden, wobei der Sultan auf Grund seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nur gehalten war, die im Firman vom 1. Juni 1841 gewährten Rechte wieder zu verleihen; dagegen konnte er später verliehene weitere Rechte beliebig widerrufen oder ihnen einen anderen Umfang geben. Unter diesem Gesichtspunkte wirkte die Investitur konstitutiv.

Der Firman vom 8. Juni 1873 enthält keine Bestimmungen mehr über die Investitur; damit sind die früheren als aufgehoben zu betrachten[1]. Andrerseits schreibt er ausdrücklich vor, dafs die in ihm enthaltenen Grundsätze für alle Zeiten Geltung haben und die durch ihn verliehenen Privilegien für alle Zeiten von den sich folgenden Chediwen besessen werden sollen. Hieraus folgt, dafs der jeweilige Chediw einer Verleihung der Herrschaft jetzt nicht mehr bedarf, da dies durch den genannten Firman ein für allemal in dem dort bestimmten Umfange geschehen ist, und dafs die Investitur überflüssig geworden ist. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus hat daher die Investitur seit dem 8. Juni 1873 jede Wirkung verloren, sie ist nicht mehr als ein Rechtstitel des Chediw auf die Herrschaft zu betrachten. Tatsächlich ist die Investitur allerdings beibehalten worden, sie ist aber zu einer Form herabgesunken, die nur noch den Zweck haben kann, die Zugehörigkeit Ägyptens zum osmanischen Reiche und die Abhängigkeit des Chediw vom Sultan feierlich zu bekunden.

## § 7. Fortsetzung.

### 4. Regentschaft.

Unter der Herrschaft der alten Erbfolgeordnung war der Fall, dafs ein Minderjähriger zur Nachfolge berufen werden konnte, zwar nicht ausgeschlossen, aber immerhin ziemlich unwahrscheinlich. Infolge der Einführung der bestehenden Erbfolgeordnung nach dem Rechte der Erstgeburt ist die Möglichkeit näher gerückt, dafs der Thronfolger zur Zeit des Übergangs der Herrschaft auf ihn noch minderjährig ist. Daher ist

[1] Vergl. oben § 2.

bei Erlafs der neuen Erbfolgeordnung der Chediw aufgefordert worden, Vorschläge bezüglich der Vorsehung einer Regentschaft zu machen, die der Sultan zum Gesetze zu erheben versprach. Die Regentschaftsfrage ist zuerst durch den Firman vom 15. Juni 1866 geregelt worden; die getroffenen Bestimmungen sind mit einigen Abänderungen in den Firman vom 8. Juni 1873 übergegangen[1].

Der minderjährige Chediw wird gleichwohl als Chediw angesehen und erhält seinen Firman. Mit 18 Jahren wird er mündig und übernimmt dann die Regierung. Bis dahin werden die Regierungsgeschäfte von einer Regentschaft geführt, die von dem Regenten und dem Regentschaftsrate gebildet wird. In erster Linie kann der Chediw für den Fall seines Ablebens den Regenten und die Mitglieder des Regentschaftsrates in einer Urkunde ernennen, die von zwei in ihr als Zeugen benannten hohen Beamten unterzeichnet sein mufs. Obgleich hier der Ausdruck „contresigné" gebraucht wird, so handelt es sich doch nicht um eine Kontrasignatur im technischen Sinne, den sie in Staaten mit konstitutioneller Regierungsform hat, sondern nur um eine Beglaubigung der Authentizität der Unterschrift des Chediw. Der Chediw ist in der Auswahl des Regenten und der Mitglieder des Regentschaftsrates an keinen bestimmten Personenkreis gebunden; es steht auch in seinem freien Ermessen, wieviele Personen er zu Mitgliedern des Regentschaftsrates machen will.

Hat der verstorbene Chediw keine Verfügung getroffen, so setzt sich der Regentschaftsrat aus den Personen zusammen, die an der Spitze der Verwaltungen des Innern, des Krieges, der Finanzen, des Äufseren und der Justiz stehen, ferner aus dem Oberkommandierenden der Armee und dem Chef der Generalinspektion[2]. Diese wählen aus ihrer Mitte den Regenten durch Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit. Falls sich eine gleiche Anzahl Stimmen auf zwei Personen vereinigt, so soll diejenige

[1] Actes dipl. p. 46, 55. Welchem Vorbilde man hier gefolgt ist, hat leider nicht festgestellt werden können.

[2] Die Agnaten haben also in keinem Falle einen Anspruch auf den Posten des Regenten oder auf Mitgliedschaft im Regentschaftsrate.

gewählt sein, welche den höheren Posten bekleidet; dabei entscheidet die Reihenfolge der obigen Aufzählung über den Vorrang der einzelnen Behörden. Der auf diese Weise gewählte Regent scheidet aus seinem bisherigen Amte aus, und es mufs dann ein Nachfolger für diesen Posten ernannt werden.

Die Mitglieder der durch Verfügung des Chediw wie der auf Grund des Gesetzes gebildeten Regentschaft müssen die Pforte von der Übernahme der Geschäfte benachrichtigen und werden alsdann von ihr in ihrem Amte bestätigt. In der Zusammensetzung der Regentschaft darf kein Wechsel eintreten. Beim Tode eines Mitgliedes jedoch ernennen die überlebenden Mitglieder der Regentschaft einen anderen ägyptischen Beamten zum Nachfolger. Wenn der Regent selbst stirbt, so wählen die Mitglieder des Regentschaftsrates einen neuen Regenten aus ihrer Mitte und berufen einen anderen ägyptischen Beamten auf den Posten, den der neue Regent vorher inne hatte.

Diese Bestimmungen sind so unvollständig, dafs sie sich in der Praxis wohl kaum bewähren würden. Vor allem fehlt es an einer Abgrenzung der Befugnisse des Regenten und des Regentschaftsrates. Aus dem Umstande, dafs ein Regent und ein Regentschaftsrat eingesetzt werden, ist zu entnehmen, dafs die Regierungsgewalt zwischen beiden geteilt sein soll; hätte man die Führung der Geschäfte allein einem Kollegium übertragen wollen, so hätte es genügt, ein solches Kollegium vorzusehen, welchem vielleicht der Höchste im Range präsidiert, das aber über alle Regierungshandlungen nach einem gewissen Abstimmungsmodus Beschlufs fafst, und es wäre dann ein besonderer Regent überflüssig. Da nun aber eine Einzelperson zum Regenten ernannt oder gewählt werden soll, und der Regent seiner Natur nach den Landesherrn vertritt, so spricht die Präsumption dafür, dafs er allein die landesherrliche Gewalt in ihrem vollen Umfange ausübt, soweit nicht besondere, für den Regenten geltende Beschränkungen bestehen. Aus der Beiordnung eines Regentschaftsrates erhellt ferner, dafs der Regent doch nicht dieselbe Machtbefugnis wie der Landesherr haben soll, sondern offenbar in gewissen Beziehungen durch die Befugnisse des Regentschaftsrates beschränkt und an dessen Mitwirkung gebunden ist. In

welcher Weise und in welchem Umfange der Regentschaftsrat an den Regierungshandlungen teilnimmt, ob und inwiefern der Regent an dessen Beschlüsse gebunden ist, und worin etwa eine kontrollierende Tätigkeit des Regentschaftsrates besteht, darüber gibt der Firman keinerlei Aufschluſs. Mit Bestimmtheit läſst sich nur feststellen, daſs bei der Ersatzwahl eines durch den Tod ausgeschiedenen Mitgliedes der Regentschaft Regent und Regentschaftsrat gemeinschaftlich den Nachfolger ernennen. Wenn dagegen für den Regenten selbst ein Nachfolger bestimmt worden ist und dadurch eine Stelle im Regentschaftsrate frei wird, so schreiten nur die Mitglieder des Regentschaftsrates zur Ersatzwahl und der neue Regent nimmt an ihr nicht teil.

Mangels einer Abgrenzung der Kompetenzen müſste man dazu kommen, daſs sämtliche Mitglieder der Regentschaft gemeinschaftlich die Regierung führen. Abgesehen davon, daſs dies den Gang der Geschäfte sehr erschweren würde, würde diese Lösung des Rätsels dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen. Denn aus diesem geht deutlich hervor, daſs eben ein Unterschied zwischen Regent und Regentschaftsrat zu machen ist. Dafür, daſs der Regent etwas Höheres sein soll als die Mitglieder des Regentschaftsrates, spricht schon die Bestimmung, daſs bei der gesetzlichen Regentschaft der Regent aus seinem bisherigen Amte ausscheidet. Dies hätte aber keinen Sinn, wenn er nicht zugleich als Vorgesetzter über die anderen treten würde, da er ja sonst schlechter gestellt wäre und einen weit geringeren Einfluſs auf die Regierungsgeschäfte hätte als die übrigen Mitglieder der Regentschaft. Wenn es sich jedoch nur um einen nominellen Regenten handeln sollte, der mit den Regentschaftsräten auf gleicher Stufe steht, und nur das Präsidium führt, dann wäre sein Ausscheiden aus dem früheren Amt vollends unerklärlich.

Die Bestimmung, daſs die Mitglieder der Regentschaft nicht wechseln dürfen, scheint in dieser schroffen Fassung undurchführbar. Es kann doch, zumal bei langer Dauer der Regentschaft, der Fall eintreten, daſs ein oder mehrere Mitglieder durch andauernde Krankheit oder Gebrechlichkeit oder infolge geistiger Zerrüttung an der Ausübung ihres Amtes tatsächlich verhindert werden; es ist auch die Möglichkeit vorhanden, daſs ein Mitglied

aus irgend welchen Gründen nicht mehr würdig erscheint, einen solchen Posten zu bekleiden. Für diese Fälle müfste es zulässig sein, dafs der Betreffende ausscheidet oder ausgeschlossen wird. Wenn es sich um die eingesetzte Regentschaft handelt und diese aus andern Personen besteht, als bei der gesetzlichen Regentschaft zur Mitgliedschaft berechtigt sind, und wenn dann aus obigen Gründen die eine oder die andere Stimme ruht, so würde dies füglich ohne wesentliche Nachteile für den Gang der Regierungsgeschäfte bleiben. Anders liegt es aber bei der gesetzlichen Regentschaft. Hier sind die höchsten Staatsämter derartig mit der Teilnahme an der Regentschaft verknüpft, dafs die Inhaber dieser Staatsämter kraft ihres Amtes Mitglieder der Regentschaft sind und auf Grund dieser Mitgliedschaft aus ihrem Amte nicht mehr ausscheiden können. Ein Minister z. B., der unter normalen Verhältnissen von seinem Posten zurücktreten müfste, kann dies nicht, wenn er Mitglied der Regentschaft ist. Man kann sich leicht vorstellen, zu welchen Unzuträglichkeiten und Komplikationen ein solcher Zustand führen würde.

Es erscheint daher durchaus notwendig, dafs das gegenwärtige Regentschaftsgesetz einer gründlichen Revision unterworfen wird, da es schwere Konflikte innerhalb der Regierung und in deren Gefolge die Einmischung der Pforte veranlassen könnte. Es ist in der jetzigen Fassung nicht nur unbrauchbar, sondern in Anbetracht der herrschenden Zustände teilweise auch gefährlich. Die Bestimmung, dafs der Oberkommandierende der Armee Mitglied des Regentschaftsrates wird, würde, da unter den heutigen Verhältnissen das Oberkommando stets in den Händen eines englischen Offiziers ruht, gegebenenfalls einem Ausländer die Mitgliedschaft im Regentschaftsrate gewähren und sogar die Möglichkeit bieten, dafs ein Ausländer selbst Regent wird, was ich nicht für zulässig halte, und was schon aus allgemeinen politischen Rücksichten vermieden werden müfste. Bei einer etwaigen Revision müfste auch die durch Geisteskrankheit oder körperliches Gebrechen mögliche Regierungsunfähigkeit des volljährigen Chediw vorgesehen werden.

## § 8. Die Staatsangehörigen.

Ägypten ist ein integrierender Bestandteil des türkischen Reiches. Diese innige Verbindung mit dem Gesamtreiche hat dadurch keine Änderung erfahren, daſs Ägypten durch den Firman vom 8. Juni 1873 aus einer Provinz zu einem Staate geworden ist; auch als Staat bleibt Ägypten dem türkischen Reiche unterworfen, und da es ein integrierender Bestandteil dieses Reiches ist, so gelten die Ägypter als türkische Reichsangehörige.

In Ermangelung eines besonderen Gesetzes über den Erwerb und Verlust der ägyptischen Staatsangehörigkeit sind auch heute noch für Ägypten die Bestimmungen des türkischen Gesetzes über die ottomanische Staatsangehörigkeit vom 19. Januar 1869[1] maſsgebend. Hiernach wird die ottomanische Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem ottomanischen Vater oder durch Naturalisation erworben. Die letztere setzt Volljährigkeit und einen ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt voraus. Wer in der Türkei von ausländischen Eltern geboren ist, kann innerhalb drei Jahren nach erlangter Volljährigkeit die Naturalisation beanspruchen. Die Staatsangehörigkeit wird verloren durch ausdrückliche Entlassung aus dem Untertanenverband. Eine fremde Staatsangehörigkeit darf nur nach eingeholter Erlaubnis erworben werden; ist die Erlaubnis nicht erteilt, so gilt die Naturalisation als nicht erfolgt, und es kann der Verlust der ottomanischen Staatsangehörigkeit ausgesprochen werden. Jeder, der im ottomanischen Reiche wohnt, wird so lange als ottomanischer Staatsangehöriger angesehen, als nicht seine Zugehörigkeit zu einem fremden Staate nachgewiesen wird[2].

Die Eigenschaft als Ottomane ist also die notwendige Voraussetzung für die Begründung der besonderen Zugehörigkeit zum ägyptischen Staate. Nur ein Ottomane kann ägyptischer Untertan

---

[1] Martens N. R. G. t. XVIII, p. 238.

[2] Vermöge der ihm zustehenden allgemeinen Befugnis der Landesverwaltung hat der Chediw auch das Recht, die Staatsangehörigkeit zu verleihen oder deren Verlust auszusprechen. Vergl. z. B. Bulletin des lois et décrets 1880 p. 105.

werden, da es eine von der ottomanischen Reichsangehörigkeit unabhängige ägyptische Staatsanghörigkeit nicht gibt. Nun ist allerdings der Begriff „Ägypter" staatsrechtlich nicht festgelegt; sowohl in den Firmanen als auch in der ägyptischen Gesetzgebung fehlt es an Bestimmungen, welche die besondere Zugehörigkeit zu dem ägyptischen Gemeinwesen genügend abgrenzen. Der Versuch zu einer rechtlichen Scheidung zwischen ägyptischen und nichtägyptischen Ottomanen ist zwar gemacht, aber er ist sehr unvollkommen und auf einige spezielle Fälle beschränkt. Sobald in Ägypten das Bedürfnis entstand, gewisse Einrichtungen und öffentliche Ämter nur den Ägyptern vorzubehalten, erhob sich von selbst die Frage, an welchen Merkmalen die besondere Zugehörigkeit zu Ägypten zu erkennen sei. Es wurde daher in dem Statut über die Errichtung einer Notabelnkammer vom November 1866[1] bestimmt, dafs nur derjenige wählbar ist, der von der Regierung als im Lande geboren anerkannt wird. Es müssen ferner die Bewerber um höhere Beamtenstellen — ausgenommen sind natürlich die den Europäern vorbehaltenen Posten — nachweisen, dafs sie in Ägypten geborene Ottomanen sind und dort ihren ständigen Wohnsitz haben, oder, falls sie nicht in Ägypten geboren sind, dort wenigstens seit 15 Jahren ihren ständigen Wohnsitz haben[2]. Man wird diesen Bestimmungen allgemeine Anwendbarkeit nicht beimessen können, es läfst sich aber aus ihnen ein Grundsatz ableiten, nach welchem der Kreis der ägyptischen Untertanen abgegrenzt werden kann, worauf ich weiter unten zurückkommen werde.

Durch den Mangel der rechtlichen Formulierung des Begriffes „Ägypter" und das Fehlen durchgreifender gesetzlicher Unterscheidungsmerkmale zwischen ägyptischen und nichtägyptischen Ottomanen wird jedoch die Tatsache nicht in Frage gestellt, dafs der Chediw seine eigenen Untertanen hat, die unmittelbar nur der ägyptischen Staatsgewalt unterworfen sind. Wenn auch in einigen Firmanen[3] ausdrücklich hervorgehoben

[1] Testa a. a. O. t. VII, p. 282: Statut de gouvernement constitutionnel, en date de novembre 1866 Art. 2.

[2] Borelli a. a. O. p. XIX.

[3] Firman vom 13. Februar, 1. Juni 1841, 29. November 1869, 7. August 1879 und 27. März 1892.

wird, dafs die Ägypter Untertanen des Sultans seien, so ergibt sich doch andererseits aus den Bestimmungen der Firmane, dafs die Ägypter dem Sultan nur durch das Mittel der ägyptischen Regierung unterworfen sind, und dafs dieser seine Souveränitätsrechte jenen gegenüber nicht direkt zur Geltung bringen kann. Die Ägypter sind der unmittelbaren Herrschaftsgewalt der türkischen Regierung entzogen und allein der ägyptischen Regierung untertan. Hieraus folgt, dafs es eine besondere ägyptische Staatsangehörigkeit geben mufs, die etwas anderes ist, als die allgemeine Zugehörigkeit zum türkischen Gesamtreiche. Das besondere Untertanenverhältnis der ottomanischen Bewohner Ägyptens zum ägyptischen Staate ist nicht nur ein tatsächliches, sondern ein rechtliches, weil es seinen Grund in der durch die Firmane geschaffenen rechtlichen Stellung der ägyptischen Regierung hat. Es steht daher nichts im Wege, das ägyptische Indigenat auch gesetzlich festzustellen, indem man den Personenkreis, der sich in einem Untertanenverhältnis zu Ägypten befindet, genau abgrenzt und gesetzliche Merkmale aufstellt, nach denen sich die besondere ägyptische Staatsangehörigkeit bestimmen läfst. Die Regelung dieser Frage würde dem Verhältnis Ägyptens zur Pforte nicht widersprechen und die Oberhoheit des Sultans nicht beeinträchtigen, wenn sie in der Weise geschähe, dafs die ägyptische Staatsangehörigkeit die türkische Reichsangehörigkeit involviert.

So wie die Verhältnisse heute liegen, wird man, da die ottomanische Staatsangehörigkeit die Voraussetzung der ägyptischen ist, als ägyptische Staatsangehörige nur diejenigen Ottomanen betrachten können, welche ihren Wohnsitz in Ägypten haben. Die Abstammung von einem ägyptischen Ottomanen würde allein nicht genügen; dieses Merkmal ist gesetzlich nicht festgestellt, und da jeder Ägypter an sich schon von Geburt Ottomane ist, so würde hierdurch ein Unterschied zwischen ägyptischen und nichtägyptischen Ottomanen nicht begründet werden können. Da die Eigenschaft als Ottomane generell vorhanden ist, so kann die spezielle Zugehörigkeit zu Ägypten nur dadurch erlangt werden, dafs ein Ottomane in eine unmittelbare räumliche Beziehung zu Ägypten tritt, indem er dort seinen Wohnsitz nimmt.

Andrerseits bedarf es der Abstammung von einem ägyptischen Ottomanen nicht, da jeder Ottomane durch seine Niederlassung in Ägypten in die für die Begründung der ägyptischen Untertanenschaft notwendige räumliche Beziehung tritt. Abstammung und Wohnsitz werden in den weitaus meisten Fällen zusammentreffen; aber die Abstammung allein ist nicht entscheidend, denn mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Ägypten wird auch das Untertanenverhältnis wieder gelöst, und für den Ägypter, der in einen anderen Teil des türkischen Reiches zieht, kommt dann nur noch die allgemeine ottomanische Staatsangehörigkeit in Betracht. Dafs bei der lediglich auf dem Domizil beruhenden Staatsangehörigkeit das Untertanenverhältnis erheblich lockerer ist, als bei einer durch andere gesetzlich bestimmte Merkmale bedingten Staatsangehörigkeit, liegt in der Natur der Sache.

Kraft seiner Eigenschaft als Ottomane ist jeder Ägypter im ganzen türkischen Reiche als Inländer anzusehen. Dagegen gilt ein Ottomane in Ägypten nicht ohne weiteres als Ägypter, er erwirbt die ägyptische Staatsangehörigkeit erst mit seiner Niederlassung, aber er ist insofern als Inländer anzusehen, als er eben die ottomanische Staatsangehörigkeit besitzt, ähnlich wie im Deutschen Reiche nach Artikel 3 der Reichsverfassung jeder Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu betrachten ist, obgleich er nicht die Angehörigkeit dieses Bundesstaates besitzt.

## II. Die Herrschaftsrechte des Chediw und ihre Beschränkungen.

### § 9. Das Recht der Gesetzgebung.

Der Firman vom 1. Juni 1841 bestimmte, dafs alle türkischen Gesetze und Verordnungen in Ägypten unmittelbare Geltung haben sollten. Es blieb zwar den Statthaltern überlassen, bei der Anwendung der türkischen Gesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit und den besonderen örtlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sie waren also berechtigt, im Verwaltungswege die türkischen Gesetze und Verordnungen zweckentsprechend und

sinngemäfs zu modifizieren, aber sie waren nicht befugt, selbst Gesetze zu geben.

Erst durch die Firmane vom 8. Juni 1867 und 8. Juni 1873 hat die ägyptische Regierung das Recht der Selbstgesetzgebung erworben. In dem Firman vom 8. Juni 1867 heifst es: „Seulement l'administration intérieure de l'Egypte et par conséquent les intérêts financiers, matériels et autres du pays ayant été confiés au gouvernement du Vice-Roi, il a paru nécessaire d'accorder au Gouvernement Egyptien la permission de faire tous les règlements ou institutions qu'il croirait nécessaire dans ce but, sous forme d'actes speciaux d'administration intérieure." Dagegen heifst es in dem Firman vom 8. Juni 1873: „L'administration civile et financière du pays et tous les intérêts matériels et autres, sous tous les rapports, sont du ressort du Gouvernement Egyptien, et lui sont confiés, et comme l'administration, le bon ordre de tout pays, le développement de la richesse et de la prospérité de la population proviennent de l'harmonie à établir entre les faits, les relations générales, la condition et la nature du pays, ainsi que le caractère et les moeurs des habitants, le Khédive d'Egypte est autorisé à faire des règlements intérieurs et des lois toutes les fois qu'il sera nécessaire."

Wir möchten den Unterschied zwischen diesen beiden Bestimmungen, soweit sie hier in Betracht kommen, in folgendem finden. In der Türkei als einer absoluten Monarchie besteht keine scharfe Scheidung zwischen den Begriffen „Gesetz" und „Verordnung". Mit Bezug auf Ägypten sollte aber dieser Unterschied offenbar gemacht werden. Man wollte nicht, dafs Willensakte des Chediw, die materiell einen gesetzesähnlichen Inhalt haben, auch die Form, das Ansehen und die Bedeutung von Gesetzen erhalten. Allein dem Sultan stand das Recht zu, Normen aufzustellen, die die Autorität von Gesetzen genieſsen. Da man aber dem Chediw doch eine gesetzgebende Gewalt in einem gewissen Umfange gewähren wollte, so tat man dies, indem man ihm gestattete, das gesetzgeberische Bedürfnis durch Erlafs von Verordnungen in der Form spezieller Verwaltungsakte zu befriedigen. Eine allgemeine gesetz-

gebende Gewalt wurde ihm nicht verliehen. Da gleichzeitig die Einschränkung gemacht wurde, dafs die in dem Hatt-i-Sherif von Gülhane enthaltenen Grundsätze auch fernerhin Geltung haben sollten, und da nebenher die Bestimmungen des Firmans vom 1. Juni 1841 bezüglich der Verbindlichkeit der türkischen Gesetze fortbestanden, so ergibt sich hieraus, dafs alle türkischen Gesetze in Kraft blieben und neue Gesetze ohne weiteres auch in Ägypten in Kraft traten. Sie hatten aber von jetzt ab nur subsidiäre Geltung.

Der Firman vom 8. Juni 1873 dagegen hat dem Chediw das volle Gesetzgebungsrecht eingeräumt. Der Sultan hat sich seines Gesetzgebungsrechtes hinsichtlich Ägyptens entäufsert und anerkannt, dafs in Zukunft die vom Chediw aufgestellten Normen dieselbe Autorität genieſsen, wie bisher die vom Sultan erlassenen Gesetze. Der Chediw ist damit in die Stellung eingetreten, die vorher der Sultan im Bereiche der Gesetzgebung Ägypten gegenüber eingenommen hatte. Die vom Sultan nach dem Firman vom 8. Juni 1873 gegebenen Gesetze haben für Ägypten keine verbindliche Kraft mehr; soweit aber türkische Gesetze bei Erlafs des Firmans schon in Kraft getreten waren, verloren sie ihre Wirkung nicht, da diese auf den staatsrechtlichen Sätzen beruhte, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Gesetze mafsgebend waren; und sie behalten diese Wirkung so lange bei, als sie nicht von der ägyptischen Regierung ausdrücklich aufgehoben oder infolge anderweiter Regelung der Materie gegenstandslos werden. Durch den Firman von 1873 ist Ägypten in ein selbständiges, abgeschlossenes Rechtsgebiet umgewandelt worden, in dem fortan alle gesetzlichen Bestimmungen lediglich ein Ausfluſs des Willens des Chediw sind. Die Gesetzgebungsgewalt ist eine unbeschränkte, denn da der genannte Firman die früheren Firmane ersetzt und die in jenen enthaltenen Einschränkungen und Vorbehalte nicht wiederholt, so sind diese alle weggefallen.

## § 10. Das Recht der Landesverwaltung im allgemeinen.

Durch den Firman vom 1. Juni 1841 wurde Mohammed-Ali die Verwaltung Ägyptens übertragen. Da sie schlechthin über-

tragen worden ist, so folgt hieraus, dafs sie alle Gebiete staatlichen Lebens umfafst, soweit nicht die Firmane ausdrückliche Beschränkungen enthalten. Die Statthalter hatten die Vollmacht, selbständig diejenigen Mafsregeln zu ergreifen, die ihnen nach ihrem Ermessen geeignet erschienen, um die allgemeinen Staatszwecke des türkischen Reiches auf dem ihrer besonderen Verwaltung anvertrauten Gebiete zu erreichen. Es handelte sich aber nur um eine Vollmacht, um das Mandat, an der Stelle und im Namen des Sultans dessen Hoheitsrechte auszuüben. Die Verwaltungsbefugnisse der ägyptischen Statthalter waren ihrem Wesen nach von denen anderer Statthalter nicht verschieden, wenn sie auch in der Familie Mohammed-Alis erblich und bezüglich ihres Inhalts selbständiger und weiterreichend waren. Dafs es sich nur um ein Auftragsverhältnis handelte, ersieht man am deutlichsten aus der Bestimmung, die den Statthaltern die Verpflichtung auferlegte, in allen Fragen von Bedeutung Instruktionen vom Sultan zu erbitten, an die sie gebunden waren[1]. Das Mandatsverhältnis ist mit Erlafs des Firmans vom 8. Juni 1873 erloschen, da dieser die bisherigen und neuen Privilegien dem Chediw zu eigenem Rechte verleiht. Die vorgenannte Beschränkung ist auch weggefallen, und der Firman erklärt ausdrücklich, dafs die gesamte innere Verwaltung in allen ihren Beziehungen zur Kompetenz des Chediw gehört[2].

Alle ägyptischen Beamten werden vom Chediw ernannt. Jeder Beamte empfängt sein Amt unmittelbar vom Chediw oder kraft Auftrags von den Vorständen der einzelnen Behörden. In den ersten Firmanen findet sich keine Bestimmung, die das Recht der Beamtenernennung ausdrücklich verleiht. Tatsächlich haben aber die Statthalter von Anfang an alle Zivilstellen selbständig besetzt. Abgesehen davon, dafs sie ohne Widerspruch der Pforte die Stellenbesetzung vorgenommen haben, läfst sich dies als die Ausübung eines Rechts aus dem Umstande schliefsen, dafs ihnen sogar im Bereiche der Militärverwaltung, hinsichtlich welcher der Sultan besondere Beschränkungen auferlegt hatte, das Er-

[1] Firman vom 1. Juni 1841.

[2] Vergl. die auf S. 222 wiedergegebene Stelle des Firmans vom 8. Juni 1873.

nennungsrecht der Offiziere zustand, und ferner daraus, dafs ihnen die gesamte innere Verwaltung übertragen war, ohne dafs bezüglich der Stellenbesetzung eine Einschränkung gemacht worden war. Von den Zivilbeamten ist zum ersten Mal in dem Firman vom 27. Mai 1866 die Rede, und zwar wird dort das kurz zuvor eingeräumte Recht, den Zivilbeamten den Rang der Rutbe-i-sanieh zu verleihen, bestätigt. Auch hieraus läfst sich entnehmen, dafs das Recht der Ernennung selbst schon vorher bestanden hatte. Die Bestimmung über die Verleihung des Ranges wurde in dem Firman vom 8. Juni 1873 aufrecht erhalten. Die Rutbe-i-sanieh ist die erste Klasse des zweiten Grades und entspricht innerhalb der acht Rangstufen, die man in der türkischen Zivillaufbahn unterscheidet, der fünften Rangstufe. Diese ist die letzte, deren Mitgliedern der Paschatitel verliehen werden kann, und zwar ist dies der Pascha dritten Ranges. Demgemäfs ist der Chediw berechtigt, seinen Beamten den Paschatitel zu verleihen und selbstverständlich auch den Titel Bey, da dieser geringer als der Paschatitel ist. Von selbst führen alle Beamten, denen ein besonderer Titel nicht verliehen ist, den Titel Effendi[1]. Da das Amt von dem Range unabhängig ist, so hat die dem Chediw bei der Verleihung des Ranges gezogene Schranke keinen Einfluſs auf die Stellenbesetzung. Auch die höchsten Staatsämter werden vom Chediw unabhängig von dem Sultan besetzt, nur kann der Chediw seinen Beamten keinen höheren Rang als den der Rutbe-i-sanieh geben.

## § 11. Die Finanzverwaltung und Tributpflichtigkeit.

Das Recht der Statthalter zur selbständigen Verwaltung der Finanzen ist in dem Firman vom 1. Juni 1841 nicht ausdrücklich eingeräumt worden, es folgt aber daraus, dafs die Landesverwaltung ihnen schlechthin übertragen wurde, und sie demgemäfs auch befugt sein mufsten, die für die Verwaltung erforderlichen Mittel zu beschaffen. Besonders hervorgehoben wurde in dem genannten Firman nur das Recht der Steuererhebung; dies ist zwar ein wesentliches Element der Finanz-

[1] Kekule a. a. O. S. 6 ff.; Hesse a. a. O. S. 64 ff.

verwaltung, sie erschöpft sich aber nicht in ihm. Dafs von Anfang an die ganze Finanzverwaltung als zur Zuständigkeit der Statthalter gehörig betrachtet worden ist, ergibt sich aus dem Firman vom 8. Juni 1867, in dem festgestellt wird, dafs die Statthalter, da ihnen die innere Verwaltung übertragen worden ist, auch die finanziellen, materiellen und anderen Interessen des Landes wahrzunehmen haben. Dieselbe Feststellung trifft der Firman vom 10. September 1872, und der Firman vom 8. Juni 1873 erklärt nochmals, dafs die ägyptische Regierung für die bürgerliche und finanzielle Verwaltung des Landes und alle materiellen und anderen Interessen in allen Beziehungen zuständig ist[1].

Es liegt also seit 1841 den Statthaltern die ganze Finanzverwaltung ob, soweit nicht ausdrückliche Beschränkungen bestehen, und daraus geht hervor, dafs sie auch das Recht haben, selbständig Anleihen aufzunehmen, denn jedes Recht zur Ausübung hoheitlicher Akte schliefst notwendig das Recht in sich, die erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschliefsen[2]. Die Annahme, dafs schon von Anfang an das Recht zur Aufnahme von Anleihen bestanden hat, findet ihre Bestätigung in dem Firman vom 29. November 1869[3], der dieses Recht in einigen Punkten wieder einschränkt.

Was die der Selbständigkeit auf finanziellem Gebiet gezogenen Grenzen anlangt, so hatte die Pforte ursprünglich ein Kontrollrecht beansprucht und demgemäfs in dem Firman vom 13. Februar 1841 vorgeschrieben, dafs die Höhe der Einnahmen und die Art und Weise der Steuererhebung jährlich zu ihrer Kenntnis gebracht werden sollten. Diese Bestimmung hing mit der Festsetzungsweise des Tributs zusammen, den man anfangs nach den jährlichen Bruttoeinnahmen berechnen wollte; sie wurde aber in den Firman vom 1. Juni 1841 nicht mit hinübergenommen. Dagegen bestimmte dieser Firman, dafs die Steuern und Abgaben nach dem von der türkischen Regierung befolgten System zu erheben seien. Hieraus ergibt sich, dafs die Statthalter zunächst nicht befugt waren, von der durch die türkischen Ge-

[1] Vergl. § 9 S. 222.

[2] Westhaus, Die Entwicklung des egyptischen Finanzwesens. S. 12; Kaufmann a. a. O. S. 2.

[3] Actes dipl. p. 50.

setze vorgeschriebenen Erhebungsweise und den Steuersätzen abzuweichen oder neue Steuern einzuführen. Dieses Recht wurde ihnen erst mit der in dem Firman vom 8. Juni 1867 gewährten beschränkten Gesetzgebungsgewalt verliehen. Aber schon im Jahre 1869 machte die Pforte den Versuch, die Befugnisse des Chediw auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zu schmälern. Der Firman vom 29. November 1869 bestimmte, dafs keine neuen Steuern eingeführt werden durften, ohne dafs hierfür ein zwingender Grund vorlag und dieser gebilligt wurde. Aus dem Gesamtinhalt des Firmans, der in allgemeinen Redewendungen die Oberaufsicht des Sultans betont, mufs entnommen werden, dafs der Sultan sich die Prüfung vorbehielt, ob eine Notwendigkeit für die Einführung neuer Steuern bestand oder nicht. Der Firman stellte ferner das Verbot auf, selbständig Anleihen im Auslande aufzunehmen und die Einkünfte Ägyptens für den Dienst einer Anleihe zu verwenden, es sei denn, dafs der Sultan vorher seine Ermächtigung hierzu erteilt hatte, die nur dann gegeben werden sollte, wenn die Gründe in ausreichender Weise dargelegt würden, welche das Bedürfnis nach einer solchen Mafsregel rechtfertigten. Auf Betreiben Ismaïls wurden diese Einschränkungen mit Firman vom 10. September 1872[1] widerrufen. Um aber alle Zweifel zu beseitigen, wurde in einem weiteren Firman vom 25. September 1872[2] ausdrücklich erklärt, dafs das Recht, namens der ägyptischen Regierung im Auslande Anleihen aufzunehmen, in den verliehenen Privilegien inbegriffen sei, und es wurde ein für allemal die Ermächtigung zur Begründung auswärtiger Schulden gegeben. In dem Firman vom 8. Juni 1873 endlich wurden diese Privilegien nochmals zusammengefafst und bestimmt, dafs der Chediw die volle Freiheit in allen finanziellen Angelegenheiten des Landes und das uneingeschränkte Recht hat, im Namen der ägyptischen Regierung Anleihen aufzunehmen, sobald er es für nötig hält[3].

[1] Actes dipl. p. 52.

[2] Eod. p. 53.

[3] „Le Khédive a la disposition complète et entière des affaires financières du pays. Il a pleine faculté de contracter, sans autorisation, au nom du Gouvernement Egyptien, tout emprunt á l'étranger toutes les fois qu'il le croira nécessaire."

Hiernach steht dem Chediw nicht nur das Recht zu, die im Bereiche der ordentlichen Finanzverwaltung notwendigen Verfügungen zu treffen, sondern alle mit der Finanzverwaltung zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, insbesondere also Anleihen im In- und Auslande aufzunehmen, Steuergesetze zu erlassen, Steuern und Abgaben einzuführen oder aufzuheben. Diese generellen Machtbefugnisse sind später jedoch in einem Punkte wieder eingeschränkt worden. Veranlassung hierzu gab die durch Ismaïls Finanzwirtschaft herbeigeführte finanzielle Notlage Ägyptens. Durch den Firman vom 7. August 1879 wurde das Recht, Anleihen aufzunehmen, auf diejenigen Anleihen, welche zur Regulierung der damaligen Finanzlage notwendig waren, beschränkt und an das Einverständnis der Gläubiger bezw. deren Stellvertreter geknüpft. Aus dem Wortlaut des Firmans könnte vielleicht gefolgert werden, dafs die ägyptische Regierung zum Abschlufs anderer Anleihen als der eben gedachten Art nicht mehr befugt sei. Da aber der Sultan die ganze Finanzverwaltung dem Chediw überlassen hat, so ist er nicht berechtigt, selbst im Namen Ägyptens Anleihen aufzunehmen. Das Recht der ägyptischen Regierung zur Aufnahme von Anleihen ist nicht aufgehoben, sondern nur der Abschlufs des Anleihevertrages ist im einzelnen Falle von der vorherigen Erlaubnis des Sultans abhängig gemacht worden. Dafs die Bestimmung des Firmans von 1879 nur diesen Sinn haben kann, geht nicht allein aus der Tatsache hervor, dafs die späteren Anleihen von der ägyptischen Regierung und nicht von der Pforte aufgenommen worden sind, sondern auch daraus, dafs hierbei der Sultan sich darauf beschränkt hat, die Erlaubnis zu erteilen und damit anerkannt hat, dafs der Abschlufs von Anleiheverträgen Sache der ägyptischen Regierung ist[1].

Die Bestimmung des Firmans von 1879 ist wörtlich in den vom 27. März 1892[2] übergegangen, und hieraus ergibt sich für den regierenden Chediw — soweit das Verhältnis zur Pforte in Frage kommt — das Recht, die Finanzlage Ägyptens, wie sie zur Zeit seines Regierungsantrittes beschaffen war,

[1] Derselben Meinung Kaufmann a. a. O. S. 4, 5.

[2] Firman Impérial d'investiture adressé à S. A. Abbas Hilmi Pacha p. 4.

selbständig durch Aufnahme von Anleihen zu regeln, ohne an die Mitwirkung des Sultans gebunden zu sein, da sonst diese Bestimmung keinen Sinn hätte.

Die Firmane vor 1873 bestimmen wiederholt, dafs die Steuern und Abgaben im Namen des Sultans auszuschreiben und zu erheben sind. In dem Firman von 1873 kehrt diese Bestimmung nicht wieder, wohl aber ist sie in die Firmane von 1879 und 1892 aufgenommen worden. Hierin ist jedoch keine Beschränkung der Finanzhoheit des Chediw zu erblicken, sondern nur ein Mittel zur formalen Wahrung der Souveränitätsrechte des Sultans, denn auf die Festsetzung der Steuern und alle sonstigen finanziellen Mafsregeln hat dieser — abgesehen von der Aufnahme von Anleihen — keinen Einfluſs.

Durch den Firman vom 1. Juni 1841 ist den Statthaltern das Münzprägungsrecht verliehen worden, mit der Mafsgabe, dafs die Münzen den Namenszug des Sultans tragen und die Gold- und Silbermünzen mit den von der kaiserlichen Münze in Konstantinopel geprägten Stücken nach Form und Wert übereinstimmen müssen. Der Firman vom 27. Mai 1866 bestätigte jedoch das schon Abbas und Saïd durch Vezierbriefe gewährte Recht, die ägyptischen Münzen nach einem anderen Münzfuſs zu prägen[1]. Dieses Recht wurde durch den Firman von 1873 abermals bestätigt. Durch Verordnung vom 14. November 1885 wurde das Münzwesen in Ägypten neu geregelt[2]. Ägypten bildet jetzt ein abgeschlossenes Münzgebiet, in welchem die türkischen Geldstücke keinen Kurs haben. Von dem Münzrecht des Sultans, das nach altislamischer Auffassung ein äufseres Abzeichen der Souveränität ist, ist nur der Anspruch übrig geblieben, dafs die ägyptischen Münzen mit seinem Namenszug versehen werden. Ebenso wie die Bestimmung über die Erhebung der Steuern dient auch das Recht auf den Namenszug nur dazu, die Souveränität des Sultans über Ägypten der Form nach zum Ausdruck zu bringen.

Ägypten ist zur Zahlung eines Tributs an die Pforte verpflichtet. Seit Begründung der türkischen Herrschaft über

[1] Actes dipl. p. 42, 44.

[2] v. Fircks a. a. O. Bd. II, S. 226.

Ägypten hat diese Pflicht bestanden; durch den Firman vom 13. Februar 1841 ist sie neu geregelt worden. Ägypten sollte hiernach den vierten Teil der Bruttoeinnahmen jährlich an die Pforte abliefern. Aber durch den Firman vom 20. Juli 1841[1] wurde der Tribut auf die bestimmte Summe von 80000 Beutel festgesetzt. Anläfslich der Vereinigung von Massauah und Suakim mit Ägypten im Jahre 1865 wurde der Tribut um 7500 Beutel erhöht; diese Summe war aber an das Vilajet Djeddah abzuführen[2]. Durch den Firman vom 27. Mai 1866 wurde der Tribut weiter auf 150000 Beutel = 750000 türkische Pfund (678397 ägyptische Pfund) erhöht. In dieser Summe ist der Tribut für Massauah und Suakim inbegriffen. Mit der Abtretung Zeylas an Ägypten (1. Juli 1875) war eine weitere Tributerhöhung um 15000 türkische Pfund verbunden[3]. In dem Firman für Mohammed-Taufik-Pascha (1879) wurde der ganze Tribut auf 750000 türkische Pfund festgesetzt, und es scheint in dieser Summe auch der Tribut für Zeyla enthalten gewesen zu sein, denn nach Fortfall der Tributzahlung für Zeyla infolge der Besetzung dieses Gebietes durch England hat sich der Tribut auf 665041 ägypt. Pfund ermäfsigt. In dem Firman vom 27. März 1892 wird der Tribut wieder in der Höhe von 750000 türk. Pfund angegeben, er wird jedoch nur in Höhe von 665041 ägyptischen Pfund gezahlt; in diesem Betrag ist auch der Tribut Cavallas in Höhe von 215 ägyptischen Pfund inbegriffen, den Ägypten freiwillig übernommen hat[4].

Da Ägypten die Tributzahlung im Jahre 1890 auf 60 Jahre garantiert hat, so erscheint die Pforte nicht berechtigt, während dieser Zeit den Tribut zu erhöhen.

Durch den Firman vom 1. Juni 1841 ist Ägypten aufserdem noch die Verpflichtung auferlegt worden, jedes Jahr eine gewisse Menge Getreide und Gemüse nach Mekka und Medina zum Unterhalt der Pilger zu liefern. Diese Verpflichtung bestand schon seit alters her und hatte ihren Grund darin, dafs vor der

[1] Actes dipl. p. 36.
[2] Eod. p. 39.
[3] Eod. p. 58.
[4] Kaufmann a. a. O. S. 151.

türkischen Eroberung der rechtmäfsige Chalif seinen Sitz in Ägypten hatte, und den Herrschern Ägyptens das Schutzrecht über die heiligen Städte zustand. In dem Firman von 1873 kehrt diese Verpflichtung nicht wieder, und auch die beiden letzten Firmane schweigen über diesen Punkt. Gleichwohl fährt Ägypten mit den Lieferungen nach Mekka und Medina fort. Sie sind weniger als die Erfüllung einer staatsrechtlichen Verpflichtung gegenüber der Pforte, denn als eine religiöse Pflicht gegen die beiden ersten Heiligen Stätten des Islam anzusehen.

## § 12. Die Militärverwaltung.

Auf Grund des Firmans vom 1. Juni 1841 führten die Statthalter das Kommando über die Truppen in Ägypten und besorgten die Angelegenheiten der Militärverwaltung innerhalb der gezogenen Grenzen selbständig. Die Präsenzziffer wurde anfangs auf 18000 Mann festgesetzt und später durch Firman vom 27. Mai 1866 auf 30000 Mann erhöht[1]. Das Überschreiten dieser Zahl war nach dem Firman vom 1. Juni 1841 nur im Kriegsfalle und zufolge eines Beschlusses der türkischen Regierung zulässig. Erst durch den Firman vom 8. Juni 1873 wurde dem Chediw das Recht verliehen, beliebig die Präsenzziffer zu erhöhen und herabzusetzen, ohne dafs ihm hierbei irgend eine Schranke gezogen wurde. In den Firmanen vom 7. August 1879 und 27. März 1892 wurde jedoch die Präsenzziffer wieder auf 18000 Mann festgesetzt. Die Uniformen können in Schnitt und Stoff von denen der türkischen Armee und Marine abweichen[2]; aber die Verzierungen an den Uniformen und die Rangabzeichen der Offiziere müssen dieselben sein wie in der türkischen Armee und Marine. Diese Bestimmung des Firmans vom 1. Juni 1841 ist in den Firman von 1873 nicht mit aufgenommen worden, wohl aber in die beiden letzten Firmane; sie steht jedoch nur auf dem Papier, denn die ägyptischen Truppen haben

[1] Diese Erhöhung ist schon Abbas und Saïd durch Vezierbriefe zugestanden worden (Actes dipl. p. 44).

[2] Firman vom 13. Februar 1841. Da die späteren Firmane das Gegenteil nicht bestimmen, so versteht es sich von selbst, dafs die ägyptische Militärverwaltung in dieser Beziehung freie Hand hat.

durchaus ihre eigenen Uniformen. Die Fahnen der Landtruppen und die Flaggen der Schiffe sind die türkischen[1]. Gepanzerte Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Sultans gebaut werden[2].

Es wurde Mohammed-Ali empfohlen, das türkische Gesetz, welches die Aushebung der Truppen und die Dauer des Militärdienstes regelt, zu beobachten. Da ihm jedoch die Anwendung dieses Gesetzes nicht zur Pflicht gemacht und es ihm gleichzeitig überlassen wurde, bei der Festsetzung der Dienstzeit auf die Lage der Landesbewohner billige Rücksicht zu nehmen, so hatte er freie Hand, von dem türkischen Gesetze abweichende Bestimmungen zu erlassen. In diesem Punkte war also schon damals der allgemeine Grundsatz der verbindlichen Kraft der türkischen Gesetze durchbrochen.

Der Firman vom 13. Februar 1841 hatte bestimmt, dafs ständig 2000 Mann aus Ägypten in Konstantinopel dienen und jährlich durch 400 Rekruten ergänzt werden sollten, wogegen jeweils 400 Mann in die Heimat zurückkehren durften. Der Firman vom 1. Juni 1841 spricht sich hierüber nicht deutlich aus; er bestimmt nur, dafs jährlich 400 Mann nach Konstantinopel zu schicken seien. Hieraus ist aber zu entnehmen, dafs der im übrigen aufgehobene Firman vom 13. Februar 1841 in diesem Punkte aufrecht erhalten wurde, oder wenigstens, dafs die knappe Andeutung des Firmans vom 1. Juni aus den entsprechenden Bestimmungen des Firmans vom 13. Februar zu ergänzen war. Wie lange diese Truppensendungen beibehalten

[1] Firmane vom 1. Juni 1841, 8. Juni 1873, 7. August 1879 und 27. März 1892. Tatsächlich ist aber die ägyptische Kriegsflagge, wie die Staatsflagge rot mit weifsem Halbmond und einem weifsen siebenstrahligen Stern, während die türkische einen weifsen Halbmond und einen fünfstrahligen Stern hat.

[2] Im Firman vom 1. Juni 1841 wurde das Verbot ausgesprochen, überhaupt Kriegsfahrzeuge zu erbauen; dieses Verbot wurde im Firman vom 8. Juni 1873 auf die gepanzerten Fahrzeuge beschränkt und in dieser Beschränkung in die Firmane von 1879 und 1892 übernommen, so dafs hiernach der Chediw berechtigt ist, ungepanzerte Kriegsschiffe ohne Erlaubnis des Sultans zu erbauen — allerdings ein wertloses Recht.

Heute verfügt die ägyptische Regierung nur über 6 kleine Kreuzer, die im Dienste der Zollverwaltung zur Beaufsichtigung der Küstengewässer stehen, und 2 Schraubentransportdampfer, die für den Wachtdienst der Häfen Alexandrien und Port-Saïd bestimmt sind. (Vergl. v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 273).

wurden, konnte nicht festgestellt werden; heute dienen alle Ägypter ausschliefslich in Ägypten. Da der Firman von 1873 über die Truppensendungen schweigt, so ist jedenfalls von dieser Zeit ab der Anspruch des Sultans auf sie als erloschen zu betrachten.

Bezüglich der Ernennung der Offiziere hat der Chediw das Recht, Offiziere bis zum Obersten selbständig und nach freier Wahl zu ernennen, ohne an die Mitwirkung des Sultans gebunden zu sein[1]. Die höheren Grade, von denen nach dem Firman vom 1. Juni 1841 allein die Generalmajore und die Generalleutnants in Betracht kommen, können nur mit Zustimmung des Sultans verliehen werden. Es wird aus der Bestimmung des Firmans geschlossen, dafs hinsichtlich der Generäle der Chediw nur ein Vorschlagsrecht habe, während die Ernennung selbst vom Sultan ausgehe[2]. Ich halte diese Auffassung auf Grund des klaren Wortlautes des Firmans nicht für richtig. In der Übersetzung von Noradounghian heifst es über diesen Punkt: „Les grades supérieures ne pourront être conférés qu'avec ma permission impériale qu'on devra indispensablement solliciter"; in der offiziellen Übersetzung steht: „Mais à l'égard de la nomination des officiers d'un plus haut grade .... il faudra de toute nécessité que vous demandiez Mon agrément, et que vous prenniez Mes ordres à ce sujet." Hieraus folgt, dafs nur die Zustimmung des Sultans eingeholt zu werden braucht, die Ernennung aber Sache des Chediw ist. Bei dem Ernennungsverfahren ergreift der Chediw die Initiative, er bringt

[1] In dem anläfslich des Firmans vom 27. Mai 1866 an die Vertreter der Grofsmächte gerichteten Schreiben des Grofsveziers vom 30. Mai 1866 (Actes dipl. p. 43) heifst es, dafs die Statthalter auf Grund des Firmans vom 1. Juni 1841 das Recht gehabt hätten, Offiziere nur bis zum Oberstleutnant selbständig zu ernennen; hier liegt wahrscheinlich ein Irrtum des Grofsveziers vor, der auf einer Verwechslung mit dem Firman vom 13. Februar beruhen kann, denn dieser hatte das Ernennungsrecht nur bis zum Oberstleutnant vorgesehen, während der Firman vom 1. Juni das Ernennungsrecht bis zum Oberst einschliefslich ausgedehnt hat; der Firman von 1866 verleiht also nicht erst das Recht, Offiziere bis zum Oberst selbständig zu ernennnen, was der Grofsvezier in seinem Schreiben annimmt, sondern bestätigt es blofs.

[2] Hesse a. a. O. S. 65.

eine Person in Vorschlag und ernennt sie, wenn seine Wahl die Billigung des Sultans findet. Der letzte Satz „et que vous prenniez Mes ordres à ce sujet" will nur sagen, dafs der Chediw nicht gegen den Willen des Sultans eine bestimmte Persönlichkeit, die diesem nicht genehm ist, ernennen darf, nicht aber, dafs er eine vom Sultan bezeichnete Persönlichkeit ernennen mufs. Die Gebundenheit an die Befehle des Sultans kann hier in Verbindung mit der Pflicht, dessen Zustimmung bei der Ernennung der Generäle nachzusuchen, nur bedeuten, dafs der Chediw die Ablehnung einer von ihm in Aussicht genommenen Persönlichkeit durch den Sultan berücksichtigen mufs [1].

Die Bestimmung über die Ernennung der Generäle ist in den Firman von 1873 nicht übernommen worden; es ist dort nur von der Ernennung der Offiziere bis zum Obersten die Rede; nach dem, was ich oben über die Bedeutung dieses Firmans ausgeführt habe [2], unterliegt es aber keinem Zweifel, dafs jene Bestimmung auch heute noch in Kraft ist, denn sie ist zu Gunsten der Machtbefugnisse des Chediw erlassen worden und mufs daher als fortbestehend angesehen werden, solange sie nicht ausdrücklich aufgehoben wird. Für diese Auffassung spricht, dafs auch heute noch die Generäle vom Chediw ernannt werden [3], wogegen der Sultan sicher protestiert hätte, wenn dieses Recht dem Chediw nicht zukäme. Es werden also alle Offiziere ebenso wie alle Beamten vom Chediw ernannt, und auch den Offizieren kann der Chediw den Paschatitel verleihen, sobald sie zu Obersten ernannt sind, die der fünften militärischen Rangklasse angehören. Die Generäle führen den Paschatitel von selbst [4].

Es fragt sich nun, wie die Stellung der ägyptischen Truppen innerhalb oder gegenüber der türkischen Armee zu beurteilen ist; sind sie Bestandteile des türkischen Heeres, was zur Voraussetzung haben würde, dafs sie trotz der allgemeinen Unabhängig-

[1] Dem steht nicht entgegen, dafs der Sultan einem ägyptischen General noch einen besonderen türkischen Generalsrang verleihen kann, was tatsächlich vorgekommen ist; es ist dies aber nur eine Ehrenauszeichnung und hat mit der Besetzung der oberen Kommandostellen nichts zu tun.

[2] Siehe oben S. 200, 201.

[3] Vergl. z. B. Bulletin des lois et décrets 1881, p. 67, 318.

[4] Kekule a. a. O. S. 6, 7 u. 13.

keit der ägyptischen Regierung in Fragen der Militärverwaltung doch der Kriegsherrlichkeit des Sultans unterworfen sind, oder bilden sie eine in sich geschlossene Armee, die in keiner organischen Verbindung mit dem türkischen Heere steht und ausschliefslich dem Chediw unterstellt ist? In den Firmanen werden die ägyptischen Truppen wiederholt als „kaiserliche" Truppen bezeichnet, und es wird mehrmals betont, dafs sie Bestandteile des türkischen Heeres seien[1]; dies wird äufserlich dadurch zu erkennen gegeben, dafs die Abzeichen der Offiziersgrade, sowie die Fahnen und Flaggen dieselben sein müssen wie im türkischen Heere. Andererseits kehrt noch häufiger die Wendung wieder, welche die Truppen und Offiziere gleichzeitig als solche Ägyptens oder des Paschas erscheinen läfst[2]. Um die Bedeutung dieser Bezeichnungen und der mit Bezug auf das Militärwesen überhaupt erlassenen Bestimmungen richtig ermessen zu können, mufs auch hier wieder zwischen der Zeit vor 1873 und der nach 1873 unterschieden werden.

Vor 1873 stand den Statthaltern die Militärhoheit nicht zu Wie auf allen anderen Gebieten waren auch die von ihnen im Bereiche des Militärwesens ausgeübten Rechte als Rechte des Sultans aufzufassen. Kraft Delegation und im Namen des Sultans führten sie das Kommando über die in Ägypten liegenden Truppen des Sultans und hatten die Befugnis, die Angelegenheiten der Militärverwaltung in den angegebenen Grenzen selbständig zu besorgen. Die ägyptischen Truppen waren daher nur unter dem Gesichtspunkte der Militärverwaltung ein vom türkischen Heere losgelöstes, vom Kriegsministerium in Konstantinopel unabhängiges Kontingent, blieben aber im übrigen ein Bestandteil des türkischen Heeres; sie bildeten keine in sich geschlossene, der Verfügungsgewalt des Sultans entzogene Armee, die ihren Daseinszweck in erster Linie in dem militärischen Schutze Ägyptens fand, denn sie wurden nach dem Firman vom 1. Juni 1841 wesentlich für den Dienst der Hohen Pforte

[1] Firman vom 1. Juni 1841 und 8. Juni 1873.

[2] Firman vom 1. Juni 1841, 27. Mai 1866, 7. August 1879 und 27. März 1892.

unterhalten und hatten im Kriege wie im Frieden nicht den Chediw, sondern den Sultan als obersten Kriegsherrn über sich[1].

In dem Firman vom 8. Juni 1873 ist die Unabhängigkeit des Chediw auf dem Gebiete des Militärwesens noch klarer zum Ausdruck gebracht worden, als es in dem Firman vom 1. Juni 1841 geschehen ist. Wenn bisher schon aus den allgemeinen Bestimmungen der Firmane in Verbindung mit den besonderen Vorschriften über die Militärverwaltung gefolgert werden konnte, dafs keine unmittelbare Beziehung der türkischen Heeresverwaltung zu den ägyptischen Truppen bestanden hatte, so ist seit Erlafs des Firmans von 1873 in dieser Hinsicht jeder Zweifel ausgeschlossen. Hiernach kann der Chediw selbständig alle zur Verteidigung des Landes erforderlichen Mafsregeln ergreifen und insbesondere die Anzahl der Truppen je nach Bedarf erhöhen oder herabsetzen[2]. Auch die Vorschrift des Firmans von 1841, dafs die ägyptischen Truppen im Kriegsfalle entsprechend den Beschlüssen der türkischen Regierung zu verstärken seien, ist in Wegfall gekommen, denn sie ist in den Firman von 1873 nicht mit übernommen worden und kann folglich nicht stillschweigend als fortbestehend angesehen werden, da sie mit der dem Chediw schlechthin eingeräumten Befugnis, alles für den militärischen Schutz des Landes Notwendige selbst anzuordnen, in Widerspruch steht. Jene Vorschrift hatte übrigens der türkischen Heeresverwaltung nicht das Recht vorbehalten, selbst in Ägypten Aushebungen vorzunehmen und den ägyptischen Militärbehörden die erforderlichen Befehle zu erteilen; sie hatte nur die Bedeutung, dafs der Chediw der Aufforderung der Pforte nachkommen und die Präsenzziffer auf die in Konstantinopel beschlossene Höhe

---

[1] Vergl. Mémorandum de la Conférence de Londres, le 30 janvier 1841 (Actes dipl. p. 14 Alinea 2); Note de la Conf. de Londres, le 13 mars 1841 (Actes dipl. p. 25 Alinea 1); Note de la Conf. de Londres, le 10 mai 1841 (Actes dipl. p. 31 Alinea 1 & 2).

[2] „Le premier devoir du Khédive, et le plus essentiel, étant la garde et la défense du pays, il a autorisation pleine et entière de pourvoir à tous les moyens et établissements de défense et de protection, conformément aux nécessités du temps et des lieux, et d'augmenter ou de diminuer, selon le besoin, sans qu'aucune limite lui soit imposée, le nombre de Mes troupes impériales d'Egypte."

bringen mufste. Obgleich nun in den Firmanen von 1879 und 1892 die Präsenzstärke der ägyptischen Armee wieder auf 18000 Mann herabgesetzt worden ist, so liegt hierin doch keine wesentliche Beschränkung der Rechte des Chediw. Sein Recht, die Landesverteidigung selbst zu organisieren, besteht ungeschmälert fort; jene Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Friedenspräsenz, da 18000 Mann unter normalen Verhältnissen für ausreichend gehalten werden. Der Sultan als Souverän ist berechtigt, zu verhindern, dafs die Macht des Chediw so sehr anwächst, dafs sie eine Gefahr für ihn wird. Indem er eine Grenze für die Aufstellung von Truppen zieht, legt er dem Chediw die Verpflichtung auf, sich in der Ausübung seines Rechtes zu beschränken; und erhält dadurch die Möglichkeit, eine negative Kontrolle über die Tätigkeit des Chediw auf diesem Gebiete auszüben. Andererseits sehen auch die beiden letzten Firmane die Möglichkeit einer Erhöhung der Truppenzahl vor, und zwar ist die Veranlassung hierzu nicht auf den Kriegsfall zu beschränken, sie ist auch dann vorhanden, wenn die Voraussetzung, von der diese Firmane ausgehen, nicht mehr zutrifft, wenn nämlich die Präsenz von 18000 Mann auch im Frieden nicht genügt. Die Instanz, die über den Umfang der Erhöhung der Präsenz entscheidet, ist offenbar absichtlich in den beiden letzten Firmanen nicht bestimmt, während der Firman vom 1. Juni 1841 ausdrücklich die türkische Regierung nennt. Diese Auslassung entspricht durchaus den Bestimmungen des Firmans von 1873, so dafs ausschliefslich dem Chediw die Entscheidung darüber zusteht, in welchem Umfange die Präsenzziffer zu erhöhen ist, damit die Armee ihren Aufgaben gewachsen ist.

Mehr als die quantitative Bestimmung der einzelnen Befugnisse des Chediw fällt jedoch die qualitative Veränderung ins Gewicht, welche die Rechte des Chediw durch den Firman von 1873 erfahren haben, und aus der sich alle nicht namentlich aufgezählten Befugnisse ohne weiteres ergeben, sofern nicht ausdrückliche Beschränkungen entgegenstehen. Der Firman von 1873 stempelt alle Rechte des Chediw zu solchen, die ihm zu eigenem Rechte zustehen. Damit hat das Stellvertretungsverhältnis

in dem der Chediw bis dahin gestanden hatte, sein Ende erreicht. Er übt seither die Kommandogewalt und die Funktionen der Militärverwaltung nicht mehr kraft Delegation seitens des Sultans, sondern kraft eigenen Rechtes aus. Alle seine Akte sind ein Ausfluſs seiner Herrschaftsgewalt, seiner Hoheitsrechte; er ist in den Besitz der Militärhoheit gelangt. Dementsprechend hat sich auch ein Umschwung in der Stellung der ägyptischen Truppen vollzogen. Diese werden ausgehoben, befehligt und verwaltet auf Grund des Hoheitsrechtes des Chediw und nicht mehr auf Grund eines vom Chediw ausgeübten Hoheitsrechtes des Sultans. Sie sind in allen Beziehungen nur dem Chediw unterstellt, dieser ist im Kriege, wie im Frieden ihr oberster Kriegsherr. Die ägyptischen Truppen bilden daher jetzt eine selbständige, in sich geschlossene Armee, die rechtlich mit der türkischen nichts gemein hat und kein organischer Teil des türkischen Heeres ist[1].

Dieser veränderten Rechtslage tragen die Firmane von 1879 und 1892 Rechnung. Im Gegensatze zu dem Firman vom 1. Juni 1841, nach dem die ägyptischen Truppen wesentlich für den Dienst der Hohen Pforte unterhalten wurden, heiſst es in jenen, daſs sie auch, und zwar nur im Kriegsfalle, für den Dienst der türkischen Regierung bestimmt sind[2]; der Firman von 1873 sagt ferner ausdrücklich, daſs der Schutz und die Verteidigung Ägyptens die erste und wesentlichste Pflicht des Chediw ist[3]. Hierdurch wird anerkannt, daſs die ägyptischen Truppen einen selbständigen und besonderen Zweck haben, der für sie in erster Linie steht und nicht mehr identisch ist mit den allgemeinen Zwecken der türkischen Armee, und daſs die Aufgabe der Verteidigung des Gesamtreiches, welche zunächst den türkischen Truppen obliegt, für sie nur in zweiter Linie in Betracht kommt. Diese Aufgabe ist aber — es ergibt sich dies

---

[1] Ähnlich Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. S. 151.

[2] „. . . . cependant, comme les forces égyptiennes de terre et de mer sont destinées aussi au service de Notre Gouvernement dans le cas où la Sublime-Porte se trouverait engagée dans une guerre, leur chiffre pourra être augmenté dans la proportion jugée convenable."

[3] Siehe oben S. 236 Anm. 2.

aus der allgemeinen staatsrechtlichen Stellung Ägyptens — lediglich eine Folge der dem Chediw auferlegten Verpflichtung, im Kriegsfalle mit seinen Truppen den Sultan zu unterstützen, und sie wird ausgeführt auf Grund der vom Chediw an die Truppen erlassenen Befehle. Die Pflicht der Heeresfolge ist von Bedeutung nur für das Verhältnis des Chediw zum Sultan, sie knüpft aber zwischen diesem und der ägyptischen Armee keinerlei Bande. Aus der Militärhoheit des Chediw folgt, dafs seine Truppen, auch wenn sie vom Sultan in Anspruch genommen werden, unter dem Oberbefehl des Chediw oder seines Stellvertreters bleiben [1]. Dafs aus taktischen Gründen die ägyptischen Truppen auseinandergerissen und türkischen Truppenteilen angegliedert werden können, und dafs der Befehlshaber der ägyptischen Truppen nicht auf eigene Faust operiert, sondern sich dem türkischen Oberkommando unterordnet, hat mit der rechtlichen Seite dieser Frage nichts zu tun. Die Wirkung des dem Chediw zustehenden Oberbefehls tritt deutlich zu Tage, wenn er die Truppen zurückrufen will. Hier müssen meines Erachtens die ägyptischen Truppen dem Chediw unverzüglich Folge leisten, ungeachtet, ob er seine Pflicht gegen den Sultan verletzt oder nicht. Dies steht auf einem anderen Blatt. Der Sultan kann den Chediw zwingen, seine Pflicht zu erfüllen, er hat aber kein Recht, den Truppen zu verbieten, nach Ägypten zurückzukehren. Und wenn der Chediw aus guten Gründen seine Truppen zurückruft, wenn ihre Anwesenheit in Ägypten wegen innerer Unruhen oder wegen von aufsen her drohender Gefahr notwendig wird, dann verletzt er seine Pflicht gegen den Sultan nicht, sondern er erfüllt nur seine erste und wesentlichste Aufgabe, den Schutz und die Verteidigung Ägyptens.

Aus den Darlegungen in diesem Paragraphen ergibt sich, dafs sich die Rechte des Sultans darauf beschränken, in Kriegszeiten die Heeresfolge zu fordern, den Bau von Panzerschiffen von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, in der Besetzung der Generalstellen eine Kontrolle auszuüben und zu verlangen, dafs unter normalen Verhältnissen die festgesetzte Präsenzziffer nicht überschritten wird.

[1] So ist es auch im letzten russisch-türkischen Kriege gehalten worden.

Wenn also in dem Firman von 1873 die ägyptischen Truppen noch als „kaiserliche“ bezeichnet werden, und wenn in den beiden letzten Firmanen die Forderung aufrecht erhalten wird, daſs die Fahnen und Flaggen und die Abzeichen der Offiziere dieselben wie in der türkischen Armee sein sollen, so handelt es sich hier um reine Äuſserlichkeiten, die für die rechtliche Beurteilung der ganzen Frage ohne Belang sind. Sie sind Überbleibsel aus einer früheren Zeit, in der sie im Zusammenhang mit der damaligen rechtlichen Stellung der ägyptischen Truppen einen Sinn hatten. Heute sind sie als historische Anomalien zu betrachten.

## § 13. Die Verfassung.

Die Firmane enthalten keine Bestimmung darüber, in welcher Weise die Organisation der Landesverwaltung zu regeln ist; der Chediw ist daher, vermöge der ihm allgemein übertragenen Befugnisse berechtigt, selbst sein Verhältnis zum ägyptischen Volke zu bestimmen. Er ist seit 1879 der Pforte gegenüber nur verpflichtet, sich keines seiner Privilegien ganz oder teilweise zu entäuſsern. Diese Bestimmung kann aber den Chediw nicht hindern, im Lande selbst Organe zu schaffen, denen eine gewisse Teilnahme an der Regierung oder eine Kontrolle ihrer Tätigkeit eingeräumt wird, denn es handelt sich hier nicht um Aufgabe von Rechten, sondern nur um eine Selbstbeschränkung in ihrer willkürlichen Ausübung.

Auf Grund der Firmane erscheint der Chediw innerhalb seiner Machtsphäre als absoluter Herrscher gegenüber dem ägyptischen Volk. Wir haben oben gesehen, in welcher Weise Mohammed-Taufik-Pascha seine absolute Herrschaft durch die Verfassung vom 7. Februar 1882 eingeschränkt hat[1]; die Verfassung vom 20. November 1866 kommt nicht in Betracht, da die damals geschaffene Kammer nur das Recht der Meinungsäuſserung hatte. Durch die neue Verfassung vom 1. Mai 1883 hat der Chediw die durch die Verfassung von 1882 gewährten Rechte zum gröſsten Teil wieder aufgehoben, so daſs heute die Teilnahme des ägyptischen Volkes an der Regierung eine äuſserst

[1] Siehe oben S. 141, 142.

geringe ist. Dagegen hat der Chediw Ismaïl bereits durch die Dekrete vom 28. August und 10. Dezember 1878[1] die Institution eines solidarisch-verantwortlichen Ministerrates geschaffen, welchem kraft Delegation des Chediw die gesetzgebende und exekutive Gewalt zusteht, und der mittels Stimmenmehrheit seine Beschlüsse faſst. Der Chediw hat sich verpflichtet, nur die Beschlüsse des Ministerrates zu sanktionieren und hat hiermit darauf verzichtet, ohne oder gegen den Willen des Ministerrates zu regieren. Diese Beschränkung besteht auch heute noch, sie verliert aber durch den Umstand an Bedeutung, daſs der Chediw die Minister beliebig entlassen kann.

Nach der Verfassung vom 1. Mai 1883 ist das Land durch drei verschiedene Körperschaften vertreten, durch die Landesversammlung (assemblée générale), durch den gesetzgebenden Rat (conseil législatif) und durch die Provinzialräte (conseils provinciaux). Die letzteren haben ihren Sitz bei jeder Provinzialverwaltung und sind zuständig für Fragen, welche die besondere Verwaltung der Provinz betreffen; ihnen liegt namentlich die Vorberatung der auf ihre Provinz bezüglichen Gesetzentwürfe und Verordnungen ob.

Die Landesversammlung setzt sich aus den Ministern, den Mitgliedern des gesetzgebenden Rates und aus 46 durch indirekte Wahl gewählten Notabeln zusammen. Ohne ihre Genehmigung kann keine neue Steuer eingeführt werden. Im übrigen äuſsert sie sich nur gutachtlich über die ihr vorgelegten Beratungsgegenstände. Sie muſs über jede öffentliche Anleihe, über den Bau oder die Beseitigung von Kanälen oder Eisenbahnen, die mehrere Provinzen durchschneiden, sowie über die allgemeine Abstufung der Ländereien im Hinblick auf die Grundsteuer gutachtlich gehört werden und kann aus eigener Initiative über alle ökonomischen, Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten ihre Meinung äuſsern.

Der gesetzgebende Rat besteht aus 30 Mitgliedern, von denen 14 vom Chediw ernannt und 16 durch indirekte Wahl gewählt werden. Dem gesetzgebenden Rat müssen alle Gesetze und die

[1] Bulletin des lois et décrets 1876—1879 p. 72.

die öffentliche Verwaltung betreffenden Dekrete, das Budget und die Generalrechnung der verflossenen Budgetperiode vorgelegt werden. Der gesetzgebende Rat kann nur ein Gutachten abgeben und Wünsche äufsern, aber keine Beschlüsse fassen. Die Budgetposten für den Tribut, die öffentliche Schuld und alle auf internationalrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Lasten sind seinen Erörterungen entzogen.

Streitige Fragen der Verfassung werden von einer besonderen Kommission endgültig entschieden, die sich aus dem Justizminister, einem weiteren Minister, zwei Mitgliedern des gesetzgebenden Rates und drei Räten des ägyptischen Appellhofes in Kairo zusammensetzt[1].

## § 14. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die durch den Firman vom 1. Juni 1841 geschaffene Stellung Ägyptens war die einer Provinz des türkischen Reiches, so dafs Ägypten keine selbständige völkerrechtliche Persönlichkeit hatte. Da der Sultan auch nicht die Ausübung seiner äufseren Hoheitsrechte den ägyptischen Statthaltern übertragen hatte, so waren diese von jedem unmittelbaren Verkehr mit dem Auslande abgeschnitten. Daher wirkten auch alle Verträge der Pforte für Ägypten mit derselben verbindlichen Kraft, wie für alle anderen Teile des Reiches. Diese natürliche Folge der rechtlichen Stellung Ägyptens ist in dem genannten Firman noch besonders festgestellt worden, wahrscheinlich um keinen Zweifel über die Unfähigkeit der Statthalter, mit auswärtigen Mächten Verträge abzuschliefsen, aufkommen zu lassen, da ja vor 1841 Mohammed-Ali wiederholt mit einzelnen Mächten paktiert hatte.

In dem Firman vom 8. Juni 1867 wurde das Recht verliehen, die Beziehungen der Provinz zu dem Auslande in gewissen Grenzen selbständig zu regeln. Der Chediw wurde ermächtigt, auf dem Gebiete der Zoll- und Postverwaltung, der Fremdenpolizei und des Durchgangsverkehrs Spezialabkommen abzuschliefsen. Diese Abkommen durften aber nicht den Charakter

[1] Kaufmann a. a. O. S. 6 ff.; v. Fircks a. a. O. Bd. II, S. 2 ff.; Milner a. a. O. p. 308 ff.; Borelli a. a. O. p. XV ff.

„internationaler oder politischer Verträge“ haben. Wenn sie nicht den Grundsätzen des Hatt-i-Sherif von Gülhane entsprachen, oder wenn sie die Souveränitätsrechte des Sultans verletzten, sollten sie als null und nichtig angesehen werden. War die ägyptische Regierung im Zweifel darüber, ob eine Konvention, deren Abschluſs sie beabsichtigte, mit den türkischen Grundgesetzen in Einklang stehen würde, so hatte sie der Pforte Bericht zu erstatten. Zollkonventionen muſsten der Pforte mitgeteilt werden. Alle von der Pforte abgeschlossenen Verträge sollten nach wie vor für Ägypten verbindlich sein.

Durch den Firman vom 8. Juni 1873 wurde das Recht zum Abschluſs von Verträgen wesentlich erweitert, indem der Chediw zum Abschluſs von jeder Art Verwaltungsverträgen ermächtigt wurde. Die Beschränkungen des Firmans von 1867 sind bis auf die eine, daſs die politischen Verträge der Pforte nicht verletzt werden dürfen, weggefallen[1]. Aus der Zweckbestimmung der Verträge, die vom Chediw abgeschlossen werden dürfen, und aus der allgemeinen Rechtsstellung, welche Ägypten einnimmt, folgt, daſs der Chediw nicht berechtigt ist zum Abschluſs von sogenannten „politischen“ Verträgen[2], d. h. solchen, in denen ein Staat sich mit einem anderen verbindet, um sich als Macht geltend zu machen, um seine Stellung diesem oder Dritten gegenüber zu behaupten oder zu erweitern, oder um sich beschützen zu lassen (Friedens-, Allianz-, Garantie-, Protektions-, Neutralitäts- und Konföderationsverträge).

Das Recht zum Abschluſs von Verträgen ist durch die Firmane von 1879 und 1892 nicht verkürzt worden. Wenn in diesen auch die Bestimmung weggelassen worden ist, daſs der Chediw „alle inneren und anderen Angelegenheiten des Landes“

[1] „Il est autorisé à renouveler et à contracter, sans porter atteinte aux traités politiques de Ma Sublime-Porte, des conventions avec les agents des Puissances étrangères, pour les douanes et le commerce, et pour toutes les relations qui concernent les étrangers, et toutes les affaires intérieures et autres du pays et cela dans le but de développer le commerce et l'industrie, et de régler la police des étrangers ainsi que leur situation et tous leurs rapports avec le Gouvernement et la population.“

[2] Trotzdem hat Ägypten unabhängig von der Pforte den Friedensvertrag mit Abessynien vom 3. Juni 1884 geschlossen (Martens N. R. G. 2. Sér. t. XII, p. 777).

zum Gegenstand vertragsmäfsiger Regelung machen darf, so ergibt sich doch aus der wiederholt erwähnten allgemeinen Natur des Firmans von 1873 und aus dem Umstande, dafs jene Bestimmung in den späteren Firmanen nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, dafs sie auch heute noch Geltung hat. Die Firmane von 1879 und 1892 enthalten nur die neue Bestimmung, dafs eine Abschrift aller Verträge vor ihrer Bekanntmachung durch den Chediw der Pforte zugestellt werden mufs. Nach der offiziellen Erklärung der Pforte[1] legt diese Klausel dem Chediw nicht die Pflicht auf, die Ermächtigung des Sultans zur Verkündung und Ausführung der geschlossenen Verträge nachzusuchen; der Sultan will sich vielmehr nur das Recht vorbehalten, die Anerkennung der Verträge zu verweigern, falls sie die politischen Verträge der Pforte oder die Souveränitätsrechte des Sultans verletzen. Die Mitteilung dient daher nur dazu, der Pforte Gelegenheit zu geben nachzuprüfen, ob eine solche Verletzung vorliegt oder nicht. Nur wenn dies der Fall ist, steht dem Sultan ein Veto zu; im übrigen ist jedoch die Gültigkeit der Verträge nicht von der Genehmigung des Sultans abhängig. Ein Veto stand aber dem Sultan schon auf Grund des Firmans von 1873 zu, denn wenn es dort heifst, dafs die ägyptischen Verträge nicht die politischen Verträge der Pforte verletzen dürfen, so folgt daraus, dafs der Sultan auf Grund seiner Souveränität im Falle einer Verletzung die Ausführung eines solchen Vertrages verbieten konnte. Das Vertragsrecht des Chediw besteht also heutzutage noch in demselben Umfange, den es durch den Firman von 1873 erhalten hat.

Die von der Pforte vor 1873 abgeschlossenen nichtpolitischen Verträge behalten ihre verbindliche Kraft für Ägypten, solange es nicht eine andere Regelung des Vertragsgegenstandes vornehmen will, wozu es unmittelbar durch den Firman von 1873 die Ermächtigung erhalten hat.

Es ist bestritten, ob die Hohe Pforte noch jetzt nichtpolitische Verträge abschliefsen kann, die Ägypten mitumfassen, und ob die fremden Mächte verbunden sind, statt mit der Pforte,

[1] Actes dipl. p. 59—61.

derartige Verträge mit Ägypten abzuschliefsen. Wir möchten die erste Frage verneinen und die zweite bejahen. Nachdem einmal Ägypten die selbständige Verwaltung seiner auswärtigen Angelegenheiten gewährt worden ist, gehört die ausschliefsliche Entscheidung darüber, in welcher Weise diejenigen Bedürfnisse Ägyptens zu befriedigen sind, deren Befriedigung nur durch das Mittel internationaler Vereinbarungen herbeigeführt werden kann, zur Zuständigkeit der ägyptischen Regierung. Der Sultan hat sein Recht, die wirtschaftlichen Interessen Ägyptens nach aufsen wahrzunehmen, an den Chediw abgetreten, und diese Abtretung ist hier eine ebenso vollkommene wie z. B. im Bereiche der Gesetzgebung oder der allgemeinen Landesverwaltung. Soweit das Prinzip der auswärtigen Vertretung des nichtsouveränen Staates durch den souveränen Staat durchbrochen ist, soweit ist auch der Sultan nicht mehr kompetent, durch seine Verträge Ägypten zu verpflichten. Hieraus folgt weiter, dafs die auswärtigen Mächte verbunden sind, nichtpolitische Verträge nur mit Ägypten abzuschliefsen. Freilich steht es in dem freien Belieben eines jeden Staates, ob er mit einem anderen in ein Vertragsverhältnis treten will oder nicht. Wenn er aber in Ägypten Interessen verfolgt, deren Regelung nur durch Verträge herbeigeführt werden kann, für deren Abschlufs allein die ägyptische Regierung zuständig ist, so bleibt diesem Staate nur der Weg offen, mit Ägypten direkt das Vertragsverhältnis einzugehen. Diese Auffassung teilen im allgemeinen alle Regierungen. Nur bezüglich der Handelsverträge haben Rufsland und bis vor kurzem auch Frankreich[1] es abgelehnt, mit Ägypten besondere Verträge abzuschliefsen, indem sie geltend machten, dafs die mit der Pforte abgeschlossenen Verträge sich auf alle Teile des Reiches erstrecken. Da Ägypten politisch und finanziell zu schwach ist, um es zu einem Bruch mit diesen Mächten kommen lassen zu

[1] Griechenland kommt hier nicht in Betracht, denn es hat es zwar abgelehnt, nach Erlafs des neuen Zollreglements vom 22. Juli 1890 einen neuen Handelsvertrag mit Ägypten abzuschliefsen, hatte aber schon früher einen solchen Vertrag abgeschlossen (Hron a. a. O. S. 65). Frankreich hat seinen früheren Standpunkt aufgegeben und am 25. November 1902 einen Handelsvertrag auf 21 Jahre mit Ägypten abgeschlossen.

können, so hat es sich gefügt. Darin liegt aber nicht ein Anerkenntnis, dafs nun die Pforte berechtigt wäre, nichtpolitische Verträge mit bindender Kraft für Ägypten abzuschliefsen. Ägypten hat vielmehr nur ausnahmsweise die Ausdehnung jener Verträge auf sein Gebiet zugelassen[1].

Die Eigenschaft Ägyptens als eines nichtsouveränen Staates, die wir weiter unten näher zu erörtern haben werden[2], bringt es mit sich, dafs es im Ausland keine Gesandtschaften und Konsulate unterhalten kann und überall durch die völkerrechtlichen Magistraturen des türkischen Reiches vertreten wird; wohl aber hat es das Recht, zur Wahrnehmung seiner Interessen im einzelnen Falle Bevollmächtigte zu entsenden[3]. Es steht ihm auch das passive Gesandtschaftsrecht zu. Alle gröfseren Staaten haben in Ägypten diplomatische Agenten, denen die politische Vertretung des Absendestaates obliegt. Diese haben einen rein diplomatischen Charakter; da jedoch der Anspruch auf Empfang wirklicher Gesandten nur den souveränen Staaten zusteht, so haben die von den diplomatischen Agenten in Ägypten bekleideten Posten offiziell nur den Charakter von Generalkonsulaten. Die Vertreter der gröfseren Staaten erhalten aber gewöhnlich für ihre Person Titel und Rang eines aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

Es sei noch erwähnt, dafs seit 1873 Ägypten den Konsuln selbständig das Exequatur erteilt[4].

---

[1] Wir können hiernach nicht mit Hesse a. a. O. S. 70 eine Konkurrenz der Rechte des Sultans und des Chediw auf diesem Gebiet annehmen; rechtlich betrachtet besteht eine solche nicht.

[2] Siehe §§ 24 und 25.

[3] So war Ägypten z. B. in der Londoner Konferenz (1884), in der Pariser Konferenz über die Neutralisation des Suezkanals (1885) und in der Pestkonferenz in Venedig (1897) vertreten.

[4] Hesse a. a. O. S. 70.

# C. Der Einfluſs der völkerrechtlichen Beziehungen Ägyptens auf seine Rechtsstellung.

## § 15. Allgemeines.

Ägypten hat im Laufe der Entwicklung seiner staatsrechtlichen Beziehungen zur Pforte eine von dieser fast unabhängige Stellung erworben. Durch die Firmane von 1867 und 1873 hat es die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit erlangt, welche die Mitglieder der europäischen Völkerrechtsgemeinschaft dadurch anerkannt haben, daſs sie mit Ägypten in unmittelbaren Verkehr getreten sind und Verträge abgeschlossen haben. Mit der Zeit haben die einzelnen Staaten und die Gesamtheit der Staaten ihre Beziehungen zu Ägypten immer mannigfaltiger und intensiver gestaltet. Wir werden im folgenden sehen, in welcher Weise zwei Gruppen dieser Beziehungen die Rechtsstellung Ägyptens beeinfluſst haben, indem sie zu Einrichtungen geführt haben, die teilweise die Hoheitsrechte des Chediw erweitern, teilweise aber auch der Ausübung seiner Hoheitsrechte Schranken ziehen.

## § 16. Die gemischten Gerichtshöfe.

Die Stellung der Europäer in den mohammedanischen Ländern war von alters her eine Ausnahmestellung, sowohl im Hinblick auf den Verkehr mit der Bevölkerung, als auch namentlich hinsichtlich ihrer Beziehungen zur Landesregierung. Die Ungleichartigkeit des kulturellen Entwicklungsgrades der orientalischen und abendländischen Völker, die durch die Verschiedenheit der Rassen und die religiösen Gegensätze bedingte Feindschaft hatten es notwendig gemacht, für die Europäer Schutzmaſsregeln besonderer Art zu erwirken, sollte ihnen der Aufenthalt in der Levante auf die Dauer überhaupt möglich und erträglich sein. Auf Grund der von der Pforte mit den christlichen Staaten abgeschlossenen Kapitulationen, deren Bestimmungen auch für Ägypten maſsgebend sind, genieſsen die Angehörigen jener Staaten in der ganzen Türkei eine Reihe von Privilegien, die der Freiheit und Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums, sowie

der ungestörten Ausübung ihres Handelsgewerbes dienen und sie vor der Willkür der Regierung bewahren sollen. Diese Kapitulationen (arabisch sulh, d. h. Waffenstillstand, auch lettres-patentes genannt) waren ursprünglich einseitige Akte des Sultans, eine Art Freibriefe, die aus reiner Liberalität gewährt wurden und frei widerruflich waren[1]. Naturgemäfs waren es in erster Linie die Städte des Mittelmeerbeckens, Pisa, Genua, Venedig und Florenz, die sich mit Rücksicht auf ihren lebhaften Verkehr mit der Levante um den Erlafs von Kapitulationen bemühten, deren Bestimmungen sich aber auf die Kolonieen dieser Städte beschränkten. Die älteste bekannte Kapitulation datiert vom Jahre 1173; sie ist vom Sultan Salah-ed-din den Pisanern gegeben worden[2].

Später änderten die Kapitulationen ihren Charakter und zwar von dem Zeitpunkte an, in welchem die gröfseren christlichen Staaten es sich angelegen sein liefsen, Garantieen für den Schutz ihrer Untertanen zu verlangen. Entscheidend war hier die zwischen Franz I. von Frankreich und Soleiman II. im Jahre 1535 abgeschlossene Kapitulation, aus deren Präambel[3] deutlich hervorgeht, dafs es sich nicht mehr um einen einseitigen, frei widerruflichen Willensakt des Sultans handelte, sondern um den Abschlufs eines ächten zweiseitigen Vertrages mit wechselseitigen Rechten und Pflichten für die Kontrahenten[4]. Den Vertragscharakter behielten die Kapitulationen fortan bei; ihre Bestimmungen wurden teilweise sogar den Sultanen aufgezwungen, was sie indes nicht hinderte, durch die Form der Veröffentlichung der Kapitulationen den Anschein zu erwecken, als sei deren Inhalt lediglich auf ihre freie Willensentschliefsung zurückzuführen. Dem Vorgehen Frankreichs schlossen sich im Laufe der folgen-

---

[1] Testa a. a. O. t. I, p. 6; Noradounghian a. a. O. t. II, p. I; Benoit, Etude sur les capitulations p. 4 ff.; Mikonios, Les consuls en Orient et les tribunaux mixtes p. 36.

[2] Benoit a. a. O. p. 8, 9; Gavillot, Les capitulations et la réforme judiciaire p. 10 ff.

[3] Siehe diese bei Gavillot a. a. O. p. 8.

[4] Gavillot a. a. O. p. 7; Benoit a. a. O. p. 9 ff.

den Jahrhunderte die meisten Staaten des europäischen Kulturkreises an [1].

Die den Fremden durch die Kapitulationen gegenüber der türkischen bezw. ägyptischen Regierung eingeräumte bevorzugte Stellung, die im wesentlichen für die Angehörigen der verschiedenen Nationen dieselbe ist, wird mehrfach irrtümlich als „Exterritorialität" bezeichnet [2] — ein Begriff, der auf der Fiktion beruht, als hätten jene ihren Heimatsstaat nicht verlassen. Ich will hier nicht näher auf die Konsequenzen dieser Fiktion eingehen; es mag genügen, darauf hinzuweisen, dafs sie in letzter Linie auf die Negation der Territorialhoheit hinauslaufen und die Vorstellung erwecken, als habe die Landesregierung nur so viel Gewalt über die Fremden, als ihr ausdrücklich eingeräumt werde. Dies stände in offenem Widerspruch nicht allein mit dem Wesen der Souveränität, die alle im Staatsgebiete befindlichen Personen und Sachen der Staatsgewalt zu unterwerfen strebt, sondern auch mit dem Inhalt und Zweck der Kapitulationen selbst. Die Anwendbarkeit des in dem Begriffe der Exterritorialität liegenden Prinzips auf das Verhältnis der Fremden zur Landesregierung ist auch um deswillen unzulässig, weil der Text der Kapitulationen hierzu keine Handhabe bietet, und weil gerade in dem Abschlufs dieser Verträge die Anerkennung der Souveränität der Pforte seitens der abendländischen Staaten zum Ausdruck kommt. Man wird daher die Rechtsstellung der Fremden in der Türkei auf das den Tatsachen entsprechende Mafs zurückführen, wenn man als allgemeinen Grundsatz anerkennt, dafs die Fremden der Landesregierung unterworfen sind, und dafs die Pforte wie auch jetzt die ägyp-

[1] Die mit Frankreich 1535 abgeschlossenen Kapitulationen wurden bestätigt und erweitert 1553, 1569, 1581, 1597, 1604, 1607, 1614, 1618, 1635, 1640, 1649, 1673 und 1740; mit der Pforte schlossen ferner Kapitulationen ab: England 1579 (erneuert 1606, 1619, 1630, 1641 und 1809), Holland 1612, Österreich 1615 (erneuert 1718, 1739, 1784, 1791), Rufsland 1711, 1720 und 1783, Schweden 1737, Dänemark 1756, Preufsen 1761, Spanien 1782, Piemont 1816, die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1818 und 1838, Belgien 1838, die Hansestädte 1839, Portugal 1843 und Griechenland 1854 (vergl. Gavillot a. a. O. p. 26).

[2] So z. B. von Timmermans, La réforme judiciaire en Egypte et les capitulations p. 11, 24; Mikonios a. a. O. p. 40 ff.

tische Regierung berechtigt ist, Gesetze zu erlassen, die für Eingeborene und Fremde in gleicher Weise verbindlich sind. Dieses allgemeine Prinzip wird durch die Kapitulationen nur insoweit durchbrochen, als diese in einzel-aufgezählten, bestimmt umschriebenen Fällen die Privilegien der Fremden feststellen und hierdurch der Staatsgewalt den Fremden gegenüber Schranken ziehen[1].

Unter den zahlreichen Privilegien, von denen nur beispielsweise die Eigengerichtsbarkeit, die Befreiung von gewissen Abgaben, die Unverletzbarkeit des Domizils und die freie Religionsausübung aufgezählt werden mögen, nimmt das Recht der Eigengerichtsbarkeit wohl den ersten Platz ein, denn es liegt auf der Hand, dafs eine unabhängige und geordnete Rechtspflege eine Lebensfrage für die europäischen Kolonieen ist. Die Kapitulationen stimmen daher bezüglich dieses Punktes in der Hauptsache überein; alle werden durch das Bestreben gekennzeichnet, die Fremden so weit als irgend möglich der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte zu entziehen.

Im Anschlufs an den Text der Kapitulationen kam es zu folgender Verteilung der Kompetenzen zwischen Landesgerichten und Konsulargerichten: die Konsuln waren für alle Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen zwischen ihren Schutzbefohlenen zuständig. Handelte es sich um Prozesse zwischen Fremden verschiedener Nationalität, so wurde in Anwendung des Rechtssatzes actor sequitur forum rei der Rechtsstreit bei dem Konsul des Beklagten anhängig. Prozesse zwischen Fremden und Eingeborenen dagegen wurden von den Landesgerichten in Gegenwart eines der Landessprache mächtigen und mit dem Gerichtsverfahren vertrauten Dragomans des zuständigen Konsulats entschieden, einerlei ob der Fremde Kläger oder Beklagter war. In Strafsachen war die Zuständigkeit der Konsuln begründet, wenn Angehörige ihrer Nation eine strafbare Handlung gegen andere Europäer begangen hatten. War die strafbare Handlung an einem Eingeborenen begangen, so wurde der Europäer in Anwesenheit eines Dragomans

[1] Derselben Meinung: Lamba, De l'évolution de la condition juridique des Européens en Egypte p. 56 ff. und dort zitierte Entscheidungen des Appellhofes in Alexandrien und des französischen Kassationshofes; Bonfils a. a. O. p. 492, 180.

vom Landesgerichte abgeurteilt. Im Widerspruch mit dem Texte der Kapitulationen, aber in folgerichtiger Auslegung des Satzes actor sequitur forum rei griff mit der Zeit die Gewohnheit Platz, dafs auch Streitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen vor die Konsulargerichte gebracht wurden, wenn der Beklagte ein Europäer war. Ebenso verstanden es die Konsuln, in Strafsachen die Verhandlung und Aburteilung der von Europäern an Inländern begangenen Delikte vor ihr Forum zu ziehen.

In Ägypten erfuhren die durch die Kapitulationen geschaffenen Zustände eine noch gewaltsamere Weiterbildung. Hier rifs um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Praxis ein, dafs in allen Fällen, in denen ein Europäer beteiligt war, die Konsulargerichte sich für zuständig erklärten. Ja, nachdem die ägyptische Regierung den Fremden die Erlaubnis zum Erwerb von Grundeigentum gegeben hatte, wurde sogar durchgesetzt, dafs die Konsuln für Immobiliarstreitigkeiten zuständig wurden, in denen jeder Konsul das in seinem Lande geltende Immobiliarsachenrecht auf ägyptischen Grund und Boden anwandte[1].

Solange Europäer sich in geringer Zahl in Ägypten aufhielten, mag diese Übung ohne wesentliche Nachteile für die Allgemeinheit gewesen sein. Als nach und nach aber ihre Zahl sich erheblich vergröfsert hatte[2], machten sich die Unzuträglichkeiten der bestehenden Ordnung immer fühlbarer; sie wurden dadurch erhöht, dafs etwa 17 verschiedene Konsulargerichte bestanden, von denen jedes ein anderes Recht handhabte, so dafs bei Beteiligung von Europäern verschiedener Nationalitäten die Komplikationen ohne Ende waren. Dazu kam noch, dafs sich ein gewisses System konsularischer Protektion herausgebildet hatte, bei dem es den Eingeborenen häufig unmöglich war, den Fremden gegenüber ihr Recht zu finden, und das die Europäer oft gerechter Strafe entzog. Die von Mohammed-Ali eingesetzten

[1] Benoit a. a. O. p. 23 ff.; Gavillot a. a. O. p. 121, 122; Timmermans a. a. O. p. 31 ff.; Mikonios a. a. O. p. 42 ff.; Neumann a. a. O. S. 114, 115.

[2] Die Zahl der in Ägypten wohnenden Ausländer, die bis auf einen geringen Bruchteil den europäischen Staaten angehören, wird heute auf über 110000 Seelen geschätzt, von denen allein zwischen 40 und 50000 auf die griechische Nationalität entfallen. Vergl. v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 181 ff.

und im Jahre 1861 reorganisierten gemischten Handelsgerichte für Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen reichten bei weitem nicht aus, um die angedeuteten Mifsstände abzustellen. Die Verwirrung wuchs noch mehr, als infolge der lebhaften Beteiligung Ismaïls an gewerblichen Unternehmungen die Reibungsfläche zwischen seiner Verwaltung und den Europäern eine gröfsere wurde. Die hier entstandenen Streitigkeiten wurden selten im Wege Rechtens ausgetragen; meist wurden sie zum Gegenstand oft ganz ungerechtfertigter diplomatischer Reklamationen gemacht[1]. Es ist daher sehr begreiflich, dafs das Streben Ismaïl-Paschas darauf gerichtet war, die Ermächtigung zu einer gründlichen Reform der Fremdengerichtsbarkeit von den beteiligten Staaten zu erwirken.

Den Verhandlungen mit den Mächten wurde ein Bericht Nubar-Paschas an den Chediw vom August 1867 zu Grunde gelegt, in dem alle Beschwerden der ägyptischen Regierung über den herrschenden Zustand und die Reformvorschläge zusammengefafst waren[2]. Aus der oben geschilderten Ausdehnung der Konsulargerichtsbarkeit erhellt, dafs diese die nach den Kapitulationen den Landesgerichten zukommende Gerichtsbarkeit über die Fremden vollständig zurückgedrängt hatte. Der Plan der ägyptischen Regierung ging nun dahin, dafs auf dem Gebiete der Rechtspflege die Unterwerfung der Fremden unter die Territorialhoheit im Prinzip anerkannt werden sollte. Man begnügte sich nicht damit, einfach die Rückkehr zu den Kapitulationen zu verlangen, man wollte vielmehr unter Achtung der Grundregeln der Kapitulationen, die den Konsuln die Gerichtsbarkeit über ihre Schutzbefohlenen vorbehalten, gemischte Gerichtshöfe einsetzen, die für alle Streitigkeiten zwischen Fremden verschiedener Nationalität und zwischen Fremden und Einheimischen sowie für alle Strafsachen zuständig sein sollten. Wofern man nur im Prinzip die nationale Gerichtsbarkeit zugestanden

---

[1] Vergl. hierüber auch Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 116 ff.; Bréhier a. a. O. p. 179, 180; Benoit a. a. O. p. 83 ff.

[2] Testa a. a. O. t. VIII, p. 353: Rapport de Nubar-Pacha à S. A. le Khédive, communiqué au Marquis de Moustier, Ministre des affaires étrangères de France, en août 1867 (rébiul-akhir 1288).

erhielt, wollte man bezüglich des Verfahrens, der Zusammensetzung der Gerichte und der Redaktion der Gesetzbücher soweit als möglich den Wünschen der Mächte entgegenkommen.

Die Reformbestrebungen der ägyptischen Regierung riefen unter den europäischen Kolonieen in Alexandrien und Kairo die denkbar gröfste Bestürzung und Aufregung hervor. Man fürchtete, dafs die alten Vorrechte preisgegeben würden und die Jurisdiktionsgewalt über die Europäer den Landesgerichten übertragen werde, die keine ausreichende Garantie für eine unparteiische Rechtssprechung boten. Zum Teil war diese Besorgnis gewifs aufrichtig und begreiflich; zum grofsen Teil aber war sie nur das Aushängeschild derer, die gern im Trüben fischten, und denen es vor dem Gedanken an eine strenge, unabhängige Rechtspflege graute. Wie dem auch sei, jedenfalls hat sich schon bald nach dem Inkrafttreten der neuen Organisation herausgestellt, wie übertrieben die Angst vor der Neuerung und wie unberechtigt die Agitation gegen sie war.

Die Mächte erkannten die Beschwerden der ägyptischen Regierung mehr oder minder als begründet an und zeigten grofses Entgegenkommen; nur Frankreich, obwohl grundsätzlich mit einer Reform einverstanden, machte bezüglich ihrer Ausdehnung Schwierigkeiten. Die französische Regierung setzte noch im Herbste 1867 eine Kommission zur Prüfung der ägyptischen Vorschläge ein. Die Kommission sprach sich für die Errichtung gemischter Gerichtshöfe aus, die aber in Strafsachen nur für Polizeiübertretungen und in Zivil- und Handelssachen nur für Streitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen zuständig sein sollten, während bei Streitigkeiten zwischen Fremden verschiedener Nationalität nach dem Satze actor sequitur forum rei verfahren werden sollte[1]. Der Bericht dieser Kommission wurde den Beratungen der von der ägyptischen Regierung am 28. Oktober 1869 nach Kairo berufenen Sachverständigen-Kommission zu Grunde gelegt. Diese sprach sich einstimmig für die Zuständigkeit der neuen Gerichte auch bei Prozessen zwischen Fremden und Einheimischen aus und ferner dafür, dafs

[1] Benoit a. a. O. p. 92.

den Gerichten allein die Zwangsvollstreckung obliegen sollte, ohne dafs die Verwaltungsbehörden und Konsulate sich ihr widersetzen könnten. Sie stimmte sogar zu, dafs die neuen Gerichtshöfe für alle Strafsachen zuständig sein sollten und machte nur den Vorbehalt, dafs diese Zuständigkeit erst ein Jahr nach Eröffnung der Gerichte in Kraft trete und das neue Strafgesetzbuch den verschiedenen Regierungen vorher zur Billigung vorgelegt werde. Die Ergebnisse der Kommissionsberatungen wurden in einem Entwurf[1] zusammengefafst, den der Grofsvezier Ali-Pascha und Nubar-Pascha im April 1870 den Mächten unterbreiteten. Die französische Regierung liefs einen neuen Entwurf ausarbeiten, der die Zuständigkeit der gemischten Gerichtshöfe für Prozesse zwischen Fremden verschiedener Nationalität anerkannte, aber die Zuständigkeit in Strafsachen verwarf[2]. Die weiteren Verhandlungen wurden zwischen den Vertretern der Mächte und Nubar-Pascha in Konstantinopel geführt[3]. Die ägyptische Regierung wollte erst an der Zuständigkeit der Reformtribunale in Strafsachen festhalten, mufste aber diese Forderung fallen lassen, als die Grundsätze des französischen Entwurfes im wesentlichen die Billigung der Mächte fanden. Am 24. Februar 1873 legte sie den Mächten den Text des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes vor. Aber erst im Laufe des Jahres 1875 kam es zu einer allseitigen Verständigung[4]. Da die Mächte ihre Einwilligung zur

---

[1] Martens N. R. G. 2. Sér. t. II, p. 587—589: Premier projet d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte, avril 1870.

[2] Eod. p. 589—592: Projet français pour la réorganisation des tribunaux en Egypte, mai 1870.

[3] Eod. p. 593—597: Compte-rendu d'une réunion tenue à Constantinople, le 16 novembre 1872, entre les chefs de mission et Nubar-Pacha, relativement au projet de réforme judiciaire en Egypte; p. 597—680: Procès-verbaux et rapport de la commission des délégués des représentants des Puissances près la Sublime-Porte, instituée pour l'examen des propositions du Gouvernement Egyptien relatives à la réforme judiciaire en matière pénale; 11 janvier—15 février 1873.

[4] Die Grofsmächte erklärten ihren Beitritt zu den Vorschlägen der ägyptischen Regierung wie folgt: Frankreich am 10. November 1874, Italien am 23. Januar 1875, Deutschland am 5. Mai 1875, Österreich-Ungarn am 28. Mai 1875, Grofsbritannien am 31. Juli 1875; Rufsland am $\frac{\text{9. Oktober}}{\text{27. September}}$ 1875. (Martens N. R. G, 2. Sér. t. II, p. 690—700; Borelli a. a. O. p. CIX ff.)

Eröffnung der neuen Gerichtshöfe davon abhängig machten, dafs vorher die entsprechenden Gesetzbücher verfafst und zur Billigung vorgelegt wurden, so mufste sie die ägyptische Regierung in aller Eile fertigstellen; sie wurden dem französischen Rechte nachgebildet. Am 16. September 1875 erliefs der Chediw mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1876 das Verfassungsgesetz für die gemischten Gerichtshöfe[1], die am 1. Februar 1876 feierlich eröffnet wurden, und deren Wirksamkeit versuchsweise auf fünf Jahre festgesetzt, später dann periodenweise verlängert wurde, zuletzt durch Dekret vom 30. Januar 1900 auf weitere fünf Jahre vom 1. Februar 1900 ab[2].

Die Institution der gemischten Gerichtshöfe hat sich im grofsen und ganzen bewährt; sie ist zwar nichts Vollkommenes und bedarf in mancher Hinsicht der Verbesserung und des weiteren Ausbaues, aber sie hat doch endlich, wenigstens im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, der Unsicherheit und dem schleppenden Gang der Rechtspflege ein Ende gemacht, die bis dahin zum grofsen Nachteil aller Rechtsuchenden bestanden hatten. Durch die Justizreform erhielten die berechtigten Interessen aller Beteiligten einen höheren Schutz, indem Garantieen für eine Rechtssprechung geschaffen wurden, die von nationalen und persönlichen Einflüssen unabhängig blieb. Die Justizreform ist ein Kompromifs zwischen den Forderungen der Territorialhoheit und den Privilegien der Fremden. Ägypten konnte diese Forderungen geltend machen und teilweise durchsetzen, weil es in seinem Entwicklungsgange tatsächlich soweit gekommen war, dafs seine Kultur zu der der europäischen Staaten nicht mehr in unversöhnlichem Gegensatz stand. Der Kompromifsnatur der Justizreform entspricht die Organisation der neuen Gerichte; in ihr kommt der Ausgleich, den man für die sich entgegenstehenden Interessen gefunden hat, zu klarem Ausdruck.

Die gemischten Gerichtshöfe und ihr Recht bieten unter

---

[1] Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte, promulgué le 16 Chaban 1292 (16 septembre 1875); (Martens N. R. G. 2. Sér. t. II, p. 680 ff.; Testa a. a. O. t. VIII, p. 339 ff.; Borelli a. a. O. p. 1 ff.).

[2] Journal officiel du Gouvernement Egyptien 1900 No. 13.

den verschiedensten Gesichtspunkten eine Menge interessanter Probleme, mit denen sich die Wissenschaft zum Teil sehr eingehend beschäftigt hat. Im Zusammenhang dieser Abhandlung kommt hauptsächlich die Frage nach dem Wesen der gemischten Gerichtshöfe selbst in Betracht, der meines Wissens noch immer nicht genügend Beachtung geschenkt worden ist. Man pflegt die Reformtribunale einfach als „gemischte" oder auch als „internationale" Gerichte zu bezeichnen und begnügt sich damit. Der Ausdruck „gemischte Gerichte", der dem offiziellen Titel (Tribunaux mixtes) entspricht, ist der Kürze halber zu empfehlen; er ist auch bis zu einem gewissen Grade charakteristisch, ist aber ohne nähere Erläuterung für die staatsrechtliche Konstruktion nicht zu verwerten. Die Bezeichnung „internationale Gerichte", der man so häufig in den Abhandlungen begegnet, würde, wenn sie hier richtig wäre, das Wesen dieser Gerichte genau treffen; den Beweis, dafs sie am Platze ist, ist man aber bisher schuldig geblieben. Bei der Frage nach dem Wesen der gemischten Gerichte wird es sich darum handeln, festzustellen, ob sie Landesgerichte oder internationale Gerichte sind, oder ob eine Gerichtsgemeinschaft zwischen Ägypten und den in Betracht kommenden Staaten anzunehmen ist. Bevor die gestellte Frage beantwortet werden kann, ist es notwendig, die Organisation der gemischten Gerichte, ihre Existenzbedingungen und ihr Recht einer Besprechung zu unterwerfen. Um den Umfang dieser Arbeit nicht über Gebühr anschwellen zu lassen, beschränke ich mich auf das für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage Notwendige und kann daher die Kompetenzbestimmungen und einige andere einschlägige Fragen nur streifen.

Es bestehen drei Gerichte erster Instanz in Alexandrien, Kairo und Mansurah und ein Appellhof in Alexandrien. Die Gerichte erster Instanz waren ursprünglich mit sieben Richtern besetzt, vier Ausländern und drei Ägyptern; die Spruchkollegien werden in Zivilsachen von fünf Richtern, zwei einheimischen und drei fremden, gebildet[1]. In Handelssachen werden die Kammern

[1] Ich übergehe die Besetzung der Gerichte in Strafsachen, da diese bei der unbedeutenden Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen kaum in Betracht kommt.

bei den Gerichten erster Instanz um zwei Beisitzer aus dem Handelsstande mit beratender Stimme, einem Ägypter und einem Ausländer verstärkt[1]. Von den Gerichten erster Instanz wird je ein Richter mit der Rolle des Friedensrichters betraut, der beauftragt ist, Sühnetermine abzuhalten und die in der Zivilprozefsordnung vorgesehenen Bagatellesachen zu erledigen[2].

Der Appellhof wurde anfangs mit sieben ausländischen und vier ägyptischen Räten besetzt; die Urteile werden von fünf fremden und drei einheimischen Richtern gesprochen[3].

Die Vorherrschaft des fremden Elements ist also gesichert; bei der später erfolgten Bildung neuer Kammern beim Appellhofe und bei den Gerichten in Kairo und Alexandrien und der damit zusammenhängenden Vermehrung der Richterstellen hat sich das Verhältnis noch etwas zu Gunsten der Ausländer verschoben[4]. Die Präsidenten werden vom Chediw ernannt; die einzige Funktion, die mit der Präsidentschaft als solcher verbunden ist, ist die Führung des Vorsitzes in den Plenarsitzungen, in welchen die Vizepräsidenten gewählt werden; doch hat dann der Präsident kein Stimmrecht[5]. In den Gerichtssitzungen führt stets ein ausländischer Richter mit dem Titel Vizepräsident den Vorsitz; sie werden von den Mitgliedern des Gerichts durch absolute Stimmenmehrheit gewählt[6]. Die Richter und Gerichtsbeamten dürfen bei Strafe der Absetzung keinerlei materielle Vergütungen — abgesehen vom Gehalt — und keine Ehrenauszeichnungen von der ägyptischen Regierung annehmen und keine anderen besoldeten Ämter bekleiden[7]. Die Richter sind unabsetzbar und können auch nur mit ihrer Zustimmung und

---

[1] Règlem. d'org. jud. Titel 1, Ar. 1, 2.

[2] Eod. Art. 14.

[3] Eod. Art. 3.

[4] Es sind gegenwärtig am Appellhofe 10 ausländische und 6 ägyptische Räte, an den Gerichten erster Instanz in Alexandrien 11 ausländische und 5 ägyptische, in Kairo 12 ausländische und 7 ägyptische, in Mansurah 5 ausländische und 3 ägyptische Richter einschliefslich der Präsidenten und Vizepräsidenten angestellt (Indicateur Egyptien 1900 p. 37 ff.).

[5] Règlement général judiciaire (Borelli a. a. O. p. 27 ff.) Art. 7, 20.

[6] Règlem. d'org. jud. Titel 1, Art. 2; Règlem. gén. jud. Art. 8, 9, 21.

[7] Règlem. d'org. jud. Titel 1, Art. 21—23.

auf das Votum des Appellhofes hin, der vorher die Meinung der interessierten Gerichte zu hören hat, versetzt werden und avancieren[1]. Das gesamte Beamtenpersonal — Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Dolmetscher — untersteht ausschliefslich den Gerichten[2]. Die Disziplinargewalt über die Richter und Gerichtsbeamten wird von dem Appellhof ausgeübt[3]. Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit kann nur im Interesse der guten Sitten und der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Verteidigung ist frei. Die Gerichtssprachen sind die Sprachen des Landes, ferner das Französische und das Italienische[4].

Die Ernennung sämtlicher Richter ist Sache der ägyptischen Regierung. Um jedoch bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten unter den fremdländischen Richtern das richtige zu treffen, wendet sie sich offiziös an die ausländischen Justizminister und stellt nur solche Richter an, die von ihrer Regierung die Erlaubnis zur Annahme des Amtes erhalten haben[5]. Hierin liegt aber keine Beschränkung der Rechte der ägyptischen Regierung bei der Besetzung der Reformtribunale. Ihre Befugnisse sind hier ganz anderer Art als bei der Ernennung der Kommissare der Staatsschuldenkasse, wie wir später sehen werden, denn es kommt ihr nicht nur die Ernennung, sondern auch die Auswahl der Richter zu; und das ist von grundsätzlicher Bedeutung. Mit der Ernennung werden die ausländischen Richter ägyptische Staatsbeamte.

Der Oberstaatsanwalt und seine Substituten bei den gemischten Gerichtshöfen werden vom Chediw nach freier Wahl ernannt und können abgesetzt werden[6]. Das Gerichtsverfassungs-

---

[1] Règlem. d'org. jud. Titel 1, Art. 19, 20; Règlem. gén. jud. Art. 45—52.

[2] Règlem. d'org. jud. Titel 3, Art. 39; Règlem. gén. jud. Art. 11.

[3] Règlem. d'org. jud. Titel 1, Art. 24, 25; Règlem. gén. jud. Art. 137 ff.

[4] Règlem. d'org. jud. Titel 1, Art. 15, 16.

[5] Eod. Art. 5: La nomination et le choix des juges appartiendront au gouvernement égyptien; mais, pour être rassuré lui-même sur les garanties que présenteront les personnes dont il fera le choix, il s'adressera officieusement aux ministres de la justice à l'étranger et n'engagera que les personnes munies de l'acquiescement et de l'autorisation de leur gouvernement.

[6] Eod. Art. 26—29.

gesetz enthält keine Bestimmung über die Besetzung dieser Posten mit Ausländern; einige Regierungen haben sich aber in den mit Ägypten abgeschlossenen Konventionen über den Beitritt zur Justizreform ausbedungen, dafs Angehörige ihrer Staaten in der Staatsanwaltschaft Verwendung finden[1].

Die Reformtribunale sind zuständig für alle Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen zwischen Fremden und Einheimischen und zwischen Fremden verschiedener Nationalität, sowie für Klagen aus dinglichen Rechten an Grundstücken zwischen Fremden und Einheimischen, Fremden verschiedener und gleicher Nationalität[2]. Die Zuständigkeit in Strafsachen umfafst die Polizeiübertretungen[3], den einfachen und betrügerischen Bankerott, sowie die damit zusammenhängenden oder während eines Konkursverfahrens aufgedeckten Delikte[4] und eine Reihe näher bezeichneter Verbrechen und Vergehen, die gegen die Richter und Gerichtsbeamten bei Ausübung ihres Amtes, oder zur Verhinderung der Vollstreckung der Urteile, oder von jenen in Bezug auf ihr Amt begangen werden[5]. Die Regierung, die Verwaltungsbehörden, die Daïren des Chediw und der Mitglieder seiner Familie sind in ihren Prozessen mit Fremden der Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichte unterworfen, soweit es sich um privatrechtliche Ansprüche handelt[6].

---

[1] Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn und Rufsland jeweils in Artikel 3, Belgien in Artikel 1 der von ihnen mit Ägypten abgeschlossenen Konventionen; siehe diese bei Borelli a. a. O. p. CIX ff.

[2] Règlem. d'org. jud. Titel 1, Art. 9. Durch Dekret vom 26. März 1900 hat Art. 9 eine neue Fassung erhalten, nach welcher jeder Zweifel ausgeschlossen ist, dafs für Immobiliarstreitigkeiten zwischen Einheimischen die gemischten Gerichtshöfe nicht zuständig sind, während bei buchstäblicher Interpretation der früheren Fassung diese Zuständigkeit angenommen werden konnte; die ständige Rechtssprechung des Appellhofes hatte jedoch schon immer diese Zuständigkeit verneint. Vergl. Babled, Le renouvellement des pouvoirs des tribunaux égyptiens de la réforme (Rev. gén. de dr. intern. t. VI. p. 341 ff., t. VII, p. 214 ff.).

[3] Règlem. d'org. jud. Titel 2, Art. 6; vergl. Code pénal (Borelli a. a. O. p. 501 ff.) Art. 331—340.

[4] Dekret vom 26. März 1900; vergl. Code pénal Art. 293—302; siehe auch Reichsgesetzblatt 1901 S. 3 Verordnung betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten vom 6. Januar 1901.

[5] Règlem. d'org. jud. Titel 2, Art. 7, 8, 9.

[6] Eod. Titel 1, Art. 10.

Fragen, die das öffentliche Staatsgut, die Auslegung von Verwaltungsmafsregeln oder die Verhinderung ihrer Ausführung betreffen, liegen nicht im Bereich der Zuständigkeit der gemischten Gerichte; diese sind jedoch zuständig, wenn wohlerworbene Rechte eines Fremden durch Akte der Verwaltung verletzt werden[1]. Diese Bestimmung, über deren Auslegung und Tragweite die Ansichten geteilt waren, gab Veranlassung zu diplomatischen Vorstellungen. Man fürchtete, dafs die ägyptische Regierung unter ihrem Schutze Mafsregeln ergreifen werde, die mit den Privilegien der Fremden in Widerspruch ständen, dafs sie z. B. den Fremden willkürlich drückende Steuern auferlegen werde. In der Tat stand die ägyptische Regierung auf dem Standpunkt, dafs jeder Europäer, der die Zahlung von Steuern verweigere, von ihr vor den gemischten Gerichten verfolgt werden könne. Der italienische Minister Mancini gab in einem Bericht an das italienische Parlament dieser Bestimmung folgende Auslegung: Solange die ägyptische Regierung innerhalb ihrer Befugnisse bleibt, haben sich die gemischten Gerichte jeder Einmischung zu enthalten, die auf die Auslegung oder Durchführung der Verwaltungshandlungen Bezug hat; sobald diese aber wohlerworbene Rechte eines Europäers verletzen, ist die Zuständigkeit der gemischten Gerichte begründet[2]. Die Rechtssprechung der gemischten Gerichte hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Kraft besonderer Vorschrift sind die Reformtribunale ferner zuständig für Klagen gegen die Regierung aus ihren öffentlichrechtlichen Verpflichtungen gegen die Staatsschuldenkasse bezw. die Staatsgläubiger[3].

Ausdrücklich entzogen sind der Kompetenz der gemischten Gerichtshöfe die Klagen Fremder gegen eine milde Stiftung (wakf) auf Zurückforderung der in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke und alle Statusfragen[4]. Die Exterritorialität der Konsuln,

[1] Règlem. d'org. jud. Titel 1, Art. 11: Ces tribunaux, sans pouvoir statuer sur la propriété du domaine public ni interpréter ou arrêter l'exécution d'une mesure administrative, pourront juger, dans les cas prévus par le Code civil, les atteintes portées à un droit acquis d'un étranger par un acte d'administration.

[2] Benoit a. a. O. p. 109, 110.

[3] Liquidationsgesetz Art. 38.

[4] Règlem. d'org. jud. Titel 1, Art. 12, 9.

ihrer Beamten und Familienangehörigen, sowie der ausländischen milden Stiftungen (Schulen, Kirchen, Hospitäler) in ihrer Eigenschaft als Korporationen ist besonders vorbehalten worden[1].

Der Bezirk, über den sich die Rechtssprechung der gemischten Gerichte erstreckt, umfaßt ganz Ägypten bis zur Südgrenze[2].

In der Theorie scheinen die Grenzen zwischen den gemischten Gerichten und den Konsulargerichten einerseits, den Eingeborenen-Gerichtshöfen andererseits scharf gezogen zu sein; in der Praxis aber haben die gemischten Gerichte auf der Jagd nach sogenannten „gemischten Interessen" (intérêts mixtes) ihre Zuständigkeit zum Nachteil der Eingeborenen-Gerichtshöfe in einer Weise ausgedehnt, die nur als mißbräuchlich zu bezeichnen ist[3].

Durch die Einführung der gemischten Gerichtshöfe sind die Kapitulationen nicht aufgehoben worden. Ihre Bestimmungen bleiben nach wie vor maßgebend für die Beziehungen der ägyptischen Regierung zu den Fremden, ihre Wirksamkeit ruht nur, soweit die Kompetenz der gemischten Gerichte reicht und solange diese bestehen. Dies ergibt sich aus Titel 3 Artikel 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welchem es den Mächten freisteht, nach Ablauf der für die Tätigkeit der Gerichte vorgesehenen Frist auf den früheren Zustand zurückzukommen und aus der französischen Note vom 25. Oktober 1875, die den Vorbehalt macht, daß gegebenenfalls die Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte in ihrem vollen Umfange wieder auflebt[4]. Die

[1] Konventionen zwischen Ägypten und Frankreich (19. September 1874), Deutschland (5. Mai 1875), Österreich-Ungarn (28. Mai 1875), jeweils Art. 7, Rußland (27. September 1875), Art. 4; die übrigen Staaten haben in ihren Konventionen einfach auf die ägyptisch-französische Konvention Bezug genommen; vergl. diese bei Borelli a. a. O. p. CIX ff.; siehe auch Reichsgesetzblatt 1875 S. 381 ff. Verordnung betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten vom 23. Dezember 1875 § 5.

[2] Borelli a. a. O. p. 22 Anm. 3, p. 26; Code civil Art. 1.

[3] Vergl. hierüber Lamba a. a. O. p. 133 ff.

[4] „Les capitulations, telles qu'elles ont été appliquées jusqu'ici en Egypte, demeurent la loi absolue des rapports entre le gouvernement égyptien et les étrangers, à l'exception des dérogations partielles et explicites formellement consenties à titre d'essai par le gouvernement français et qui portent principale-

Einführung der Reformtribunale hat somit nicht eine endgültige Ordnung der Fremdengerichtsbarkeit gebracht, sie ist vielmehr ein Versuch, von dessen Erfolg der Fortbestand der Gerichte abhängig gemacht wird.

Es wird allerdings behauptet, dafs nach Ablauf der ersten fünfjährigen Periode die Institution der gemischten Gerichte definitiv geworden sei, und es wird folglich den Mächten das Recht des Rücktrittes bestritten. Fauchille folgert dies in seinem Aufsatze „Les tribunaux mixtes d'Egypte, leur prorogation et leurs modifications“ [1] aus dem schon erwähnten Artikel 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes, dessen vollständiger Text in der Anmerkung wiedergegeben ist[2], in Verbindung mit dem Liquidationsgesetz, der Konvention vom 18. März 1885 und dem Dekret vom 6. Juni 1890 und führt aus: Der Text des Artikels 40 hat das Rücktrittsrecht der Mächte an die Bedingung geknüpft, dafs der Versuch nicht den Nutzen der Reform bestätigt hat; wenn aber der Versuch geglückt ist, so fällt die Bedingung, unter welcher die Mächte von ihrem Recht Gebrauch machen dürfen, fort, und die Reform wird aufrecht erhalten. Die Mächte konnten sich nur nach Ablauf der ersten Periode über den Erfolg des Versuches aussprechen und können dies später nicht mehr nachholen. Hierfür spricht die Redaktion des Artikels 40, denn es heifst dort „après cette periode, si l'expérience n'a pas confirmé l'utilité pratique etc.“ und nicht „après cette période, si l'expérience ne confirme pas l'utilité pratique etc.“. Der Artikel hat nur die erste Versuchszeit von fünf Jahren im Auge. Nach ihrem

ment sur les usages particuliers à l'Egypte. Au cas où les puissances jugeraient qu'il y a lieu de retirer leur approbation au nouvel ordre de choses, il demeure entendu, en ce qui nous touche, que le régime actuel, n'étant que temporairement suspendu, reprendrait son caractère obligatoire et que la juridiction des consuls, telle qu'elle s'exerce aujourd'hui, revivrait dans sa plénitude, sauf conventions contraires à débattre ultérieurement“ (Borelli a. a. O. p. CXII).

[1] Rev. gén. de dr. intern. publ. t. I, p. 126 ff.

[2] „Pendant la période quinquennale, aucun changement ne devra avoir lieu dans le système adopté.

Après cette période, si l'expérience n'a pas confirmé l'utilité pratique de la réforme judiciaire, il sera loisible aux puissances, soit de revenir à l'ancien ordre de choses, soit d'aviser, d'accord avec le gouvernement égyptien, à d'autres combinaisons.“

Ablauf wurden die gemischten Gerichte mangels einer entgegenstehenden Erklärung der Mächte zu einer dauernden Einrichtung, unabhängig von weiteren Beschlüssen der Mächte über ihre Prorogation. Ferner sind die Reformtribunale durch das Liquidationsgesetz zuständig erklärt worden für die Klagen der Staatsschuldenkasse gegen die ägyptische Regierung. Durch die Konvention vom 18. März 1885 und das Dekret vom 6. Juni 1890 sind die Bestimmungen des Liquidationsgesetzes auf die garantierte und die neue privilegierte Anleihe erstreckt worden. Auf diese Weise wurde die Existenz der Reformtribunale ausdrücklich mit der Staatsschuldenkasse verknüpft. Da letztere bis 1941 fortbestehen muſs, so gilt das Gleiche für die Gerichte [1].

Dieser Auffassung kann ich mich nicht anschlieſsen. So sehr es zu bedauern ist, daſs die einzigartige und anerkanntermaſsen leistungsfähige Institution der Reformtribunale eine unsichere Existenz hat, die durch den Mangel an gutem Willen seitens der einen oder anderen Macht in Frage gestellt werden kann und tatsächlich auch wiederholt bedroht worden ist, so muſs doch eingestanden werden, daſs die gegenwärtig gültigen Bestimmungen keine Handhabe bieten, um diesen Gerichten den Charakter einer dauernden Einrichtung zuzuerkennen, deren Fortbestand von einer periodenweise erneuten Einwilligung der

---

[1] Auch Lamba a. a. O. p. 312 und v. Liszt, Das Völkerrecht, S. 146 stehen auf dem Standpunkt, daſs durch das Liquidationsgesetz die Einrichtung der gemischten Gerichte als eine dauernde anerkannt worden sei. Letzterer führt noch an, daſs durch das Reichsgesetz vom 5. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 145) und die Verordnung vom 23. Dezember 1880 (Reichsgesetzblatt S. 192) die 1874 und 1875 aufgestellte Zeitbeschränkung aufgehoben worden sei. — Durch das Gesetz vom 30. März 1874 (Reichsgesetzblatt S. 23) ist die Reichsregierung ermächtigt worden, im Verordnungswege für die Dauer von 5 Jahren die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten einzuschränken. Die Beseitigung dieser Zeitbeschränkung war notwendig, damit die Regierung der Prorogation vom 6. Januar 1881 zustimmen konnte. Durch den Wegfall der Zeitbeschränkung ist die Regierung in den Stand gesetzt worden, jedesmal der Prorogation zuzustimmen und die Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit bestehen zu lassen, wenn sie dies für angebracht hält, ohne immer wieder an die Mitwirkung des Reichstages gebunden zu sein. Hierin kann ich aber keine Anerkennung des dauernden Zustandes der gemischten Gerichte erblicken, denn die angezogenen Bestimmungen beziehen sich lediglich auf das Verhältnis der Regierung zum Reichstage, und nicht auf das der Regierung zu der Institution der gemischten Gerichte.

Mächte unabhängig wäre. Meines Erachtens läfst sich dies weder aus dem Gerichtsverfassungsgesetz noch aus den erwähnten Akten über die Regulierung der Staatsschuld folgern. Ursprünglich ist die Tätigkeit der Reformtribunale für eine Periode von fünf Jahren festgesetzt worden, nach deren Ablauf es den Mächten freistand, zu dem alten Zustand zurückzukehren, wenn sich die neue Einrichtung nicht als nützlich erwies. Da jedoch die Erfahrung die Nützlichkeit des Unternehmens dartat, hat man Ägypten die Aufrechterhaltung der Reformtribunale zugestanden und zwar bald für längere, bald für kürzere Zeiträume. Alle Dekrete, Reglements und Gesetzbücher, die auf die gemischten Gerichtshöfe Bezug haben, sind notwendig ein einheitlicher Komplex von Rechtssätzen, die in ihrer Gesamtheit das Recht dieser Gerichte bilden. Bei der jeweiligen Prorogation wurde nicht bestimmt, welche Rechtssätze fernerhin gelten sollen, sondern nur, dafs die Institution als solche für einen gewissen Zeitraum fortbesteht. Aus dieser Tatsache folgt, dafs mit der Aufrechterhaltung der Institution auch ihr Recht in seinem ganzen Umfange bestehen blieb. Hieraus ergibt sich weiter, dafs Titel 3 Artikel 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Kraft geblieben ist. Jede einzelne Prorogation wirkt wie eine Neubegründung; jede weitere Periode ist als ein in sich geschlossener Zeitabschnitt anzusehen, für den alle Kautelen ebenso wie für die erste Periode Geltung haben. Die Mächte präjudizieren sich daher durch die Einwilligung in die Fortdauer der Reformtribunale nicht, sondern haben freie Hand, je nach den neuen Ergebnissen der fortgesetzten Tätigkeit der Gerichtshöfe entweder zurückzutreten oder andere Kombinationen ins Auge zu fassen. Auch die von den Mächten bei Errichtung der Reformtribunale gemachten Vorbehalte galten nicht nur für die ersten fünf Jahre, sondern sind bei jeder Prorogation als stillschweigend wiederholt anzusehen. Dafs jede Periode eine selbständige ist, für die das Verbot des Titels 3 Artikel 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt, ist auch daraus zu entnehmen, dafs es abgelehnt worden ist, Änderungen an den Kompetenzbestimmungen der gemischten Gerichtshöfe während eines solchen Zeitabschnittes vorzunehmen, und dafs solche nur anläfslich der Prorogation beschlossen worden sind. Für meine Auffassung

spricht ferner die Haltung der Mächte. Wenn diese die Prorogation für überflüssig hielten und glauben könnten, die Reformtribunale seien infolge der Prorogation nach Ablauf der ersten Periode zu einer definitiven Einrichtung geworden, dann hätten sie sicherlich bei den Schwierigkeiten, welche die Prorogation wiederholt bereitete, die angeführten Argumente hervorgeholt, da doch die meisten unter ihnen ein gleich grofses Interesse an der Fortexistenz der gemischten Gerichtshöfe haben. In der Anerkennung dieser Gerichte als einer definitiven Einrichtung würde aber auch ein Verzicht auf die Kapitulationen liegen — soweit diese durch das Bestehen der gemischten Gerichtshöfe berührt werden —, und dies stünde in Widerspruch mit dem Geist, in welchem der Reform seitens der Mächte zugestimmt worden ist, und mit ihrem provisorischen Charakter, der in der oben erwähnten Note Frankreichs deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist.

Auch die Bestimmungen, welche die gemischten Gerichtshöfe mit der Staatsschuldenkasse in einen gewissen Zusammenhang bringen, haben deren provisorischen Charakter nicht verändert. Man wollte der Staatsschuldenkasse die Möglichkeit zur Klagerhebung gegen den Fiskus geben auf Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und sie selbst. Da die Reformtribunale vorhanden und bereits für privatrechtliche Ansprüche gegen die Regierung zuständig waren, so war es natürlich, dafs man auf sie griff, weil sie die besten Garantieen für eine unabhängige Rechtssprechung boten. Damit ist aber keineswegs die Dauer der Reformtribunale an die Dauer der Staatsschuldenkasse gebunden worden. Vielmehr ist die Geltendmachung des der letzteren eingeräumten Klagerechts von der Existenz der ersteren abhängig, mit deren Vernichtung das Klagerecht einfach hinfällig würde, weil dann das zuständige Gericht nicht mehr besteht. Es müfste unter solchen Umständen erst dafür gesorgt werden, dafs der Staatsschuldenkasse in anderer Weise die Geltendmachung ihres Rechtes gesichert wird, sei es vor der Institution, die an die Stelle der gemischten Gerichtshöfe treten würde, sei es vor einem besonders bestellten Gerichtshofe. Man kann aber doch unmöglich in einer singulären Zu-

ständigkeitsbestimmung eine Garantie für den Fortbestand des Gerichtes erblicken, sondern höchstens umgekehrt in dem Fortbestand des Gerichtes eine Garantie dafür, dafs es auf Grund seiner Zuständigkeit angerufen werden kann, solange es besteht.

Man wird also den Mächten das Recht nicht absprechen können, die Prorogation der gemischten Gerichtshöfe zu verweigern, wenn deren Nützlichkeit einmal verneint wird. Eine andere Frage ist, ob die ägyptische Regierung einseitig die Prorogation versagen oder von Bedingungen abhängig machen und den früheren Zustand wiederherstellen kann. Diese Frage ist zu verneinen, denn der genannte Artikel 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes behält ausdrücklich und ausschliefslich den Mächten das Rücktrittsrecht vor[1].

Das Recht, das für die gemischten Gerichte bei ihren Entscheidungen mafsgebend ist, findet sich in erster Linie in den organischen Dekreten, in dem Code civil, Code de commerce, Code de procédure civile et commerciale, Code pénal und in dem Code d'instruction criminelle[2]. Dafs diese Aufzählung nicht vollständig ist, bedarf keiner Erläuterung; es wären hierher noch alle von der ägyptischen Regierung innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu rechnen, die für die Rechtsverhältnisse der Fremden von Bedeutung sind. Ich will diese aber aufser Betracht lassen und mich nur mit den erstgenannten Gesetzen beschäftigen, da sie die breite Grundlage für die Rechtssprechung der gemischten Gerichte bilden, und ich will

---

[1] Gleicher Ansicht ist Fauchille (Rev. gén. de dr. intern. publ. t. I, p. 129). Deutschland, Frankreich und Rufsland vertraten, als die ägyptische Regierung die Wirksamkeit der gemischten Gerichtshöfe nur um ein Jahr vom 31. Januar 1899 ab verlängern wollte, den Standpunkt, dafs die ägyptische Regierung sich damit eine Initiative angemafst habe, die auf Grund des Artikels 40 nur ihnen zustehe. Vergl. Babled, Les tribunaux égyptiens de la réforme et le renouvellement de leurs pouvoirs. (Rev. gén. de dr. intern. publ. t. VI, p. 342.)

[2] Es mag hier erwähnt werden, dafs die genannten Gesetzbücher lediglich für die gemischten Gerichte mafsgebend sind, und dafs für die im Jahre 1883 reformierten Eingeborenen-Gerichte (tribunaux indigènes) andere Gesetzbücher gelten, die teils mit den ersteren übereinstimmen, teils wesentlich von ihnen abweichen. Was im Folgenden über das ägyptische Recht gesagt wird, bezieht sich nur auf das Recht der gemischten Gerichte.

dies nur zu dem Zweck tun, um die Frage zu beantworten, welcher Rechtsordnung sie angehören, ob sie Bestandteile des Völkerrechts oder des ägyptischen staatlichen Rechtes sind. Es wird nämlich behauptet[1], das Recht der gemischten Gerichtshöfe sei sowohl im Hinblick auf seine Entstehung als auf die Möglichkeit seiner Abänderung „internationales Recht"; das heifst mit anderen Worten, es gehört dem Völkerrecht an, Völkerrechtssätze sind es, die hier zur Anwendung kommen. Die Behauptung wird damit begründet, dafs die organischen Dekrete und die Gesetzbücher auf internationalen Vereinbarungen Ägyptens mit den Mächten beruhten, und dafs die Gesetzbücher diesen von der ägyptischen Regierung zur Billigung vorgelegt worden seien.

Diese Ansicht halte ich nicht für zutreffend; sie gründet sich offenbar auf eine nicht genügend scharfe Scheidung des Völkerrechts vom Landesrecht. In eine nähere Untersuchung über die Abgrenzung beider Rechtsordnungen kann hier nicht eingetreten werden; ich mufs mich auf einige knappe Feststellungen beschränken, selbst auf die Gefahr hin, dafs sie in dieser skizzenhaften Form anfechtbar und nicht überzeugend erscheinen werden.

Alles innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft entstandene Recht ist Landesrecht; es entspringt einem nur einem Staate angehörigen Rechtswillen und regelt die Beziehungen der Rechtsuntertanen dieses Staates zueinander und zu ihm selbst. Das Völkerrecht hingegen entsteht durch den zu einer Willenseinheit durch Willenseinigung zusammengeflossenen Gemeinwillen mehrerer Staaten und unterwirft die Beziehungen koordinierter Staaten zueinander seiner Normierung. Daher können durch einen Völkerrechtssatz nur Staaten berechtigt und verpflichtet werden. Völkerrecht und Landesrecht sind also nach Ursprung und Inhalt zwei selbständige, einander ausschliefsende Rechtsordnungen. Dies hindert aber nicht, dafs mannigfache Beziehungen zwischen ihnen stattfinden. Die Quelle des Landesrechts kann völkerrechtlich verpflichtet oder berechtigt sein,

[1] Kaufmann, Das internat. Recht der egypt. Staatsschuld. S. 24 ff.

Recht zu setzen oder nicht; hiernach unterscheidet man völkerrechtlich bedeutsames und völkerrechtlich gleichgültiges Landesrecht. Völkerrechtlich bedeutsam ist das Landesrecht, in dessen Einführung oder Aufrechterhaltung sich die Ausübung einer völkerrechtlichen Befugnis oder die Erfüllung oder Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht des Staates zeigt. Das völkerrechtlich erhebliche Landesrecht ist daher wieder entweder ein völkerrechtsgemäfses und zwar erlaubtes oder gebotenes Recht, oder es ist ein völkerrechtswidriges Recht. Völkerrechtlich gebotenes Landesrecht ist nicht allein dasjenige, dessen Schöpfung sich als Erfüllung einer völkerrechtlichen Pflicht darstellt, sondern auch dasjenige, welches der Staat zwar ohne solche Verpflichtung geschaffen hat, aber nachmals aufrecht zu erhalten verpflichtet wird. Zum völkerrechtlich gebotenen Landesrecht gehören indes nicht die Rechtssätze, die nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten, sondern nur mit Rücksicht auf das Völkerrecht erlassen werden — das sogenannte völkerrechtlich veranlafste oder vorausgesetzte Landesrecht. Wenn beispielsweise ein Staat ein Gesetz erläfst, um hierdurch die Bedingungen oder Voraussetzungen zu schaffen, unter denen ihm andere Staaten durch Vertrag oder Vereinbarung gewisse Rechte einräumen, so handelt es sich um völkerrechtlich vorausgesetztes Landesrecht[1].

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend wird sich die obengestellte Frage im Hinblick auf die geschichtlichen Tatsachen leicht beantworten lassen. Die organischen Dekrete und die übrigen angeführten Gesetze beruhen nicht auf Vereinbarungen zwischen Ägypten und den Mächten in dem Sinne, dafs sie nun das Produkt eines Gemeinwillens der an der Justizreform interessierten Staaten wären. Die Mächte vereinbarten mit Ägypten nicht das Gerichtsverfassungsgesetz und die anderen Gesetze. Wäre dies geschehen, so wäre Ägypten auf Grund des durch eine solche Vereinbarung zustande gekommenen Gemeinwillens völkerrechtlich verpflichtet gewesen, diese zu erlassen und hätte gegebenenfalls hierzu gezwungen werden können.

[1] Vergl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. S. 9 ff., 19, 27 ff., 111, 272 ff.

Die Tätigkeit der ägyptischen Regierung hätte unter diesen Umständen nur darin bestanden, die durch den Gemeinwillen geschaffenen und für sie verbindlichen völkerrechtlichen Rechtssätze im Wege der Gesetzgebung in Landesrecht umzuwandeln, damit sie auf ihre Rechtsuntertanen hätten angewandt werden können. Diesen Charakter haben aber die getroffenen Vereinbarungen nicht. Die jahrelangen Verhandlungen und deren Ergebnisse bezogen sich vielmehr nur darauf, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Mächte auf ihre Jurisdiktionsgewalt verzichten und der ägyptischen Regierung das Recht einräumen wollten, ihre Jurisdiktionsgewalt auf einen Personenkreis zu erstrecken, der ihr bisher entzogen war. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dafs Ägypten sich den mehr oder minder weitgehenden Forderungen der einzelnen Mächte hat fügen müssen, und dafs diese auf die Gestaltung des Inhalts der von der ägyptischen Regierung erlassenen Gesetze einen entscheidenden Einflufs gewonnen haben. Diese Tatsache verändert jedoch die Rechtslage in keiner Weise. Nichts war natürlicher, als dafs die Mächte, die ein Recht aufgaben, Sicherheiten für die Brauchbarkeit der in Aussicht genommenen neuen Einrichtung verlangten, und dafs sie, wenn die gebotenen Garantieen nicht oder in der gewählten Form noch nicht genügten, andere forderten. Ägypten stand es frei, die von ihm selbst vorgeschlagene Justizreform durchzuführen; wollte es aber seine Justizhoheit erweitern und die Mächte zur Abtretung ihres Rechtes bewegen, so mufste es die gestellten Bedingungen erfüllen und den geforderten Preis gewähren. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die Änderungen des formellen und materiellen Rechts, die Vorlage der Gesetzentwürfe seitens der ägyptischen Regierung und die Abänderungsvorschläge einzelner Mächte zu erklären. Die Mächte wollten sich vergewissern, ob Ägypten die Bedingungen erfüllt habe, die sie zur Voraussetzung der Aufgabe ihres Rechts gemacht hatten; die ägyptische Regierung wollte zeigen, dafs die Voraussetzungen jetzt vorhanden seien, unter denen die Mächte ihre Zustimmung zur Durchführung der Justizreform gegeben hatten. Das Recht der gemischten Gerichte ist

also nicht durch einen hierauf gerichteten Gemeinwillen mehrerer Staaten entstanden, sondern ausschliefslich der Rechtsquelle des ägyptischen staatlichen Rechts entsprungen; es handelt sich demnach nicht um Völkerrecht, sondern um ägyptisches Landesrecht.

Es ist noch zu untersuchen, welche Beziehung zum Völkerrecht dieses Landesrecht aufweist. Wir haben gesehen, dafs es mit Rücksicht auf die Vereinbarungen der einzelnen Mächte mit Ägypten geschaffen worden ist, nach welchen jene bei dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen diesem das Recht der Fremdengerichtsbarkeit abtraten, soweit die Abtretung überhaupt in Frage kam, und dafs es selbst die Voraussetzung für das Wirksamwerden der Abtretung war. Hiernach ist also das Recht der gemischten Gerichtshöfe völkerrechtlich vorausgesetztes oder veranlafstes Landesrecht. In diesem Verhältnis zum Völkerrecht stehen alle oben angeführten Gesetze; aber das Gerichtsverfassungsgesetz steht noch in einer engeren, festeren Beziehung zum Völkerrecht. Diese ergibt sich aus Titel 3 Artikel 40[1] des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf Grund dieses Artikels ist die ägyptische Regierung, worauf in einem anderen Zusammenhang bereits hingewiesen wurde, nicht in der Lage, die gemischten Gerichte wieder abzuschaffen oder ihnen eine andere Organisation zu geben; sie ist verpflichtet, sie bestehen zu lassen und zwar in der Form, welche die Billigung der Mächte gefunden hatte. Die Mächte allein haben das Recht, ihre Einwilligung in die Fortdauer der neuen Einrichtung zu versagen. Nach Ablauf eines Zeitabschnittes, für den die Mächte auf ihre Jurisdiktionsgewalt verzichtet haben, können sie zusammen mit der ägyptischen Regierung andere Voraussetzungen vereinbaren, unter denen sie fernerhin auf ihr Recht verzichten wollen. Die Initiative hierzu kann selbstverständlich ebensowohl von der ägyptischen wie von einer anderen Regierung ausgehen[2]. Auf Grund solcher

---

[1] Siehe oben S. 262 Anm. 2.

[2] Derselben Meinung ist Fauchille, Les tribunaux mixtes d'Egypte, leur prorogation et leur modification (Rev. gén. de dr. intern. publ. t. I, p. 131).

Dies steht nicht in Widerspruch mit dem S. 266 Anmerk. 1 Gesagten: dort handelte es sich darum, dafs Ägypten die Fortexistenz der Gerichte von

neuen Vereinbarungen wird dann erst die ägyptische Regierung in den Stand gesetzt, das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend abzuändern. Die Beschränkungen, die die ägyptische Regierung in Artikel 40 mit Bezug auf den Widerruf oder die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes sich selbst auferlegt hat, können von der ägyptischen Regierung nicht einseitig aufgehoben werden. Da die Mächte das ganze Gerichtsverfassungsgesetz als Voraussetzung ihres Beitritts zur Justizreform angesehen und gebilligt haben, so handelt es sich hier um eine vertragsähnliche Bindung der ägyptischen Regierung den Mächten gegenüber, die ihr die Verpflichtung auferlegt, dieses Gesetz bestehen zu lassen. Um deswillen ist das Gerichtsverfassungsgesetz nicht nur als völkerrechtlich vorausgesetztes, sondern als völkerrechtlich gebotenes Landesrecht[1] zu bezeichnen. Vorausgesetztes war es, weil bei seiner Einführung die ägyptische Regierung nicht in Erfüllung einer völkerrechtlichen Pflicht handelte, gebotenes wurde es mit seinem Erlafs, weil hierdurch Ägypten sich auch zum Aufrechterhalten dieses Rechtes verpflichtete.

Änderungen und Ergänzungen des materiellen und Prozefsrechts kann die ägyptische Regierung selbständig vornehmen. Dies entspricht dem Charakter dieses Rechts als eines völkerrechtlich nur vorausgesetzten Landesrechts, wird aber in Artikel 12 der Dispositions préliminaires[2] des Code civil noch besonders

---

bestimmt gestellten Bedingungen abhängig machen wollte, während hier nur davon die Rede ist, dafs es unverbindliche Vorschläge auf Abänderung der bestehenden Ordnung machen kann, zu deren Durchführung es natürlich erst von den anderen Staaten ermächtigt werden müfste.

[1] Triepel a. a. O. S. 290 fafst das Gerichtsverfassungsgesetz nur als völkerrechtlich vorausgesetztes Landesrecht auf.

[2] „Les additions et modifications aux présentes lois seront édictées sur l'avis conforme du corps de la magistrature et, au besoin, sur sa proposition; mais pendant la période quinquennale, aucun changement ne devra avoir lieu dans le système adopté."

Die verschiedenen Gesetzbücher sind als ein zusammenhängendes Ganzes zu betrachten, so dafs die Dispositions préliminaires, welche einem offenbaren Redaktionsfehler zufolge am Eingang des Code civil stehen, sich nicht nur auf diesen, sondern auf sämtliche Codes beziehen. Dafs dies der Fall ist, ergibt sich aus Artikel 1 des Code civil (Dispositions préliminaires), in dem es heifst: Les lois qui composent les présents codes sont exécutoires sur tout le

hervorgehoben; indem die Mächte das ägyptische Recht gutgeheifsen haben, haben sie auch das von der ägyptischen Regierung sich in dem genannten Artikel vorbehaltene Recht anerkannt. Die ägyptische Regierung hat sich aber, wahrscheinlich um unliebsamen diplomatischen Vorstellungen vorzubeugen, zwei Beschränkungen auferlegt; die eine bezieht sich auf die Art des Zustandekommens der Nachtragsgesetze, die andere enthält das Verbot, dafs während des fünfjährigen Zeitabschnittes, für welchen die gemischten Gerichte eingesetzt werden, Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Gesetze nicht vorgenommen werden dürfen. Die Nachtragsgesetze können nur auf übereinstimmenden Beschlufs der Regierung und des Appellhofes erlassen werden. Damit ist der Appellhof zu einer gesetzgebenden Körperschaft erhoben worden, denn es handelt sich nicht blofs um seine gutachtliche Äufserung; sein Wille, sein Mitwirken ist für das Zustandekommen eines Nachtragsgesetzes wesentlich. Gibt der Appellhof seine Zustimmung nicht, so ist ein trotzdem erlassenes Nachtragsgesetz ungültig.

Dem Appellhof ist auch die Initiative eingeräumt worden; er kann Nachtragsgesetze vorschlagen. Meines Erachtens ist aber die Regierung nicht gebunden, solchen Vorschlägen Folge zu leisten, was vielleicht aus dem Wortlaut des Artikels 12 gefolgert werden könnte; sie würde dadurch lediglich zur Vollstreckerin des Gesetzeswillens des Appellhofes werden. Ihr selbständiger Wille ist aber für das Zustandekommen der Nachtragsgesetze ebenso wesentlich wie der des Appellhofes, denn die betreffende Bestimmung weist ausdrücklich auf den „avis conforme“ hin und räumt nur im Falle des Bedürfnisses dem Appellhof die Befugnis ein, selbst mit Vorschlägen an die Regierung heranzutreten.

Was die Beschränkung hinsichtlich des Zeitpunktes für den

---

territoire du pays etc. . . . Le gouvernement fera publier . . . les codes . . ., aus Artikel 2 daselbst: Ces lois n'auront aucun effet rétroactif. Toutesfois, les lois de procédure et de compétence seront applicables etc., ferner aus Artikel 10: Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire. Les poursuites pour contraventions de simple police sont soumises à la juridiction des nouveaux tribunaux.

Erlafs der Nachtragsgesetze anlangt, so ist diese so aufzufassen, dafs während einer Judikaturperiode der gemischten Gerichte Änderungen nicht vorgenommen werden sollen, so dafs sie zwar vorbereitet, aber immer erst mit dem Beginn einer neuen Judikaturperiode in Kraft treten können; diese Bestimmung wird jedoch nicht streng innegehalten, und es stehen wohl keine ernstlichen Bedenken entgegen, Nachtragsgesetze sofort in Kraft treten zu lassen, wenn Regierung und Appellhof ihre Notwendigkeit erkannt haben.

Die seltsame Erscheinung, dafs der oberste Gerichtshof eines Landes selbst ein Faktor der Gesetzgebung ist, hat in einer anderen Befugnis des Appellhofes ein ebenso merkwürdiges Seitenstück erhalten. Durch das Dekret vom 31. Januar 1889 ist ihm eine Kontrolle über die gesetzgeberische Tätigkeit der Regierung auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung eingeräumt worden. Gestützt auf die generelle Bestimmung des Artikels 331 letzter Absatz des Code pénal, wonach Übertretungen der Polizeiverordnungen, die von den Lokalbehörden innerhalb ihrer Kompetenz erlassen werden, strafbar sind, und gestützt auf Artikel 340 des Code pénal, wonach eine Ergänzung der im Code pénal aufgezählten Polizeiübertretungen vorgesehen ist, hatte die Regierung eine Reihe von Verordnungen mit Strafbestimmungen erlassen, die auch für die Fremden verbindlich sein sollten. Der Appellhof hat diese Verordnungen nicht als zu Recht bestehend betrachtet und hat auf Grund des Artikels 12 des Code civil der Regierung das Recht abgesprochen, derartige Verordnungen ohne seine Mitwirkung zu erlassen[1]. Verhandlungen mit den Mächten haben dahin geführt, dafs das Recht der ägyptischen Regierung anerkannt wurde, Verordnungen in gewissen Angelegenheiten der Lokalpolizei mit Strafbestimmungen zu erlassen, die von den gemischten Gerichten anzuwenden sind. Die Unterwerfung der Fremden unter die Bestimmungen solcher Verordnungen wird aber davon abhängig gemacht, dafs der Appellhof vorher prüft, ob sie für alle Landesbewohner ohne Unterschied gelten,

[1] Lamba a. a. O. p. 211 ff.

den Bestimmungen der Verträge nicht widersprechen, und ob die angedrohten Strafen keine höheren als einfache Polizeistrafen sind[1].

Ich komme nun zur Beantwortung der Frage nach dem Wesen der gemischten Gerichte. Dabei müssen wir folgender Punkte eingedenk sein: Die Gerichte sind von der ägyptischen Regierung eingesetzt worden; ihre Organisation und ihr Recht beruhen nicht auf völkerrechtlichen Vereinbarungen, sondern sind Bestandteile des ägyptischen Landesrechts; die Richter werden vom Chediw ernannt und besoldet und sind ägyptische Staatsbeamte, sie sprechen daher im Namen des Chediw und kraft seines Auftrages Recht. Kann man angesichts dieser Tatsachen die gemischten Gerichte als internationale Gerichte bezeichnen? Gewifs nicht. Zum Beweis ihres internationalen Charakters stützt man sich darauf, dafs die Gerichte einer völkerrechtlichen Vereinbarung zufolge eingesetzt worden seien, und dafs ihr Recht internationales Recht sei. Diese Argumente glaube ich in den vorstehenden Erörterungen widerlegt und den getroffenen Vereinbarungen die ihnen zukommende Bedeutung beigemessen zu haben. Es wird ferner auf die grofse Selbständigkeit der Gerichte und der einzelnen Richter gegenüber der ägyptischen Regierung hingewiesen, und es wird hervorgehoben, dafs die

---

[1] Dekret vom 31. Januar 1889 (Lamba a. a. O. p. 215; Testa a. a. O. t. VIII, p. 574; Borelli a. a. O. p. CXXXVIII). Art. 1: A partir du 1er février 1889, les tribunaux égyptiens mixtes appliqueront les ordonnances actuellement en vigueur ou qui seront édictées à l'avenir par Notre gouvernement concernant le régime des terres, digues et canaux; la conservation des antiquités, la voirie; l'hygiène et la salubrité publiques, la police des établissements publics, tels que: Hôtels, cafés, maisons meublées, cabarets, maisons de tolérance, etc.; l'introduction, la vente et le port d'armes et de matières explosibles ou dangereuses; le droit de chasse; le règlement des voitures et autres moyens de transport; la police des ports de navigation et des ponts; la mendicité, le vagabondage, le colportage, etc.; les établissements incommodes, insalubres et dangereux et, en général, tous règlements permanents et généraux de police et de sûreté publique.

Diese Neuordnung ist so zu verstehen, dafs nach den allgemeinen Regeln, die am Eingange dieses Paragraphen gestreift wurden und die durch Artikel 10 der Dispositions préliminaires bestätigt werden, die Fremden allerdings den Polizeiverordnungen wie überhaupt allen Verwaltungsakten bereits unterworfen waren, soweit diese nicht in Widerspruch mit den Verträgen stehen, dafs aber die ägyptische Regierung nicht in der Lage war, durch Strafandrohung die Fremden zur Befolgung der Vorschriften anzuhalten.

Mehrzahl der Richter ausländische Richter seien, deren Ernennung zwar formell von der ägyptischen Regierung ausgehe, deren Personen jedoch nach den gesetzlichen Vorschriften tatsächlich von den verschiedenen ausländischen Regierungen bestimmt werden[1]. Die Art des Avancements und der Versetzung, sowie der Umstand, dafs die Disziplinargewalt über die Richter und Gerichtsbeamten vom Appellhofe ausgeübt wird, werden gleichfalls ins Feld geführt.

Diese Tatsachen beweisen jedoch gar nichts. Allerdings ist die Unabhängigkeit der Gerichte und der einzelnen Richter eine sehr grofse, und der Appellhof hat zum Teil Befugnisse, die man sonst bei Gerichten nicht antrifft. Allein diese Unabhängigkeit ist weiter nichts als eine Folge der Trennung von Justiz und Verwaltung, deren Grundsätze in Ägypten aus politischen Rücksichten vielleicht eine besonders schroffe Anwendung gefunden haben, die aber überall in den modernen Rechtsstaaten für das Verhältnis von Regierung zu Justiz ausschlaggebend sind und in ihnen zu keinem wesentlich anderen Zustand geführt haben, als wir ihn in Ägypten antreffen. Unter dem gleichen Gesichtspunkte ist die Bestimmung zu betrachten, welche die Versetzung und Beförderung der Richter regelt; Versetzungen und Beförderungen vollziehen sich nicht, wie auch gesagt wird, gleichsam motu proprio[2], sondern durch Dekret der ägyptischen Regierung; diese kann aber ein solches Dekret nur erlassen, wenn der betreffende Richter mit der Veränderung einverstanden ist, und der Appellhof sich gleichfalls in diesem Sinne äufsert. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 8 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Auch der Umstand, dafs die Disziplinargewalt vom Appellhofe ausgeübt wird, ist nur ein weiteres Glied in der Kette jener Vorschriften, die die Unabhängigkeit der Richter schützen und sie vor einem möglichen Drucke seitens der ägyptischen Regierung bewahren sollen. Zweifellos steht die Disziplinargewalt über die Richter der gemischten Gerichte wie über die anderen ägyptischen Staatsbeamten der ägyptischen Regierung zu, aber

[1] Kaufmann a. a. O. S. 29, 30.
[2] Benoit a. a. O. p. 151.

sie hat die Ausübung ihrer Disziplinargewalt dem Appellhofe übertragen, der sie namens der Regierung handhabt.

Dafs die Richter der Mehrzahl nach Ausländer sind, ist für den rechtlichen Charakter der Gerichte gleichfalls nicht entscheidend. Es handelt sich hier zwar um eine sehr wichtige, aber doch nur um eine Personalfrage. Die Lösung dieser Personalfrage in dem Sinne, wie sie erfolgt ist, war als Voraussetzung für das Zustandekommen der Justizreform freilich wesentlich, denn die Mächte wollten nicht nur auf dem Papier Garantieen für die Unabhängigkeit der Gerichte haben, sondern vor allen Dingen in der Qualität des Beamtenpersonals selbst, dem die Handhabung der neuen Einrichtung anvertraut werden sollte; sie betrachteten nur ein solches Richterkollegium für geeignet, die mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, das sich der Mehrzahl nach aus Angehörigen des Richterstandes der christlichen Staaten zusammensetzt, die vermöge ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, ihrer traditionellen Auffassung des Richteramtes und ihrer numerischen Überlegenheit eine sichere Gewähr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte bieten. Und es hätte auch wiederum nicht genügt, wenn die ägyptische Regierung nur unverbindlich in Aussicht gestellt hätte, eine gewisse Anzahl Ausländer bei den gemischten Gerichten anzustellen, sondern es war notwendig, dafs sie sich hierzu verpflichtete. Diese Verpflichtung hat sie übernommen, indem sie einerseits in dem Gerichtsverfassungsgesetz die entsprechenden Bestimmungen erlassen, andrerseits sich durch Verträge den einzelnen Staaten gegenüber gebunden hat, wieviele Angehörige jedes Staates angestellt werden sollen. Die Personalfrage ist daher unter dem Gesichtspunkte der Erfüllung übernommener völkerrechtlicher Pflichten seitens der ägyptischen Regierung fortgesetzt von Bedeutung. Dafs sie aber im Hinblick auf die rechtliche Klassifizierung der gemischten Gerichte ohne Einfluſs ist, ergibt sich aus der Art, wie die Ernennung der Richter geregelt worden ist.

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in Artikel 5[1], dafs die Ernennung und Auswahl der Richter durch die ägyptische

[1] Siehe oben S. 258 Anmerk. 5.

Regierung erfolgt. Die interessierten Regierungen haben also kein Präsentationsrecht, sie können weder eine bestimmte Person bezeichnen, die von der ägyptischen Regierung angestellt werden mufs, noch eine Anzahl Richter zur engeren Auswahl stellen und damit das Wahlrecht der ägyptischen Regierung auf einen von ihrem Belieben abhängigen engeren oder weiteren Kreis von Kandidaten beschränken. Wie man angesichts der klaren gesetzlichen Bestimmung behaupten kann, dafs die Ernennung nur formell von Ägypten ausgehe, und dafs nach den gesetzlichen Vorschriften die Bestimmung der Richter durch die ausländischen Regierungen erfolge, ist mir unverständlich. Es mag in der Praxis darauf hinauslaufen, dafs die ägyptische Regierung eine ihr vorgeschlagene Persönlichkeit ernennt; da jedoch eine Verpflichtung hierzu nicht besteht, so ist diese Übung für die rechtliche Beurteilung des Anstellungsmodus ohne Belang. Um die Rechtslage zu prüfen, in der sich die ägyptische Regierung bei der Stellenbesetzung befindet, und um hieraus die weiteren Schlüsse auf die rechtliche Natur der gemischten Gerichte zu ziehen, können wir uns nur an die bestehenden Vorschriften halten, während eine von diesen abweichende Übung, die ihr Dasein lediglich Rücksichten der Zweckmäfsigkeit oder der internationalen Höflichkeit verdankt, aufser Betracht bleiben mufs. Die rechtlichen Bestimmungen weisen aber den ausländischen Regierungen bei der Besetzung der Richterstellen eine ganz untergeordnete Rolle zu.

Auf Ersuchen der ägyptischen Regierung hat sich die betreffende fremde Regierung darüber zu äufsern, ob sich eine von der ersteren in Aussicht genommene Persönlichkeit für das Amt eines Richters bei den gemischten Gerichten eignet, oder, wenn dies nicht der Fall ist, oder überhaupt noch niemand in Aussicht genommen ist, welche Persönlichkeiten in Betracht kommen könnten. Der obengenannte Artikel 5 gibt auch den Grund für diese vertrauliche Anfrage an: die ägyptische Regierung will Gewifsheit darüber haben, dafs der zu ernennende Richter die Garantieen bietet, die für die pflichtmäfsige Ausübung seines künftigen Amtes erforderlich sind; es wird daher insbesondere zu berücksichtigen sein, dafs der Kandidat der französischen

und italienischen Sprache mächtig und im französischen Recht bewandert ist. Der Kandidat muſs ferner von seiner Regierung die Einwilligung und Ermächtigung zur Annahme des ihm zugedachten Amtes erhalten, und die ägyptische Regierung stellt nur solche Persönlichkeiten an, bei denen diese Voraussetzung vorliegt. Die nötigen Verhandlungen haben keinen amtlichen Charakter, was der Fall wäre, wenn sie die Einigung auf die Person des Richters zum Gegenstand hätten, sondern sind nichtamtlicher, lediglich informatorischer Natur; daher finden sie auch nicht zwischen den Leitern der auswärtigen Politik statt, sondern die ägyptische Regierung wendet sich, sei es nun durch die Vermittlung des fremden Auswärtigen Amtes, sei es unmittelbar an das ausländische Justizministerium, das als die vorgesetzte Behörde des in Frage kommenden Beamten am besten ein Urteil über die Persönlichkeit des künftigen Richters abgeben kann (pour être rassuré lui-même sur les garanties que présenteront les personnes dont il [le gouvernement égyptien] fera le choix, il s'adressera officieusement aux ministres de la justice à l'étranger et n'engagera que les personnes munies de l'acquiescement et de l'autorisation de leur gouvernement).

Was diese letztere schon vorhin kurz erwähnte Bestimmung anlangt, so will sie nur besagen, daſs der Kandidat die Erlaubnis zum Eintritt in ägyptische Staatsdienste erhalten haben muſs, ehe er für die Ernennung weiter in Frage kommen kann; sie trägt dem überall bestehenden Verbot Rechnung, daſs ein Angehöriger eines Staates, zumal ein aktiver Beamter, nicht in fremde Staatsdienste treten darf, bevor er hierzu die Einwilligung seiner Regierung erhalten hat. Diese Einwilligung müssen die Regierungen geben, sobald eine Person für das Richteramt bei den gemischten Gerichten geeignet erscheint und keine berechtigten Bedenken gegen ihr Ausscheiden aus dem aktiven Staatsdienst in der Heimat bestehen. Verweigert eine Regierung, ohne von dienstlichen Rücksichten geleitet zu sein, einem an sich geeigneten Beamten die Einwilligung, so überschreitet sie ihre Befugnisse, und wenn sie auf dem Umwege der Erlaubnisverweigerung der ägyptischen Regierung einen bestimmten Kandidaten aufdrängen wollte, so würde sie damit gegen Treu und Glauben

im völkerrechtlichen Verkehr verstoſsen. Die Einwilligung, deren der einzelne in seinem Verhältnis zu seiner Regierung bedarf, um das Richteramt in Ägypten annehmen zu können, und auf die sich der Artikel 5 bezieht, ist nicht zu verwechseln mit der Einwilligung, welche etwa die ägyptische Regierung von einer fremden Regierung erhalten müſste, um einen Richter anstellen zu können. Diese Einwilligung ist nirgends bedungen, sie gehört nicht zu den Rechten der beteiligten Staaten. Man wird hiergegen vielleicht einwenden, es komme im Ergebnis auf das gleiche hinaus, ob eine Regierung ihrem Beamten die Erlaubnis zur Annahme des Amtes erteilt, oder ob sie die ägyptische Regierung zur Anstellung des Beamten ermächtigt. Äuſserlich betrachtet ist das Resultat gewiſs dasselbe, aber der Einwand ist nicht stichhaltig, denn es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen beiden Arten der Einwilligung. In dem ersten Falle handelt es sich um eine rein interne Angelegenheit des fremden Staates, auf welche die ägyptische Regierung allerdings Rücksicht nehmen muſs; deshalb wendet sie sich auch vertraulich an den betreffenden Justizminister, um zu erfahren, in welcher Weise diese Frage des inneren Dienstes entschieden worden ist, bevor sie eine Entschlieſsung über die Stellenbesetzung faſst; in dem zweiten Falle würde die Einwilligung unmittelbar das offizielle Verhältnis Ägyptens zu dem anderen Staate berühren, sie würde ein notwendiger Bestandteil des Ernennungsaktes selbst sein, und es würde damit der fremden Regierung ein Recht auf Mitwirkung bei der Ernennung eingeräumt worden sein, so daſs diese nicht mehr als einseitige Willensäuſserung der ägyptischen Regierung, sondern als Ausführung eines übereinstimmenden Beschlusses beider Regierungen anzusehen wäre.

Wenn aber die fremden Regierungen weder ein Präsentationsrecht haben noch das Recht, die Ernennung von ihrer vorherigen Einwilligung oder nachträglichen Bestätigung abhängig zu machen, so erfolgt die Besetzung der Richterstellen nicht nur formell, sondern auch materiell durch die ägyptische Regierung. Es ist daher auch keine Formsache, daſs die Richter mit der Ernennung ägyptische Staatsbeamte werden, es ist dies vielmehr eine notwendige Folge des Anstellungsdekretes, denn sie empfangen

ihr Amt ausschliefslich von der ägyptischen Regierung, und sie sind um deswillen mit Recht als ägyptische Richter anzusehen. Der Ausdruck deutsche, französische u. s. w. Richter bei den gemischten Gerichten ist folglich unrichtig, sofern man damit mehr sagen will, als dafs sie Angehörige jener Nationen sind, denn er könnte zu der Vorstellung führen, als würden die fremden Richter von ihren Heimatregierungen entsendet, um bei den gemischten Gerichten in der Eigenschaft als Richter des Absendestaates und als dessen Vertreter zu amtieren; dafs diese Vorstellung eine irrige ist, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Erläuterung. Was über die ausländischen Richter gesagt ist, gilt auch für die ausländischen Beamten der Staatsanwaltschaft, während bei der Ernennung von Inländern zu Richtern oder Staatsanwälten irgend welche Rücksichtnahme auf die anderen Staaten überhaupt nicht in Frage kommt.

Ich komme daher zu dem Ergebnis, dafs die gemischten Gerichte nicht internationale Gerichte sind. Diesen Charakter hätten sie nur dann, wenn ihre Organisation auf einer Vereinbarung, ihre Einsetzung auf einem Gesamtakt mehrerer Staaten beruhte, so dafs sie Organe der Rechtssprechung der Völkerrechtsgemeinschaft selbst wären, wie z. B. der Haager Schiedsgerichtshof, und wenn die Richter nicht als ägyptische, sondern jeweils als Richter des einzelnen Mitgliedes der Staatengemeinschaft zu dem Amte berufen würden. Da diese Voraussetzungen nicht vorliegen, entbehrt die Bezeichnung „internationale Gerichte“ der rechtlichen Grundlage.

Vielleicht ist aber eine Gerichtsgemeinschaft anzunehmen. Wenn sich mehrere Staaten zur gemeinschaftlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit vereinigen und zu diesem Zwecke gemeinschaftliche Gerichte bestellen, so geschieht dies gewöhnlich mit Rücksicht auf die Kleinheit der verschiedenen Staatsgebiete oder mit Rücksicht auf die geographische Lage einzelner Landesteile und dann nur bezüglich dieser letzteren. Grundsätzlich reicht der Wirkungskreis eines Staates nur bis zu den Grenzen des Staatsgebietes; wo aber ausnahmsweise die Gerichtsbarkeit mehrerer Staaten unabhängig vom territorialen Besitzstand sich auf die in fremdem Staatsgebiete lebenden Staatsangehörigen er-

streckt, wie dies in den Konsulargerichtsbezirken der Fall ist, da steht an und für sich nichts im Wege, zur Ausübung auch dieser Gerichtsbarkeit eine Gemeinschaft einzugehen.

Die Gerichtsbarkeit im subjektiven Sinne, d. h. die Befugnis, gerichtsbare, also zum Geschäftskreis und zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Angelegenheiten rechtswirksam zu erledigen oder mit ihrer Erledigung beauftragte Gerichte einzusetzen, ist ein Hoheitsrecht des Staates. Der Besitz dieses Hoheitsrechtes oder doch mindestens des Rechts, namens eines anderen dessen Hoheitsrecht auszuüben, ist die notwendige Voraussetzung für jede Art gerichtlicher Tätigkeit, die der Staat auf einem bestimmten Gebiete entwickelt. Wenn sich nun mehrere Staaten zu einer Gerichtsgemeinschaft zusammenschliefsen, welche darin besteht, dafs die gemeinschaftlichen Gerichte Entscheidungen und Verfügungen in Rechtssachen erlassen, die aus den Gebieten der einzelnen, an der Gemeinschaft beteiligten Staaten erwachsen sind, so gibt es nur zwei Möglichkeiten, diese Tätigkeit staatsrechtlich zu begründen. Entweder räumen sich die Staaten gegenseitig das Recht ein, das Hoheitsrecht des anderen auf dessen Gebiete und in seinem Namen auszuüben, oder es wird eine Form für die Ernennung der Richter gewählt, die die Übertragung der Ausübung des Hoheitsrechtes nicht notwendig macht, eine Form, nach welcher sämtliche Richter an den gemeinschaftlichen Gerichten gleichzeitig als Richter jedes einzelnen Staates erscheinen.

Im ersten Falle braucht die wechselseitige Übertragung des Hoheitsrechtes zur Ausübung nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, sie mufs sich aber aus den Gesamtbestimmungen der Vereinbarung mit Sicherheit entnehmen lassen. Es mufs aus ihnen der Wille der Kontrahenten erkennbar werden, dafs jeder von ihnen auf den Staatsgebieten der anderen eine Gerichtsgewalt ausüben wird, und dieser Wille äufsert sich darin, dafs jeder Staat eine gewisse Anzahl Richter selbständig ernennt, die beauftragt sind, die aus den Gebieten aller Beteiligten stammenden gerichtsbaren Angelegenheiten zu erledigen. Aus dem Vorhandensein dieses Willens ist dann weiter auf die primäre Voraussetzung zu schliefsen, dafs sich die Gemein-

schafter, indem sie eine solche Vereinbarung treffen, das Recht zur Ausübung ihrer Hoheitsrechte gegenseitig einräumen; wie wäre es sonst denkbar, dafs die Richter eines Staates im Namen des Landesherrn eines anderen Staates auf dessen Gebiet Recht sprechen?

Im zweiten Falle werden entweder sämtliche Richter durch die Gesamtheit der vertragschliefsenden Regierungen ernannt[1], oder es behält sich jede Regierung vor, eine gewisse Anzahl Stellen selbständig zu besetzen, oder es werden beide Ernennungsarten kombiniert, so dafs die Ernennung bezüglich einer Gruppe von Richtern durch die Gesamtheit, bezüglich einer anderen Gruppe durch jeden einzelnen Staat erfolgt[2]. Wenn hier, was in den in den Anmerkungen gedachten Fällen zutrifft, jeder Richter von jeder Regierung eine Ernennungsurkunde erhält, so braucht eine Übertragung der Ausübung des Hoheitsrechtes nicht angenommen zu werden, da jeder Richter als Beamter und Angehöriger jedes Staates anzusehen ist, und der einzelne Staat nur auf seinem Gebiete und durch seine Richter Recht sprechen läfst. Je nach der räumlichen Beziehung der Rechtssache tritt das gemeinschaftliche Gericht, staatsrechtlich betrachtet, als Gericht des entsprechenden Staates in Funktion.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf die gemischten Gerichte in Ägypten an, so ergibt sich sofort, dafs eine Gerichtsgemeinschaft nicht vorliegt. Zur Begründung einer solchen wäre erforderlich gewesen, dafs sich sämtliche beteiligten Staaten, Agypten eingerechnet, gegenseitig das Recht zur gemeinschaftlichen Ausübung ihrer Gerichtshoheit eingeräumt hätten, oder dafs ohne diese Übertragung die Besetzung der Richterstellen in der eben erwähnten Weise geregelt worden wäre. Für beide Erscheinungsformen der Gerichtsgemeinschaft wäre unbedingte Voraussetzung gewesen, dafs die Staaten untereinander Vereinbarungen nach der

---

[1] Vereinbarung zwischen den thüringischen Staaten vom 19. Februar 1877 betreffs Errichtung des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichtes zu Jena § 12, 18.

[2] Vertrag zwischen dem Grofsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstentum Reufs j. L. vom 18. Mai 1878 betreffs Errichtung des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera Art. 6, 7.

einen oder anderen Richtung getroffen hätten. Die verschiedenen Gerichtskonventionen, die zwar nach ihrem Inhalt im wesentlichen übereinstimmen, aber rechtlich voneinander unabhängig sind, haben immer nur auf der einen Seite Ägypten, auf der anderen einen der christlichen Staaten als vertragschliefsende Teile. Die christlichen Staaten selbst sind jedoch mit Bezug auf die ägyptische Gerichtsreform untereinander überhaupt nicht, noch in ihrer Gesamtheit mit Ägypten in ein Vertragsverhältnis getreten. Ist schon aus diesem Umstande der mangelnde Wille, eine Gemeinschaft zu begründen, mit Sicherheit zu folgern, so wird dies noch erheblich klarer, wenn man sich erinnert, wie die Richterstellen auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen besetzt werden. Kein fremder Staat beschickt die gemischten Gerichte mit seinen Richtern, diese werden auch nicht gemäfs einer Vereinbarung zwischen Ägypten und je einem christlichen Staat, noch auf Grund einer Willenseinigung sämtlicher Staaten, die mit Ägypten Gerichtskonventionen abgeschlossen haben, angestellt, sondern lediglich zufolge des Beschlusses der ägyptischen Regierung. Es ist auch keine Gemeinschaft zwischen Ägypten und je einem christlichen Staate anzunehmen. Gegen eine solche Annahme spricht nicht allein die Tatsache, dafs die Spruchkollegien im einzelnen Falle nicht nur mit Inländern und Angehörigen des betreffenden Staates besetzt sind, sondern auch der Inhalt der Konventionen selbst, da sie immer nur davon sprechen, dafs Ägypten zur Bestellung der neuen Gerichte ermächtigt und die Konsulargerichtsbarkeit dementsprechend eingeschränkt wird, so dafs nur eine Übertragung der Gerichtsbarkeit auf Ägypten, nicht aber auch umgekehrt eine solche seitens Ägyptens in Frage kommt. Ein Nebeneinander einzelner Gemeinschaften der zuletzt gedachten Art wäre praktisch ganz undenkbar, da ja nicht blofs Rechtsverhältnisse zwischen Ausländern einer Nationalität und Inländern, sondern auch zwischen Fremden verschiedener Nationalitäten den gemischten Gerichten unterstellt sind.

Wenn aber je ein Staat einem dritten Staate allein die Ausübung der Gerichtsbarkeit ganz oder teilweise überträgt, so kann von der Begründung einer Gerichtsgemeinschaft, die sich

eben in der gemeinschaftlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit äufsert, nicht mehr die Rede sein.

Es bleibt somit nur noch eine Möglichkeit übrig: die gemischten Gerichte sind Landesgerichte[1]. Dies scheint mir die einzige befriedigende Antwort auf die Frage nach dem Wesen der gemischten Gerichte zu sein. Ich will nicht noch einmal die Ergebnisse, zu denen ich in diesem Abschnitt gekommen bin, wiederholen, es wird genügen, wenn ich mich beschränke, auf die Grundelemente hinzuweisen: die Gerichte sind von der ägyptischen Regierung durch Landesgesetz, und nicht in Ausführung einer völkerrechtlichen Vereinbarung bestellt worden, die Richter und Staatsanwälte werden von der ägyptischen Regierung selbständig ernannt und sind daher ägyptische Beamte. Dies reicht vollständig aus, um die gemischten Gerichte als rein ägyptische Gerichte zu charakterisieren. Aber auch hier trifft dasselbe zu, was oben über das Gerichtsverfassungsgesetz ausgeführt wurde: Ägypten war zur Einsetzung der gemischten Gerichte nur berechtigt, nicht verpflichtet, mit ihrer Bestellung übernahm es jedoch die Pflicht, diese Institution bestehen zu lassen; die gemischten Gerichte sind daher völkerrechtlich gebotene ägyptische Gerichtsbehörden.

## § 17. Die Staatsschuldenkasse.

Die Caisse oder Commission de la Dette publique ist durch Dekret vom 2. Mai 1876[2] begründet und durch Dekret vom 18. November 1876[3] aufrecht erhalten und bis zur völligen Tilgung der ihrer Verwaltung unterstellten Anleihen in Permanenz

[1] Eine meines Erachtens unhaltbare vermittelnde Ansicht, nach der die gemischten Gerichte weder als „streng internationale", noch als „reine Landesgerichte" betrachtet werden, und nach der sie sowohl die Elemente einer internationalen als auch einer Landeseinrichtung in sich vereinigen und deshalb „weniger ägyptisch als international" sind, wird vertreten von: Dutrieux, La question judiciaire en Egypte (Rev. de dr. intern. et de léglisl. comp. t. VIII, p. 573 ff.); Féraud-Giraud, Les institutions judiciaires de l'Egypte (Rev. de dr. intern. et de législ. comp. t. XXII, p. 70); Babled, Les tribunaux égyptiens de la réforme (Rev. gén. de dr. intern. publ. t. VI, p. 344, 345); Lamba a. a. O. p. 2, 99 ff.; Ancien juge mixte a. a. O. t. I, p. 205 ff.

[2] Bulletin des lois et décrets 1876—1879 p. 4 ff.

[3] Eod. p. 25 ff.

erklärt worden (Art. 18). Das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880[1] hat die durch die beiden erstgenannten Dekrete getroffenen Bestimmungen, soweit sie mit denen des Liquidationsgesetzes nicht im Widerspruch standen, bestätigt[2] und die Befugnisse der Caisse eingehend geregelt. Spätere Dekrete haben die Funktionen der Caisse den aus der veränderten Finanzlage des Staates entsprungenen Anforderungen entsprechend modifiziert[3].

Hiernach lassen sich die Aufgaben der Caisse in drei Gruppen einteilen, von denen die eine einen vorwiegend privatrechtlichen, die beiden anderen einen ausschliefslich öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Die erstere umfafst diejenigen Geschäfte der Caisse, die sich aus ihrer Stellung als gesetzlicher Vertreterin der Gesamtrechte der Staatsgläubiger ergeben; diese kommen hier nicht in Betracht. Die letzteren werden von den Funktionen der Caisse gebildet, welche die Verwaltung der öffentlichen Schuld, sowie ihre Teilnahme an der allgemeinen Finanzverwaltung und deren Kontrolle zum Gegenstand haben.

Die Verwaltung der öffentlichen festen Schuld — der unifizierten, der privilegierten, der garantierten Anleihe und der Anleihe vom 30. April 1888[4] — ist aus der allgemeinen Finanzverwaltung herausgehoben und der Caisse übertragen worden. Demgemäfs empfängt die Caisse die für den Zinsen- und Tilgungsdienst der genannten Anleihen bestimmten Summen, die sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu verwalten und zu verwenden hat; insbesondere hat sie für die rechtzeitige Bereitstellung der Mittel, für die Auszahlung der fälligen Coupons und für die vorschriftsmäfsige Tilgung der Obligationen zu sorgen. Die höheren Einnahmebeamten derjenigen Provinzen und staatlichen Betriebe, deren Reineinkünfte für die Staatsschulden verpfändet sind, sind verpflichtet, diese unmittelbar an die Caisse abzuführen, welche in dieser Beziehung als „Caisse spéciale du Trésor" anzusehen ist, und werden nur durch die Quittungen der Kommissare entlastet[5]).

[1] Bulletin des lois et décrets 1880, p. 117 ff.

[2] Liquidationsgesetz Art. 39.

[3] Vergl. oben S. 165 ff., 173, 174.

[4] Diese Anleihe ist durch die neue privilegierte Anleihe von 1890 abgestofsen worden.

[5] Liquidationsgesetz Art. 30, 31; Dekret vom 2. Mai 1876 Art. 2.

Sie haben monatliche und halbjährliche Rechnungsauszüge den Kommissaren zuzustellen, damit kontrolliert werden kann, ob die budgetmäfsigen Voranschläge innegehalten werden, und ob die abgelieferten Summen dem Reinertrag entsprechen[1]. Wenn die verpfändeten Einkünfte nicht ausreichen, kann die Caisse den Fehlbetrag entweder aus dem Reservefonds decken und die hierzu erforderlichen Transaktionen vornehmen oder einen Zuschufs vom Finanzminister verlangen[2]. Werden die verfügbaren Fonds durch den Schuldendienst nicht ganz in Anspruch genommen, so kann sie den Rest im Einverständnis mit dem Finanzminister verzinslich anlegen[3]; zu anderen Kredit- und Handelsgeschäften ist sie jedoch nicht ermächtigt[4].

Zur gröfseren Sicherung des Schuldendienstes sind der Caisse auch Geschäfte der allgemeinen Finanzverwaltung übertragen worden, die mit dem Schuldendienst nicht unmittelbar zusammenhängen:

Durch Dekret vom 12. Juli 1888 wurde ein allgemeiner Reservefonds geschaffen, welcher für den Schuldendienst herangezogen werden kann, wenn die verpfändeten Einkünfte nicht ausreichen, der aber auch dazu bestimmt ist, Fehlbeträge des Staatsbudgets zu decken und mit Zustimmung der Caisse die Mittel für aufserordentliche Ausgaben des Staates zu liefern (Art. 3). Dieser Reservefonds ist bei der Caisse deponiert und wird von ihr verwaltet (Art. 2); sie hat ihn in Obligationen der ägyptischen Schuld anzulegen und diese wenn nötig zu verkaufen[5].

Die Caisse behält nicht nur die Überschüsse der verpfändeten Einkünfte, auch die Überschüsse der unverpfändeten Einkünfte werden an sie von der Regierung abgeliefert. Die Hälfte dieser Überschüsse ist zur Vergröfserung des Reservefonds und, wenn dieser 2000000 ägyptische Pfund beträgt, zur weiteren Tilgung der Schulden bestimmt; über die andere Hälfte kann die Regierung für Verwaltungszwecke frei verfügen. Diese Überschüsse

---

[1] Liquidationsgesetz Art. 32, 33.
[2] Dekret vom 12. Juli 1888 Art. 2, 3; Liquidationsgesetz Art. 12.
[3] Dekret vom 22. Juni 1886 Art. 4.
[4] Dekret vom 2. Mai 1876 Art. 7.
[5] Bulletin des lois et décrets 1888 p. 141 ff.

hat die Caisse bis zum Tage des Gebrauchs im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Zinsen auszuleihen. Die von den Darlehnsnehmern zur Sicherung hinterlegten Wertpapiere werden von ihr verwahrt und gegebenenfalls verkauft[1].

Die Ersparnisse, die sich aus der Differenz zwischen den für den Dienst der alten fünfprozentigen und der neuen dreieinhalbprozentigen privilegierten Anleihe von 1890 bestimmten Summen ergeben, hat die Caisse zu behalten und zu verwalten, bis eine Einigung zwischen der ägyptischen Regierung und den Mächten über die weitere Verwendung dieser Summen erzielt sein wird. Ebenso wird mit den Ersparnissen aus der Konversion der Daïra-Sanieh-Anleihe und der Domänenanleihe verfahren, welche zu diesem Zwecke von den betreffenden Verwaltungen an die Caisse abgeführt werden[2].

Die Erträgnisse der seit Erlafs des Liquidationsgesetzes aufgenommenen Anleihen sind nicht an das Finanzministerium, sondern an die Caisse abgeführt worden, welche sie teils selbst, teils durch Vermittlung des Finanzministeriums ihrem gesetzlichen Verwendungszwecke zugeführt hat[3].

Eine Kontrolle übt die Caisse in folgenden Fällen aus, in denen gleichzeitig die Staatsfinanzverwaltung zur Vornahme ihrer Handlungen der Zustimmung der Caisse bedarf:

Durch Artikel 18 des Dekrets vom 27. Juli 1885 ist das Normalbudget des Staates auf 5 237 000 ägyptische Pfund festgesetzt worden. Für gewisse Fälle ist eine Erhöhung des Budgets vorgesehen[4]. Reichen aber die unverpfändeten Einkünfte zur Deckung des Normalbudgets nicht aus, so sind die Überschüsse der verpfändeten Einkünfte heranzuziehen, die von der Caisse vereinnahmt werden; genügen auch diese nicht, so ist der Fehlbetrag aus dem Reservefonds zu decken. In beiden Fällen also hat die Caisse ihre Zustimmung zur Entnahme von Geldern aus ihrer Verwahrung zu geben. Sie ist daher in der Lage, die Not-

[1] Dekret vom 27. Juli 1885 Art. 20 (Martens N. R. G. 2. Sér. t. XI, p. 98 ff.); Dekret vom 22. Juni 1886 Art. 2.

[2] Kaufmann, Das intern. Recht der egyptischen Staatsschuld, S. 144, 145.

[3] Eod. S. 145, 155, 156.

[4] Vergl. hierüber Kaufmann a. a. O. S. 152.

wendigkeit hierzu nachzuprüfen und zu sehen, ob die in erster Linie zur Deckung des Normalbudgets bestimmten Einkünfte richtig verwandt und erschöpft sind, und kann, wenn letzteres nicht der Fall ist, die Herausgabe verweigern.

Eine neue Anleihe kann die Regierung nur mit Zustimmung der Caisse aufnehmen[1]. Ohne diese Zustimmung darf der Finanzminister Vorschüsse in laufender Rechnung bis zum Höchstbetrag von 1 000 000 ägyptischen Pfund erheben[2]. Man wird der Caisse die Berechtigung nicht absprechen können, den Nachweis zu verlangen, dafs diese Grenze innegehalten wird. Auf Grund des Dekretes vom 14. Juni 1889 ist die Caisse ferner berechtigt, die Belege über die Verwendung der durch dieses Dekret eröffneten besonderen Kredite sich vorlegen zu lassen, welche ausschliefslich für die Herstellung öffentlicher Arbeiten bestimmt sind[3].

Die Regierung ist nicht befugt, ohne Einwilligung der Caisse an den verpfändeten Steuern eine Änderung vorzunehmen, die möglicherweise zur Minderung ihrer Erträge führen kann[4]. In dieser Beziehung steht der Caisse also auch ein Einfluſs auf die Gesetzgebung zu. In einem Einzelfall, in dem es sich um den Erlafs von Gesetzen über die Stempel- und Gewerbesteuer handelte, welcher auch die Ausländer unterworfen sein sollten, hat die Caisse selbst bei der Einführung neuer Steuern mitgewirkt[5]; es mufste aber ihre Kompetenz vorher erst nach dieser Richtung ausgedehnt werden.

Endlich sei noch erwähnt, dafs im Betriebe der Staatseisenbahnen die aufserordentlichen Ausgaben nicht aus den laufenden Einnahmen, sondern aus den allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden müssen, und dafs die Regierung der Zustimmung der Caisse bedarf, wenn sie die Eisenbahnverwaltung anweisen will, von den Einnahmen eine Ausgabe abzuziehen, welche diese im Gegensatz zu jener als aufserordentliche Ausgabe ansieht[6].

---

[1] Liquidationsgesetz Art. 37.

[2] Dekret vom 27. Juli 1885 Art. 25. Ursprünglich war durch das Liquidationsgesetz Art. 37 der Höchstbetrag auf 2 000 000 ägyptische Pfund festgesetzt worden.

[3] Kaufmann a. a. O. S. 147.

[4] Dekret vom 2. Mai 1876 Art. 8.

[5] Kaufmann a. a. O. S. 139 Anm. 13.

[6] Liquidationsgesetz Art. 4.

Die Staatsschuldenkommission hat jährlich über ihre Geschäftsführung Rechnung zu legen, die von dem Staatsrechnungshof geprüft wird, und einen Bericht über ihre gesamte Tätigkeit der Regierung zu unterbreiten und zu veröffentlichen. Sie stellt selbst ihr Budget auf, das aber, da die ägyptische Regierung ihre Ausgaben bestreitet, vom Ministerrate genehmigt werden mufs. Das Personal wird von ihr angestellt und entlassen[1].

Unter dem Gesichtspunkt ihrer Zweckbestimmung ist die Institution der Staatsschuldenkasse folgendermafsen zu beurteilen. Sie ist mit der Verwaltung des gröfsten Teiles der öffentlichen Schuld beauftragt — ausgenommen sind die Daïra- und die Domänenschuld; sie führt also spezifisch ägyptische Staatsaufgaben durch. Neben ihren öffentlich-rechtlichen Funktionen haben die Kommissare die Aufgabe, die Einzelrechte und Gesamtrechte aller Gläubiger ohne Unterschied der Nationalitäten der ägyptischen Regierung gegenüber zu vertreten; sie sind demgemäfs berechtigt und verpflichtet, die ägyptische Finanzverwaltung vor den gemischten Gerichten zu verklagen, wenn diese irgend eine mit dem Dienst der öffentlichen Schuld zusammenhängende Handlung vornimmt, welche die in dem Liquidationsgesetz übernommenen Verpflichtungen verletzt[2]. Es ist dies die einzige Bestimmung des Liquidationsgesetzes, die eine unmittelbare Wahrung der Gläubigerrechte vorsieht. Gewifs war der Schutz der Gläubiger der politische Beweggrund für die Errichtung der Staatsschuldenkasse, und die spätere Intervention der Mächte erfolgte mit Rücksicht auf die gefährdeten Interessen ihrer Staatsangehörigen. So wie aber der Pflichtenkreis der Staatsschuldenkommission tatsächlich gezogen worden ist, kommt für sie die Schuldenverwaltung in erster Linie in Betracht; diese ist ihr Hauptzweck, denn unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn die ägyptische Regierung sich in den Grenzen ihrer Befugnisse hält, wird die in Artikel 38 des Liquidationsgesetzes vorgesehene Aufgabe der Kommissare überhaupt nicht aktuell, während die eigentliche Schuldenverwaltung fortgesetzt ihre Tätigkeit in

[1] Liquidationsgesetz Art. 34, 35, 36; Dekret vom 2. Mai 1876 Art. 3, 6.
[2] Liquidationsgesetz Art. 38.

Anspruch nimmt. Deshalb halte ich es nicht für richtig, wenn man, wie es mehrfach geschieht, die Vertretung der Gläubiger durch die Kommissare einseitig betonend, deren Tätigkeit in erster Linie[1] oder ausschliefslich[2] in der Wahrung der Gläubigerrechte erblickt, oder wenn man jeden einzelnen Kommissar die Mission von seiner Heimatregierung empfangen läfst, die Rechte einer speziellen Gruppe von Gläubigern zu wahren[3].

Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, dafs die Interessen der Staatsgläubiger am besten durch eine geordnete Schuldenverwaltung gewahrt werden; diese Art des Schutzes ist aber nur eine Folgeerscheinung, das Ergebnis der gesamten Tätigkeit der Schuldenverwaltung, nicht ihr nächster Zweck. In diesem Sinne wird auch der Schutz der ägyptischen Gläubiger durch das Dasein und regelmäfsige Funktionieren der Staatsschuldenkommission bewirkt. Er liegt darin, dafs dieser Behörde ein Komplex von Verwaltungsgeschäften übertragen ist, der sonst der ordentlichen Finanzverwaltung unterstehen würde; ich habe hier alle aus dem Schuldendienst sich unmittelbar ergebenden Verwaltungsakte im Auge; bei diesen ist das Interesse des Staates und der Gläubiger ein gleich grofses. Ferner führt aber die Staatsschuldenkommission eine Reihe von Geschäften, die nur mittelbar mit dem Schuldendienst zusammenhängen, und durch die sie an der allgemeinen Finanzverwaltung teilnimmt; gleichzeitig übt sie in gewissem Umfange ein Kontrolle über die im übrigen unabhängige Finanzverwaltung aus; bei diesen Arten von Geschäften treten die Interessen der Gläubiger ganz hinter die des Staates zurück. Wenn man also den Schutz der Gläubiger einseitig hervorhebt, verkennt man die Gröfse des Interesses, das der ägyptische Staat an der

[1] Kaufmann, Die Kommissare der Kasse der egyptischen Staatsschuld und das internationale Recht. S. 7, 8.

[2] Dies wird angenommen von Westhaus a. a. O. S. 31 und Babled, Le procès de la Caisse de la Dette égyptienne (Rev. gén. de droit intern. publ. t. IV, p. 124 ff.): „Les Commissaires de la Caisse de la Dette sont bien des agents de contrôle international, mais ce contrôle n'a été créé que dans l'intérêt exclusif des porteurs de titres.“ Vergl. auch dessen Aufsatz Le procès de la Caisse de la Dette égyptienne devant la Cour Mixte d'Alexandrie in der Rev. gén. de droit intern. publ. t. IV, p. 537 ff.

[3] Diesen Standpunkt vertritt Pélissié du Rausas, Projet de conversion de la Dette unifiée (Rev. gén. de droit intern. publ. t. II, p. 229 ff.).

Schuldenverwaltung hat, und dem unbedingt Rechnung getragen werden mufs. Aus dem Vorhandensein verschiedener Interessengruppen ergibt sich für die Staatsschuldenkommission die Pflicht, nach Mafsgabe des bestehenden Rechts die Interessen aller Beteiligten möglichst gleichmäfsig zu wahren[1]. Wenn aber eine gleichmäfsige Behandlung nicht durchführbar ist, wird selbst dort, wo die Interessen der Gläubiger sich mit denen Ägyptens die Wage halten, eine Entscheidung nur unter der gröfsten Rücksichtnahme auf Ägypten zu fällen sein, denn von der fortdauernden und gesteigerten finanziellen Leistungsfähigkeit Ägyptens hängt die Befriedigung der Ansprüche seiner Gläubiger ab; eine Bevorzugung der ägyptischen Interessen im Einzelfalle kann, wenn sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, selbst wieder dazu dienen, die Gläubiger vor späteren Nachteilen zu schützen.

Die Rücksicht auf die verschiedenartigen an der Schuldenverwaltung beteiligten Interessen hat die Organisation und die Ausgestaltung des Rechtes der Staatsschuldenkasse wesentlich beeinflufst. Wir werden uns daher im folgenden mit diesen beiden Fragen zu beschäftigen und weiterhin zu prüfen haben, welche rechtliche Stellung den einzelnen Kommissaren und der Staatsschuldenkasse zukommt.

Die Staatsschuldenkommission setzt sich aus sechs Kommissaren zusammen, von denen je einer dem Deutschen Reiche, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Rufsland und England angehört, und die in ihrem Heimatsstaate einen höheren Verwaltungsposten bekleidet haben müssen. Die Kommissare werden vom Chediw ernannt und werden mit der Ernennung ägyptische Staatsbeamte, die ihren Gehalt aus der ägyptischen Staatskasse

[1] Ähnlich das Urteil der Chambre spéciale (italienne) bei dem gemischten Gerichtshof in Alexandrien vom 9. Februar 1887, zitiert von Kaufmann, Die Kommissare der Kasse der egyptischen Staatsschuld S. 8 Anm 1: „. . . il peut n'y avoir aucun doute, non seulement sur ce que la personnalité des Commissaires de la dette est complètement distincte du Gouvernement Egyptien, mais encore qu'ils ne sont pas exclusivement des représentants des créanciers, mais bien les gardiens du bien-être financier de l'Egypte, pour le compte et au profit de tous les intéressés et qu'une telle qualité leur crée une personnalité complètement à part et entièrement indépendante."

beziehen, ihren Amtssitz in Kairo haben und während ihrer Amtsdauer keine andern Funktionen in Ägypten übernehmen dürfen[1]. Die Ernennung erfolgt auf fünf Jahre, nach deren Ablauf das Amtsverhältnis fortgesetzt werden kann[2].

Bei der Ernennung der Kommissare hat aber der Chediw nicht wie bei der Besetzung der gemischten Gerichte mit ausländischen Richtern freie Hand, denn durch das Dekret vom 2. Mai 1876 hat er sich verpflichtet, nur diejenigen Persönlichkeiten zu ernennen, die ihm auf sein Ersuchen von den betreffenden ausländischen Regierungen bezeichnet werden[3]; er ist also an die Designation seitens der beteiligten Regierungen gebunden. Durch diese Gebundenheit unterscheidet sich der Ernennungsmodus bei der Besetzung der Staatsschuldenkommission wesentlich von der Art und Weise, wie die im vorigen Paragraphen besprochene Ernennung der ausländischen Richter erfolgt[4]. Der Unterschied tritt in Artikel 20 des Dekretes vom 18. November 1876 deutlich hervor. Dieser Artikel bestimmte nämlich, dafs auch ein englischer Kommissar Mitglied der Caisse werden sollte; da es aber die englische Regierung zunächst ablehnte, selbst den Kommissar zu bezeichnen, so behielt sich der Chediw nicht nur die Ernennung, sondern auch die Auswahl der Persönlichkeit vor, so dafs damals bezüglich des englischen Kommissars derselbe Weg wie bei der Ernennung der Richter eingeschlagen wurde, während hinsichtlich der anderen Kommissare dem Chediw ein Wahlrecht nicht zu-

---

[1] Dekret vom 18. November 1876 Art. 22; Dekret vom 2. Mai 1876 Art. 5.

[2] Dekret vom 2. Mai 1876 Art. 5.

[3] „Nous Khédive etc. avons résolu d'instituer une caisse spéciale chargée du service régulier de la Dette publique et de nommer à sa direction des Commissaires étrangers, lesquels seront, sur Notre demande, indiqués par les Gouvernements respectifs comme fonctionnaires aptes à remplir le poste auquel ils seront nommés par Nous en qualité de fonctionnaires égyptiens dans les conditions suivantes . . ."

[4] Kaufmann, Die Kommissare der Kasse der egypt. Staatsschuld und das internationale Recht S. 11 Anm. 1 hält meines Erachtens mit Unrecht das Verfahren bei der Ernennung der Kommissare für übereinstimmend mit dem bei der Ernennung der Richter festgesetzten Verfahren; er läfst das in letzterem Falle dem Chediw zustehende, für die Beurteilung wesentliche Wahlrecht ganz unbeachtet.

stand. Später hat die englische Regierung diesen Standpunkt verlassen und verlangt, dafs der englische Kommissar von ihr selbst bezeichnet wird, so dafs für diesen jetzt die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Kommissare der übrigen Mächte.

Aus diesen Bestimmungen erhellt, dafs die Berufung zum Amt eines Kommissars weder einseitig von der beteiligten Regierung noch einseitig vom Chediw ausgeht, dafs vielmehr beide Teile zusammenwirken müssen, wenn auch der Chediw nicht berechtigt ist, die Ernennung eines designierten Beamten abzulehnen. Hieraus folgt, dafs weder der Chediw noch die Heimatregierung einseitig das einmal begründete Amtsverhältnis lösen kann, denn einerseits ist der Chediw an die Designation gebunden, andrerseits ist der Kommissar durch die Ernennung ägyptischer Beamter geworden, und es ist den Regierungen nirgends das Recht eingeräumt worden, ein ägyptisches Amtsverhältnis zu beendigen. Man wird aber zugeben müssen, dafs das Verhältnis vor Ablauf der Amtsdauer aus disziplinaren Gründen wird aufgelöst werden können, wenn beide Faktoren, die bei seiner Begründung mitgewirkt haben, darüber einig sind[1]. Eine Beendigung der Amtsstellung aus anderen Gründen ist jedoch unstatthaft, da nach Artikel 5 des Dekretes vom 2. Mai 1876 die Ernennung auf fünf Jahre erfolgt, und eine Neuernennung von Kommissaren ausdrücklich nur für den Todesfall oder wegen Abschiedsnahme vorgesehen ist. Der Kommissar kann demnach zurücktreten, der Rücktritt mufs aber ein freiwilliger sein; wenn die Heimatregierung nach dieser Richtung einen Druck auf den Kommissar ausübt, so überschreitet sie ihre Befugnisse, da dies auf eine einseitige Beendigung des Amtsverhältnisses hinauslaufen würde, wozu sie nicht berechtigt ist. Der Chediw kann nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode das Amtsverhältnis fortsetzen; er braucht hierzu nicht die Genehmigung der Heimatregierung des Kommissars einzuholen, da diese den Beamten schon einmal designiert hat und aus dem Mangel einer entgegenstehenden Willensäufserung zu schliefsen ist, dafs sie die Designation dieses Beamten aufrecht erhält. Dagegen hat der Chediw meines Erachtens den gegenteiligen Willen der Heimatregierung zu berück-

[1] Ähnlich Kaufmann a. a. O. S. 13, 14.

sichtigen[1], denn diese gibt damit zu erkennen, dafs sie den bisherigen Kommissar nicht mehr wünscht und einen anderen designieren will, und an die Designation ist der Chediw gebunden. Andrerseits kann er zwar es ablehnen, das Amtsverhältnis nach Ablauf der fünf Jahre fortzusetzen, wenn aber die betreffende Regierung wieder denselben Beamten designiert, so mufs er die Ernennung vollziehen[2].

Von vornherein war die Caisse nur mit je einem französischen, italienischen und österreichisch-ungarischen Kommissar besetzt. Diese Besetzung war jedoch nicht in dem Dekrete vom 2. Mai 1876 begründet, denn es waren dort keine bestimmten Regierungen genannt, die in der Caisse vertreten sein sollten, sie beruhte vielmehr auf besonderen Abmachungen. Das zweite Dekret vom 18. November 1876 setzte nur fest, dafs ein englischer Kommissar ernannt werden müsse, hinsichtlich der übrigen Kommissare blieb es aber bei der unbestimmten Fassung des Dekrets vom 2. Mai. Nachdem dann das Liquidationsgesetz, dessen völkerrechtliche Bedeutung noch zu würdigen sein wird, die genannten Dekrete aufrecht erhalten hat, ist damit auch die im Anschlufs an das Dekret vom 2. Mai im Wege besonderer Abmachungen geschaffene Ordnung bestätigt worden, so dafs jetzt die Berufung des französischen, italienischen und österreichisch-ungarischen Kommissars gleichfalls als völkerrechtlich festgelegt zu betrachten ist[3]. Die Vertretung Deutschlands und Rufslands bei der Staatsschuldenkommission beruht auf den im Jahre 1885 zwischen diesen beiden Staaten, den anderen Grofsmächten und Ägypten getroffenen Vereinbarungen[4].

Die Staatsschuldenkommission ist ursprünglich durch einseitige Akte des Chediw ins Leben gerufen worden. Die erlassenen Dekrete standen in keiner Beziehung zum Völkerrecht, sie waren formell und materiell ägyptisches Landesrecht und konnten vom Chediw beliebig abgeändert werden. Dieser Kommission wurde ein spezieller Verwaltungszweig übertragen, der von der allge-

---

[1] Anderer Meinung ist Kaufmann a. a. O. S. 12.

[2] Ebenso Kaufmann a. a. O. S. 12.

[3] Vergl. Kaufmann a. a. O. S. 32.

[4] Siehe oben S. 167.

meinen ägyptischen Finanzverwaltung abgetrennt wurde, sie war daher ein Organ des ägyptischen Staates. Die Kommissare verwalteten ihr Amt nach den durch die ägyptische Gesetzgebung aufgestellten Normen. Da aber die ägyptische Regierung völkerrechtlich nicht verpflichtet war, die mit der Errichtung der Staatsschuldenkasse sich selbst gezogenen Schranken bestehen zu lassen und sich einer Änderung des von ihr für die Schuldenverwaltung geschaffenen Rechtes zu enthalten, so war sie rechtlich in der Lage, den Kommissaren bezüglich der Ausübung ihres Amtes Anweisungen zu erteilen, wenn auch die Kommission ausgesprochenermafsen in der Absicht eingesetzt worden ist, die Schuldenverwaltung von der Regierung unabhängig zu machen. Die Staatschuldenkommission war somit gleichzeitig ein Organ der ägyptischen Regierung.

Das Recht der ägyptischen Staatsschuld und die Organisation der Staatsschuldenkommission haben eine völkerrechtliche Unterlage erst durch die Beschlüsse der Liquidationskommission erhalten. Die finanzielle Notlage Ägyptens machte im Jahre 1880 eine Neuregelung der Finanzverhältnisse notwendig, die blofs durch Opfer der Gläubiger herbeigeführt werden konnte. Diese Opfer konnten den Gläubigern nur dann auferlegt werden, wenn sie gleichmäfsig auf alle Gläubiger ohne Unterschied der Nationalität und kraft internationaler Rechtsvorschrift verteilt wurden. Es mufste daher die Neuordnung durch ein unparteiisches und unabhängiges Organ erfolgen, das in der Einsetzung der Liquidationskommission gefunden wurde. Durch die gemeinschaftliche Deklaration vom 31. März 1880 verpflichteten sich die Mächte im voraus untereinander und dem Chediw gegenüber, das Werk der Liquidationskommission anzunehmen; der Chediw band sich, den von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf als Gesetz zu publizieren[1]. Die Erklärungen der Mächte und des Chediw, sowie die späteren Beitrittserklärungen der in der Liquidationskommission nicht vertretenen, aber an der Justizreform beteiligten Staaten enthalten in ihrer Gesamtheit die Elemente einer völkerrechtlichen Vereinbarung, durch welche die Kontrahenten sich

[1] Siehe oben S. 129 ff.

verpflichtet haben, sich den Beschlüssen der Liquidationskommission zu unterwerfen. Sie haben damit diese Beschlüsse zu den ihrigen gemacht; diese sind eine völkerrechtliche Rechtsbildung, da sie als Ausdruck des Gemeinwillens aller beteiligten Staaten erscheinen. Ägypten wurde verpflichtet, sein Landesrecht den vereinbarten Völkerrechtssätzen entsprechend umzugestalten; dies tat es, indem es das sogenannte Liquidationsgesetz erliefs. Hierdurch wurde Völkerrecht in ägyptisches Landesrecht umgewandelt; erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden auch die ägyptischen Behörden gebunden, seine Bestimmungen, die mit den vorausgegangenen völkerrechtlichen Satzungen identisch sind, zu befolgen; bis dahin waren nur die Staaten untereinander gehalten, die auf völkerrechtlicher Vereinbarung beruhende Neuordnung des Rechtes der ägyptischen Staatsschuld für und gegen sich gelten zu lassen, Ägypten war aber aufserdem noch verpflichtet, dieses Recht bei sich einzuführen. Das Liquidationsgesetz ist mithin völkerrechtsgemäfses und völkerrechtlich gebotenes ägyptisches Landesrecht. Es kann daher ohne Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten Ägyptens nur abgeändert werden, wenn das ihm zu Grunde liegende Völkerrecht eine Änderung erfährt, die ihrerseits eine Änderung des ägyptischen Landesrechts gebietet oder zuläfst. Die Änderung des Völkerrechts ist aber nur möglich, wenn zwischen sämtlichen Staaten, die es geschaffen haben, oder die wegen ihres späteren Beitritts zu den getroffenen Vereinbarungen jenen gleichzuachten sind, eine Willenseinigung in dieser Richtung zustande kommt. In dieser Weise ist der Rechtszustand seither mehrfach geändert worden.

Da in dem Liquidationsgesetze die Dekrete vom 2. Mai und 18. November 1876 aufrecht erhalten wurden, so kommt diesen jetzt dieselbe Bedeutung wie jenem zu; den gleichen Charakter haben die nach dem 17. Juli 1880 bezüglich der Schuldenverwaltung erlassenen Dekrete, da sie alle auf völkerrechtlichen Vereinbarungen basieren. Während früher die ägyptische Staatsschuld ausschliefslich nach einem völkerrechtlich ganz gleichgültigen ägyptischen Landesrecht verwaltet wurde, wird sie seit dem Erlafs des Liquidationsgesetzes ausschliefslich nach einem völkerrechtsgemäfsen und zwar entweder völkerrechtlich gebotenen

oder erlaubten Landesrecht verwaltet. Die Staatsschuldenkommission ist damit von der ägyptischen Regierung unabhängig gemacht worden, denn diese ist jetzt nicht mehr in der Lage, die Organisation jener Behörde oder das bei der Verwaltung der Staatsschuld anzuwendende Recht einseitig abzuändern, oder den Kommissaren Instruktionen zu erteilen.

Die Staatsschuldenkommission ist seiner Zeit, wie wir gesehen haben, als Organ des ägyptischen Staates ins Leben getreten. Aus der Zusammensetzung dieser Behörde und aus dem Ernennungsmodus ihrer Mitglieder ergibt sich aber, dafs die Regierungen, welche um Entsendung von Beamten angegangen werden, unmittelbar selbst in ihr vertreten sind. Jedem Kommissar kommt also eine zweifache Eigenschaft zu, einmal die eines Vertreters seiner Heimatregierung, zum anderen die eines ägyptischen Beamten. Indem die ägyptische Regierung einigen europäischen Regierungen das Recht eingeräumt hat, an der Durchführung eines Komplexes ägyptischer Verwaltungsaufgaben teilzunehmen, ist bezüglich des in Frage kommenden Zweiges der Staatsverwaltung eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen Ägypten und den beteiligten Regierungen begründet worden[1]. Obgleich Ägypten keinen, es speziell vertretenden Kommissar entsendet und folglich an dem Zustandekommen der einzelnen Verwaltungshandlungen nicht unmittelbar beteiligt ist, so ist doch eine solche Gemeinschaft anzunehmen, da eben ägyptische Geschäfte im Auftrage des ägyptischen Staates besorgt werden und die Kommissare gleichzeitig ägyptische Beamte sind. Es handelt sich hier nicht um Aufgaben, die in dem aus den allgemeinen Staatszwecken sich ergebenden Pflichtenkreis jedes einzelnen beteiligten Staates als solchen liegen, und die sich wegen ihrer Identität zur

[1] Zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt Kaufmann, Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld S. 135 ff., der die Staatsschuldenkommission als internationale Einrichtung auffafst und ihr eine dem Konkursverwalter analoge Stellung einräumt.

Ähnlich Politis, La Caisse de la Dette égyptienne (Rev. gén. de droit intern. publ. t. III, p. 245 ff.): „S'il est vrai de dire qu'elle n'est pas un rouage de l'administration de l'Etat égyptien, il n'est pas moins vrai qu'elle n'est exclusivement ni le représentant des six grandes puissances, ni celui des porteurs des titres de la Dette. Elle est, en même temps, le représentant indépendant de toutes les parties intéressées, quelque chose comme un syndic dans une faillite."

gemeinsamen Lösung eignen, sondern um spezifische Aufgaben des ägyptischen Staates, welche die beteiligten Regierungen kraft seines Auftrages durchführen. Deshalb ist die Staatschuldenkommission nicht auch als Organ der fremden Staaten anzusehen, sondern bleibt ausschliefslich ein ägyptisches Staatsorgan; die Gemeinschaft erstreckt sich daher nicht auf die Behörde selbst, sondern beschränkt sich auf die in dieser Behörde tätigen Beamten, die gleichzeitig Vertreter ihrer Regierungen und ägyptische Beamte sind.

Dieses Mitverwaltungsrecht einiger europäischer Regierungen beruhte anfangs nur auf einem einseitigen Anerbieten der ägyptischen Regierung, es war lediglich in ägyptischen Gesetzen, nämlich in den Dekreten vom 2. Mai und 18. November 1876 begründet. Es fehlte die völkerrechtlich bindende Unterlage, so dafs Ägypten befugt war, das einseitig zugestandene Recht auch einseitig zu widerrufen. Dies änderte sich infolge der Beschlüsse der Liquidationskommission. Indem diese die genannten Dekrete bestätigte, sanktionierte sie die auf Grund der Dekrete geschaffene Organisation der Staatsschuldenkommission. Das Mitverwaltungsrecht der fremden Regierungen wurde hierdurch völkerrechtlich festgestellt, so dafs sie einen unverletzlichen Anspruch auf die Vertretung in der Staatsschuldenkommission erworben haben und Ägypten verpflichtet ist, diese Vertretung zu gewähren; das gleiche gilt von der Teilnahme Deutschlands und Rufslands, die ebenfalls auf völkerrechtlichen Vereinbarungen beruht.

Für die Führung der gemeinschaftlichen Verwaltung lassen sich folgende Grundsätze aufstellen. Die Staatsschuldenkommission erledigt ihre Geschäfte, wie schon erwähnt, nach den Vorschriften des völkerrechtsgemäfsen ägyptischen Landesrechts; die in der Kommission vertretenen Regierungen sind Ägypten gegenüber verpflichtet, die Kommissare nach jenen Vorschriften handeln zu lassen. Da aber die fremden Regierungen selbst das Mitverwaltungsrecht haben und folglich die Kommissare nur die Organe sind, durch welche die von ihnen vertretenen fremden Regierungen ihr Recht ausüben, so müssen diese berechtigt erscheinen, den Kommissaren Instruktionen über die Führung der Verwaltung zu erteilen. Den nichtvertretenen Regierungen gegenüber

sind sie jedoch verpflichtet, die Schuldenverwaltung den völkerrechtlichen Vereinbarungen entsprechend zu führen; Ägypten gegenüber haben sie als Mitverwalter aufserdem die Pflicht, das völkerrechtsgemäfse ägyptische Recht zu beobachten. Sie dürfen daher den Kommissaren nur solche Anweisungen geben, die mit den Zwecken der Staatsschuldenkommission und mit den völkerrechtlichen Vorschriften einerseits, mit den völkerrechtsgemäfsen ägyptischen Rechtssätzen andererseits in Einklang stehen, und müssen sich jeder Beeinflussung enthalten, die die Verfolgung einseitiger staatlichpolitischer Interessen zum Zwecke hat. Mit einer solchen Beeinflussung würde eine mitverwaltende Regierung ihre Pflichten gegen Ägypten und die übrigen Staaten verletzen. Hier tritt die Bedeutung zutage, welche die Doppelstellung der Kommissare als Vertreter ihrer Heimatregierungen und als ägyptische Beamte hat. Als ägyptische Beamte müssen sie ihr Amt nach den Vorschriften des ägyptischen öffentlichen Rechts führen; als Vertreter ihrer Heimatregierungen können sie daher Instruktionen von diesen nur insoweit befolgen, als solche dem Inhalt und Zweck des ägyptischen Rechts entsprechen; sie haben daraufhin die Instruktionen zu prüfen und gegebenen Falls deren Befolgung abzulehnen[1].

Eine absolute Unabhängigkeit der Kommissare kann ich demnach nicht annehmen; ihre Unabhängigkeit beginnt erst bei der eben gezogenen Grenze. In dieser beschränkten Selbständigkeit liegt aber eine vollkommen ausreichende Gewähr für eine Verwaltung der ägyptischen Staatsschuld, die den von der Liquidationskommission aufgestellten Grundsätzen gerecht wird. Es mag noch erwähnt werden, dafs die Kommissare in keinerlei Abhängigkeit von den Staatsgläubigern stehen, obwohl sie nach Artikel 38 des Liquidationsgesetzes deren gesetzliche Vertreter sind, denn die Gläubiger haben weder auf die Bestellung noch auf die Entlassung der Kommissare irgend welchen Einfluſs. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dafs ihre Tätigkeit von den Gläubigern kontrolliert werden kann, vielmehr steht den Ausländern, deren erworbene Rechte durch Verwaltungsakte eines

[1] Kaufmann, Die Kommissare der Kasse der egyptischen Staatsschuld und das internationale Recht S. 22 ff. betrachtet die Kommissare als von allen Seiten vollständig unabhängig. Vergl. auch vorige Anm. u. S. 291 Anm. 1.

ägyptischen Beamten verletzt werden, der Rechtsweg vor den gemischten Gerichten offen[1].

Die herrschende Meinung charakterisiert die Staatsschuldenkommission als eine internationale Verwaltungsbehörde. Dieser Auffassung kann ich mich nicht anschliefsen, und ich kann nach den vorausgegangenen Ausführungen meinen Standpunkt nur dahin präzisieren, dafs zwar eine Verwaltungsgemeinschaft besteht, dafs diese Gemeinschaft aber nur in der Gemeinsamkeit der einzelnen Beamten der Staatsschuldenkasse zum Ausdruck kommt, während die Behörde selbst ein Organ des ägyptischen Staates ist. Diesen Charakter hat die Staatsschuldenkasse durch die Beschlüsse der Liquidationskommission nicht verloren, wohl aber hat sie die Eigenschaft eines Organs der ägyptischen Regierung eingebüfst; sie ist ferner zu einer völkerrechtlich gebotenen Behörde geworden. Wäre sie eine internationale Behörde, so würde sie ihre Geschäfte ausschliefslich nach Normen des Völkerrechts führen; völkerrechtliche Vereinbarungen wären mit ihrer Ratifikation unmittelbar für sie verbindlich. Nun verwaltet aber die Staatsschuldenkasse die ägyptische Schuld nur nach ägyptischem Recht, denn das im Wege der Völkerrechtssatzung materiell geschaffene Recht existiert für sie erst, wenn es ihr als ägyptisches Landesrecht entgegentritt. Dafs beide Rechte meist inhaltlich gleich sind, und dafs es sich vornehmlich um völkerrechtlich gebotenes Landesrecht handelt, ändert an der Sache selbst nichts. Die Verpflichtung Ägyptens solches Recht zu setzen, berechtigt die Kommission nicht, die zu Grunde liegenden Völkerrechtssätze anzuwenden, ehe sie nicht in das ägyptische staatliche Recht übergegangen sind. Dies tritt noch schärfer hervor, wenn man an irgend eine durch völkerrechtliche Vereinbarung zugestandene Befugnis im Bereiche der Schuldenverwaltung denkt. Handelte es sich um eine internationale Behörde, so würde sie unmittelbar von der Befugnis Gebrauch machen können. Hier geht aber das Zugeständnis an die Adresse der ägyptischen Regierung, die ihrerseits sich darüber schlüssig macht, wann und in welcher Weise sie davon Gebrauch machen

[1] Règlement d'organisation judiciaire, Titel 1, Art. 11.

will, indem sie das Recht der Staatsschuld im Wege der Gesetzgebung abändert (völkerrechtlich erlaubtes Landesrecht) und hierdurch die Staatsschuldenkommission verpflichtet, demgemäfs zu handeln. Diese würde vollkommen ungesetzlich verfahren, wenn sie der ägyptischen Regierung vorgreifen würde. Wegen der nahen Beziehungen des ägyptischen Staatsschuldenrechts zum Völkerrecht und wegen der bei der Schuldenverwaltung beteiligten internationalen Interessen wird man aber den Kommissaren das Recht zugestehen müssen, nachzuprüfen, ob das vom ägyptischen Staat gesetzte Recht tatsächlich ein völkerrechtsgemäfses ist.

Bei der Staatsschuldenkommission trifft das zu, was die Rechtssprechung der gemischten Gerichte eine gemischte Behörde nennt. Danach gilt eine Verwaltungsbehörde als gemischte, wenn ihr kraft völkerrechtlicher Verpflichtungen Ausländer vorstehen, und sie es bei ihrer Tätigkeit mit der Wahrnehmung gemischter Interessen zu tun hat; eine solche ist nicht als internationale Verwaltungsbehörde, sondern als Organ des ägyptischen Staates zu betrachten. Dagegen hat eine Verwaltungsbehörde einen rein-ägyptischen Charakter, wenn sie lediglich ein Vertretungsorgan der ägyptischen Regierung ist, nur nach den Befehlen des zuständigen Ministers handelt, ihre Einnahmen dem Ministerium zur Verfügung stellt und ausschliefslich ägyptische Interessen vertritt[1].

## § 18. Andere Verwaltungsbehörden mit gemischtem Charakter.

Die Daïragüter, welche in erster Linie für den Dienst der Daïra-Sanieh-Schuld aufkommen müssen, sind an den Staat abgetreten worden, deshalb gilt auch die Daïraschuld als Staatsschuld. Die für die Verwaltung der Daïraschuld und für die Rechte der Gläubiger mafsgebenden Bestimmungen sind ursprünglich durch den Vertrag vom 12. Juli 1877 zwischen der ägyptischen Regierung und den Gläubigern festgesetzt worden. Das Liquidationsgesetz hat die Stellung der Daïraschuld neu geregelt,

[1] Lamba a. a. O. p. 155 ff. und dort zitierte Entscheidungen des Appellhofes in Alexandrien.

gleichzeitig aber die Vertragsbestimmungen aufrecht erhalten, soweit sie ihm nicht widersprachen[1].

Die Verwaltung der Daïra wird geführt von

1. einem Generaldirektor, der vom Chediw ernannt wird;
2. einem Direktionsrat, der sich aus dem Generaldirektor und je einem englischen und französischen Kontrolleur zusammensetzt; letztere werden vom Chediw auf Vorschlag der betreffenden Regierungen ernannt;
3. einem höheren Rat, der von dem Direktionsrat, dem englischen und französischen Kommissar der Staatsschuldenkasse und dem Finanzminister gebildet wird.

Dieser Behörde untersteht nicht nur die eigentliche Schuldenverwaltung, sondern auch die Verwaltung der verpfändeten Güter selbst[2].

Der höhere Rat erteilt die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen, zur Veräufserung von Gütern, und zu besonders wichtigen Pachtverträgen. In den letzten beiden Fällen bedürfen die Beschlüsse des höheren Rats der Genehmigung des Ministerrats. Der höhere Rat setzt ferner das Budget fest und prüft die Jahresrechnungen; er bestimmt den Höchstbetrag der laufenden Rechnung der Daïraverwaltung und die Art der Anlage des Reservefonds; er entscheidet endgültig über die Beschlüsse des Direktionsrates, wenn eines seiner Mitglieder bei ihm Berufung einlegt.

Der Direktionsrat ernennt und entläfst die höheren Beamten der Daïra, er sorgt für die Zahlung der Zinsen und für die Tilgung der Schuld, genehmigt die Verpachtungen, soweit dies nicht durch den höheren Rat geschieht, kann in allen Verwaltungsangelegenheiten Verfügungen treffen, wenn er sie nicht dem Generaldirektor überlassen will, und ermächtigt diesen zur Prozefsführung.

Dem Generaldirektor liegt die gesamte Verwaltung ob, soweit sich nicht aus obigem Einschränkungen ergeben.

---

[1] Liquidationsgesetz Art. 62.

[2] Eod. Art. 48 ff. Vergl. Kaufmann, Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld. S. 162 ff.; Milner a. a. O. p. 57, 58.

Die Genehmigung des Chediw ist erforderlich für alle Beschlüsse des Direktionsrates, welche aufsergewöhnliche Ausgaben zur Folge haben, Änderungen in der Organisation und in dem System des Betriebes bezwecken, und welche Vorschriften aufstellen, nach denen bei Abschluſs von Geschäften für Rechnung der Daïra zu verfahren ist.

Während also die Staatsschuldenkasse nur in wenigen Fällen von untergeordneter Bedeutung an die Mitwirkung des Finanzministers und in einem Falle (bei der Festsetzung des Budgets der Caisse) an die Genehmigung des Ministerrats gebunden ist, ist die Daïraverwaltung gerade in den wichtigsten Verwaltungshandlungen von der Zustimmung des Ministerrats bezw. des Chediw abhängig; die ägyptische Regierung ist aufserdem durch den Finanzminister in dem höheren Rat vertreten, so daſs sie unmittelbar an der Verwaltung beteiligt ist.

Die Verwaltung des Schuldendienstes der Domänen- oder Rothschildanleihe ist von der ägyptischen Regierung den Häusern Rothschild übertragen worden, denen zu diesem Zwecke der Reinertrag der Domänen und der Erlös aus verkauften Gütern von der Domänenverwaltung abgeliefert wird.

Die Verwaltung der verpfändeten Domänen selbst wird in Ägypten von einer Kommission geführt, die aus einem Ägypter, einem Engländer und einem Franzosen besteht. Die beiden ausländischen Mitglieder werden vom Chediw auf Vorschlag ihrer Regierungen ernannt und können nur mit deren Zustimmung entlassen werden. Dieser Kommission liegt die gesamte Verwaltung der Domänen ob, sie hat insbesondere die Einkünfte derselben, gegebenenfalls die Steuern der Provinz Keneh, welche für den Schuldendienst verpfändet sind, einzunehmen, die Domänen zu veräufsern und die vereinnahmten Summen an die Häuser Rothschild abzuliefern[1].

Die Verwaltung der Eisenbahnen, der Telegraphen, und des Hafens von Alexandrien, deren Reineinnahmen der privilegierten Schuld verpfändet sind, untersteht einer aus je einem

[1] Kaufmann, Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld. S. 175, 176.

englischen, französischen und ägyptischen Beamten gebildeten Kommission, in welcher der Engländer den Vorsitz führt. Die beiden Ausländer werden auf Vorschlag ihrer Regierungen vom Chediw auf fünf Jahre ernannt. Die Kommission schlägt dem Chediw die höheren Beamten vor, ernennt selbständig die unteren Beamten und kann alle Beamten der ihr unterstellten Verwaltungszweige suspendieren und entlassen. Mit Genehmigung des Chediw ändert sie die Tarife und Reglements und bestimmt, was zur Ausbesserung der Materialien und Schienenwege und zur Unterhaltung des Hafens geschehen mufs. Verträge über den Ankauf des rollenden und festen Betriebsmaterials schliefst sie selbständig ab. Sie schlägt die aufsergewöhnlichen Ausgaben vor, über deren Bereitstellung aus den allgemeinen Staatsmitteln der Ministerrat beschliefst. Die Reineinnahmen werden von ihr unmittelbar an die Staatsschuldenkasse abgeliefert, der sie monatlich und halbjährlich Bericht zu erstatten hat.

Die Spezialverwaltung der Eisenbahnen, der Telegraphen und des Hafens von Alexandrien ist durch Dekret vom 18. November 1876 ins Leben getreten. Die Bestimmungen des Dekrets sind durch das Liquidationsgesetz (Art. 24.) und durch das Dekret vom 6. Juni 1890 (Art. 2) über die Konversion der privilegierten Schuld aufrecht erhalten worden[1].

Alle Bestimmungen, welche für die genannten Verwaltungen mafsgebend sind, gehören dem völkerrechtlich gebotenen ägyptischen Rechte an, denn sie sind teils im Anschlufs an die der Schuldenregulierung zu Grunde liegenden völkerrechtlichen Vereinbarungen erlassen worden, teils beruhen sie, wie bei der Domänenverwaltung, auf privaten Verträgen, die aber später durch völkerrechtlich gebotene Dekrete aufrecht erhalten worden sind.

Auch diese Behörden haben vermöge ihrer Zusammensetzung und der beteiligten gemischten Interessen den Charakter der sogenannten gemischten Behörden; sie sind Organe des ägyptischen Staates, denn sie üben öffentlich-rechtliche Funktionen aus und dienen spezifisch ägyptischen Staatszwecken. Da aber der

---

[1] Vergl. hierüber auch Kaufmann, Das internationale Recht der egypt. Staatsschuld. S. 148 ff.; Milner a. a. O. p. 57.

ägyptischen Regierung ein nicht unbedeutender Einfluſs auf ihre Tätigkeit zusteht, und sie durch eingeborene Beamte in ihnen unmittelbar vertreten ist, sind sie gleichzeitig auch als Organe der ägyptischen Regierung zu betrachten.

## § 19. Das internationale Mandat der ägyptischen Regierung.

Durch die Konvention vom 29. Oktober (22. Dezember) 1888[1] ist die freie Fahrt durch den Suezkanal für alle Zeiten und alle Mächte garantiert worden. Der Suezkanal steht in Kriegs- und Friedenszeiten jedem Handels- oder Kriegsschiff ohne Unterschied der Flagge offen. Die freie Benützung des Kanals darf nicht beeinträchtigt, insbesondere darf der Kanal niemals der Ausübung des Blockaderechts unterworfen werden (Art. 1). Denselben Schutz genieſsen der Süſswasserkanal und seine Zuflüsse (Art. 2). Das Material, die Anstalten, Bauten und Arbeiten des maritimen und Süſswasserkanals sind zu respektieren (Art. 3). Im Kanal und in seinen Einfahrtshäfen, sowie im Umkreis von drei Seemeilen von diesen Häfen darf kein Akt der Feindseligkeit und kein Akt, der bezweckt, die freie Schiffahrt auf dem Kanale zu hindern, ausgeübt werden, selbst wenn das ottomanische Reich eine der kriegführenden Mächte ist. Die Kriegsschiffe der Kriegführenden dürfen sich im Kanale und in dessen Einfahrtshäfen nur innerhalb der Grenzen des unbedingten Bedarfes mit Lebensmitteln oder Vorräten versehen und müssen die Durchfahrt durch den Kanal in der kürzesten Zeit bewerkstelligen. Ihr Aufenthalt in Port-Saïd und auf der Reede von Suez darf 24 Stunden nicht übersteigen, auſser im Falle zwingender Notwendigkeit (relâche forcée). In solchen Fällen haben sie baldmöglichst auszulaufen. Zwischen dem Auslaufen eines kriegführenden Schiffes aus einem Einfahrtshafen und demjenigen eines Schiffes, welches der feindlichen Macht angehört, hat stets eine Zwischenzeit von 24 Stunden zu liegen (Art. 4). In Kriegszeiten dürfen die kriegführenden Mächte im Kanal und in dessen Einfahrtshäfen weder Truppen, noch Munition, noch Kriegsmaterial ausschiffen oder einschiffen. Nur im Falle eines zu-

[1] Martens N. R. G. 2. Sér. t. XV, p. 557—566.

fälligen Hindernisses im Kanal dürfen Truppen in Abteilungen von nicht über 1000 Mann nebst dem entsprechenden Kriegsmaterial ein- oder ausgeschifft werden (Art. 5). Prisen werden in allen Beziehungen wie die Kriegsschiffe der Kriegführenden behandelt (Art. 6). Die Mächte dürfen in den Gewässern des Kanals kein Kriegsschiff halten, nur in den Einfahrtshäfen dürfen Kriegsschiffe stationieren, deren Anzahl zwei für jede Macht nicht übersteigen darf. Dieses Recht steht den Kriegführenden nicht zu (Art 7). Die Bestimmungen dieser Konvention bilden kein Hindernis für die Maſsnahmen, die der Sultan und der Chediw zur Verteidigung des Landes und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu ergreifen genötigt sind, doch müssen die Signatarmächte der Londoner Deklaration vom 17. März 1885 hiervon in Kenntnis gesetzt werden; die Maſsnahmen des Sultans und des Chediw dürfen die freie Benützung des Kanals nicht hindern; dauernde Befestigungen dürfen am Kanal nicht errichtet werden (Art. 10, 11). Die Rechte des Sultans und des Chediw erleiden abgesehen von den durch die Bestimmungen dieses Vertrages ausdrücklich vorgesehenen Verbindlichkeiten keinerlei Eintrag (Art. 13). Die aus diesem Vertrag flieſsenden Verbindlichkeiten werden durch die Dauer der Konzession der Suezkanalgesellschaft nicht begrenzt (Art. 14).

Durch die Bestimmungen dieses Vertrages ist der Suezkanal nicht neutralisiert worden im eigentlichen Sinne des Wortes, da ja die Durchfahrt von Kriegsschiffen kriegführender Parteien gestattet ist, was mit der Neutralität unvereinbar wäre[1]; aber es ist der ungehinderte Verkehr auf dem Kanal völkerrechtlich garantiert und damit der Suezkanal unter die Protektion der vertragschlieſsenden Mächte gestellt worden. Mit der Überwachung der Beobachtung der Vertragsbestimmungen sind zwei Instanzen beauftragt. Die diplomatischen Vertreter der Signatarmächte in Ägypten treten unter dem Vorsitz eines von der türkischen Regierung zu diesem Zwecke zu ernennenden Spezialkommissars jährlich einmal zusammen, um die gehörige Durchführung des Vertrages zu konstatieren. Auch ein Kommissar des Chediw kann an dieser Versammlung teilnehmen und in Abwesenheit des türkischen Kommissars den Vorsitz führen. Auſserdem treten die diplomatischen Agenten bei jedem Anlaſs,

[1] Bonfils a. a. O. p. 281.

welcher die Sicherheit des Kanals oder die freie Durchfahrt bedroht, auf Verlangen von dreien unter ihnen unter dem Vorsitz des Doyens zusammen, um die nötigen Feststellungen vorzunehmen. Diese internationale Kommission benachrichtigt die Regierung des Chediw von der Gefahr, die sie gegebenenfalls erkennt, damit sie die geeigneten Maßsregeln zum Schutze des Kanals und zur Sicherung seiner freien Benützung ergreifen kann. Insbesondere kann sie die Einstellung jeder Arbeit, sowie die Zerstreuung jeder Ansammlung begehren, welche die Beeinträchtigung der Freiheit und vollständigen Sicherheit der Schiffahrt zum Zwecke oder zur Folge haben kann (Art. 8). Diese Kommission ist also eine Aufsichtsbehörde, deren Tätigkeit sich auf die Konstatierung von Tatsachen beschränkt, und die ihre Feststellungen, wenn nötig, der ägyptischen Regierung mitteilt und sie zur Beseitigung der Übelstände auffordert. Dagegen liegt es der ägyptischen Regierung ob, selbst alle erforderlichen Maßsregeln zu ergreifen, um den Bestimmungen des Vertrages Achtung zu verschaffen. Falls aber die ägyptische Regierung nicht über hinreichende Mittel hierzu verfügen sollte, so hat sie sich an die Pforte zu wenden, welche die erforderlichen Maßsnahmen, um diesem Ansuchen zu entsprechen, treffen und die Signatarmächte der Londoner Deklaration benachrichtigen, sowie, wenn nötig, sich mit ihnen über das weitere Vorgehen ins Einvernehmen setzen wird (Art. 9).

Die Mächte haben demnach kein unmittelbares Recht auf Intervention, wenn die Zustände am Suezkanal nicht den Vertragsbestimmungen entsprechen; sie haben sich vielmehr zunächst an die ägyptische Regierung zu wenden, um sie an die vollständige Durchführung des ihr gewordenen Auftrags zu ermahnen und erst, wenn diese oder nach ihr die Pforte nicht gewillt oder im stande ist, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen, wird man den Mächten ein Recht auf Intervention zuerkennen können. Die Verpflichtungen, die der Vertrag von 1888 der ägyptischen Regierung auferlegt, haben mit Bezug auf den Suezkanal ein Mandatsverhältnis zwischen ihr und den übrigen Signatarmächten begründet, da die Sorge für den Vollzug der Vertragsbestimmungen Ägypten übertragen worden ist, und dieses von denMächten für Verletzungen des Vertrags verantwortlich gemacht wird.

## § 20. Das Verhältnis Ägyptens zu England.

Die besondere Stellung, welche England infolge der Ereignisse des Jahres 1882 in Ägypten erworben hat, ist eine rein tatsächliche und entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage. Die Fragen, die hiermit in Verbindung stehen, gehören in das Bereich der Politik und können daher an dieser Stelle nicht Gegenstand der Erörterung werden. Nach der Unterwerfung eines Teiles der Sudanprovinzen ist das Verhältnis Ägyptens zu England in eine neue Phase getreten, es hat durch die zwischen beiden Staaten abgeschlossene Konvention vom 19. Januar 1899[1] mit Bezug auf den Sudan eine vertragsmäfsige, mithin rechtliche Unterlage erhalten.

In ihrer Gesamtheit begründen die Bestimmungen dieser Konvention die Mitherrschaft Englands über den Sudan. Die Kontrahenten gingen bei Abschlufs des Vertrages von dem Gesichtspunkt aus, dafs dank ihrer vereinigten militärischen und finanziellen Anstrengungen gewisse Provinzen des Sudan, die im Aufstande gegen die Autorität des Chediw gewesen seien, jetzt zurückerobert seien, und dafs die englische Regierung auf Grund der Eroberung einen Rechtstitel erworben habe, an der Gesetzgebung und Verwaltung des Sudan teilzunehmen. Wir werden im nachstehenden die wesentlichsten Bestimmungen der Konvention wiedergeben und dann ihre Rechtsbeständigkeit prüfen.

Im Sinne der Konvention umfafst der Sudan alle Territorien, welche südlich des 22° nördlicher Breite liegen, und zwar sowohl diejenigen, aus denen seit 1882 niemals die ägyptischen Truppen zurückgezogen worden sind, d. h. die Distrikte Wadi-Halfa und Suakim[2] als auch diejenigen, welche von der ägyptischen Regierung vor dem Aufstande des Mahdi verwaltet und jetzt zurückerobert worden sind und späterhin noch zurückerobert werden (Art. 1). Die englische und ägyptische Flagge wird im

[1] Abgedruckt in dem Aufsatz von Despagnet, Egypte et Grande-Bretagne in der Rev. gén. de dr. intern. publ. t. VI, p. 169 ff.

[2] Als Grund für die Unterstellung dieser Distrikte unter die Verwaltung des Sudan wird in der Präambel des Vertrages angegeben, dafs sie in dieser Verbindung besser verwaltet werden können.

ganzen Sudan gehifst, nur über der Stadt Suakim weht die ägyptische Flagge allein (Art. 2). Die höchste Gewalt im Sudan wird einem Offizier als Generalgouverneur übertragen, der durch chediwiales Dekret mit Genehmigung der englischen Regierung ernannt wird (Art. 3). Die früher bezüglich der Sudanverwaltung erlassenen Gesetze und Verordnungen können vom Generalgouverneur durch eine Proklamation abgeändert oder aufgehoben werden; diese Proklamation wird dem englischen Vertreter in Kairo und dem ägyptischen Ministerpräsidenten mitgeteilt (Art. 4). Kein ägyptisches Gesetz und keine Ministerialverordnung wird in Zukunft im Sudan Anwendung finden, wenn nicht der Generalgouverneur dies in einer besonderen Proklamation zuläfst (Art. 5). Die Bedingungen, unter denen die Fremden im Sudan sich aufhalten, Handel treiben und Grundeigentum erwerben dürfen, sollen für alle die gleichen sein, ohne dafs den Angehörigen irgend einer Nationalität besondere Privilegien erteilt werden können (Art. 6). Waren, welche von Ägypten her nach dem Sudan eingeführt werden, sind, wenn sie aus Ägypten stammen, nicht zollpflichtig, wohl aber wenn sie vom Ausland herrühren. Die durch die Häfen des Roten Meeres nach dem Sudan eingeführten Waren sind vorläufig denselben Zöllen unterworfen wie die aus dem Auslande in Ägypten eingeführten Waren. Die aus dem Sudan ausgeführten Waren können mit einem Ausfuhrzoll belegt werden, welcher von Zeit zu Zeit durch Proklamation abgeändert werden kann (Art. 7, 8). Die Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichtshöfe wird unter keinen Umständen auf irgend einen Teil des Sudan, ausgenommen die Stadt Suakim, ausgedehnt (Art. 9). Weder Konsuln, noch Vizekonsuln, noch Konsularagenten werden im Sudan zugelassen, ohne vorher von der englischen Regierung anerkannt zu sein (Art. 11). Das Kriegsrecht bleibt bis auf weiteres im ganzen Sudan mit Ausnahme der Stadt Suakim in Kraft (Art. 10).

Durch die Bestimmungen dieser Konvention wird der Einfluſs der ägyptischen Regierung auf die Verwaltung des Sudan vollständig unterbunden. Der Gouverneur ist von allen Ministerien unabhängig und vereinigt in seiner Person die gesetzgebende, exekutive, gerichtliche und militärische Gewalt. Die Ernennung

des Gouverneurs geht nicht vom Chediw allein aus, sondern erfolgt durch übereinstimmenden Willensakt des Chediw und der englischen Regierung; er gilt als Vertreter sowohl des Chediw als auch der englischen Regierung. Es handelt sich hier um eine vertragsmäfsige Teilung der Herrschaft über den Sudan zwischen den beiden Kontrahenten und zwar — ganz abgesehen von den tatsächlichen Verhältnissen, nach denen der Gouverneur ausschliefslich als ein Organ der englischen Regierung erscheinen mufs — auch formell nicht zu gleichen Teilen, da sich England das Recht ausbedungen hat, allein über die Zulassung der Konsuln zu entscheiden. Das Kondominium Englands wird äufserlich durch das Recht der Flaggenführung zu erkennen gegeben.

Die Fähigkeit Ägyptens zum Abschlufs eines solchen Vertrages ist sowohl auf Grund seiner staatsrechtlichen Beziehungen zur Pforte als auch auf Grund seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen zu bestreiten. Wir haben gesehen, dafs Ägypten nur zum Abschlufs nichtpolitischer Verträge berechtigt ist; nun ist es aber wohl zweifellos ein politischer Vertrag, wenn sich ein Staat mit einem fremden Staat derartig verbindet, dafs er diesem ein Recht auf Mitregierung einräumt, indem er ihm einen Teil seiner Hoheitsrechte nicht nur zur Ausübung überträgt, sondern diese selbst aufgibt, so dafs sie ihm insoweit verloren und auf den fremden Staat übergehen. Bei den gemischten Verwaltungseinrichtungen, die wir oben kennen gelernt haben, handelt es sich nur um eine Beschränkung in der Ausübung der Hoheitsrechte des Chediw, um eine Beschränkung, die zwar von längerer Dauer, aber ihrem Wesen nach doch nur eine vorübergehende ist und wegfällt, sobald jene Organe ihre Mission erfüllt haben werden. Hier aber haben wir es mit einer wirklichen Abtretung von Hoheitsrechten zu tun. Die ägyptische Regierung war ferner auch aus dem Grunde zum Abschlufs des Vertrages nicht befugt, weil in den Firmanen von 1879 und 1892 ausdrücklich bestimmt ist, dafs der Chediw unter keinen Umständen irgend einen Teil seiner Rechte oder seines Gebietes aufgeben darf. Der Vertrag von 1899 enthält eine Entäufserung in beiden Beziehungen. Der Sudan ist nicht mehr ein ägyptisches, sondern ein englisch-ägyptisches Gebiet, er ist zum gemeinschaftlichen

Gebiet Englands und Ägyptens geworden. Auch die Herrschaftsrechte über dieses Gebiet sind zwischen England und Ägypten geteilt; soweit aber die Teilung reicht liegt in ihr eine Entäußerung.

Durch die Bestimmungen der Konvention von 1899 hat Ägypten seine Verpflichtungen gegen das Ausland in verschiedener Hinsicht verletzt. Nach Artikel 1 der Dispositions préliminaires des Code civil haben die für die Reformtribunale maßgebenden Gesetzbücher in dem ganzen zu Ägypten gehörigen Territorium Geltung. Die räumliche Kompetenz der gemischten Gerichtshöfe umfaßt ebenfalls ganz Ägypten, denn in den Gesetzen und Verträgen über die Justizreform ist keine Einschränkung gemacht, nach welcher sie sich nur auf ein bestimmt abgegrenztes Gebiet innerhalb Ägyptens erstrecken sollte. Wenn auch zeitweise die gemischten Gerichte ihre Gerichtsbarkeit auf das Gebiet nördlich von Assuan beschränkt haben, so ist diese Beschränkung doch später weggefallen und das Gebiet ihrer Gerichtsbarkeit bis zur Südgrenze des Landes ausgedehnt worden. Jedenfalls umfaßt die Justizreform im Prinzip das ganze Land, und es bedarf einer auf übereinstimmendem Beschlusse beruhenden Ermächtigung Ägyptens seitens aller an der Justizreform beteiligten Staaten, wenn es die Reform nachträglich auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb Ägyptens beschränken will. Durch die Kapitulationen sind ferner die Europäer der Rechtssprechung der inländischen Gerichte entzogen; diese Regel wurde nur im Hinblick auf die besondere Organisation der gemischten Gerichte durchbrochen. Die von der Sudanregierung eingesetzten Gerichte sind als inländische Gerichte zu betrachten; da sie aber keine der mit der Einsetzung der gemischten Gerichte verbundenen Garantieen bieten, und da mit Bezug auf sie die Mächte nicht auf ihre Jurisdiktionsgewalt verzichtet haben, so können Europäer auch aus diesen Gründen ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen werden.

Die Bestimmungen über die Zollpflichtigkeit der Waren verletzen die von Ägpypten abgeschlossenen Handelsverträge, denn es ist nirgends der ägyptischen Regierung das Recht eingeräumt worden, die in Ägypten eingeführten Waren im Innern nochmals einem Zoll zu unterwerfen, oder einseitig durch Proklamation die Zollsätze abzuändern.

Nach den Kapitulationen sind die Mächte berechtigt im ganzen Lande, wo es ihre Interessen erfordern, Konsulate zu errichten; die Ausübung dieses Rechtes, welches sie gegenüber der ägyptischen Regierung haben, kann nicht von dem guten Willen einer dritten Macht abhängig gemacht werden. Ferner scheint es als ob durch Artikel 11 die durch die Kapitulationen eingeräumten Privilegien illusorisch gemacht werden sollen, denn wenn die Konsuln nur von der englischen Regierung zugelassen werden, so könnten sie als bei der englischen Regierung beglaubigt angesehen werden, der gegenüber die Kapitulationen natürlich ohne Wirkung sind[1].

Mag man nun die Eroberung des Sudan als Unterwerfung aufständischer Provinzen oder als neue Eroberung auffassen — die Präambel der Konvention vertritt merkwürdigerweise beide Gesichtspunkte — so muſs man zu dem Ergebnis kommen, daſs die wechselseitigen Rechte und Pflichten auch jenen Gebieten gegenüber bestehen. Im ersten Falle kehren die Provinzen in die alte Rechtslage zurück, die sie vor Ausbruch der Unruhen eingenommen hatten; im zweiten Falle greift das allgemeine völkerrechtliche Prinzip durch, daſs Verträge mit einem Staat das ganze gegenwärtige und künftige Gebiet umfassen, solange nicht das Gegenteil vereinbart ist.

Muſs also aus den angeführten Gründen Ägypten im Hinblick sowohl auf seine staatsrechtlichen als auf seine völkerrechtlichen Beziehungen die Fähigkeit zum Abschluſs der Sudankonvention abgesprochen werden, so fehlt dieser jede rechtsverbindliche Kraft, solange nicht die verletzten Interessenten die Konvention als für sie verbindlich anerkannt und dadurch den Mangel geheilt haben, was bis jetzt nicht geschehen ist.

[1] Ich betrachte die Kapitulationen im Hinblick auf den heutigen Kulturzustand Ägyptens keineswegs als notwendig; sie haben sich überlebt und haben keine Daseinsberechtigung mehr; sie legen allerorts der ägyptischen Regierung Fesseln an, die mit der für einen modern organisierten und verwalteten Staat notwendigen Bewegungsfreiheit unvereinbar sind. So lange aber die europäisch-amerikanischen Staaten auf sie nicht verzichten, bestehen sie zu Recht und können nicht durch Vereinbarungen Ägyptens mit einer dritten Macht auſser Kraft gesetzt werden.

# D. Die rechtliche Klassifizierung des ägyptischen Gemeinwesens.

## § 21. Einleitung.

Nachdem wir die staats- und völkerrechtlichen Beziehungen Ägyptens erörtert haben, bleibt noch übrig zu untersuchen, welcher Art von Gebilden des öffentlichen Rechts das ägyptische Gemeinwesen zuzurechnen ist. Die Klassifizierung Ägyptens ist in der Literatur sehr schwankend. Bald wird Ägypten als Staat betrachtet, bald als privilegierte Provinz[1]; vorherrschend ist die Ansicht, daſs Ägypten ein Staat sei. Welcher Gattung von Staaten es einzureihen ist, darüber gehen die Meinungen ebenfalls auseinander, die einen charakterisieren es als Vasallenstaat[2], andere als Tributärstaat[3], wieder andere als halbsouveränen[4], ja sogar als souveränen[5] Staat. Ich habe im Laufe dieser Arbeit Ägypten einen nichtsouveränen Staat genannt und damit das Ergebnis vorweggenommen, zu welchem ich in den nachstehenden Untersuchungen gelangen werde. Es wird nun meine Aufgabe sein, nachzuweisen, inwiefern die Bezeichnung Ägyptens als eines nichtsouveränen Staates gerechtfertigt ist. Ohne auf eine Erörterung der Begriffe „Staat“ und „Souveränität“

[1] Diese Ansicht wird hauptsächlich in Frankreich vertreten, vergl. z. B. (***) L'Egypte et les Firmans a. a. O. p. 295—305; Politis, Grèce et Turquie (Rev. gén. de dr. intern. publ. t. IV, p. 523). Despagnet a. a. O. p. 190.

[2] Jellinek, Staatenverbindungen S. 150, 151; Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. 34; Pischel, Der Begriff der Suzeränität u. die herrschende Lehre von der Souveränität. S. 59; Bonfils a. a. O. p. 102; Stubbs, Suzerainty: Mediaeval and Modern (The Law Magazine and Review vol. XXV, No. 317 p. 440); Milner a. a. O. p. 36.

[3] Hron a. a. O. S. 167; v. Fircks a. a. O. Bd. I, S. 2.

[4] Diese teilweise auch als halbsouveränen Vasallenstaat: v. Bulmerincq, Das Völkerrecht. S. 193, 194; v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Bd. II, S. 106; v. Liszt a. a. O. S. 159, 160, 288; Heilborn, L'Angleterre et le Transvaal (Rev. gén. de dr. intern. publ. t. III. p. 31, 32); Politis, La Caisse de la Dette Egyptienne eod. p. 246; Hesse a. a. O. S. 72 ff.; Boghitchévitch, Halbsouveränität. S. 60 ff; Neumann a. a. O. S. 96.

[5] Borelli a. a. O. p. VII; genauer nennt er Ägypten einen souveränen Tributärstaat.

näher eingehen zu können, muſs ich doch zu den vielumstrittenen Fragen Stellung nehmen, ob die Souveränität zum Wesen des Staates gehört, und durch welche Merkmale sich der Staat von anderen Gebilden des öffentlichen Rechts unterscheidet, wenn man die Souveränität nicht als einen wesentlichen Bestandteil des Staatsbegriffes betrachtet, bevor ich zur Beantwortung der Frage nach dem staatsrechtlichen Charakter des ägyptischen Gemeinwesens komme. Ich muſs mich aber darauf beschränken, diese Punkte nur zu berühren.

## § 22. Das Wesen des Staates.

Bei jedem Staat finden sich drei Elemente, die zusammen als die conditio sine qua non seiner Existenz zu betrachten sind: ein bestimmtes Territorium, eine Menge von Menschen und deren organische Zusammenfassung zu einem die Gesamtheit beherrschenden Willen, die Staatsgewalt[1]. Diese drei Elemente genügen, um aus ihnen das Wesen des Staates abzuleiten: die äuſseren Grundlagen des Staates sind ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche und eine dieses Gebiet bewohnende Menge von Menschen, die sich zu einer Einheit verbunden haben; es handelt sich also um eine Verbandseinheit *seſshafter* Menschen. Diese Verbandseinheit bildet juristisch betrachtet eine von den einzelnen Angehörigen des Verbandes verschiedene, selbständige Persönlichkeit mit einem eigenen Willen, der dem Willen des einzelnen übergeordnet ist und übergeordnet sein muſs, weil ohne diese Überordnung die Zusammenfassung einer Vielheit von Menschen zu einer Einheit unmöglich zu stande kommen könnte. Die rechtliche Fähigkeit haben, seinen Willen gegen andere Willen durchzusetzen, den Willen anderer unter seinen eigenen zu beugen, Handlungen, Unterlassungen und Leistungen anzubefehlen und die Befolgung der Befehle zu erzwingen, heiſst *herrschen*. Das Verhältnis der Verbandseinheit zum Einzelnen ist daher ein Herrschaftsverhältnis. Demnach ist der Staat die mit Herrschaftsmacht ausgerüstete Verbandseinheit seſshafter Menschen[2].

[1] Ähnlich G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. S. 8.

[2] Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. I, S. 53, 64; Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. I, S. 158, 159.

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als fänden sich diese Merkmale auch bei den als Kommunalverbände bezeichneten Personen des öffentlichen Rechts, den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden. Auch hier haben wir ein räumlich begrenztes Gebiet, eine zu einer Einheit verbundene Menge von Menschen und einen diese beherrschenden Gesamtwillen. Wir werden jedoch sehen, dafs die von den nichtstaatlichen Gemeinwesen ausgeübte Herrschaft von der des Staates prinzipiell verschieden ist.

Man hat das unterscheidende Merkmal zwischen Staat und Kommunalverband in Momenten zu finden versucht, die aufserhalb des Begriffes selbst liegen, in der Verschiedenheit und in dem Umfang der Zwecke, welche beide verfolgen, und ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, dafs der Zweck eines Gemeinwesens ein Rechtsbegriff sei und zwar nicht blofs ein Element seines Rechts, sondern dasjenige, welches sein gesamtes Wesen bestimmt und durchdringt[1]. Es ist damit das Zweckmoment in die juristische Definition hineingezogen worden. Wenn auch notwendigerweise Wechselbeziehungen zwischen einer Institution und ihren Zwecken bestehen, und wenn auch die Anerkennung eines Gemeinwesens als einer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit die Annahme in sich schliefst, dafs ihm vom Rechte ein eigener Lebenszweck zuerkannt werde[2], so können wir doch nicht aus dem zu verfolgenden Zweck allein Aufschlufs über das Wesen der Institution selbst erhalten. Wir können höchstens feststellen, dafs eine Einrichtung geeignet ist, bestimmte Zwecke zu erreichen, ihrem Wesen, welches sie hierzu befähigt, kommen wir damit nicht näher. Dieselbe Einrichtung kann den verschiedensten Zwecken dienen, und derselbe Zweck kann durch die verschiedensten Einrichtungen erreicht werden. Es ist auch um deswillen unmöglich, die Verschiedenartigkeit des Zweckes für die begriffliche Unterscheidung des Staates vom Kommunalverband zu verwerten, weil die beiden Gattungen von Gemeinwesen zugewiesenen Zwecke nicht zu allen Zeiten dieselben waren. Die

[1] Rosin, Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung in Hirths Annalen 1883 S. 289.

[2] Eod. S. 291.

Geschichte zeigt, dafs in den einzelnen Epochen der Menschheitsentwicklung dem Staate und den Kommunen sehr verschiedene Zwecke zugewiesen worden sind. Während der Staat der Griechen und Römer Selbstzweck war, ist er später entsprechend der mittelalterlich-kirchlichen Auffassung des Gottesreiches zum exekutiven Organ der Kirche herabgedrückt worden[1], und heute hat er die Aufgabe, alle erlaubten Lebenszwecke zu fördern[2], er dient somit der Gesamtheit der Staatsangehörigen, wie jedem einzelnen. Es kann heute die Totalität des Staatszweckes als allgemein anerkannt gelten; damit ist aber nicht gesagt, dafs der Staat alle menschlichen Lebenszwecke, die Erfüllung jeder einzelnen Kulturaufgabe in den Bereich seiner Tätigkeit ziehen mufs, wohl aber, dafs er berechtigt und eventuell verpflichtet ist, ihre Durchführung selbst zu übernehmen[3], soweit er nicht infolge der Abhängigkeit von einem anderen Staate rechtlich daran gehindert ist. Diese subsidiäre Totalität des Staatszweckes ist grundverschieden von der antiken und mittelalterlichen Auffassung; dagegen finden wir überall und zu allen Zeiten die drei Grundelemente, die wir oben als die Merkmale des Staates angesehen haben. Danach ist wohl der Schlufs berechtigt, dafs der Staatszweck als etwas Schwankendes, der fortgesetzten Veränderung Unterworfenes nicht zum Begriff des Staates gehört und aus der juristischen Erfassung seines Wesens auszuscheiden und in das Gebiet der Philosophie und Politik zu verweisen ist[4].

Aber selbst wenn man das Zweckmoment in die Definition des Staates hereinziehen wollte, so würde man damit nicht weiter kommen, um den Unterschied des Staates von nichtstaatlichen Gemeinwesen festzustellen, da nicht anzuerkennen ist, dafs der Staat wesentlich andere Zwecke verfolgt als der Kommunalverband. Es wird zwar behauptet, dafs die Befriedigung der auf dem örtlichen Zusammenwohnen und der nachbarlichen Lage

---

[1] Bornhak, Allgemeine Staatslehre. S. 2 ff.

[2] v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften. S. 65.

[3] Meyer, Staatsrechtliche Erörterungen. S. 2.

[4] Neuerdings betrachtet Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. I, S. 203 ff. und S. 237 Wesen und Umfang der Staatszwecke als für den Staatsbegriff konstituierend.

der Grundstücke beruhenden Gemeindebedürfnisse Zweck der Ortsgemeinde sei, der Staat dagegen die Aufgabe verfolge, die nationalen, dem Gesamtvolk als natürlichen Gemeinschaft eigenen Interessen zu realisieren[1]. Diese Unterscheidung paſst aber, wie Laband ausführt, nur auf die Ortsgemeinde einerseits und den Nationalstaat andererseits und ist unzutreffend für Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbände, die mit der Ortsgemeinde in einem gemeinsamen Gegensatz zum Staate stehen, und ferner für Stadtstaaten und Kleinstaaten, die wirklich Staaten sind trotz ihrer Unfähigkeit, die nationalen Aufgaben des Gesamtvolkes zu realisieren[2]. Auch die Befriedigung der von Rosin speziell bezeichneten Gemeidebedürfnisse ist in der Tat nichts anderes als Verwirklichung staatlicher Zwecke und Aufgaben auf einem begrenzten Gebiete, die zur besseren Regelung vom Staate kleineren Verbänden überlassen werden, prinzipiell aber der Sphäre der Staatszwecke angehören.

Auch wenn man dem Staate Allseitigkeit des Zweckes zuspricht, die den Kommunalverbänden fehlt, so wird dadurch noch nicht seine Eigenart gegenüber allen anderen menschlichen Gemeinwesen bestimmt[3], denn es mag wohl in der Theorie dem Staat als ideale Vorstellung Allseitigkeit des Zweckes beigelegt werden, in der Tat aber gibt es Staaten, denen diese Allseitigkeit fehlt. Brie gibt zu, daſs die konkreten Staaten immer nur ein mehr oder weniger mangelhaftes Abbild der Staatsidee sind, sagt aber, daſs dasjenige Gemeinwesen, welches trotz weitgehender Exemtion prinzipiell Allseitigkeit seines Zweckes und seiner Zuständigkeit bewahrt, auch vom juristischen Standpunkt aus mit Recht als Staat bezeichnet wird, dagegen ein Gemeinwesen, dessen Aufgabe und Kompetenz dauernd auf einen positiv bestimmten Teil des menschlichen Lebens beschränkt ist, nicht einmal als unvollkommene Verkörperung der Staatsidee gefaſst

[1] Rosin a. a. O. S. 291.

[2] Laband a. a. O. Bd. I, S. 63, 64.

[3] Brie a. a. O. S. 5, 6: „Die allseitig ergänzende Natur des Staatszweckes ist das für den Begriff des Staates prinzipale Moment, wodurch sich insbesondere auch seine Eigenart gegenüber allen anderen menschlichen Gemeinwesen bestimmt."

werden kann[1]. Das letztere gebe ich unumwunden zu; ein Gemeinwesen, dessen Aufgabe und Kompetenz dauernd auf einen positiv bestimmten Teil des menschlichen Lebens beschränkt ist, kann kein Staat sein. Andererseits mufs aber hervorgehoben werden, dafs es nichtstaatliche Gebilde gibt, wie z. B. die britischen Kolonieen, denen ein so umfassender Kreis selbständiger staatlicher Tätigkeit zusteht, dafs ihre Kompetenz weit über die eines manchen Gliedes eines Bundesstaates hinausgeht, und dafs hier die dem Staate zugesprochene Allseitigkeit des Zweckes tatsächlich der Verwirklichung näher gebracht wird, als in vielen Gliedstaaten. Nach Brie mufs der Allseitigkeit des Zweckes auch die Allseitigkeit der Zuständigkeit entsprechen[2]. Diese Kongruenz besteht aber nur im souveränen Staat. Der nichtsouveräne Staat hat zwar auch die Aufgabe und den Willen, seine Mission vollkommen zu erfüllen, es fehlt ihm aber die Kraft, dies zu tun, weil ihm rechtlich die Kompetenz abgeht, seinen Wirkungskreis aus sich selbst heraus zu erweitern, und so seine Tätigkeit auf bisher aufserhalb seiner Kompetenz gelegene Gebiete zu erstrecken und damit seinen ihm als Staat an sich zukommenden Zweck zu verwirklichen. Erst wenn ein Staat an keinen über ihm stehenden höheren Willen mehr gebunden ist, ist er in der Lage, die Totalität des Zweckes aktuell zu erschöpfen.

Den nichtsouveränen Staaten sind Zwecke, die dem Idealtypus des Staates prinzipiell zustehen, entzogen, und zwar prinzipiell entzogen. Die Tätigkeit dieser Staaten ist nicht auf einen positiv bestimmten Teil des menschlichen Lebens beschränkt, aber es ist ihrer Tätigkeit ein positiv bestimmter Teil des menschlichen Lebens vorenthalten. Bei den unter Suzeränität stehenden Staaten ist der Gang der Entwicklung meist so, dafs ihnen anfangs nur einzelne Befugnisse eingeräumt werden, während alle anderen bei dem suzeränen Staat verbleiben; später wird ihnen dann die ganze Staatstätigkeit frei überlassen mit Ausnahme derjenigen Gebiete, die sich der Oberstaat zur unmittel-

[1] Brie a. a. O. S. 7, 8.
[2] Eod. S. 6.

baren Betätigung vorbehält. Da den nichtsouveränen Staaten die Fähigkeit, ihre Kompetenz zu erweitern, grundsätzlich fehlt, den souveränen Staaten aber diese Fähigkeit grundsätzlich zukommt, so steht hier Prinzip gegen Prinzip, und dies führt notwendig zu dem Schlufs, dafs nur der souveräne Staat vermöge seiner allseitigen Zuständigkeit Allseitigkeit des Zweckes haben kann, der nichtsouveräne Staat aber nicht, und damit fällt das Merkmal, welches alle Arten von Staaten von allen Arten Kommunalverbänden unterscheiden soll, fort, und wir sind wieder an dem Punkte angelangt, an dem das Zweckmoment als begriffliches Kriterium versagt.

Wie oben schon hervorgehoben worden ist, weisen Staat und Kommunalverband, äufserlich betrachtet, grofse Ähnlichkeit auf, indem beide gemäfs ihrer Organisation eine Herrschaft ausüben. Aber der Grund beider Herrschaftsrechte ist ein wesentlich verschiedener. Und in diesem Grund allein finden wir eine befriedigende Antwort auf die Frage nach dem Unterschied des Staates vom Kommunalverband. Der Staat ist, so weit sein Gebiet und seine Macht reicht, der Inbegriff alles Rechts; alles Recht im Staate nimmt nur von ihm seinen Ausgang. Er ist der „jeweilig höchste Machtverband“ [1], alles imperium, welches im Staate ausgeübt wird, ist aus der staatlichen Sphäre abgeleitet [2] und stets nur ein Ausfluſs des Staatswillens [3]. „Die Macht des unbedingten Gebietens hat nur der Staat. Nur er kann herrschen, und alle Herrschaft im Staate kann nur von ihm ausgehen. Die Macht der dem Staate Unterworfenen, der einzelnen und der Verbände ist nur ein Wollendürfen, die Herrschermacht ein Wollenkönnen. Alle Rechtsmacht der dem Staate Subjizierten ist durch den Staat bedingt und eben durch diese Bedingung unterscheidet sie sich von der Herrschermacht [4].“

Nun wird natürlich ein gröfseres Staatswesen nicht allein alle Aufgaben erfüllen wollen, es wird sich Organe schaffen,

---

[1] Gareis, Allgemeines Staatsrecht § 2.
[2] Jellinek, Staatsfragmente. S. 264.
[3] Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht. S. 103.
[4] Jellinek, Gesetz und Verordnung. S. 191.

denen in räumlicher und sachlicher Abgrenzung ein gewisser Kreis von staatlichen Aufgaben zu mehr oder weniger selbständiger Durchführung überlassen wird, und die insoweit die Tätigkeit des Staates ersetzen. Wie weit im einzelnen die Kompetenz dieser Organe reicht, welcher Art diese Organe sind, und wie weit sich die staatliche Kontrolle über sie erstreckt, dies festzustellen ist Aufgabe der Politik. Nicht alle Tätigkeit der Kommunalverbände ist jedoch ersetzende Staatstätigkeit. Man unterscheidet in dieser Beziehung zwischen Selbstverwaltung und Eigenverwaltung und versteht unter Selbstverwaltung, Staatsverwaltung, welche durch Verzicht des Staatsoberhauptes auf die Anwendung des ihm zur Erfüllung von Staatsaufgaben zur Verfügung stehenden Regierungsapparates einem ihm untergeordneten Gemeinwesen und dessen Organen, nicht den Regierungsbeamten überlassen wird. Dagegen ist die Eigenverwaltung die Verwaltung eigener Interessen des Verwaltenden. Das Charakteristische der Selbstverwaltung ist die Vornahme von Staatshandlungen, welche anstatt durch das Staatshaupt oder durch dessen Beamte von anderen Personen vorgenommen werden, und zwar nicht teilnehmend an der Regierung, sondern diese ersetzend. Die Selbstverwaltung ist immer Verwaltung fremder Angelegenheiten. Die Selbstverwaltungskörper sind daher Organe, deren sich der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben, seines Willens bedient[1].

Da nun die Kommunalverbände so wichtige Aufgaben im Staate zu erfüllen haben, so mufs ihnen auch die Befugnis zustehen, ihre Mitglieder für die Erfüllung dieser Aufgaben heranzuziehen; kurz, sie müssen eine Herrschaft über diese ausüben können. Die Herrschaft der Kommunalverbände ist aber nicht eine auf sich selbst beruhende, vom Staate unabhängige, sondern eine von diesem delegierte. Die Verordnungen einer Gemeinde erlangen Erzwingbarkeit nur durch das Gebot des Staates. Sobald es darauf ankommt, den Befehlen der Gemeinde Gehorsam zu verschaffen, mufs entweder die zuständige Behörde des Staates

[1] Gareis a. a. O. S. 86, 87; Laband a. a. O. Bd. I, S. 99; Jellinek, Staatenverbindungen. S. 40.

darum angegangen werden, oder dem Kommunalverband mufs vom Staate die Handhabung seiner Herrschaft für gewisse Anwendungsfälle übertragen sein. Wenn die Gemeinde befähigt ist, mit Rechtskraft (Erzwingbarkeit) zu befehlen, und ihre Befehle nötigenfalls mit Gewalt durchzuführen, so handelt sie im Namen und Auftrag des Staates, in Stellvertretung oder kraft Delegation; es ist nicht ihre Macht, sondern die des Staates, welche sie in Bewegung setzt, sie macht nicht ihr eigenes, sondern ein fremdes Recht geltend[1]. Der Staat dagegen und nur er übt eine öffentlich-rechtliche Herrschaft kraft eigenen Rechts aus[2].

Das in dieser Form von Laband aufgestellte Unterscheidungsmerkmal, nach welchem der Staat ein eigenes Herrschaftsrecht, die ihm untergeordneten Gemeinwesen aber ein fremdes Herrschaftsrecht, nämlich das des Staates ausüben, hat zu Mifsverständnissen und Widerspruch geführt. Jellinek hat das eigene Recht als rechtlich unkontrollierbares Recht aufgefafst und dementsprechend das Wesen des Staates und eines zu eigenem Rechte zustehenden Herrschaftsrechtes dahin definiert, „dafs auf einem begrenzten Gebiet staatlicher Tätigkeit eine öffentlichrechtliche Korporation berechtigt ist, innerhalb desselben die regelnden Normen in letzter Instanz mit Ausschlufs einer Kontrolle einer höheren Macht zu erlassen“[3]. Dies ist von Rosin glänzend widerlegt worden[4]. Die nichtsouveränen Staaten unterliegen meist einer Kontrolle seitens des ihnen übergeordneten Staates und ein Recht hört nicht auf, ein eigenes zu sein, weil es kontrollierbar ist[5]. Andererseits gibt es Selbstverwaltungskörper, die der Kontrolle entbehren und doch nicht Staaten sind, wie z. B. Kanada[6]. Rosin hat zutreffend den Gegensatz zum eigenen Recht im fremden Recht gefunden und nachgewiesen, dafs auch der Vertreter selbst ein Recht haben kann, als Ver-

[1] Laband a. a. O. Bd. I, S. 65, 66; Jellinek, Staatenverbindungen. S. 42, 43; ders., Gesetz und Verordnung. S. 191.

[2] Laband a. a. O. Bd. I, S. 61.

[3] Jellinek, Staatenverbindungen. S. 43.

[4] Rosin a. a. O. S. 277 ff.

[5] Laband a. a. O. Bd. I, S. 62.

[6] Jellinek, Staatsfragmente. S. 276.

treter zu fungieren; er kann die Vertretungsbefugnis als ein eigenes Recht besitzen. Nicht das Recht, welches er ausübt, ist des Vertreters eigenes Recht, wohl aber das Recht, auf Grund dessen er als Vertreter berufen ist; ihm steht die Vertretungsbefugnis zu eigenem Recht zu[1]. Auf Grund der Gesetze, in denen der Staat den Kommunalverbänden das Recht verleiht, innerhalb ihrer Kompetenz staatliche Macht zur Anwendung zu bringen, sind sie zu Vertretern des Staates berufen und haben ein eigenes Recht auf diese Vertretung; die Herrschaft aber, die sie ausüben, ist die des Staates. Dafs die Kommunalverbände eigene Rechte haben, ist nicht zu leugnen; es handelt sich aber bei dem Unterschied von Staat und Kommunalverband nicht um den Gegensatz von fremdem zu eigenem Recht, sondern von fremdem zu eigenem Herrschaftsrecht, und dieses Herrschaftsrecht kommt als eigenes nur dem Staate zu.

Es mufs daher die oben wiedergegebene Definition des Staates dahin ergänzt werden, dafs der Staat die mit eigener Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit sefshafter Menschen ist[2].

## § 23. Die Souveränität.

Aus der Tatsache, dafs es ein Kriterium gibt, welches den Staat vom Kommunalverband unterscheidet, ohne dafs man den Begriff der Souveränität zu Hilfe nehmen mufs, folgt, dafs die Souveränität ein wesentlicher Bestandteil des Staatsbegriffes nicht ist[3]. Es erhebt sich nun weiter die Frage, was unter Souveränität zu verstehen ist, und welche Bedeutung die Souveränität für den Staat hat.

Eine sehr anschauliche Erklärung des Souveränitätsbegriffes

---

[1] Rosin a. a. O. S. 279.

[2] Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. I, S. 159 verlangt, dafs diese Herrschermacht eine „ursprüngliche“ sei.

[3] Auf diesem Standpunkte stehen unter anderen: Laband a. a. O. Bd. I, S. 67; Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. I, S. 442 ff.; derselbe, Gesetz und Verordnung. S. 190 ff.; ders., Staatenverbindungen. S. 20 ff.; Meyer, Staatsrechtliche Erörterungen. S. 6; ders., Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. S. 5; v. Mohl, a. a. O. S. 80, 81; Brie a. a. O. S. 10; Rosin a. a. O. S. 274; dagegen betrachten die Souveränität als wesentliches Merkmal des Staates unter anderen: Gareis a. a. O. S. 29; Zorn, Reichsstaatsrecht. Bd. I, S. 46 ff.; Seydel, Commentar. S. XI ff.; Hänel, Studien zum deutschen Staatsrechte. Bd. I, S. 149; Borel, Etude sur la souveraineté p. 77.

gibt Rosin[1]. Von der Bodinschen Definition der Souveränität als der „summa potestas", dem „summum imperium" ausgehend stellt er fest, daſs die „höchste Macht" ein von den tatsächlichen Machtverhältnissen unabhängiger Rechtsbegriff ist. Der Begriff des „Höchsten" ist ein Verhältnisbegriff, der nach obenhin aussagt, daſs das höchste Wesen kein Wesen über sich hat, und nach unten hin, daſs dies Wesen, da der Superlativ notwendig einen Komparativ voraussetzt, höher steht, als andere Wesen, denen das Prädikat des „Höchsten" um deswillen nicht zukommen kann. Indem er beides kombiniert, findet er, daſs der Begriff der Souveränität sich auf die Ober- und Unterordnung der Rechtspersönlichkeiten bezieht. Das Verhältnis der Über- und Unterordnung wird begründet, sobald eine Persönlichkeit durch eine andere bestimmbar ist, deren Wille seine rechtliche Ursache nicht mehr in dem Willen der bestimmbaren Persönlichkeit, sondern in sich selbst findet. „Darin also liegt das Wesen der rechtlichen Über- und Unterordnung der Persönlichkeiten oder der Herrschaft einer Persönlichkeit über die andere, daſs die erstere den rechtlichen Grund für die Bestimmung der letzteren in sich selbst findet, die erstere den Willen der letzteren aus eigener Macht zu bestimmen berechtigt ist." Die Souveränität ist daher diejenige Rechtsstellung einer Persönlichkeit, vermöge deren sie durch den Willen keiner anderen Persönlichkeit bestimmt werden kann; sie ist die ausschlieſsliche Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen[2]. Damit kommen wir zugleich auf den Gegensatz, die Nichtsouveränität. Nichtsouverän ist eine Persönlichkeit, die durch einen fremden Willen bestimmt werden kann. Bestimmbarkeit durch fremden Willen auch nur in einem Punkte hebt die Souveränität auf, auch wenn im übrigen die Selbständigkeit noch so weit reicht. Wo ein Staat in irgend einer Beziehung dem Willen eines anderen Staates unterworfen ist, da fehlt ihm die Souveränität[3].

[1] Rosin a. a. O. S. 268 ff.

[2] Jellinek, Staatenverbindungen. S. 34.

[3] Damit ist nicht zu verwechseln die vertragsmäſsige Beschränkung der Willensfreiheit eines Staates anderen Staaten gegenüber; wenn ein Staat einem anderen das Recht einräumt, ihn zu bestimmen, so beruht diese Bestimmbarkeit durch fremden Willen auf seinem eigenen Willen und ist daher doch wieder Bestimmbarkeit kraft eigenen Willens. (Vergl. Rosin a. a. O. S. 269.)

Die Souveränität äufsert sich in zwei Richtungen: nach innen als höchste Macht, die befähigt ist, alle Hoheitsrechte zu besitzen (positive Seite), nach aufsen als von fremden Staaten unabhängige Macht (negative Seite). Man darf aber nicht beide Seiten als voneinander unabhängige betrachten, das würde zu einer Spaltung der Souveränität führen, die begrifflich unmöglich ist. Die sogenannte staatsrechtliche Souveränität (nach innen) und völkerrechtliche (nach aufsen) ist ein und dieselbe; es handelt sich hier nur um zwei verschiedene Gebiete, auf denen die Souveränität in Erscheinung tritt. Beide Seiten der Souveränität decken sich: jeder Staat, dem staatsrechtlich die höchste Gewalt zusteht, ist infolgedessen völkerrechtlich unabhängig[1].

Die Souveränität ist unteilbar; das ausschliefsliche Recht der Bestimmbarkeit durch eigenen Willen kann nicht geteilt werden, sonst wäre es kein ausschliefsliches mehr; die höchste Macht läfst eine Minderung nicht zu, da anders der Begriff des „Höchsten" negiert würde. Es gibt daher nur entweder Souveränität oder Nichtsouveränität, Mittelstufen sind ausgeschlossen[2].

Wenn wir oben festgestellt haben, dafs die Souveränität dem Staatsbegriff nicht wesentlich ist, so müssen wir notwendig in der Souveränität eine Eigenschaft erblicken, die bei einem konkreten Staatswesen vorhanden ist oder fehlt. Ein Staat, der souverän ist, hat die ausschliefsliche Fähigkeit, die Grenzen seiner Wirksamkeit zu bestimmen; er hat die Rechtsmacht über seine Kompetenz, die sog. Kompetenz-Kompetenz. Potentiell besitzt der souveräne Staat alle erdenklichen Hoheitsrechte; es gibt kein Gebiet staatlichen Lebens, das ihm prinzipiell entzogen wäre. Aktuell besitzt er aber nur so viel Hoheitsrechte, als er

---

[1] Jellinek, Gesetz und Verordnung. S. 197; ders., Staatenverbindungen. S. 22; Laband a. a. O. Bd. I, S. 70.

[2] Die Teilbarkeit der Souveränität wird unter anderen vertreten von: v. Holtzendorff a. a. O. Bd. II, S. 98 ff.; v. Bulmerincq a. a. O. S. 193, 207, 301; Gareis a. a. O. S. 31; Heffter, Europäisches Völkerrecht. 1. Aufl. S. 33 erklärt zwar die Halbsouveränität für einen Widerspruch in sich selbst, scheidet aber doch zwischen äufserer und innerer Souveränität. Der Begriff der „Halbsouveränität" wurde in die Staatsrechtslehre eingeführt von Moser, Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. I. Teil S. 508.

sich beimifst; über diese Grenze hinaus gibt es für ihn nur die Möglichkeit, neues Recht zu erwerben, nicht reales Recht. Es bedarf daher zu jeder Einbeziehung neuer Rechtsgebiete eines okkupatorischen Aktes[1].

Aus dem ausschliefslichen Selbstbestimmungsrechte, das einem Staat kraft seiner Souveränität zusteht, folgt, dafs er sich auch selbst beschränken kann[2]. Er kann bestimmte Richtungen des Gemeinlebens von seiner Herrschertätigkeit ausschliefsen, er kann aus der Sphäre seines aktuellen Rechtes Bestandteile ausscheiden, die damit aufhören, seiner Kompetenz anzugehören. Indem sich der Staat so beschränkt, läfst er anderen Gewalten Raum, die nun ihrerseits wieder den Charakter von Staaten erhalten können, wenn sie die nötigen Staatsmerkmale aufweisen. Der Selbstbeschränkung des souveränen Staates sind keine Grenzen gezogen. Sie kann so weit gehen, dafs die Souveränität zu einem nudum jus herabsinkt[3]. Damit wird aber die Souveränität nicht vernichtet, denn vermöge ihrer Elastizität und des ihr innewohnenden Expansionsprinzips ist sie im stande, die entäufserten Hoheitsrechte wieder in den Kreis der aktuellen Machtsphäre des Staates hereinzuziehen.

## § 24. Der nichtsouveräne Staat im Staatenstaat.

Wenn ein Staat nicht souverän ist, so mufs er — dies folgt notwendig aus dem Begriff der Souveränität — in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen, ihm übergeordneten Staate stehen, der die Eigenschaft der Souveränität hat. Es wäre ein Ding der Unmöglichkeit, ein Widerspruch in sich selbst, wenn ein nichtsouveräner Staat nicht von einem anderen Staate abhängig wäre. Denn wenn dem nichtsouveränen Staat die ausschliefsliche Bestimmbarkeit durch den eigenen Willen auch nur in einem Punkte fehlt, so mufs an der Stelle, an welcher der eigene Wille versagt, der fremde Wille einsetzen, der den Willen

[1] Laband a. a. O. Bd. I, S. 68; Jellinek, Gesetz und Verordnung. S. 197, 200; Hänel a. a. O. Bd. I, S. 148.

[2] Zorn a. a. O. Bd. I, S. 48.

[3] Jellinek, Gesetz und Verordnung. S. 198 ff.; ders., Staatenverbindungen. S. 53.

des nichtsouveränen Staates bestimmt. Diese Bestimmbarkeit durch fremden Willen setzt aber ein Über- und Unterordnungsverhältnis voraus. Ist ein nichtsouveräner Staat den Befehlen eines souveränen Staates unterworfen, so ist er der Untertan des letzteren und seine Beziehungen zu diesem sind staatsrechtlicher und nicht völkerrechtlicher Natur[1]. Daraus aber, dafs den nichtsouveränen mit dem souveränen Staat staatsrechtliche Bande verknüpfen, folgt weiter, dafs der nichtsouveräne Staat stets ein integrierender Bestandteil des souveränen Staates sein mufs[2].

Von den Verbindungsformen nichtsouveräner Staaten mit souveränen Staaten interessiert uns hier nur die Form des Staatenstaates im engeren Sinne. Während beim Bundesstaat die einzelnen Gliedstaaten zu einem Gemeinwesen höherer Ordnung vereinigt werden, so dafs sie nicht einem von ihnen verschiedenen physischen Herrn, sondern einer ideellen Person, deren Substrat sie selbst sind, staatlich untergeordnet sind, werden sie im Staatenstaat einer ihnen fremden, von ihnen verschiedenen physischen Gewalt unterworfen, welche die Zentralgewalt ausübt[3]. Die einzelnen der Oberstaatsgewalt unterstehenden Staaten sind von der Teilnahme an dem Zustandekommen und der Betätigung des Willens des Reiches ausgeschlossen, so dafs sie der Oberstaatsgewalt nicht gleichberechtigt sind. Die Gliedstaaten stehen nur zu dieser in Beziehung, unter sich aber in keinem Verhältnis, das gegenseitige Rechte und Pflichten begründet, und sie haben nur das miteinander gemein, dafs sie ein und derselben Macht unterworfen sind. Im Staatenstaat sind keine Organe vorhanden, in denen die Verbindung der nichtsouveränen mit der souveränen Gewalt zum Ausdruck kommt. Beide stehen sich in dem Verhältnis des Befehlenden und Gehorchenden gegenüber. Der die Gesamtheit beherrschende Wille ist nicht ein Produkt der Gliedstaaten wie beim Bundesstaat, sondern ein dem Einzelstaat fremder. Die unorganische Natur des Staatenstaates äufsert sich auch darin, dafs keine unmittelbaren Beziehungen der Untertanen

[1] Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse. S. 58.
[2] Anderer Meinung Pischel a. a. O. S. 40.
[3] Laband a. a. O. Bd. I, S. 55 ff.

des Einzelstaates zur souveränen Gewalt bestehen[1]. Die Untertanen des Einzelstaates sind der Staatsgewalt des Oberstaates nur durch das Medium des Einzelstaates unterworfen. Die Befehle des Oberstaates binden die Untertanen des Unterstaates nur als Befehle der Landesgewalt und nicht als solche der Reichsgewalt[2].

Das Prototyp des Staatenstaates ist das türkische Reich. Eine Reihe von Momenten, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen, haben zur Dezentralisation des ursprünglichen türkischen Einheitsstaates und zur Bildung von Staatswesen innerhalb desselben geführt. Die Entstehungsgeschichte dieser Staaten, von denen einige jetzt vollkommen aus dem türkischen Staatsverbande ausgeschieden sind, ist eine sehr verschiedene, der Rechtsgrund der staatlichen Konstituierung bleibt bei allen aber derselbe. Alle diese Staatengebilde beruhen auf einem Willensakt des souveränen Staates, indem die Pforte entweder durch einseitigen Willensakt, Gesetz, oder in Verbindung mit anderen Staaten durch übereinstimmenden Willensakt, Vertrag, die rechtliche Grundlage für die Existenz dieser Staaten geschaffen hat. Es wird neuerdings bestritten, dafs durch Willensakte des souveränen Staates nichtsouveräne Staaten gebildet werden können[3]. Wenn man aber aus

[1] Dieses Prinzip erleidet eine Durchbrechung nur insoweit, als einzelne Hoheitsrechte aus der Zuständigkeit des Unterstaates völlig ausgeschieden sind, wie z. B. die diplomatische Vertretung.

[2] Jellinek, Staatenverbindungen. S. 138; Bornhak a. a. O. S. 58, 59; Brie a. a. O. S. 28 ff.; Pischel a. a. O. S. 45 ff.

[3] Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. I, S. 159, 264. Er gibt zwar zu, dafs geschichtlich ein Staat durch einen andern gebildet werden kann, rechtlich habe er aber seine Gewalt immer nur durch sich selbst. Dies würde jedoch auf die Fiktion hinauslaufen, dafs die Rechte, welche das neugebildete Staatswesen erst zum Staate machen, in seiner Person entstanden und vorher von niemand besessen worden seien. Wenn ein Staat historisch an der Bildung eines neuen Staates auf seinem Gebiete mitgewirkt hat, so läfst sich der geschichtliche Vorgang von dem rechtlichen nicht trennen. Durch jene Fiktion kann die Tatsache nicht aus der Welt geschafft werden, dafs die Rechte des neuen Staates der Machtsphäre des ihn bildenden Staates entstammen, und dafs sie nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich aus ihr abgeleitet sind. Das Recht kann sich nicht aufserhalb der Tatsachen stellen, sondern mufs diese zu erklären versuchen. Wenn Jellinek an derselben Stelle mit Bezug auf Bulgarien sagt, Bulgariens Staatsgewalt sei deshalb keine abgeleitete türkische, sondern originäre bulgarische Gewalt, weil sie gar nicht mehr potentiell in der türkischen Gewalt enthalten sei, so verstöfst er damit

der Lehre von der Souveränität, wie wir sie oben skizziert haben, und die man wohl als die herrschende bezeichnen kann, die sich von selbst ergebenden Folgen zieht, so müssen diese notwendig zu dem Schlusse führen, dafs es sehr wohl in der Macht eines souveränen Staates liegt, auf seinem Gebiet nicht nur die Bildung von Gemeinwesen mit staatlichem Charakter zu dulden, sondern selbst auch solche zu schaffen. Aus der Rechtsmacht des souveränen Staates über seine Kompetenz und aus der damit verbundenen Fähigkeit der Selbstbeschränkung ergibt sich, dafs der souveräne Staat vorhandenen oder neugeschaffenen Gemeinwesen Herrschaftsrechte zu eigenem Rechte übertragen kann, indem er auf seine Hoheitsrechte mit Bezug auf ein bestimmtes Territorium ganz oder teilweise verzichtet, wodurch sie aus seiner aktuellen Machtsphäre ausscheiden[1].

Die Rechte der nichtsouveränen Staaten gründen sich nicht auf eine Teilung der Souveränität zwischen Ober- und Unterstaat, was mit dem oben dargelegten Begriffe der Souveränität unvereinbar wäre; sie gründen sich auch nicht auf eine Delegation staatlicher Rechte seitens der souveränen Macht. Delegierte Rechte sind fremde Rechte, die in fremdem Namen und fremdem Interesse ausgeübt werden. Durch die Delegation wird ein Mandatsverhältnis zwischen Delegant und Delegatar begründet. Die delegierten Rechte scheiden aus der aktuellen Machtsphäre des Deleganten nicht aus, nur ihre Ausübung wird einer anderen Persönlichkeit übertragen. Wenn ein souveräner Staat kraft seines Selbstbeschränkungsrechts nur die Ausübung seiner Rechte einer anderen Persönlichkeit überläfst, so bleibt ihm nicht allein das Recht, diese Persönlichkeit zu kontrollieren, sondern er kann auch die von ihr ausgegangenen Willensäufserungen ändern und ihre Tätigkeit

gegen die von ihm selbst vertretene Lehre der Souveränität. In Abrede stellen, dafs die bulgarische Staatsgewalt in der türkischen potentiell enthalten ist, hiefse die Souveränität der Pforte über Bulgarien verneinen.

[1] Ähnlich: Jellinek, Staatenverbindungen. S. 44, 46, 57; ders., Staatsfragmente. S. 268; Brie a. a. O. S. 34; Pischel a. a. O. S. 37, 38; v. Liszt a. a. O. S. 38 Anm. 5 neigt zwar der Auffassung von Jellinek (vergl. vorige Anmerkung) zu, räumt aber ein, dafs durch Rechtsakt die unerläfsliche Vorbedingung für die Entstehung eines neuen Staatswesens geschaffen werden kann.

ersetzen, wie dies in dem Verhältnis des Staates zu den Kommunalverbänden möglich ist[1].

Anders liegt aber die Sache bei den von der Pforte ihren Vasallenstaaten gewährten Rechten. Diese Rechte sind als abgeleitete zu betrachten[2]; sie sind für den Unterstaat nicht ursprüngliche, da sie bis dahin dem Oberstaat zustanden. Die Unterscheidung von abgeleiteten und ursprünglichen Rechten bezieht sich nur auf ihre Entstehung und hat nichts mit dem Gegensatz von fremdem und eigenem Recht zu tun. Eigenberechtigt ist nicht nur derjenige, in dessen Person das Recht entstanden ist, sondern auch der derivative Eigentümer[3]. Mit der Übertragung der Rechte an die Vasallenstaaten zu eigenem Recht haben diese Rechte aufgehört, der aktuellen Machtsphäre der Pforte anzugehören, sie hat sich dieser Rechte entäufsert; die Vasallenstaaten sind, soweit diese Entäufserung reicht, in die Rechtslage der Pforte succediert. Da diese Rechte nicht delegierte, sondern eigene der Vasallenstaaten sind, so folgt daraus, dafs die Pforte nur eine negative Kontrolle über die Vasallenstaaten ausüben kann. Sie kann ihre Tätigkeit nicht erzwingen und auch nicht ersetzen, denn der souveräne Staat kann nur das erzwingen oder ersetzen, was aktuell in seiner Machtsphäre liegt. Die Kontrolle der Pforte reicht daher nur so weit, um festzustellen,

---

[1] Jellinek, Gesetz und Verordnung. S. 202; ders., Staatenverbindungen. S. 40, 44; Rosin a. a. O. S. 292; Pischel a. a. O. S. 38, 39.

[2] Bornhak a. a. O. S. 57 betrachtet die Selbständigkeit der Vasallenstaaten nicht als von der Pforte abgeleitetes Recht; sie sei nicht ein Rechtsprodukt, sondern eine historische Tatsache unter Durchbrechung der bestehenden Rechtsordnung. Abgesehen davon, dafs man mit der geschichtlichen Bildung der Vasallenstaaten allein nicht durchkommt, um den rechtlichen Grund ihres Daseins zu erfassen, und man genötigt ist, die verschiedenen historischen Vorgänge unter einem einheitlichen juristischen Gesichtspunkt zusammenzufassen, kann die schematische Darstellung Bornhaks, nach welcher die Vasallenstaaten erst die türkische Herrschaft abgeschüttelt und sich als Staaten konstituiert hätten und dann als vollendete Tatsachen von der Pforte anerkannt worden seien, allgemeine Gültigkeit nicht beanspruchen. Das ägyptische Staatswesen z. B. ist nicht im Kampfe gegen die Pforte, sondern mitten im Frieden durch einseitigen liberalen Akt des Sultans entstanden.

[3] Rosin a. a. O. S. 277.

ob die Vasallenstaaten die Grenzen ihrer Rechte nicht überschreiten[1] [2].

Dafs die den Vasallenstaaten gewährten Herrschaftsrechte wieder entzogen werden können, steht nicht im Widerspruch damit, dafs sie ihnen zu eigenem Rechte verliehen worden sind. Da die Pforte die souveräne Macht über den Vasallenstaaten ist, so hat sie die Fähigkeit, jene Rechte wieder an sich zu ziehen, denn sie gehören noch ihrer potentiellen Machtsphäre an. Es bedarf aber jeweils eines okkupatorischen Aktes, da jene Rechte von dem Augenblick der Entäufserung an nicht mehr reales Recht für die Pforte sind. Ein solcher Akt zieht notwendig eine Veränderung der staatsrechtlichen Lage des betreffenden Vasallenstaates nach sich und kann daher nur unter Beobachtung der Formen vorgenommen werden, unter welchen diese geschaffen worden ist. Im einzelnen Fall kann die Pforte durch internationale Verträge gehindert sein, eine Kompetenzerweiterung vorzunehmen, diese Beschränkung der Souveränität ist jedoch keine dauernde, da auch Verträge mutuo dissensu rechtlich gelöst werden können und die resolutorische Klausel rebus sic stantibus in sich tragen. Aber auch da, wo das Dasein des Vasallenstaates lediglich auf Gesetz beruht, wird man nicht zugeben können, dafs die Pforte willkürlich dessen Existenz vernichten kann. Souveränität bedeutet nicht Schrankenlosigkeit. Durch Gesetze bindet und beschränkt der Staat seinen Willen, er wird die Gesetze abändern oder aufheben können, aber er wird stets etwas anderes an die Stelle setzen müssen. Als Rechtsstaat, als sittliche Macht ist der Staat durch seine eigenen Willensakte gebunden. Hierin liegt aber keine dauernde Beschränkung der Souveränität, eine solche stände mit dem Souveränitätsbegriff und seiner nächsten Folge, der Kompetenz-Kompetenz in Widerspruch. Wollte man der Pforte

[1] Jellinek, Gesetz und Verordnung. S. 202, 203.

[2] Die Pforte betrachtet die Rechte der Vasallenstaaten nur als delegierte und diese daher nur als privilegierte Paschaliks. Diese wohl mehr auf innerpolitischen Rücksichten beruhende Auffassung kann hier nicht mafsgebend sein. Nachdem jenen Gemeinwesen Rechte verliehen waren, vermöge deren sie in die europäische Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen und von dieser als Staaten anerkannt worden sind, können für die Beurteilung ihrer staats- und völkerrechtlichen Stellung nur diejenigen Grundsätze mafsgebend sein, welche innerhalb der europäischen Völkerrechtsgemeinschaft allgemeine Geltung haben.

im Prinzip das Recht bestreiten, ihre Kompetenz gegenüber den Vasallenstaaten zu erweitern, so müfste dies dazu führen, ihr die Souveränität über diese Staaten abzusprechen. Ich komme daher zu dem Schlufs, dafs die staatliche Existenz der nichtsouveränen Staaten rechtlich in den souveränen Willen des Oberstaates gestellt ist[1]. Die Klausel, nach welcher den Vasallenstaaten ihre Rechte als ewige oder unentziehbare verliehen werden, hat nur Bedeutung für die Erkenntnis dieser Rechte als eigene, nicht aber für ihre Kontinuität.

Bezüglich des Verhältnisses der Vasallenstaaten zum Oberstaat ist, soweit sich dasselbe nicht schon aus dem Gesagten ergibt, noch folgendes zu bemerken. Allgemeine Regeln lassen sich für dieses Verhältnis nur schwer aufstellen, es ist seiner Natur nach ein Übergangsstadium, das im Laufe der Entwicklung entweder zum Untergang des nichtsouveränen Staates oder zu seiner vollen Unabhängigkeit führen mufs. Je nachdem dieser Entwicklungsprozefs nach der einen oder anderen Richtung hin vorgeschritten ist, wird die Verteilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten eine verschiedene sein.

Wir haben weiter oben als Konsequenz der Nichtsouveränität betrachtet, dafs der nichtsouveräne dem souveränen Staat zum Gehorsam verpflichtet ist. Inwieweit auf der einen Seite die Pflicht zum Gehorsam, auf der anderen das Recht zum Befehlen besteht, wird im einzelnen Fall von der Verteilung der Hoheitsrechte unter den beiden Staaten abhängen. Hierdurch wird auch die Regel beeinflufst werden, nach welcher der Oberstaat berechtigt ist, den Unterstaat für seine Zwecke zu verwenden[2]. Im allgemeinen wird man sagen können, dafs der Unterstaat dem Oberstaat zu Treue, Gehorsam und Heeresfolge, dieser jenem zum Schutz verpflichtet ist[3]. Dieses Verhältnis schliefst grundsätzlich einen Krieg zwischen beiden aus. Man wird aber dem Unterstaat das Recht der selbständigen Kriegsführung nicht vollkommen absprechen können. Eine der ersten

---

[1] Ders. Meinung: Jellinek, Gesetz u. Verordnung. S. 199, 203; ders., Staatenverbindungen. S. 102; ders., Staatsfragmente. S. 300; Pischel a. a. O. S. 49 ff.

[2] Jellinek, Gesetz und Verordnung. S. 203.

[3] Vergl. Stubbs a. a. O. p. 413 ff.

Aufgaben des Staates ist die der Selbsterhaltung. Wenn ein Unterstaat angegriffen wird, hat er das Recht sich zu verteidigen und er muſs als kriegführende Macht anerkannt werden; dasselbe gilt, wenn er vom Oberstaat zur Führung eines Angriffskrieges ermächtigt oder beauftragt wird. Ein Krieg des Unterstaates gegen den Oberstaat ist als Bürgerkrieg anzusehen. Wenn aber der Unterstaat in seiner staatlichen Existenz vom Oberstaat bedroht wird, so wird man ihm das Recht zur Verteidigung, gegebenen Falls auch zum Angriff nicht absprechen können [1]. Ein Angriff auf das Gebiet des Unterstaates gilt als Angriff gegen den Oberstaat; dagegen ist ein Krieg des Oberstaates nicht notwendig ein solcher des Unterstaates.

Den Vasallenstaaten pflegt ein beschränktes Vertragsrecht zuzustehen, sie können mit anderen Staaten Verwaltungsverträge, nicht aber politische Verträge abschlieſsen [2]. Dagegen fehlt ihnen das aktive Gesandtschaftsrecht; ihre Untertanen werden daher von den völkerrechtlichen Magistraturen des Oberstaates im Auslande vertreten.

Die nichtsouveränen Staaten gelten heute allgemein als Subjekte des Völkerrechts; als solche wurden früher nur souveräne Staaten angesehen; jetzt wird den nichtsouveränen Staaten eine beschränkte Handlungsfähigkeit im völkerrechtlichen Sinne zuerkannt [3].

---

[1] Stubbs a. a. O. p. 432, 433 spricht sogar den Vasallenstaaten das Recht zu, Offensivallianzen, wenn sie nicht gegen den Suzerän gerichtet sind, und Defensivallianzen gegen den Suzerän zu schlieſsen. v. Holtzendorff a. a. O. Bd. II, S. 105 spricht das selbständige Recht der Kriegsführung ab. Jellinek, Staatenverbindungen S. 125 erklärt sich grundsätzlich gegen das Recht der Kriegsführung, erkennt aber S. 147 ein solches Recht der christlichen Vasallenstaaten gegenüber der Pforte an. Bornhak a. a. O. S. 59 spricht den Vasallenstaaten schlechthin das Recht der Kriegsführung zu. v. Liszt a. a. O. S. 288 meint, daſs halbsouveräne Staaten das Kriegsrecht nur auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem schützenden Staat oder auf Grund eines besonderen Gewohnheitsrechtes haben.

[2] Martens, La question égyptienne (Rev. de dr. intern. et de législ. comp. t. XIV, p. 355 ff.) betrachtet das Vertragsrecht der Vasallenstaaten als singuläre Erscheinung, welche dem Grundprinzip der Suzeränität zuwider läuft. v. Bulmerincq a. a. O. S. 301 erklärt sich grundsätzlich gegen das Vertragsrecht. Die herrschende Lehre betrachtet die nichtsouveränen Staaten als beschränkt vertragsfähig.

[3] Jellinek, Staatenverbindungen. S. 49; v. Liszt a. a. O. S. 41, 48. Da-

Endlich sei noch die Tributpflichtigkeit erwähnt, welche häufig in dem Verhältnis des Unterstaates zum Oberstaat eine Rolle spielt. Der Anspruch auf Tribut räumt nicht das Recht ein, über das Vermögen des Vasallenstaates unmittelbar mit souveräner Gewalt bis zur Höhe des Tributs zu verfügen[1]; er ist lediglich ein Forderungsrecht des Oberstaates auf eine positive Leistung des Unterstaates. Die Tributpflicht ist weder Symbol der Abhängigkeit noch deren Inhalt, sie ist rein accessorischer Natur, und ohne sie wäre das Verhältnis genau dasselbe[2]. In früheren Zeiten sind häufig selbständige Staaten anderen tributpflichtig gewesen, ohne dafs hierdurch ihre Souveränität beeinträchtigt worden wäre, so Portugal, Sardinien und Irland dem päpstlichen Stuhl, Venedig und England dem Sultan von Marokko und die nordamerikanische Union dem Bey von Tunis. Wenn sich das ganze Verhältnis auf Zahlung und Empfang des Tributs beschränkt, so bedeutet er nichts als das Zugeständnis eines gewissen Ehrenvorzugs an den zinsberechtigten Staat, oder es liegt eine besondere Form von Handelsverträgen vor, wie das in dem Verhältnis der vorerwähnten Staaten zu den nordafrikanischen Barbareskenstaaten der Fall war[3]. Die Tributpflichtigkeit allein reicht nicht aus, um das eigentümliche Verhältnis zwischen Ober- und Unterstaat zu begründen, es müssen die anderen Merkmale hinzukommen, um ein derartiges Verhältnis annehmen zu können. Wenn hiernach die Tributpflichtigkeit kein wesentlicher Bestandteil des Untertanenverhältnisses des Vasallenstaates zum Oberstaat ist, so ist auch der Ausdruck Tributärstaat zu vermeiden[4], weil dieser den Anschein erwecken könnte, als sei die Tributpflichtigkeit für die rechtliche Charakterisierung eines Staates entscheidend.

Hiermit sind wir auf die Frage gekommen, wie das Ver-

---

gegen betrachtet die Souveränität als Voraussetzung der Völkerrechtspersönlichkeit: v. Bulmerincq a. a. O. S. 203.

[1] Anderer Ansicht Westhaus a. a. O. S. 15, 16.

[2] Bornhak a. a. O. S. 59; Jellinek, Staatenverbindungen. S. 125.

[3] Jellinek, Staatenverbindungen. S. 125; Pischel a. a. O. S. 69, 70; Bonfils a. a. O. p. 105.

[4] Ebenso v. Holtzendorff a. a. O. Bd. II, S. 99; aber er sieht in der Tributpflichtigkeit eine Präsumption für die „Halbsouveränität".

hältnis zwischen Ober- und Unterstaat zu benennen ist. Seit dem Vertrag von Ackermann (7. Oktober 1826) ist die Bezeichnung dieses Verhältnisses als Suzeränität in der Sprache der Diplomaten allgemein gebräuchlich geworden; man pflegt die Oberstaatsgewalt nicht als souveräne, sondern als suzeräne und den Unterstaat als Vasallenstaat zu bezeichnen. Diese Ausdrücke sind vom Staatsrecht übernommen worden. Sie entstammen dem Lehnsrecht, und es kann nach den früheren Ausführungen kein Zweifel darüber bestehen, dafs Überreste lehnsrechtlicher Anschauungen in dies Verhältnis hineinspielen, wenn es auch verfehlt wäre, es schlechthin nach lehnsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Die Bezeichnung dieses Verhältnisses als Suzeränität ist im Hinblick auf seine Entstehung richtig gewählt, denn die moderne Suzeränität ist aus dem alten Lehnsverhältnis herausgewachsen. Mit Unrecht wird hiergegen Front gemacht und behauptet, das Lehnsrecht sei nur auf christlich-germanischem Boden erwachsen und bei den orientalischen Völkern unbekannt gewesen[1]. Wir haben im Lauf dieser Arbeit wiederholt Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dafs im Reiche des Islam die Institution des Lehn bestanden hat. Sie reicht bis in die ersten Zeiten des Islam zurück; die Lehnsverfassung ist später mannigfach ausgestaltet und durch den Untergang des Chalifenreiches nicht berührt worden; sie hat bis zum Jahre 1839 fortbestanden, in welchem Jahre alle Lehen an den Staat zurückgefallen sind[2].

Wenn auch die Beziehungen der modernen Vasallenstaaten zur Pforte lehnsrechtliche Rudimente aus der Vergangenheit aufweisen, so sind sie doch nicht dieselben wie die Beziehungen des Vasall zum Suzerän im alten Lehnsstaate. Ferner ist zu beachten, dafs Suzeränität mit Souveränität nichts zu tun hat; beide Begriffe decken sich weder noch schliefsen sie sich aus. Es ist häufig vorgekommen, dafs der Untertan der Suzerän seines Souveräns und der Souverän der Vasall seines Untertans war, von

[1] So Pischel a. a. O. S. 31 und Arntz, De la situation de la Roumanie au point de vue du droit international (Rev. de dr. intern. et de législ. comp. t. IX, p. 18 ff.) p. 44: „Or, le régime féodal, qui a été en vigueur dans une grande partie de l'Europe occidentale chez les peuples de race germanique, était inconnu aux populations orientales."

[2] v. Tischendorf a. a. O. S. 27 ff.

dem er ein Lehn erhalten hatte[1]. Oft wird das Verhältnis der modernen Vasallenstaaten zum Sultan kurz damit gekennzeichnet, daſs der Sultan nicht mehr der Souverän, sondern nur der Suzerän sei. Dies könnte zu der Annahme führen, als bedeutete die Suzeränität eine verminderte Souveränität, die nurmehr teilweise dem Sultan zustehe, und damit käme man wieder auf die zu den Toten gebrachte Lehre von der Teilbarkeit der Souveränität zurück. Ich möchte daher die Bezeichnung der vorliegenden Verhältnisse als Suzeränität für nicht ganz angebracht halten, es würde den rechtlichen Grundlagen dieser Staatengebilde mehr entsprechen, wenn man die Begriffe Oberstaat und Unterstaat anwendete, in denen der Gegensatz von Herr und Untertan, von Souveränität und Nichtsouveränität zum Ausdruck gelangt.

## § 25. Ägypten, ein Staat?

Nach den vorausgeschickten Erörterungen wird es nicht schwer fallen, die letzte Frage zu beantworten, ob Ägypten ein Staat ist oder nicht. Wenn wir die Untersuchungen über die Rechte des Chediw bezw. der ägyptischen Regierung mit denen dieses Abschnittes zusammenhalten, so sehen wir, daſs Ägypten auf Grund der Firmane von 1841 nur die Stellung einer Provinz[2] hatte, an deren Spitze ein mit weitreichenden Vollmachten versehener Statthalter stand. Dieser führte die Verwaltung im Namen des Sultans, er übte nicht seine eigenen Herrschaftsrechte, sondern die des Sultans aus, die ihm nur delegiert waren, wenn er auch ein eigenes Recht auf die Vertretung hatte. Immerhin war Ägypten schon damals nicht ein bloſser Staatsbezirk der Türkei, in welchem die dort tätigen Beamten von der Pforte eingesetzt wurden; es war als selbständiges Gemeinwesen organisiert, das eine vom türkischen Reich verschiedene öffentlich-

[1] Arntz a. a. O. p. 43; Stubbs a. a. O. p. 418 ff.; Heffter a. a. O. 7. Aufl. S. 52 ff.

[2] v. Bulmerincq a. a. O. S. 193, 194; v. Holtzendorff a. a. O. Bd. II, S. 106; (***) L'Egypte et les Firmans a. a. O. p. 294 ff; Boghitchévitch a. a. O. S. 62; Bonfils a. a. O. p. 182 nimmt an, daſs Ägypten schon durch die Firmane von 1841 die Staatsqualität erlangt habe. Vergl. dagegen die richtige Ansicht bei Jellinek, Staatenverbindungen. S. 150, 151.

rechtliche Persönlichkeit besafs und seine eigenen Organe hatte. Durch den Firman vom 8. Juni 1867 ist dieser Provinz in dem früher beschriebenen Umfang das Recht der Selbstgesetzgebung gewährt worden; von diesem Zeitpunkt an weist die Stellung Ägyptens auch die Singularität auf, dafs es, obgleich Provinz, innerhalb gewisser Grenzen mit dem Ausland in Verkehr treten kann. Der Rechtsgrund seiner Stellung ist hierdurch nicht verändert worden; immer noch waren die Herrschaftsrechte des Chediw delegierte, sie gehörten der aktuellen Machtsphäre der Pforte an.

Durch den Firman vom 8. Juni 1873 ist die Rechtslage Ägyptens wesentlich umgestaltet worden; durch ihn wurden die Herrschaftsrechte dem Chediw zu eigenem Rechte übertragen[1]. Seine Herrschaftsrechte gehören nicht mehr der aktuellen Rechtssphäre des souveränen Staates an, er herrscht daher weder kraft Auftrags, noch kraft Zulassung, sondern kraft eigenen Rechts. Dafs diese Herrschaftsrechte zu eigenem Rechte übertragen sind, geht deutlich aus dem Firman hervor. Alle in dem Firman aufgezählten Rechte sollen von den einander folgenden Chediwen für alle Zeiten besessen werden, sie sind damit Eigentümer dieser Rechte selbst geworden und haben aufgehört, die Vertreter fremder Rechte zu sein[2].

[1] Actes dipl. p. 56, 57: „Nous mentionnons comme suit, en les modifiant et les élucidant, tous les privilèges que Mes Firmans Impériaux, soit anciennement, soit à nouveau, ont accordés au Gouvernement Egyptien pour qu'ils soient possédés à toujours par les Khédives qui se succéderont." „C'est en conformité de Ma volonté Impériale que les règles et principes contenus dans ce Firman doivent être observés à toujours et à jamais exécutés, en lieu et place de tous les autres contenus dans Mes précédents Firmans."

Ich will noch erwähnen, dafs in dem Firman selbst Ägypten als Staat bezeichnet wird, lege aber kein Gewicht darauf; die betreffende Stelle „Pour toi, conformément .... aux connaissances que tu as acquises de l'Etat de l'Egypte ...." hätte ebensogut einen Sinn, wenn es hiefse „de l'état de l'Egypte", und es kann hier sehr leicht ein Versehen bei der Redaktion der Übersetzung untergelaufen sein. In den Firmanen von 1879 und 1892 wird Ägypten wieder eine Provinz genannt; ich habe jedoch schon oben (§ 24 S. 330 Anm. 2) darauf hingewiesen, dafs die Anschauung der Pforte nicht mafsgebend ist.

[2] Es ist nicht verständlich, wie der ungenannte Verfasser des Artikels L'Egypte et les Firmans a. a. O. p. 301 aus dem Firman von 1873 herauslesen kann, dafs der Chediw alle seine Rechte nur „comme délégué du Sultan" ausübt. In dem ganzen Firman ist nicht ein einziges Mal davon die Rede, dafs die Rechte

Da Ägyten alle übrigen Merkmale eines Staates aufweist und alle wesentlichen Funktionen eines Staates, Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausübt, so ist Ägypten als Staat zu betrachten. Ägypten ist in einzelnen Beziehungen dem Willen einer anderen Macht unterworfen; es ist daher ein nichtsouveräner Staat. Das Verhältnis des Chediw zum Sultan weist ferner einige lehnsrechtliche Elemente auf, so dafs Ägypten auch noch der Charakter eines Vasallenstaates zukommt.

Dafs die Herrschaftsrechte des Chediw teilweise beschränkt werden können und tatsächlich beschränkt worden sind, hindert ihre Entstehung und ihren Charakter als eigene nicht; es ist dies lediglich eine Folge der der souveränen Macht kraft ihrer Souveränität zustehenden Rechte, und dafs die Souveränität sich nicht dauernd beschränken kann, ohne sich selbst zu negieren, haben wir oben gesehen.

Es könnte der Einwand gemacht werden, dafs die Steuern im Namen des Sultans erhoben und die Münzen im Namen des Sultans geprägt werden. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dafs es sich hier nur um Ehrenvorzüge des Sultans, um Mittel zur formalen Wahrung seiner Souveränitätsrechte handelt, die als historische Anomalien gegenüber dem gegenwärtigen Zustand zu betrachten sind. Dafs der Chediw hier nicht ein fremdes Recht vertretungsweise ausübt, sondern sein eigenes Recht, geht daraus hervor, dafs dem Sultan auf dem ganzen Gebiet der Steuerverwaltung und des Münzwesens kein Recht der Kontrolle zusteht, er kann die Akte der ägyptischen Regierung auf diesen Gebieten weder aufheben noch ersetzen noch erzwingen. Es fehlt also durchaus das Kriterium des delegierten Rechtes. Auch alle übrigen Beschränkungen sind in keiner Weise

---

delegierte seien; es geht im Gegenteil sowohl aus dem Wortlaut wie aus dem Sinn des Firmans zur Evidenz hervor, dafs es sich um eine Entäufserung von Hoheitsrechten handelt. Die Behauptung p. 302: „A coup sûr la situation ainsi faite à l'Egypte manque de clarté et de précision, mais on peut affirmer hardiment que l'équivoque a été voulu. Poussé à bout par son puissant Vali, en présence de l'Europe indifférente ou hostile, le Sultan a appelé à son aide toutes les ressources de la diplomatie orientale; il a, comme on dit vulgairement, joué au plus fin; il a donné et retenu" ist zwar geistreich, entbehrt aber der tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen.

mit dem Wesen eines Staates unvereinbar, sie bewirken nur, daſs diesem Staat nicht die Eigenschaft eines souveränen Staates zukommt.

Der Firman vom 1. Juni 1841 enthält eine Bestimmung, nach welcher der Sultan das Recht der Erblichkeit widerrufen kann, wenn eine der im Firman gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird[1]. Diese Bestimmung kehrt im Firman von 1873 nicht wieder und muſs daher als aufgehoben gelten. Die erbliche Herrschaft der chediwialen Familie kann durch eine Pflichtverletzung seitens eines Chediw nicht mehr in Frage gestellt werden. Wohl aber hat der Sultan das Recht, einen Chediw abzusetzen. Da Ägypten als Unterstaat einen Bestandteil des Oberstaates bildet, so hat auch der Sultan ein Interesse daran, daſs es gut regiert wird. Vermöge der ihm zustehenden negativen Kontrolle ist er in der Lage festzustellen, ob dies der Fall ist oder nicht. Ergibt sich, daſs ein Chediw als allgemein ungeeignet erscheint, seinen Herrscherpflichten gegen das Land und seinen Untertanenpflichten gegen den Sultan nachzukommen, so kann der Sultan über das Maſs seiner aktuellen Hoheitsrechte hinaus den Chediw nicht zwingen, Handlungen vorzunehmen oder andere zu unterlassen, er kann auch nicht die Regierungsakte des Chediw für ungültig erklären; zu diesen Mitteln könnte der Sultan nur greifen, wenn er durch eine Verfassungsänderung die entäuſserten Hoheitsrechte wieder an sich gezogen hätte. Dagegen kann er als Souverän den Chediw absetzen; von diesem Recht wird aber der Sultan nur in Fällen äuſserster Notwendigkeit Gebrauch machen können, andernfalls würde es als Miſsbrauch seiner Souveränität und als unbegründeter Eingriff in die von ihm verbürgten Rechte Ägyptens zu betrachten sein.

Soweit die Beziehungen Ägyptens zur Pforte nicht durch die Firmane geregelt werden, sind sie nach den für das Verhältnis von Ober- zu Unterstaat aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

---

[1] Actes dipl. p. 35: „Toutes les conditions présentes se rattachent de la manière la plus étroite au privilège héréditaire; si l'une de ces conditions demeurait sans être exécutée, la prérogative de l'hérédité serait à l'instant même abrogée et elle cesserait d'exister."
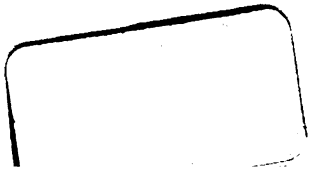
4987 059